M. germ. 647 (1868

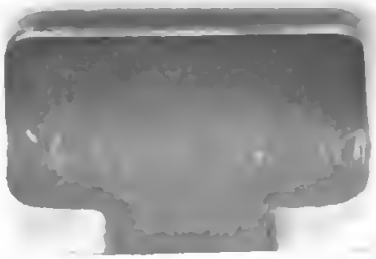

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1868.

№ 1—48 incl.

Neustrelitz.
Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Digitized by Google

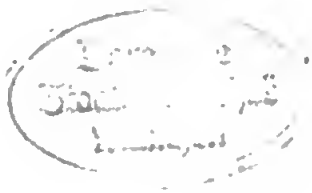

Hierbei:
Nr. 34 und 35 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
I. Staats- und Landes-Verfassungs-sachen.					
Bekanntmachung wegen des am 13. Novbr. d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtags . .	6.	October	1868.	43.	207.
Angelegenheiten des Norddeutschen Bundes.					
Bekanntmachung, betr. die Auslegung der Wählerlisten	16.	Januar	"	4.	20.
Publicandum, betr. die Bestellung eines Wahlcommissarius	20.	Februar	"	10.	55.
Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Abgeordneten zum nordd. Reichstage	20.	"	"	10.	57.
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des norddeutschen Reichstages	16.	März	"	13.	69.
Bekanntmachung, betr. das Resultat der Wahl eines Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage . . .	23.	"	"	14.	72.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.					
Bekanntmachung, betr. die Ausstellung der Eheconsense in mehreren deutschen Staaten	23.	Decbr.	1867.	1.	7.
Bekanntmachung, betr. die im Fürstenthume Reuß-Greiz auszustellenden Heimathscheine	3.	"	1868.	47.	236.
Bekanntmachung, betr. die in Sachsen-Altenburg zur Ausstellung von Auswanderungs-Bescheinigungen berechtigten Behörden	22.	"	"	48.	241.
Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Großherzogthums zu dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und der Pforte	20.	Novbr.	"	47.	233.
Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Großherzogthums zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und den Niederlanden	9.	Decbr.	"	48.	240.
II. Kirchensachen.					
Verordnung, betr. die Competenz der Großhzl. Landes-Regierung und des Großhzl. Consistorii in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen	31.	October	"	46.	227.
III. Justizsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Post	31.	Decbr.	1867.	2.	9.
Bekanntmachung, betr. die Beschlagnahme von Postsendungen durch die Gerichte	21.	Novbr.	1868.	47.	234.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Civilrecht.					
Bekanntmachung, betr. die Bestätigung der Staatsrath von Lorenz'schen Stiftung in Neubrandenburg . .	10.	März	1868.	14.	71.
Bekanntmachung, betr. die Bestätigung der Charlotte von Scheve'schen Stiftung in Strelitz	2.	Mai	"	18.	102.
Verordnung, betr. die Curatel wegen Verschwendung bei Hauskindern	6.	Februar	"	9.	53.
Civilproceß.					
Verordnung, betr. das Rechtsmittelgesetz v. 15. Jan. 1861	1.	"	"	9.	42.
Verordnung, betr. die Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte	6.	"	"	9.	47.
Hypothekensachen.					
Publicandum, betr. die Erstreckung der Revidirten Stadtbuchordnung vom 21. Decbr. 1857 auf die Pertinenzen der Zierker und Torwitzer Parcelen . .	25.	August	"	40.	193.
Criminalsachen.					
Verordnung, betr. die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts	4.	April	"	16.	77.
IV. Steuer- und Zollsachen.					
Verordnung, betr. die Aufhebung der Probenreuter-Steuer	31.	Decbr.	1867.	3.	11.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Verordnung, betr. die einstweilige Aufhebung des Eingangszolles von Roggenmehl	24.	März	1868.	15.	75.
Außerordentliche Contribution.					
Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Militair-Contingents vereinbarten Beitrags pro 1. Juli $18^{68}/_{69}$	8.	Juli	„	39.	191.
Zollverein.					
Allerhöchster Erlaß, betr. die Einführung der Gesetzgebung des nordd. Bundes über das Zoll- und Handelswesen	23.	Juni	„	27.	155.
Verordnung in demselben Betreff	10.	August	„	34.	171.
Publicandum, betr. den freien Verkehr mit dem Zollverein, sowie die Ausfuhr von Lumpen	10.	„	„	34.	172.
Bekanntmachung, betr. den Eintritt des freien Verkehrs zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg und dem übrigen Zollvereinsgebiet	14.	Septbr.	„	41.	197.
Bekanntmachung, betr. die Waaren-Controle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz	24.	Decbr.	„	48.	242.
Verordnung wegen Erhebung einer Nachsteuer . . .	10.	August	„	34.	Beil.
Publicandum, betr. die Ausführung der Nachversteuerung	10.	„	„	34.	173.
Publicandum, betr. die Verlängerung der Declarationsfrist bei der Nachversteuerung	18.	„	„	38.	187.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. den Ablauf der Präclusivfrist zur Anbringung von Beschwerden über Entscheidungen der Nachsteuer-Commission	27.	October	1868.	45.	223.
Publicandum, betr die Zollgesetze: 1. Zollgesetz, 2. Zollordnung, 3. Zolltarif, 4. Zollstrafgesetz, 5. Zollcartell	28.	Juli	„	27.	156.
Verordnung, betr. die §§. 93—97 der Zollordnung .	4.	Novbr.	„	46.	229.
Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. Besteuerung des Rübenzuckers, 2. u. 3. Vergütung für ausgeführten Rübenzucker	30.	Juli	„	28.	157.
Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. u. 2. Erhebung einer Abgabe von Salz, 3. Creditirung der Salzabgabe, 4. Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz	31.	„	„	29.	159.
Bekanntmachung, betr. die Vermessung der Brauerei- u. Brennerei-Gefäße	11.	Mai	„	19.	105.
Bekanntmachung in demselben Betreff	11.	Juni	„	23	143.
Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. Braumalz-Steuer, 2. Branntwein-Steuer, 3. Ausfuhrvergütung für Bier, 4. Ausfuhrvergütung für Branntwein . .	11.	August	„	35.	176.
Publicandum, betr. die transitorischen Bestimmungen über die Entrichtung der Branntweinsteuer . . .	11.	„	„	36.	177.
Publicandum, betr. die Zollgesetze: Verkehr mit den einer innern Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen	1.	„	„	30.	161.
Publicandum, betr. die Zollgesetze: Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebestellen	2.	„	„	31.	163.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. Behandlung der Postsendungen, 2. Behandlung der Eisenbahnsendungen, 3. Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ, 4. Behandlung der zum Markt-Verkauf ein- oder ausgehenden Waaren, 5. Behandlung der Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland in das Inland	3.	August	1868.	32.	167.
Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. Allgemeines Niederlage-Regulativ, 2. Regulativ für Privatläger, 3. Anweisung wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der innern Steuern, 4. Zollerleichterung für den Großhandel mit fremdem Wein, 5. Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren, 6. Ausfuhrvergütung von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker .	4.	"	"	33.	169.
Publicandum, betr. die Zahlung der Zölle in der Landesmünze	12.	"	"	37.	185.
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.					
Verordnung, betr. die Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Großherzoglichen Dienern . . .	8.	August	"	37.	179.
Bekanntmachung, betr. die Verwaltung des Fürstenberger Amtsbezirks	30.	Mai	"	22.	137.
Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Sporteln-Regulativs für die Domainen-Aemter v. 29. Nov. 1858	4.	Novbr.	"	46.	230.
Verordnung, betr. die Freizügigkeit	16.	Januar	"	5.	21.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Verordnung, betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden	28.	Januar	1868.	6.	25.
Bekanntmachung, betr. das zur Eheschließung erforderliche Alter	26.	Mai	„	21.	134.
Verordnung, betr. den Fischereibetrieb in den Binnengewässern	1.	Octbr.	„	42.	199.
Gewerbe-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. den verbotenen Verkauf fremder Kalender im hiesigen Lande	24.	Septbr.	„	42.	204.
Paß-Polizei.					
Verordnung, betr. die Wanderbücher	24.	Decbr.	1867.	1.	1.
Bekanntmachung, betr. die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationskarten	18.	Juni	1868.	24.	147.
Feuer-Polizei.					
Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	3.	Febr.	„	9.	44.
Revidirte Domanial-Feuer-Ordnung	21.	April	„	18.	Beil.
Confirmation der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	10.	Octbr.	1867.	9.	Beil.
Declarator-Verordnung, betr. die Bestimmung im §. 2 sub 3 der Anlage I der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte v. 12. Juli 1866	26.	Mai	1868.	24.	145.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bestätigung des Nachtrags zu den Revidirten Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg in Güstrow	26.	Mai	1868.	24.	Beil.
Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung der Feuerversicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München unter den §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859	22.	April	„	17.	97.
Bekanntmachung in demselben Betreff hinsichtlich der Nord-Britischen und Mercantilen Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London	28.	Mai	„	21.	134.
Bekanntmachung in demselben Betreff hinsichtlich der deutschen Mühlen-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin	10.	Novbr.	„	46.	230.
Bekanntmachung, betr. das Verbot des Geschäftsbetriebes mehrerer Niederländischen Versicherungs-Gesellschaften	6.	Juni	„	24.	146.
Münz- ꝛc. Polizei.					
cf. Steuer- und Zollsachen sub IV wegen Zahlung der Zölle ꝛc. in der Landesmünze und Postsachen sub VIII wegen der Thaler-Währung im Mecklenburgschen Postbezirke.					
Medicinal-Polizei.					
Bekanntmachung, betr die Anwendung der revidirten neuen Preußischen Arzneitaxe im hiesigen Lande .	7.	Juli	„	25.	149.
Wege- ꝛc. Polizei.					
Publicandum, betr. die Einziehung der Chausseegeldhebestelle Dannenwalde	8.	August	„	35.	175.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Publicandum, betr. die Chaussee von Möllenbeck nach Feldberg	7.	Decbr.	1868.	48.	239.
Verordnung, betr. die Erhebung der Schleusengelder für die Schifffahrt auf der Elde, Stöhr und Havel .	10.	October	„	44.	211.
Publicandum, betr. die auf dem Canale von Neustrelitz nach Priepert zu erhebenden Schleusengelder . .	11.	Decbr.	„	48.	240.
VI. Lehn- und Fideicommiß-Sachen.					
Aufforderung der Fideicommiß-Behörde zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1868	7.	Mai	„	18.	103.
Als gegenwärtige Besitzer von Lehn- und Allodial-Gütern sind anerkannt:					
von Warburg, Albert Carl, als Mitbesitzer von Stolpe	29.	Decbr.	1867.	3.	14.
von Oertzen, Carl, Albert, Adolf, Hans, Hellmuth und Eugen, Gebrüder, wegen Rattey und Brohm c. p.	31.	„	„	3.	14.
von Buch, August, auf Spoitendorf wegen Tornow c. p.	4.	April	1868.	16.	95.
Jürgens, Hermann, wegen Matzdorf c. p.	11.	Juni	„	24.	148.
Peters, August Friedrich, wegen Rossow c. p. . . .	25.	Septbr.	„	43.	209.
VII. Forst- und Jagdsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Oberförsterei Strelitz . . .	9.	Januar	„	4.	17.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen- oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag
VIII. Postsachen.					
Bekanntmachung, betr. das Reglement zum Bundes-Postgesetze	31.	Decbr.	1867.	3.	12.
Bekanntmachung, betr. das Ressortverhältniß der Postanstalten hiesigen Landes	7.	Januar	1868.	4.	15.
Bekanntmachung, betr. die Adressirung dienstlicher Schreiben an die Ober-Postdirection	4.	März	"	12.	61.
Bekanntmachung, betr. die Dienststunden bei den Postanstalten an Festtagen	27.	Februar	"	11.	60.
Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste	9.	März	"	12.	62.
Bekanntmachung, betr. den Gebrauch der Postanweisungen Seitens der Behörden	11.	Januar	"	4.	18.
Bekanntmachung, betr. die Verabfolgung von Postanweisungen	30.	Novbr.	"	47.	236.
Bekanntmachung, betr. die portopflichtigen Dienstbriefe	14.	Januar	"	4.	18.
Bekanntmachung, betr. den Tarif für Briefpostgegenstände an Adressaten im Ortsbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt	29.	"	"	6.	27.
Bekanntmachung betr. die Correspondenz nach und von Norwegen	17.	April	"	17.	98.
Bekanntmachung, betr. die Correspondenz nach und von Dänemark	27.	"	"	18.	102.
Bekanntmachung, betr. die Bestellgebühr für Zeitungen	29.	Januar	"	6.	28.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. den Tarif für die Ueberweisung von Zeitungen von einer Postanstalt an eine andere	30.	Januar	1868.	6.	28.
Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Friedland und Anclam	17.	Juli	„	26.	153.
Bekanntmachung, betr. Postcours-Veränderungen . . .	28.	Septbr.	„	42.	104.
Bekanntmachung, betr. die Thaler- ꝛc. Währung im Mecklenburgischen Postbezirke	7.	Januar	„	4.	16.
cf. auch Justizsachen sub III wegen der Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Post und wegen der Beschlagnahme von Postsendungen durch die Gerichte.					
IX. Telegraphen.					
Bekanntmachung, betr. die Telegraphen-Ordnung im Gebiete des norddeutschen Bundes	2.	„	„	2.	10.
Bekanntmachung, betr. die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im norddeutschen Telegraphengebiete	29.	Februar	„	11.	59.
X. Militairsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Knaben aus den Großherzogthümern Mecklenburg in die Preußischen Cadettencorps	10.	Januar	„	3.	12.
Bekanntmachung, betr. die Einstellung von Freiwilligen in die Preußischen Unterofficier-Schulen	21.	April	„	20.	125.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Publications-Verordnung, betr. die Militair-Ersatz-Instruction für den norddeutschen Bund	2.	Mai	1868.	20.	117.
Bekanntmachung, betr. die Geburtslisten zu den Militairstammrollen	18.	Januar	"	5.	23.
Bekanntmachung in demselben Betreff	8.	Februar	"	7.	31.
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Militairstammrollen	8.	"	"	8.	33.
Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Civilmitglieder für die Militair-Ersatz-Behörden	2.	Mai	"	20.	128.
Bekanntmachung, betr. das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft	31.	August	"	40.	194.
Bekanntmachung, betr. die bis zum 15. Januar 1869 abzuliefernden Geburtslisten zu den Militairstammrollen	11.	Decbr.	"	48.	241.
Bekanntmachung, betr. den Eintrittstermin für die einjährigen Freiwilligen bei der Infanterie	21.	April	"	20.	124
Bekanntmachung, betr. die Reclamationen bereits eingestellter Soldaten	4./25.	Mai	"	21.	129.
Verordnung, betr. die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes	1.	Februar	"	9.	Beil.
Bekantmachung, betr. die Formation des Stammes des hiesigen Landwehrbataillons	14.	Januar	"	4.	19.
Bekanntmachung, betr. die Einberufungs-Requisitionen des Landwehrbezirks-Commandos	6.	Juni	"	24.	147.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Klassificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften	2.	Juni	1868.	22.	138.
cf auch Justizsachen sub III wegen der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und des Militairstrafrechts.					
XI. Varia.					
Aufforderung zur Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender	23.	Septbr.	"	42.	203.
XII. Dienst- und Personal- ꝛc. Nachrichten.					
Ahrendt, Familienname der Elise M. H. Schultz in Neustrelitz	21.	Jan.	"	6.	30.
Bade, Familienname des Detlev Möller in Schönberg	16.	Mai	"	22.	141.
Bahr, Bürgermeister in Fürstenberg, als Stadt- und Amtsrichter daselbst committirt	2.	"	"	18.	104.
Beetz, Steuerrath in Schwerin, zum Ober-Zollrath ernannt	15	August	"	38.	188.
Bergmann, Louise, in Fürstenberg, Beilegung des Familiennamens Seiler	18.	März	"	14.	72.
Berlin, E., Doctor der Medicin, aus Strelitz, zur Ausübung der ärztlichen Praxis concessionirt . .	12.	Mai	"	18.	104.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bischoff, Zollaufseher, als Steueraufseher nach Neubrandenburg versetzt	15.	August	1868.	38.	188.
Boccius, Steuerrath in Schwerin, zum Oberzollrath ernannt	15.	"	"	38.	188.
Bollmann, Friedrich, aus Roedlin, Beilegung des Familiennamens Neumann	28.	Juli	"	31.	165.
Bombe, Zollaufseher, als Steueraufseher nach Neustrelitz versetzt	15.	August	"	38.	188.
Brandt, Schuhmacher in Neustrelitz, zum Hof-Schuhmacher der Herzogin Georg, Großfürstin Catharina von Rußland, Kaiserl. Hoheit, ernannt	31.	Decbr.	1867.	3.	14.
Brückner, Hofrath, Bürgermeister in Neubrandenburg, zum Geheimen Hofrath ernannt	28.	Juni	1868.	25.	151.
von Bülow, Staats-Minister, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe und zum Bevollmächtigten im Bundesrathe des norddeutschen Bundes und im Bundesrathe des deutschen Zollvereins ernannt	31.	October	"	46.	231.
Burchard, Zolleinnehmer in Neubrandenburg, zum Ober-Steuer-Inspector ernannt	15.	August	"	38.	188.
Burchard, C., Postaspirant in Oertzenhof, zum Steuer-Assistenten ernannt	15.	"	"	38.	189.
de Caters, Amédée, Baron, Consul in Antwerpen, Verleihung des Ritterkreuzes des Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone	12.	Mai	"	12.	128.
Dehne, Premierlieutenant und Rechnungsbeamter beim Großherzogl. Militair-Collegio in Neustrelitz, zum Hauptmann ernannt	17.	October	"	45.	225.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
von Diepenbroick-Grüter, Freiherr, Königl. Preuß. Oberst in Demmin, zum Comthur des Mecklenb. Hausordens der Wendischen Krone ernannt	30.	Januar	1868.	6.	30.
Drews, Pächter zu Krickow, zum außerordentlichen Civilmitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungs-Bezirk Neubrandenburg bestellt . . .	22.	Juni	„	25.	150.
Ebel, Henriette, in Friedland, Beilegung des Familiennamens Schulz	16.	Mai	„	21.	135.
Ebel, Carl, in Strelitz, vid. Kollhoff	19.	Decbr.	„	48.	242.
Eggers, Zolleinnehmer in Neustrelitz, zum Ober-Steuer-Controleur ernannt	15.	August	„	38.	188.
Engelhardt, Zollaufseher, als Steuer-Aufseher nach Neubrandenburg versetzt	15.	„	„	38.	188.
Eulenberg, Gymnasiallehrer in Friedland, zum Rector in Fürstenberg ernannt	31.	„	„	42.	205.
von Fabrice, Drost in Stargard, von dem Commissorium bei der Wegebesichtigungs-Behörde entbunden . .	25.	„	„	41.	198.
Feldmann, Königl. Preuß. Ober-Steuer-Controleur, zum Ober-Steuer-Controleur beim Haupt-Steuer-Amt in Neubrandenburg ernannt	15.	„	„	38.	188.
Franck, Zollaufseher in Fürstenberg, zum Steueraufseher bestellt	15.	„	„	38.	189.
von Gagern, Oberstlieutenant in Neustrelitz, zum Obersten ernannt	17.	Octbr.	„	45.	225.
Genzken, F., Stadtrichter in Strelitz, zum Bürgermeister und Stadtrichter in Stargard ernannt	11.	Febr.	„	9.	54.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Genzmer, Advocat in Neuſtrelitz, Richterprüfung . . .	17.	Septbr.	1868.	42.	205.
—— zum Procurator des Großhzl. Kammer- und Forſt-Collegii ernannt	29.	"	"	45.	225.
Grabert, Diſtrictshuſar, zum Steueraufſeher in Mirow beſtellt	15.	Auguſt	"	38.	188.
von Grävenitz, Forſtpracticant in Mirow, verabſchiedet .	19.	Novbr.	"	47.	237.
Granier, Königl. Preuß. Hauptamts-Controleur, zum Hauptamts-Rendanten beim Haupt-Steuer-Amt in Neubrandenburg ernannt	15.	Auguſt	"	38.	188.
Grapow, Steuer-Commiſſair in Schönberg, als Steuereinnehmer committirt	15.	"	"	38.	189.
Gundlach, Gerichts-Aſſeſſor, als Bürgermeiſter in Strelitz beſtätigt	18.	April	"	17.	99.
von Hammerſtein-Lorten, Freiherr, Königl. Hannöverſcher Miniſter a. D, zum Staatsminiſter ꝛc. ernannt .	17.	October	"	45.	224.
—— zum Ordenskanzler und zum Großkreuz des Mecklenb. Hausordens der Wendiſchen Krone ernannt . .	17.	"	"	45.	224.
Hanck, Zollaufſeher, zum Haupt-Steuer-Amts-Diener in Neubrandenburg beſtellt	15.	Auguſt	"	38.	188.
Hansmann, Königl. Preuß. Geheimer Rechnungsrath in Berlin, Verleihung des Ritterkreuzes des Mecklenburg. Hausordens der Wendiſchen Krone . .	5.	Decbr.	"	47.	237.
Hennings, Poſtſecretair in Grevesmühlen, nach Neubrandenburg verſetzt	10.	Novbr.	"	47.	237.
von Hobe, früherer Domainenpächter zu Hof Lockwiſch, zum Domainenrath ernannt	3.	Juni	"	24.	148.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Hoppe, Zollcontroleur in Brahlstorf, zum Steuer-Assistenten in Neubrandenburg ernannt	15.	August	1868.	38.	188.
Horn, Kammersecretair in Neustrelitz, zum Rath ernannt	28.	Juni	"	25.	151.
Horn, Albert, Candidat der Theologie aus Badresch, Erlaubniß zum Predigen	4.	August	"	35.	176.
Hoth, Justiz-Canzlei-Copiist in Neustrelitz, zum Hülfs-Registrator beim Staats-Ministerium ꝛc. ernannt	1.	Octbr.	"	44.	222.
Jacobs, Executor in Neustrelitz, pensionirt	23.	Juni	"	25.	150.
Julius, Familienname des Handlungsgehülfen Storkenheim aus Fürstenberg	12.	Mai	"	21.	135.
Kanckelwitz, Postassistent in Neubrandenburg, zum Postsecretair befördert	22.	Septbr.	"	42.	205.
Kandeler, Zollexpedient in Neubrandenburg, zum Steuer-Assistenten ernannt	15.	August	"	38.	189.
von Kardorff, Geheimer Rath in Neustrelitz, Beilegung des Prädicats „Excellenz"	17.	October	"	45.	224.
von Kleist, Königl. Preuß. Oberstlieutenant in Demmin, zum Comthur des Mecklenburg. Hausordens der Wendischen Krone ernannt	17.	"	"	45.	225.
Koch, Königl. Preuß. Hauptamts-Controleur, zum Hauptamts-Controleur beim Haupt-Steuer-Amt in Neubrandenburg ernannt	15.	August	"	38.	188.
Kollhoff, C., genannt Ebel, in Strelitz, Beilegung des Familiennamens Krüger	19.	Decbr.	"	48.	242.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Kollof, Districtshusar, zum Steueraufseher in Neustrelitz bestellt	15.	August	1868.	38.	188.
Kraatz, Postmeister in Mirow, zum commissarischen Steuereinnehmer bestellt	15.	"	"	38.	188.
Krüger, Familienname des C. Kollhoff in Strelitz . .	19.	Decbr.	"	48	242.
Kühne, Regierungssecretair in Neustrelitz, zum Rath ernannt	28.	Juni	"	25.	151.
Lange, Zollaufseher, zum Steuer-Aufseher in Mirow bestellt	15.	August	"	38.	188.
Latendorf, Hülfsschreiber, als Protokollist beim Großh. Stadtgericht in Neustrelitz angestellt	17.	März	"	14.	72.
von Leers, Stalljunker in Neustrelitz, zum Kammerjunker ernannt	11.	Februar	"	9.	54.
Lehmann, Regierungs-Canzlist in Neustrelitz, zum Executor bei den Landesherrlichen Collegien bestellt .	23.	Juni	"	25.	150.
Littge, Feldmesser in Fürstenberg, zur Ausübung der Feldmeßkunst concessionirt	23.	"	"	25.	150.
Maack, Zollaufseher in Friedland, zum Steueraufseher bestellt	15.	August	"	38	189.
Mayer, Achim, Candidat der Theologie aus Ratzeburg, Erlaubniß zum Predigen	4.	"	"	35.	176.
Möller, Detlev, in Schönberg, Beilegung des Familiennamens Bade	16.	Mai	"	22.	141.
Müller, Stadt- und Amtsrichter in Fürstenberg, zum					

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Stadtrichter in Neuſtrelitz und zum interimiſtiſchen Stadtrichter in Strelitz ernannt	2.	Mai	1868.	18.	104.
Müller, Sergeant in Neuſtrelitz, zum Copiiſten beim Staats-Miniſterium ꝛc. ernannt	1.	Octbr.	„	44.	222.
Rahmmacher, Candidat der Theologie, zum Rector in Weſenberg ernannt	25.	Januar	„	6.	30.
Neumann, Familienname des Friedrich Bollmann aus Rödlin	28.	Juli	„	31.	165.
von Nieſewand, Königl. Preuß. Rittmeiſter in Berlin, Verleihung des Ritterkreuzes des Mecklenb. Hausordens der Wendiſchen Krone	6.	April	„	16.	95.
Nürnberg, Poſtmeiſter in Friedland, zum commiſſariſchen Steuereinnehmer beſtellt	15.	Auguſt	„	38.	189.
von Oertzen, Major a. D. auf Blumenow, zum außerordentlichen Civilmitgliede der Kreis-Erſatz-Commiſſion für den Aushebungsbezirk Neuſtrelitz beſtellt	22.	Juni	„	25.	150.
von Oertzen, Kammerherr auf Brunn, zum außerordentl. Civil-Mitgliede der Kreis-Erſatz-Commiſſion für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg beſtellt . . .	22.	„	„	25.	150.
von Oertzen, Droſt in Feldberg, zum Landesherrlichen Commiſſarius bei der Wegebeſichtigungs-Behörde beſtellt	25.	Auguſt	„	41.	198.
Oeſten, Hofrath in Stargard, von der interimiſtiſchen Verwaltung des Stadtgerichts daſelbſt entbunden .	11.	Februar	„	9.	54.
Oldenburg, Miniſterialrath in Schwerin, zum Ober-Zolldirector ernannt	15.	Auguſt	„	38.	188.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Ollrogge, Zollaufseher, zum Steueraufseher in Neubrandenburg bestellt	15.	August	1868.	38.	188.
von Pentz, Major z. D. in Neustrelitz, Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant	17.	October	"	46.	230.
Präfcke, 7ter Lehrer am Gymnasium Carolinum in Neustrelitz, zum 5ten Lehrer befördert	17.	März	"	14.	72.
Präfcke, Syndicus in Neubrandenburg, als Substitut des landschaftlichen Mitgliedes der Commission für die Entwässerung der Ländereien bestätigt . . .	14.	Mai	"	21.	135.
Prozell, Präpositus in Hinrichshagen, zum Kirchenrath ernannt	9.	Juni	"	24.	148.
Prozesky, Seminarist, als Lehrer in Schönberg angestellt	21.	Septbr.	"	43.	209.
Rieck, Candidat der Theologie aus Neustrelitz, Erlaubniß zum Predigen	31.	März	"	16.	95.
von Rosen, Baron, Kais. Russischer Oberhofmeister in St. Petersburg, zum Großkreuz des Mecklenburg. Hausordens der Wendischen Krone ernannt . .	8.	August	"	38.	188.
Scharenberg, Justizcanzlei-Secretair in Neustrelitz, zum Rath ernannt	28.	Juni	"	25.	151.
Schmidt, Candidat der Theologie aus Feldberg, Erlaubniß zum Predigen	31.	März	"	16.	95.
Schröder, Amtmann zu Grammertin, zum außerordentlichen Civil-Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Neustrelitz bestellt . . .	22.	Juni	"	25.	150.
Schubert, Georgine, aus Dresden, zur Kammersängerin ernannt	29.	Februar	"	11.	60.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
von der Schulenburg, Königl. Preuß. Pr.-Lieutenant zu Kiel, Verleihung des Ritterkreuzes des Mecklenb. Hausordens der Wendischen Krone	8.	April	1868.	17.	99.
Schultz, Elise, in Neustrelitz, Beilegung des Familiennamens Ahrendt	21.	Januar	"	6.	30.
Schulz, Familienname der Henriette Ebel in Friedland	16.	Mai	"	21.	135.
Schwaar, Königl. Preuß Ober-Grenz-Controleur, zum Ober-Steuer-Controleur beim Haupt-Steuer-Amt in Neubrandenburg ernannt	26.	October	"	46.	231.
Seiler, Familienname der Louise Bergmann in Fürstenberg	18.	März	"	14.	73.
Seip, Assessor in Schönberg, zum Substituten des Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungs-Bezirk Ratzeburg bestellt	5.	Juni	"	23.	144.
Selmer, Amtsrichter in Mirow, als Stadtrichter in Wesenberg committirt	25.	April	"	17.	99.
Siemssen, Bürgermeister in Stargard, verabschiedet . .	11.	Februar	"	9.	54.
Storkenheim, Handlungsgehülfe aus Fürstenberg, Beilegung des Familiennamens „Julius"	12.	Mai	"	21.	135.
Tack, Telegraphenbote, zum Steueraufseher in Neubrandenburg bestellt	15.	August	"	38.	188.
Thoms, Actuar in Neustrelitz, zum 2ten Regierungs-Canzlisten ernannt	23.	Juni	"	25.	150.
Uterharck, Postmeister in Fürstenberg, zum commissarischen Steuereinnehmer bestellt	15.	August	"	38.	189.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Warncke, Candidat der Theologie, als 7ter Lehrer am Gymnasium Carolinum in Neustrelitz angestellt .	17.	März	1868.	14.	72.
Wegener, Rath, Bürgermeister in Woldegk, als landschaftliches Mitglied der Commission für die Entwässerung der Ländereien bestätigt	14.	Mai	"	21.	135.
—— zum außerordentl. Civil-Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungs-Bezirk Neubrandenburg bestellt	22.	Juni	"	25.	150.
Weitin, interimistischer Postverwalter in Stargard, definitiv angestellt	22.	Decbr.	"	48.	242.
von Wenckstern, Major in Neustrelitz, zum Oberstlieutenant ernannt	17.	October	"	45.	225.
Wendt, Gymnasiallehrer in Neustrelitz, als Pastor in Grünow introducirt	27.	April	"	18.	104.
Werner, Districtshusar, zum Steueraufseher in Schönberg bestellt	15.	August	"	38.	189.
Werner, Feldwebel, zum Pedellen bei der Justizcanzlei in Neustrelitz bestellt	4.	October	"	45.	224.
Wildt, Zollaufseher, zum Steueraufseher in Neubrandenburg bestellt	15.	August	"	38.	188.
Willert, Bürgermeister in Wesenberg, zum außerordentlichen Civilmitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Neustrelitz bestellt. . .	22.	Juni	"	25.	150.
von Witzendorff, Assessor in Neustrelitz, zum Stadtrichter ernannt	2.	Mai	"	18.	104.
Zander, Cantor in Neustrelitz, zum Musikdirector ernannt	22.	Decbr.	"	48.	242.

Hierbei:
Titel und Inhalt des Bundes-Gesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 3. Januar. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Verordnung, betr. die Wanderbücher.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung der Eheconsense in mehreren deutschen Staaten.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Wanderbücher in mehrfacher Hinsicht der Abänderung bedürfen, um mit dem Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. October 1867 in Einklang zu kommen, so verordnen Wir unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Juni 1841 nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unser hiesiges Herzogthum was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Personen des Gewerbestandes, welche ohne bestimmtes Reiseziel umherreisen (wandern), um Arbeit in ihrem Gewerbe zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, sind in Bezug auf ihre Reisebefugniß und die Legitimation über ihre Person, sowie in Bezug auf ihren Aufenthalt im Lande oder an einem bestimmten Orte lediglich nach den dafür bestehenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu behandeln.

§. 2.

Die Befugniß wandernder Personen des Gewerbestandes, in einem Gewerbe in Arbeit zu treten, welches nicht zu den Jedermann frei stehenden Beschäftigungen gehört, bestimmt sich nach ihrem Verhältniß zu dem betreffenden Gewerbe, und nach den für dasselbe bestehenden allgemeinen oder besonderen Ordnungen.

Die Beurtheilung, ob sie zur Arbeit in dem betreffenden Gewerbe rechtlich befugt sind, steht der Obrigkeit des Arbeitsortes zu.

Dieselben sind verpflichtet, über ihre Berechtigung, in einem bestimmten Gewerbe zu arbeiten, sich auf amtliches Erfordern genügend auszuweisen.

§. 3.

Wandernde Handwerksgesellen, welche in einer Stadt oder einem Flecken in Arbeit treten wollen, haben dazu vorher die Erlaubniß der Ortsbehörde zu erwirken.

Jeder Meister, der einen Gesellen in Arbeit nimmt, ehe diese Erlaubniß ertheilt ist, verfällt in 2 Thaler Strafe. Von der geschehenen Annahme eines wandernden Gesellen hat der Meister gleichfalls bei 2 Thaler Strafe binnen 24 Stunden der Ortsbehörde Anzeige zu machen und derselben das Wanderbuch (§. 4) oder die sonstigen gewerblichen Legitimations-Papiere des Gesellen zur Aufbewahrung abzuliefern. Eine gleiche Anzeige findet auch bei der Entlassung des Gesellen statt.

§. 4.

Zur Erleichterung der nach §. 2 und 3 für den Eintritt in die Arbeit in einem bestimmten Gewerbe erforderlichen gewerblichen Legitimation sollen den wandernden Handwerksgesellen, wenn ihrer Befugniß zum Reisen gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen und beim Vorhandensein der im Uebrigen erforderlichen Voraussetzungen, auf ihren Antrag auch ferner Wanderbücher ertheilt werden.

Die Wanderbücher dienen zugleich dazu, dem Inhaber die Legitimation über seine Person, in welcher Beziehung sie die Stelle eines Passes vertreten, und die

Digitized by Google

Sammlung beglaubigter Zeugnisse über die auf der Wanderung in seinem Berufe in Arbeit verbrachte Zeit und die Orte, an denen er in Arbeit gestanden, sowie über sein Verhalten in seinem Berufe zu erleichtern.

Eine Verpflichtung zur Führung eines Wanderbuches findet für Niemand statt.

Die Visirung der Wanderbücher geschieht nur auf Antrag der Inhaber, in diesem Falle aber unentgeltlich, wie bisher.

§. 5.

Die Wanderbücher behalten die bisherige Form und Einrichtung. Die erste Seite enthält Nachstehendes:

Seite 1.
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
(Großherzogl. Wappen) Nr.
Wanderbuch.

gültig im
für den

Gegenwärtiges Wanderbuch vertritt die Stelle eines Passes und enthält zwei und dreißig Blätter, die mit der Seitenzahl bedruckt sind.

Gebühren.

Die zweite Seite enthält Folgendes:

Signalement

des

1. Geburtsort
2. Heimathsort
3. Religion
4. Alter
5. Größe
6. Statur
7. Haare
8. Augen
9. Nase
10. Mund
11. Gesicht
12. Besondere Kennzeichen.

Eigenhändige Unterschrift.

Digitized by Google

Der Debit sämmtlicher im Lande auszufertigender Wanderbücher verbleibt dem Magistrate in Neubrandenburg, welcher dieselben an die zur Ausstellung von Wanderbüchern competenten Behörden gegen Bezahlung des Papiers, Drucks und Einbandes ablassen wird.

Es dürfen sonach bei Ausfertigung neuer Wanderbücher nur die Seitens jener Behörde debitirten Formulare benutzt werden. Die bei einzelnen Behörden etwa noch unbenutzt vorhandenen älteren Formulare können ausnahmsweise noch verbraucht werden.

Für die Ausfertigung und das erste Visa mit aller Zubehör sind mit Einschluß der Kosten des Wanderbuchs selbst 20 ßl. Pr. Cour. von dem Empfänger wahrzunehmen.

Im Fall des Unvermögens des Gesellen fällt diese Gebühr weg und ist dies in dem Wanderbuche mit dem Worte »Gebührenfrei« zu bemerken.

Für die Visirung ist nur in dem Falle eine Gebühr und zwar von vier Schillingen wahrzunehmen, wenn der Geselle im Orte gearbeitet hat.

§. 6.

Zur Erlangung eines Wanderbuchs sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche ein bestimmtes Handwerk förmlich erlernt haben und in demselben nach den für den Lehrort geltenden Gesetzen Gesellen geworden sind.

Personen anderer Klassen, auch wenn sie zu dem Zwecke reisen, in ihrem Gewerbe Arbeit zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden.

Es gehören dahin namentlich Handlungsdiener, Oeconomen, Gärtner, Marqueurs, Brauer, Brenner, Tagelöhner, Kutscher und andere Dienstboten, Freiknechte u. s. w., sowie auch solche Fabrikarbeiter, die keine professionsmäßige Lehrzeit bestanden haben und nicht zugleich als Gesellen einem bestimmten Handwerke angehören.

§. 7.

Zur Ertheilung der Wanderbücher, welche von den Handwerksgesellen unter vollständiger Vorlegung der erforderlichen Legitimations-Papiere persönlich nachgesucht werden müssen, sind nur die Ortsbehörden derjenigen Städte und Flecken berechtigt und verpflichtet, in welchen sich Handwerksämter irgend einer Art befinden.

Das erste Wanderbuch eines Gesellen, der hier im Lande sein Gewerbe erlernte, ist von der Obrigkeit des Lehrortes, falls diese hiernach im Allgemeinen dazu competent ist, zu ertheilen, wenn auch das Handwerksamt, zu welchem der Lehrmeister gehört, in einem anderen Orte seinen Sitz hat.

Digitized by Google

§. 8.

Die das Wanderbuch ertheilende Behörde hat nach Eintragung der für die beiden ersten Seiten durch das Schema (§. 5) angezeigten Thatsachen auf der dritten, nöthigenfalls auch auf den folgenden Seiten, und zwar unter specieller Bezeichnung der beigebrachten Zeugnisse anzugeben:

a) wie der Inhaber sein Gewerbe erlernte und wann er Geselle geworden,
b) wo und wie lange er schon als Geselle arbeitete.

Der Eintragung von Thatsachen und Vorschriften, welche auf die Erfüllung der Wehrpflicht Bezug haben, bedarf es nicht weiter.

Wenn ein Wanderbuch auf Grund eines älteren unbrauchbar gewordenen oder eines Passes ertheilt wird, so ist diese Urkunde zu beschreiben, auch aus derselben in das neue Wanderbuch zu übertragen, was sich darin über Wander- und Arbeitszeit des Gesellen bemerkt findet.

Die Arbeitszeit, sowie auch das Datum der Ertheilung des Wanderbuchs ist mit Buchstaben zu schreiben, und die Ausfertigung mit dem Officialsiegel in Druckerfarbe, sowie mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Behörde oder des Stadtsecretairs oder eines geeigneten und gehörig verpflichteten Officianten der Polizei-Aemter zu versehen.

§. 9.

Den Handwerksgesellen oder Gehülfen, welche ein Wanderbuch führen und an einem Orte in Arbeit gestanden oder sich zu anderen Zwecken daselbst aufgehalten haben, hat die Obrigkeit auf ihren desfallsigen Antrag das Arbeits-, beziehungsweise Aufenthalts-Verhältniß im Wanderbuche gegen eine Gebühr von 4 Schillingen zu bescheinigen.

Sind dieselben, ohne ein Wanderbuch zu führen, an einem Orte in Arbeit getreten, so soll ihnen, wenn sie darum nachsuchen, die obrigkeitliche Beglaubigung der ihnen von den Meistern, bei denen sie in Arbeit gestanden, ertheilten Arbeitszeugnisse gegen die dafür übliche Gebühr nicht versagt werden.

§. 10.

Die nach der Verordnung vom 22. Juni 1841 ertheilten, sowie solche in anderen Staaten ausgestellten Wanderbücher, welche

1. ihrer Form nach als Bücher gelten können,
2. von einer öffentlichen Behörde in deutscher Sprache ausgestellt und mit dem Siegel derselben versehen sind,
3. den Heimathsort des Inhabers bestimmt angeben,

Digitized by Google

4. darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß der Inhaber ein bestimmtes Handwerk erlernt und von der das Wanderbuch ertheilenden Behörde für befugt erachtet worden ist, in demselben als Gesell zu arbeiten,
5. ein genügendes Signalement enthalten,

werden den nach der gegenwärtigen Verordnung ertheilten Wanderbüchern rücksichtlich der im §. 4 bezeichneten Zwecke derselben gleichgestellt.

Fehlt einem von einer auswärtigen Behörde ausgestellten Wanderbuche eine der vorgenannten Eigenschaften, so ist dasselbe wie ein anderweitiges Legitimationspapier zu behandeln, und unterliegt die Frage, ob der Inhaber darauf als zur Arbeit in einem bestimmten Handwerke rechtlich befugt zu betrachten ist, nach §. 2 und 3 der weiteren obrigkeitlichen Beurtheilung. Obrigkeitliche Arbeitsbescheinigungen sind in einem solchen Wanderbuche nicht zu ertheilen.

§. 11.

Contraventionen der wandernden Genossen des Gewerbestandes gegen die Landesgesetze, insbesondere auch das Betteln und Vagabondiren, werden an denselben nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geahndet. Rücksichtlich der Geschenke der Gewerbsgenossen bewendet es indessen zur Zeit noch bei dem Herkommen und der Einrichtung eines jeden Orts.

Wenn den wandernden Personen des Gewerbestandes Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt, oder sie in ihre Heimath verwiesen werden, so sind ihnen die zum Zwecke des Umherreisens und Aufsuchens von Arbeit in ihrem Gewerbe geführten Legitimationspapiere abzunehmen und, im Falle der Verweisung in ihre Heimath, der Heimathsbehörde zuzusenden.

§. 12.

Sämmtliche Behörden, von welchen Wanderbücher ertheilt, respective auf Ansuchen der Inhaber visirt werden, haben

a) das Register über die neu zu ertheilenden Wanderbücher,

b) das Visa-Register über sämmtliche ertheilte Visas in chronologischer Ordnung

in der bisher vorgeschrieben gewesenen Einrichtung fortzuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 24. December 1867.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Nachdem durch die Publicanda vom 24. Januar und 18. August 1860 — Officieller Anzeiger von 1860 Nr. 2 u. Nr. 12 — diejenigen Behörden bekannt gemacht worden, welche in den verschiedenen auswärtigen deutschen Vereinsstaaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen nach der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 und dem Eisenacher Schlußprotokolle vom 29. Juli 1858 angewiesen sind, werden den desfallsigen ferneren Mittheilungen mehrerer deutscher Regierungen zufolge die seitdem bei denselben in der gedachten Beziehung eingetretenen Veränderungen hiedurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg ist die zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine bisher vorgeschrieben gewesene Beglaubigung des an Stelle der vormaligen Herzoglichen Landesregierung getretenen Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, ferner nicht mehr erforderlich und es sind zur Ausstellung der erwähnten Urkunden gegenwärtig folgende Behörden berechtigt:

die Herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, zu Schmölln, Lucka, Goestnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla;

das Herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmöllu, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünde.

II.

Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie fällt

1.

die bei der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer bisher üblich gewesene Legalisation des von dem Gemeindevorstande des Heimathsorts des Bräutigams ausgestellten Heiraths-Erlaubniß- resp. Aufnahmezusicherungsscheins durch das Fürstliche Ministerium zu Gera weg und sind diese Scheine künftig, soweit sie von den Landgemeindevorständen ausgestellt worden, von den Fürstlichen Landrathsämtern zu legalisiren und, soweit sie von den Stadtgemeindevorständen ertheilt worden, ohne Legalisation auszuhändigen.

Digitized by Google

2.

Bei Auswanderungen in solchen Fällen, wo ein Reußischer Staatsangehöriger sich in einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes bleibend niederzulassen beabsichtigt, wird mit Rücksicht auf das in Art. 3 der Bundesverfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebietes geordnete gemeinsame Indigenat nicht mehr eine förmliche Entlassungsurkunde durch das Fürstliche Ministerium ausgefertigt, sondern es werden für Angehörige der Städte von den Stadtgemeinde-Vorständen, für Angehörige der Landortschaften von den Fürstlichen Landrathsämtern Bescheinigungen des Inhalts ausgefertigt, daß dem beabsichtigten Wegzuge und der Niederlassung des oder der Betreffenden an dem gewählten Orte ein Bedenken Seitens der Heimathsbehörde nicht entgegensteht, während für solche, welche nach einem dem Norddeutschen Bunde nicht angehörigen Staate auswandern wollen, nach wie vor eine Entlassungsurkunde von dem Fürstlichen Ministerio ausgefertigt wird.

3.

Heimathscheine für Angehörige der Städte werden von den Stadtgemeindevorständen und für Angehörige der Landortschaften von den Fürstlichen Landrathsämtern ausgefertigt und eine Legalisation derselben durch das Fürstliche Ministerium tritt nicht ein.

Hiernach sind competent die Fürstlichen Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Ebersdorf, die Stadträthe zu Gera, Lobenstein und Tanna und die Stadtgemeindevorstände zu Schleiz, Saalburg und Hirschberg.

III.

Im Staate der Freien und Hansestadt Lübeck ist die Aenderung eingetreten, daß die Eheconsense (Trauscheine) oder die an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte nicht mehr von der Senatscanzlei, sondern jetzt von dem Stadtamte ertheilt werden, während es im Uebrigen hinsichtlich der Ausstellung der Eheconsense im Lübeckischen Freistaate bei den früheren, unterm 18. August 1860 bekannt gemachten Bestimmungen verbleibt.

Neustrelitz den 23. December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 8. Januar. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Post. (2.) Bekanntmachung, betr. die Telegraphen-Ordnung im Gebiet des Norddeutschen Bundes ꝛc.

II. Abtheilung.

(1.) Da nach den für die Norddeutschen Postanstalten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tretenden Bestimmungen Postvorschüsse auf den durch die Post zu insinuirenden gerichtlichen Erlassen nicht entnommen werden können, so werden vom 1. Januar 1868 ab die durch die Bekanntmachungen vom 14. December 1857 (Officieller Anzeiger 1857 Nr. 23) und vom 18. October 1859 (Officieller Anzeiger 1859 Nr. 17) veröffentlichten Vorschriften insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie die Entnahme von Postvorschüssen auf den durch die Post zu insinuirenden Erlassen gestatten. Demzufolge werden sämmtliche Gerichte des Landes angewiesen, von dem gedachten Tage ab

Digitized by Google

1. einen jeden Erlaß, der durch die Postanstalten insinuirt werden soll, ohne Belastung mit Postvorschuß zur Post zu befördern, daneben aber
2. an den Adressaten des Erlasses ein zweites, gehörig versiegeltes Schreiben abzufertigen und auf diesem zweiten Schreiben die Gebühren für den Erlaß durch Postvorschuß zu entnehmen.

Um dem Adressaten von der Bedeutung des zweiten Schreibens (Vorschußbriefes) Kenntniß zu geben, empfiehlt es sich, in dem zu insinuirenden Erlasse eine Mittheilung über die Absendung des zweiten Schreibens (Vorschußbriefes) zu machen, auch die Adresse des letzteren mit der Expeditions-Nummer des Erlasses zu versehen.

In gleicher Weise hat der Canzlei- und Landes-Executor bei seinen durch die Postanstalten zu insinuirenden amtlichen Schreiben zu verfahren.

Neustrelitz den 31. December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) Die von dem Kanzleramte des Norddeutschen Bundes hierher mitgetheilte, in der Anlage abgedruckte Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Telegraphen-Ordnung auf allen künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Neustrelitz den 2. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt“, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabe-Station erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte **poste restante** oder Bahnhof **restant** zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

Digitized by Google

8 Sgr. für jede über dieſe Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depeſche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu verſendende Depeſche.

Von der Adreßſtation werden dieſe Depeſchen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeſchen durch Boten oder Eſtafetten hat der Aufgeber einen angemeſſenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, ſobald die wirklichen Auslagen bekannt ſind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebühren-Entrichtung durch den Adreſſaten.

Von dem Adreſſaten ſind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1. Die ganze Taxe derjenigen Depeſchen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2. die Taxe für die Nachſendung der Depeſchen (§§. 15 und 21);
3. die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überſchreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depeſche ſtattfinden ſoll, wird dieſe dem Adreſſaten nur gegen Bezahlung des ſchuldigen Betrages zugeſtellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeſchen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depeſche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Perſon ſich als der Abſender oder deſſen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbeſcheinigung der Station zurückgiebt.

Digitized by Google

Die Gebühren werden in ſolchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erſtattet.

Daſſelbe tritt auch dann ein, wenn der Abſender ſeine Depeſche zurückverlangt, weil ſie innerhalb einer von ihm angegebenen Friſt nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depeſche bereits begonnen, ſo kann ſolche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt werde, inſofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden iſt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragſteller das Anſuchen ſchriftlich zu ſtellen und ſich als der Abſender oder deſſen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeſchen wird eine beſondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt werde, muß mittelſt beſonderer Depeſche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen ſind. Von dem Erfolge wird ihm per Poſt Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphiſchen Aufſchluß, ſo hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeſchen, deren Beſtellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerſtattet. Ausländiſche und beſondere Gebühren verfallen ſtets nur in ſo weit, als die ausländiſchen Linien ſchon berührt worden ſind, oder eine Weiterbeförderung ſtattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeſchen vor geſchehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erſtattenden Gebühren beträgt bei Depeſchen nach Stationen des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreßſtation.

Die Depeſchen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßſtation ausgefertigt. Die nach dem Orte ſelbſt gerichteten Depeſchen werden in Couverts eingeſchloſſen, welche die vollſtändige Adreſſe der Depeſche erhalten, und, mit dem Siegel der Station verſehen, ſo ſchleunig als möglich beſtellt.

Die nach anderen Orten beſtimmten Depeſchen werden, je nachdem ſie durch die Poſt, durch Eſtafette, oder durch expreſſe Boten weiter zu ſenden ſind, mit möglichſter Beſchleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weiſe zugeführt.

Wenn der Adreſſat ſeinen Aufenthaltsort verändert hat, ſo werden demſelben für ihn anlangende Depeſchen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Poſt

Digitized by Google

oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabe-Orts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nichtrecommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Digitized by Google

§. 26.

Depeſchen-Abſchriften.

Der Aufgeber und der Adreſſat ſind berechtigt, ſich beglaubigte Abſchriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeſchen ausfertigen zu laſſen, wenn ſie das genaue Datum derſelben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden ſind.

Für jede Abſchrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhauſen.

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. (2) Abth. II
des Offic. Anzeigers Nr. 2
pro 1868.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

---

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gat-

---

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

tungen von Correspondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c) Stationen mit vollem Tagesdienst,
d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b und c beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d sind
an Wochentagen (einschließl. der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem

Digitized by Google

Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant", „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Digitized by Google

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatsdepeschen.
2. Dienstdepeschen.
3. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Digitized by Google

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungs-Gebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die	1. Zone	5 Sgr.,
" "	2. "	10 "
" "	3. "	15 "

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Digitized by Google

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone	bis zu 10 Meilen	8	Sgr.,
„ „ 2. „	über 10 bis 45 Meilen	16	„
„ „ 3. „	über 45 Meilen	24	„

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2. Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

Digitized by Google

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10. Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunctions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 17. Januar. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betr. die Aufhebung der s. g. Probenreiter-Steuer.
II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Reglement zum Bundes-Postgesetze.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Knaben aus den Großherzogthümern Mecklenburg in das preußische Cadetten-Corps.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch,

Digitized by Google

4 Stellen mit einer ermäßigten Pension von . . . . . 150 Thlr.,
7 etatsmäßige Stellen mit einem Erziehungsbeitrage von . 100 „
6 „ „ „ „ „ . 60 „
6 „ „ „ „ „ . 30 „
und außerdem noch Ganzpensionair-Stellen von . . . . 260 „

— letztere jedoch nur je nachdem freie Plätze vorhanden sind, — reservirt und zur Verfügung gestellt worden.

Die Anmeldungen wegen Aufnahme in das Königlich Preußische Cadetten-Corps haben schriftlich und portofrei bei dem Commandeur desselben zu erfolgen, und finden sich die zu erfüllenden Bedingungen, sowie die einzuhaltenden Formen in dem käuflich zu habenden

„Auszuge aus den Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königliche Cadetten-Corps. Berlin 1867.“

Für die Jahre 1868 und 1869 soll jedoch von dem §. 6 der Aufnahme-Bestimmungen insofern abgesehen werden, als auch Knaben noch nach dem 15. Lebensjahre, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen, zur Aufnahme gelangen können, und wird weiter bemerkt, daß Aspiranten im Alter von 10 bis 15 Jahren in der Regel in die Provinzial-Anstalt zu Plön in Holstein, bei vorgerückterem Alter aber in die Central-Anstalt zu Berlin eingestellt werden sollen, und ferner, daß die nach §. 5 — Anlage A — und §. 13 der Aufnahme-Bestimmungen verlangten Atteste entweder von den bezüglichen Dienst-, Orts- oder Polizei-Behörden, respective von Militair-Aerzten oder Physicis ausgestellt und beglaubigt sein müssen.

Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Mündel nach den ergangenen Preußischen Aufnahme-Bedingungen keinen Anspruch auf etatsmäßige Stellen oder auf Stellen zu ermäßigter Pension erheben können, zur Zahlung der vollen Pension aber nicht die Mittel besitzen, oder zu solchen Ansprüchen Berechtigte, denen selbst die Entrichtung der ermäßigten Pension zu schwer fällt, haben sich, wenn sie die Verhältnisse danach angethan halten, wegen eventueller Zubilligung einer Landesherrlichen Unterstützung zunächst mit ihrem bezüglichen Gesuche an das Großherzogliche Militair-Collegium hieselbst zu wenden.

Neustrelitz den 10. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Collegium.

O. v. Gagern.

III. Abtheilung.

(1.) Ihro Kaiserliche Hoheit die Herzogin Georg, Großfürstin Catharina von Rußland, haben den Schuhmachermeister Ludwig Brandt hieselbst zu HöchstIhrem Hof-Schuhmacher ernannt.

Neustrelitz den 31. December 1867.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Albert Carl von Warburg aus Stolpe auf den Antrag seines Vaters als Mitbesitzer von Stolpe c. p. heute allergnädigst anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 29. December 1867.

(3.) Nach dem Ableben des Kammerherrn und Vicelandmarschalls Adolf von Oertzen auf Rattey und Brohm c. p. sind dessen Söhnen Carl, Albert, Adolf, Hans, Hellmuth und Eugen, Gebrüdern von Oertzen von des Großherzogs Königlicher Hoheit die Muthscheine wegen der auf sie verstammten Mannlehngüter Rattey und Brohm c. p. heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 31. December 1867.

In Folge der Anordnung Großherzoglicher Landes-Regierung, daß das Norddeutsche Bundes-Gesetzblatt zwecks möglichster Verbreitung im hiesigen Lande dem Officiellen Anzeiger beigegeben werden soll, ist der Preis für den Letzteren von Neujahr d. J. an pro Exemplar auf Druckpapier auf 40 ßl. und pro Exemplar auf Schreibpapier auf 1 Thlr. excl. der Postprovision festgesetzt worden.

Die Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen bei den Postämtern rechtzeitig zu machen, da die Nachlieferung von Officiellen Anzeigern mit dem Bundes-Gesetzblatte unsicher ist.

Neustrelitz den 8. Januar 1868.

Die Redaction des Officiellen Anzeigers.

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. (1) Abth. II
des Offic. Anzeigers Nr. 3
pro 1868.

Reglement

vom 11. December 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht*).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

§. 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten.

I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

Digitized by Google

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Declaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Declaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Declaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrie-

Digitized by Google

ben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Declaration.

I. Wenn von der Declaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der declarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Declaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assecuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

§. 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Post-Sendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Digitized by Google

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlicheu Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Ebenso ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Postanstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben

Digitized by Google

dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit declarirtem Werthe.

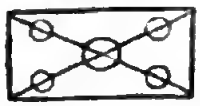

I. Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig

und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Digitized by Google

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingung nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zu-

Digitized by Google

sammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Couverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie der Wohnort des Absenders.

Digitized by Google

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Couranten, Cours-Zetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 15.

Waarenproben (Waarenmuster).

I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder

Digitized by Google

anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Object gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 16.

Recommandirte Sendungen.

I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-

Digitized by Google

Recepisse*) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

§. 17.

Post-Anweisungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabe-Orts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", sowie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die

Digitized by Google

Reduction des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangs-Orte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsort von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Digitized by Google

§. 18.

Depeschen-Anweisungen.

I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabe-Orts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungs-Orts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen erpressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungs-Orte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschuß-Sendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . “

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in

Digitized by Google

der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschuß-Sendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden soll, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschuß-Sendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus,

Digitized by Google

welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschuß-Sendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellnng an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“,
„per express“,
„per express zu bestellen“,
„per express zu befördern“,
„durch besondern Boten zu bestellen“,
„sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, sowie Sendungen mit declarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1. Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

   Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und

bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adreſſaten durch den Expreßboten in die Wohnung beſtellt, ſoweit nicht etwa zollamtliche Vorſchriften entgegenſtehen.

Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, ſowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur expreſſen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten nur auf das Formular zum Ablieferungsſchein oder den Begleitbrief.

2. Bei Expreß-Beſtellungen nach dem Land-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt:

Die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur expreſſen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten erſtreckt ſich auf das Formular zum Ablieferungsſchein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, ſowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Poſt-Anweiſungen nach dem Orts-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Beſtellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und ſonſtigen Sendungen zur expreſſen Beſtellung an Adreſſaten, die im Orts- oder im Land-Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſtanſtalt wohnen, haben die Poſtanſtalten ſich nicht zu befaſſen. Ebenſowenig haben die Poſtanſtalten Verſendungen mittelſt expreſſer Boten nach ſolchen Orten zu beſorgen, an welchen ſich ebenfalls eine Poſtanſtalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expreſſe Beſtellung kann nach Gutbefinden des Abſenders vorausbezahlt oder deſſen Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden. In allen Fällen muß jedoch der Abſender für die Berichtigung der Beſtellgebühr haften.

§. 21.

Behandlung reglementswidrig beſchaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß adreſſirt, ſignirt, verpackt und verſchloſſen iſt, kann dem Abſender zur vorſchriftsmäßigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung zurückgegeben werden.

Digitized by Google

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: »auf meine Gefahr« ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

Digitized by Google

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise durch die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Postanstalten den vorstehend unter 1, 2 u. 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als

Digitized by Google

Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1. für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für recommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;
3. Für Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlän-

Digitized by Google

gerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Locales der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Local gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Local gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franco-Couverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabe-Orte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 25.

Einlieferungsschein.

I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen

Digitized by Google

von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in sofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Spedition-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Postanstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absendrr.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können vom dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Postanstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder der-

Digitized by Google

ſelben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poſtanſtalt des Aufgabe-Orts amtlich beſcheinigt hat, daß der Abſender ſich als zur Zurückforderung berechtigt bei derſelben legitimirt habe; daß dies geſchehen, muß in der Depeſche bemerkt ſei.

VII. Iſt die Sendung noch nicht abgegangen, ſo wird von der Poſtanſtalt das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. Iſt die Sendung durch Marken frankirt, ſo bleibt dem Abſender überlaſſen, ſich wegen Erſtattung des betreffenden Betrages an die Ober-Poſt-Direction des Bezirks beziehungsweiſe an die mit deren Functionen beauftragte Poſtbehörde zu wenden.

VIII. Iſt die Sendung bereits abgeſandt, ſo hat der Abſender das Porto u. ſ. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit declarirtem Werthe, ſowie bei Briefen mit Poſtvorſchüſſen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenſtand zurückgeſandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Poſtſendungen an den Adreſſaten an Umſpeditions-Orten.

I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adreſſaten kann, ſofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenſtehen, die Aushändigung einer Sendung an den Erſteren auch an einem Umſpeditions-Orte ſtattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienſtes herbeigeführt wird.

II. Iſt die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Poſtkarte bereits berechnet, ſo hat es hierbei zu bewenden; im entgegengeſetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich ſtattgehabten Beförderung berechnet.

§. 29.

Herſtellung des Verſchluſſes und Eröffnung der Sendungen durch die Poſtbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verſchluß einer Sendung ſich gelöſt, ſo wird derſelbe von dem Poſtbeamten unter Beidrückung des Poſtſiegels und Hinzufügung der Namensunterſchrift des betreffenden Poſtbeamten wieder hergeſtellt.

II. Iſt durch die gänzliche Löſung des Siegels oder anderweitigen Verſchluſſes einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenſtandes der Sendung

Digitized by Google

möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit declarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Declaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,

Digitized by Google

3. auf Poſt-Anweiſungen,
4. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsſcheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt iſt.

II. So weit die Poſtverwaltung die Beſtellung nicht übernimmt, müſſen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebſt ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsſcheins (der Poſt-Anweiſung), Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Poſt abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo beſondere Einrichtungen zur Annahme und Beſtellung ſolcher Briefe u. ſ. w., welche für den Ort ſelbſt beſtimmt ſind (Stadtbriefe), beſtehen, werden für den Stadtpoſt-Verkehr (Orts-Beſtellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Druckſachen, Waarenproben, recommandirte Sendungen, Poſt-Anweiſungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine beſondere Stadtpoſt-Einrichtung nicht beſteht, müſſen die Poſtanſtalten gewöhnliche Briefe, Druckſachen, Waarenproben, ſowie recommandirte Sendungen zur Diſtribution im Orts-Beſtellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt werden angenommen:

a) wenn der Adreſſat erklärt hat, die für ihn beſtimmten Sendungen abholen zu laſſen: gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, ſowie recommandirte Sendungen;
b) wenn der Adreſſat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, ſowie recommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Poſt-Anweiſungen ſiehe § 17 und wegen der Poſt-Vorſchüſſe ſiehe §. 19.

VI. Die in den vorſtehenden Abſ. I bis V angegebenen Beſtimmungen ſind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der

Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 31.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „**poste restante**“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist,

Digitized by Google

unter Beidrückung desſelben, beglaubigt ſein, und es muß die Vollmacht bei der Poſtanſtalt, welche die Beſtellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Iſt außer dem Adreſſaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adreſſaten, auf der Adreſſe genannt, z. B. an N. N. bei N. N., ſo iſt dieſer zweite Adreſſat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adreſſaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Druckſachen und Waarenproben anzuſehen. Iſt ein Gaſthof als Wohnung des Adreſſaten auf der Adreſſe angegeben, ſo kann die Beſtellung dieſer Gegenſtände an den Gaſtwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adreſſat noch nicht eingetroffen iſt. Wegen der Bezeichnungen »zu Händen des« und »abzugeben an« ſiehe am Schluſſe des Abſ. VI.

III. Wird der Adreſſat oder deſſen nach den vorſtehenden Beſtimmungen legitimirter Bevollmächtigter in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht geſtattet, ſo erfolgt die Beſtellung

der gewöhnlichen Briefe, Druckſachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachſenes Familienglied oder ſonſtigen Angehörigen oder an einen Dienſtboten des Adreſſaten beziehungsweiſe des Bevollmächtigten deſſelben, oder an den Portier des Hauſes. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Beſtellung geſchehen kann, ſo erfolgt dieſelbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hauſe.

IV. Die Beſtellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration (§. 30 Abſ. I.) beziehungsweiſe der Packete ſelbſt, erfolgt, wenn der Adreſſat oder deſſen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachſenes Familienglied oder einen ſonſtigen Angehörigen des Adreſſaten beziehungsweiſe des Bevollmächtigten deſſelben. Unterhält der Adreſſat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausſtand, ſo darf in ſeiner Abweſenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachſenes Familienglied deſſelben ſtattfinden.

V. Die Beſtellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth beziehungsweiſe der Packete ſelbſt an Militär-Perſonen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anſtalten, Penſionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militär-Behörden und den Vorſtehern der Erziehungs-Anſtalten getroffenen beſonderen Abkommen an die von

Digitized by Google

den Militär-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. recommandirten Sendungen (§. 16),
2. Post-Anweisungen (§. 17),
3. Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B.“ oder: „An A. abzugeben an B.“, so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

§. 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

> Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur

Digitized by Google

Abholung meldet, nicht ob, so fern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besoderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
   „durch Expressen zu bestellen“ ꝛc.,
   ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2. wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4. wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Digitized by Google

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Bibändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen so wie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit declarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm

Digitized by Google

gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, ferner recommandirte Sendungen und Poſt-Anweiſungen nachgeſendet, wenn er nicht eine andere Beſtimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Declaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, ſowie bei Briefen mit Poſtvorſchüſſen, erfolgt die Nachſendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Abſenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adreſſaten. Der Adreſſat iſt in ſolchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu ſetzen.

§. 36.

Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Beſtimmungsorte.

I. Poſtſendungen ſind für unbeſtellbar zu erachten:

1. wenn der Adreſſat am Beſtimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachſendung nach vorſtehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zuläſſig iſt;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerke „**poste restante**" verſehen iſt, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Poſt abgeholt wird;
4. wenn es ſich um eine Sendung mit Poſtvorſchuß handelt, auch wenn ſie mit „**poste restante**" bezeichnet iſt, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte eingelöſt worden iſt;
5. wenn bei Poſt-Anweiſungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Beſtellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden iſt;
6. wenn die Sendung Looſe oder Offerten zu einem Glücksſpiele enthält, an welchem der Adreſſat nach den für ihn geltenden Landesgeſetzen ſich nicht betheiligen darf, und wenn eine ſolche Sendung ſofort nach geſchehener Eröffnung durch den Adreſſaten an die Poſt zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe verſehene Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Adreſſaten gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden, und der wirkliche Adreſſat nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabe-Orte zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe an

Digitized by Google

der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabe-Orte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzterem selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabe-Orte.

I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung nnd Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

Digitized by Google

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit deren Functionen beauftragten Postbehörde gerechnet; dagegen wird

1. bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Post-Anweisungen;
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Ein-

Digitized by Google

lieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 38.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2. Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

Digitized by Google

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 39.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Aressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

Digitized by Google

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutſchen Poſtgebiete auf der Poſt verloren gegangen ſind, wird kein Norddeutſches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erſtattet. Daſſelbe gilt von ſolchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beſchädigung vom Adreſſaten verweigert wird, in ſo fern die Beſchädigung von der Poſtverwaltung des Norddeutſchen Bundes zu vertreten iſt.

X. Hat der Adreſſat die Sendung einmal angenommen, ſo iſt er, ſo fern in Vorſtehendem nicht ein Anderes beſtimmt iſt, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann ſich davon durch ſpätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden ſind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Poſt-Anſtalt zurückzugeben, das Porto von dem Abſender nachträglich einzuziehen. Für eine ſolche Einziehung von Porto werden Gebühren in Anſatz gebracht.

§. 40.

Tarif-Beſtimmungen.

I. Die zu dem erſten Abſchnitte gehörigen, reglementariſch zu treffenden Tarif-Beſtimmungen, ſo weit dieſelben in dem geſammten Umfange des Norddeutſchen Poſtbezirks gleichmäßig Anwendung finden, ſind in der anliegenden Zuſammenſtellung enthalten. Rückſichlich der localen Gebühren-Sätze für Beſtellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweiſe der Werthſendungen, durch Factage-Boten, ſowie für die Landbrief-Beſtellung bewendet es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Verhältniſſen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 41.

Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Poststation sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte

Digitized by Google

oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.)

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter 2 Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

Digitized by Google

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX),

b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 42.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Directionen beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern. so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 43.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,

Digitized by Google

4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§. 44.

Passagier-Billet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 45.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegen-

den Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein

Digitized by Google

Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 46.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1. wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 47.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich

Digitized by Google

zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 48.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 49.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis, müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe der-

selben von Seiten der Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unerpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

§. 50.

Ueberfracht-Porto und Assecuranz-Gebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Digitized by Google

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks declarirt, so wird die Assecuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assecuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit declarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assecuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assecuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf 1/4, 1/2, 3/4 oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münz-Währung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 51.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 52.

Passagier-Stuben.

I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Postanstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

Digitized by Google

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 53.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Digitized by Google

§. 54.

Nebenkosten.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assecuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 56.

Zahlungssätze.
a) Für die Pferde.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapost-Pferd	12½ Sgr.
für ein Courier-Pferd	17½ "

Digitized by Google

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stations-Wagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	"
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile	7½	"
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile . .	7½	"

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

Digitized by Google

XII. Die Erleuchtungskoſten müſſen ſtationsweiſe da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reiſenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chauſſeegeld und ſonſtige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chauſſeegeld, ſowie die ſonſtigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Poſtillons-Trinkgeld.

XIV. Das Poſtillons-Trinkgeld beträgt bei einer Beſpannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5	Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . .	7½	"
mit mehr Pferden für jeden Poſtillon auf die Meile	7½	"

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbeſpannung kommt bei Berechnung des Chauſſeegeldes und Poſtillons-Trinkgeldes nicht in Betracht

h) Rückbenutzung einer Extrapoſt.

XVI. Extrapoſt-Reiſende, die ſich am Beſtimmungsorte ihrer Reiſe nicht über ſechs Stunden aufhalten, haben, wenn ſie mit den auf der Tour-Reiſe benutzten Pferden beziehungsweiſe Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieſer Station bewirken wollen, und ſich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g ſich ergebenden Beträge zu entrichten, ſobald die Entfernung des Beſtimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zuſammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extrapoſten mit Rückfahrt zwiſchen zwei Stations-Orten oder zwiſchen einem Stations-Orte und einem Eiſenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zuſammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entſchädigung für das ſechsſtündige Stilllager des Geſpannes und des Poſtillons iſt nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erſt nach Ablauf von ſo viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Digitized by Google

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Digitized by Google

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebenzehnten Viertelstunde an gerechnet,

d) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebenzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1. das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2. die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Digitized by Google

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1. wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Digitized by Google

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen, Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Digitized by Google

§. 57.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen . . . 10 Sgr.
über 20 " . . . 15 "

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungs-Kosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bezie-

Digitized by Google

hungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 58.

Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit den Functionen der Ober-Post-Direction beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Digitized by Google

§. 59.

Abfertigung.
a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stations-Wagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 60.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

Digitized by Google

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 61.

Postillone.

a) Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Digitized by Google

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabakrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Digitized by Google

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 62.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

§. 63.

Anfangs-Termin.

I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

---

§. I.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen), sowie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

§. II.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Digitized by Google

Für Waarenproben (Waarenmuſter), welche den Beſtimmungen des Reglements nicht entſprechen, iſt das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuſter) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Anſatz gebracht.

§. III.

Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beſchaffung des Rückſcheins (Retour-Recepiſſe) iſt eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Abſender im Voraus zu entrichten.

§. IV.

Poſt-Anweiſungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelſt Poſt-Anweiſung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einſchließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einſchließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterſchied der Entfernung.

Im Stadtpoſt-Verkehr wird, ohne Rückſicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§. V.

Depeſchen-Anweiſungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Poſt-Anweiſungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Beſorgung der Depeſche am Aufgabe-Orte vom Poſt-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station ſich nicht im Poſtgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, inſofern die Anweiſung nicht **poste restante** adreſſirt iſt,

Digitized by Google

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

§. VI.

Postvorschüsse.

Für Vorschuß-Sendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assecuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschuß-Sendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen			1½	Sgr.,
über 5	bis 15	Meilen . .	2	"
" 15	" 25	" . .	3	"
" 25	" 50	" . .	4	"
" 50	Meilen		5	"

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VII.

Expreß-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

Powered by Google

II. Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a beziehungsweise I. b bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a beziehungsweise I. b bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. VIII.

Insinuations-Gebühr.

Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. IX.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Digitized by Google

§. X.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für zurückzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XI.

Porto-Conto-Gebühr

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich:

1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich:

2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.:

für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:

für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 22. Januar. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr das Ressort-Verhältniß der Postanstalten hiesigen Landes. (2.) Bekanntmachung, betr. die Thaler- ꝛc. Währung im mecklenburgischen Postbezirke. (3.) Bekanntmachung, betr. die Oberförsterei Strelitz ꝛc. (4.) Bekanntmachung, betr. den Gebrauch der Postanweisungen Seitens der Behörden. (5.) Bekanntmachung, betr. die portopflichtigen Dienstbriefe. (6.) Bekanntmachung, betr. die Formation des Stammes des hiesigen Landwehr-Bataillons. (7.) Bekanntmachung, betr. die Auslegung der Wählerlisten.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Bezug auf die Art. 48 bis 52 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu einem Ober-Post-Directions-Bezirk vereinigt sind und demzufolge die Postanstalten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz direct zu der in Schwerin errichteten Ober-Post-Direction ressortiren.

Neustrelitz den 7. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

werden. Zu diesen Post-Anweisungen kommen die gewöhnlichen braunen Formulare in Anwendung.

Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt.

6. Bei Sendungen mit Postvorschuß muß der Vorschußbetrag auf der Adresse der Sendungen stets in Thalern, Groschen und Pfennigen angegeben sein. Hat der Absender die Angabe in Thalern und Schillingen bewirkt, dann liegt es dem annehmenden Postbeamten ob, den Betrag in die Groschen-Währung zu reduciren.
7. Bei Erhebung der Postgefälle und Gebühren, sowie bei Einzahlung der Post-Anweisungs- und Vorschuß-Beträge vom Publikum erfolgt die Reduction der Beträge aus der Groschen- in die Landes-Währung nach der sub A beiliegenden Reductions-Tabelle. Dabei gilt als Grundsatz, daß die sich ergebenden Bruchtheile eines Schillings von weniger als 1/4 ßl. für einen Viertel Schilling gerechnet werden, so lange Zwölftel-Schillinge im Verkehr nicht vorkommen.
8. Bei der Zahlung von Post-Anweisungs- und Vorschuß-Beträgen an das Publikum erfolgt die Reduction aus der Rechnungs-Währung in die Landes-Währung nach der Tabelle A. Dabei gilt als Grundsatz, daß die sich ergebenden Bruchtheile eines Schillings von weniger als 1/4 Schilling unberücksichtigt bleiben, so lange Zwölftel-Schillinge im Verkehre nicht vorkommen.

Schwerin den 1. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director
Heinrich von Pritzbuer.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Antrag des Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegii aus sachlichen Gründen von Ostern d. J. ab die zu der Oberförsterei Strelitz bisher gehörig gewesenen außerhalb des Wildparkes belegenen Parcelen der Forstbeläufe Serrahn, Herzwolde und Dianenhof nebst den bei Rödlin gelegenen Sandbergen der Oberförsterei Strelitz abzunehmen und von dem gedachten Termine ab die Verwaltung dieser Forstreviertheile dem Oberförster von Kamptz hieselbst neben der Verwaltung des Wildparkes zu übertragen geruhet.

Neustrelitz den 9. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

(4.) Nachdem an Stelle der baaren Einzahlungen, welche auf mit einem Siegel verschlossene Briefe oder Adressen geleistet wurden, die Postanweisungen getreten sind, ist es nothwendig, daß die Postanweisungen, welche von Behörden oder Kassen ausgehen, denen die Portofreiheit für Geldsendungen zusteht, mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen oder mit einem das Dienstsiegel vertretenden farbigen Stempel bedruckt werden, damit die absendende Behörde oder Kasse den Postanstalten erkennbar wird und die Postanweisungen nicht von unbefugten Personen mit einem die Portofreiheit veranlassenden Rubrum versehen werden.

Auf den Antrag der Ober-Post-Direction in Schwerin wird das Vorstehende den Civil- und Militair-Behörden und -Kassen im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg, denen die Portofreiheit für Geldsendungen zusteht, zur Nachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß das die Portofreiheit begründende Rubrum und das Dienstsiegel oder der Dienststempel in den für die Adresse bestimmten Raum thunlichst unten links unter die Adresse auf die Postanweisung zu setzen sind.

Neustrelitz den 11. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(5.) Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Convert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Gemäßheit der von dem Bundeskanzleramte des Norddeutschen Bundes hieher gemachten Mittheilung sind nach der von dem General-Postamte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde vertretenden Beamten, sowie von Geistlichen
in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b) mit einem öffentlichen Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Digitized by Google

Von dem Erforderniſſe des Amtsſiegelverſchluſſes wird in dem Falle abgeſehen, wenn der Abſender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräſentiren, ſich jedoch nicht im Beſitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienſtſiegels“ in ſolchen Fällen auf der Adreſſe unter dem Vermerk (zu a) mit Unterſchrift ſeines Namens und Amtscharacters beſcheinigt.

Im Intereſſe des Dienſtbetriebes iſt es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienſtſache“ gleichmäßig in die Augen falle und es wird deshalb als wünſchenswerth bezeichnet, daß derſelbe oben links in der Ecke auf der Adreßſeite des portopflichtigen Dienſtbriefes von dem Abſender niedergeſchrieben werde.

Zur Beachtung für die Behörden und Beamten wird das Vorſtehende hiermit zu ihrer Kenntniß gebracht.

Neuſtrelitz 14. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(6.) In Gemäßheit der Bundes-Kriegsgeſetzgebung iſt der Stamm des hieſigen Landwehr-Bataillons (2. Bataillon des 1. Mecklenburgiſchen Landwehr-Regimentes Nr. 89) nunmehr formirt und der Major Carl Wilhelm Auguſt von Pentz hieſelbſt zum Commandeur des Bataillons ernannt, auch iſt der bisherige Feldwebel des Infanterie-Bataillons Junge für den Bezirk der 1. Compagnie in Neuſtrelitz, der Feldwebel Krüger für den Bezirk der 2. Compagnie in Neubrandenburg, der Vice-Feldwebel Greve für den Bezirk der 3. Compagnie in Schönberg zum Bezirks-Feldwebel proviſoriſch beſtellt.

Neuſtrelitz den 14. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(7.) Alle Obrigkeiten im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg, welche nach §. 3 der Verordnung vom 29. November 1866, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. desselben Monats über die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage, in den einzelnen Wahlbezirken die Wahlgeschäfte zu besorgen haben, werden hierdurch angewiesen, die von ihnen anzufertigenden Wählerlisten schon im Laufe dieses Monats und spätestens am 1. Februar d. J. auszulegen.

Neustrelitz den 16. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage A.

Reductions-Tabelle

für Beträge aus der **Thaler**-Währung mit der Eintheilung des Thalers in **30 Silbergroschen** à 12 Pfennige in die **Thaler**-Währung mit der Eintheilung des Thalers in **48 Schillinge** à 12 Pfennige.

Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.
.	.	1	.	.	$1^{3}/_{5}$	.	2	4	.	3	$8^{4}/_{5}$	.	4	7	.	7	4
.	.	2	.	.	$3^{1}/_{5}$	.	2	5	.	3	$10^{2}/_{5}$	.	4	8	.	7	$5^{3}/_{5}$
.	.	3	.	.	$4^{4}/_{5}$	.	2	6	.	4	.	.	4	9	.	7	$7^{1}/_{5}$
.	.	4	.	.	$6^{2}/_{5}$	.	2	7	.	4	$1^{3}/_{5}$	.	4	10	.	7	$8^{4}/_{5}$
.	.	5	.	.	8	.	2	8	.	4	$3^{1}/_{5}$	.	4	11	.	7	$10^{2}/_{5}$
.	.	6	.	.	$9^{3}/_{5}$	.	2	9	.	4	$4^{4}/_{5}$	.	5	.	.	8	.
.	.	7	.	.	$11^{1}/_{5}$	.	2	10	.	4	$6^{2}/_{5}$	.	5	1	.	8	$1^{3}/_{5}$
.	.	8	.	1	$^{4}/_{5}$	.	2	11	.	4	8	.	5	2	.	8	$3^{1}/_{5}$
.	.	9	.	1	$2^{2}/_{5}$	.	3	.	.	4	$9^{3}/_{5}$	.	5	3	.	8	$4^{4}/_{5}$
.	.	10	.	1	4	.	3	1	.	4	$11^{1}/_{5}$	.	5	4	.	8	$6^{2}/_{5}$
.	.	11	.	1	$5^{3}/_{5}$	.	3	2	.	5	$^{4}/_{5}$	.	5	5	.	8	8
.	1	.	.	1	$7^{1}/_{5}$	.	3	3	.	5	$2^{2}/_{5}$	.	5	6	.	8	$9^{3}/_{5}$
.	1	1	.	1	$8^{4}/_{5}$	.	3	4	.	5	4	.	5	7	.	8	$11^{1}/_{5}$
.	1	2	.	1	$10^{2}/_{5}$	.	3	5	.	5	$5^{3}/_{5}$	.	5	8	.	9	$^{4}/_{5}$
.	1	3	.	2	.	.	3	6	.	5	$7^{1}/_{5}$	.	5	9	.	9	$2^{2}/_{5}$
.	1	4	.	2	$1^{3}/_{5}$	.	3	7	.	5	$8^{4}/_{5}$	.	5	10	.	9	4
.	1	5	.	2	$3^{1}/_{5}$	.	3	8	.	5	$10^{2}/_{5}$	.	5	11	.	9	$5^{3}/_{5}$
.	1	6	.	2	$4^{4}/_{5}$	.	3	9	.	6	.	.	6	.	.	9	$7^{1}/_{5}$
.	1	7	.	2	$6^{2}/_{5}$	.	3	10	.	6	$1^{3}/_{5}$	.	6	1	.	9	$8^{4}/_{5}$
.	1	8	.	2	8	.	3	11	.	6	$3^{1}/_{5}$	.	6	2	.	9	$10^{2}/_{5}$
.	1	9	.	2	$9^{3}/_{5}$	.	4	.	.	6	$4^{4}/_{5}$	.	6	3	.	10	.
.	1	10	.	2	$11^{1}/_{5}$	.	4	1	.	6	$6^{2}/_{5}$	.	6	4	.	10	$1^{3}/_{5}$
.	1	11	.	3	$^{4}/_{5}$	.	4	2	.	6	8	.	6	5	.	10	$3^{1}/_{5}$
.	2	.	.	3	$2^{2}/_{5}$	.	4	3	.	6	$9^{3}/_{5}$	.	6	6	.	10	$4^{4}/_{5}$
.	2	1	.	3	4	.	4	4	.	6	$11^{1}/_{5}$	.	6	7	.	10	$6^{2}/_{5}$
.	2	2	.	3	$5^{3}/_{5}$	.	4	5	.	7	$^{4}/_{5}$	.	6	8	.	10	8
.	2	3	.	3	$7^{1}/_{5}$	.	4	6	.	7	$2^{2}/_{5}$	.	6	9	.	10	$9^{3}/_{5}$

Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pf. in Thaler zu 48 Schillinge ꝛc.

Digitized by Google

Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Schill.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.
.	6	10	.	10	$11^{1}/_{5}$	.	10	3	.	16	$4^{4}/_{5}$	.	13	8	.	21	$10^{2}/_{5}$
.	6	11	.	11	$^{4}/_{5}$	.	10	4	.	16	$6^{2}/_{5}$	.	13	9	.	22	.
.	7	.	.	11	$2^{2}/_{5}$	.	10	5	.	16	8	.	13	10	.	22	$1^{3}/_{5}$
.	7	1	.	11	4	.	10	6	.	16	$9^{3}/_{5}$	.	13	11	.	22	$3^{1}/_{5}$
.	7	2	.	11	$5^{3}/_{5}$	.	10	7	.	16	$11^{1}/_{5}$	.	14	.	.	22	$4^{4}/_{5}$
.	7	3	.	11	$7^{1}/_{5}$	.	10	8	.	17	$^{4}/_{5}$	.	14	1	.	22	$6^{2}/_{5}$
.	7	4	.	11	$8^{4}/_{5}$	.	10	9	.	17	$2^{2}/_{5}$	.	14	2	.	22	8
.	7	5	.	11	$10^{2}/_{5}$	.	10	10	.	17	4	.	14	3	.	22	$9^{3}/_{5}$
.	7	6	.	12	.	.	10	11	.	17	$5^{3}/_{5}$	.	14	4	.	22	$11^{1}/_{5}$
.	7	7	.	12	$1^{3}/_{5}$	.	11	.	.	17	$7^{1}/_{5}$	.	14	5	.	23	$^{4}/_{5}$
.	7	8	.	12	$3^{1}/_{5}$	.	11	1	.	17	$8^{4}/_{5}$	.	14	6	.	23	$2^{2}/_{5}$
.	7	9	.	12	$4^{4}/_{5}$	.	11	2	.	17	$10^{2}/_{5}$	.	14	7	.	23	4
.	7	10	.	12	$6^{2}/_{5}$	.	11	3	.	18	.	.	14	8	.	23	$5^{3}/_{5}$
.	7	11	.	12	8	.	11	4	.	18	$1^{3}/_{5}$	.	14	9	.	23	$7^{1}/_{5}$
.	8	.	.	12	$9^{3}/_{5}$	.	11	5	.	18	$3^{1}/_{5}$	.	14	10	.	23	$8^{4}/_{5}$
.	8	1	.	12	$11^{1}/_{5}$	.	11	6	.	18	$4^{4}/_{5}$	.	14	11	.	23	$10^{2}/_{5}$
.	8	2	.	13	$^{4}/_{5}$	.	11	7	.	18	$6^{2}/_{5}$	.	15	.	.	24	.
.	8	3	.	13	$2^{2}/_{5}$	.	11	8	.	18	8	.	15	1	.	24	$1^{3}/_{5}$
.	8	4	.	13	4	.	11	9	.	18	$9^{3}/_{5}$	.	15	2	.	24	$3^{1}/_{5}$
.	8	5	.	13	$5^{3}/_{5}$	.	11	10	.	18	$11^{1}/_{5}$	.	15	3	.	24	$4^{4}/_{5}$
.	8	6	.	13	$7^{1}/_{5}$	.	11	11	.	19	$^{4}/_{5}$	.	15	4	.	24	$6^{2}/_{5}$
.	8	7	.	13	$8^{4}/_{5}$	.	12	.	.	19	$2^{2}/_{5}$	.	15	5	.	24	8
.	8	8	.	13	$10^{2}/_{5}$	.	12	1	.	19	4	.	15	6	.	24	$9^{3}/_{5}$
.	8	9	.	14	.	.	12	2	.	19	$5^{3}/_{5}$	.	15	7	.	24	$11^{1}/_{5}$
.	8	10	.	14	$1^{3}/_{5}$	.	12	3	.	19	$7^{1}/_{5}$	.	15	8	.	25	$^{4}/_{5}$
.	8	11	.	14	$3^{1}/_{5}$	.	12	4	.	19	$8^{4}/_{5}$	.	15	9	.	25	$2^{2}/_{5}$
.	9	.	.	14	$4^{4}/_{5}$	.	12	5	.	19	$10^{2}/_{5}$	.	15	10	.	25	4
.	9	1	.	14	$6^{2}/_{5}$	.	12	6	.	20	.	.	15	11	.	25	$5^{3}/_{5}$
.	9	2	.	14	8	.	12	7	.	20	$1^{3}/_{5}$	.	16	.	.	25	$7^{1}/_{5}$
.	9	3	.	14	$9^{3}/_{5}$	.	12	8	.	20	$3^{1}/_{5}$	.	16	1	.	25	$8^{4}/_{5}$
.	9	4	.	14	$11^{1}/_{5}$	.	12	9	.	20	$4^{4}/_{5}$	.	16	2	.	25	$10^{2}/_{5}$
.	9	5	.	15	$^{4}/_{5}$	.	12	10	.	20	$6^{2}/_{5}$	.	16	3	.	26	.
.	9	6	.	15	$2^{2}/_{5}$	.	12	11	.	20	8	.	16	4	.	26	$1^{3}/_{5}$
.	9	7	.	15	4	.	13	.	.	20	$9^{3}/_{5}$	.	16	5	.	26	$3^{1}/_{5}$
.	9	8	.	15	$5^{3}/_{5}$	.	13	1	.	20	$11^{1}/_{5}$	.	16	6	.	26	$4^{4}/_{5}$
.	9	9	.	15	$7^{1}/_{5}$	.	13	2	.	21	$^{4}/_{5}$	.	16	7	.	26	$6^{2}/_{5}$
.	9	10	.	15	$8^{4}/_{5}$	.	13	3	.	21	$2^{2}/_{5}$	.	16	8	.	26	8
.	9	11	.	15	$10^{2}/_{5}$	.	13	4	.	21	4	.	16	9	.	26	$9^{3}/_{5}$
.	10	.	.	16	.	.	13	5	.	21	$5^{3}/_{5}$	.	16	10	.	26	$11^{1}/_{5}$
.	10	1	.	16	$1^{3}/_{5}$	.	13	6	.	21	$7^{1}/_{5}$	.	16	11	.	27	$^{4}/_{5}$
.	10	2	.	16	$3^{1}/_{5}$	.	13	7	.	21	$8^{4}/_{5}$	.	17	.	.	27	$2^{2}/_{5}$

Digitized by Google

Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.
.	17	1	.	27	4	.	20	6	.	32	$9^{3}/_{5}$	.	23	11	.	38	$3^{1}/_{5}$
.	17	2	.	27	$5^{3}/_{5}$	.	20	7	.	32	$11^{1}/_{5}$	.	24	.	.	38	$4^{4}/_{5}$
.	17	3	.	27	$7^{1}/_{5}$	.	20	8	.	33	$^{4}/_{5}$	.	24	1	.	38	$6^{2}/_{5}$
.	17	4	.	27	$8^{4}/_{5}$	.	20	9	.	33	$2^{2}/_{5}$	.	24	2	.	38	8
.	17	5	.	27	$10^{2}/_{5}$	.	20	10	.	33	4	.	24	3	.	38	$9^{3}/_{5}$
.	17	6	.	28	.	.	20	11	.	33	$5^{3}/_{5}$	.	24	4	.	38	$11^{1}/_{5}$
.	17	7	.	28	$1^{3}/_{5}$	.	21	.	.	33	$7^{1}/_{5}$	.	24	5	.	39	$^{4}/_{5}$
.	17	8	.	28	$3^{1}/_{5}$	.	21	1	.	33	$8^{4}/_{5}$	.	24	6	.	39	$2^{2}/_{5}$
.	17	9	.	28	$4^{4}/_{5}$	.	21	2	.	33	$10^{2}/_{5}$	.	24	7	.	39	4
.	17	10	.	28	$6^{2}/_{5}$	.	21	3	.	34	.	.	24	8	.	39	$5^{3}/_{5}$
.	17	11	.	28	8	.	21	4	.	34	$1^{3}/_{5}$	.	24	9	.	39	$7^{1}/_{5}$
.	18	.	.	28	$9^{3}/_{5}$	.	21	5	.	34	$3^{1}/_{5}$	.	24	10	.	39	$8^{4}/_{5}$
.	18	1	.	28	$11^{1}/_{5}$	.	21	6	.	34	$4^{4}/_{5}$	.	24	11	.	39	$10^{2}/_{5}$
.	18	2	.	29	$^{4}/_{5}$	.	21	7	.	34	$6^{2}/_{5}$	.	25	.	.	40	.
.	18	3	.	29	$2^{2}/_{5}$	.	21	8	.	34	8	.	25	1	.	40	$1^{3}/_{5}$
.	18	4	.	29	4	.	21	9	.	34	$9^{3}/_{5}$	.	25	2	.	40	$3^{1}/_{5}$
.	18	5	.	29	$5^{3}/_{5}$	.	21	10	.	34	$11^{1}/_{5}$	.	25	3	.	40	$4^{4}/_{5}$
.	18	6	.	29	$7^{1}/_{5}$	.	21	11	.	35	$^{4}/_{5}$	.	25	4	.	40	$6^{2}/_{5}$
.	18	7	.	29	$8^{4}/_{5}$	.	22	.	.	35	$2^{2}/_{5}$	.	25	5	.	40	8
.	18	8	.	29	$10^{2}/_{5}$	.	22	1	.	35	4	.	25	6	.	40	$9^{3}/_{5}$
.	18	9	.	30	.	.	22	2	.	35	$5^{3}/_{5}$	.	25	7	.	40	$11^{1}/_{5}$
.	18	10	.	30	$1^{3}/_{5}$	.	22	3	.	35	$7^{1}/_{5}$	.	25	8	.	41	$^{4}/_{5}$
.	18	11	.	30	$3^{1}/_{5}$	.	22	4	.	35	$8^{4}/_{5}$	.	25	9	.	41	$2^{2}/_{5}$
.	19	.	.	30	$4^{4}/_{5}$	.	22	5	.	35	$10^{2}/_{5}$	.	25	10	.	41	4
.	19	1	.	30	$6^{2}/_{5}$	.	22	6	.	36	.	.	25	11	.	41	$5^{3}/_{5}$
.	19	2	.	30	8	.	22	7	.	36	$1^{3}/_{5}$	.	26	.	.	41	$7^{1}/_{5}$
.	19	3	.	30	$9^{3}/_{5}$	.	22	8	.	36	$3^{1}/_{5}$	.	26	1	.	41	$8^{4}/_{5}$
.	19	4	.	30	$11^{1}/_{5}$	.	22	9	.	36	$4^{4}/_{5}$	.	26	2	.	41	$10^{2}/_{5}$
.	19	5	.	31	$^{4}/_{5}$	.	22	10	.	36	$6^{2}/_{5}$	.	26	3	.	42	.
.	19	6	.	31	$2^{2}/_{5}$	.	22	11	.	36	8	.	26	4	.	42	$1^{3}/_{5}$
.	19	7	.	31	4	.	23	.	.	36	$9^{3}/_{5}$	.	26	5	.	42	$3^{1}/_{5}$
.	19	8	.	31	$5^{3}/_{5}$	.	23	1	.	36	$11^{1}/_{5}$	.	26	6	.	42	$4^{4}/_{5}$
.	19	9	.	31	$7^{1}/_{5}$	.	23	2	.	37	$^{1}/_{5}$	.	26	7	.	42	$6^{2}/_{5}$
.	19	10	.	31	$8^{4}/_{5}$	.	23	3	.	37	$2^{2}/_{5}$	.	26	8	.	42	8
.	19	11	.	31	$10^{2}/_{5}$	.	23	4	.	37	4	.	26	9	.	42	$9^{3}/_{5}$
.	20	.	.	32	.	.	23	5	.	37	$5^{3}/_{5}$	.	26	10	.	42	$11^{1}/_{5}$
.	20	1	.	32	$1^{3}/_{5}$	.	23	6	.	37	$7^{1}/_{5}$	.	26	11	.	43	$^{4}/_{5}$
.	20	2	.	32	$3^{1}/_{5}$	.	23	7	.	37	$8^{4}/_{5}$	.	27	.	.	43	$2^{2}/_{5}$
.	20	3	.	32	$4^{4}/_{5}$	.	23	8	.	37	$10^{2}/_{5}$	.	27	1	.	43	4
.	20	4	.	32	$6^{2}/_{5}$	.	23	9	.	38	.	.	27	2	.	43	$5^{3}/_{5}$
.	20	5	.	32	8	.	23	10	.	38	$1^{3}/_{5}$	.	27	3	.	43	$7^{1}/_{5}$

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 24. Januar. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Verordnung, betr. die Freizügigkeit.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Geburtslisten zu den Militärstammrollen.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks näherer Feststellung der im §. 10 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit im Gebiete des Norddeutschen Bundes der Gesetzgebung

Schema A.

Geburts-Liste

zur

Militär-Stammrolle des Dorfes Carwitz im Domanial-Amte Feldberg, Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,

enthaltend:

die in Carwitz im Kalender-Jahre 1847 geborenen Personen männlichen Geschlechts, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind.

Abgeschlossen

Feldberg den 7. Februar 1868.

Digitized by Google

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militär-pflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertra-gung in die Stammliste stattge-funden hat.	Bemer-kungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Johann Peters, Tagelöhner	Caroline, geb. Hase	lebt	—	—	—		
unehelich	unbegebene Sophie Richter	lebt	—	—	—		
Heinrich Schultz, Erbpächter	Friederike, geb. Krüger	hieselbst gestorben	1860	Januar	17.		
		Die tragung	Richtig	keit und	Voll	ständigkeit	der Ueber- unter Bei-
		druckung	des Kir	chensiegels.			
		Feld	berg,	den 7. Fe	bruar	1868.	N. N.
				(L. S.)			Pastor.

Auch bedarf es für alle im öffentlichen Dienst stehende Beamte, welche ein nothwendiges Domicil haben, nach Maßgabe des §. 1 der Meldung nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 16. Januar 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

Da es sich vernothwendigt, schon jetzt die vorbereitenden Einleitungen zur diesjährigen Recrutirung zu treffen, so werden hierdurch:

1. die Geistlichen sowie die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Personen angewiesen, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, Geburtslisten nach dem sub

A

angelegten Schema anzufertigen und bis zum 8. Februar d. J. an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

2. In die Geburtslisten sind alle in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel in dem Kalenderjahre 1847 geborenen Personen, männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen.

   Die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen sind in der dafür bestimmten Spalte der Liste zu vermerken, soweit dies auf Grund der Kirchenbücher resp. der amtlichen Sterberegister geschehen kann.

3. Die Geburtslisten sind nur in je einem Exemplare, jedoch für jede Ortschaft der Gemeinde oder des Sprengels besonders anzufertigen. Die beiden letzten Spalten des Schemas sind offen zu lassen.

   Die zu den Geburtslisten zu benutzenden gedruckten Formulare werden den Geistlichen ꝛc. aus der Registratur der Großherzoglichen Landesregierung nach Angabe des Bedarfs kostenfrei zugesandt werden.

Digitized by Google

4. Wegen der von den Ortsbehörden auf Grund der Geburtslisten anzustellenden Ermittelungen, wegen der von denselben künftig anzufertigenden Verzeichnisse (Stammrollen), deren Einrichtung, Führung u. s. w. bleiben weitere Bekanntmachungen zur Zeit vorbehalten.

Die Ortsbehörden haben jedoch mit Benutzung der Geburtslisten ungesäumt zu ermitteln, ob sich unter der im gegenwärtigen Jahre militärpflichtig gewordenen Altersklasse Personen befinden, welche sich als zur Kategorie der seemännischen Bevölkerung gehörig, zur Einstellung in die Bundes-Kriegsmarine eignen würden, und haben sich über diese Personen Verzeichnisse bei Zeiten anzulegen, damit auf gegebene Veranlassung die Einreichung solcher Verzeichnisse ohne Verzug erfolgen kann.

Neustrelitz den 18. Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 9. Februar. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Verordnung, betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden.
II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Tarif für Briefpostgegenstände an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt. (2.) Bekanntmachung, betr. die Bestellgebühr für Zeitungen. (3.) Bekanntmachung, betr. den Tarif für die Ueberweisung von Zeitungen von einer Postanstalt an eine andere.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 1. November v. J. über die Freizügigkeit im §. 1 a. E. bestimmt worden ist, daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubens-

Digitized by Google

bekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden darf, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen zur Ausführung dieser Vorschrift und im Anschlusse an dieselbe, sowie zur Beseitigung entstehender Zweifel und Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Juden für Unsere Lande das Nachfolgende:

§. 1.

Die Bestimmung des Zunftprivilegii, nach welcher nur ein im Christenthume gehörig Unterwiesener und Eingesegneter als Lehrbursche eingeschrieben werden darf, wird hiedurch aufgehoben; auch bildet das mosaische Glaubensbekenntniß kein Hinderniß zur Aufnahme in die Kramer- und Hakenzünfte.

§. 2.

Die Juden sind unter denselben Bedingungen wie die Christen berechtigt und verpflichtet, das städtische Einwohnerrecht zu erlangen und das Bürgerrecht zu gewinnen.

§. 3.

Die Juden, die im Besitz einer Landesherrlichen Concession zum Handelsbetriebe ꝛc. sind, können auf Grund derselben ihr Geschäft fortsetzen; für die Erweiterung desselben oder für die Begründung eines neuen Geschäftsbetriebes haben sie den allgemeinen dafür gültigen Vorschriften zu genügen.

§. 4.

Die Beschränkungen, unter denen die Juden in Gemäßheit specieller bezüglicher Dispensationen städtische Grundstücke besitzen, werden hiedurch aufgehoben.

§. 5.

Die jüdischen Nachlaßregulirungen und Vormundschaftssachen, welche bisher bei den Stadtgerichten anhängig waren, gehen von jetzt ab an die städtischen Waisengerichte über, so daß in Bezug auf sie lediglich die allgemeinen Bestimmungen gelten.

Digitized by Google

§. 6.

Der politischen Attribute, welche bisher den jüdischen Gemeinden zustanden, werden dieselben entkleidet, und behalten dieselben nur den landesgesetzlich geschützten Wirkungskreis von Schul- und religiösen ꝛc. Gemeinden. So wie ihr Armenwesen aus demselben Grunde an die allgemeinen Armenbehörden übergeht, so sollen überall zu dieser Hinüberführung und Umarbeitung der Gemeindestatuten Landesherrliche Commissarien bestellt werden.

§. 7.

Patronatrechte über christliche Kirchen und Schulen, Aufsicht und Verwaltung solcher Schulen und geistlicher Stiftungen können auch, wo dieselben mit Grundbesitz oder städtischen Aemtern verbunden sind, von Juden nicht ausgeübt werden: desgleichen bleiben diese ausgeschlossen von Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction und der Polizei, insoweit es sich hier um die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handelt. Wir behalten Uns vor, wo in solchen Fällen eine Vertretung erforderlich wird, auf Kosten der Vertretenen christliche Stellvertreter zu ernennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

So geschehen Neustrelitz den 28. Januar 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Aufhebung des bisher gültigen Tarifs wird der Gebührensatz für die bei den Postanstalten im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zur Einlieferung kommenden Briefpostgegenstände, welche für Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Gattung und das Gewicht auf ½ Silbergroschen festgesetzt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Briefe frankirt oder unfrankirt sind, sowie ob die Bestellung durch den Briefträger erfolgt oder ob die Briefe von der Post abgeholt werden.

Für recommandirte Briefpostsendungen wird daneben die tarifmäßige Recommandations-, resp. Rückschein-Gebühr erhoben.

Digitized by Google

Post-Anweisungen und Fahrpostsendungen werden im Beihalte der im §. 30 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen getroffenen Bestimmung im Stadtpost-Verkehre durch die Postanstalten nicht besorgt, da bei denselben besondere Stadtpost-Einrichtungen nicht bestehen.

Schwerin den 29. Januar 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(2.) An Auslieferungs-Gebühren für die Bestellung der Zeitungen sind von den Postanstalten im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, excl. Schönberg folgende Sätze bis auf Weiteres pro anno zu erheben, nämlich:

1. wenn die Zeitungen wöchentlich 2 bis 3 Mal erscheinen . . . 15 Sgr.
2. wenn die Zeitungen öfter als 3 Mal in der Woche erscheinen 20 „

Für Zeitungen, welche weniger als 2 Mal in der Woche erscheinen, ist ein Bestellgeld von 3 Silberpfennigen pro Stück zu entrichten.

Schwerin den 29. Januar 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) Bei der Ueberweisung der bei einer Postanstalt bestellten Zeitungen an eine andere Postanstalt sind folgende Tarife maßgebend:

I. Im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

1. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Norddeutschen Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Norddeutsche Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungs-Gebühr von 5 Sgr. beziehungsweise 18 Kr. oder, wenn die Provision für die Abonnementszeit weniger als 5 Sgr. beziehungsweise 18 Kr. beträgt, gegen eine dem Betrage dieser Provision gleichkommende Ueberweisungs-Gebühr.
2. Die Nachsendung des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes erfolgt für Gratis-Empfänger ohne Ansatz einer Gebühr, für zahlungspflichtige Abonnenten gegen Entrichtung einer Ueberweisungs-Gebühr von 5 Sgr. beziehungsweise 18 Kr

Digitized by Google

3. Die Nachsendung der amtlichen Gesetzblätter (Gesetzsammlungen u. s. w.) findet bei Gratis-Empfängern oder bei zwangspflichtigen Abonnenten unentgeltlich statt; freiwillige Abonnenten haben für die Nachsendung eines amtlichen Gesetzblattes 5 Sgr. beziehungsweise 18 Kr. zu entrichten.
4. Die Nachsendung der amtlichen Verordnungs-Blätter (Regierungs-Amtsblätter u. s. w.) erfolgt für Gratis-Empfänger oder für zwangspflichtige Abonnenten ohne Ansatz einer Gebühr, für freiwillige Abonnenten gegen Entrichtung einer Ueberweisungs-Gebühr von 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.
5. Die Ueberweisung des Postamtsblattes an Postbeamte bei dienstlicher Veränderung des Beschäftigungsorts derselben erfolgt unentgeltlich, in anderen Fällen wird für die Ueberweisung des Postamtsblattes eine Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.
6. Die Ueberweisungs-Gebühr kommt eben so oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnements-Termins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.
7. Für active Militärs und Militär-Beamte, welche in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben, und für die im Felde stehenden Truppen, sowie für solche Abonnenten, deren Wohnort im Laufe des Abonnements-Termins dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt zugetheilt wird, erfolgt die Ueberweisung und Nachsendung der Zeitungen unentgeltlich.

II. In dem Verkehr mit Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg.

Für die Ueberweisung wird eine Gebühr von 10 Sgr. (35 Kr. S. D. W. oder 50 Nkr. Oest. W.) erhoben.

Die Gebühr wird nach den sub I. und II. angegebenen Sätzen für jede Zeitung erhoben, welche ein Abonnent überweisen läßt.

Die Nachsendung von Zeitungen im Verkehre zwischen Norddeutschen Postanstalten und solchen fremden Postanstalten, welche nicht zu einem der unter II. genannten Staaten gehören, kann nur unter Band und unter Adresse des Abonnenten gegen Entrichtung des tarifmäßigen Portos erfolgen.

Zeitungen, welche nicht bei einer Postanstalt, sondern im Norddeutschen Postgebiete direct bei dem Herausgeber oder bei einem Buchhändler bestellt sind, können einer Postanstalt im Norddeutschen Postgebiete überwiesen werden. Der Antrag auf Nachsendung der fraglichen Zeitung ist in diesem Falle von dem Herausgeber ꝛc. an die Postanstalt seines Wohnorts zu richten, und hat der Herausgeber ꝛc. gleich-

zeitig für jedes Exemplar der nachzusendenden Zeitungen die Provision für das laufende Quartal zu bezahlen.

Für die einer Postanstalt überwiesenen Zeitungen hat der Abonnent übrigens auch an dem neuen Auslieferungsorte die Auslieferungs-Gebühr zu entrichten.

Schwerin den 30. Januar 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königl. Preußischen Oberst und Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, Freiherrn von Diepenbroick-Grüter zu Demmin, bisherigen Comthur des Hausordens der Wendischen Krone, zum Groß-Comthur dieses Ordens zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 20. Januar 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Schuhmachermeister Ahrendt'schen Eheleuten hieselbst an Kindesstatt angenommenen Elise Marie Henriette Schultz von hier den Familiennamen „Ahrendt“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 21. Januar 1868.

(3.) Nach der Beförderung des Rectors Ohl in Wesenberg ins Pfarramt haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Candidaten Carl Nahmmacher daselbst von Ostern c. ab wieder zum Rector und ersten Lehrer an der Stadtschule in Wesenberg zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 25. Januar 1868.

Hierbei:

Nr. 1 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 10. Februar. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Geburtslisten zu den Militairstammrollen.

II. Abtheilung.

Es wird sich wahrscheinlich nicht vermeiden lassen, die Militairpflichtigen statt, wie jetzt geschieht, mit dem 21., künftig mit dem 20. Lebensjahre auszuheben. Um hierzu den Uebergang einzuleiten, werden die Geistlichen sowie die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Personen hiedurch angewiesen, nach Maßgabe des Publicandi vom 18. v. Mts. — Officieller Anzeiger von 1868, Nr. 5 — auch die Geburtslisten für die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni incl. des Jahres 1848 geborenen Personen männlichen Geschlechts aufzustellen und bis zum 24. d. Mts. an die Ortsobrigkeiten abzuliefern.

Die dazu etwa noch erforderlichen Schemata werden den Geistlichen ꝛc. auf ihren Antrag aus der Registratur Großherzoglicher Landesregierung unentgeltlich übersandt werden.

Neustrelitz den 8. Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 17. Februar. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Militairstammrollen.

II. Abtheilung.

Sämmtliche Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, für die im Jahre 1847 und die in der ersten Hälfte des Jahres 1848 geborenen Militairpflichtigen die Militair-Stammrollen nach Vorschrift der hieneben sub

A

abgedruckten Instruction aufzustellen und mit den betreffenden Geschäften so zeitig zu beginnen, daß die Ablieferung der Stammrollen an die demnächst neu zu errichtenden Recrutirungs-Behörden (Kreis-Ersatz-Commissionen)

bis zum 31. März d. J.

weitere Bekanntmachung vorbehältlich, geschehen kann.

Die zur ersten Einrichtung der Stammrollen nöthigen Formulare werden den Ortsobrigkeiten nebst einem Abdruck der anliegenden Instruction aus der Registratur Großherzoglicher Landesregierung auf desfallsigen Antrag kostenfrei zugesandt werden.

Digitized by Google

Großherzogliche Landesregierung erwartet, daß die Ortsbehörden es an der pünktlichen und sorgfältigen Aufstellung der Stammrollen, welche für das Recrutirungsgeschäft von der größten Wichtigkeit ist, nicht fehlen lassen werden.

Neustrelitz den 8. Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Anlage A

Instruction
zur Führung der Stammrollen.

I.
Stammrollen im Allgemeinen.

1. In der Regel bildet jede selbstständige Ortschaft in ihren durch die Ortsfeldmark bestimmten Grenzen einen besonderen Stammrollen-Bezirk, mithin:
   a) in den städtischen Territorien jede Stadt mit den auf der Stadtfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Etablissements, Ansiedelungen u. s. w. Die eigentlichen Cämmerei- und Oeconomie-Güter bilden besondere Stammrollen-Bezirke;
   b) im Domanium jede Gemeinde mit den auf ihrer Feldmark belegenen einzelnen Gehöften, Colonien, Ansiedelungen u. s. w.;
   c) in der Ritterschaft jedes Hauptgut einschließlich seiner Pertinenzen.

Es ist gestattet, mehrere obrigkeitliche Bezirke innerhalb einer und derselben Ortschaft zu einem Stammrollen-Bezirke zusammenzulegen, letzteres namentlich in den Fällen, in welchen schon bisher eine Vereinigung zu gemeinschaftlichen Ausloosungs-Bezirken stattfand.

Wo über die Stammrollen-Bezirke dennoch Zweifel entstehen, ist die Bestimmung Großherzoglicher Landesregierung einzuholen, ohne deren Genehmigung auch keine Abänderungen in den Bezirken später gemacht werden dürfen.

Digitized by Google

Militair-Stammrolle

für die

Ortschaft (Weitin),

Kreis*) (Neubrandenburg).

Geburtsjahr { 1847 / 1848 / u. s. w. }

---

*) Compagnie-Bezirk, nach Anl. A' der demnächstigen Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden.

Digitized by Google

18 . . .

9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nro.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
Geborenen. Joachim Peters, Schmied, lebt. Friederike Peters, geborne Fischer, todt.	Weitin.	106.		1868 in das Grenadier-Regiment Nr. 89 eingestellt.
Geborenen. zum 30. Juni incl.	Geborenen;			
ult. December incl.	Geborenen.			
Geborenen.				
Geborenen.				

NB. Die Spalten 11 und 13 werden vom Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ausgefüllt. Spalte 5 bleibt einstweilen offen.

Digitized by Google

2. Die Führung der Stammrollen liegt den Ortsobrigkeiten ob, mithin in den Domanial-Aemtern den Beamten, in der Ritterschaft den Guts-Obrigkeiten, in den Städten den Magistraten. Es soll jedoch den Obrigkeiten unbenommen sein, unter ihrer Verantwortlichkeit die Führung der Stammrollen den Ortsvorstehern der einzelnen Ortschaften, Pächtern oder Schulzen zu übertragen. Es bleibt vorbehalten, in den Domainen das Stammrollen-Geschäft demnächst als Gemeinde-Angelegenheit den Gemeinde-Vorständen zu überweisen.

3. Die Stammrollen sind, für jeden Stammrollen-Bezirk besonders, genau nach dem beiliegenden Schema, und gleich so stark anzulegen, daß sie für eine Reihe von Jahrgängen ausreichen. Die Eintragungen geschehen nach den Altersklassen dergestalt, daß die Jahrgänge nach einander unter römischen Ziffern und innerhalb jedes Jahrganges die Militairpflichtigen der betreffenden Altersklasse unter fortlaufenden Nummern aufgeführt werden. Zwischen den Jahrgängen ist mit Rücksicht auf spätere Nachtragungen, z. B. neu angezogener Individuen, ein angemessener Raum freizulassen. Zu den Stammrollen ist ein nach dem Alphabet geordnetes Namensregister zu führen, welches bei größeren Ortschaften einen besonderen Band bilden kann.

4. Die Stammrollen sind bis zum 1. März jedes Jahres, in diesem Jahre, mithin für das Geburtsjahr 1847 und die erste Hälfte des Geburtsjahres 1848, bis zum 31. März, mit den Geburtslisten, Belägen u. s. w. an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zu übergeben, übrigens nach ihrer Zurücklieferung unter sicherem Verschlusse aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

Wegen Einsetzung der Kreis-Ersatz-Commissionen bleibt das Weitere vorbehalten.

II.

Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrolle.

1. Die Ortsbehörden haben gleich nach Empfang der Geburtslisten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, oder mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig geworden sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie alle Umstände, welche auf das Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten Personen von Einfluß sein können, z. B. gerichtliche Bestrafungen, nicht gleich wahrnehmbare körperliche oder geistige Gebrechen, sind in den Geburtslisten zu vermerken.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 26. Februar. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Verordnung, betr. die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. № 6. Verordnung, betr. das Rechtsmittel-Gesetz vom 15. Januar 1861. № 7. Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln ꝛc. № 8. Verordnung, betr. die Uebertragung der Militair-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte. № 9. Verordnung, betr. die Curatel wegen Verschwendung bei Hauskindern.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.) Verordnung, betr. die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc.

befindet sich in der Beilage.

Digitized by Google

Art. II.

Der §. 3 sub V erhält den Zusatz:

Eine dritte Entscheidung wird wegen der Proceßkosten allein — auch wenn der Hauptgegenstand des Streites vor dem ersten Erkenntniß erledigt worden ist — nicht zugelassen.

Art. III.

Die Ausnahmebestimmung des §. 21 sub II, 1 a und die auf diese Bestimmung bezüglichen Vorschriften des §. 29 sub I, 1 und des §. 36 sub V, 1 werden aufgehoben.

Art. IV.

Der §. 35 sub II erhält den Zusatz:

5. Es ist gestattet, mit der Vorstellung eventuell eine Querel zu verbinden. Das bisherige Gericht hat in diesem Falle, wenn es die Vorstellung nicht begründet findet und die Frist für die Einlegung der Querel gewahrt ist, zur Erledigung derselben die Acten sofort an das Querelgericht einzusenden.

Art. V.

Insoweit Conflicte zwischen verschiedenen Gerichten über ihre Competenz in Civilsachen zu entscheiden sind, stehen dieselben zur Cognition der höheren Gerichte und findet ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines höheren Gerichts über einen derartigen Competenz-Conflict und der Kosten wegen nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz, den 1. Februar 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung resp. Abänderung der Verordnung vom 28. Mai 1863, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln ꝛc., verordnen Wir hiedurch nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Zu §. 3.

Es soll bei allen Dampfkesseln die Probe auf einen Druck genügen, welcher das Zweifache des dem Druck der beabsichtigten höchsten Dampfspannung entsprechenden Gewichts beträgt.

Dampfkessel aber, welche auf Grund einer früheren Prüfung für eine bestimmte höchste Dampfspannung zugelassen sind, dürfen mit keiner höheren Dampfspannung als dieser in Betrieb gesetzt werden.

II. Zu §. 4.

a) Jedes der beiden nach §. 4 sub 1 erforderlichen Sicherheitsventile muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührbaren Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von mehr als:

0	bis	½	Atmosphäre	10,0	□Linien	freie	Oeffnung
½	"	1	"	7,0	"	"	"
1	"	1½	"	5,3	"	"	"
1½	"	2	"	4,3	"	"	"
2	"	2½	"	3,6	"	"	"
2½	"	3	"	3,2	"	"	"
3	"	3½	"	2,8	"	"	"
3½	"	4	"	2,5	"	"	"
4	"	4½	"	2,3	"	"	"
4½	"	5	"	2,0	"	"	"
5	"	5½	"	1,85	"	"	"
5½	"	6	"	1,7	"	"	"

Digitized by Google

b) Es soll genügen, wenn eines der beiden nach §. 4 sub 1 erforderlichen und der vorstehend sub a angegebenen Bedingung entsprechenden Ventile so eingerichtet ist, daß es nicht mehr belastet werden kann, als die auf dem Kessel nach §. 2 angegebene höchste Spannung der Dämpfe erfordert.

c) Auch soll es zulässig sein, den nach §. 4 sub 1 resp. nach der obigen Bestimmung sub a im Ganzen für die Ventile erforderlichen Querschnitt der Ausströmungs-Oeffnung durch Anbringung einer größeren Anzahl von Ventilen herzustellen, wenn mindestens für den sub a speciell angegebenen Querschnitt die Bedingung sub b erfüllt ist.

d) Die Wahl der Construction für die Vorrichtung zur Erkennung der Spannkraft der Dämpfe im Kessel (§. 4 sub 3) oder des sogenannten Manometers bleibt freigestellt; es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

Eine Regulirung der Sicherheitsventile darf nur nach einem Quecksilber-Manometer, oder nach einem Manometer vorgenommen werden, dessen Richtigkeit unmittelbar vorher zum Zwecke solcher Regulirung constatirt worden ist. An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die für die Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

III. Zu §. 5.

Die Bestimmung des §. 5 findet auf bloße Rauchröhren in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

IV. Zu §. 6.

a) An die Stelle des ersten Absatzes in §. 6 treten fortan die nachstehenden Bestimmungen:

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als funfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Digitized by Google

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als funfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, müssen, wenn sie nicht zur Aufstellung im Freien bestimmt sind, in besonderen Gebäuden (Kesselhäusern) placirt werden.

b) Der in dem letzten Absatze des §. 6 vorgeschriebene freie Raum zwischen den Umfassungsmauern des Kesselgebäudes und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer des Kessels soll fortan wenigstens einen Fuß betragen.

V. Zu §. 9.

Die im zweiten Absatze des §. 9 vorgeschriebene obrigkeitliche Revision einer Dampfkessel-Anlage nach Beendigung des Baues hat unter Zuziehung der Kunstverständigen (§. 8) zu geschehen.

VI. Zu §. 12.

Eine neue Festigkeitsprobe soll fortan für jeden Dampfkessel auch dann stattfinden, wenn eine Reparatur desselben von einer Maschinenfabrik hat ausgeführt werden müssen.

VII. Zu §. 15.

Die obrigkeitliche Erlaubniß hat der Inhaber desjenigen landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes in Antrag zu bringen, für dessen Zwecke die Locomobile verwandt werden soll.

VIII. Zu §. 17.

Für die gehörige Beachtung der in §. 17 unter 1 bis 8 gegebenen Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer, unter dessen Leitung die Locomobile aufgestellt ist, oder der die Aufsicht über den Betrieb zu führen hat.

Digitized by Google

IX. Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen der technischen Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1863 und der gegenwärtigen Verordnung, welche sich durch die Veränderungen und Fortschritte der Technik vernothwendigen, können von Unserer Landesregierung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 3. Februar 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unsere gesammten Lande das Nachstehende:

I. Einleitende Bestimmung.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit der Militairgerichte in bürgerlichen Rechtssachen wird aufgehoben und den Civilgerichten übertragen.

II. Gerichtsstand.

§. 2.

Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang sind canzleisässig, die übrigen Militairpersonen (Unteroffiziere, Gemeine und Militairbeamte ohne Officiersrang)

Digitized by Google

dagegen niedergerichtsſäſſig, inſoweit rückſichtlich ihrer nicht ein im geltenden Rechte als Exemtionsgrund anerkannter Umſtand vorliegt.

§. 3.

Für Militairperſonen wird der allgemeine perſönliche Gerichtsſtand vor dem Gerichte begründet, welches für den von der competenten Stelle als Garniſon oder Station beſtimmten Ort zuſtändig iſt.

Wenn jedoch Militairperſonen nur zu dem Zwecke dienen, um ihre Militairpflicht zu erfüllen, ſo ſchließt der Gerichtsſtand ihres Wohnſitzes oder ihrer Heimath in Curatel-, Concurs- und Nachlaßſachen den Gerichtsſtand des Garniſonsortes aus.

§. 4.

Die zum Beurlaubtenſtande gehörigen Perſonen des Soldatenſtandes haben und behalten auch während der Einziehung zum Dienſte ihren Gerichtsſtand vor denjenigen Gerichten, welchen ſie, von ihrer Angehörigkeit zum Soldatenſtande abgeſehen, unterworfen ſind.

III. Inſinuation gerichtlicher Vorladungen und Erlaſſe.

§. 5.

Gerichtliche Vorladungen und Verfügungen an Unterofficiere, Gemeine und Militairbeamte ohne Officiersrang ſind unter Anſchluß einer Abſchrift dem Chef der Compagnie oder Batterie oder, wenn dieſer abweſend iſt, dem Commandeur derſelben zu behändigen. Der Officier, dem behändigt worden, hat die Inſinuation an den Adreſſaten im Dienſtwege beſchaffen und die zugeſtellte Abſchrift mit dem Vermerk, daß, wann und von wem inſinuirt ſei, dem betreffenden Gerichte übermitteln zu laſſen. Iſt der Adreſſat keiner Compagnie zugetheilt, oder gehört derſelbe zur Gensdarmerie, ſo iſt die Behändigung an den vorgeſetzten Officier zu bewirken.

§. 6.

Die Inſinuation der gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen an Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang erfolgt nach den für die Inſinuation gerichtlicher Erlaſſe an Nichtmilitairs beſtehenden rechtlichen Beſtimmungen.

Wohnt der Adreſſat in einer Caſerne und wird in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, ſo iſt der gerichtliche Erlaß dem Officier, der den Tagesdienſt in der Caſerne hat, zu inſinuiren.

Digitized by Google

§. 7.

Bei Insinuation der Vorladungen der bei den Truppentheilen oder bei einer Militairbehörde stehenden Officiere des Dienststandes ist, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Commandeur oder der sonstige unmittelbare Vorgesetzte zu ersuchen, den Vorgeladenen zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden.

§. 8.

Ist eine an dem Orte des Proceßgerichts nicht anwesende Militairperson als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so muß diese Vernehmung der Regel nach durch Requisition des an dem Aufenthaltsorte der zu vernehmenden Militairperson befindlichen Civilgerichtes bewirkt werden.

IV. Benachrichtigung der Dienstbehörde von Klagen gegen Militairpersonen.

§. 9.

Jedes Gericht, bei welchem Klagen gegen Rechnungsbeamte der Militairverwaltung wegen Geldforderungen angestellt werden, hat dem Militair-Collegium Nachricht von der Erhebung der Klage zu geben.

§. 10.

Die Gerichte haben von jeder gegen einen activen Officier eingehenden Klage dem betreffenden Militair-Vorgesetzten des beklagten Officiers unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage Nachricht zu ertheilen.

Die Benachrichtigung ist hinsichtlich der regimentirten Officiere an den Regiments-Commandeur, rücksichtlich der nicht regimentirten an den nächsten unmittelbaren Vorgesetzten des betreffenden Officiers zu richten.

V. Execution gegen Militairpersonen.

§. 11.

Die Execution gegen Militairpersonen wird nach Maßgabe der Executions- und Subhastationsordnung vom 30. September 1857 vollstreckt, insoweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn Executionshandlungen in einer Caserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude nothwendig werden, so sind dieselben auf Ersuchen des Civilgerichtes durch den betreffenden Commandeur zur Ausführung zu bringen.

Werden bei dieser Executionsvollstreckung von Seiten des Exequenden rechtliche Einwendungen gegen dieselbe erhoben, so steht die Entscheidung ausschließlich dem requirirenden Civilgerichte zu.

§. 13.

Die in bürgerlichen Rechtssachen gegen active Militairpersonen erkannten Gefängnißstrafen sind auf Requisition des Civilgerichts durch das Militairgericht, dessen Gerichtsbarkeit in Strafsachen die betreffende Militairperson unterworfen ist, militairisch zu vollstrecken.

Die Vollstreckung erfolgt gegen Officiere nach dem Ermessen des requirirten Militairgerichts in der Form des einfachen Stubenarrestes, des Arrestes in einer Officier-Arreststube oder des Festungsarrestes, gegen Unterofficiere und Gemeine in der Form des gelinden Arrestes.

Ist die Militairperson ein Officier, der nur auf Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Untersuchung gezogen werden kann, so ist die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auch zur Vollstreckung des Arrestes durch einen an Großherzogliche Landesregierung zu richtenden Antrag einzuholen.

§. 14.

Von jeder Zwangsvollstreckung sind ausgeschlossen:

1. der Sold der Unterofficiere und Gemeinen,
2. das Gehalt der Officiere und Militair-Beamten bis zum Betrage von 400 Thalern für das Jahr und bis zur Hälfte des Mehrbetrages,
3. das Gehalt oder die Pension der zur Disposition gestellten oder pensionirten Officiere und Militair-Beamten bis zum Betrage von 200 Thalern für das Jahr und bis zur Hälfte des Mehrbetrages.

§. 15.

Requisitionen wegen Einbehaltung und Auszahlung der Abzüge von Besoldungen und Pensionen sind an das Militair-Collegium zu richten.

§. 16.

Die in der Verordnung vom 30. September 1857 §. 37 vorgeschriebene Einlegung von Wachen, findet gegen Militairpersonen nicht statt.

Digitized by Google

VI. Sistirung der Militair-Processe während des Krieges.

§. 17.

Befindet sich eine Partei in Kriegszeiten im Militairdienst, so kann das Proceßgericht auf Antrag oder von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

Hat die Partei einen gesetzlichen Vertreter oder ist von ihr ein Procurator bestellt, so wird der Proceß so lange fortgesetzt, als es sich nicht um einen processualischen Act handelt, welchen die Partei persönlich vornehmen muß, oder als nicht der von ihr bestellte Procurator zu bescheinigen vermag, daß er zum Zwecke ordnungsmäßiger Fortführung des Processes der Instruction seines Mandanten bedarf und diese nicht erhalten kann.

§. 18.

Gegen mobile Militairpersonen können während eines Krieges keine Klagen aus Obligationen erhoben werden, welche vor Ausbruch des Krieges entstanden sind.

§. 19.

Auf Processe und Klagen wegen Ansprüche aus Hypothekenscheinen finden die Vorschriften der §§. 17 und 18 keine Anwendung. Auch sind in den Fällen der §§. 17 und 18 arrestatorische und interimistische Verfügungen zur Sicherung der Ansprüche des Klägers oder des Gläubigers nicht ausgeschlossen.

VII. Execution und Insinuation während des Krieges.

§. 20.

Während der Dauer der Mobilmachung kann ein Abzug von der Besoldung mobiler Officiere und Militair-Beamte nicht gemacht und ein Arrest gegen mobile Militairpersonen auf Requisition eines Civilgerichtes nicht vollstreckt werden.

§. 21.

Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

1. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verfügungen, der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche

Digitized by Google

nach §. 1 und 18 Nr. 1, 2, 3 Th. II des Königlich Preußischen Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen.

2. Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem commandirten Kriegsgerichte, aus einem Officier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

§. 22.

Die auf Grund des §. 21 aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie im Inlande von einem Civilgerichte aufgenommen wären. Erfordern die für die Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protokollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein, nach der im §. 80 Thl. II des Preußischen Militairstrafgesetzbuches vom 3. April 1845 vorgeschriebenen Formel, für den speciellen Fall oder ein für allemal beeidigter Officier oder Unterofficier vertreten.

§. 23.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 21, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderliche Ausfertigung ertheilt worden, dem zuständigen Civilgerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§. 24.

Insinuationen an Officiere oder Militairbeamte mit Officiersrang, welche sich mit ihren Truppentheilen im Auslande befinden oder mit denselben nach erfolgter Mobilmachung ihr Standquartier verlassen haben, sind auf Requisition der Civilgerichte durch den Auditeur des betreffenden Truppentheils zu beschaffen.

VIII. Sicherung des Nachlasses im Felde verstorbener Militairpersonen.

§. 25.

Stirbt eine Militairperson im Felde, so sind die Militairgerichte verpflichtet, die im Felde befindlichen Sachen des Verstorbenen zu inventiren und einstweilen sicher zu stellen. Erfolgt der Tod an einem Orte, an welchem sich kein Militairgericht befindet, so hat der vorgesetzte Befehlshaber des Verstorbenen zur einstweiligen Sicherung der Sachen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Digitized by Google

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Von diesem Tage an sind die bei dem Militairgerichte anhängigen Civilprocesse und Curatelen von den zuständigen Civilgerichten fortzuführen.

§. 27.

Von dem Militairgerichte sind den zuständigen Civilgerichten die Acten der anhängigen Civilprocesse und Curatelen, sowie die letztwilligen Verfügungen und Depositen mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzugeben.

§. 28.

Alle dem Inhalte dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Militairgesetzbuches vom 7. Mai 1859, Art. 204, (insoweit dieser Artikel die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit betrifft) 214 bis 216, 235 bis 243, 251 bis 256 und der Anlage III §. 23 sub a und b des Recrutirungsgesetzes vom 4. Februar 1857 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 6. Februar 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da es in dem geltenden gemeinen Rechte an einer Bestimmung über die Zulässigkeit der Prodigalitätserklärung und der Curatel wegen Verschwendung bei der noch in väterlicher Gewalt stehenden Hauskindern fehlt und auch verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob die Prodigalitätserklärung überhaupt rechtlich statthaft ist, wenn der Verschwender kein selbstständiges Vermögen besitzt, so finden Wir Uns hiedurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen wegen dieses Gegenstandes das Nachstehende hiedurch zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sind auch die in väterlicher Gewalt befindlichen volljährigen Hauskinder auf den Antrag des Vaters gerichtlich für Verschwender zu erklären und unter eine Curatel wegen Verschwendung zu stellen.

Die väterliche Gewalt über dieselben erlischt von selbst durch die Anordnung dieser Curatel, jedoch bleiben die Rechte der Eltern aus dem §. 2 sub 1 und 2 der Verordnung vom 18. Februar 1846, betreffend die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen, bei Bestand.

§. 2.

Für die Zulässigkeit einer gerichtlichen Prodigalitätserklärung und der Anordnung einer Curatel wegen Verschwendung ist es nicht erforderlich, daß der Verschwender ein selbstständiges Vermögen besitzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 6. Februar 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stalljunker Wilhelm von Leers hieselbst auch zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 11. Februar 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge der zu Ostern d. J. dem Bürgermeister Rath Stemssen in Stargard bewilligten Dienstentlassung den Stadtrichter Friedrich Genzken in Strelitz wiederum zum Bürgermeister der Stadt Stargard, sowie auch zum Großherzoglichen Stadtrichter daselbst, unter Entbindung des Hofraths Oesten alldort von der interimistischen Verwaltung des Stadtrichter-Amtes in Stargard, zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 11. Februar 1868.

Hierbei:

Die 11. Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Digitized by Google

(Beilage zu Nr. 9
des Officiellen Anzeigers
pro 1868.)

Verordnung,

betreffend

die Organisation der Landwehr-Behörden

und

die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vom 1. Februar 1868.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen, was folgt:

Die anliegend abgedruckte Königlich Preußische

Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes

wird mit dem Datum der gegenwärtigen Publication nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen auch für Unsere Lande hiedurch in Kraft gesetzt.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin bildet den Bezirk der Mecklenburgischen Infanterie-Brigade.
   Dasselbe zerfällt nach Maßgabe der in Anlage

A

enthaltenen Landwehrbezirks-Eintheilung in vier Landwehr-Bataillons-Bezirke und in fünfzehn Compagnie-Bezirke.
2. Bis zu weiterer Ordnung des Recrutirungswesens bleiben in allen Beziehungen, in welchen in der anliegenden Verordnung auf die Vorschriften der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 oder auf die Preußischen Ersatzbehörden hingewiesen wird, die zur Zeit hier noch in Geltung stehenden Vorschriften der bisherigen Recrutirungsgesetze, resp. die bestehenden Einrichtungen und Behörden von Bestand.
3. Wegen der Anwendung und Ausführung der im 5. Abschnitte, §§. 27, 28 und 30 getroffenen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Unter-

Digitized by Google

suchungsverfahren gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie über die Rehabilitirung bestrafter Mannschaften bleiben die weiteren Bestimmungen zur Zeit vorbehalten.

4. Wo in der anliegenden Verordnung den Königlich Preußischen obersten Provinzial-Behörden Befugnisse und Entscheidungen eingeräumt sind, werden die betreffenden Functionen durch Unsere Landesregierung im Einvernehmen mit dem Königlichen General-Commando des IX. Armeecorps ausgeübt.

An die Stelle der in der Verordnung genannten Landrathsämter treten die inländischen Ortsobrigkeiten.

II. Besondere Bestimmungen.

ad §. 10 Nr. 5.

Die Mittheilungen der betreffenden Straferkenntnisse sind bis auf Weiteres nur den Ortspolizeibehörden, in den Städten den Magistraten zu machen.

ad §. 11 Nr. 2 Abs. 2.

Die Einstellung der Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der Landwehr in Ersatz-Truppentheile wird nur bei Mobilmachungen verfügt werden.

ad §. 12 Nr. 3.

Die Vorschrift sub Nr. 3 Abs. 2 ist von competenter Stelle später wiederum aufgehoben worden und kommt deshalb nicht zur Anwendung.

ad §. 13 Nr. 2 und 4.

Wegen der Steuerverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bleiben die weiteren Bestimmungen zur Zeit vorbehalten, ebenso darüber, welche Unterstützungen event. den Familien der zu den Fahnen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner ꝛc. zu gewähren sind.

ad §. 22 Nr. 1.

Die hier angeordnete Controle ist auszuüben von denjenigen Ortsobrigkeiten, welche nach den bestehenden Gesetzen die Niederlassung zu gewähren haben, resp. bei welchen die in §. 10 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. December 1867 vorgeschriebenen Meldungen zu machen sind.

Ergiebt sich bei der Controle, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht genügt haben, so hat die Orts-

Digitized by Google

obrigkeit davon sogleich dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeur Anzeige zu machen.

ad §. 22 Nr. 5.

Die Verpflichtung zu den hier vorgeschriebenen Mittheilungen über die Einleitung, resp. das Resultat einer Untersuchung gegen die betreffenden Mannschaften liegt den Gerichten ob.

ad §. 39 Nr. 1.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die einstweilen noch nicht abgedruckten „Bestimmungen über Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse“ in Kraft treten werden, bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

ad §. 40 Nr. 5 und 6.

Die vorgeschriebenen Atteste über die Unentbehrlichkeit der Civil-Beamten für Fälle der Mobilmachung werden ausgestellt von Unserer Landesregierung für die zu ihr ressortirenden Beamten, resp. durch die höchste Behörde des betreffenden Verwaltungszweiges.

ad §. 41 Nr. 1, d.

Die Löschung von Mannschaften in den Stammlisten kann geschehen, wenn sie die Mecklenburg-Strelitzische Unterthanen-Eigenschaft verlieren.

Wegen der in der anliegenden Verordnung in Bezug genommenen Formulare und Schemata sind die Truppen-Commandos mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 1. Februar 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

die Organisation der Landwehr-Behörden

und

die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vom 5. September 1867.

Erster Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets.

1. Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.
   Im Norddeutschen Bunde bildet das Königreich Sachsen den 12. Armee-Corps-Bezirk. Die übrigen Bundesstaaten gehören in militairischer Hinsicht zu dem Verbande der vorerwähnten 11 Armee-Corps.
2. Jeder Armee-Corps-Bezirk besteht aus zwei Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus zwei Infanterie-Brigade-Bezirken.
3. Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind in Landwehr-Bataillons-Bezirke, die letzteren in Compagnie-Bezirke eingetheilt.

Digitized by Google

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Infanterie-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen ersteres seinen Ersatz und seine Completirungs-Mannschaften erhält.

Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, für die Füsilier-Regimenter, die Cavallerie und die Special-Waffen der Linie aus dem ganzen Bezirke der betreffenden Armee-Corps gestellt.

Die in den Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Completirungs-Mannschaften bestimmt.

§. 2.

Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.

1. Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairpersonen ressortiren von den Territorial-Behörden*), denen insbesondere auch die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.
2. In den Armee-Corps-Bezirken fungiren die General-Commandos oder wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden General-Commandos als oberste Territorial-Behörden.
3. Den Divisions-Commandos steht im Frieden in den Divisions-Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen und die Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

   Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Corps-Bezirk gehen die Functionen der Divisions-Commandos auf die stellvertretenden General-Commandos über.
4. Die Infanterie-Brigade-Commandos — event. die stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos — leiten und controliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirk gehörigen Landwehr-Bezirks-Commandos, und zwar, soweit sich nicht aus den ad 3 gegebenen Bestimmungen ein Anderes ergiebt, unter dem unmittelbaren Befehle der General-Commandos.

---

*) Die besonderen Dienstverhältnisse der zur Classe A. gehörenden Jäger werden durch die Inspection der Jäger und Schützen geregelt.

Digitized by Google

5. Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Commando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Commandos steht.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Commandos erstreckt sich auf:

a) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Personen des Beurlaubtenstandes;
b) die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militairischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
c) die Sicherung*), Instandhaltung und, nach Maßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung resp. Heranschaffung der für die Lanwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, Waffen und Munition;
d) die Ersatz-Angelegenheiten (siehe Militair-Ersatz-Instruction);
e) die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden (siehe die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen).

6. In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirk ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittelung des Verkehrs des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Compagnie-Führer von der Linie in den Bezirk commandirt werden, so führen diese die Correspondenz der Compagnie unter ihrem Namen und ihrer alleinigen Verantwortung und üben persönlich die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus; der Bezirks-Feldwebel dient ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Alle Correspondenzen, welche über den Bataillons-Bezirk hinausgehen, sind durch das Landwehr-Bezirks-Commando zu führen.

In wieweit die Allerhöchst ernannten Landwehr-Compagnie-Führer des Beurlaubtenstandes zum Dienste im Bezirk mit heranzuziehen sind, haben die Landwehr-Bezirks-Commandeure in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu bestimmen. (Vergl. §. 48 ad 1.)

7. Die Führung der speciellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr, soweit dieselben nicht von den Provinzial-Landwehr-Behörden ressortiren, liegt den Garde-Landwehr-Bataillons-Commandos ob. (Vergl. §. 5 ad 5 und §. 43.) Dieselben stehen unter dem Befehle des General-Commandos des Garde-Corps,

*) Das Landwehr-Bezirks-Commando ist für die Sicherung der Bestände des Landwehr-Bataillons verantwortlich, und steht ihm das Recht zu, für deren Vertheidigung erforderlichen Falles unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzten Behörden, Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande einzuberufen.

Digitized by Google

resp. der betreffenden Garde-Infanterie-Divisions- und Brigade-Commandos*), vermitteln unter Correspondenz mit den Landwehr-Bezirks-Commandos, so weit erforderlich, die Beziehungen der Commando-Behörden des Garde-Corps zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes des letzteren und haben für die Sicherung und Verwaltung der Bestände der Garde-Landwehr-Bataillone Sorge zu tragen.

8. Die Landwehr-Bezirks-Commandos sind verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen anderer Militair-Behörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie dem Artillerie-Brigade-Commando, dem Jäger-, Pionier- und Train-Bataillon ihres Armee-Corps, dem General-Arzt und der Intendantur, den Garde-Landwehr-Bataillonen und den Marine-Behörden (cfr. §. 61) diejenigen Uebersichten und Bestands-Nachweisungen über die in ihrem Bezirk befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes einzusenden, deren diese Behörden im dienstlichen Interesse bedürfen.

§. 3.

Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos.

1. Stärke und Zusammensetzung der Landwehr-Bezirks-Commandos ergiebt sich aus den Etats.
2. Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos werden durch Lieutenants wahrgenommen, welche von den correspondirenden Linien-Regimentern auf je 2 bis 3 Jahre zu commandiren sind; bis auf Weiteres sind jedoch die General-Commandos ermächtigt, zu diesen Stellen auch pensionirte oder zur Disposition stehende Officiere oder Landwehr-Officiere zu berufen.
3. Das Unterpersonal, bestehend aus Unterofficieren, Gefreiten und Gemeinen (Musketieren), wird ergänzt:
   a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch den Brigade-Commandeur;
   b) durch Annahme von Capitulanten;
   c) durch Annahme dreijährig Freiwilliger und Aushebung von Recruten, beides jedoch nur unter Genehmigung des Infanterie-Brigade-Commandos. Die militairische Ausbildung der qu. Mannschaften ist bei den Linien-Regimentern der Brigade zu bewirken;

---

*) So lange in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Corps Garde-Landwehr-Bataillons-Commandos nicht errichtet sind, werden daselbst die speciellen Dienst-Angelegenheiten der Garde-Landwehr durch die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos unter directem Verkehr mit dem General-Commando des Garde-Corps erledigt.

Digitized by Google

d) durch als Halbinvalide ausgeschiedene Mannschaften aus dem Bezirke des betreffenden Armeecorps.

4. Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch den Brigade-Commandeur zu dieser Charge befördert.

   Die Beförderung zu Sergeanten, Unterofficieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur.

5. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Commandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

§. 4.

Personal der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone.

1. Stärke und Zusammensetzung der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone ergiebt sich aus den Etats.
2. In Betreff der Bataillons-Commandeure und der Adjutanten, sowie in Betreff der Ergänzung, Beförderung ꝛc. des Unterpersonals finden die Bestimmungen des §. 3 analoge Anwendung; die Feldwebel bei denselben werden jedoch Allerhöchsten Ortes auf desfallsigen Vorschlag ernannt.

§. 5.

Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Commandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen.

1. Dem Landwehr-Bezirks-Commandeur steht zur Unterstützung bei den ihm obliegenden Dienst-Functionen der Adjutant und das Unterpersonal zur Verfügung.
2. Der Adjutant leitet nach Anweisung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs alle Bureau-Arbeiten und fungirt event. als untersuchungsführender Officier (vergl. §. 27); auch ist derselbe Mitglied der Kassen- und Bekleidungs-Commission.

   Bei Abwesenheit des Bezirks-Commandeurs ist er dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Officier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

3. Den im Bezirk stationirten Bezirks-Feldwebeln kann Seitens des Bezirks-Commandeurs im Bedarfsfalle dauernd oder vorübergehend ein Gefreiter oder Gemeiner zugetheilt werden.

   Das übrige Personal befindet sich im Bataillons-Stabs-Quartier.

4. Das Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos bleibt beim Zusammentritt der Landwehr-Bataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung, in der Regel im Bezirk in seinen

Digitized by Google

Dienst-Functionen. Ob und zu welchem Zeitpunkte im Falle einer Mobilmachung etwa die als Adjutanten bei den Bezirks-Commandos fungirenden Linien-Officiere zu ihren Regimentern zurücktreten sollen, bleibt der Bestimmung des Kriegsministeriums vorbehalten.

5. Das Personal der Garde-Landwehr-Bataillons-Stämme befindet sich in den Stabs-Quartieren der Garde-Landwehr-Bataillone und wird, wenn letztere zum Dienst zusammentreten, in der Regel zur Formirung derselben mit verwandt.

§. 6.

Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandeure zu den Commandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren.

1. Die Landwehr-Bezirks-Commandeure haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillone erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und liegt denselben, wenn die Formirung befohlen wird, namentlich die Beorderung der Officiere und Mannschaften, sowie die Bereithaltung resp. Herbeischaffung der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Munition ob.
2. Spätestens am Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons übergiebt der Landwehr-Bezirks-Commandeur dem mit dem Commando des Landwehr-Bataillons beauftragten Officier die für das Bataillon erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie die event. vorher von den Artillerie-Depots heranzuziehenden Waffen nebst Zubehör und Munition. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen.
3. Die im Stabs-Quartier eintreffenden Mannschaften werden durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur gesammelt, nach dem Etat vorläufig formirt und demnächst dem Bataillons-Commandeur übergeben, welcher von diesem Augenblick an das Commando des Bataillons mit allen Gerechtsamen eines selbstständigen Bataillons-Commandeurs übernimmt und die Einkleidung der Mannschaften veranlaßt.
4. Für Vergehen, welche Mannschaften des Bataillons vor ihrer Uebergabe an den Bataillons-Commandeur sich zu Schulden kommen lassen, wird event. die Strafe durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur bestimmt und auf Requisition des Letzteren durch den Bataillons-Commandeur vollstreckt, sofern die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

   Mannschaften, welche sich zu spät gestellen, sind nicht direct von dem Bataillons-Commandeur anzunehmen, sondern stets nur durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs.
5. Bei Uebungen darf der Bataillons-Commandeur die Beurlaubung oder Wiederentlassung einzelner Mannschaften nur im Einverständniß mit dem Landwehr-

Bezirks-Commandeur verfügen. Das gleiche Einverständniß ist erforderlich zur Wiederentlassung einzelner Mannschaften vor beendeter Formation des Bataillons bei einer Mobilmachung oder bei einer außerordentlichen Einberufung der Landwehr. Nach beendeter Formation bedarf es hierzu der Genehmigung des General-Commandos.

6. Bei Wiederauflösung des Bataillons veranlaßt der Bataillons-Commandeur die Auskleidung und Entlassung der Mannschaften und liefert nach vorgängiger Reinigung die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, die Waffen, sowie die nicht verbrauchte Munition in der ad 2 angegebenen Weise zurück, zu welchem Zwecke per Compagnie ein Unterofficier und zwei Mann nach Auflösung des Bataillons noch 24 Stunden im Dienst behalten werden dürfen.

   Strafen, welche nach Auflösung des Bataillons etwa noch zu verbüßen sind, vollstreckt der Landwehr-Bezirks-Commandeur auf Requisition des Bataillons-Commandeurs.

7. Der Landwehr-Bezirks-Commandeur und der Commandeur des formirten Landwehr-Bataillons haben einander jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Zweiter Abschnitt.

Uebertritt der Mannschaften aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand.

§. 7.

Allgemeine Bestimmungen*).

1. Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sein, nach erfüllter Präsenzpflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem activen Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe; Diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle Diejenigen, welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem activen Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.
2. Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

---

*) Anmerk. Wegen der zur Disposition der Truppentheile zu Beurlaubenden und der zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassenden Mannschaften vergl. §§. 23 resp. 24.

3. Ausgenommen von der Regel ad 1 sind:
   a) die einjährig Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht gelernte Jäger sind, sowie Jäger der Classe B., welche während ihrer activen Dienstzeit nicht mindestens zwei Schießübungen vollständig absolvirt haben; dieselben treten zur Reserve der Provinzial-Infanterie über;
   b) die einjährig Freiwilligen der Garde; diese werden zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe entlassen;
   c) die als Roßärzte bei der Garde-Cavallerie, Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train dienenden Mannschaften; dieselben sind zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen;
   d) diejenigen Cavalleristen, welche zur Reserve des Trains entlassen werden;
   e) die Mannschaften der 3. Compagnie der Feuerwerks-Abtheilung; dieselben sind zur Reserve der Festungs-Artillerie zu entlassen.
4. Die Mannschaften, welche aus dem activen Dienst zur Reserve oder Landwehr übertreten, sind bei ihrem Truppentheil in Abgang zu bringen, scheiden aus den Stammlisten desselben aus und treten als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ in die Controle der Landwehr-Behörden.
5. Bevor die Mannschaften von den Truppentheilen entlassen werden, sind sie durch letztere über ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande zu instruiren.
6. Mannschaften, welche nach der Entlassung nicht sogleich nach dem selbstgewählten dauernden Wohnort gehen, sondern sich noch anderwärts aufhalten wollen, kann Seitens der entlassenden Behörde gestattet werden, die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu vier Wochen nach der Entlassung zu verschieben (cfr. §. 8 ad 4 und §. 15 ad 1).

§. 8.

Ertheilung von Militairpässen.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienste entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militairpaß nach Schema 1, welcher ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militair-Verhältniß dient.
2. Der Militairpaß wird von dem betreffenden Regiments-Commando (bei den selbstständigen Bataillonen von dem Bataillons-Commando, für die Militair-Bäcker von dem Commando des betreffenden Train-Bataillons, für die Aerzte und Pharmaceuten von dem General-Stabsarzt der Armee, für die Krankenwärter von der Intendantur des betreffenden Armee-Corps) ertheilt.

Digitized by Google

3. Außer denjenigen Angaben, welche in den Militairpaß dem Schema entsprechend einzutragen sind, müssen darin auch alle sonstigen Notizen aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können.

   Dahin gehören besonders:

   a) Commandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen (im Pionierdienst, im Eisenbahndienst, im Telegraphendienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Zahlmeister, Krankenträger, Zuschneider, als Arbeiter an der Nähmaschine ꝛc.);

   b) Commandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Central-Turn-Anstalt, sowie zur Reitschule oder Schießschule;

   c) bei den Jägern, ob zur Classe A oder B gehörig;

   d) bei der Cavallerie, Feld-Artillerie und dem Train: Ausbildung als Beschlagschmied in der Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule oder bei der Truppe;

   e) bei der Artillerie: ob als reitender, Feld-, Fuß- oder Festungs-Artillerist, als Fahrer oder bei einer Feuerwerks-Abtheilung ausgebildet;

   f) bei den Pionieren: ob als Sappeur, Mineur oder Pontonnier ausgebildet;

   g) beim Train: ob als Fahrer vom Sattel, Fahrer vom Bock, Packpferdeführer, berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet.

4. Wenn Mannschaften bei ihrer Entlassung Meldefrist erhalten (cfr. §. 7 ad 6), so ist in den Militairpaß der Vermerk einzutragen: Hat Meldefrist bis .....

5. Alle Angaben im Militairpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

   Bezeichnung der Ehrenzeichen in den Militairpässen. S. §. 31.

   Führungszeugnisse und Strafen sind in den Militairpaß nicht aufzunehmen.

§. 9.

Ertheilung von Führungs-Attesten.

Neben dem Militairpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 2. Dasselbe ist bei den Truppen vom Compagnie-, Escadrons- resp. Batterie-Chef, für die Aerzte und Pharmaceuten von dem General-Stabs-Arzt der Armee, für die Krankenwärter von der betreffenden Lazareth-Commission auszufertigen. In das Führungs-Attest sind sämmtliche gerichtliche (kriegs- und standrechtliche) und die Disciplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschluß der kleineren Disciplinar-Strafen aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 10.

Ueberweiſung der Mannſchaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos.

1. Für jeden aus dem activen Dienſt in den Beurlaubtenſtand übertretenden Mann wird ein Ueberweiſungs-Nationale in separato nach Schema 3 angefertigt, von demjenigen Befehlshaber unterzeichnet, welcher nach §. 9 das Führungs-Atteſt ausfertigt und bei den Truppen dem Regiments- (bei ſelbſtſtändigen Bataillonen dem Bataillons-) Commando eingereicht. (Vergl. §. 33.)

2. Die nach §. 8 ad 3 und 4 in den Militairpaß einzutragenden Angaben, ſowie der Inhalt der Führungs-Atteſte und Strafverzeichniſſe ſind gleichlautend in das Ueberweiſungs-National aufzunehmen.

3. Das Regiments- ꝛc. Commando ſendet die Nationale originaliter unter Beifügung namentlicher Liſten nach Schema 4 direct an die Provinzial-Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlaſſen ſind, und zwar in der Regel ſo zeitig, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel ſein können, wenn die Anmeldung der Entlaſſenen erfolgt.

   Die qu. namentliche Liſte iſt auch einzelnen Nationalen beizufügen.

4. Die Ueberweiſung der Militair-Bäcker, Pharmaceuten und Krankenwärter an die Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt Seitens derjenigen Behörden, welche nach §. 8 ad 2 die Militairpäſſe für dieſe Mannſchaften ausfertigen.

5. Bei Entlaſſung von Mannſchaften, gegen welche auf Zuchthausſtrafe, Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes, Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder Stellung unter Polizei-Aufſicht erkannt worden iſt — bei den letztgenannten Fällen nur, wenn die Wirkung der Strafe noch fortdauert —, haben die betreffenden Militair-Behörden dem Landrath des Kreiſes, in welchem der Entlaſſungsort liegt, oder wenn letzterer einem landräthlichen Kreiſe nicht angehört, der Orts-Polizei-Behörde eine Abſchrift des Tenors des ergangenen Straferkenntniſſes zu überſenden. Hierbei iſt der Tag anzugeben, an welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, und der Tag, an welchem die erkannte Freiheitsſtrafe verbüßt worden iſt.

6. Ueberweiſung von Mannſchaften, welche aus dem Beurlaubtenſtande zum Dienſt eingezogen waren, bei ihrer Wiederentlaſſung cfr. §. 58.

7. Für Mannſchaften, welche ſich am Entlaſſungstage Krankheits halber im Lazareth befinden, fertigt der Truppentheil Ueberweiſungs-National, Militairpaß und Führungs-Atteſt aus und ſtellt dieſe, mit entſprechendem Vermerk im National und Militairpaß, der Lazareth-Commiſſion zu. Letztere händigt den Mannſchaften bei ihrer Entlaſſung aus dem Lazareth das Führungs-Atteſt und den Militair-

Digitized by Google

paß aus, nachdem von ihr die erforderlichen Notizen darin eingetragen und unterschrieben ſind, und überweiſt dieſelben mittelſt des Nationals an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Dienſtverhältniſſe der Reſerve und Landwehr.

§. 11.

Beſtimmung der Reſerve und Landwehr.

1. Die Mannſchaften der Reſerve dienen zur Ergänzung des ſtehenden Heeres im Falle nothwendiger Verſtärkung oder bei Mobilmachung desſelben und werden in der Regel wieder zu ihrem früheren Truppentheil einberufen, ſofern ſie ſich im Ergänzungsbezirk desſelben befinden. Die Jäger der Klaſſe A werden, auch wenn ſie ſich in anderen Armee-Corps-Bezirken aufhalten, event. ſtets wieder zu demjenigen Bataillon eingezogen, bei welchem ſie gedient haben.
2. Die Landwehr iſt zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres im Kriege beſtimmt.

   Die Landwehr-Infanterie wird in beſonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reſerve für das ſtehende Heer verwandt. Die Mannſchaften des jüngſten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles auch in Erſatz-Truppentheile eingeſtellt werden. Die Mannſchaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in beſondere Truppenkörper formirt. Die näheren Beſtimmungen über die Formation der Landwehr-Infanterie- und Cavallerie-Truppenkörper ſind in dem Mobilmachungs-Plane enthalten.

   Die Landwehr-Mannſchaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des ſtehenden Heeres einberufen.

§. 12.

Dauer und Berechnung der Dienſtzeit.

1. Die Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere dauert 7 Jahre.

   Während dieſer 7 Jahre ſind die Mannſchaften die erſten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienſt verpflichtet und werden nächſtdem zur Reſerve beurlaubt.

Digitized by Google

2. Nach erfüllter Dienſtpflicht im ſtehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr, in welcher die Dienſtverpflichtung fünf Jahre dauert.

Mannſchaften der Cavallerie, welche ſich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienſtzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

3. Die active Dienſtzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienſteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannſchaften, welche in der Zeit vom 2. October bis ult. März eingeſtellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingeſtellt gelten.

Hat in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruten-Einſtellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden müſſen, ſo gelten die während dieſes Zeitraumes eingeſtellten Mannſchaften als am nächſtfolgenden 1. October eingeſtellt.

Ebenſo wird die active Dienſtzeit der als brotlos und der als unſichere Heerespflichtige eingeſtellten Mannſchaften (ſ. §§. 108 u. 171 der Milit.-Erſatz-Inſtr.) erſt von dem auf ihre Einſtellung folgenden 1. October an gerechnet.

4. Die Dienſtzeit in der Reſerve und Landwehr wird von demſelben Zeitpunkt an berechnet, wie die active Dienſtzeit (cfr. §. 37).

5. Die Geſammtdienſtzeit derjenigen Mannſchaften, welche zeitweiſe aus dem activen Dienſt entlaſſen und ſpäter wieder zur Erfüllung ihrer dreijährigen activen Dienſtpflicht eingezogen worden ſind, iſt vom Zeitpunkt ihrer erſten Einſtellung an zu berechnen (vergl. §. 83 der Milit.-Erſatz-Inſtr.).

6. Mannſchaften, welche während ihrer activen Dienſtzeit Feſtungsſtrafe erlitten haben, ſind demjenigen Jahrgange des Beurlaubtenſtandes zuzutheilen, welcher an dem auf ihre Entlaſſung folgenden allgemeinen Entlaſſungs-Termin zur Reſerve übertritt.

Feſtungsſtrafe, welche während der Dauer des Reſerve- und Landwehr-Verhältniſſes verbüßt wird, iſt rückſichtlich des Uebertritts zur Landwehr und des Ausſcheidens aus letzterer außer Betracht zu laſſen.

7. Reſerve- und Landwehr-Mannſchaften, welche ſich durch Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Meldungen oder anderweit der Controlle entziehen, haben, abgeſehen von der nach §. 29 zu veranlaſſenden Beſtrafung, die Zeit der Control-Entziehung in der Reſerve reſp. Landwehr nachzudienen, und zwar der Art, daß Mannſchaften, welche ſich 1 Jahr der Controle entzogen oder eine Ordre zum Dienſt, reſp. zur Control-Verſammlung nicht befolgt haben, ein ganzes Jahr, die, welche ſich mehr als ein und weniger als zwei Jahre der Controle entzogen haben, zwei ganze Jahre nachdienen u. ſ. w.

Digitized by Google

Bei Control-Entziehung von kürzerer Dauer als einem Jahr, erfolgt, wenn durch dieſelbe eine Geſtellung zum Dienſt nicht verſäumt iſt, nur die Beſtrafung nach §. 29.

8. Gelernte Jäger, welche auf Forſtverſorgung dienen und ſich zu einer 12jährigen Dienſtzeit verpflichtet haben (Klaſſe A der Jäger), verbleiben bis zur Erfüllung ihrer 12jährigen Dienſtpflicht in der Reſerve des Jäger-Corps.

9. Die der Reſerve und Landwehr angehörigen Candidaten der Theologie ſind aus allem Militair-Verhältniß zu entlaſſen, ſobald ſie definitiv als Prediger angeſtellt werden, die katholiſchen Theologen, ſobald ſie die Prieſterweihe erhalten.

10. In Kriegszeiten findet weder ein Uebertritt zur Landwehr, noch ein Ausſcheiden aus letzterer ſtatt.

11. Wenn in Kriegszeiten Mannſchaften aus der Erſatz-Reſerve eingezogen und demnächſt als ausgebildet entlaſſen werden, ſo treten ſie je nach ihrem Lebensalter zur Reſerve oder Landwehr über.

Ihre Dienſtzeit iſt ſo zu berechnen, als wenn ſie in dem Kalenderjahre, in welchem ſie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Aushebung gelangt wären. Werden Mannſchaften dieſer Kategorie vor erfolgter Ausbildung wieder entlaſſen, ſo treten ſie in die Erſatz-Reſerve zurück.

12. Reſerviſten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungs-Conſens ertheilt worden iſt, haben der Regel nach, wenn ſie vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturaliſirt werden, die Zeit ihrer Abweſenheit nachzudienen und treten daher wieder in die Controle der Landwehr-Behörden.

Die betreffenden Infanterie-Brigade-Commandos ſind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erſcheinenden Fällen die qu. Mannſchaften von der Erfüllung des Reſtes ihrer Dienſtpflicht zu entbinden.

13. Mannſchaften, welche ohne Conſens ausgewandert geweſen ſind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rückſicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienſtpflichten im Beurlaubtenſtande nachträglich zu erfüllen.

14. Sollten Mannſchaften der Reſerve oder Landwehr den Auswanderungs-Conſens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, ſo iſt nach Maßgabe der Umſtände bei der Landes-Polizei-Behörde die Ausweiſung derſelben in Antrag zu bringen.

15. Vorzeitige Verſetzung zur Landwehr reſp. vorzeitige Entlaſſung von Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes wegen Felddienſtunfähigkeit reſp. gänzlicher Dienſtuntauglichkeit ſ. §. 38.

Digitized by Google

§. 13.

Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes *).

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein.
2. In Betreff der Befreiung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Entrichtung der Classensteuer bei Einberufung zum Dienst vergl. Gesetz vom 1. Mai 1851 **).
3. Gerichtsstand cfr. §. 26.
4. Welche Unterstützungen event. den Familien der zu den Fahnen Einberufenen zu gewähren sind, ist durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 und dessen Erläuterungen bestimmt worden.

§. 14.

Militair-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die militairische Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Behörden (cfr. §. 2) ausgeübt.

---

*) In welchem Umfange die in diesem und den folgenden Paragraphen enthaltenen, die „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" betreffenden Bestimmungen sich auch auf die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und auf die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen, sowie auf die zur Ersatz-Reserve 1. Klasse gehörenden Mannschaften beziehen, ergiebt sich aus den §§. 23, 24 und 25.

**) §. 6 daselbst:

Befreit von der Classensteuer sind:

a) ꝛc.;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;
die Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d) ꝛc.

Digitized by Google

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in militairischer Hinsicht sind:

a) der Bezirks-Feldwebel,
b) der Landwehr-Compagnieführer, wenn ein solcher im Compagnie-Bezirk stationirt ist,
c) der Landwehr-Bezirks-Commandeur,
d) der betreffende Infanterie-Brigade-Commandeur,
e) der Divisions-Commandeur,
f) der commandirende General,

und deren Stellvertreter.

2. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.
3. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. — Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.
4. Bei Einberufung zum Dienst gelten für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dieselben Bestimmungen, wie für alle Mannschaften des activen Dienststandes. Sie sind diesen Bestimmungen für die Zeitdauer unterworfen, während welcher sie den Militair-Gerichtsstand haben. (Vergl. §. 7 Th. II des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer, auch Beilage 1.)
5. Die Mannschaften aller Waffen, welche innerhalb eines Compagnie-Bezirks ihr Domicil resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu dieser Compagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes dem Bezirks-Feldwebel zu melden, wie dies in den folgenden Paragraphen näher angegeben ist.

§. 15.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem activen Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.

1. Mannschaften, welche aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die An-

Digitized by Google

meldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.

2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Compagnie-Bezirk in den andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Compagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.
3. Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hierzu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung den betreffenden Mannschaften anzusagen.

§. 16.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.

1. Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.
2. Mannschaften, welche zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse oder beim Betrieb ihres Gewerbes öfter veranlaßt sind, Reisen zu unternehmen, dürfen auf ihren Antrag von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando entbunden werden.

   Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende Reservist oder Wehrmann anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.
3. Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit (cfr. §§. 50 und 51) eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden ist. Derartige Anträge sind zu berücksichtigen, soweit es das militairische Interesse gestattet.

Digitized by Google

Fällt in die Zeit der Reise eine Control-Versammlung (cfr. §. 45), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht auf seinen Antrag im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Control-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

4. Die Entscheidung der Frage, ob Mannschaften, welche, ohne den Wohnort aufzugeben, sich zeitweise andern Orts aufhalten, in der Controle der Landwehr-Behörden ihres Wohnorts zu verbleiben haben, ist davon abhängig, ob während der Abwesenheit von dem Wohnort andern Orts ein längerer Aufenthalt genommen wird oder nicht.

   Wird außerhalb des Wohnorts ein solcher längerer Aufenthalt genommen (z. B. bei verheiratheten Arbeitern, welche den Wohnort verlassen, um Monate lang andern Orts in Arbeit zu treten, oder bei Gesellen, welche von ihren Meistern, oder bei Hausbeamten und Dienern, welche von ihren Brodherren versandt werden), so wird das Verbleiben in der Controle des Wohnorts nur gestattet, wenn der Betheiligte die Pflicht übernimmt, im Falle einer Einberufung sogleich auf eigene Kosten die Rückreise nach dem Gestellungsorte auszuführen. Uebernimmt der Betheiligte diese Verpflichtung nicht, oder ist er nach dem Urtheil des Bezirks-Feldwebels nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu übernehmen (z. B. wenn der in Aussicht genommene Aufenthaltsort von dem Wohnort weit entfernt ist, oder wenn Zweifel bestehen, ob der Betheiligte die Mittel zur Rückreise im Falle unerwarteter Beorderung besitzt), so muß bei der Abmeldung zur Abreise aus der Heimath die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes angeordnet werden.

§. 17.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnortes oder Aufenthaltsortes in das Ausland.

1. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen wollen, werden in die Heimaths-Controle übernommen, resp. dahin überwiesen (cfr. §. 36).

   Solche nach dem Auslande verziehende Mannschaften dürfen von der Meldepflicht und auch von den Control-Versammlungen durch das inländische Landwehr-Bezirks-Commando, bei welchem sie vor der Abreise in Controle stehen, je nach der Entfernung des im Ausland gelegenen Aufenthaltsorts von der Heimath

Digitized by Google

auf ein bis zwei Jahre entbunden werden, und ist dies im Militairpaß und event. im Ueberweisungs-National anzugeben.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem, und zwar bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando, in welchem der Betreffende während seines Aufenthalts im Auslande in Controle steht, nachgesucht werden, und darf, vorausgesetzt, daß derselbe seine anderweitigen militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

2. Die qu. Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder von den Orts- oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando zum Dienst zu melden, in dessen Controle sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

§. 18.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie Arbeit finden resp. zeitweise oder dauernd bleiben werden (z. B. Gesellen, welche auf Wanderschaft gehen), haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft etwa in die Zeit einer Uebung oder Control-Versammlung, so bedarf es zu derselben der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandos, welche in den Militairpaß einzutragen ist.

Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen genehmigt ist, an einem innerhalb des Staatsgebiets gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden (Antrag auf Ueberweisung cfr. §. 34). Bei gewünschter Fortsetzung der Wanderschaft wird in gleicher Weise verfahren.

Die auf Wanderschaft befindlichen Control-Pflichtigen werden in die Heimaths-Controle übernommen resp. überwiesen (cfr. §. 36).

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Controlpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

Digitized by Google

§. 19.

Form der Meldungen und Eintragen derselben in den Militairpaß.

1. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militairpaß vorzulegen.

2. Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

3. Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militairpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.

4. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebiets portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Landwehr-Meldesache“ versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

5. Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militairpaß eingeschrieben werden. Bei jeder Abmeldung ist im Militärpaß die Veranlassung zur Abmeldung („zum Wohnortswechsel nach N.“, „zur Reise“, „auf Wanderschaft“) und nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Notiz hinzuzufügen: „bleibt hier in Controle“ oder wird „überwiesen nach N.“. Ebenso muß, wenn Mannschaften, welche sich zur Reise ꝛc. abmelden, von einer Uebung oder von einer resp. mehreren Control-Versammlungen dispensirt werden, dies in dem Militairpaß ausdrücklich vermerkt werden. Jeder Angabe über erfolgte Meldung in dem Militairpaß ist das Datum beizufügen.

§. 20.

Beurlaubung in überseeische Länder.

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und

Digitized by Google

Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre unter Dispensation von Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Consulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.
3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Consulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.
4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Commando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Commando zur Entscheidung vorzulegen.
5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.
6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos in die Militairpässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubsbedingungen einzutragen, z. B. „der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen Commandos der n^ten^ Infanterie-Brigade einen fünfjährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung. Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Uebersiedelung in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub, und hat sich der N. N. alsdann sofort wieder anzumelden. Derselbe bleibt hier in Controle (wird überwiesen nach —).
7. Mannschaften, welche Urlaub nach überseeischen Ländern mit Dispensation von der Rückkehr für den Fall einer Mobilmachung erhalten, werden in die Heimaths-Controle übernommen resp. überwiesen (cfr. §. 36).

§. 21.

Auswanderung.

Reservisten und Landwehrmännern, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militair-Behörden Seitens der betreffenden Landes-Polizei-Behörde (Regierung) ertheilt werden.

§. 22.

Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zur Unterstützung der Militär-Behörden bei der Controle der Manuschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civil-Behörden mit folgenden Instructionen versehen:

1. Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militairpapiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

   Diese Controle ist auszuüben:

   in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

   auf dem platten Lande, und zwar:

   a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser,
   b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

   Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:

   a) die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Commandeur,
   b) die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

   darüber sofort Anzeige zu machen.

2. Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimathsschein, eine Paßkarte oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset.

   Den Jägern der Classe A dürfen Pässe zu Reisen auf längere Zeit als 14 Tage nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons ertheilt werden.

Digitized by Google

3. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landes-Polizei-Behörden den Auswanderungs-Consens erhalten, so ist hiervon das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn Mannschaften, welche ausgewandert gewesen sind, vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden.

4. Außer bei den ad 1 und 2 gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militairpapiere zur Controle vorlegen zu lassen:

   (cfr. §. 174 der Ersatz-Instruction)

   a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes;
   b) bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Concession erforderlich ist;
   c) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Communaldiensten.

   Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militair-Verhältniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

5. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staats- und resp. Polizei-Anwälte verpflichtet, dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen.

   Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Commando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staats- resp. Polizei-Anwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

6. Die Musterungs-Behörden in den Seehäfen sind angewiesen, an Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe zu Seereisen erst nach geführtem Nachweise über die erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, an Mannschaften aber, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, derartige Pässe überhaupt nicht zu ertheilen. Diese Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrtsbücher, als auch bei den Anmusterungen zu beachten, und haben dieselben bei Aufnahme der Heuer-Verträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine (vergl. §. 61) angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militairpapieren enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten erster Classe.

§. 23.

Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke der letzteren, und können von denselben zur Deckung etwa eintretender Manquements, bei der reitenden Artillerie in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, bei den übrigen Truppen-Gattungen vom 1. April bis 1. August jeden Jahres zum Dienst wieder eingezogen werden.

2. Dieselben erhalten bei ihrer Beurlaubung einen Militairpaß nach Schema 1 und ein Führungs-Attest nach Schema 2. Die Ueberweisung an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt durch National nach Schema 3.

3. Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand, wie diese, und treten in die Controle der Landwehr-Behörden.

4. Das Umherreisen resp. Wandern im Inland, sowie das Verziehen ins Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

   Zuwiderhandelnde sind ihrem Truppentheil unverzüglich zur Wiedereinziehung namhaft zu machen, welche in solchem Falle jederzeit, unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse, sogleich erfolgen kann.

   Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung kann den zur Disposition Beurlaubten nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

5. Wenn ein zur Disposition Beurlaubter in einen anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-

Digitized by Google

Bezirks-Commandos möglichſt zu beſchleunigen, und gleichzeitig dem betreffenden Truppentheile Mittheilung zu machen.

6. Bei Einziehung von zur Dispoſition Beurlaubten in gewöhnlicher Friedenszeit ſtellen die Truppentheile die Einberufungs-Ordres aus und ſenden dieſe direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk ſich die qu. Mannſchaften aufhalten. Sind dieſelben inzwiſchen etwa verzogen, ſo ſind die Ordres von letzterem direct an das Commando des betreffenden Landwehr-Bezirks unter Benachrichtigung des Truppentheils nachzuſenden.

7. Von der erfolgten Aushändigung der Ordres ſind die beordernden Truppentheile durch Rückſendung der Nationale in Kenntniß zu ſetzen und haben ihrerſeits dem Landwehr-Bezirks-Commando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu laſſen, wenn der Beorderte an dem beſtimmten Termine ſich nicht geſtellt haben ſollte.

8. Wenn zur Dispoſition beurlaubte Mannſchaften ſterben, von den Landwehr-Bezirks-Commandos disciplinariſch beſtraft werden oder in gerichtliche Unterſuchung kommen, ſo hat das Landwehr-Bezirks-Commando hiervon dem Truppentheil Kenntniß zu geben.

9. Treten zur Dispoſition beurlaubte Mannſchaften während der Zeit ihrer Beurlaubung zur Reſerve über, ſo werden ſie nur in der Stammliſte des Truppentheils gelöſcht; einer weiteren Benachrichtigung der Landwehr-Bezirks-Commandos bedarf es nicht.

10. Werden Truppentheile durch Einziehung von Reſerven augmentirt, ſo ſind die von ihnen zur Dispoſition beurlaubten Mannſchaften, welche ſich innerhalb des Corps-Bezirks aufhalten, aus welchem die fraglichen Truppentheile Completirungs-Mannſchaften erhalten, gleich den jüngſten Reſerve-Mannſchaften durch die Landwehr-Bezirks-Commandos einzubeordern, ohne daß die Truppentheile beſondere Ordres für jene Leute zu ſchicken haben *).

Hierbei iſt jedoch zu beobachten, daß zur Dispoſition Beurlaubte nur für den eigenen Truppentheil, alſo nicht für andere Regimenter ꝛc. verwandt werden dürfen.

Für diejenigen zur Dispoſition Beurlaubten, welche ſich außerhalb des Corps-Bezirks, aus welchem der Truppentheil ergänzt wird, aufhalten (vergl.

*) Ebenſo iſt event. auch mit den zur Dispoſition beurlaubten Mannſchaften der Garde zu verfahren, welche in dieſem Falle ſtets direct durch die Landwehr-Bezirks-Commandos einzubeordern ſind.

Digitized by Google

ad 5), sendet letzterer, wenn für denselben eine Augmentirung befohlen wird, die Einberufungs-Ordres zur Aushändigung an das betreffende Bezirks-Commando.

§. 24.

Von den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*).

1. Die Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatz-Behörden in Folge von Reclamationen, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen entlassen werden, erhalten gleichfalls einen Militairpaß nach Schema 1**) und Führungs-Attest. In ersterem ist statt: „zur Disposition beurlaubt", zu schreiben: „zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen". Die Ueberweisung dieser Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt nach der Bestimmung des §. 182 der Militair-Ersatz-Instruction. In gleicher Weise erfolgt vorkommenden Falles die Entlassung nicht ausgebildeter Mannschaften zur Disposition der Ersatz-Behörden, wenn solche bei eintretender Mobilmachung überzählig werden; dieselben sind jedoch Seitens der Truppentheile direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos zu überweisen.

2. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr künftiges Militair-Verhältniß durch die Departements-Ersatz-Commission (s. §. 83 der Milit.-Ersatz-Instr.) zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. In Betreff der Auswanderung findet auf sie die Bestimmung des §. 23 ad 4 analoge Anwendung.

3. Werden diese Mannschaften demnächst der Ersatz-Reserve überwiesen oder als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, so wird ihnen der Militairpaß abgenommen und sie erhalten einen Ersatz-Reserve- resp. Ausmusterungs-Schein.

   Wenn Mannschaften dieser Kategorie wieder zur Aushebung gelangen, so ist ihnen beim Truppentheil der Militairpaß abzunehmen.

   Werden dieselben der Reserve oder Landwehr zugetheilt, so wird das Entsprechende in ihrem Militairpaß vermerkt und sie werden in den betreffenden Jahrgang der Stammliste eingetragen.

   Gleichzeitig wird ein National nach Schema 3 für sie durch das Bezirks-Commando ausgefertigt und der Compagnie zur Aufbewahrung übergeben.

---

*) Vergl. §§. 178 bis 182 der Militair-Ersatz-Instruction.

**) Schema 26 der Militair-Ersatz-Instruction wird hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

§. 25.

Von der Ersatz-Reserve erster Classe*).

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Classe gehören zu den Personen des Beurlaubtenstandes und sind daher den allgemeinen für letztere gegebenen Bestimmungen unterworfen; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, sofern sie nur dafür Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben. Hinsichtlich der Beurlaubung in überseeische Länder finden die Bestimmungen des §. 19, in Betreff der Auswanderung die des §. 20 auf sie analoge Anwendung.
2. Die Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Classe beträgt 5 Jahre; nach Ablauf derselben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Classe. Der Uebertritt ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur zu vermerken, und ist der genannte Schein zu diesem Zweck dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. So lange der qu. Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Betreffende zur ersten Classe.
3. Ersatz-Reservisten erster Classe, welche sich der Controle entziehen, treten, abgesehen von ihrer Bestrafung, um die entsprechende Zeit später zur zweiten Classe über, und ist hierüber vorkommenden Falles ein entsprechender Vermerk in ihren Ersatz-Reserve-Schein einzutragen.
4. Die Ueberweisung der qu. Mannschaften beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, jedoch mittelst Ueberweisungs-Nationale, welche nach dem Schema der Aushebungsliste C anzufertigen sind.
5. Zu Control-Versammlungen (s. §. 44) sind die Ersatz-Reservisten erster Classe nicht heranzuziehen.
6. Bei eintretender Mobilmachung können die qu. Mannschaften je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden. Ihre häuslichen Verhältnisse sind event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Superrevision statt.

---

*) Vergl. Nr. 7 des Armee-Verordnungsblattes J. 1867, Erlaß Nr. 75.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 26.

Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in dem »Strafgesetzbuch für das Preußische Heer« enthalten und die wichtigsten derselben in der Beilage 1 zusammengestellt.

§. 27.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militairgerichte gehörenden Untersuchungssachen.

1. In den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes über die Landwehr-Bezirks-Commandeure die niedere, die Divisions-Commandeure die höhere Gerichtsbarkeit aus*).
2. Die Untersuchungen in den Straffällen, welche vor die Militairgerichte gehören, werden von Letzteren nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches geführt.
3. Ist bei dem Bataillon (Landwehr-Bezirks-Commando), dessen Commandeur die Untersuchung anzuordnen hat, kein untersuchungsführender Officier**), so erfolgt die Führung der Untersuchung durch Requisition des nächsten Militair- oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts.
4. In Betreff der Abfassung, Bestätigung und Publication der Erkenntnisse, sowie hinsichtlich der Kostenfreiheit gelten die Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.
5. Die von Militairgerichten gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen werden ebenso wie gegen Militairpersonen des stehenden Heeres voll-

*) Vergl. §§. 19, 20, 21, 27, 28 Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches.

**) Hat ein beim Bataillon im Dienst befindlicher Officier den Eid als untersuchungsführender Officier oder in seinem bürgerlichen Verhältniß den Richtereid geleistet, so ist der Bataillons-Commandeur befugt, ihn zum untersuchungsführenden Offizier zu bestellen und von ihm die gedachten Untersuchungen führen zu lassen, insofern dem Militairfonds daraus keine besonderen Kosten erwachsen. Auch ist die Bestellung des Bataillons-Adjutanten zum untersuchungsführenden Officier zulässig, wenn derselbe zur Uebernahme der Geschäfte dieses Officiers ohne einen Anspruch auf Entschädigung freiwillig sich bereit erklärt und den vorgeschriebenen Eid leistet.

Digitized by Google

ſtreckt; auch werden die erſteren während der Verbüßung militairiſcher Arreſt- oder Feſtungsſtrafen ebenſo wie die letzteren behandelt.

§. 28.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Unterſuchungsſachen.

1. In den vor die Civilgerichte gehörenden Unterſuchungsſachen der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes wird hinſichtlich der Ausübung der Straf-Gerichtsbarkeit nach den über die Competenz der Civilgerichte in Strafſachen beſtehenden allgemeinen Vorſchriften verfahren.
2. Die Unterſuchung, ſowie die Abfaſſung, Publication nnd Vollſtreckung der Erkenntniſſe findet ebenſo wie gegen Civilperſonen ſtatt.
3. Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenſtande gehörigen Militairperſonen nicht auf Militairſtrafen zu erkennen.
4. Wenn jedoch ein Maun des Beurlaubtenſtandes mit Verluſt der bürgerlichen Ehre oder Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Zeit als 3 Jahre beſtraft wird, ſo iſt mit einer ſolchen Verurtheilung im erſteren Falle die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande von Rechtswegen verbunden, ohne daß ſie in dem Erkenntniß beſonders ausgeſprochen wird; im letzteren Falle erfolgt die Entlaſſung aus dem Militair-Verhältniß, welche im Militairpaß vom Bezirks-Commando zu verfügen iſt.

   Der Verluſt der bürgerlichen Ehre tritt als unmittelbare Folge der Verurtheilung zu Zuchthausſtrafe ein; ausdrücklich wird darauf nur neben der Todesſtrafe in den durch das Allgemeine Strafgeſetzbuch näher bezeichneten Fällen erkannt.
5. Wird die Zeit, während welcher ein Verurtheilter die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben darf, auf drei Jahre oder weniger bemeſſen, ſo verbleiben die zu dieſer Strafe condemnirten Mannſchaften in ihrem Militair-Verhältniß und werden während der Dauer der Strafe als Soldaten der 2. Claſſe behandelt.
6. Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsſtrafe mit Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht iſt, geſtattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairiſchen Vorgeſetzten, ſelbſt wenn wegen mildernder Umſtände nur auf eine Freiheitsſtrafe erkannt wird.

   Gehört in einem ſolchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unterofficiere, ſo verliert er die Unterofficier-Charge nnd tritt in den Stand der Gemeinen zurück.

Digitized by Google

§. 29.

Disciplinar-Bestrafung.

Die Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in der „Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee“ enthalten und in Beilage 2 im Auszuge wiedergegeben.

§. 30.

Rehabilitirung.

1. Hat einen Soldaten (des activen Dienst- oder des Beurlaubtenstandes) gleichzeitig mit der Verurtheilung durch ein militairgerichtliches Erkenntniß die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes getroffen, so dauern die Wirkungen dieser Militairstrafe fort, bis die Rehabilitirung durch Se. Majestät den König erfolgt.
2. Mannschaften, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte*) auf kürzere Zeit als 3 Jahre bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgesetzte Zeit der qu. Strafe abläuft, ohne weitere Bestimmung in die erste Classe des Soldatenstandes zurück, sofern sie an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehören. Wenn dagegen der Verurtheilte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr sich im activen Dienst befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Classe des Soldatenstandes ohne weitere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste. Wird aber der Verurtheilte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Classe des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung Sr. Majestät des Königs abhängig.
3. In Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:
   a) Die erste Rehabilitirung darf,
      α. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens

*) Die mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Mannschaften verlieren von selbst das Recht, die aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, die Nationalkokarde, das Landwehrkreuz und das National-Militair-Abzeichen zu tragen. In Betreff der Ansprüche von Mannschaften der zweiten Classe des Soldatenstandes auf Invaliden-Benefizien s. Gesetz vom 6 Juli 1865 und 9. Februar 1867. Soldaten der zweiten Classe sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihren bürgerlichen Verhältnissen zum Tragen der Nationalkokarde nicht berechtigt.

Digitized by Google

zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe;

β. wenn bei Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung;

γ. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen ad a gegebenen Bestimmungen.

c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

4. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Commandos event. mit den Gesuchslisten im März, Juni, September und December an die vorgesetzten Brigade-Commandos nach Schema 5 eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen;

a) ein Attest der Communal- resp. Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Compagnie- resp. Control-Bezirks die Rehabilitirung befürworten. Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Control-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Compagnieführer (resp. dessen Stellvertreter), dem Bezirks-Feldwebel, 2 Unterofficieren und zwei Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Commando ausgestellt.

5. Mit der Rückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes ist in dem Falle ad 1 auch die verlorene Befugniß wiederhergestellt, das National-Militair-Abzeichen, das Landwehrkreuz und die Nationalkokarde, sowie die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

6. Individuen, welche mit der Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit beſtraft waren, können Kriegsdenkmünzen und Dienſtauszeichnungen nur nach hierzu eingeholter Allerhöchſter Genehmigung wieder anlegen.
7. Rehabilitirungs-Vorſchläge für Garde-Mannſchaften gelangen durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone an das General-Commando des Garde-Corps.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Liſtenführung bei den Landwehr-Behörden.

§. 31.

Liſtenführung im Allgemeinen.

1. Alle zur Controle der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes dienenden Liſten müſſen mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt geführt werden. Jede Fahrläſſigkeit in dieſem Dienſtzweige iſt nachſichtslos zu ahnden, und muß jeder Zeit die Zuverläſſigkeit und Gewiſſenhaftigkeit der mit der Führung der Liſten Beauftragten außer allem Zweifel ſtehen.
2. Alle Vermerke in den Liſten müſſen deutlich geſchrieben werden. Raſuren ſind unzuläſſig; wo Aenderungen erforderlich werden, ſind die zu ändernden Notizen zu durchſtreichen und die neuen Angaben darüber zu ſchreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, ſo müſſen dieſelben allgemein verſtändlich ſein und zur Vorbeugung von Mißverſtändniſſen gleichmäßig angewandt werden.

   Die Namen der Truppentheile können in den Liſten durch Abkürzungen bezeichnet werden, die Haupt-Nr. des Truppentheils iſt allemal hinter dem Namen anzugeben.

   Für die Bezeichnung der in die Stamm-Liſten aufzunehmenden Ehrenzeichen und Medaillen ſind nachſtehende Abkürzungen, und zwar durch lateiniſche Buchſtaben in gewöhnlicher ſchräger Schrift in Anwendung zu bringen.

für das	Militair-Verdienſt-Kreuz	*M. V. K.*
" "	Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Claſſe . .	*M. E. 1. u. 2.*
" "	Allgemeine Ehrenzeichen	*A. E.*
" die	Dienſt-Auszeichnung 1., 2. und 3. Claſſe . .	*D. A. 1. 2. u. 3.*
" "	Hohenzollernſche Medaille	*Hz. M.*
" "	Landwehr-Dienſt-Auszeichnung	*L. D.*
" "	Rettungs-Medaille am Bande	*R. M.*
" "	Badenſche Medaille	*B. M.*

für die Kriegs-Denkmünze pro 1864	*K. D. 64.*
" " Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten pro 1864	*K. D. N. C. 64.*
" das Düppeler Sturm-Kreuz	*D. St. K.*
" " Düppeler Sturm-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen	*D. St. K. R.*
" " Düppeler Sturm-Kreuz für Nicht-Combattanten	*D. St. K. N. C.*
" " Düppeler Sturm-Kreuz für Nicht-Combattanten am Bande für die Reserve-Truppen . . .	*D. St. K. N. C. R.*
" " Alsen-Kreuz	*A. K.*
" " Alsen-Kreuz für Nicht-Combattanten . . .	*A. K. N. C.*
" " Alsen-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen	*A. K. R.*
" " Erinnerungs-Kreuz pro 1866	*E. K. 66.*
desgleichen mit der Inschrift: „Königgrätz" .	*E. K. 66. K.*
desgleichen mit der Inschrift: „Main-Armee"	*E. K. 66. M. A.*
" " Erinnerungs-Kreuz für Nicht-Combattanten pro 1866	*E. K. N. C. 66.*
" " Mecklenburgische Militair-Verdienst-Kreuz . .	*M. M. V.*
" " Oesterreichische goldene Verdienst-Kreuz . .	*O. g. V. K.*
" die Oesterreichische goldene Tapferkeits-Medaille .	*O. g. T. M.*
" " Oesterreichische Tapferkeits-Medaille 1. und 2. Classe	*O. T. M. 1 u. 2.*

Notizen, welche in eine Liste aufzunehmen sind, müssen gleichzeitig in alle übrigen Listen, sowie in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden.

3. Ein wesentliches Erforderniß aller Listen ist die Uebersichtlichkeit, für deren Aufrechterhaltung besonders der Gesichtspunkt maßgebend ist, daß bei eintretender Mobilmachung die Designirung der zu beordernden Mannschaften und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres ꝛc. schnell und sicher bewirkt werden kann.

4. Dadurch, daß die Stamm-Listen bei den Bezirks-Commandos und den Compagnien übereinstimmend geführt werden, und daß die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Commando melden müssen, wird letzteres in Stand gesetzt, eine fortgesetzte Controle über die Listenführung bei den Compagnien auszuüben.

Außerdem aber ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen alljährlich einmal in das Bataillons-Stabsquartier zu beordern, um letztere genau mit denen des Bezirks-Commandos zu vergleichen. Die Infanterie-Brigade-Commandos sind ermächtigt, wenn sich in einzelnen Fällen das Bedürfniß hierzu herausstellt,

Digitized by Google

ſelbſt eine mehrmalige Beorderung der Bezirks-Feldwebel mit ihren Liſten in das Bataillons-Stabsquartier anzuordnen.

Alle Bezirks-Commandos und Feldwebel haben Verzeichniſſe der vorhandenen Reglements, Acten und Liſten zu führen. Zur Reponirung der letzteren bedarf es der Genehmigung des Bezirks-Commandeurs, zur Vernichtung derſelben der höheren Genehmigung.

5. Die Infanterie-Brigade-Commandeure ſind verpflichtet, bei Gelegenheit ihrer Rundreiſen von der Einrichtung des Geſchäftsganges und des Liſtenweſens in den Bureaux der Landwehr-Bezirks-Commandos und, wenn ſie, namentlich beim Departements-Erſatz-Geſchäft, in die Compagnie-Stations-Orte kommen, auch bei den Bezirks-Feldwebeln Kenntniß zu nehmen, nach jeder derartigen Rundreiſe über den Befund zu berichten und etwaigen Mängeln abzuhelfen.

§. 32.

Von den Liſten und deren Einrichtung*).

1. Die Nationale aller in den Landwehr-Bataillons- reſp. Compagnie-Bezirken in regelrechter Controle befindlichen Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes werden in die Stammliſten eingetragen.

Die Stammliſten ſind jahrgangsweiſe (nach dem Dienſtalter) nach Schema 6 anzulegen, und zwar ſo, daß z. B. die Stammliſten pro 1865 alle diejenigen Mannſchaften enthalten, deren Dienſtzeit vom 1. October 1865 an gerechnet wird, ſowie diejenigen Mannſchaften, welche etwa in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1865 in Dienſt getreten ſind. (Vergl. §. 12.)**)

2. Für jeden Jahrgang müſſen die Stammliſten ſo zeitig angelegt werden, daß alle von demſelben zur Reſerve übertretenden Mannſchaften (auch Schulamts-Candidaten, Train-Mannſchaften, einjährig Freiwillige ꝛc.) ſogleich in dieſelben eingetragen werden können.

---

*) Für diejenigen Landwehr-Bezirke, welche ausſchließlich oder hauptſächlich große Städte umfaſſen, können lokale Verhältniſſe Abweichungen von einzelnen die Liſtenführung betreffenden Beſtimmungen zweckmäßig erſcheinen laſſen. Die Königlichen General-Commandos dürfen ſolche genehmigen, ſofern durch dieſelben die allgemeinen Grundſätze über die Controle der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes nicht alterirt werden.

**) Anmerk. Es empfiehlt ſich, im dienſtlichen Verkehr bei allen Veranlaſſungen, wo nach Dienſtaltersclaſſen unterſchieden werden muß, dieſe fortan, analog der Führung der Mannſchaften in den Stammliſten, nach der Jahrgangs-Bezeichnung der letzteren zu nennen; alſo z. B. ſtatt: „1. und 2. Jahrgang der Landwehr" — „Jahrgang 18.. und 18..."

Digitized by Google

3. In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen in den Listen geführt werden, als bei dem, mit welchem sie in den Dienst getreten sind — z. B. in Folge Control-Entziehung — muß der Grund hierfür aus der Stammliste deutlich zu ersehen sein.

4. Die Compagnien führen für jeden Jahrgang gesondert:
   a) eine Stammliste für die Mannschaften der Linien-Infanterie;
   b) eine Stammliste für sämmtliche Mannschaften des Garde-Corps, sowie für alle übrigen Mannschaften der Linie, einschließlich der Aerzte, Roßärzte, Lazareth-Gehülfen, Pharmaceuten, Krankenwärter, Militair-Bäcker und Oeconomie-Handwerker, sowie für sämmtliche Mannschaften der Marine (cfr. §. 61).

5. Die Landwehr-Bezirks-Commandos führen Duplicate sämmtlicher Stammlisten der Compagnien.

6. Die Stammlisten werden jede für sich durchlaufend numerirt, dergestalt, daß jedes National, bevor es ausgefüllt wird, seine Nummer hat.

7. Die Bestimmung darüber, welche Unterabtheilungen jede Liste erhalten soll, bleibt den Bezirks-Commandos überlassen. Es müssen jedoch die einzelnen Truppen-Gattungen, Kategorien ꝛc. so von einander getrennt gehalten werden, daß bei jeder befohlenen Einziehung von Mannschaften die Designirung der zu Beordernden und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres schnell und mit vollständiger Sicherheit den betreffenden Bestimmungen entsprechend erfolgen kann.

8. Jede Stammliste erhält ein Inhalts-Verzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen, sowie die für dieselben bestimmten Nummern und Seiten der Stammliste ersichtlich sind.

9. Jeder Stammliste wird ein Straf-Verzeichniß nach Schema 7 als Anhang beigeheftet, in welches die in dem Ueberweisungs-National angegebenen, sowie ferner die im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß verbüßten militairischen und civilgerichtlichen Strafen der in der Stammliste verzeichneten Mannschaften eingetragen werden. In der betreffenden Rubrik der Stammliste wird event. nur durch Nummern auf das Strafverzeichniß hingewiesen.

10. Außer den ad 1 vorgeschriebenen Stammlisten werden folgende Listen von den Landwehr-Bezirks-Commandos und Compagnien übereinstimmend, und zwar gleichfalls nach Schema 6 geführt:
   a) eine Liste der in die Heimaths-Controle zu übernehmenden Mannschaften (cfr. §. 36);
   b) eine Liste der zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften (S. §. 23).

Digitized by Google

11. Als Stammlisten für die Ersatz-Reserve erster Classe werden die jährlichen Aushebungslisten C benutzt, von denen zu diesem Zwecke die Landwehr-Compagnien Abschrift erhalten.

12. Die Compagnien führen außer diesen Listen noch ortschaftsweise resp. nach Control-Bezirken angelegte Verleselisten nach näherer Bestimmung des §. 47 für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge, welche zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Control-Versammlungen, sowie als Hülfsmittel zum Nachsuchen derselben in den Stammlisten dienen.

13. Die Anlegung anderer Hülfslisten für besondere Kategorien, z. B. Officier-Candidaten, Krankenträger, Büchsenmacher, Beschlagschmiede, Zuschneider ꝛc., um das Aufsuchen dieser Mannschaften in den Listen Behufs Beorderung zu erleichtern, wird anheimgestellt.

14. Listen der wegen Felddienstunfähigkeit vorzeitig hinter den letzten Jahrgang der Landwehr versetzten, sowie der wegen häuslicher Verhältnisse zeitweise zurückgestellten Mannschaften und der als unabkömmlich anerkannten Beamten (cfr. die §§. 38, 39 und 40).

15. Bei jedem Bezirks-Commando und bei jeder Landwehr-Compagnie wird eine Ab- und Zugangs-Controle nach Schema 8 resp. 9 geführt.

§. 33.

Von den Ueberweisungs-Nationalen.

1. Die Ueberweisungs-Nationale, welche bei Entlassung der Mannschaften von den Truppentheilen ausgefertigt werden, dienen zur Ueberweisung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen und bei Einberufungen während des ganzen Reserve- und Landwehr-Verhältnisses.

2. Die bei allen Ueberweisungen erforderliche Correspondenz wird in der Regel durch Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Correspondenz-Schemas in dem Nationale geführt, wie dies im Schema 3 angedeutet ist. Hierbei sind alle den Sinn nicht verdunkelnde Abkürzungen zulässig und für die Namensunterschriften genügen deutliche Chiffres.

3. Die Nationale werden von den Landwehr-Compagnien jahrgangsweise, nach den Nummern der Stammliste geordnet, aufbewahrt und current erhalten. (cfr. §. 31 ad 2.)

4. Sollte ein National in Folge häufigen Versendens ꝛc. bei einem Landwehr-Bezirks-Commando in defectem Zustande eingehen, so fertigt letzteres beglaubigte Abschrift desselben zur weiteren Ueberweisung und cassirt das Original.

Digitized by Google

§. 34.

Zugang der Mannschaften.

1. Wenn ein Ueberweisungs-National beim Bezirks-Commando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangs-Controle eingetragen und das National der betreffenden Compagnie übersandt.
2. Die Compagnie vermerkt die Ueberweisung gleichfalls in ihrer Zugangs-Controle.
3. Sobald sich der Ueberwiesene bei der Compagnie mündlich oder schriftlich anmeldet, wird Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militairpaß, in der Zugangs-Controle und in dem Ueberweisungs-National notirt; demnächst trägt die Compagnie ihn in die Stammliste und in die Verleseliste ein, vermerkt die Nummer der Stammliste in dem National, sowie in den übrigen Listen und sendet das National sogleich an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück. Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung in die Stammliste richtig erfolgt ist; wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirks-Commando den Mann unter der gleichen Nummer in seine Stammliste auf und stellt der Compagnie das National behufs Aufbewahrung wieder zu.
4. Hat sich ein Mann, dessen Ueberweisungs-National eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen (event. 4 Wochen, cfr. §. 7 ad 6) bei der Compagnie nicht angemeldet, so geht das National mit entsprechendem Vermerk an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück. Dieses notirt den Betreffenden zur eventuellen Bestrafung, zieht, wenn das National von einem Truppentheil eingegangen war, bei diesem Erkundigungen ein und stellt, wenn diese Erkundigungen resultatlos waren, das National demnächst der Compagnie zur Ermittelung wieder zu. Letztere veranlaßt nunmehr die erforderlichen Recherchen durch die Local-Behörden. Sind auch diese Recherchen erfolglos, so wird der Betreffende durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando, von welchem die Ueberweisung ausgegangen ist, zurück-, oder wenn die Ueberweisung von einem Linien-Truppentheil erfolgt und der Mann in dem Bezirk nicht domicilberechtigt ist, dem Commando des Landwehr-Bataillons-Bezirks zur Controle überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört (s. §. 36).
5. Meldet sich ein Mann bei der Compagnie an oder wird ein solcher ermittelt, ohne daß das Ueberweisungs-National bei derselben eingegangen, so muß sie denselben in die Zugangs-Controle aufnehmen, gleichviel, ob er in seinem früheren Aufenthaltsorte sich nach dem Anmeldeort oder anderswohin oder gar nicht abgemeldet hat, was sich in der Regel aus dem in den Händen des Meldenden befindlichen Militairpasse ergiebt.

Digitized by Google

6. Besitzt der sich Anmeldende oder Ermittelte keine Militairpapiere, so darf gleichwohl die Annahme der Meldung und die Aufnahme in die Zugangs-Controle nicht bis zur Herbeischaffung der Papiere abgelehnt werden, sondern es ist Pflicht der Compagnie, resp. des Landwehr-Bezirks-Commandos, Alles zu thun, was zur regelrechten Control-Uebernahme erforderlich erscheint.
7. Ist der persönlichen Meldung die Ueberweisung nicht vorhergegangen, so ist letztere zu beantragen, wenn das Ueberweisungs-National nach Verlauf von 14 Tagen nicht eintrifft. Dies muß auch dann sofort geschehen, wenn aus dem Militairpaß des sich Meldenden nicht hervorgeht, daß er sich vorschriftsmäßig und direct aus dem letzten Aufenthaltsort nach dem Anmeldeort abgemeldet hat.
8. Aus der Zugangs-Controle und event. aus den Notizen des Nationals muß jederzeit ersichtlich sein, was zur vollständigen Control-Uebernahme der betreffenden Mannschaften etwa noch erforderlich ist.

§. 35.

Abgang der Mannschaften*).

1. Meldet sich ein Mann bei der Compagnie zum Verziehen nach einem anderen Orte ab, so ist in folgender Weise zu verfahren;
   a) wenn der Ort innerhalb desselben Compagnie-Bezirks liegt, so wird nur die betreffende Rubrik der Stammliste berichtigt und dem Landwehr-Bezirks-Commando mit den am Schlusse jedes Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste (s. §. 42) Meldung erstattet;
   b) wenn der Ort außerhalb des Compagnie-Bezirks liegt, so notirt die Compagnie das Erforderliche in dem Militairpaß des sich Abmeldenden (vergl. §. 19 ad 5), trägt Name ꝛc. des letzteren in die Abgangs-Controle ein, übersendet das National desselben nach eventueller Vervollständigung und Ausfüllung der betreffenden Rubriken sogleich an das Landwehr-Bezirks-Commando, und durchstreicht den Namen des Ueberwiesenen deutlich in der Stammliste und in der Verleseliste. In der Stammliste wird auf die Nummer der Abgangs-Controle hingewiesen.
2. Das Landwehr-Bezirks-Commando berichtigt bei Eingang des Ueberweisungs-Nationals seine Stammliste und Abgangs-Controle ebenso, wie vorstehend für die Compagnie vorgeschrieben. Liegt der künftige Aufenthaltsort in einem anderen Compagnie-Bezirk desselben Bataillons-Bezirks, so trägt das Landwehr-Bezirks-Commando den Ueberwiesenen gleichzeitig in seine Zugangs-Controle

*) Cfr. §. 16 ad 4.

Digitized by Google

ein und sendet das National an die betreffende Compagnie. Liegt der künftige Aufenthaltsort aber in einem anderen Bataillons-Bezirke, so wird das National dem Commando des letzteren sogleich zugestellt, welches demnächst nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 34 verfährt.

3. In Betreff der Mannschaften, welche ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, und derer, welche wandern, vergl. §§. 17, 18 und 36.

§. 36.

Verfahren mit den Mannschaften, welche in der Heimaths-Controle zu führen sind.

1. Wenn Mannschaften:
   a) ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Staatsgebietes nehmen (cfr. §. 17);
   b) auf Wanderschaft gehen (cfr. §. 18);
   c) überseeischen Urlaub mit Dispensation von der Gestellung für den Fall einer Mobilmachung erhalten (cfr. §. 20), oder
   d) durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise sich der Controle entziehen und durch die einzuziehenden Erkundigungen nicht zu ermitteln sind,

   so hat die Compagnie dieselben in ihrer Controle zu behalten, wenn derselben zweifellos bekannt ist, daß sie im Compagnie-Bezirk ihr Domicil haben. Anderenfalls ist ihre Ueberweisung an die Landwehr-Behörde ihres Domicilortes zu veranlassen. Hat jedoch der Controlpflichtige ein Domicil nicht angegeben oder ist Zweifel darüber, wo derselbe domicilberechtigt ist, so wird er der Landwehr-Behörde seines Geburtsortes zur Controle überwiesen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so wird der Controlpflichtige der Militair-Behörde zur Controle überwiesen, aus deren Bezirk er ausgehoben worden oder freiwillig eingetreten ist.
2. Streitfragen, ob ein Wehrpflichtiger irgendwo domicilberechtigt ist oder nicht, sind als erledigt zu betrachten, sobald die Landwehr-Behörde des angeblichen Domicilortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civil-Behörden die Domicilberechtigung daselbst bezweifelt. In allen solchen Fällen ist die Controle eines Wehrpflichtigen von den Militair-Behörden seines Geburtsortes zu führen, durch welche Maßregel den betreffenden Controlpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.
3. Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in der Heimaths-Controle zu führenden Mannschaften werden in die besonderen für sie bestimmten Listen (cfr. 32 ad 10a) aufgenommen und in den Stammlisten entweder gelöscht oder mit entsprechendem Vermerk fortgeführt.

Digitized by Google

4. Wenn sich Mannschaften durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise der Controle entziehen, so ist es Pflicht sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Controle sie zuletzt gestanden haben, als auch der Landwehr-Behörden, denen dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Heimaths-Controle überwiesen werden, Alles zu thun, was zur Ermittelung der betreffenden Mannschaften führen kann. Ueber die event. Einleitung des gerichtlichen Verfahrens cfr. §. 27. — Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittelungsversuche beziehen, sind als Beläge zu den Control-Listen geordnet aufzubewahren.
5. Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, werden in der Stammliste bei ihrer Ermittelung nach Maßgabe der im §. 12 ad 7 enthaltenen Bestimmung umgebucht; — es wird z. B. ein Mann des Jahrganges 1858, welcher sich während zweier Jahre der Controle entzogen hatte, in den Jahrgang 1860 übertragen.

§. 37.

Uebertritt zur Landwehr und Entlassung zum Landsturm.

1. Der Uebertritt aus der Reserve zur Landwehr und die Entlassung aus letzterer wird alljährlich für alle diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve resp. am 1. October des betreffenden Jahres abläuft, bei Gelegenheit der Herbst-Control-Versammlungen geregelt (cfr. §. 12).

   Diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder Landwehr in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September abläuft, sind, wenn sie dies beantragen, mit dem Zeitpunkt der erfüllten Dienstverpflichtung zur Landwehr resp. zum Landsturm überzuführen. Wenn dieselben einen bezüglichen Antrag nicht stellen, so wird ihr Uebertritt gleichfalls bei der nächsten Herbst-Control-Versammlung geregelt.
2. Im Allgemeinen treten hiernach alljährlich die in je einer Stammliste zusammengestellten Mannschaften zur Landwehr resp. zum Landsturm über. Die Stammlisten des aus der Landwehr ausscheidenden Jahrgangs werden reponirt, nachdem zuvor einzelne darin enthaltene, noch zu fernerem Dienste verpflichtete Mannschaften in die Liste des nächstfolgenden Jahrgangs umgebucht oder in die Hülfslisten eingetragen sind.
3. Kein Mann kann ohne specielle Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs zur Landwehr versetzt oder aus dem Beurlaubtenstande entlassen werden. Vorschläge der Compagnien zur Regelung der Dienstverhältnisse bei den Herbst-Control-Versammlungen s. § 47.

Digitized by Google

Die Versetzung zur Landwehr resp. die Entlassung aus letzterer ist in jedem einzelnen Falle erst dann als erfolgt zu betrachten, wenn Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos der entsprechende Vermerk in dem Militairpaß des betreffenden Mannes eingetragen ist.

4. Bei den Herbst-Control-Versammlungen werden die im Dienstverhältniß der Mannschaften eintretenden Veränderungen den anwesenden Mannschaften bekannt gemacht, die Militairpässe der betreffenden Behufs Eintragung des erforderlichen Vermerks eingefordert und vor Jahresschluß den Inhabern wieder zugestellt..

Wer bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, bleibt bis zur Regelung seiner ferneren Verpflichtung im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß.

Mannschaften, welche verziehen wollen, während ihr Militairpaß sich bei den Landwehr-Behörden befindet, haben die Rückgabe desselben bei der Abmeldung zu beantragen.

§. 38.

Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

1. Reservisten und Wehrleute, welche dauernd felddienstunfähig werden, sind, sofern sie noch garnisondienstfähig sind, bis zur Erfüllung ihrer Gesammtdienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückzustellen.

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche als dauernd ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militair-Verhältniß zu entlassen.

2. Bei den Control-Versammlungen sind die Mannschaften, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, aufzufordern, dies anzugeben. Dieselben werden notirt, in eine nach Schema 10 anzulegende Liste zusammengetragen und vor die Kreis-Ersatz-Commission bei deren nächstem Zusammentritt beordert.

3. Beim Kreis-Ersatz-Geschäft sind diese Mannschaften im Beisein des Landwehr-Bezirks-Commandeurs ärztlich zu untersuchen. Der Arzt der Kreis-Ersatz-Commission trägt das Resultat der Untersuchung, event. unter Angabe der Krankheit, in die betreffende Colonne der Liste ein. Wird hierzu ein Schreiber verwandt, so hat der Arzt jedes seiner Urtheile zu unterschreiben.

Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens und seiner eigenen Wahrnehmung bestimmt der Landwehr-Bezirks-Commandeur demnächst durch Eintragung seines Urtheils in die Liste, ob die Betreffenden in ihrem bisherigen Dienstverhältniß verbleiben, oder ob sie zur Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr resp. zur Entlassung vorzuschlagen sind.

Digitized by Google

4. Diejenigen Mannschaften, welche hiernach zur Zurückstellung oder zum gänzlichen Ausscheiden designirt werden, sind zur Super-Revision bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäfts zu beordern. Der Arzt der Departements-Ersatz-Commission trägt gleichfalls sein Gutachten in die Liste ein, und der Brigade-Commandeur vermerkt eigenhändig, ob er die Vorschläge des Landwehr-Bezirks-Commandeurs bestätigt oder modificirt.

   Bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps hat der Brigade-Commandeur auch das Gutachten des der Departements-Ersatz-Commission zugetheilten Stabs-Officiers des Garde-Corps zu hören.

   Jäger der Klasse A dürfen nur mit Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen aus dem Dienstverhältniß entlassen werden.

5. Diejenigen Mannschaften, welche in Folge der Entscheidungen des Brigade-Commandeurs als ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind in den Stammlisten unter Angabe des Grundes und des Datums der Entscheidung zu löschen und durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur, unter Eintragung derselben Angaben in den Militairpaß, aus der Reserve resp. Landwehr zu entlassen.

   Diejenigen, welche als nur garnisondienstfähig zurückgestellt werden, bleiben zwar in der Stammliste auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch, um sie bei Beorderung von Mannschaften sogleich zu erkennen, in der Liste deutlich zu marquiren. Um sie demnächst, wenn nach Einziehung aller felddienstfähigen Mannschaften der Landwehr auf sie zurückgegriffen werden muß, leicht in den Listen auffinden zu können, werden sie in eine besonders für sie zu führende Hülfsliste — enthaltend die Rubriken: Laufende Nr., Jahrgang und Nr. der Stammliste, Truppen-Gattung, Charge, Vor- und Zunamen, Aufenthaltsort, Amt, Bürgermeisterei ꝛc., Bemerkungen — zusammengetragen. In der Rubrik „Bemerkungen“ der Haupt-Stammliste ist Datum der Zurückstellung und Nr. der vorstehend erwähnten Hülfsliste anzugeben.

   Einen entsprechenden Vermerk erhalten auch die Ueberweisungs-Nationale.

6. Die ad 4 erwähnten Listen mit den Entscheidungen des Brigade-Commandeurs sind von den Landwehr-Bezirks-Commandos als Beläge zu den Stammlisten sorgfältig aufzubewahren.

§. 39.

Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse*)

1. Aus Anlaß häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, wie sie in den „Bestimmungen über Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen

*) Dispensationen von den Uebungen s. §. 53.

häuslicher und gewerblicher Verhältniſſe« näher bezeichnet ſind, kann die zeit- und bedingungsweiſe Zurückſtellung von Mannſchaften der Reſerve und Landwehr für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verſtärkung des Heeres verfügt werden.

2. Da die Zurückſtellung von Mannſchaften wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältniſſe, wenn dieſelben in andere Bezirke verziehen, erliſcht, ſo bedürfen die Ueberweiſungs-Nationale keines Vermerkes über etwa verfügte Zurückſtellungen.
3. Die zurückgeſtellten Mannſchaften bleiben in den Stammliſten auf ihrem bisherigen Platze ſtehen, ſind jedoch deutlich zu bezeichnen, damit bei Beorderung von Mannſchaften aus der Liſte Irrthümer vermieden werden, und iſt auf die betreffende Nummer des nach Schema 11 zu führenden beſonderen Verzeichniſſes hinzuweiſen.

§. 40.

Zurückſtellung der unabkömmlichen Beamten*).

1. Die Verpflichtung der Civil-Beamten zum Militairdienſt bleibt gänzlich von den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften über die Ergänzung der verſchiedenen Heeres-Abtheilungen abhängig.
2. Als Regel gilt, daß jeder Civil-Beamte, welcher in der Reſerve oder Landwehr ſteht, oder nach Maßgabe ſeines Alters aus der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Falle einer Mobilmachung ſeiner militairdienſtlichen Beſtimmung folgen und eintreten muß.
3. Eine Ausnahme von der ad 2 feſtgeſetzten Regel findet nur dann ſtatt, wenn der Chef der Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angeſtellt iſt, pflichtmäßig erklärt, daß letzterer in ſeinen Arbeiten von einem anderen Beamten nicht vertreten werden könne.
4. Ein derartiges Atteſt der Unentbehrlichkeit für den Civildienſt darf aber nur ſolchen Beamten ertheilt werden, die in ihren Civil-Verhältniſſen für militairiſche Zwecke wirkſam ſind, als z. B. die Militair-Departements-Räthe bei den Regierungen, die Landräthe, Bürgermeiſter, Ortsſchulzen ꝛc.

   Allein auch den Beamten dieſer Kategorie kann und muß das Unentbehrlichkeits-Atteſt verweigert werden, ſobald nach den Umſtänden eine Stellvertretung derſelben ohne Nachtheil des Civildienſtes zuläſſig erſcheint.

---

*) In Betreff der Beziehungen, in welchen die zum Militairdienſt einberufenen Beamten zu ihrer civildienſtlichen Stellung verbleiben, vergl. Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 22. Januar 1831.

Digitized by Google

5. Außer den ad 4 bezeichneten Beamten können nur noch mit Unentbehrlichkeits-Atteſten verſehen werden:
   a) durch die Chefs der Provinzial-Behörden: die einzeln ſtehenden Beamten Königlicher Kaſſen, welche Caution geſtellt haben; einzeln ſtehende Schullehrer, deren event. Stellvertretung nicht zu bewirken ſein möchte; die Grenz-Aufſichts-Beamten, namentlich die Ober-Zoll-Inſpectoren, Ober-Grenz-Controleure und Grenz-Aufſeher; die See- und Binnen-Lootſen;
   b) Die etatsmäßigen Poſtbeamten und die mit techniſchem Poſtdienſt beſchäftigten Diätarien, ſoweit ſie gegen eine fixirte Remuneration oder fixirte Diäten in unentbehrlichen Dienſtſtellen verwendet werden, durch die ihnen vorgeſetzten Ober-Poſt-Directionen nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der oberſten Poſt-Behörde;
   c) die zu einem geordneten und geſicherten Betriebe der Eiſenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten bei den Staats- und Privat-Eiſenbahnen, insbeſondere die Eiſenbahn-Baumeiſter, die Betriebs-Directoren und Betriebs-Inſpectoren, Stations-Vorſteher und Stations-Aſſiſtenten, Maſchinenmeiſter, Werkführer, Bahnmeiſter, Weichenſteller, Telegraphen-Inſpectoren und Aufſeher, Telegraphiſten, Locomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bremſer, Schmierer, Rangirmeiſter größerer Stationen (letztere auch wenn ſie nicht zu den Beamten gehören); von dem Perſonal der Eiſenbahn-Traject-Anſtalten: die Schiffs-Capitaine, Steuerleute, Matroſen und Maſchiniſten; die Bahnwärter, ſowie bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen auch noch die Mitglieder der Königlichen Directionen, die Rendanten der Haupt-Kaſſen und die Güter-Expedienten, und bei den nicht unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen der Vorſitzende der Direction und dasjenige Mitglied derſelben, welches mit der Leitung des Betriebes ſpeciell beauftragt iſt, — und zwar alle Vorgenannten, bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen, durch die ihnen vorgeſetzten Königlichen Directionen, und bei den Privat-Eiſenbahnen durch die Königlichen Eiſenbahn-Commiſſariate oder Eiſenbahn-Commiſſarien, bei ſämmtlichen Eiſenbahnen aber nur nach vorgängigem motivirten Bericht an das Handels-Miniſterium und auf deſſen ausdrückliche Genehmigung;
   d) die Beamten der Staats-Telegraphie; die nicht etatsmäßig angeſtellten jedoch nur ſoweit ſie im techniſchen Dienſte beſchäftigt ſind und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, durch die Telegraphen-Directionen.

Die Berliner Schutzmannſchaften ſind gleich den Mannſchaften der Gendarmerie von der Einberufung zum Militairdienſt im Falle einer Mobilmachung befreit.

Digitized by Google

6. Civil-Beamte anderer Dienſtkategorien als der vorſtehend aufgeführten ſind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem Eintritt zum Kriegsdienſt im Felde befreit anzuſehen, wenn die Unentbehrlichkeit derſelben durch das vorgeſetzte Miniſterium oder Central-Departement ſpeciell feſtgeſetzt worden iſt.
7. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civil-Beamter gleichwohl im Mobilmachungsfalle freiwillig eintreten will, ſo ſoll dies zwar, jedoch nicht eher geſtattet werden, bis der Beamte, unter zuvoriger Zuſtimmung der ihm vorgeſetzten Civil-Dienſtbehörde, für ſeine Stellvertretung in ſeinem Civil-Amte geſorgt haben wird.
8. Die nicht etatsmäßig angeſtellten, ſondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beſchäftigten Beamten können, mit alleiniger Ausnahme der ad 5 b, c und d ſpeciell angegebenen Fälle, unter keinen Umſtänden als unentbehrlich im Civildienſt angeſehen werden.
9. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig beſoldet werden, dieſe Beſoldung aber nicht aus der Staatskaſſe beziehen, ſollen ebenſo behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Beſoldung aus der Staatskaſſe zu erheben haben.
10. Die bei den Königlichen Geſtüten angeſtellten Wärter können für den Fall einer Mobilmachung auf den motivirten Antrag der Geſtüts-Vorſteher von der Einziehung zum Militairdienſt befreit bleiben, ſoweit dies das militairiſche Intereſſe zuläßt. Von der Einbeorderung derjenigen Geſtütswärter, welche beim Eintritt einer Mobilmachung ꝛc. der Armee mit den Landbeſchälern ſich auf Stationen befinden, iſt dagegen für die Dauer dieſer Stationirung ganz abzuſehen.
11. Diejenigen Civil-Behörden, welche berechtigt ſind, wehrpflichtige Beamte behufs ihrer Zurückſtellung vom Dienſt im Heere für den Fall einer Mobilmachung ꝛc. zu reclamiren, ſind angewieſen, am 1. December jeden Jahres die Liſten der unabkömmlichen Beamten, ſowie am 1. Juni jeden Jahres Nachtragsliſten, beide nach Schema 12, an die Provinzial-General-Commandos (auch für die betreffenden Mannſchaften der Garde) gelangen zu laſſen.

   In beiden Liſten iſt der ſtattgehabte Abgang und Zuwachs nach Maßgabe der im Schema enthaltenen Andeutungen ſpeciell zu erläutern.

   Solche reſerve- oder landwehrpflichtige Beamten, welche in Stellen neu eintreten, in denen ſie nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen unabkömmlich ſind, können auch außerterminlich reclamirt werden.
12. Für diejenigen Beamten, welche zum erſten Male reclamirt werden, iſt den betreffenden Liſten ein Unentbehrlichkeits-Atteſt beizufügen. Bei wiederholter Aufnahme eines Beamten in die qu. Liſten iſt jedoch die Beifügung eines Un-

Digitized by Google

entbehrlichkeits-Atteſtes nur in dem Falle erforderlich, wenn Aenderungen in der dienſtlichen Stellung desſelben eingetreten ſind.

Die Provinzial-Regierungen ſind ermächtigt, die Gründe der Unabkömmlichkeit der von ihnen reclamirten Beamten ſtatt auf einem beſonderen Bogen in einer eigens dafür zu beſtimmenden Rubrik der jährlich, reſp. halbjährlich einzureichenden Namensliſte anzugeben.

13. Die General-Commandos prüfen die ihnen zugehenden Liſten und laſſen dieſelben, ſofern ſie die Unentbehrlichkeit nach Maßgabe der bezüglichen Beſtimmungen anerkennen, den Landwehr-Bezirks-Commandos zugehen.
14. In Betreff der Militair-Beamten und der für den Mobilmachungsfall zu Militair-Beamtenſtellen deſignirten Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes finden die vorſtehenden Beſtimmungen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß die Intendanturen die bezüglichen Liſten an die General-Commandos einreichen.
15. Die als unabkömmlich anerkannten Beamten rangiren für die Dauer ihrer Unabkömmlichkeit bei Einbeorderung von Mannſchaften zur Mobilmachung hinter dem älteſten Jahrgange der Landwehr.

In Betreff der Liſtenführung über dieſelben finden die Beſtimmungen ad 3 und 4 des §. 39 analoge Anwendung. Die Unentbehrlichkeits-Atteſte ſind von den Landwehr-Bezirks-Commandos aufzubewahren.

16. Reclamationen von Beamten im Augenblicke der Mobilmachung ſind unzuläſſig.

§. 41.

Löſchen der Mannſchaften in den Stammliſten.

1. Die Löſchung von Mannſchaften in den Stammliſten iſt nur geſtattet:
   a) wenn ſolche ſterben;
   b) wenn ſie aus dem Militair-Verhältniß entlaſſen werden;
   c) wenn ſie zum Officier befördert werden, oder den Charakter als Aſſiſtenz-Arzt erhalten;
   d) wenn Mannſchaften die Eigenſchaft als Preuße verlieren*);
   e) bei Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und beim Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte auf längere Zeit als 3 Jahre (ſ. §. 28 ad 4);
   f) bei eintretender gänzlicher Dienſtuntauglichkeit (ſ. §. 38).
2. Löſchungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs und iſt in der Rubrik „Bemerkungen“ der Grund der Löſchung anzugeben, ſowie auf etwa vorhandene Beläge zu verweiſen.
3. Rückſichtlich der Streichung von Mannſchaften in den Stammliſten beim Verziehen cfr. §. 35.

*) Vergl. Geſetz vom 31. December 1842.

Digitized by Google

§. 42.

Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste.

Wohnungswechsel der Mannschaften des Beurlaubtenstandes innerhalb des Compagnie-Bezirks, Einziehung derselben zu Uebungen, Beförderungen, Auszeichnungen, Bestrafungen ꝛc. sind gleich nach dem Eingange der betreffenden Benachrichtigungen von den Bezirks-Feldwebeln in den Stammlisten und in den Nationalen zu vermerken. Ueber die hiernach vorgenommenen Veränderungen in den Stammlisten reichen die Compagnien am Schlusse jedes Monats „Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste“ ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Commandos, nachdem sie dieselben geprüft haben, in ihren Stammlisten nachtragen.

§. 43.

Controle und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps.

1. Die Mannschaften aller Kategorien des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps stehen, wie alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ausschließlich unter der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandos resp. Compagnien, und sind alle Dienstverhältnisse derselben, soweit in dieser Instruction nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, während des Beurlaubten-Verhältnisses allein durch die Landwehr-Bezirks-Commandos zu regeln.
2. Die qu. Mannschaften werden daher auch nur von den Landwehr-Bezirks-Commandos und deren Compagnien listlich geführt.
3. Bedarf das General-Commando des Garde-Corps außer den halbjährigen Rapporten (s. §. 57) anderweitiger Uebersichten ꝛc. oder Berichte über Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps, so sind diese durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone von den Landwehr-Bezirks-Commandos einzufordern.
4. Die Disciplinar-Strafgewalt über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps haben die Landwehr-Bezirks-Commandos in demselben Umfange, wie über alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ebenso haben die Landwehr-Bezirks-Commandos die niedere, die Divisions-Commandos die höhere Gerichtsbarkeit über die qu. Mannschaften auszuüben.
5. Rehabilitirung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps s. §. 30. Zurückstellung der qu. Mannschaften wegen Felddienstunfähigkeit ꝛc. vergl. §. 38.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von den Control-Versammlungen.

§. 44.

Von den Control-Versammlungen im Allgemeinen.

1. Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, werden die Mannschaften der Reserve, sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften zu Control-Versammlungen zusammenberufen. Die Mannschaften der Landwehr werden nur zu den Herbst-Control-Versammlungen einberufen.
2. Zweck der Control-Versammlungen ist hauptsächlich:
   a) die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Compagnie-Bezirk zu constatiren;
   b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf das militairische Verhältniß von Einfluß sind*);
   c) die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militair-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen**), insbesondere die wichtigsten Kriegsartikel zu verlesen;
   d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;
   e) die Mannschaften, welche sich als felddienstunfähig oder dienstuntauglich melden, zu notiren, um sie vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission zu beordern;
   f) die Namen der beim letzten Classifications-Geschäft zurückgestellten Mannschaften bekannt zu machen;
   g) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu machen;
   h) die Protokolle zu etwaigen Rehabilitirungs-Vorschlägen aufzunehmen;
   i) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Controle gekommen sind.

---

*) Es empfiehlt sich, den Mannschaften bei der Control-Versammlung ins Gedächtniß zurückzurufen, welche Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen sie zu melden haben.

**) Namentlich sind auch die Bestimmungen über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie das Gesetz vom 27. Februar 1850 über die Familien-Unterstützungen von Zeit zu Zeit zu verlesen.

Digitized by Google

§. 45.

Wahl der Controlplätze. Bestimmung der Termine für die Control-Versammlungen.

1. Für jeden Compagnie-Bezirk sind die Control-Versammlungsorte der Art festzustellen, daß, einzelne der Localität nach unvermeidliche Ausnahmefälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnort bis zum Controlplatz keinen weiteren Weg als höchstens 1½ Meile zurückzulegen hat.
2. Zu einer Control-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen.
3. Die Control-Versammlungen in einem und demselben Compagnie-Bezirk sind unmittelbar hinter einander, event. mehrere an einem Tage abzuhalten und der Art zu legen, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Officiers und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.
4. Die Control-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provinzial-Behörden, auch an den Sonntagen.
5. Die Control-Versammlungen sind zwischen dem 1. März und 15. April, resp. dem 1. October und 15. November anzusetzen und so früh als möglich in ortsüblicher Weise, z. B. durch die Amtsblätter, durch Ausrufen, Anschlag ꝛc. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Stunden für die Control-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

   Die Feststellung der Termine für die Control-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Commandeurs.

§. 46.

Beorderung zu den Control-Versammlungen. Dispensation von demselben.

1. Die Beorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt, den Local-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im §. 45 ad 5 erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.
2. Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militairpaß, sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.
3. Nur in dringenden Fällen darf die Dispensation von der Theilnahme an einer solchen Versammlung eintreten, und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzlicher Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, wegen

Digitized by Google

Amtsverrichtungen, die keinen Aufschub leiden, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheitsrücksichten *).

4. Diese Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur auf Grund einer Bescheinigung der Orts- oder Polizei-Behörde über die Richtigkeit der zur Begründung des Dispensations-Gesuches angeführten Thatsachen oder, bei Beamten, in Folge der Reclamation ihrer vorgesetzten Behörde verfügt werden.
5. Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Control-Versammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe bescheinigendes Attest der Orts- oder Polizei-Behörde auf dem Controlplatz zu überreichen.
6. Die Mannschaften, welche bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Betreffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachcontrole zu beordern und dem Bezirks-Commandeur zur eventuellen Bestrafung zu melden.

   Ist ein dienstthuender Officier in dem Compagnie-Bezirk anwesend, so findet die Nachcontrole unter seiner Aufsicht statt.
7. Die Mannschaften erscheinen zu den Control-Versammlungen in bürgerlicher Kleidung **). Das Bezirks-Commando kann indeß Unterofficiere des Beurlaubtenstandes einkleiden lassen, wenn es dies zur Unterstützung der Officiere und des Bezirks-Feldwebels bei Aufrechterhaltung der Ordnung für nothwendig erachtet.
8. Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Reservisten, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 47.

Von den Verleselisten.

1. Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Control-Bezirk **Verleselisten** nach Schema 13, in welche sämmtliche Mannschaften des betreffenden Control-Bezirks eingetragen werden. Die qu. Listen dienen zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Control-Versammlungen, sowie zur Erleichterung des Aufsuchens derselben in den Stammlisten.

---

*) Cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

**) Schirme, Pfeifen und Stöcke sind vor Beginn der Control-Versammlung abzulegen.

2. In den Verleſeliſten werden die Mannſchaften, entſprechend den Stammliſten, nach Truppen-Gattungen, Kategorien ꝛc. getrennt geführt.
3. Die Verleſeliſten ſind zwar ſtets current zu erhalten; vor jeder Control-Verſammlung ſind ſie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel mit den Stammliſten zu vergleichen und event. zu berichtigen. Vor den Herbſt-Control-Verſammlungen trägt der Bezirks-Feldwebel in die Rubrik „Bemerkungen“ die Angabe ein, welche Mannſchaften zur Landwehr überzuführen, und welche aus dem Militair-Verhältniß zu entlaſſen ſind.
4. Die ſo vervollſtändigten Verleſeliſten ſind kurz vor den Control-Verſammlungen an das Bezirks-Commando einzuſenden, welche dieſelben revidirt, nach den in der Rubrik „Bemerkungen“ enthaltenen Angaben, wenn ſie richtig befunden werden, ſeine Stammliſten berichtigt, und demnächſt erſtere rechtzeitig dem Bezirks-Feldwebel wieder zuſtellt.

§. 48.

Abhaltung der Control-Verſammlungen.

1. In denjenigen Compagnie-Bezirken, in welchen Allerhöchſten Orts ernannte Compagnie-Führer vorhanden ſind, werden die Control-Verſammlungen durch dieſe abgehalten.
2. In den übrigen Compagnie-Bezirken ſind die Control-Verſammlungen durch qualificirte Officiere des Beurlaubtenſtandes abzuhalten, wenn ſolche vorhanden ſind und dieſen Dienſt freiwillig übernehmen wollen. Anderenfalls ſind auf Veranlaſſung des Brigade-Commandeurs von den im Brigade-Verbande befindlichen Linien-Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Control-Verſammlungen geeignete Officiere aus der Zahl der älteren Lieutenants zu commandiren, und zwar, unter Berückſichtigung der örtlichen und ſonſtigen maßgebenden Verhältniſſe, wo möglich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk nur ein Officier. Die Control-Verſammlungen ſind möglichſt ſo zu legen, daß dies ausführbar iſt.

   Die betreffenden Linien-Officiere haben ſich direct nach dem erſten Controlplatz zu begeben.
3. Der Landwehr-Bezirks-Commandeur wohnt alljährlich in jedem Compagnie-Bezirk einer Control-Verſammlung außerhalb des Bataillons-Stabsquartiers bei. Die deshalb zurückzulegende Reiſe iſt jedoch ſelbſtredend auch noch zur Beiwohnung mehrerer Control-Verſammlungen zu benutzen, wenn die Verſammlungsorte auf der Reiſetour rechtzeitig paſſirt werden.
4. Zu der beſtimmten Stunde läßt der Compagnie-Führer oder deſſen Stellvertreter die Mannſchaften antreten.
5. Demnächſt werden die Mannſchaften verleſen und die im §. 44 angeordneten Geſchäfte erledigt. Nach Beendigung derſelben werden die Mannſchaften entlaſſen.

6. Nach Abhaltung der Control-Versammlungen haben sich die Compagnie-Führer resp. die zur Stellvertretung derselben commandirten Officiere zur mündlichen Berichterstattung in das Bataillons-Stabsquartier zu begeben, sofern dies Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs für nothwendig erachtet wird. Hierauf ist event. bei Feststellung der Reihenfolge der Control-Versammlungen der Art Rücksicht zu nehmen, daß aus der Reise der qu. Officiere in das Bataillons-Stabsquartier der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen. Bei Gelegenheit der mündlichen Berichterstattung sind dem Landwehr-Bezirks-Commandeur nach dessen näheren Bestimmungen Rapporte über das Ergebniß der qu. Versammlungen einzureichen, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß. Diese Rapporte sind Seitens der mit der Abhaltung der Control-Versammlungen beauftragten Officiere, wenn die mündliche Berichterstattung nicht befohlen ist, unmittelbar nach dem Schluß der Control-Versammlungen einzusenden.
7. Auf Grund dieser Rapporte veranlaßt das Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen, etwaigen Bestrafungen ꝛc.

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 49.

Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.

1. Zweck der Uebungen ist vorzugsweise die Befestigung der militairischen Ordnung und Disciplin, demnächst die Förderung der tactischen Ausbildung, sowohl der durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes verstärkten Cadres, wie der Mannschaften selbst.
2. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen.
3. Die Mannschaften der Landwehr haben während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zwei, 8 bis 14 Tage dauernde, Uebungen mitzumachen.

§. 50.

Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften.

1. Die Reserve-Mannschaften werden zur Uebung bei Truppentheilen des stehenden Heeres eingezogen, und zwar, soweit möglich, bei denjenigen Truppentheilen,

Digitized by Google

welchen sie auch im Falle einer Mobilmachung zugetheilt werden würden. Die Reserve-Mannschaften der Specialwaffen des Garde-Corps üben jedoch in der Regel bei den entsprechenden Linien-Truppentheilen.

2. Die Cavallerie-Reservisten werden in der Regel in der Zeit zwischen dem 1. April und 1. October einzeln nach Maßgabe der Manquements, welche in dieser Zeit bei den Cavallerie-Regimentern bestehen, zu letzteren eingezogen.

   Die General-Commandos haben das hierzu Erforderliche in ihren Bezirken selbstständig anzuordnen; für diejenigen Cavallerie-Regimenter, welche sich aus fremden Armeecorps-Bezirken completiren, unter Communication mit dem heimathlichen General-Commando. Für die Garde-Cavallerie-Regimenter liquidirt das General-Commando des Gardecorps den Bedarf an Reservisten zur Uebung gleichmäßig bei den General-Commandos der Provinzial-Armeecorps.

3. Behufs Uebung der Reserve-Mannschaften der übrigen Waffen treten bei den betreffenden Truppentheilen zeitweise Etatserhöhungen in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 1. October — bei den Train-Bataillonen zwischen dem 1. August und 1. November — ein.
4. Das Nähere über diese Uebungen wird alljährlich bestimmt.
5. Die Schifffahrt treibenden Reserve-Mannschaften sind von den Uebungen im Sommer zu befreien, dagegen nach näherer Anordnung der General-Commandos im Winter zur Erfüllung ihrer Uebungspflicht einzuziehen.

   Dieselben sind auf die Mannschaft des Corps-Bezirks, welche im Sommer übt, in Anrechnung zu bringen.

§. 51.

Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen.

1. Die Landwehr-Infanterie (der Garde und Linie) übt in den Monaten Mai oder Junius in der Regel in den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren (s. §. 55).
2. Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden zu derselben Zeit in der Regel im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

   Die Garde-Landwehr-Mannschaften dieser Waffen werden bei den resp. zu ihrem Armeecorps-Bezirk gehörenden Linien-Truppentheilen geübt, mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armeecorps befindlichen, welche zu den betreffenden Truppentheilen des Garde-Corps eingezogen werden.
3. Die Krankenträger-Compagnien üben im Anschluß an die Train-Bataillone.
4. Das Nähere über Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen wird alljährlich bestimmt.
5. In Betreff der Landwehr-Uebungen der Schifffahrt treibenden Mannschaften finden die Bestimmungen des §. 50 ad 5 analoge Anwendung.

Digitized by Google

§. 52.

Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften.

1. Wie viele Mannschaften aus jedem Garde-Landwehr-Bataillons-District und, wo Garde-Landwehr-Bataillone nicht vorhanden sind, aus jedem Infanterie-Brigade-Bezirk zu den Reserve-Uebungen der Truppen des Garde-Corps, sowie zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Infanterie einzuziehen sind, wird durch das General-Commando des Garde-Corps angeordnet.

   Die Garde-Landwehr-Bataillons- resp. Infanterie-Brigade-Commandos repartiren danach die aus jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk zu stellende Quote. Die Garde-Landwehr-Mannschaften der Specialwaffen, welche in den Provinzen üben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Commandos mit den zu stellenden Mannschaften der Provinzial-Landwehr der betreffenden Waffe einberufen und kommen auf die Zahl derselben in Anrechnung.
2. Für die Reserve-Uebungen aller Waffen der Linie, sowie für die Uebungen der Provinzial-Landwehr, bestimmen die betreffenden General-Commandos die aus jedem Brigade-Bezirk einzuziehenden Quoten und die Infanterie-Brigade-Commandos repartiren letztere auf die Landwehr-Bataillons-Bezirke.
3. Zu diesem Zwecke reichen die Landwehr-Bezirks-Commandos zum 1. Februar jeden Jahres an die Infanterie-Brigade-Commandos Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen übungspflichtigen Mannschaften der Reserve und Landwehr aller Waffen nach Analogie des Schemas 14 ein. Bei den Specialwaffen sind die übungspflichtigen Mannschaften der Garde — mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armeecorps befindlichen — mit einzurechnen. Zu gleichem Termine senden die Landwehr-Bezirks-Commandos eine Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen übungspflichtigen Reserve-Mannschaften der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie, sowie der übungspflichtigen Garde-Landwehr-Infanteristen — beim 3. Armeecorps aller übungspflichtigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Garde — an das betreffende Garde-Landwehr-Bataillon.

   Diese Uebersichten gelangen von den Infanterie-Brigade-Commandos resp. Garde-Landwehr-Bataillonen zum 15. Februar an die General-Commandos.
4. Sobald die näheren Bestimmungen über die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das laufende Jahr eingehen, sind die einzuberufenden Mannschaften waffenweise aus den Stammlisten auszuziehen und besondere Uebungslisten aufzustellen.
5. Die zur Uebung zu beordernden Reservisten sind aus dem siebenten, sechsten und fünften Jahrgang auszuwählen. Ehemalige einjährig Freiwillige und Mannschaften, welche weniger als 3 Jahre activ gedient haben, sind schon vor dem Eintritt in das 5. Dienstjahr zu ihrer ersten Uebung heranzuziehen.

Digitized by Google

In zwei auf einander folgenden Jahren sollen Reservisten in der Regel nicht zu Uebungen eingezogen werden, sofern sie nicht von einer Uebung auf ihren Antrag befreit waren.

Mannschaften der Cavallerie, welche freiwillig 4 Jahre activ gedient haben, bleiben von Uebungen befreit.

6. Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften einzuziehen.

Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, sind zu Uebungen nicht mehr einzuberufen, mit Ausnahme derer, welche durch eigenes Verschulden verspätet in Dienst getreten sind, und derer, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen.

In Betreff der Heranziehung zur Uebung in zwei auf einander folgenden Jahren gilt auch für Landwehrmänner das ad 5 Gesagte.

§. 53.

Zurückstellungen von den Uebungen*).

1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden, aber nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen von zwei auf einander folgenden Uebungen.
2. Derartige Dispensations-Gesuche sind rechtzeitig an die Ortsbehörde zu richten, welche event. eine schriftliche Reclamation an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission einsendet. Letzterer übermittelt die Reclamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Commando.

   Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Commandeur zu.
3. Die Bestimmung ad 1 gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt, weil sie für die Zeit der Uebung unentbehrlich in ihrer Civilstellung sind. Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder andere Reservist und Wehrmann der Gestellungs-Ordre Folge zu leisten, wenn dieselbe nicht vor dem Gestellungstage Seitens der Landwehr-Behörden zurückgezogen werden sollte (cfr. §. 58 ad 4).
4. Ist ein einbeorderter Reservist oder Wehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder im Bataillons-Stabsquartier zur ärztlichen Untersuchung zu gestellen oder, wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des Kreis-Physicus durch die Ortsbehörde an das

*) Cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

Digitized by Google

Landwehr-Bezirks-Commando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs anheimgestellt.

§. 54.

Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften.

1. Die General-Commandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaften direct nach dem Uebungsorte zu beordern oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.
2. Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben, wenn die Mannschaften direct nach dem Uebungsort beordert werden, 15 Procent Mannschaften für etwaigen Ausfall mit zu beordern.

   Die Procent-Mannschaften sind bei der Ueberweisung besonders zu bezeichnen.

   Werden die Mannschaften vor Ueberweisung an die Truppentheile gesammelt, so wird letzteren nur die etatsmäßige Zahl zugeführt.
3. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beorderung, Ueberweisung ꝛc. der Uebungs-Mannschaften ist nach den Bestimmungen des §. 58 zu verfahren. Die Gestellungs-Ordre erhält jedoch den Vermerk: „Zur Uebung auf Wochen.“
4. Die Gestellungs-Ordres sind möglichst frühzeitig auszuhändigen. Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der, der Uebung zuletzt vorhergehenden Control-Versammlung im Allgemeinen zu avertiren.
5. Mannschaften, welche vor Empfang einer Uebungs-Ordre in andere Bezirke verziehen, ohne von der Theilnahme an der Uebung dispensirt zu sein, sind unverzüglich dem Landwehr-Bezirks-Commando ihres neuen Aufenthaltsortes zu überweisen und von letzterem vorzugsweise zur Erfüllung des Uebungs-Etats zu verwenden.

§. 55.

Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie.

1. Die Landwehr-Infanterie übt entweder in einzelnen Compagnien oder in formirten Bataillonen.
2. Die Bataillons-Commandeure werden durch die General-Commandos, die Compagnie-Führer durch die Infanterie-Brigade-Commandeure bestimmt, und sind hierzu, soweit angängig, diejenigen Officiere zu commandiren, welche für die entsprechende Stellung im Kriegsfalle designirt sind.

   Zu den Uebungen sind per Landwehr-Compagnie 3 Unterofficiere von der Linie zu commandiren.

Digitized by Google

Den Dienſt als Adjutant, ſowie den Dienſt als Feldwebel, Fourier und Capitaind'armes verſehen, ſo viel als thunlich, diejenigen Perſonen, welche hierzu für den Kriegsfall beſtimmt ſind.

3. Wenn die Landwehr compagnieweiſe zur Uebung eingezogen wird, ſo tritt der Landwehr-Bezirks-Commandeur zur Uebungs-Compagnie und deren Führer in das Verhältniß des Bataillons-Commandeurs. Findet die Uebung im formirten Bataillon ſtatt, ſo gelten in Betreff des Verhältniſſes des Landwehr-Bezirks-Commandeurs zu dem mit dem Commando des Bataillons beauftragten Officier die Beſtimmungen des §. 6.

§. 56.

Entlaſſung der Uebungs-Mannſchaft. Invaliden-Anſprüche.

1. Nach beendeter Uebung werden die Mannſchaften entlaſſen, und zwar in der Regel, und ſofern das General-Commando nichts Anderes anordnet, direct nach ihrem vor der Uebung innegehabten Aufenthaltsorte.

   Zurücküberweiſungen derſelben ſ. §. 58 ad 6.

2. Vermeint ein Reſerviſt oder Wehrmann während der Uebung bei Ausübung des activen Dienſtes eine Beſchädigung und in Folge davon einen Nachtheil an ſeiner Geſundheit erlitten zu haben, ſo hat er dies ſogleich, jedenfalls vor Beendigung der Uebung zur Anzeige zu bringen und die Feſtſtellung des Thatbeſtandes zu beantragen. Verſorgungs-Anſprüche, welche hierauf gegründet werden, müſſen ſpäteſtens innerhalb der nächſten ſechs Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden. Spätere Meldungen oder Anſprüche, welche mit Bezugnahme auf eine erſt nach Beendigung der Uebung zur Sprache gebrachte Beſchädigung erhoben werden, können keine Berückſichtigung finden.

Neunter Abſchnitt.

Beſtands-Nachweiſungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienſt. Erſatz verloren gegangener Militair-Papiere.

§. 57.

Rapporte von den Officieren und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes.

1. Alljährlich zum 1. Januar reichen die General-Commandos an Seine Majeſtät den König Rapporte von den Officieren und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes nach Schema 14 (pro II. Semeſter 18 .. [des vorhergehenden Jahres]) ein.

Digitized by Google

Außerdem ſind zum 1. Julius jeden Jahres gleiche Rapporte (pro I. Semeſter 18 . .) an das Kriegs-Miniſterium einzuſenden.

2. Sämmtliche Provinzial-Landwehr-Bezirks-Commandos fertigen zu dem Ende zum 25. November und 25. Mai jeden Jahres Rapporte von den in ihrem Bezirke vorhandenen Officieren und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes an. Dieſe Rapporte erhalten den Kopf nach Schema 14 und die Quer-Rubriken:

A. Reſerve: Garde,
Linie,
B. Landwehr: Garde,
Linie.
Summa: Linie A und B.
Summa-Beſtand der Linie nach dem letzten Rapport . . . . . .
Mithin jetzt: Mehr. / Weniger.

Die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos gehen zunächſt an das Garde-Landwehr-Bataillon, welches daraus die, die Mannſchaften des Garde-Corps nachweiſenden Zahlen extrahirt und die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos originaliter direct zum 1. Junius reſp. 1. December an die bezüglichen Linien-Infanterie-Brigaden ſendet.

3. Die hiernach von den Garde-Landwehr-Bataillonen zuſammenzuſtellenden Rapporte gelangen auf dem Inſtanzen-Wege an das General-Commando des Garde-Corps.

4. Die Linien-Infanterie-Brigaden tragen die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos, unter Fortlaſſung der die Garde-Mannſchaften betreffenden Angaben*), zuſammen, und ſenden ihre hiernach aufgeſtellten Rapporte zum 15. Junius reſp. 15. December in je einem Exemplar direct an das General-Commando und an das Diviſions-Commando.

5. Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben ihre Rapporte auf Grund des Ergebniſſes der letzten Control-Verſammlungen aufzuſtellen. In den Rapporten pro II. Semeſter iſt der Beſtand ſo nachzuweiſen, wie er ſich nach den vor Jahresſchluß eintretenden Verſetzungen zur Landwehr, reſp. Entlaſſungen aus letzterer herausſtellt.

Die nach §. 36, 1 c und d in der Heimaths-Controle zu führenden Mannſchaften ſind in dem Rapport nur in der beſonders hierfür beſtimmten Rubrik, und zwar ſummariſch für alle Waffen anzugeben.

Die nach §. 36, 1 a und b ebenfalls in der Heimaths-Controle befindlichen Mannſchaften ſind jedoch ebenſo in den Rapport aufzunehmen, wie die in regelrechter Controle befindlichen Mannſchaften.

*) Cfr. Anmerkung zu §. 2 ad 7.

Reserviſten und Wehrmänner, welche wegen Felddienſtunfähigkeit oder Unabkömmlichkeit hinter den älteſten Jahrgang der Landwehr zurückgeſtellt werden, ſind in den Rapporten bei der Landwehr zu führen, in die ſchwarzen Zahlen mit aufzunehmen und bei den Hauptſummen der einzelnen Truppen-Gattungen durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

Reserviſten, welche wegen häuslicher ꝛc. Verhältniſſe hinter den letzten Jahrgang der Reſerve zurückgeſtellt werden, ſind analog bei der Reſerve zu führen und durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

Die als Krankenträger ausgebildeten Mannſchaften ſind im Rapport bei ihrer Waffe zu führen und in der Colonne »Krankenträger« außerdem mit rothen Zahlen anzugeben.

6. Die General-Commandos berechnen den Bedarf an Completirungs-Mannſchaften, welche nach den Beſtimmungen des Mobilmachungs-Planes event. aus ihrem Armee-Corps-Bezirk zur Mobilmachung der Truppentheile des ſtehenden Heeres einſchließlich ihrer Erſatz-Abtheilungen zu ſtellen ſind, ſummariſch (excl. Officiere) und tragen den Bedarf, unter Zurechnung von 10 pCt., ſowie die plusminus-Berechnung in die Rubriken: Summa Infanterie, Summa Cavallerie, Summa der reitenden Artillerie, Summa der Feld-Fuß-Artillerie, Summa der Feſtungs-Artillerie, Summa Pioniere, Summa Jäger und Summa Train ein.

7. Die Infanterie-Brigaden haben aus den ihnen von den Landwehr-Bezirks-Commandos pro December einzureichenden Rapporten der Artillerie-Brigade, dem Pionier-Bataillon, dem Jäger-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Corps die Nachweiſungen der für dieſelben vorhandenen Mannſchaften in Form eines Auszuges zu überſenden.

Die Artillerie-Brigaden und Pionier-Bataillone ſtellen dieſe Nachweiſungen der 4 Infanterie-Brigaden des Armee-Corps für die ihnen vorgeſetzte General-Inſpection, die Jäger-Bataillone für die Inſpection der Jäger und Schützen, die Train-Bataillone für die Train-Inſpection zuſammen, und geben darunter zugleich den Bedarf an Mannſchaften an, welchen ſie zur Erreichung der Kriegsſtärke aller Abtheilungen gebrauchen.

§. 58.

Verfahren bei Einberufung der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes zum Dienſt und bei Wiederentlaſſung derſelben.

1. Die Einberufung der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes bei eintretender Mobilmachung, zu den Uebungen (vergl. §. 54) oder aus beſonderer Veranlaſſung (z. B. zum Verhör, zur Abbüßung einer Strafe ꝛc.) erfolgt für alle Truppen-Gattungen der Garde und Linie durch die Landwehr-Bezirks-Commandos;

Digitized by Google

nur die Jäger der Classe A werden direct durch die Jäger-Bataillone unter Vermittlung der Landwehr-Bezirks-Commandos einbeordert. (Zur Disposition beurlaubte Mannschaften s. §. 23.)

2. Die Zahlen und Gestellungsorte der im Falle einer Mobilmachung für die einzelnen Truppentheile und Branchen zu beordernden Mannschaften ergeben sich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk aus den Mobilmachungs-Bestimmungen.

   Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß in jeder Kategorie die jüngsten Dienstalters-Classen zunächst hiervon betroffen werden.

   In der Dienstalters-Classe rangiren die Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Classe umfaßt, die jüngsten Leute zunächst einberufen werden.

   Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Classe, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Compagnie-Bezirks befreit bleiben; der Landwehr-Bezirks-Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen für nachtheilig erachtet.

3. Die Einbeorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den ad 1 erwähnten Fällen wird durch Gestellungs-Ordre nach Schema 15 bewirkt. Für jeden Mann ist eine besondere Ordre auszufertigen und entweder dem zu Beordernden direct, oder mittelst besonderer Anschreiben den Landraths-Aemtern oder den Gemeinde- resp. Polizei-Behörden unter Beifügung einer namentlichen Liste zur Aushändigung zuzustellen.

   Welcher Modus der Beförderung der Einberufungs-Ordres anzuwenden ist, bleibt der Vereinbarung der oberen Provinzial-Behörden überlassen.

   Gehen die Ordres durch die Civil-Behörden, so sind diese in den Anschreiben (welche für den Fall einer Mobilmachung stets bereit liegen müssen) aufzufordern, nach Aushändigung der Ordres die vorerwähnten namentlichen Listen unverzüglich zurückzusenden, und darin anzugeben, ob und warum etwa einzelne Ordres nicht haben ausgehändigt werden können.

4. Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfang einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

5. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes für Truppentheile der Garde oder Linie oder für Administrations-Branchen einbeordert werden, so übersenden die Landwehr-Bezirks-Commandos den Truppentheilen ꝛc. die Ueberweisungs-Rationale mit einer namentlichen Liste nach Schema 16.

Digitized by Google

Die Truppentheile tragen in diese Liste ein, ob die Betreffenden eingetroffen und eingestellt, oder ob und aus welchem Grunde wieder entlassen sind, senden die so vervollständigte Liste sogleich*) an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück und fügen die Nationale der nicht Eingestellten wieder bei, damit das Landwehr-Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen anstellen, resp. seine Stammlisten berichtigen kann. Demnächst gehen diese Ueberweisungslisten wiederum an die Truppentheile zurück.

6. Die Namen der zur Fahne eingezogenen Mannschaften bleiben in den Stammlisten der Landwehr-Bezirks-Commandos stehen, werden aber durch deutliche Marken und Notizen in der betreffenden Rubrik gekennzeichnet.
7. Werden die Mannschaften demnächst von den Truppentheilen wieder entlassen, so sind sie durch dieselben Ueberweisungslisten unter Beifügung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Commandos zurück zu überweisen. In die Ueberweisungslisten, Ueberweisungs-Nationale und Militairpässe ist die Dienstleistung einzutragen; ebenso sind darin etwaige Personal-Veränderungen, Bestrafungen ꝛc. zu vermerken.
8. Mannschaften, welche nicht wieder in den Bezirk entlassen werden**), aus welchem sie gestellt wurden, sind mittelst Liste nach Schema 4 zu überweisen und den ad 5 erwähnten Listen die entsprechenden Notizen hinzuzufügen, damit das Landwehr-Bezirks-Commando die anderen Orts überwiesenen Mannschaften in seinen Stammlisten streichen kann.
9. Beorderung zu den Control-Versammlungen s. §. 46.

§. 59.

Freiwilliger Wiedereintritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum activen Dienst.

1. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes freiwillig bei Truppentheilen der Garde oder Linie wieder einzutreten wünschen, so haben die Truppentheile, wenn sie dieselben einstellen wollen, hiervon sogleich das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando zu benachrichtigen und bei demselben die Ueberweisung zu beantragen.
2. Als unabkömmlich anerkannte Civil-Beamte können nur mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Civil-Behörde zum freiwilligen Eintritt zugelassen werden.

   Sollte daher von einem Truppentheil die Ueberweisung eines solchen Mannes beantragt werden, so hat das Landwehr-Bezirks-Commando dem ersteren von der erfolgten Anerkennung des Betreffenden als unabkömmlichen Beamten Kenntniß zu geben.

---

*) Kann die Originalliste nicht entbehrt werden, so ist ein Auszug zu senden.
**) Entlassung nach der Uebung cfr. §. 56.

Digitized by Google

§. 60.

Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militairpässe und Führungs-Zeugnisse.

1. Die Militairpässe und Führungs-Zeugnisse werden den Mannschaften bei ihrer Entlassung von den Truppentheilen im Original kostenfrei ertheilt.
2. Geht eines der ad 1 bezeichneten Militairpapiere verloren oder wird ein solches unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ersatz anzutragen.
3. Derartige Anträge sind an den Bezirks-Feldwebel zu richten und gehen von diesem unter Beifügung des Ueberweisungs-Nationals an das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando.
4. Die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militairpässe oder Führungs-Atteste darf nur von den Landwehr-Bezirks-Commandos auf Grund der Stammlisten und Ueberweisungs-Nationale, und zwar unentgeltlich erfolgen.

Zehnter Abschnitt.

§. 61.

Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Controle der Landwehr-Behörden, und finden auf dieselben alle in den vorstehenden Abschnitten über die Dienstverhältnisse und die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Landheeres enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.
2. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiff nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in den Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung von allem Militairdienst befreit. Gehören dieselben zum Beurlaubtenstande, so haben sie sich beim Bezirks-Feldwebel vor Antritt des Dienstes auf dem Handelsschiff unter Vorlegung eines Nachweises über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung abzumelden (cfr. §. 22 ad 6).

   Nach Ablauf der Zeit, für welche sie sich hiernach abgemeldet hatten, müssen sie sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anmelden, und sind zu dieser Meldung auch verpflichtet, wenn sie vor Ablauf der Reisefrist in diesseitige Häfen zurückkehren. Sind dergleichen Mannschaften verhindert, nach Ablauf der Reise-

Digitized by Google

frist pünktlich zurückzukehren, so haben sie sich durch Atteste über ihr längeres Ausbleiben, sowie darüber, daß die Rückkehr nicht früher möglich gewesen ist, auszuweisen.

Da die qu. Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet sind, nach ihrer Rückkehr von der Reise ihre versäumten Militairdienstpflichten event. nachzuholen, so bedürfen sie zu jeder neuen Reise zuvor der durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragenden Genehmigung des Commandos der Flotten-Stamm-Division.

3. Die Bestimmungen ad 2 finden analoge Anwendung auf diejenigen zum Beurlaubtenstande gehörenden Seeleute, welche eine Norddeutsche Navigationsschule oder damit verbundene Schiffsbauschule besuchen. Diese Mannschaften sind während des Besuchs einer solchen Schule im Frieden zum Dienst in der Kriegsflotte nicht heranzuziehen, und wenn erforderlich, auch von Control-Versammlungen zu dispensiren.

4. In den Listen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, ihrer Bestimmung gemäß, in folgende Abtheilungen getrennt zu führen:

   A. Mannschaften der Flotten-Stamm-Division,
   B. Mannschaften der Werft-Division,
      a) Maschinen-Compagnie,
      b) Handwerks-Compagnie,
   C. Mannschaften des See-Bataillons,
   D. Mannschaften der See-Artillerie.

5. Das Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee erhält direct von den Landwehr-Bezirks-Commandos namentliche Listen aller in deren Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine nach Schema 6.

Diese Listen müssen den Bestand nach den ad 4 angegebenen Kategorien, sowie nach Chargen und Jahrgängen getrennt nachweisen und bei den Seefahrern namentlich die Angaben enthalten, ob dieselben im Bezirk anwesend sind oder nicht.

In der zweiten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November gelangen diese Listen an die Landwehr-Bezirks-Commandos zurück und sind zum 1. März, 1. Junius, 1. September und 1. December dem Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee nach vorgängiger Berichtigung wieder zuzustellen. Gestatten Raum und Uebersichtlichkeit nicht mehr die Berichtigung der Listen, so sind neue Listen einzusenden.

6. Gleichzeitig mit den ad 5 erwähnten Listen sind dem Commando der Flotten-Stamm-Division Listen von den im Beurlaubtenstande des Heeres vorhandenen, auf Dampfschiffen ausgebildeten Maschinisten und Heizern — und zwar in Reserve und Landwehr getrennt, und in jedem dieser Dienstverhältnisse nach Aus-

Digitized by Google

bildung auf See- und Fluß-Dampfschiffen gesondert — zu übersenden. Die Berichtigung dieser Listen erfolgt wie ad 4 angegeben.

7. Die Listen der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Marine-Mannschaften sind gesondert von denen der betreffenden Mannschaften des stehenden Heeres zu führen und nach erfolgter Entscheidung über diese Mannschaften dem Commando der Flotten-Stamm-Division mitzutheilen.
8. In Bezirken, in denen eine größere Zahl von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Controle stehen, können dieselben von den Frühjahrs- und Herbst-Control-Versammlungen befreit und dagegen zu besonderen Marine-Control-Versammlungen, welche in der ersten Hälfte des Monats Januar anzuberaumen sind, herangezogen werden.
9. Alle Einberufungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine zum Dienst erfolgen durch die Landwehr-Bezirks-Commandos auf Grund directer Requisition des Commandos der Flotten-Stamm-Division.

Berlin den 5. September 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes.
§. 2. Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.
§. 3. Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos.
§. 4. Personal der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone.
§. 5. Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Commandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen.
§. 6. Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandeure zu den Commandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren.

Zweiter Abschnitt.

Uebertritt der Mannschaften aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand.

§. 7. Allgemeine Bestimmungen.
§. 8. Ertheilung von Militairpässen.
§. 9. Ertheilung von Führungs-Attesten.
§. 10. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Reserve und Landwehr.

§. 11. Bestimmung der Reserve und Landwehr.
§. 12. Dauer und Berechnung der Dienstzeit.
§. 13. Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 14. Militair-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Digitized by Google

§. 15. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem activen Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.
§. 16. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.
§. 17. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnorts oder Aufenthaltsorts in das Ausland.
§. 18. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.
§. 19. Form der Meldungen und Eintragung derselben in den Militairpaß.
§. 20. Beurlaubung in überseeische Länder.
§. 21. Auswanderung.
§. 22. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reserve erster Classe.

§. 23. Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.
§. 24. Von den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.
§. 25. Von der Ersatz-Reserve erster Classe.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 26. Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 27. Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militair-Gerichte gehörenden Untersuchungssachen.
§. 28 Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen.
§. 29. Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 30. Rehabilitirung.

Sechster Abschnitt.

Von der Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

§. 31. Listenführung im Allgemeinen.
§. 32. Von den Listen und deren Einrichtung.
§. 33. Von den Ueberweisungs-Nationalen.
§. 34. Zugang der Mannschaften.
§. 35. Abgang der Mannschaften.
§. 36. Verfahren mit den Mannschaften, welche in der Heimaths-Controle zu führen sind.

Digitized by Google

§. 37. Uebertritt zur Landwehr und zum Landsturm.
§. 38. Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.
§. 39. Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.
§. 40. Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten.
§. 41. Löschen der Mannschaften in den Stammlisten.
§. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste.
§. 43. Controle und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps.

Siebenter Abschnitt.

Von den Control-Versammlungen.

§. 44. Von den Control-Versammlungen im Allgemeinen.
§. 45. Wahl der Controlplätze. Bestimmung der Termine für die Control-Versammlungen.
§. 46. Beorderung zu den Control-Versammlungen. Dispensation von denselben.
§. 47. Von den Verleselisten.
§. 48. Abhaltung der Control-Versammlungen.

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 49. Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.
§. 50. Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften.
§. 51. Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen.
§. 52. Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften.
§. 53. Zurückstellungen von den Uebungen.
§. 54. Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften.
§. 55. Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie.
§. 56. Entlassung der Uebungs-Mannschaft. Invaliden-Ansprüche.

Neunter Abschnitt.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militairpapiere.

§. 57. Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 58. Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben.

Digitized by Google

§. 59. Freiwilliger Wiedereintritt der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes zum activen Dienſt.
§. 60. Erſatz verloren gegangener oder verdorbener Militairpäſſe und Führungs-Zeugniſſe.

Zehnter Abſchnitt.

§. 61. Anwendung der in den vorſtehenden Abſchnitten enthaltenen Beſtimmungen auf die Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes der Marine.

Digitized by Google

Beilage 1 (cfr. §. 26).

Auszug

aus dem

„Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, Theil II."

---

§. 6.

Alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion*);

---

*) Anmerkung. Das Militair-Strafgesetzbuch bestimmt u. A. im Theil I:

§. 91. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstpflichten entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 94. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion,

1. wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2. wenn sie
   a) nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten, oder
   b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

Digitized by Google

3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform*)
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird;
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
   d) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten;
   e) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehrofficiere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Officiere.

Trifft ein Verbrechen der zu a bis e bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet. —

Ferner bestimmt §. 110 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten:

„Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichem ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft ꝛc."

Und in dem Gesetze vom 10. März 1856 heißt es u. A.:

§. 10. Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizei-Behörde:
   1. daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
   2. daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
   3. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 11. Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden ꝛc.

Artikel 59 der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet jedoch:

„In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten."

*) Anmerkung. D. h. in Waffenrock, Mütze und Hose. Legen Mannschaften diese drei die Militair-Uniform bildenden Montirungsstücke an, so müssen sie dieselben vorschriftsmäßig tragen und sind nicht befugt, daran willkürliche Aenderungen vorzunehmen. Tragen sie indeß in Ermangelung von Civilkleidern nur das eine oder andere dieser ihnen bei der Entlassung mitgegebenen Montirungsstücke, so sind sie nicht als in Uniform befindlich zu betrachten.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand.

Derselbe beginnt:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre*);
2. wenn die Einberufung zu den größeren**) Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen

3. die Einberufung zu den kleineren**) Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

§. 8.

Die Militair-Gerichte dürfen jedoch in den Fällen ad 2 b und c das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und kein militairisches Verbrechen damit zusammentrifft.

§. 13.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zu größeren Uebungen einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten

*) Anmerkung. Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum activen Dienst kann auch in anderer Weise, als mittelst einer an jeden Einzelnen zu erlassenden Einberufungs-Ordre gültig erfolgen. Nur muß alsdann bei Anträgen auf Bestrafung wegen Nichtbefolgung des erlassenen Gestellungsbefehls nachgewiesen werden, daß der Befehl dem Ausgebliebenen zur rechten Zeit bekannt geworden ist.

**) Anmerkung. Kleinere Uebungen finden nicht mehr statt. Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Uebungen gehören ohne Ausnahme zu denen, welche in dem Strafgesetzbuche „als größere" bezeichnet sind.

Digitized by Google

Unterſuchungen, ſowie die Strafvollſtreckung, für die Dauer der militairiſchen Dienſtleiſtung des Einberufenen in den Fällen ſuspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt iſt, oder bei der Unterſuchnng geſetzlich eintreten muß.

§. 14.

Die Fortſetzung einer Unterſuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlaſſung aus dem Dienſtſtande noch ſchwebt, kann, wenn dieſelbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenſtande hat, und kein gerichtlich zu beſtrafendes militairiſches Verbrechen damit zuſammentrifft, inſofern der Angeſchuldigte nicht verhaftet iſt, dem Civilgericht überlaſſen werden.

§. 15.

Kommt ein während des Dienſtſtandes begangenes Verbrechen erſt nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenſtand znr Sprache, ſo ſteht deſſen Unterſuchnng und Beſtrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu beſtrafenden militairiſchen Verbrechen zuſammentrifft.

Digitized by Google

Auszug

aus der

„Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee."

§. 23.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Commandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaften zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat die Disciplinarstrafgewalt im demselben Umfange, wie der Commandeur eines selbstständigen Bataillons (§. 12)*).

---

*) Anmerkung. §. 12 lautet:

„Die Commandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen

1. gegen Officiere:
   a) strengen Verweis,
   b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen,
2. gegen Unterofficiere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 4 Wochen;
3. gegen Unterofficiere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
4. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,

zu verhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:

5. Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und
6. Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten commandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen."

Digitized by Google

Ist der Landwehr-Bezirks-Commandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Commandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende diensthuende Officier des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt eines Compagnie-Chefs (§. 10)*).

§. 24.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie »mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Competenz« zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre,
2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endigt in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

---

*) Anmerkung. §. 10 lautet:
„Die Chefs einer Compagnie, Escadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disciplinarstrafen:

1. gegen Unterofficiere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2. gegen Unterofficiere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu fünf Tagen und
3. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden."

Die Officiere, welche die Control-Versammlungen abhalten, haben (sofern dies nicht die Bezirks-Commandeure oder deren Stellvertreter sind) keine Disciplinar-Strafgewalt. — Sie können nur die ihnen Untergebenen, wenn sie während der Dauer dieser Versammlungen strafbare Handlungen verüben, in Arrest schicken und müssen dieselben alsdann dem vorgesetzten Landwehr-Bezirks-Commandeur zur Bestrafung melden.

Digitized by Google

§. 25.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disciplinarbestrafung ein:

1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere:
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Control-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Competenz;
2. wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Competenz Einberufenen (Nr. 1 b) am Gestellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;
3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten;
4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderen Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5. wenn Mannschaften in der Militair-Uniform
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben oder
   b) der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

sich schuldig machen.

§. 26.

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disciplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1 b, 2, 3, 5, einen dreitägigen mittleren Arrest nicht übersteigen.

Ist in solchen Fällen dreitägiger mittlerer Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

Digitized by Google

§. 27.

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegensehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disciplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem Einberufungsorte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist.

§. 28.

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubtenstand oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthaltsveränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zu zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken*).

§. 30.

Die in den §§. 25 bis 28 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Von jeder Disciplinar-Bestrafung eines noch zur etatsmäßigen Friedensstärke eines Truppentheils des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Commandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

*) Anmerkung. Der Landwehr-Bezirks-Commandeur bestimmt auch, ob Geld- oder Gefängnißstrafe zu verhängen ist. Will er der Civil-Behörde die Bestimmung, welche Strafart zu wählen ist, anheimstellen, so ist das Maaß sowohl der Gefängniß-, als auch der event. zu substituirenden Geldstrafe anzugeben. Die eingehenden Strafgelder für unterlassene An- und Abmeldung werden durch die Landes-Polizei-Behörden am Schlusse jeden Jahres an die Kreis-Commissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten überwiesen.

Es sind jedoch aus denselben vorweg die Kosten zu decken, welche durch die Vollstreckung der Gefängnißstrafen für unterlassene An- und Abmeldung veranlaßt werden.

Digitized by Google

Anlage A.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

1. Mecklenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 89.

1. Bataillon Schwerin
mit vier Compagnie-Bezirken.

2. Bataillon Neustrelitz.

Compagnie-Bezirke:

I. Neustrelitz.

Städte: Neustrelitz, Altstrelitz, Fürstenberg, Wesenberg.

Das Cabinets-Amt.

Domanial-Aemter: Feldberg, Mirow, Strelitz, Fürstenberger Amtsbezirk.

Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard, und Strelitz: die Güter Dannenwalde c. Pozern, Kalitz und Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle und Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus, Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden-Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krumbeck c. Vorwerk.

Digitized by Google

II. Neubrandenburg.

Städte: Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Stargard.

Das Domanial-Amt Stargard.

Von den ritterschaftlichen Aemtern Stargard und Strelitz: die Güter Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz c. Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Canzow, Cölpin c. Hochcamp, Cosa c. Friedberg, Groß-Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dishley, Eichhorst c. Rutheim, Galenbeck c. Anneuhof und Rohrkrug, Gauzkow, Gehren c. Georgenthal, Genzkow c. Chausseehaus, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Heinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke, Ihlenfeld, Klockow, Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. Alte Mühle, Matzdorf, Mildenitz c. Carlslust und Scharnhorst, Groß-Miltzow c. Holzendorf, Ulrichshof u. Hasenkrug, Klein-Miltzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Neverin, Pleetz c. Tannenschäferei, Podewall, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof und Adolphseck, Riepke, Roga, Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow c. Meierei und Pfarrgehöft, Salow c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen mit Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg.

III. Ratzeburg.

Das Fürstenthum Ratzeburg.

2. Mecklenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 90.

1. Bataillon Wismar

mit drei Compagnie-Bezirken.

2. Bataillon Rostock

mit fünf Compagnie-Bezirken.

Vereinbarung

der

Mecklenburgischen

Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft

zu

Neubrandenburg.

Eilfte Auflage.

Neubrandenburg, 1868.

Digitized by Google

P. M.

Diese von unserer Gesellschaft nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 4. März v. J. angenommene veränderte — 11. Auflage der Vereinbarung tritt gemäß den beigefügten landesherrlichen Confirmations-Urkunden de dato Neustrelitz den 10. und Schwerin den 24. October v. J., und nachdem sie vom Königlich Preußischen Gouvernement unterm 26. November v. J. genehmigt worden, am 2. März d. J. — 1868 — in Kraft und Anwendung.

Neubrandenburg, am 2. Januar 1868.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Willebrand zu Dewitz.	Briest auf Polchow.	Runge auf Alt-Damerow.	Gebhardt auf den Ruhnen.
Burmeister zu Paetow.	Brandes zu Amt Arendsee.	von Oertzen auf Reddemin.	Schumacher zu Zarchlin.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit: daß wir auf den Antrag des Directorii der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg die von der General-Versammlung dieser Gesellschaft am 4. März d. J. mit Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung und endgültigen Feststellung durch eine dazu erwählte Commission angenommene eilfte Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg nach dieser commissarischen endgültigen Feststellung und Redaction und nachdem darin die Artikel 27, 52 und 53 Unseren Vorschriften gemäß abgefaßt und ergänzt worden sind, so wie solche hierneben angeheftet worden, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmiget und bestätigt haben, also und dergestalt, daß darnach vom 2. März 1868 an von den Directoren und den Interessenten der Gesellschaft, sowie überhaupt von Jedermann, den es angeht, auch von allen Unseren Behörden jederzeit verfahren werden soll.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. October 1867.

Friedrich Wilhelm,
G. H. v. M.
v. Bülow.

(L. S.)

Bestätigung
der eilften Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs Gesellschaft zu
Neubrandenburg.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nachdem von Neuem eine Revision und Ueberarbeitung der Statuten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg erforderlich geworden ist, die aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangene

Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. Eilfte Auflage

wie solche hier angeheftet ist, auch gleichlautend bei den Acten Unsers Ministerii des Innern aufbewahrt wird, auf Ansuchen des Directorii der Gesellschaft kraft dieses, so viel aus Landesherrlicher Macht geschehen kann, bestätigt haben, dergestalt, daß dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach vom 2. März 1868 an in Unsern Landen verbindliche Kraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 24. October 1867.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Bestätigung
der revidirten Vereinbarung
der Mecklenburgischen Mobiliar-
Brand-Versicherungs-Gesellschaft
zu Neubrandenburg.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrer versicherten beweglichen Habe durch unverschuldeten Brand erleiden nach Maaßgabe der Versicherung, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

Bei ihrer ersten Errichtung sind in den Verband derselben auch Gebäude-Versicherungen aus den Mecklenburg-Strelitz'schen Städten und Flecken aufgenommen; die Aufnahme ist jedoch inzwischen geschlossen und über die noch bestehenden derartigen Versicherungen enthält ein besonderer Anhang dieser Vereinbarung die erforderlichen Bestimmungen.

Wer aufgenommen werden kann.

Art. 2. In diese Gesellschaft werden vornämlich nur Ackerbau treibende Landbewohner, sowie auf dem Lande wohnende geistliche und weltliche Beamte bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg aufgenommen, wenn und insoweit deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre lokalen und persönlichen Verhältnisse dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint.

Besitzer von Gehöften auf städtischen Feldmarken oder in Vorstädten können den Bewohnern des platten Landes gleich geachtet werden.

Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahme-Gesuch bei der General-Versammlung vorzubringen.

Was zur Aufnahme erforderlich. Declarationen, Legegeld.

Art. 3. Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungs-Declarationen franco einzureichen und gleichzeitig damit ein Legegeld von ½ pro Cent der Versicherungs-Summe — welche mit 25 theilbar sein muß, oder dahin abgerundet wird — nebst 25 Silbergroschen Einschreibegeld zu entrichten.

Im Inlande kann und im Auslande muß die Versicherung durch Agenten vermittelt werden.

Erforderniß des obrigkeitlichen Attestes für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.

In Mecklenburg haben alle Einsassen einer Dorfschaft, sowie die Hintersassen und Unterpächter eines Gutes, soweit sie als selbstständige Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden können, ein Attest von ihrer vorgesetzten Amts- oder Guts-Obrigkeit beizubringen, daß seitens derselben sowenig gegen die beabsichtigte Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben ein Bedenken obwalte.

Digitized by Google

Beobachtung der das Versicherungs-Wesen betreffenden Gesetze des Auslandes. Agenten.

Befindet sich der Versichernde im Auslande, so hat derselbe den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

Zweck des Legegeldes.

Art. 4. Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Anstalt und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Capitalien sind vom Directorium in Mecklenburgischen ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thlr. Courant pro Hufe anzulegen. — Für die sichere Aufbewahrung der Schuldocumente ist ausreichende Vorkehrung zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag ausnahmsweise das Legegeld ganz oder zum Theil einstweilen creditirt werden kann, hängt lediglich vom Ermessen des Directorii ab.

Münz-Sorte.

Art. 5. Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 30 Thalerfuße, der Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Die noch in Gold lautenden Versicherungen sind in den Lagebüchern mit 10 p. Cent Agio in Courant umgeschrieben, und werden hiernach alle Zahlungen in Courant geleistet.

Geschäfts-Jahr.

Art. 6. Das Geschäfts-Jahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.

Rechte der Societät.

Art. 7. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person.

Verträge mit anderen Societäten.

Art. 8. Die Gesellschaft kann mit andern auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Verträge wegen Theilung beiderseitiger Risicos und wechselseitiger Uebertragung von Schäden abschließen, wobei dann für sie die Betheiligung an den Gebäude-Versicherungen der anderen Societäten nicht ausgeschlossen ist.

Privilegien der Forderungen und Zahlungen.

Art. 9. In Mecklenburg ist die Societät hinsichtlich ihrer Forderungen und Zahlungen mit folgenden Privilegien versehen:

Die Gelder, welche zum Ersatz resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden

a. den öffentlichen oneribus gleich gestellt, und gehen gleich diesen, allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;

b. auch werden bei entstehenden Concursen vom Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;

c. nicht minder auf bloße Anzeige des Directoriums oder sonstiger Bevollmächtigter, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern,

mandata sine clausula de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt, und können

d. überhaupt weder durch inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landesgerichten bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben; endlich

e. haben die auf Zinsen verliehenen Capitalien von Legegeldern, sowie alle sonstigen Forderungen der Societät jura piorum corporum.

Sitz und Gerichtsstand.

Art. 10. Ihren Sitz hat die Societät in Neubrandenburg und ihren Gerichtsstand für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz; dagegen muß sie ihren Preußischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

II. Verwaltung der Anstalt.

Art. 11. Verwaltet wird die Anstalt gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbstständigen Institut der Hagel-Assecuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Cassen-Beamte.

Personal des Directoriums.

Art. 12. Das Directorium besteht aus acht gleich berechtigten und gleich verpflichteten, beiden Anstalten angehörigen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung dergestalt gewählt werden, daß zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutsbesitzer, von denen der eine Besitzer eines ritterschaftlichen Gutes in Mecklenburg-Strelitz sein muß, zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutspächter und — ohne Rücksicht auf diese Qualität — eins der Zahl derjenigen Mecklenburgischen und drei der Zahl derjenigen Preußischen Interessenten angehören, welche bei beiden Assecuranzen zusammen mit mindestens 15,000 Thlrn. Courant versichert sind.

Dauer der Amtsfunction, Kündigung, Wiederwählbarkeit.

Art. 13. Jeder Director wird auf 4 Jahre gewählt, und es stehet während dieser Amtsdauer sowohl der Gesellschaft, als dem Director die Befugniß zu einer vor dem 1. October zu bewirkenden Aufkündigung zum 2. März frei. Der Director kann nach Ablauf der vier Jahre wieder gewählt werden.

Beginn und Ende der Amtsfunction.

Art. 14. Der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufes des Amtes für den Director ist der Schluß der Plenar-Versammlung, nachdem die Gesellschaft dem Directorium die Decharge für das abgelaufene Jahr ertheilt hat.

Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäftsjahres.

Art. 15. Wenn die im Art. 12. bestimmte Eigenschaft eines Directors im Laufe eines Assecuranz-Jahres erlischt und derselbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Gesellschaften zu sein, so muß er seine Amtshandlung sofort einstellen, jedoch auf Verlangen des Directoriums noch in der nächsten Conferenz desselben erscheinen und darin seine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entscheidendes Stimmrecht hat er aber sodann bei den zu fassenden Beschlüssen des Directoriums nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe

des Assecuranz-Jahres erfolgten Erlöschen seiner statutenmäßigen Eigenschaft dennoch Mitglied beider Gesellschaften bleiben, so hört seine Amtshandlung erst am nächsten 2. März auf und wird sodann die Wahl eines neuen Directors an dessen Stelle intimirt.

Rechte und Pflichten des Directoriums.

Art. 16. Das Directorium repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen; es besorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten derselben und wacht auf die unbedingte Befolgung der Vereinsgesetze, insonderheit:

1. beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder;
2. entscheidet es über die Annahme zweifelhafter Versicherungen;
3. revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst den Diäten- und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung, sowie die Erledigung der gemachten Monituren.

   Wenn es dabei über einen oder mehrere Gegenstände einer Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen, und sogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beiseitesetzung derselben, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen, und hat in einem solchen Falle allen denjenigen Verpflichtungen — soweit es verlangt wird — wiederum zu genügen, welche er für die Abschätzung eines Schadens zu erfüllen hat. Die Kosten einer solchen Vervollständigung resp. neuen Ausmittelung trägt der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm in diesem Falle auch die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commission vergütet.

   Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böslich veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers ausbieten.

   Sodann:

4. entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt als Schiedsspruch, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die Generalversammlung.
5. berechnet es unter Zuziehung der Cassen-Beamten die zur Aufbringung aller Entschädigungen und Kosten erforderlichen Beiträge und verfügt deren Einziehung.

Digitized by Google

6. nimmt es die von den Cassen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt sie der Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor;
7. berichtet es an die General-Versammlung über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag;
8. schlägt es bei vorkommenden Vacanzen in den Stellen der beiden Cassen-Beamte in Verbindung mit der Revisions-Committe eine Anzahl von wenigstens 5 Candidaten der General-Versammlung zur Wahl vor, insofern nach Ansicht des Directoriums und der Revisions-Committe sich so viele geeignete Männer zu der zu besetzenden Stelle gemeldet haben;
9. endlich ist es berechtigt, die im Art. 8 erwähnten Verträge mit solchen Gesellschaften, welche es dazu geeignet und auf Grundlagen, welche es dem Interesse der Anstalt für angemessen erachtet, abzuschließen. Von solchen Verträgen ist der nächsten Plenar-Versammlung Kenntniß zu geben.

In Ermangelung solcher Vereinbarungen kann es die in einzelnen Fällen nach seinem Ermessen nöthige Rückversicherung auch bei solchen Gesellschaften nehmen, welche nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, wenn der Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten tragen will.

Conferenzen.

Art. 17. Das Directorium tritt regelmäßig zweimal im Jahre in der zweiten Hälfte des Monats Februar und in der ersten Hälfte des Monats October im Gesellschaftslokale in Neu-Brandenburg zur Beseitigung der vorliegenden Arbeiten, und bei außerordentlichen Vorkommenheiten noch öfter zusammen.

Vorsitzender.

In diesen Conferenzen führt dasjenige Mitglied den Vorsitz und leitet die Protocolle, welches dazu von den Mitgliedern des Directoriums und der Revisions-Committe auf 2 Jahre erwählt wird.

Beschlüsse.

Das Directorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn solche auch durch zweite Abstimmung nicht zu heben ist, hat die Plenar-Versammlung zu entscheiden. Jedes Mitglied kann seine Ansicht im Directorial-Protokoll niederlegen und der Plenar-Versammlung vortragen.

Unterschrift der Protocolle und Erlasse.

Die Protocolle und Erlasse des Directoriums werden an erster Stelle vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern so unterschrieben, daß der auf's Neue gewählte Director den letzten Platz einnimmt; gleichzeitig gewählte Directoren haben ihren Platz nach Mehrheit der auf sie gefallenen Stimmen und bei gleich vielen Stimmen der ältere an Jahren vor dem jüngeren.

Districts-Eintheilung.

Art. 18. Der ganze Umkreis der Gesellschaft wird in so viele Districte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat, und übernimmt jedes Mitglied davon einen District, worin alle vorkommenden Taxations- und Revisions-Geschäfte zu seiner ausschließlichen Competenz stehen.

Substitution.

Der Districts-Director kann in Behinderungsfällen, oder wenn der Beschädigte nahe mit ihm verwandt, oder verschwägert ist, sowie auch aus anderen Gründen der Zweckmäßigkeit die ihm obliegenden Geschäfte einem anderen Mitgliede des Directoriums oder einem geeigneten Gesellschafts-Mitgliede übertragen.

Cassen-Curatoren.

Art. 19. Aus der Mitte des Directoriums werden von seinen Mitgliedern und denen der Revisions-Committe alle zwei Jahre zwei Directoren zu Cassen-Curatoren gewählt, denen es zunächst obliegt, die Cassen-Verwaltung speciell zu beaufsichtigen und zu dem Ende die Kasse öfter, mindestens aber alle drei Monate, zu revidiren.

Sodann verfügen sie das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten, eventualiter deren Streichung, desgleichen wegen der beantragten Abschlagszahlungen, sowie wegen Bevollmächtigung und Instruction der Agenten.

Endlich entscheiden sie dann, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über die Aufnahme zweifelhafter Versicherungen, über die Belegung und Anleihe von Geldern, über deren Aufkündigung, sowie über die gewöhnlichen Vorkommenheiten des laufenden Geschäftsganges, während außergewöhnliche Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich solche Geldausgaben der Beschlußnahme des Gesammt-Directoriums bedürfen.

Jedes Mitglied des Directorii und der Revisions-Comunitte, hat übrigens daneben das Recht, die Casse ebenfalls zu revidiren.

Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.

Art. 20. Alles was vom Directorium in seinem durch diese Statuten festgestellten Wirkungskreise durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der Plenar-Versammlung statt, bei welcher es dann ein für alle mal das Bewenden behält.

Diäten und Meilengelder der Directoren.

Art. 21. An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäfts- und für jeden Reisetag 5½ Thaler mit der Bestimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reisetag und somit für jede Meile 1 Thlr. 3 Sgr. gerechnet wird.

An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile, sowohl der Hin-, als Rückreise, 1½ Thlr. erstattet, jedoch wird bei Reisen, wo die Hin- und Rückreise nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreise kein Meilengeld und nur ein Reisetag berechnet.

Doppelte Geschäftsdiäten erhält kein Director, wenn er auch an einem und demselben Tage mehrere Abschätzungen besorgt hat.

Digitized by Google

Vorstehende Entschädigungen erhalten auch bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reisen, welche die Cassen-Curatoren zur Revision und Beaufsichtigung der Casse nach Neu-Brandenburg machen, erhalten sie keine Meilengelder, sondern nur Diäten für Geschäfts- und Reisetage.

Beamte.

Art. 22. Die beiden Cassen-Beamte, welche zugleich Secretaire sind, haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Dienst-Instruction die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen.

Erster Secretair.

Der erste Secretair ist zugleich Kassen- und Büreau-Vorstand, vertheilt und beaufsichtigt die Arbeiten der übrigen Beamten der Gesellschaft.

Zweiter Secretair.

Der zweite Secretair vertritt in Behinderungsfällen den Kassen- und Büreau-Vorstand mit alleiniger Verantwortlichkeit.

Deren Beeidigung und Dienst-Caution.

Jeder der beiden Beamten ist gerichtlich beeidigt. Der erste Beamte hat eine Dienst-Caution von 5000 Thlr. Courant, der zweite eine solche von 3000 Thaler Courant bestellt. Die Gehalte der beiden Kassen-Beamte werden bei der Anstellung vom Plenum bestimmt.

Kündigung.

Der Gesellschaft steht auf zuvorigen Antrag des Directoriums die einjährige Aufkündigungs-Befugniß in der ordentlichen Plenar-Versammlung frei. Dasselbe Recht der Aufkündigung haben auch die Beamten. Der Antrag zur Kündigung muß aber, möge er von der einen oder von der andern Seite erfolgen, wenn er Gültigkeit haben soll, bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres gemacht werden.

Seitens des Directoriums soll ein solcher Antrag auf Kündigung der beiden Kassen-Beamten ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden.

Im Todesfall haben bei beiden Beamten die Erben Anspruch auf das Dienst-Einkommen für dasjenige Quartal des Rechnungsjahres, worin der Tod des Beamten erfolgt ist und außerdem noch für das folgende Quartal.

Sonstige Büreau-Beamte.

Art. 23. Die außerdem erforderlichen Büreau-Beamten verwalten ihre Aemter nach Maßgabe der vom Directorium mit ihnen abgeschlossenen Dienstkontrakte und der ihnen ertheilten Dienstinstruktionen.

Sie sind beeidigt und stehen auf Kündigung, ihre Gehalte werden vom Plenum bestimmt. Ihre Anstellung vom Directorium bedarf der Bestätigung des Plenums.

III. Revision der Anstalt.

Revisions-Committe.

Art. 24. Die Revision der gesammten Verwaltung der Anstalt und der damit verbundenen Hagel-Assecuranz geschieht durch eine Revisions-Committe von vier bei beiden Gesellschaften zusammen mit mindestens 15,000 Thlr. Courant

Digitized by Google

versicherten Mitgliedern, von welchen das eine aus den Mecklenburg-Strelitzschen, das zweite aus den Mecklenburg-Schwerinschen, das dritte aus den Preußischen, das vierte beliebig aus allen Theilnehmern der Gesellschaft durch die Plenar-Versammlung gewählt wird.

Deren Zusammensetzung.

Diese dürfen weder mit den Directoren, noch mit den Kassen-Beamten zu nahe verwandt oder verschwägert sein.

Das Amt der Revisoren dauert vier Jahre, und der Ausscheidende ist für die Dauer der nächsten vier Jahre nicht wählbar.

Dauer der Function.

Art. 25. Die Revisions-Committe tritt in jedem Jahre zweimal gleichzeitig mit dem Directorium in Neu-Brandenburg zusammen. Bei Behinderung eines Revisors ergänzt sich die Committe nach den Vorschriften ihrer Zusammensetzung durch ein anderes fähiges Mitglied der Gesellschaft, welches auf ihren Antrag vom Directorium einberufen wird.

Conferenzen.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Akten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Akten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem eest nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Akten-Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge, auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Die Revisoren erhalten dieselben Diäten und Reisegelder, wie die Directoren.

Diäten und Meilengelder.

IV. Von der Verfassung der Societät, ihrer General- oder Plenar-Versammlung.

Art. 26. Die Gesellschaft beschließt über ihre Angelegenheiten in General-Versammlungen.

Die Mitglieder derselben treten alljährlich einmal gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu einer am 2. März stattfindenden Plenar-Versammlung zusammen.

Zeit derselben.

Digitized by Google

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4., fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März statt.

Einladung und Intimation.

Art. 27. Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorium vier Wochen vorher unter spezieller Anführung der zu beschaffenden Wahlen und zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche in der Neustrelitzer Zeitung, den Mecklenburgischen Anzeigen zu Schwerin, der Rostocker Zeitung und in den Oeffentlichen Anzeigern zu den Amtsblättern derjenigen Königlich Preußischen Regierungen, auf deren Bezirke die Anstalt sich erstreckt, zu erlassen ist. —

Daneben können diese Bekanntmachungen auch noch in andern geeigneten Blättern erlassen werden. —

In dringenden und unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. —

Der späteste Termin hiezu ist jedoch 14 Tage vor der Plenar-Versammlung. —

Art. 28. Die Verhandlungen dieser gemeinschaftlichen Plenar-Versammlung theilen sich in solche, welche beide Institute gemeinschaftlich und solche, welche jedes Institut für sich betreffen.

Art. 29. Nach Eröffnung der Versammlung statten das Directorium und darauf die Revisions-Committe die General-Berichte ab.

Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.

Dann kommen zuerst die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zur Verhandlung:

1) alle gegen die Amtsführung des Directoriums oder der einzelnen Mitglieder desselben und der Beamten der Anstalt erhobenen Beschwerden. Betreffen solche die letzteren, so können sie, außer vom Directorium, nur als Recurs gegen die allemal zuvor nachzusuchende Entscheidung des Directoriums vor die Plenar-Versammlung gelangen.
2) Beschlüsse über vorgeschlagene Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anstalten.
3) Die Wahlen der Mitglieder des Directoriums, der Revisions-Committe und der Cassen-Beamten.

Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

Art. 30. Nach Beseitigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgt die Berathung über die besonderen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und nach dem Schlusse derselben die über die besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät. Hier erstatten zunächst das Directorium und darauf die Revisions-Committe ihre Special-Berichte bei Vorlegung der Jahresrechnung dieser Anstalt.

Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die

Digitized by Google

Plenar-Versammlung entscheidet darüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und der nächsten Plenar-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresgeldrechnung, vorbehältlich der Erledigung etwaiger Monituren zu liberiren.

Abstimmung.

Art. 31. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse und beschafft ihre Wahlen im Uebrigen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel; nur die Wahl der Cassen-Beamten aus der Zahl der vom Directorium dazu vorgeschlagenen Candidaten wird durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.

Stimm- und Wahl-Berechtigung.

Art. 32. Stimm- und wahlberechtigt in allen gemeinsamen Angelegenheiten beider Anstalten, sowie in den besonderen der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thlr. versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzteren Art Zweifel über die Stimm- und Wahlberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber zu entscheiden.

Diejenigen Bewohner der Mecklenburg-Strelitzschen Städte, deren Gebäude nach den im Anhange dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen noch bei dieser Anstalt versichert sind, haben eine Stimm- und Wahlberechtigung nicht.

Ungültige Stimmen.

Art. 33. Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Ausscheiden der ungültigen Stimmen das Resultat selbst nicht ändert.

Bindende Kraft der Beschlüsse.

Art. 34. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse und Wahlen der anwesenden gebunden.

Wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden müssen.

Art. 35. Alle vor die Plenar-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder müssen vor dem 15. Januar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Plenar-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

Außerordentliche General-Versammlung.

Art. 36. Außer dieser ordentlichen Plenar-Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche Plenar-Versammlung berufen.

Art. 37. Zur Leitung des Protokolles erwählt die Plenar-Versammlung ein anwesendes Mitglied.

Digitized by Google

Landesherrliche Bestätigung beschlossener Abänderungen des Statuts.

Art. 38. Da das Statut der Gesellschaft von den beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt, und die Gesellschaft auf Grund desselben vom Königlich Preußischen Gouvernement in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt ist, so bedürfen auch alle Beschlüsse der Plenar-Versammlung, welche Abänderungen und Zusätze zu diesem Statut enthalten, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen und außerdem zu ihrer Anwendung auf die Preußischen Instituts-genossen der Zustimmung des Königlich Preußischen Gouvernements.

V. Rechtsverhältniß der Institutsgenossen aus der Versicherung.

Anfang.

Art. 39. Jede zulässige Versicherung tritt mit dem Augenblick in Kraft, und der Versicherungsnehmer wird berechtigtes und verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft, wenn die nach den in den Versicherungs-Bedingungen enthaltenen Vorschriften aufgestellten und beglaubigten Declarationen sammt dem Legegelde bei der Gesellschaftscasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich ergebenden Monituren.

Police.

Die Cassen-Verwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über das Legegeld im Auftrage des Directoriums.

Unzulässige und zweifelhafte Versicherungen.

Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt, zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat.

Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt, und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen. Der Aufgenommene ist den Statuten und Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft ohne Weiteres unterworfen und kann sich in keinem Falle mit Unkenntniß derselben entschuldigen.

Jeder Zeit zulässiger Beitritt.

Art. 40. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Dauer der Versicherung.

Art. 41. Jede Police läuft fort von einem Jahr ins andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden.

Recht der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision.

Art. 42. Bei allen — neuen sowohl, wie bestehenden — Versicherungen hat die Verwaltung der Anstalt, insonderheit auch der betreffende Districts-Director das Recht, dieselben zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen. Ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder sonstige Unrichtigkeit, so muß der Assecurat sich die Abminderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen und seine Police zur desfallsigen Abänderung bei der Kasse einreichen.

Digitized by Google

Pflichten des Versicherten.

Art. 43. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet:

Bewahrung der versicherten Habe gegen Feuersgefahr.

a) auf die Bewahrung seiner versicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden und die erforderlichen Feuerlöschgeräthe in guter brauchbarer Beschaffenheit zu haben und zu erhalten;

Löschen des Brandes und Retten der Sachen.

b) im Falle eines ausbrechenden Feuers Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Feuer zu löschen und die versicherten Gegenstände zu retten;

Wahrheitsgemäße Angaben über erlittenen Schaden.

c) bei der Ausmittelung seines Schadens alle Angaben, welche der Abschätzungsdirigent von ihm verlangt, der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen;

Pflicht als Taxant zu fungiren.

d) bei Ausmittelung der Feuerschäden anderer Institutsgenossen als Taxant zu fungiren, wenn er vom Taxations-Dirigenten dazu aufgefordert wird;

Beiträge zu zahlen. Entschädigung.

e) diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche er nach den jedesmaligen Repartitionen zu den Brandschäden und sonstigen Bedürfnissen der Anstalt für seine Versicherung zu leisten hat. Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung nach dem Grade der Feuersgefahr der Gebäude festgestellt, worin sich die versicherten Gegenstände befinden, und geschieht dies nach denjenigen Normen, welche die Versicherungs-Bedingungen hierüber enthalten.

Art. 44. Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern die Entschädigung, welche sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts, der von ihr angenommenen Versicherungs-Bedingungen und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

Brandschäden, welche durch kriegerische Ereignisse oder Aufruhr entstehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, zu entschädigen, sie behält sich aber vor, in ihrer General-Versammlung darüber zu beschließen, ob und inwieweit sie dennoch einen Ersatz für solche Schäden gewähren will.

Zahlungsort.

Art. 45. Der Zahlungsort ist die Casse der Gesellschaft in Neubrandenburg, wo der Beschädigte nach voraufgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungs-Gelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Gefahr und Kosten verlangen.

Verjährung.

Art. 46. Entschädigungen, welche innerhalb 10 Jahren, vom Datum ihrer Repartition an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt.

Ende des Societäts-Verhältnisses.

Art. 47. Die Aufhebung der Versicherung beendet die Mitgliedschaft und kann sowohl durch den Versicherten, wie durch die Verwaltnng der Anstalt herbeigeführt werden.

Art. 48. Wer aus der Gesellschaft austreten will, kann dies nur mit dem Abschluß des Geschäftsjahres — Art. 6. — und muß die Casse in Neu-Brandenburg von seinem Austritt durch eine schriftliche vor dem zweiten September des laufenden Geschäftsjahres eingegangene Anzeige unter Rücksendung seiner Police benachrichtigen. Dem Austretenden wird von der Kasse ein Empfangschein ausgestellt, welcher bis zum Ablauf des Versicherungsjahres die Stelle der Police vertritt. Aufhebung durch den Versicherten. Zeit und Form der Kündigung.

Das Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden in der Regel bis 1. April, in außergewöhnlichen Fällen aber bis 1. Juli zurückgezahlt, und es wird von ihm eine Löschungsgebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. wahrgenommen. Rückzahlung des Legegeldes.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung der Versicherung an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen an der Anstalt. Verjährung.

Werden die Kündigungsbestimmungen nicht beachtet, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung, und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vornherein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen.

Ist diese Zeidauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten der Gesellschaft, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem er es wünscht und die Obrigkeit es genehmigt — ertheilt. Prolongation der Versicherungen im Auslande.

Der Austritt ohne voraufgegangene Kündigung ist nur denen gestattet, welche die Wirthschaft, mit welcher sie versichert sind, im Laufe des Geschäftsjahres verlassen müssen, wenn sie womöglich vier Wochen vorher die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police davon in Kenntniß setzen und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Versicherung erlöschen soll. Austritt im Laufe des Geschäftsjahres.

Sind Mitglieder aus andern Gründen gezwungen, die Versicherung im Laufe des Geschäftsjahres aufzuheben, so kann dies nur mit Genehmigung des Directoriums auf besondern Antrag des Assecuraten unter Angabe der Gründe geschehen.

Art. 49. Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Societät nicht angemessen erachtet, 2 Monate vor dem 2. März und 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitionsperioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherungen derselben und Kündigungsrecht des Directoriums.

Digitized by Google

ihre Beitragsverbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zuvorige Einreichung ihrer Policen zurück, sobald der ihnen in Rechnung zu stellende Beitrag für das letzte Semester repartirt ist.

Außerdem hat das Directorium das Recht, Mitglieder wegen Nichtbezahlung schuldiger Beiträge und wegen doppelter Versicherung nach Maßgabe derjenigen näheren Bestimmungen zu streichen, welche die Versicherungsbedingungen hierüber enthalten.

Art. 50. Der Ausscheidende kann an das Vermögen der Anstalt keinen Anspruch machen.

Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fälle.

Art. 51. In Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange sie sich den Nachlaß noch nicht getheilt und dieserhalb noch nicht auseinander gesetzt haben, sowie die Concurs- und resp. Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherten ein.

Cessionen von Mobiliar-Versicherungen sind zwar an und für sich unzulässig; sie können jedoch unter gewissen Voraussetzungen von der Verwaltung des Instituts anerkannt werden und verleihen sodann dem Cessionar einen Anspruch auf Entschädigung. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Versicherungs-Bedingungen enthalten.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die General-Versammlung über die Verwendung des Vermögens der Anstalt mit Vorbehalt der Zustimmung Großherzoglicher Landesregierung zu Neustrelitz. —

Versicherungs-Bedingungen.

Art. 53. Die vorstehenden Grundgesetze der Gesellschaft bilden das Statut oder die Vereinbarung derselben. — Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundgesetze, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus ihren Versicherungen, enthalten die Versicherungs-Bedingungen, welche, gleich wie die geschäftlichen Instructionen, von der Gesellschaft allein in ihrer General-Versammlung festgestellt werden und für alle Gesellschafts-Mitglieder die volle verbindliche Kraft haben, so lange wie sie in ihrer Ausführung von den hohen Landesregierungen nicht gehindert werden. —

Zur Sicherung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes ist das Directorium verpflichtet, die ordnungsmäßig beschlossenen Veränderungen der Versicherungs-Bedingungen allemal sofort zur Kenntniß der beiderseitigen Großherzoglichen Regierungen zu bringen. —

Digitized by Google

Anhang,

betreffend die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitzischen Städten mit Einschluß des Domanialfleckens Mirow angenommenen Versicherungen von Gebäuden ist geschlossen, und werden aus denselben neue Immobiliar-Versicherungen nicht mehr angenommen.

Für die annoch bestehenden Versicherungen dieser Art gelten alle Bestimmungen der 11. Auflage der Vereinbarung und der Versicherungs-Bedingungen vollständig, insoweit sie ihrer Natur nach sich nicht blos auf die Versicherung und Entschädigung von Mobilien beziehen und insoweit sie nicht durch nachstehende besondere Vorschriften abgeändert werden.

1) Wenn ein versichertes Gebäude von Grund aus niedergerissen und an derselben Stelle und in denselben Größenverhältnissen wieder aufgebaut wird, so tritt dasselbe in diesem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Versicherung wieder ein; wird es aber an einer andern Stelle oder in veränderten Größenverhältnissen wieder aufgebaut, so muß der Eigenthümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht versichert von der Gesellschaft betrachtet und, wenn es abbrennt, nicht entschädigt wird.
2) Jede Erhöhung oder sonst wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollständig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Police erforderlich. Diese Declarationen müssen enthalten:
   a) einen Grundriß der Gebäude mit Angabe ihrer Lage, Bauart und Bedachung, Länge, Breite, Zahl der Etagen und des Zwecks, wozu sie benutzt werden;

Digitized by Google

b) eine von zwei beeidigten Werkmeistern aufgestellte, von der Ortsobrigkeit als dem Werthe der Gebäude angemessen beglaubigte Taxe derselben, welche Taxe von der Versicherung nicht überschritten werden darf.

3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und resp. die Concursmasse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Assecuraten ein; in allen sonstigen Fällen des Uebergangs versicherter Gebäude in das Eigenthum eines andern tritt letzterer nur dann rücksichtlich der Versicherung in die Rechte seines Vorgängers ein, wenn dieser ihm erweislich vor oder bei Uebergabe des Grundstücks die Police und das Legegeld cedirt hat. Der Cessionar ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von seinem Vorgänger etwa noch schuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, sondern auch binnen 6 Monaten von der Tradition an gerechnet, die Police mit der Nachweisung über die geschehene Cession an die Verwaltung der Societät zur Umschreibung auf seinen Namen einzureichen.

4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht, von Zeit zu Zeit in den zu ihren Districten gehörigen Städten die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude einer Revision zu unterwerfen; ergiebt es sich dabei, oder kommt es sonst zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Versicherungssumme nicht mehr erreicht, so wird dieselbe sofort auf einen Betrag heruntergesetzt, der dem derzeitigen Werthe entspricht. Wenn jedoch Hypothekenschulden auf das Grundstück eingetragen sind, so bildet die Gesammtsumme derselben die Grenze, über welche hinaus die Gesammt Versicherungssumme der Gebäude nicht abgemindert werden darf.

5) Die Immobiliar-Versicherungen contribuiren zu den Schäden der Gesellschaft nur von 75 pro Cent der vollen Versicherungssumme.

6) Von der Ortsobrigkeit muß ein bestimmtes Mitglied derselben zur Besorgung aller in Beziehung auf die Versicherungen und die Beitragszahlungen der Interessenten dieser Anstalt vorkommenden und damit verbundenen Geschäfte ernannt und dessen Legitimation bei der Direction beschafft werden.

7) Dasselbe hat auch die ungesäumte Anzeige von etwa vorfallenden Schäden an die Verwaltung der Anstalt gelangen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die geretteten Materialien vor der Abschätzung nicht weiter von der Brandstelle entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig geworden.

8) Nach erhaltener Anzeige des Schadens bestimmt der betreffende Districts-Director den Termin zur Besichtigung und Aestimation desselben und

Digitized by Google

requirirt dazu als Taxanten zwei Societätsmitglieder und zwei beeidigte Werkleute — einen Zimmer- und einen Maurermeister, — sowie einen Richter oder Notarius zur Protocollführung.

Bei nicht bedeutenden Bränden genügt die Zuziehung eines Mitgliedes und eines Werkmeisters.

9) Der Districts-Director verpflichtet die Taxanten zur gewissenhaften Abgabe ihrer Taxe, eventualiter ihres Urtheils nach Maßgabe der ihnen bekannt zu machenden unten sub 10 und 11 aufgestellten Grundsätze in Gegenwart des Beschädigten mittelst Handschlages an Eidesstatt. Dieselben erhalten für ihre Mühewaltung jeder eine Remuneration von 2 Thlrn., welche der Beschädigte, gleichwie bei Mobiliar-Brandschadens-Taxen, sammt den Diäten des Protocollführers vorzuschießen hat. Werden die Taxanten nicht aus demselben Orte genommen, so wird diese Remuneration bis auf vier Thaler erhöht.

10) Die Taxanten haben nicht die Größe des durch den Brand verursachten Schadens in einer Geldsumme auszusprechen, sondern lediglich ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude ganz oder der wievielste Theil davon durch den Brand zerstört resp. in Folge desselben niedergerissen ist, und wird danach sodann die Entschädigung in Beihalt der Versicherungssumme berechnet. Wenn die Taxen verschieden sind, so normirt deren Durchschnitt.

11) Wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Taxanten das Gebäude nicht reparirt werden kann, sondern von Grund aus neu gebaut werden muß, so wird der Brand als total angenommen, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien ihrem Werthe nach taxirt und von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

12) Wenn bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ein bei hiesiger Anstalt assecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschgeräthschaften zum Feuer kommen zu können, unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschungsanstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird, so soll ein solches Gebäude ebenso angesehen, abgeschätzt und vergütet werden, als wenn es vom Feuer zerstört worden wäre. Die Taxations-Commission hat aber in diesem Falle die obigen Voraussetzungen, daß das Haus wirklich unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Läschanstalten dirigirenden Personen zu dem bezeichneten Zwecke ganz oder theilweise abgebrochen ist, genügend zu Protocoll zu constatiren.

13) Die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder nach den vorstehenden Bestimmungen sub 12 abgebrochene, sowie durch Brand beschädigte Gebäude sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859,

Digitized by Google

betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, ausschließlich zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt und dürfen anderweitig nicht verwandt werden. Zur Sicherung dieser Bestimmung werden dieselben abseiten der Verwaltung der Anstalt auf die zuvor eingereichte Quittung des Empfängers nicht directe an ihn, sondern an seine Ortsobrigkeit ausgezahlt, von welcher er sie, wenn deren vorschriftsmäßige Verwendung gesichert ist, in Empfang zu nehmen hat.

Auf die bei der Anstalt versicherten Großherzoglichen Gebäude finden diese Bestimmungen keine Anwendung; ob sonst unter Umständen noch eine Ausnahme davon zu gestatten sei, hängt von der Beschlußnahme des Directorii ab.

14) Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Statuts durch eignes Verschulden, wie namentlich durch Brandstiftung, seinen Entschädigungsanspruch, so soll die Ersatzsumme dennoch, soweit sie zur Befriedigung der auf dem Grundstück haftenden in das Stadtpfand- oder Hypotheken-Buch eingetragenen Forderungen nöthig ist, gegen Cession derselben gezahlt werden. In diesem Falle hat jedoch die Verwaltung der Anstalt nicht mit den einzelnen Inhabern dieser Forderungen, sondern lediglich nur mit dem competenten Gerichte des Beschädigten zu verhandeln. Die betreffende Summe wird auf Gefahr und Kosten der Gläubiger ad depositum dieses Gerichtes gezahlt und von demselben demnächst unter sie gegen zuvorige Cession ihrer Forderungen vertheilt. Die Bescheinigung des Gerichtes über den Empfang der ad depositum desselben gezahlten Summe vertritt hier die sonst erforderliche eigenhändige Quittung des Beschädigten und liberirt die Gesellschaft wegen der von ihr hiernach übernommenen Verbindlichkeit vollständig.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Willebrandt. Kriest. Runge. Hebhardt. Kurmeister. Krandes.
von Oertzen. Schumacher.

Inhalts-Verzeichniß zum Statut.

I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

Art. 1. Zweck der Gesellschaft.
Art. 2. Wer aufgenommen werden kann.
Art. 3. Was zur Aufnahme erforderlich.
a) Declarationen, Legegeld.
b) Obrigkeitliches Attest für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.
c) Beobachtung der das Versicherungswesen betreffenden Gesetze des Auslandes.
d) Agenten.
Art. 4. Zweck des Legegeldes.
Art. 5. Münzsorte.
Art. 6. Geschäfts-Jahr.
Art. 7. Rechte der Societät.
Art. 8. Verträge mit andern Societäten.
Art. 9. Privilegien der Forderungen und Zahlungen.
Art. 10. Sitz und Gerichtsstand.

II. Verwaltung der Anstalt.

Art. 11. Gemeinsame Verwaltung mit der Hagel-Assecuranz-Societät.
Art. 12. Personal des Directoriums.
Art. 13. Dauer der Amtsfunction, Kündigung, Wiederwählbarkeit.
Art. 14. Beginn und Ende der Amtsfunction.
Art. 15. Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäfts-Jahres.
Art. 16. Rechte und Pflichten des Directoriums.
Art. 17. a) Conferenzen.
b) Vorsitzender.
c) Beschlüsse.
d) Unterschrift der Protocolle und Erlasse.
Art. 18. a) Districts-Eintheilung.
b) Substitution.
Art. 19. Cassen-Curatoren.
Art. 20. Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.
Art. 21. Diäten und Meilengelder der Directoren.
Art. 22. Beamte,
a) erster Secretair,
b) zweiter Secretair,
c) deren Beeidigung und Dienstcaution,
d) Kündigung.
Art. 23. Sonstige Büreau-Beamte.

III. Revision der Anstalt.

Art. 24. Revisions-Committe,
a) deren Zusammensetzung,
b) Dauer der Function.
Art. 25. a) Conferenzen,
b) Diäten und Meilengelder.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 1. März. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Bestellung eines Wahlcommissarius. (2.) Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruhet, daß zur Beaufsichtigung der Wahlen und Constatirung des Wahlresultats in Bezug auf die Wahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage ein Regierungs-Commissarius für den diesseitigen Wahlkreis, gleichwie solches nach der Schweriner Wahlausführungs-Verordnung vom 29. November 1866 für die dortseitigen Wahlkreise geschieht, bestellt, und demzufolge die §§. 21 bis 24 der diesseitigen Wahlausführungs-Verordnung von demselben Dato abgeändert werden.

Darnach sind

1.

die Protokolle der Bezirkswahlen mit den Wahlacten nicht an Großherzogliche Landesregierung — wie in §. 9 der Wahlausführungs-Verordnung vorgeschrieben

Digitized by Google

(2.) Mit Bezug auf den öffentlichen Erlaß vom 16. v. M. wegen Anfertigung und Auslegung der Wählerlisten wird die nach den Verordnungen vom 28. und 29. November 1866 vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage auf

Dienstag den 10. März d. J.

dergestalt hierdurch ausgeschrieben, daß dieselbe an diesem Tage in sämmtlichen Wahlbezirken des Landes nach Vorschrift der gedachten Verordnungen vorzunehmen ist.

Zur Beaufsichtigung der Wahlen und Constatirung des Wahlresultats ist in Gemäßheit des heutigen Publicandums zum Regierungs-Commissarius der Canzleirath Dr. Piper in Neubrandenburg bestellt worden.

Zugleich ist mehrfach ausgesprochenem Wunsche gemäß die Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn hieselbst veranlaßt, Formulare des Wahlprotokolles (Anlage A zu §. 20 der Wahlausführungs-Verordnung vom 29. November 1866) anzufertigen und feil zu halten.

Neustrelitz den 20. Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Hierbei:
Nr. 2 des norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 8. März. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im norddeutschen Telegraphen-Gebiete. (2.) Bekanntmachung, betr. die Dienststunden bei den Postanstalten an Festtagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes hieher mitgetheilte, in der Anlage abgedruckte Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete wird für die Behörden und Beamten des diesseitigen Staatsgebiets hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dieselben dabei zugleich auf die Bestimmung im §. 4 der Zusammenstellung noch besonders aufmerksam gemacht.

Neustrelitz den 29. Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) Mit Rücksicht auf die Bestimmung, welche im §. 23 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes im dritten Absatze (Officieller Anzeiger Nr. 3 d. J.) getroffen ist, wird hierdurch festgesetzt, daß an solchen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, die Dienststunden bei den Postanstalten bis auf Weiteres von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags ausfallen sollen. Der gewöhnliche Bestelldienst ruht während dieser Zeit ebenfalls.

Schwerin den 27. Februar 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Sängerin Georgine Schubert aus Dresden, zur Zeit hieselbst, zu Allerhöchst Ihrer Kammersängerin zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 29. Februar 1868.

Hierbei:
Nr. 3 und 4 des norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Anlage.

Zusammenstellung

der

Bestimmungen

über die

gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen

im

Norddeutschen Telegraphen-Gebiete*).

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

Digitized by Google

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1.

Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1. Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2. die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3. die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4. die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staatsverwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5. die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Orts-Behörden (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
6. die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Digitized by Google

Welche Depeſchen der Eiſenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern ſind, iſt durch Special-Verträge feſtgeſetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeſchen nach den nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2.

Depeſchen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchſten reſp. Höchſten Herrſchaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Aegypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oeſterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsſtrecke innerhalb des Norddeutſchen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeſchen nach den ebengenannten Staaten des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins, ferner Depeſchen, welche dieſe Staaten tranſitiren, endlich Depeſchen nach Belgien, Frankreich und Dänemark ſind ſtets*), auch für die Beförderungsſtrecke innerhalb des Norddeutſchen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphiſche Correſpondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeſchen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutſchen Bundes hinaus zu befördern ſind, werden die geſammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rückſicht darauf, ob die entſtehenden Gebühren der Landeskaſſe oder einer Partei oder Perſon zur Laſt fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienſt-Intereſſe abzuſendenden Depeſchen erhoben.

C. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeſchen erſtreckt ſich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

*) Telegraphen-Dienſt-Depeſchen ſind ſowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Digitized by Google

Die baaren Auslagen ſind vielmehr nach den betreffenden reglementariſchen Beſtimmungen entweder von den aufgebenden Perſonen und Behörden, oder von den Adreſſaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeſchen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben ſich zu ihrer amtlichen Correſpondenz nur in den wichtigſten und dringendſten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeſchen in gedrängteſter Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufaſſen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuſtändigen Behörden oder Beamten der Bundesſtaaten ausgehenden Depeſchen muß von den nämlichen Vorausſetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen iſt im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeſchen

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienſtſache“, „Militaria“, „Staats-Dienſtſache“, „Königliche Dienſtſache“, „Großherzogliche Dienſtſache“, u. ſ. w.

verſehen ſind.

Die von Allerhöchſten reſp. Höchſten Herrſchaften herrührenden Depeſchen werden, auch wenn ſie von Perſonen, welche zu dem Gefolge oder den Hofſtaaten gehören, ſofern über die Perſon des Aufgebers oder die Identität ſeiner Namens-Unterſchrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, ſowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeſchen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenſcheinlich aber nicht mit ſeiner eigenhändigen Unterſchrift verſehen, ſo müſſen dieſelben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt ſein, daß dieſelben von dem Chef der Behörde ausgehen und in ſeinem Auftrage mit ſeiner Namensunterſchrift verſehen worden ſind.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeſchen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinſicht eine mißbräuch-

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 15. März. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Adressirung dienstlicher Schreiben an die Ober-Postdirection in Schwerin. (2.) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste.

II. Abtheilung.

(1.) Dienstliche Schreiben an die Ober-Postdirection sind mehrfach an den Unterzeichneten persönlich adressirt worden. Da durch eine solche Adressirung im Falle der Abwesenheit des Unterzeichneten eine Verzögerung in der Erledigung der Gegenstände eintreten kann, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dienstliche Schreiben an die Ober-Postdirection zu richten und zu adressiren sind.

Schwerin den 4. März 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Digitized by Google

1) wenn der junge Mann ein Gymnasium besucht hat, das Zeugniß der Reife als Abiturient;
2) wenn derselbe seine schulwissenschaftliche Ausbildung in Preußen bei einer Realschule erster Ordnung, oder in einem anderen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate bei einer solchen Schul-Anstalt genossen hat, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preußen bestehenden Realschulen erster Ordnung gleich zu achten ist, das Zeugniß der Reife von dieser Schul-Anstalt.

2. Der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen. Es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, und frei von Schulden ist.

3. Bei dem Eintritt in den Postdienst ist eine Caution von 300 Thalern erforderlich. Dieselbe ist in zinstragenden Staatspapieren einer der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Regierungen, oder in solchen anderen zinstragenden Papieren zu bestellen, welche von der obersten Postbehörde als für derartige Cautions-Bestellungen geeignet bezeichnet werden.

4. Der ein- resp. dreijährige Dienst im stehenden Heere muß von dem jungen Manne entweder, bevor er in den Postdienst eintritt, bereits abgeleistet sein, oder kann von ihm später, unter demnächstiger Beurlaubung aus dem Postdienste, noch erfüllt werden. Uebrigens wird solchen Eleven, welche erst später ihre Militairpflicht ableisten, auf ihren Wunsch Gelegenheit gegeben, daneben auch im Postdienste thätig zu sein, so weit es sich mit ihren militairischen Diensten vereinigen läßt; nur kommt dies Dienstjahr bei der postdienstlichen Bildungszeit nicht in Anrechnung.

5. Der Antrag wegen Annahme als Eleve ist an diejenige Ober-Post-Direction zu richten, in deren Bezirke sich der Wohnort des Bewerbers befindet.

Der betreffenden Ober-Post-Direction muß Gelegenheit gegeben werden, sich über die Familienverhältnisse des Bewerbers, über seine Persönlichkeit und über seine moralische Führung genau zu unterrichten. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) das Zeugniß über schulwissenschaftliche Bildung,
2) die Probe der Handschrift,
3) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schul-Anstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schul-Anstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,

Digitized by Google

4) die Dienstpapiere über abgeleistete Militairpflicht oder über die zur Ableistung derselben erfolgte Meldung,
5) ein von einem Staats-Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, und
6) ein Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß ꝛc., falls das Alter nicht durch die sub 4 erwähnten Atteste über die abgeleistete Militairpflicht constirt; bei Minorennität des Bewerbers außerdem das Einverständniß des Vaters oder Vormundes mit dem Eintritt des jungen Mannes in den Postdienst.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

6. Die Zulassung der Eleven erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses. Mit dem Eintritt wird der Eleve zur Heranbildung den dazu am meisten geeigneten Post-Anstalten überwiesen. Es wird ihm während dieser Zeit aus der Postkasse zu den Kosten seines Unterhalts eine Beihülfe gewährt, deren Höhe sich zunächst nach den localen Verhältnissen richtet.

7. Der Eleve hat sich nach drei Post-Dienstjahren zuvörderst dem Post-Assistenten-Examen bei der Ober-Post-Direction zu unterwerfen. Bei besonders hervortretender Brauchbarkeit des Eleven kann diese Frist mit Genehmigung der obersten Postbehörde abgekürzt werden.

Hat der Eleve in der Post-Assistenten-Prüfung nicht genügt, so bleibt ihm überlassen, sich nach Jahresfrist von Neuem zum Examen zu melden. Vermag derselbe auch bei der zweiten Prüfung seine Qualification nicht darzuthun, so wird er aus dem Postdienste entlassen.

8. Zur Ablegung des Examens für die höheren Dienststellen kann die Meldung frühestens drei Jahre nach bestandenem Assistenten-Examen stattfinden.

III. Bedingungen für die Post-Expedienten-Anwärter.

1. Der Grad der schulwissenschaftlichen Bildung ist bei der Anmeldung, wie folgt, nachzuweisen:
1) wenn der Bewerber von einem Gymnasium oder einem anerkannten Progymnasium abgegangen ist, durch das Zeugniß, daß derselbe die Secunda mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat;
2) wenn derselbe in Preußen:
a) von einer Realschule erster Ordnung, oder

Digitized by Google

b) von einer Realschule zweiter Ordnung, oder
c) von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule

abgegangen ist, durch das Zeugniß:

im Falle ad a., daß der Bewerber die Secunda,
im Falle ad b., daß derselbe die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat;
im Falle ad c., daß derselbe die Abgangs-Prüfung bestanden hat.

Ist in dem Falle ad c. die höhere Bürgerschule eine solche, welche den Lehrplan der Realschulen erster Ordnung bis auf die fehlende Prima anwendet, und ist diese Gleichartigkeit mit den Realschulen erster Ordnung durch die oberste Unterrichts-Behörde ausdrücklich anerkannt, so genügt das Zeugniß, daß der Bewerber die oberste Klasse der höheren Bürgerschule mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat;

3) wenn der Bewerber seine schulwissenschaftliche Bildung in einem anderen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate, als Preußen, in einer Schul-Anstalt genossen hat, die nicht die Eigenschaft als Gymnasium oder anerkanntes Progymnasium besitzt, durch ein Zeugniß, welches, je nachdem die Schul-Anstalt in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den Preußischen Realschulen erster oder zweiter Ordnung, oder den zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen in Preußen an die Seite zu stellen ist, den Zeugnissen unter 2a, b oder c entspricht.

Soweit nach Vorstehendem ein Zeugniß über den mindestens einjährigen Besuch einer bestimmten Klasse einer höheren Lehranstalt gefordert wird, muß das Zeugniß sich dahin aussprechen, daß der Besuch unter Theilnahme an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen stattgefunden habe.

2. Die Vorschriften und Grundsätze, welche sub II, 2 bis 6 angegeben sind, finden auch auf den Post-Expedienten-Anwärter mit der Einschränkung Anwendung, daß die für den Eintritt in den Postdienst erforderliche Caution auf den Betrag von 200 Thalern festgesetzt ist.

3. Nach drei Post-Dienstjahren hat der Anwärter eine Prüfung bei der Ober-Post-Direction abzulegen, von deren Bestehen seine Bestätigung als Post-Expedient abhängig ist. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, so kann er nach Ablauf einer von der Ober-Post-Direction zu bestimmenden Frist zur Wiederholung derselben verstattet werden. Genügt er auch bei der Wiederholung der Prüfung nicht, so scheidet er aus dem Postdienste.

4. Um sich die Aussicht auf eine Vorsteherstelle einer Post-Expedition I. Klasse zu erwerben, muß der Post-Expedient eine erweiterte Dienstkenntniß bei der Ober-Post-Direction nachweisen. In der Regel soll sich der Post-Expedient nicht früher

Digitized by Google

als Jahr und Tag, nachdem er seine Bestätigung erhalten hatte, zur Ablegung dieses Nachweises melden können. Doch wird es nicht ausgeschlossen, bei hervortretenden dienstlichen Leistungen desselben jene Frist mit Genehmigung der obersten Postbehörde abzukürzen. Gelingt jener Nachweis einem Post-Expedienten nicht, so kann eine einmalige Wiederholung erst nach einer von der Ober-Post-Direction bestimmten angemessenen Frist stattfinden.

5. Es ist auch den Post-Expedienten gestattet, den sub 4 bezeichneten Nachweis zu dem Zwecke zu führen, um in die Kategorie der Post-Assistenten einzurücken und dadurch Aussicht auf Anstellung als Post-Secretair zu erlangen. Hierbei gilt jedoch als Bedingung, daß der betreffende Post-Expedient seine Schulbildung entweder in dem Umfange der sub III, 1 getroffenen Bestimmungen gleich bei seinem Eintritt in den Postdienst nachgewiesen hat, oder diesen Grad allgemeiner Bildung nachträglich noch darlegt.

IV. Bedingungen für die Post-Expeditions-Gehülfen.

1. Junge Männer, welche als Post-Expeditions-Gehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben durch Schulzeugnisse darzuthun, daß sie diejenige schulwissenschaftliche Bildung erworben haben, welche den Anforderungen an die Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer der in Preußen bestehenden Realschulen erster oder zweiter Ordnung im Allgemeinen entspricht. Hat der Bewerber seine Schulbildung weder auf einem Gymnasium, noch in Preußen auf einer Realschule erhalten, so dient jene Anforderung nur als Maßstab für die Beurtheilung, ob die beigebrachten anderweiten Schulzeugnisse im Allgemeinen den erforderlichen Bildungsgrad desselben nachweisen.

2. Da ein junger Mann die sub 1 bezeichnete Schulbildung in der Regel vor dem Lebensalter, in welchem er in den Postdienst eintreten kann, erworben hat, so wird Werth darauf gelegt, daß derselbe in der Zwischenzeit einer geschäftlichen Thätigkeit, z. B. im Schreibfache bei anderen Behörden, sich gewidmet hat, welche als eine gute Vorbereitung für seine künftige Beschäftigung angesehen werden kann.

3. Außerdem gelten für die Annahme als Post-Expeditions-Gehülfe durchgängig folgende Bedingungen:

1) der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
2) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, auch daß er frei von Schulden ist;

Digitized by Google

3) er muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern beibringen. Dieselbe ist in zinstragenden Staatspapieren einer der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Regierungen, oder in solchen anderweiten zinstragenden Papieren zu bestellen, welche von der obersten Postbehörde als für derartige Cautionsleistungen geeignet bezeichnet werden.

4. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Postanstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Ober-Postdirection des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Schulzeugnisse des Bewerbers,
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3) der Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburts-Zeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten dienstlichen Papieren sich ergiebt,
4) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schulanstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schulanstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern.
5) ein von einem Staats-Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
6) bei Minorennität des Bewerbers das Einverständniß des Vaters oder Vormundes mit dem Eintritt des jungen Mannes als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

5. Post-Expeditions-Gehülfen, welche vier Jahre in dieser Eigenschaft gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer und Ausdauer für den Beruf bewiesen haben und danach zu der Erwartung berechtigen, daß von ihren Kräften auch bei größeren Postanstalten und in selbstständigeren Stellen ein nützlicher Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten-Anwärter nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung angenommen werden; sie erhalten nach Ablauf des Probejahres bei bewährter Qualification die Bestätigung als Post-Expedient. Besteht der Gehülfe die vorgeschriebene Prüfung nicht, so kann er nur einmal zur Wiederholung derselben nach Ablauf der von der Ober-Postdirection bestimmten Frist verstattet werden.

Digitized by Google

Hat ein Post-Expeditions-Gehülfe bei zurückgelegter vierjähriger Postdienstzeit das 25. Lebensjahr bereits überschritten, so sind die Ober-Postdirectionen ermächtigt, von der Bestimmung im Reglement für die Post-Expedienten, nach welcher der Anwärter in der Regel nicht über 25 Jahre alt sein soll, eine Ausnahme eintreten zu lassen, insofern sich dies nach der Tüchtigkeit und Führung des Anzunehmenden rechtfertigt und die Verzögerung nicht etwa aus seiner freiwilligen Säumniß hervorgegangen ist.

Bei Post-Expeditions-Gehülfen, welche sich durch Strebsamkeit und Bildungsfähigkeit, bei guter Führung, hervortretend empfehlen, behält die oberste Postbehörde sich vor, die Dienstdauer bis zur Annahme als Post-Expedienten-Anwärter von einer vierjährigen in eine dreijährige abzukürzen.

In Bezug auf die Schulen, welche nicht Gymnasien sind, wird bemerkt, daß in dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin Progymnasien und Realschulen erster Ordnung nicht vorhanden sind. Als Realschulen zweiter Ordnung gelten die Realschulen zu Schwerin und Güstrow, sowie die Realklassen der Gymnasien in Parchim, Rostock und Wismar. Als eine zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule ist die Realschule in Bützow anerkannt. In dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz sind die Verhältnisse der Realschulen bis jetzt nicht festgestellt.

Die ärztlichen Atteste müssen von Kreis-Physicis oder von Regiments- oder Bataillons-Aerzten ausgestellt oder bestätigt sein.

Das vollständige Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste kann übrigens von denjenigen, welche in den Postdienst einzutreten wünschen oder von den Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder oder Curanden in den Postdienst eintreten lassen wollen, bei jeder Postanstalt durch Vermittelung des Vorstandes eingesehen werden.

Schwerin den 9. März 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Hierbei:
Nr. 5 des norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 22. März. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des norddeutschen Reichstages.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 5 des Bundesgesetzblattes verkündete Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 4. d. M., durch welche der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen ist, am 23. März c. in Berlin zusammenzutreten, wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach einer hierher gelangten Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Reichstages, Leipziger Straße Nr. 3, am 21. und 22. d. M. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 23. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Neustrelitz den 16. März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 29. März. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestätigung der Staatsrath von Lorenz'schen Stiftung in Neubrandenburg. (2.) Bekanntmachung, betr. das Resultat der Wahl eines Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die zur Unterstützung unverschuldet hülfsbedürftiger Personen der gebildeten Stände in Neubrandenburg letztwillig gegründete

Staatsrath von Lorenz'sche Stiftung zu Neubrandenburg,

unter Bestätigung des Statutes dieser Stiftung, als juristische Person anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 10. März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) Nachdem die Wahlprotocolle von der am 10. d. M. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage vollständig eingegangen sind und das Resultat aller Wahlen durch den Wahlcommissarius ermittelt ist, wird dasselbe nach §. 21 der Wahlausführungsverordnung vom 29. November 1866 dahin zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im hiesigen Wahlkreise im Ganzen 9796 gültige Stimmen abgegeben sind, von denen 4162 auf den Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow und 5594 auf den Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof gefallen sind, während die übrigen 40 Stimmen sich zersplittert haben.

Die absolute Majorität sämmtlicher Stimmen beträgt 4899 und ist somit der Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof mit 5594 Stimmen zum Abgeordneten des Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreises für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden.

Neustrelitz, den 23. März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Nach der Berufung des Lehrers Wendt am hiesigen Gymnasium ins Pfarramt haben Se. K. H. der Großherzog den bisherigen siebenten Lehrer Victor Präfcke zum fünften und den Candidaten Wilhelm Warncke aus Babcke wiederum zum siebenten Lehrer am hiesigen Gymnasium von Ostern d. J. ab zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. März 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit haben den bisherigen Hülfsschreiber Otto Latendorf hieselbst zum Protocollisten und Copiisten beim hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. März 1868.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Schiffer Franz Seiler in Fürstenberg an Kindes Statt angenommenen Louise Bergmann von dort den Familiennamen „Seiler“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 18. März 1868.

Hierbei:
Nr. 6 des norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 5. April. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung, betr. die einstweilige Aufhebung des Eingangszolles vom Roggenmehl.

(№ 10.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin auf den Antrag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft in Rostock in Anbetracht der gegenwärtigen Theuerung der Lebensbedürfnisse gnädigst bewogen, den Eingangszoll auf Roggenmehl bis auf Weiteres hierdurch aufzuheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 24. März 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 19. April. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 11. Verordnung, betr. die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Mit Bezug auf den Vorbehalt im §. 1 der in Nr. 13 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1867 veröffentlichten Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete, vom 29. December 1867, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, das Nachstehende:

Digitized by Google

I Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wo die durch die erwähnte Bundes-Verordnung publicirten Preußischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen oder auf die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 verweisen, da treten für die Militair-Gerichte Unseres Landes die Bestimmungen des allgemeinen Mecklenburgischen Rechtes mit der Modification an deren Stelle, daß die mit den nöthigen Abänderungen in der Anlage abgedruckten Vorschriften Unseres Militair-Gesetzbuches vom 7. Mai 1859 rücksichtlich der dort hervorgehobenen einzelnen gemeinen Verbrechen zur Anwendung zu bringen sind. Rücksichtlich seines ganzen sonstigen Inhaltes wird Unser gedachtes Militair-Gesetzbuch außer Wirksamkeit gesetzt.

II. Bestimmungen zu dem Strafgesetzbuch für das Preußische Heer Th. I und den darauf bezüglichen Verordnungen und Erlassen.

§. 2.

Verlust der Orden (Str.-G.-B. Thl. I §. 35).

Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses Unsere Entscheidung darüber eingeholt werden, ob der Verlust der Orden einzutreten habe.

§. 3.

Verlust der Ehrenzeichen (Str.-G.-B. Thl. I §. 36 u. 37).

Die Ehrenzeichen (Kriegsdenkmünze, Militairdienstkreuz u. s. w.) müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt.

§. 4.

Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse (Str.-G.-B. Th. I §. 39).

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne Unsere besondere Genehmigung nicht erfolgen.

§. 5.

Rechte der Ehefrauen der Deserteure in Bezug auf die Ehescheidung.

Die von einem Deserteur zurückgelassene Ehefrau kann, wenn sie eidlich erhärtet, daß sie in die Desertion ihres Ehemannes nicht eingewilligt, auch den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht in Erfahrung gebracht habe, nach Ablauf Eines

Jahres, von dem Tage der Desertion an gerechnet, auf Ehescheidung antragen, auf welche nach geleistetem Eide ohne voraufgegangene Edictalladung zu erkennen ist.

§. 6.

Verheirathung der Officiere ohne Consens (Str.-G.-B. Thl. I. §. 172).

Wenn Officiere, welche verpflichtet sind, Unsere Genehmigung zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen oder sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so finden die im §. 172 Thl. I. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer gedroheten Strafen Anwendung.

§. 7.

Rechtsfolgen der Verurtheilung wegen eines gemeinen Verbrechens in Bezug auf Ausstoßung und Entlaßung aus dem Soldatenstande und auf Degradation (Pr.-G. vom 15. April 1852 § 3—6).

1. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes wegen eines gemeinen Verbrechens die Todesstrafe verhängt, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

2. In den Fällen, in welchen die Bestimmungen der Anlage wegen eines gemeinen Verbrechens die Entlassung aus dem Soldatenstande vorschreiben, tritt dieselbe von Rechtswegen in Folge der Verurtheilung ein und ist mit derselben von Rechtswegen die Degradation verbunden.

Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt.

§. 8.

Verhältniß verschiedener Freiheitsstrafen zu einander (Pr.-G. v. 15. April 1852 §. 8).

Bei der Anwendung des §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1852 ist die Strafe der Einschließung des allgemeinen Preußischen Strafgesetzbuches als der Festungsstrafe des allgemeinen Mecklenburgischen Strafrechts gleichstehend zu behandeln.

III. Bestimmungen zu dem Strafgesetzbuch für das Preußische Heer Thl. II.

§. 9.

Ausdehnung der Militair-Gerichtsbarkeit auf die Forstfrevel (Str.-G.-B. Th. II §. 3).

Die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel verbleibt den Militairgerichten, insoweit diese Frevel nicht nach der Vorschrift des §. 23 des revidirten Forstfrevelgesetzes vom 21. März 1857 polizeilich zu beahnden sind.

Digitized by Google

§. 10.

Zuständigkeit der Civilbehörden für das Disciplinarverfahren wegen der Civildienstvergehen (Str.-G.-B. Thl. II §. 4).

Die Vorschrift des §. 4, Abs. 2, Thl. II des Preußischen Strafgesetzbuches am Ende über die Competenz der Civilbehörden für das Disciplinarverfahren ist auf alle nicht mit Criminalstrafe bedroheten Dienstvergehen anzuwenden.

§. 11.

Verwaltung der Militairgerichtsbarkeit (Str.-G.-B. Thl. II §. 22 u. 23).

Die Militairgerichtsbarkeit wird unter den durch die Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Verordnung vom 29. Februar d. J. vorgeschriebenen Modificationen nach den Grundsätzen des Preußischen Militair-Strafrechtes verwaltet:

1. durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents,
2. durch das Contingentsgericht,
3. durch das Gericht des Mecklenb. Grenadier-Regiments Nr. 89 bezüglich des Infanterie-Bataillons und durch das Gericht der 3. Mecklenb. Fuß-Abtheilung des 9. Artillerie-Regiments bezüglich der Batterie; bezüglich des Landwehr-Bataillons aber nach §. 27 der Verordnung vom 5. Sept. 1867 (Off. Anzeiger pro 1868 Nr. 9) durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur.

§. 12.

Anlangend die Militairpersonen, welche den im §. 11 Nr. 2 u. 3 genannten Gerichten nicht unterworfen sind, so behalten Wir Uns in Betreff Unserer Adjutanten, sowie der dem Soldatenstande angehörenden Mitglieder und Subalternen Unseres Militaircollegii in jedem einzelnen Falle die Anordnung besonderer Untersuchungs- und Spruch-Gerichte zur Untersuchungsführung und Urtheilsfällung vor.

Unsere Districtshusaren und Fußgensdarmen aber stehen nicht unter den militairischen, sondern unter den bürgerlichen Gerichten. Dienstvergehen derselben, so lange kein crimineller Gesichtspunkt eintritt, werden unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Landesregierung von Unserem Militair-Collegio untersucht und bestraft.

§. 13.

Feststellung der für die Entscheidung des Großherzogs vorbehaltenen Fälle.

Insoweit nicht die §§. 18, 25 und 191, Thl. II des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer Platz greifen, ist in allen Fällen, in denen nach dem zweiten Theile jenes Strafgesetzbuches die Entscheidung oder der Befehl des Königs einzuholen ist, oder in denen die Bestimmung dem Könige vorbehalten wird, oder ein Recurs an

Digitized by Google

denselben geht, die Entscheidung, der Befehl oder die Bestimmung von Uns zu erbitten oder der Recurs an Uns zu richten. Ebenso behalten Wir Uns in den durch den Erlaß vom 1. Juni 1867 sub Nr. 1—3 aufgeführten Fällen die Bestätigung der Erkenntnisse der Kriegsgerichte vor.

In allen diesen Fällen gelangen die bezüglichen Anträge durch Unser Militair-Collegium an Uns.

§. 14.

Mittheilung der Erkenntnisse an die Heimaths-Behörden (Str.-G.-B. Thl. II §. 178).

Die Militair-Gerichte werden in Gemäßheit der Verordnung vom 30. März 1848 die von ihnen erlassenen Straferkenntnisse an die Heimaths-Behörden mittheilen.

§. 15.

Vollstreckung der Zuchthaus- und Festungsstrafe, sowie des Festungsarrestes (Str.-G.B. Thl. II §. 184 ff.).

Unser Militair-Collegium, bei dem die Militairgerichte die auf Zuchthaus- oder Festungs-Strafe und Arrest lautenden Straferkenntnisse, deren Bestätigungen, das Rationale und die Strafliste des Sträflings abschriftlich zu solchem Behufe einreichen werden, hat bei Unserer Landesregierung die bezüglichen Aufnahme-Befehle zu erwirken.

§. 16.

Bekanntmachungen und Vorladungen durch die Neustrelitzer Zeitung (Str.-G.-B. Th. II §. 193, 248—251, 255 u. 258).

Die in den §§. 193, 248—251, 255 und 258 Th. II des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in Bezug auf Angehörige des Mecklenb.-Strelitzschen Contingents durch die Neustrelitzer Zeitung.

§. 17.

Rechtsmittel beim Verfahren wider Militair-Beamte (Str.-G.-B. Th. II §. 72 u. 223—225).

Zu den §. 72 und 223—225 Th. II des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer wird als das dem Angeschuldigten zustehende Rechtsmittel das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der Revision bestimmt.

§. 18.

Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt in dem Verfahren wider Militairbeamte durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents.

Das General-Auditorat kann das zweite Erkenntniß entweder selbst abfassen, oder ein Informatorium von der Justizcanzlei zu Schwerin, in Fällen eines Straf-

verfahrens gegen Mecklenburg-Strelitzsche Militairbeamte von der Justizcanzlei zu Neustrelitz, einholen. Im Fall der Einholung eines Informatoriums ist auf Grund desselben das Erkenntniß unter dem Namen des General-Auditorats des Mecklenburgischen Contingents auszufertigen.

§. 19.

Wegen der Nothwendigkeit eines zweiten und dritten Erkenntnisses, sowie wegen der Zulässigkeit eines dritten Erkenntnisses im Verfahren wider Militairbeamte verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Januar 1839 §. 2 sub a und §. 3 sub a, sowie der Verordnung vom 3. Januar 1855 §. 2.

Das dritte Erkenntniß ist durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents von dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock einzuholen.

Rechtskräftige auf Todesstrafe lautende Erkenntnisse sind Uns nach Maßgabe der Vorschrift des geltenden Rechtes zur Bestätigung vorzulegen.

§. 20.

Verhältniß der Militairkasse zu den Vorschriften des Str.-G.-B. Th. II §. 281, 283 u. 286.

Die im §. 281 Th. II des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vorgeschriebene Kostenerstattung geschieht durch die Militairkasse.

Auch sind an dieselbe die nach §. 283 von Officieren in Injuriensachen zu entrichtenden Kosten abzuführen und bei derselben die in §. 286 erwähnten Kosten und Auslagen zu liquidiren.

III. Bestimmungen zu den, auf die gerichtlichen Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften der durch die Verordnung vom 1. Februar 1868 eingeführten Preußischen Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 21.

Anwendung der gegenwärtigen Verordnung auf das Verfahren der Militairgerichte gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Pr. V. v. 5. Sept. 1867 §. 27).

Neben den im §. 27 der Preußischen Verordnung vom 5. Septbr. 1867 in Bezug genommenen Vorschriften des Preußischen Militair-Strafgesetzbuches kommen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung für die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in den vor die Militairgerichte gehörenden Untersuchungssachen wider die Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 22.

Ehrenfolgen der durch ein Civilgericht erfolgten Verurtheilung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Pr. V. v. 5. Sept. 1867 §. 28).

1. Wenn ein Mann des Beurlaubtenstandes wegen eines Verbrechens, welches in den Militair-Strafgesetzen (mit Einschluß der Anlage) unbedingt mit Zuchthausstrafe, Baugefangenschaft, Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande bedroht ist, von einem Civilgericht zu einer anderen Strafe als Zuchthaus verurtheilt wird, so erfolgt die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, welche im Militairpaß vom Bezirks-Commando zu verfügen ist.

2. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes von einem Civilgerichte wegen eines durch die Militair-Strafgesetze (mit Einschluß der Anlage) mit Versetzung in die zweite Klasse bedroheten Verbrechens verurtheilt sind, so werden sie als Soldaten der zweiten Klasse behandelt.

Die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unterofficiere, so verliert er die Unterofficier-Charge und tritt in den Stand der Gemeinen zurück.

§. 23.

Mittheilung der wider Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Civilgerichten erlassenen Erkenntnisse an das Contingentsgericht.

Die Civilgerichte sind verpflichtet, die wider Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Strafsachen erlassenen Erkenntnisse nach Eintritt der Rechtskraft dem Contingentsgerichte in Abschrift mitzutheilen, auch auf Requisition des Letzteren die Untersuchungsacten einzusenden.

§. 24.

Rehabilitation (Pr. V. v. 5. Sept. 1867 §. 30).

Die Wirkungen der mit der Verurtheilung durch ein militairgerichtliches Erkenntniß verbundenen Versetzung eines Soldaten in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitation durch Uns erfolgt.

IV. Ergänzende Schlußbestimmungen.

§. 25.

Requisition der Militairgerichte durch die Civilgerichte wegen Vernehmung von Militairpersonen des Dienststandes.

Sind in Strafsachen, welche vor einem Civilgerichte anhängig sind, Militairpersonen des Dienststandes zu vernehmen, so muß das zuständige Militairgericht ersucht werden, die Vernehmung zu bewirken.

Digitized by Google

Erscheint es jedoch im Interesse der Sache erforderlich, daß das Untersuchungsgericht selbst die Vernehmung beschaffe, so ist das zuständige Militairgericht um Gestellung der zu vernehmenden Militairperson des Dienststandes zu ersuchen.

§. 26.

Unterwerfung der Ehefrauen und Kinder von Militairpersonen unter die Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte.

Ehefrauen und unabgesonderte Kinder von Militairpersonen sind in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Nach ihrem Gerichtsstande in bürgerlichen Rechtssachen entscheidet sich, ob sie in Strafsachen niedergerichtssässig sind oder einen eximirten Gerichtsstand haben.

§. 27.

Transitorische Bestimmungen.

Anhängige Strafsachen, in welchen vor Publication dieser Verordnung ein Erkenntniß bereits ergangen ist, werden nach den bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren zu Ende geführt.

§. 28.

Strafsachen, welche gegen die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes bei den bisherigen Militairgerichten anhängig sind und nicht zu den nach §. 6 Thl. II des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer den Militairgerichten vorbehaltenen gehören, sind, wenn nicht vor Publication dieser Verordnung ein Erkenntniß bereits ergangen ist, an die zuständigen Civilgerichte zur Fortführung der Untersuchuug und Entscheidung abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 4. April 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

v. Kardorff.

Aus

dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Gesetzbuch vom 7. Mai 1859.

Titel 1.

Vom Meineide, vom falschen Zeugniß und der Calumnie.

§. 1.

Meineid. Eidesbruch.

Das Verbrechen des Meineides und des Eidesbruchs wird nach dem allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrecht beurtheilt, jedoch ist:

1. allemal neben der darnach verwirkten Strafe auf Entlassung aus dem Soldatenstande, und
2. gegen Denjenigen, welcher eidlich ein falsches Zeugniß vor Gericht ablegt, unter allen Umständen auf Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren zu erkennen.

§. 2.

Falsches Zeugniß in Untersuchungssachen.

Wer in einer Untersuchungssache gegen den Angeschuldigten wissentlich, jedoch nicht eidlich, ein falsches Zeugniß ablegt, ist mit Arrest bis zu einem Jahre Festung, unter Umständen daneben mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, zu bestrafen.

§. 3.

Calumnie.

Die in der Absicht, einen Unschuldigen in eine Criminal-Untersuchung zu verwickeln, bei einem Gerichte oder dem Vorgesetzten eines Militairs angebrachte falsche

Digitized by Google

Anschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens ist, je nachdem die Absicht des Denuncianten erreicht ist oder nicht, nach der Strafbarkeit des angeschuldigten Verbrechens, sowie nach dem Range des Angeschuldigten, mit strengem Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen.

Titel 2.

Von der Störung des Gottesdienstes.

§. 4.

Die Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Lärmen oder sonstige unanständige Handlungen in oder außer der Kirche ist, während im Uebrigen das Verbrechen der Gotteslästerung nach allgemeinem Mecklenburgischen Criminalrechte beurtheilt wird, nach Verhältniß des Unfugs und bösen Willens mit 14tägigem strengen Arreste oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Titel 3.

Von der Tödtung.

§. 5.

Mord.

Wer einen Menschen vorsätzlich und mit Ueberlegung widerrechtlich tödtet, ist mit dem Tode zu bestrafen. Die Hinrichtung geschieht durch das Beil.

§. 6.

Todtschlag.

Die im Affect begangene vorsätzliche, widerrechtliche Tödtung eines Menschen — Todtschlag — ist mit 2 bis 10jähriger Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen mit 10 bis 20jährigem Zuchthaus, selbst mit dem Tode durch das Beil zu bestrafen.

Bei der Abmessung der Strafe kommt wesentlich in Betracht, inwieweit der Affect in dem eigenen Verschulden des Todtschlägers oder in äußeren Umständen, wohl gar im widerrechtlichen Benehmen des Getödteten seinen Grund hat.

§. 7.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Die Tödtung aus Fahrlässigkeit ist nach der Größe der Verschuldung mit 6 Monaten bis zu zehnjähriger Festungsstrafe zu belegen.

Digitized by Google

Titel 4.

Von den Fleischesverbrechen.

§. 8.

Nothzucht.

Die gewaltsame Schändung eines unbescholtenen, ehrbaren Frauenzimmers (Nothzucht) ist mit 1 bis 10jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 9.

Gewaltsame Schändung unreifer Mädchen.

Die gewaltsame Schändung eines noch nicht 12jährigen Mädchens wird um ein Drittheil schärfer als die Nothzucht bestraft.

§. 10.

Ist das Verbrechen der Nothzucht oder der gewaltsamen Schändung eines unreifen Mädchens durch die thätliche Beihülfe anderer Personen vollführt, so ist auf eine Strafe von 2 bis 12jährigem Zuchthaus zu erkennen; haben auch sie ihre Geschlechtslust an der Geschändeten befriedigt, so werden sie als Miturheber mit der vollen Strafe belegt.

§. 11.

Die angedrohete Strafe der Nothzucht und gewaltsamen Schändung ist, wenn die Geschändete Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hat oder an den Folgen des Verbrechens gestorben ist, bis zu lebenslänglichem Zuchthaus zu verschärfen. Auf Todesstrafe kann nur erkannt werden, wenn die rechtlichen Grundsätze von der Bestrafung der Tödtung die Todesstrafe rechtfertigen.

§. 12.

Unfreiwillige Schwächung.

Die fleischliche Vermischung mit einem Frauenzimmer ohne dessen Willen, aber ohne Gewaltanwendung, wird mit 6monatlicher bis 4jähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes beahndet.

§. 13.

Entführung.

Die Entführung eines unbescholtenen, unverheiratheten Frauenzimmers ist mit 1 bis 5jähriger Festungsstrafe nach dem Grade der angewandten Gewalt oder List zu belegen.

Die Strafe der Entführung einer Ehefrau ist zu verschärfen und kann bis zu 10 Jahren Zuchthaus ansteigen.

Digitized by Google

§. 14.

Ehebruch.

Der einfache Ehebruch wird mit 4wöchigem, der doppelte Ehebruch — wenn beide Theile verheirathet sind — aber mit 4 bis 8wöchigem mittleren Arreste, auf Antrag des unschuldigen Ehegatten oder, wenn der Ehebruch zum öffentlichen Aergerniß gereicht, von Amtswegen bestraft.

§. 15.

Bigamie.

Die wissentliche Eingehung der Ehe mit einer verheiratheten Person oder vor erfolgter Trennung der eigenen Ehe wird neben Aufhebung der nichtigen Ehe mit 1 bis 4jährigem Zuchthaus bestraft.

§. 16.

Hülfeleistung zur Unzucht.

Wer Frauenzimmern zur Betreibung der Unzucht Aufenthalt gestattet oder überhaupt zur Beförderung der Unzucht Anleitung und Gelegenheit giebt, erleidet mittleren Arrest bis zu 14 Tagen.

§. 17.

Blutschande.

Die fleischliche Vermischung mit Blutsverwandten und Verschwägerten der geraden Linie wird mit 6 bis 10jährigem Zuchthaus, die Blutschande zwischen Geschwistern dagegen wird mit 3 bis 6jährigem Zuchthaus, die fleischliche Vermischung mit anderen Seitenverwandten und Verschwägerten, mit welchen die Eingehung der Ehe verboten ist, nach der Nähe des Grades mit 3 Monaten bis zu 1 Jahre Festung, unter erschwerenden Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 18.

Sodomie.

Die Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Vermischung mit Vieh oder mit Personen desselben Geschlechts wird mit 5- bis 10jährigem Zuchthaus bestraft.

Titel 5.

Vom Münzverbrechen.

§. 19.

Die Anfertigung von Geld (Münzen), auch von Papiergeld ist nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit 2 bis 10jährigem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 20.

Wer vorsätzlich falsche Münzen oder falsches Papiergeld ausgiebt oder in den Verkehr bringt, ist ebenfalls nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit 14 Tagen strengem Arreste bis zu 2jähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen.

Titel 6.

Vom Raube.

§. 21.

Der Raub, die vorsätzliche gewinnsüchtige Aneignung fremder beweglicher Sachen mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die Person ihres Inhabers, wird nach Verhältniß der angewandten oder gedroheten Gewalt und des zugefügten Schadens mit 5 bis 20jährigem Zuchthaus bestraft. Ist dem Beraubten ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, so kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus verschärft werden.

Titel 7.

Vom Diebstahl.

§. 22.

Kleiner gemeiner Diebstahl.

Wer vorsätzlich und in gewinnsüchtiger Absicht fremde bewegliche Sachen, deren Werth die Summe von 5 Thlrn. Cour. nicht übersteigt, entwendet, erleidet, wenn er sonst noch nicht wegen Diebstahls bestraft ist und keine der in den folgenden Artikeln angegebenen Erschwerungsgründe vorhanden sind, 8tägigen bis 6wöchigen strengen Arrest. Daneben ist auch auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 23.

Der erste Diebstahl wird nicht gerichtlich, sondern disciplinarisch bestraft

1. in dem von den Kriegsartikeln vom 9. December 1852, Artikel 45, beregten Falle,
2. in dem Falle der von einem gemeinen Soldaten oder Gefreiten zum eigenen Gebrauche und ohne Gewaltanwendung ausgeführten Entwendung von Garten-, Feld- und Wiesenfrüchten, die den Werth eines Thalers nicht erreichen.

Digitized by Google

§. 24.

Großer Diebstahl.

Der erste große Diebstahl — Entwendung von Sachen von mehr als 5 Thlr. Cour. an Werth — wird mit vier Wochen strengem Arreste bis zu drei Jahren Festungsstrafe bestraft. Der Verurtheilte ist in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen.

§. 25.

Zweiter Diebstahl.

Der zweite Diebstahl ist nach Verhältniß des Werthes der entwendeten Sachen mit 6monatlichem bis 5jährigem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 26.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der Diebstahl im Quartiere, aus Kirchen, wenn andere als geweihte oder zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Gegenstände entwendet sind, ferner der Diebstahl aus öffentlichen Kassen und öffentlichen Gebäuden, sowie endlich der Diebstahl an Postgütern vom Postwagen, an den Sachen der Vorgesetzten, des Quartierwirths und des Cameraden wird — wenn nicht die Ausstoßung in Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe eintritt — neben Entlassung des Diebes aus dem Soldatenstande, nach Verhältniß des Werthes der gestohlenen Sachen, mit 6 Wochen strengem Arreste bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft.

Nach gleichen Grundsätzen ist die Entwendung von Sachen, die dem Landes- und Kriegsherrn gehören, namentlich die Entwendung von Militair-Effecten aller Art, sowie der Diebstahl aus Lazarethen, Montirungskammern und militairischen Werkstätten zu bestrafen.

§. 27.

Gefährlicher und besonders schwerer Diebstahl.

Der Diebstahl durch Einschleichen oder Einsteigen in bewohnte Gebäude, durch Einbrechen in Gebäude aller Art, durch Erbrechen oder anderweitiges, namentlich durch Nachschlüssel bewerkstelligtes Oeffnen verschlossener Behältnisse, die Entwendung geweihter oder zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmter Sachen, gleichviel, ob dieselben in der Kirche oder anderweitig aufbewahrt wurden, der Pferdediebstahl und der bewaffnete Diebstahl — wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, sich vor Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen oder von den Waffen, die er zu diesem Zweck mitgenommen hat, gegen Denjenigen, der ihn festnehmen oder an Fortbringung des entwendeten Gutes verhindern wollte, Gebrauch gemacht hat —

Digitized by Google

wird bei namentlicher Erwägung der angewandten Gewalt oder List und des Werthes der gestohlenen Sachen mit 2 bis 12 Jahren Zuchthaus bestraft.

§. 28.

Diebstahl im Complot.

Bei dem Diebstahl im Complot ist die sonst und an sich verwirkte Strafe entsprechend zu erhöhen.

Der Diebstahl in Banden wird mit Zuchthausstrafe von 2 bis 12 Jahren bestraft, die an dem Anführer der Bande bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

§. 29.

Funddiebstahl.

Wer eine Sache, die über 24 ßl. Cour. werth ist, und von der er nicht annehmen kann, daß der Eigenthümer sie aufgegeben hat, gefunden und nicht innerhalb 14 Tage an den Eigenthümer zurück oder an das Gericht oder an seinen Vorgesetzten abgegeben, sondern als die seinige sich zugeeignet hat, verfällt in die Hälfte der Freiheitsstrafe für den beziehungsweise kleinen oder großen Diebstahl, und ist außerdem, wenn der Werth der gefundenen Sache die Summe von 5 Thlrn. Cour. übersteigt, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Titel 8.

Von der Unterschlagung und dem Betruge.

§. 30.

Das Verbrechen der Unterschlagung und der Betrug werden im Uebrigen nach Anleitung der Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls bestraft, nur daß die Freiheitsstrafe um ein Viertel niedriger zu bestimmen ist, als unter gleichen Voraussetzungen die Strafe des Diebstahls ausfallen würde.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, beziehungsweise auf Entlassung ist in gleicher Weise wie beim Diebstahl zu erkennen.

Titel 9.

Von der Urkundenfälschung.

§. 31.

Die Verfälschung von Urkunden, als Wechseln, Verschreibungen und Abschieden, oder die Anfertigung falscher Urkunden dieser Art wird, sofern das Verbrechen

Digitized by Google

nicht als ein Militairverbrechen nach §. 156 Thl. I des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer zu bestrafen ist, unter Mitberücksichtigung des verursachten oder beabsichtigten Schadens oder Gewinns, neben der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, mit vierwöchigem strengen Arrest bis zu zweijähriger Festungsstrafe, unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Titel 10.

Von der Brandstiftung.

§. 32.

Dolose Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung, sofern es nicht als Militairverbrechen nach §. 150 Thl. I des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer zu bestrafen ist, wird mit 20jährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn ein eigenes oder fremdes Wohngebäude oder eine andere Räumlichkeit, die, wenn auch nur zeitweise, und zwar zur Zeit der Brandstiftung, zur Wohnung von Menschen dient, in Brand gesteckt ist und wenn

1. bei dem Feuer ein Mensch das Leben verloren hat, ohne daß die Voraussetzung des §. 36 vorliegt, oder wenn ein Mensch durch den Brand lebensgefährlich verletzt worden ist,

   oder

2. eine größere Anzahl von Menschen durch das Feuer in Gefahr versetzt worden ist,

   oder

3. durch den Brand ein sehr großer Schaden an fremdem Eigenthume entstanden ist,

   oder

4. das Feuer an verschiedenen Stellen einer Ortschaft zugleich angelegt ist,

   oder

5. die Brandstiftung in der Absicht verübt worden ist, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, Aufruhr oder andere schwere Verbrechen auszuführen,

   oder

6. mehrere Personen sich vereinigt haben, um die Brandstiftung mit Gewalt auszuführen,

   oder

7. der Thäter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht oder sonst das Löschen zu verhindern gesucht hat,

Digitized by Google

oder

8. die Brandstiftung während eines Brandes in derselben Ortschaft, bei Wassersnoth, Aufruhr, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt worden ist.

Die Brandstiftung an Gebäuden der gedachten Art, ohne daß die vorhin aufgeführten Erschwerungsgründe vorhanden sind, ist mit 10 bis 20jähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und kann die Strafe bis auf 5jährige Zuchthausstrafe hinabgehen, wenn kein erheblicher Schade verursacht ist, auch keine erhebliche Gefahr eines solchen Schadens vorhanden war.

§. 33.

Nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen ist auch zu erkennen, wenn Gebäude oder andere Räumlichkeiten, in welchen sich größere Vorräthe von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen befinden, vorsätzlich in Brand gesteckt wurden.

§. 34.

Wer andere als Wohngebäude oder einen größeren Vorrath von Feld- und Wiesenfrüchten, daher namentlich Korn-, Heu-, Stroh- oder Rohrmiethen, eine größere Quantität von industriellen Erzeugnissen, von Bau- und Brennmaterialien oder Früchten auf dem Felde, sowie Waldungen oder Torfmoore, insofern solche Gegenstände fremdes Eigenthum sind, vorsätzlich in Brand steckt, soll mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Ist erheblicher Schade entstanden oder eine Kirche in Brand gesteckt worden, so ist auf Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren zu erkennen.

§. 35.

Wer eigene Gebäude und Gegenstände der im vorigen Paragraphen gedachten Art, sofern dadurch nicht Wohngebäude und andere fremde Gegenstände, an denen das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, in Feuer aufgehen, in betrügerischer oder sonst rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

§. 36.

Wenn durch eine Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat und der Thäter die Umstände kannte, welche die Gefahr für das Leben Anderer begründeten, so ist auf Tod durch das Beil zu erkennen.

Digitized by Google

§. 37.

Fahrläſſige Brandſtiftung.

Wer aus Fahrläſſigkeit einen Brand der in den §§. 32, 33, 34, 35 bezeichneten Art verurſacht, ſoll, wenn dadurch ein nicht ganz unerheblicher Schade oder eine nicht ganz unerhebliche Gefahr für andere entſteht, mit mehrwöchigem Arreſte bis zu 1jähriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

Iſt ein großer Schade entſtanden und hat der Urheber ſich zugleich einer groben Fahrläſſigkeit ſchuldig gemacht, ſo iſt auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

§. 38.

Hervorbringung von Exploſionen.

Die Strafbeſtimmungen der voraufgehenden Paragraphen ſollen auch auf den angewandt werden, welcher einen Gegenſtand, an dem das Verbrechen der Brandſtiftung begangen werden kann, durch eine von ihm verurſachte Exploſion von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen zerſtört.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußiſchen Rittmeiſter im Thüringſchen Huſarenregiment Nr. 12, Adjutanten beim General-Commando des III. Armeecorps, von Nieſewand in Berlin das Ritterkreuz des Hausordens der Wendiſchen Krone zu verleihen geruht.

Neuſtrelitz den 6. April 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Auguſt von Buch auf Spoitendorf wegen des nach dem Ableben ſeines Bruders, des Kammerherrn Adolf von Buch auf ihn verſtammten Mannlehngutes Tornow c. p. den gewöhnlichen Muthſchein zu ertheilen geruhet.

Neuſtrelitz den 4. April 1868.

(3.) Vom Großherzoglichen Conſiſtorio iſt den Candidaten der Theologie Hermann Rieck aus Neuſtrelitz und Hermann Schmidt aus Feldberg auf Grund der von ihnen beſtandenen erſten theologiſchen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neuſtrelitz den 31. März 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 29. April. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung unter den §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 Seitens der Feuerversicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Correspondenz nach und von Norwegen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Von Seiten der Großherzoglichen Landes-Regierung wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß die Feuerversicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München unter Vorlegung ihrer Statuten den im §. 2 sub a bis d der Landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen sich unterworfen hat, und daher auch die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concessionen der be-

Digitized by Google

treffenden Ortsobrigkeiten des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen nicht bedürfen.

Neustrelitz den 22. April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Nach dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen abgeschlossenen Postvertrage treten für den Correspondenz-Verkehr folgende Verkehrs-Erleichterungen ein:

1. Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:
   für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr.,
   für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr.
2. Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.
3. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.
4. Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern einschließlich im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein Postanweisungs-Formular, wie solches für den Postanweisungs-Verkehr außerhalb Mecklenburg bestimmt ist. Die Gebühr beträgt 4 Sgr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Postanweisungen angenommen werden:

   Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Fredriksstad, Fredriksvärn, Grimstad, Hamar,

Digitized by Google

Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Höneſos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandesjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

5. Ueber die Behandlung und Tarirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin den 17. April 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant im 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 60, Werner von der Schulenburg zu Kiel das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 8. April 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Wahl des bisherigen Assessors beim hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte, dem Magistrate und dem Polizei-Collegio Advocaten Heinrich Gundlach hieselbst zum Bürgermeister in der Stadt Strelitz nach der ihm in Gnaden ertheilten Entlassung aus seinen hiesigen Diensten gnädigst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz den 18. April 1868.

(3.) Nach der Versetzung des Stadtrichters Advocaten Genzken in Wesenberg als Bürgermeister nach Stargard ist der Amtsrichter Dr. jur. Selmer in Mirow committirt worden, bis auf Weiteres von Mirow aus das Stadtrichteramt in Wesenberg zu verwalten.

Neustrelitz den 25. April 1868.

Hierbei:
Nr. 7 u. 8 des norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 19. Mai. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Revidirte Domanial-Feuer-Ordnung.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestätigung der Charlotte von Scheve'schen Stiftung in Strelitz. (2.) Bekanntmachung, betr. die Correspondenz nach und von Dänemark. (3.) Aufforderung der Fideicommiß-Behörde zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1868.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 12.) Die revidirte Domanial-Feuer-Ordnung vom 21. April 1868

befindet sich in der Beilage.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die aus einem Theile des Ertrages eines von der Ehefrau des Kammerherrn und Landdrosten von Scheve in Strelitz daselbst veranstalteten Bazars zur Unterstützung verschämter Armen der Stadt Strelitz gegründete Stiftung, welcher auf den Wunsch des Magistrats in Strelitz der Name:

Charlotte von Scheve'sche Stiftung zur Unterstützung verschämter Armen der Stadt Strelitz

Allerhöchst beigelegt ist, unter Bestätigung des Statutes dieser Stiftung und unter Verleihung des privilegii pii corporis an die Letztere, als juristische Person anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 2. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. v. Bülow.

(2.) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr folgende Portosätze zur Anwendung:

1. Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:
   für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen,
   für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen.
   Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.
2. Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von $^3/_4$ Groschen für je $2^1/_2$ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.
   Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.
3. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets fran-

kirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen zu entrichten.

4. Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern einschließlich im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches, braunes Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen und ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.
5. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Groschen.
6. Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin den 27. April 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1868 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Juli dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock den 7. Mai 1868.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff. v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtgerichts-Assessor Georg von Witzendorff hieselbst den Titel eines Stadtrichters zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 2. Mai 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stadt- und Amtsrichter Carl Müller in Fürstenberg nach dem Abgange des Assessors Gundlach von hier an das hiesige Großherzogliche Stadtgericht und Polizei-Collegium als drittes Mitglied von Johannis d. J. an zu versetzen und demselben zugleich von diesem Termine an bis auf Weiteres die commissarische Verwaltung des Stadtrichteramtes in Strelitz zu übertragen geruhet.

Neustrelitz den 2. Mai 1868.

(3.) Nach der Versetzung des Stadtrichters Müller in Fürstenberg ist der Bürgermeister Rath Bahr daselbst heute committirt worden, die Geschäfte des Stadt- und Amtsrichters in Fürstenberg von Johannis d. J. ab bis auf Weiteres zu verwalten.

Neustrelitz den 2. Mai 1868.

(4.) Dem Doctor der Medicin und Chirurgie Ehrenfried Berlin aus Strelitz ist die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 12. Mai 1868.

(5.) Der bisherige hiesige Gymnasiallehrer Carl Ernst Georg Christian Wendt ist am Sonntage Quasimodogeniti — 19. April d. J. — in der Kirche zu Grünow als Pastor zu Grünow, Dolgen und Goldenbaum der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 27. April 1868.

Hierbei:

Nr. 9, 10 u. 11 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

(Beilage zu Nr. 18
des Officiellen Anzeigers
pro 1868.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

haben, da sich eine neue Auflage Unserer Feuer-Ordnung für die Domainen des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz vom 17. Januar 1835 vernothwendigt, eine Revision dieses Gesetzes befohlen und verordnen nunmehr für Unsere Domainen Stargardschen Kreises mit Einschluß Unseres Kabinets-Amts, jedoch mit Ausschluß der in den Städten und Vorstädten liegenden Domanial-Grundstücke und der Flecken Mirow und Feldberg, wie folgt:

I. Verhütung der Feuersgefahr.

A. Durch zweckmäßige Einrichtung der Gebäude.

§. 1.

Zu jedem Neubau eines Gebäudes, zu jedem Anbau an dasselbe und zu jeder Anlage oder Veränderung einer Feuerung ist vorgängig die polizeiliche Genehmigung des Amtes einzuholen.

Dem Antrag auf Ertheilung derselben, der auch mündlich zur Registratur gegeben werden kann, ist der Bauplan in doppelter Ausfertigung beizulegen, welche beide Pläne von dem mit der Ausführung beauftragten Meister unterschrieben und, insofern es sich um einen Neubau oder Anbau handelt, von einem Situations-Plan begleitet sein müssen.

Digitized by Google

Bei Prüfung dieſer Anträge hat ſich das Amt nach den Vorſchriften der sub A abgedruckten Anweiſung zu richten.

Die Genehmigung ertheilt das Amt koſtenfrei durch eine Bemerkung auf die eine Ausfertigung des Bauplans, welche es dem Bauherrn zurückgiebt, wogegen es die andere bei den Amtsacten zurückbehält.

Iſt es verſäumt, bei Neu- und Anbauten und bei Anlegung und Veränderungen von Feuerungen vorgängig die amtliche Genehmigung einzuholen, oder von dem genehmigten Bauplan bei der Ausführung abgewichen, ſo verfällt, auch wenn die Ausführung an ſich gefahrlos und zuläſſig iſt, ſowohl der Bauherr, als der ausführende Maurer- und Zimmermeiſter in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. Widerſpricht aber die Ausführung den in der Anlage A gegebenen Vorſchriften, ſo hat das Amt neben Wahrnehmung der Strafe darauf zu halten, daß durch zweckmäßige Abänderung oder gänzliche Entfernung der Anlage jede Gefahr beſeitigt werde.

Der Geldſtrafe iſt im Falle des Unvermögens angemeſſene Gefängnißſtrafe zu ſubſtituiren.

§. 2.

Wenn die nachfolgenden baupolizeilichen Vorſchriften nicht beobachtet ſind, hat das Amt auf Abſtellung der bezüglichen Mängel auch da zu dringen, wo es dazu nicht durch die nach §. 1 beantragte Baugenehmigung veranlaßt iſt.

1. Schmiede-Eſſen, Backöfen, Malzdarren, Branntwein-Brennereien, Räucher-Böden dürfen ſich nur unter feuerſicherer Bedachung befinden. Vorrichtungen an Feuerherden zum Backen des Brotes ſind in dieſer Hinſicht nicht zu den Backöfen zu rechnen;
2. ruſſiſche Röhren ſind Inhalts der Verordnung vom 6. October 1863 in mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäuden unzuläſſig;
3. hölzerne oder geklehmte Schornſteine ſind nicht zu dulden, ebenſowenig ſ. g. Wölfe oder Schwibbögen, vielmehr müſſen Schornſteine in mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Gebäuden 4 Fuß über den Forſt des Daches hinausgeführt werden.

   Schornſteine dürfen nicht auf Bohlen oder Balken ruhen und nur unter einem Winkel von 60 Grad gegen die Horizontale geſchleppt werden; wo ſolches der Fall iſt, wird den Eigenthümern zur Abſtellung ſolchen Mangels eine fünfjährige Friſt von Johannis 1868 an zugeſtanden;
4. hölzerne Rahmbäume ſind unzuläſſig und nur eiſerne anwendlich;
5. Feuerungen, ſowohl Herde als Oefen und Kamine, dürfen ſich nur an Brandmauern befinden, welche mindeſtens 1½ Fuß an jeder Seite über der Feuerung hinausreichen. Auch Ofenröhren dürfen nur durch ſolche Brandmauern gezogen werden;

6. der Fußboden vor den Windöfen, Kaminen, Feuerherden oder sonstigen Feuerungen muß in angemessener Breite mit Blech oder Steinen belegt sein;
7. Brandmauern dürfen nur von Mauer-, Feld- oder Klutsteinen ausgeführt sein, und sich weder Hölzer oder Pfropfen in ihnen befinden, noch Balken durch sie hindurchgehen;
8. in Tischler- und ähnlichen Werkstätten sind eiserne und Windöfen und Kamine unzulässig;
9. der Fußboden der Räucherböden muß mit Steinen oder Lehm belegt, alles Holzwerk inwendig 2—3 Zoll dick mit Lehm übersetzt und das Rauchloch mit einem Schieber von Eisenblech und mit einer eisernen Thür versehen sein.

B. Durch vorsichtigen Gebrauch des Feuers und Lichtes.

§. 3.

Jedermann ist schuldig, mit Feuer und Licht und feuergefährlichen Gegenständen auf das Vorsichtigste umzugehen; Hausväter und Hausmütter müssen auf ihre Familie und ihr Gesinde, Hauswirthe auf ihre Miether und Gäste sorgfältigste Aufsicht führen, damit durch ihr Verhalten kein Feuerschaden entsteht.

Wo ein Eigenthümer sein Haus nicht selbst bewohnt, hat er zu dieser Aufsichtsführung einen im Hause wohnenden Stellvertreter zu ernennen.

§. 4.

Namentlich wird bestimmt:

1. Jeder Hauswirth ist verpflichtet, eine gehörig schließende Laterne zu halten und darf es nicht dulden, daß mit brennendem Lichte ohne Laterne oder auch mit Kienspänen auf den Hausboden, über den Hof, in Ställe, Scheuren und an andere feuergefährliche Orte gegangen wird. Brennendes Holz und glühende Kohlen dürfen nicht in offenen Gefäßen über die Straße getragen werden.

   Besonders strenge ist das Dreschen und Häckselschneiden bei Licht zu ahnden.
2. Flachs und Hanf darf nur in Backöfen gedörrt werden, die weit genug von andern Gebäuden entfernt sind; das Schwingen und Hecheln desselben bei Licht, selbst wenn solches in einer Laterne verschlossen ist, und in der Nähe einer Feuerung ist untersagt.
3. Mieten von Korn, Stroh, Heu ꝛc. sind nicht zu nahe an einander und möglichst fern von den Gebäuden zu setzen, und sind alle solche leicht entzündliche Gegenstände, wie Hopfen, Flachs und Heede — auch Holz und

Digitized by Google

Torf — aus Gebäuden, in denen sich Feuerungen befinden, thunlichst fern zu halten; werden sie in Nothfällen auf dem Hausboden aufbewahrt, so dürfen sie dem Schornsteine mindestens nicht auf 4 Fuß nahe kommen.

4. Die Backöfen müssen bei Tage und nicht gegen die Nacht geheizt werden; die übrig bleibenden Kohlen sind an Ort und Stelle mit Wasser auszugießen.
5. Torf- und Holzasche darf nie in hölzernen Gefäßen transportirt und aufbewahrt werden, vielmehr ist dieselbe in eisernen oder gemauerten Behältern bis zum gänzlichen Erlöschen aufzubewahren oder unmittelbar in Gruben auszuschütten, die mindestens 30 Fuß von Gebäuden und Dungstätten entfernt und zugedeckt sein müssen. Vor dem Ausschütten ist dann die Asche aber mit Wasser auszugießen.
6. Streichhölzer, Schießpulver, auch in kleinsten Quantitäten, und andere feuergefährliche Gegenstände sind so aufzubewahren, daß die Kinder nicht zu ihnen gelangen können.
7. Das Verbrennen von Rappsstroh, Quecken ꝛc. muß dem Amte angezeigt und allen Nachbaren angesagt werden; ist dies unterblieben, so muß denjenigen, welche sich zum Löschen des Feuers aufgemacht haben, ihre Versäumniß ersetzt, daneben aber die Strafe erlegt werden.
8. Das Tabackrauchen in Ställen und Scheuren, auf den Höfen in der Nähe von Stroh und Dung, und überhaupt in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände ist verboten.
9. Das Schießen, Raketen- und Schwärmer-Werfen ꝛc. in den Dörfern oder in der Nähe von Gebäuden ist neben der Geldstrafe bei Verlust des Gewehres verboten.

Alle Contraventionen gegen die in diesem §. gegebenen Bestimmungen sind vom Amte nach Maßgabe der Gefährlichkeit des einzelnen Falles mit 16 ßl. bis 5 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

§. 5.

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht:

1. daß Locomobilen nur dann ohne vorgängige amtliche Erlaubniß in Betrieb gesetzt werden dürfen, wenn sie in einer Entfernung von mindestens 400 Fuß von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen zu einer an und für sich nicht feuergefährlichen Arbeit aufgestellt werden und zwar bei Strafe von 100 Thlr.; Verordnung vom 28. Mai 1863, §. 14 und 26 sub 2;
2. daß Niemand mehr als 10 Pfd. Schießpulver überhaupt in seinem Hause haben darf, Vorräthe von mehr als 2 Pfd. Jeder aber in der Regel auf dem Boden und auch kleinere Quantitäten an einem sichern Ort seiner Woh-

Digitized by Google

nung, wo es dem Zugange unverständiger Personen nicht ausgesetzt ist, in verschlossenen Behältnissen aufbewahren muß, und zwar bei verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe;

Verordnung vom 28. Januar 1860, §. 2 und 12.

3. Daß Petroleum nur in gereinigtem Zustande gebraucht und nicht bei Licht abgezapft werden darf, und Quantitäten über 25 Pfd. zu ihrer Aufbewahrung die Befolgung besonderer Vorsichtsmaßregeln bedürfen und zwar bei Strafe von 5 bis 100 Thlr. Cour.;

Verordnung vom 7. Februar 1865, §. 4 und 5.

4. daß in jedem Dorfe, wo das Amt es nöthig hält, auf Kosten der Gemeinde ein Nachtwächter gehalten werden muß;

Verordnung vom 17. Januar 1835 §. 27 und Verordnung vom 2. August 1864 wegen der Gemeinde-Verhältnisse in den Domainen §. 1 u. §. 6 sub 8.

C. Durch gehöriges Reinigen der Schornsteine ꝛc.

§. 6.

Alle Hauseigenthümer und deren Vertreter müssen ihre Schornsteine, Ofenröhren nnd Kamine während der sechs Monate von April bis September incl. alle sechs Wochen, während der sechs Monate von October bis März incl. alle 4 Wochen durch den Districts-Schornsteinfeger, für welchen die in Anlage

B

enthaltene Instruction gilt, gehörig reinigen lassen. Kein Hausbewohner darf den Schornsteinfeger an seiner Arbeit hindern oder bei derselben stören.

Schornsteine, unter denen sich besonders starke Feuerungen befinden, müssen jährlich so oft gereinigt werden, als das Amt vorschreibt.

Wegen des Ausbrennens der russischen Röhren normiren die Bestimmungen der für die Städte erlassenen Verordnung vom 7. April 1857, §. 11—15, welche hiedurch auf das gesammte Domanium erstreckt werden.

§. 7.

Der Fegelohn des Districts-Schornsteinfegers ist in vierteljährlichen Zahlungen **postnumerando** zu berichtigen. Derselbe hat jährlich zu beanspruchen:

1. für das Reinigen eines jeden Schornsteines oder einer Rauchröhre in einem zweistöckigen Hause . . . . . 1 Thlr.
2. Für einen jeden Schornstein in einem einstöckigen Hause:
   a) von Domanialbeamten, Amtsrichtern, Oberförstern, Amtsgerichts-Actuarien, Amtsverwaltern und sonstigen Amts- und Amtsgerichts-

Subalternen, Predigern, Gutspächtern, größeren Erbpächtern, Freischulzen u. s. w., sowie überhaupt von Honoratioren . . . 32 ßl.

b) von Unterförstern, Holzwärtern, Torfmeistern, Amts- und Amtsgerichts-Unterbedienten, Zollaufsehern, Chausseegeld-Einnehmern, Chausseewärtern, Müllern, Krügern, Schmieden, Zieglern, Kalkbrennern, Theerschwälern, Holländern, Schäfern, Küstern, Schulmeistern, Bauern, Colonisten, kleinen Erbpächtern u. s. w. . . . . 24 ßl.

c) von kleinen Hauseigenthümern (Büdnern) u. s. w. . . . . 12 ßl.

wofür der Schornsteinfeger aber auch alle zum Fegen erforderlichen Geräthschaften, mit Ausnahme der Leitern, in Bezug auf welche es bei dem bisherigen Zustande bewendet, halten und für seine Beköstigung und sein Nachtlager selbst sorgen muß.

Die Pächter der Meiereien, sowie die Bauern haben den Schornsteinfegerlohn wegen aller ihnen verpachteten Gebäude zu entrichten. Wird ein öfteres Reinigen gewünscht, als im §. 6 dieser Verordnung vorgeschrieben worden, oder ist solches vom Amte angeordnet worden, so ist der Lohn des Schornsteinfegers entweder vereinbarungsmäßig oder nöthigenfalls durch Bestimmung des Amtes angemessen zu erhöhen.

Wer dem Schornsteinfeger den gebührenden Lohn nicht entrichtet, soll nöthigenfalls durch Execution von den Aemtern zur Zahlung angehalten werden, es sei denn, daß der Schornsteinfeger in dem betreffenden Quartale nicht die vorschriftsmäßigen Male gefegt hätte, als in welchem Falle er der vierteljährlichen Rate seines Lohnes verlustig geht.

§. 8.

Die Hausbesitzer oder deren Vertreter haben den feuerpolizeilichen Mängeln, auf welche der Schornsteinfeger sie pflichtmäßig aufmerksam zu machen hat, fordersamst abzuhelfen. Lassen sie es hieran ermangeln, so hat der Ortsvorstand das Recht und die Pflicht, beim Amte zu beantragen, daß dasselbe die Abstellung des Mangels auf Kosten des Besitzers anordne.

§. 9.

Der Ortsvorstand, beziehungsweise das Mitglied desselben, dem das Amt eines Feuerschauers übertragen ist — cfr. §. 3 sub 3 der Gemeinde-Ordnung vom 2. August 1864 — bei dem der Schornsteinfeger sich vor und nach jedesmaligem Fegen zu melden hat, muß demselben in seinem Fegeregister seine doppelte Meldung attestiren und ihn über etwaige feuergefährliche Mängel, die er beim Fegen wahrgenommen, vernehmen. Dann hat er sich durch Nachfragen und Nachsehen davon zu überzeugen, daß wirklich überall gehörig gefegt ist, den Schornsteinfeger, wenn er

Nachläſſigkeiten wahrnimmt, zum wiederholten Fegen aufzufordern und darauf zu ſehen und zu halten, daß den vom Schornſteinfeger angezeigten Mängeln aufs Baldigſte abgeholfen werde (cf. §. 8). Folgt der Schornſteinfeger ſeinen Anforderungen nicht, ſo hat er das Behufige in dem Fegeregiſter zu verzeichnen und dem Amte Zwecks der Beſtrafung desſelben Meldung zu machen.

II. Löſchung des Feuers.

A. Pflichten der Gemeinde.

§. 10.

An öffentlichen Löſchgeräthſchaften hat in der Regel jede Gemeinde auf ihre Koſten aufzubewahren und zu unterhalten:

1. eine fahrbare Feuerſpritze nebſt den dazu erforderlichen Feuereimern und Utenſilien, wie ſie die Anlage C feſtſtellt;
2. Feuerhaken von 24 Fuß Länge;
3. Feuerleitern von 35 bis 40 Fuß Länge mit Rollen und Stützen;
4. Waſſerkufen mit Schleifen.

Die Anzahl der ad 2, 3 und 4 erforderlichen Stücke hat das Amt zu beſtimmen.

Das Amt beſtimmt, ob zur Aufbewahrung dieſer Gegenſtände eigene Baulichkeiten erforderlich ſind; entſcheidet es ſich für die Erbauung eines Gemeinde-Spritzenhauſes, ſo liefert das Kammer- und Forſt-Collegium, reſp. das Kabinetsamt das an rohem Bauholz, gebrannten Steinen und Kalk erforderliche Material. Die übrigen Koſten und die Reparatur, zu der die Materialien nicht auf herrſchaftliche Koſten hergegeben werden, trägt die Gemeinde.

Gemeinden, denen die erſte Anſchaffung von Feuerſpritzen und die Erbauung von Spritzenhäuſern für dieſelben zu ſchwer fällt, ſoll auf ihr rechtzeitiges Anſuchen neben den zu den letzteren erforderlichen Roh-Baumaterialien angemeſſene Geldbeihülfe bewilliget werden.

Die Verpflichtung der Meierei- und beziehungsweiſe der Kabinetsamts-Pächter zur Haltung von Feuerlöſch-Geräthſchaften, Spritzenhäuſern ꝛc. ſetzt das Großherzogliche Kammer- und Forſt-Collegium, reſp. Unſer Kabinetsamt contractlich feſt. Die Leiſtungen der in den Meiereien und Kabinetsgütern wohnenden Grundbeſitzer ſind von ihnen nach Maßgabe der anderen Gemeindelaſten zu übertragen.

§. 11.

Für jede vierräderige Spritze hat die zu ihrer Unterhaltung verpflichtete Gemeinde einen Spritzenmeiſter, und iſt es eine Schlauchſpritze, noch einen zweiten zu

Digitized by Google

bestellen, am besten einen Schmied und einen Schuhmacher. Sie sind gemäß der Anlage

C

mit Instruction zu versehen und erhalten dafür während ihres Dienstes eine jährliche Remuneration von den Gemeinden. Das Amt hat die Spritzenmeister auf Befolgung der Instruction zu verpflichten und sie nöthigenfalls mit der Construction der ihnen zugetheilten Spritzen und den Handgriffen bei Führung des Rohrs bekannt machen zu lassen. Für die zur Bedienung nöthige Mannschaft und Bespannung der Spritze, Wasserwagen und Feuerkufen hat der Ortsvorstand durch Anordnung von Gemeindediensten Sorge zu tragen.

§. 12.

Die Gemeinde ist verpflichtet, mit ihrer bemannten und bespannten Spritze und mit Wasserwagen bei Feuersbrünsten, die im Umkreise von 1½ Meilen ausbrechen, zu Hülfe zu eilen; auf Anordnung des Amtes oder Districts-Commissarius muß sie dieselbe auch weiter entsenden. Außer für den Fall solcher Anordnung erstreckt sich die Pflicht der Hülfeleistung nach auswärts mit den Feuerkufen und anderer Mannschaft nur auf die Hälfte jener Entfernung.

B. Pflichten der Einzelnen.

§. 13.

In jedem bewohnten Hause ist an Privat-Löschgeräthschaften mindestens

1 lederner Feuer-Eimer

zu halten.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung gelten folgende Minimal-Bestimmungen:

1. Bei Pächtern und Bauern bestimmen die Pacht-Contracte über die von ihnen zu haltenden Löschgeräthschaften.
2. Die Beamten, Prediger, Oberförster und Freischulzen haben auf ihre Kosten
   1 Feuerhaken, 3 Pfd. schwer, an einer 20 bis 24füßigen Stange,
   1 Feuerleiter von 30 Fuß und
   3 lederne Wasser-Eimer
   zu halten.
3. Erbpächter von Meiereien haben zu halten
   2 große und 2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerleitern,
   6 lederne Feuer-Eimer,
   1 Wasserkufe.

Digitized by Google

4. Besitzer von Erbpachtstellen, Kirchen- und Pfarrbauern, sowie alle Ackerbautreibenden, welche so viele Ländereien inne haben, als ein Bauer zu besitzen pflegt,
   2 Feuerhaken,
   1 Feuerleiter,
   3 lederne Eimer.
5. Müller, Krüger, Schmiede ꝛc.
   1 Feuerhaken,
   2 Feuer-Eimer.
   Wenn Müller und Krüger isolirt wohnen und namentlich in Veranlassung größeren Ackerbesitzes mehrere umfangreiche Gebäude inne haben, sind sie zur Haltung von
   2 Feuerhaken,
   1 Feuerleiter und
   4 Feuer-Eimern,
   und, wenn sie 4 Pferde halten, auch zur Unterhaltung eines Wasserkufens verpflichtet.
6. Die Feuer-Eimer sind überall mit dem Anfangsbuchstaben des Ortes, wohin sie gehören, zu versehen.
7. Das Halten der Löschgeräthschaften bei den einzelnen Gehöften ist nicht eine ausschließliche Verpflichtung der Eigenthümer und sonstigen erblichen Inhaber, sondern wird von den jedesmaligen Bewohnern der Gebäude gefordert, weshalb es Miethsbewohnern u. s. w. überlassen bleibt, sich mit ihren Vermiethern ꝛc. wegen der Kosten der Anschaffung und Erhaltung zu vereinbaren.
8. Es soll übrigens im Vorstehenden nur das Minimum der von den einzelnen Klassen der Domanial- und Kabinetsamts-Bewohner zu haltenden Löschgeräthschaften festgestellt sein. Wo eine Vermehrung derselben durch besondere Verhältnisse geboten erscheint, sind die Aemter befugt, eine solche zu verfügen.
9. In den Meiereien und auf den Bauergehöften liegt auch die Erhaltung der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften in den Tagelöhner-Wohnungen allein den betreffenden Pächtern und Bauern ob.

Ferner haben die Gemeinde-Mitglieder zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche der Gemeinde beim Feuerlöschwesen obliegen, derselben unentgeltlich Dienste zu leisten und sind nicht nur vorweg diejenigen Leute zu bezeichnen, welche zur Bedienung der Spritzen erforderlich sind, sondern auch diejenigen zu bestimmen, welche bei Feuersbrünsten in der Nachbarschaft sich zur Hülfeleistung dorthin zu begeben haben.

Digitized by Google

Dabei wird bestimmt:

1. Die Zahl der zu designirenden Mannschaft wird vom Amte festgestellt;
2. Die Erimirten, Pastoren ꝛc. sind zur Dienstleistung nicht verpflichtet; ob diejenigen, welche Fuhren (§. 14) leisten müssen, von diesen Diensten entfreiet sein sollen, bleibt der Bestimmung der Gemeinde überlassen.
3. Die Spritzenmannschaft ist zur Hülfeleistung beim Probiren der Spritzen und zum Erscheinen im Spritzenhause bei nahen Gewittern verpflichtet.
4. Es sind immer die jüngsten, rüstigsten Leute zu diesen Diensten zu designiren, und ist beim Eintritt eines jüngeren Mitglieds das älteste zu entlassen.
5. Die Gemeinde hat vorweg die Geldstrafen festzustellen, mit denen Versäumnisse der Dienstleistungen zum Besten der Kasse der Löschgeräthschaften zu belegen sind.

§. 14.

Alle Pferde haltenden Gemeinde-Mitglieder, auch die Erimirten, sind zur Leistung derjenigen Fuhren verpflichtet, welche beim Feuerlöschwesen erfordert werden, also auch zum Wasseranfahren beim Probiren der Spritzen, Zurückholen der Löschgeräthschaften von einer auswärtigen Brandstätte, Transport derselben Zwecks ihrer Reparatur ꝛc. Die Verpflichtung tritt in der von der Gemeinde festzusetzenden Reihenfolge für den Einzelnen ein und ist derjenige, welcher es an Erfüllung der Verpflichtung mangeln läßt, in eine angemessene Strafe zu verurtheilen und gehalten, denjenigen, der für ihn hat eintreten müssen, ausreichend zu entschädigen. Die bezüglichen Geldbeträge sind bei Einführung dieser Ordnung festzusetzen.

Durch Gemeindebeschluß ist festzustellen, ob und welchen Antheil die Pferdebesitzer und Spritzenmannschaften von etwa bewilligten Prämien haben sollen.

§. 15.

In die Kasse der Löschgeräthschaften fallen

1. die von der Gemeinde auf Grund dieser Verordnung wahrzunehmenden und vorweg durch Gemeindebeschluß festzustellenden Strafen (cf. §. 13, 14);
2. der Antheil an den vom Amte auf Grund der Verordnung erkannten Strafen, welcher auf die einzelnen, eine vierräderige Spritze haltenden Ortschaften fällt;
3. die überwiesene Quote etwaiger Prämien. Was außerdem erforderlich ist, ist durch eine Gemeinde-Umlage aufzubringen, für welche, wenn die Gemeinde nicht anderes beschließt, dieselbe Erhebungsweise eintritt, welche im Orte wegen des Nachtwächtergeldes gilt. Größere Ausgaben sind

thunlichſt auf mehrere Jahre zu vertheilen, indem einerſeits vorweg ein Fonds aufgeſammelt und andererſeits eine contrahirte Schuld nach und nach abgezahlt wird.

§. 16.

Wer ein Feuer entdeckt, muß ſofort Feuerlärm machen; verheimlicht darf ein entſtandenes Feuer nie werden.

Auf die im Namen des Ortsvorſtandes oder des Amts an ſie ergehende Aufforderung haben alle erwachſene Einwohner des Orts der Brandſtätte und der benachbarten Orte beim Löſchen des Feuers Hülfe zu leiſten, und die Pferdebeſitzer ihre Pferde zu ſtellen.

Den Weiſungen des Dirigenten der Löſchanſtalten haben die an der Brandſtätte Anweſenden unweigerlich zu gehorſamen.

Bricht das Feuer in der Nacht aus, ſo haben die Ortsbewohner Licht vor die Fenſter zu ſtellen; iſt grade Froſtwetter, ſo haben die Hausmütter warmes Waſſer zu bereiten, um die Spritzen in Gang zu erhalten. Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen dieſes §. werden vom Amte mit Ordnungsſtrafen von 16 ßl. bis 5 Thlr. nach Geſtalt der Sache belegt, und tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißſtrafe an die Stelle der Geldſtrafe. Die gerichtliche Ahndung ſtrafbarer Widerſetzlichkeit wird hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

C. Verfahren dabei.

§. 17.

Sobald der Ortsvorſtand ſich vom Vorhandenſein eines Schadenfeuers überzeugt hat, läßt er Sturm läuten und entſendet reitende Boten nach der nächſten Feuerſpritze, nach dem Diſtricts-Commiſſarius (§. 19) und nach dem Amte. Derjenige, dem das Amt des Feuerſchauens obliegt, beſorgt inzwiſchen den Transport der Löſchgeräthſchaften zur Brandſtelle und trifft dort, bis der Ortsvorſtand anlangt, die zum Löſchen nöthigen Anordnungen. Sobald der Commiſſarius eintrifft, übernimmt dieſer die Direction, welche er fortführt, bis etwa der anlangende Beamte nöthig findet, ſelbſt einzuſchreiten.

§. 18.

Die Art und Weiſe, wie das Feuer zu löſchen und die weitere Verbreitung zu verhindern iſt, kann zwar nicht vorgeſchrieben werden und iſt der Umſicht und Gewandtheit des Dirigenten zu überlaſſen; jedoch wird darauf aufmerkſam gemacht, daß

a) zunächst die Umgebungen der Brandstelle zugänglich zu machen, also, wo es nöthig und zweckmäßig ist, Hecken und Zäune niederzureißen, Gräben zuzuwerfen, Bäume abzuhauen sein werden ꝛc.;

b) das brennende und nicht mehr zu rettende Gebäude nach Umständen niederzureißen ist, zu welchem Ende auch Holzketten gebracht werden müssen;

c) die nebenstehenden Gebäude, wenn sie mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, mit nassen Tüchern zu belegen und überhaupt gehörig naß zu halten sind;

d) hauptsächlich ist auf diejenigen Gebäude Rücksicht zu nehmen, nach welchen der Wind das Feuer treibt;

e) von der Brandstelle bis zum Brunnen, Teiche oder sonstigen Wasserbehältern sind durch die Mannschaft zwei Reihen zu bilden, welche von Hand zu Hand die Eimer zum Wasser hin und zurück befördern;

f) bei Kellerbränden ist es in der Regel am zweckmäßigsten, die Thüren und Fenster durch Erde, Mist oder andere Materialien möglichst luftdicht zu verschließen und dadurch das Feuer zu ersticken;

g) Bei Bränden in Ställen und Remisen müssen Thüren und Fenster soviel als möglich verschlossen und bei Bränden im Dach so wenig Dachsteine wie möglich herausgestoßen werden, damit das Feuer durch den Luftzug nicht neue Nahrung erhält.

h) Aus Ställen und Scheunen, welche Heu und Stroh enthalten, ist dasselbe thunlichst — selbst brennend — herauszuschaffen und draußen auszugießen.

i) Bei in Brand gerathenen Branntweins- ꝛc. Blasen sind Behufs Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu halten.

k) Auch nach Löschung des Feuers ist zur Verhütung eines abermaligen Ausbruchs eine Beaufsichtigung der Brandstelle anzuordnen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§. 19.

Den Aemtern liegt es ob, für die Ausführung und die Befolgung der in dieser Verordnung getroffenen Anordnung und gegebenen Vorschriften zu sorgen. Zur Unterstützung in Beaufsichtigung und Leitung der bezüglichen Einrichtungen und des Feuerlöschwesens sind die Beamten, wo sie es angemessen finden, befugt, Commissa-

Digitized by Google

rien zu ernennen und denselben einzelne Districte des Amts zuzuweisen. In seinem Distrikt hat der Commissarius

1. unter Zuziehung der betreffenden Ortsvorsteher, Feuerschauer und des Districts-Schornsteinfegers, dessen Thätigkeit bei dieser Veranlassung gleichfalls zu controliren ist, die Baulichkeiten der Ortschaften zu besichtigen, ob sie den im §. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen und sich zu überzeugen, daß den Bestimmungen daselbst sub 5, 6 und 9 genügt werde. Wenn den von ihm bemerkten Mängeln nicht sofort abgeholfen wird, sind dieselben zur Abhülfe und Bestrafung dem Amte anzuzeigen.

   Mindestens alle 2 Jahre muß jede Ortschaft einer solchen Visitation unterzogen werden.

2. Von der Tüchtigkeit der Feuerspritzen seines Districts hat er sich durch alljährliche von ihm anzuordnende Proben zu vergewissern. cf. §. 11.

3. Entstehen in seinem Districte Feuersbrünste, so hat er sich aufs Schleunigste an die Brandstelle zu begeben und die Direction der Löschanstalten zu übernehmen.

   Der Beamte hat jährlich einige Visitationen und Spritzenproben selbst abzuhalten, resp. denselben beizuwohnen und sich mit den betreffenden Commissarien deshalb zur rechten Zeit ins Einvernehmen zu setzen.

§. 20.

Das Amt hat nicht nur den Ortsvorstehern in Wahrnehmung der verordnungsmäßig von den Gemeinden festgesetzten Beiträge und Strafen beizustehen, sondern auch seinerseits die nach der Verordnung verwirkten Polizeistrafen zu exequiren. Daneben ist das Amt befugt, einzelne in dieser Verordnung nicht besonders hervorgehobene feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen mit Strafe zu bedrohen und solche Strafe demnächst wahrzunehmen. Wie das Amt die Vorstände der Gemeinden, welche den ihnen nach §. 10, 11 und 12 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, in angemessene Ordnungsstrafen zu nehmen hat, so ist dasselbe auch berechtigt, für Einzelne, welche sich bei solcher Veranlassung besonders thätig und umsichtig bewiesen haben, beim Großherzoglichen Kammer und Forst-Collegio Prämien zu erbitten.

§. 21.

Beschwerden gegen die Verfügungen Unseres Kammer- und Forst-Collegii und der Aemter sind ohne besondere Förmlichkeiten bei Unserer Landesregierung anzubringen, bei deren Entscheidung es bewendet.

Digitized by Google

§. 22.

Die Feuer-Ordnung vom 17. Januar 1835 und die Verordnung vom 11. Juli 1838 werden hiedurch aufgehoben; wogegen von Johannis 1868 ab die vorstehende revidirte Feuer-Ordnung in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 21. April 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **B. v. Bülow.**

Digitized by Google

Anweisung

der Aemter, nach welcher sie bei polizeilicher Beaufsichtigung der Bauten im Domanio zu verfahren haben.

I. Bei Beaufsichtigung der Bauten in den Flecken Mirow und Feldberg haben die betreffenden Aemter durchweg dasjenige Reglement zum Grunde zu legen, was für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz gilt und als Anlage zu den Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft dieser Städte veröffentlicht ist.

Insofern es sich um Beaufsichtigung von Dampfmaschinen handelt, normirt die Verordnung vom 28. Mai 1863.

Bei Genehmigung von Neubauten ist ferner darauf zu halten:

1. daß die Plinte, worauf die Sohle gestreckt wird, bei Wohngebäuden mindestens 1½ Fuß hoch sei;
2. daß alle Wohnräume eine Stielhöhe von 9 Fuß im Lichten haben;
3. daß die Fluchtlinien dem Bebauungsplane gemäß innegehalten werden.

II. In den übrigen Ortschaften kommen bei Beaufsichtigung bestehender baulicher Einrichtungen die im §. 2 der Verordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. Handelt es sich aber um Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu beabsichtigten Bauten (§. 1 der Verordnung) so sind die sub I gegebenen Vorschriften mit nachfolgenden Modificationen zu befolgen:

1. die im §. 2 des Reglements für alle Gebäude gegebene Bestimmung feuerfester Bedachung gilt auf dem platten Lande nur für Gebäude, in denen Feuerungen angelegt werden und ist daher das sub 4 im §. 2 enthaltene Verbot der Dächer von Stroh, Rohr ꝛc. für Scheunen und Ställe insoweit nicht maßgebend;
2. ebenso cessirt für das platte Land das Verbot von Zäunen und Hakelwerken sub 3, §. 3 des Reglements;
3. die Bestimmung des alinea 2 im §. 13 des Reglements wegen der Mieten ist durch die sub 3 des §. 4 der Verordnung modificirt;

Digitized by Google

4. auch auf dem Lande ſollen bei Neubauten alle Wohnräume eine Stielhöhe von neun Fuß im Lichten haben;
5. als **minimum** der inne zu haltenden Entfernungen der Gebäude wird das Nachfolgende beſtimmt;
   a) zwiſchen Gebäuden mit feuerſicherer Bedachung, gleichviel ob dieſelben mit Feuerungen verſehen ſind oder nicht, genügt in der Regel ein Zwiſchenraum von 15 Fuß; hat aber das eine dieſer Gebäude einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, ſo braucht zwiſchen dieſem Giebel und dem anderen Gebäude auf einen ſolchen Zwiſchenraum nicht beſtanden zu werden;
   b) ebenſo iſt zwiſchen zwei Gebäuden ohne feuerſichere Bedachung, ſofern beide für Feuerungen nicht beſtimmt ſind, ein Zwiſchenraum von 15 Fuß in der Regel genügend, zugleich aber auch erforderlich;
   c) von den bereits vorhandenen mit Feuerungen verſehenen, aber nicht feuerſicher gedeckten Gebäuden dürfen bei nicht feuerſicherer Bedachung Ställe nur in einer Entfernung von 30 und Scheunen nur in einer Entfernung von 60 Fuß aufgeführt werden. Geſtatten in einem ſolchen Falle die Localitäten oder ſonſtigen Verhältniſſe einen ſolchen Auseinanderbau nicht, ſo kann der Neubau nur unter der Bedingung der feuerſicheren Bedachung genehmigt und eine Entfernung bei Ställen von 20 und bei Scheunen von 40 Fuß nachgelaſſen werden; erweiſet ſich auch die Innehaltung dieſer Entfernungen nach den Umſtänden für unzuläſſig, ſo muß der feuerſicheren Bedachung des Neubaues die Anwendung maſſiver Brandgiebel ohne Oeffnungen noch hinzutreten;
   d) hat dagegen das ſchon vorhandene, mit Feuerung verſehene Gebäude eine feuerſichere Bedachung, ſo müſſen neu zu erbauende Ställe und Scheunen ohne feuerſichere Bedachung, die erſteren 20 und die letzteren 40 Fuß mit feuerſicherer Bedachung aber beide 15 Fuß davon entfernt gehalten werden;
   e) iſt endlich nicht nur das ſchon vorhandene, ſondern auch das noch zu erbauende Gebäude für Feuerungen beſtimmt und hat das erſtere keine feuerſichere Bedachung, ſo muß das letztere nicht nur feuerſichere Bedachung erhalten, ſondern auch 20 Fuß von jenem entfernt bleiben, oder in geringerer Entfernung in der Richtung nach demſelben maſſive Brandgiebel erhalten.

Digitized by Google

Instruction
für den Districts-Schornsteinfeger
zu

Der Schornsteinfeger
zu wird hierdurch zum Districts-Schornsteinfeger des Amtes
und zwar für nachstehende Ortschaften desselben, als:

bestellt, und darf derselbe, so lange er Districts-Schornsteinfeger bleibt, seinen Wohnort nicht verändern. Verlegung einzelner Ortschaften zu andern Schornsteinfeger-Districten muß sich der Schornsteinfeger gefallen lassen.

§. 1.

Derselbe ist verpflichtet, alle Schornsteine, Oefen, Röhren, Kamine u. s. w. in den oben bemerkten Ortschaften während der 6 Monate vom October bis März incl. alle 4 Wochen, und während der 6 Monate vom April bis September incl. alle 6 Wochen, gehörig zu reinigen.

Schornsteine, unter denen sich besonders starke Feuerungen befinden, müssen jährlich so oft gereinigt werden, als das Amt vorschreibt.

Digitized by Google

Wegen des Ausbrennens der Russischen Röhren normiren für den Districts-Schornsteinfeger die Bestimmungen der §§. 11—15 der Verordnung vom 7. April 1857 wegen Anlegung ꝛc. enger Schornsteine in den Städten.

§. 2.

Der Fegelohn des Districts-Schornsteinfegers ist in vierteljährlichen Zahlungen **postnumerando** zu berichtigen. Derselbe hat jährlich zu beanspruchen:

1. für das Reinigen eines jeden Schornsteins oder einer Rauchröhre in einem zweistöckigen Hause . . . . . 1 Thlr.
2. für einen jeden Schornstein in einem einstöckigen Hause:
   a) von Domanial-Beamten, Amtsrichtern, Oberförstern, Amtsgerichts-Actuarien, Amtsverwaltern und sonstigen Amts- und Amtsgerichts-Subalternen, Predigern, Gutspächtern, größeren Erbpächtern, Freischulzen u. s. w. sowie überhaupt von Honoratioren . . . 32 ßl.
   b) von Unterförstern, Holzwärtern, Torfmeistern, Amts- und Amtsgerichts-Unterbedienten, Zollaufsehern, Chausseegeld-Einnehmern, Chausseewärtern, Müllern, Krügern, Schmieden, Zieglern, Kalkbrennern, Theerschwälern, Holländern, Schäfern, Küstern, Schulmeistern, Bauern, Colonisten, kleineren Erbpächtern u. s. w. . . . . 24 ßl.
   c) von kleinen Hauseigenthümern (Büdnern) u. s. w. . . . . 12 ßl.

wofür der Schornsteinfeger aber auch alle zum Fegen erforderlichen Geräthschaften, mit Ausnahme der Leitern, in Bezug auf welche es bei dem bisherigen Zustande bewendet, halten und für seine Beköstigung und sein Nachtlager selbst sorgen muß.

Die Pächter der Meiereien sowie die Bauern haben den Schornsteinfegerlohn wegen aller ihnen verpachteten Gebäude zu entrichten. Wird ein öfteres Reinigen gewünscht, als §. 1 dieser Instruction vorgeschrieben worden, oder ist solches vom Amte angeordnet worden, so ist der Lohn des Schornsteinfegers entweder vereinbarungsmäßig oder nöthigenfalls durch Bestimmung des Amtes angemessen zu erhöhen.

Wer dem Schornsteinfeger den gebührenden Lohn nicht entrichtet, soll nöthigenfalls durch Execution von den Aemtern zur Zahlung angehalten werden, es sei denn, daß der Schornsteinfeger in dem betreffenden Quartal nicht die vorschriftsmäßigen Male gefegt hätte, als in welchem Falle er der vierteljährlichen Rate seines Lohnes verlustig geht.

§. 3.

Der Districts-Schornsteinfeger hat sich vor und nach dem Fegen an jedem Orte bei dem Ortsvorstande oder dem Mitgliede des Schulzenraths, welches ihm das Amt näher bezeichnen wird, zu melden und sich die geschehene Meldung in dem Fegeregister attestiren zu lassen.

Digitized by Google

Bemerkt der Schornsteinfeger, daß irgendwo gegen die Bestimmungen der hier angeschlossenen Feuer-Ordnung gefehlt worden, oder hat er sonst feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen wahrgenommen, so hat er solches in dem gedachten Buche zu notiren.

Der Ortsvorsteher ist aber auch angewiesen, Unordnungen oder Versäumnisse, welche der Districts-Schornsteinfeger sich etwa zu Schulden kommen läßt, in dem Register zu verzeichen.

Zwecks Revision ist das Fegeregister alle Vierteljahr beim Amte einzureichen.

§. 4.

Wenn eine Feuersbrunst in einer Ortschaft, welche seinem Districte zugetheilt worden, entsteht, hat der Districts-Schornsteinfeger sich sofort nach der Brandstelle zu begeben, auch ist er, auf Verlangen des Amtes, verpflichtet, den Zimmer-Besichtigungen und Feuer-Revisionen beizuwohnen.

§. 5.

Zur Verrichtung der Schornsteinfeger-Arbeiten darf sich der Districts-Schornsteinfeger zwar seiner Gesellen bedienen, der Lehrburschen jedoch nur unter seiner oder seiner Gesellen Aufsicht, und wird jede, durch seine Leute begangene Unordnung oder Versäumniß, als von ihm selbst verübt, betrachtet.

§. 6.

Falls der Districts-Schornsteinfeger seinen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommt, hat er, für jeden Contraventionsfall, eine Strafe von mindestens 1 (einem) Thaler nach näherer Bestimmung des Amtes zu gewärtigen, welche Strafe in Wiederholungs-Fällen angemessen erhöhet wird.

Beweiset er sich zu häufig nachlässig in seinen Dienst-Verrichtungen, so wird er seines Amtes als Districts-Schornsteinfeger entsetzt werden. Außerdem bleibt ihm und dem Amte eine halbjährige Kündigung vorbehalten.

§. 7.

Der Districts-Schornsteinfeger hat dem ihm vorgesetzten Amte mittelst Handschlages an Eidesstatt anzugeloben, daß er den ihm nach dieser Instruction obliegenden Verpflichtungen treulichst nachkommen, allen Befehlen des Amtes die gebührende Folge leisten, und überhaupt einen anständigen und nüchternen Lebenswandel führen wolle.

Digitized by Google

Nachdem dem Schornsteinfeger

zu vorstehende Bestallung und Instruction vorgelesen worden, und derselbe mittelst Handschlages an Eidesstatt angelobt hat, selbige getreulich zu beobachten, ist der

zum Schornsteinfeger für den oben bezeichneten District angenommen worden.

N. N. den

Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzisches Amt.

Digitized by Google

Instruction
für die Spritzenmeister.

§. 1.

Jeder Spritzenmeister hat einen Schlüssel zum Spritzenhause, den dritten führt der Ortsvorsteher und, wo nur ein Spritzenmeister vorhanden ist, der Feuerschauer den zweiten. Jeder von ihnen hat denselben in seinem Hause an einer leicht zugänglichen Stelle aufzubewahren. Im Spritzenhause befindet sich für jeden Spritzenmeister ein leinener Kittel.

§. 2.

Die Spritzenmeister sind dafür verantwortlich, daß die Spritzen und die dazu gehörigen Utensilien stets in gutem Zustande sind. An Utensilien müssen aber bei jeder Spritze vorhanden sein: 1. eine Art, 2. eine Zange, 3. ein Schraubenschlüssel, 4. ein Nagelbohrer, 5. ein starkes Messer, 6. ein Spannnagel, 7. Nägel verschiedener Art, 8. eine Laterne, Licht und Feuerzeug, 9. zwei Pechfackeln; ist es eine Schlauchspritze außerdem 10. vier Schlauchbinden, 11. starkgewichster Bindfaden, 12. zwei Packnadeln.

§. 3.

Alljährlich um Pfingsten findet in Gegenwart des Districts-Commissarius eine Spritzenprobe statt. Den von dem Commissarius gerügten Mängeln ist sofort auf Kosten der Gemeinde abzuhelfen.

§. 4.

Die Spritzenmeister haben dafür zu sorgen, nöthigenfalls, wenn ihre Erinnerungen bei dem Ortsvorstande ohne Erfolg sind, durch Beschwerde beim Amt, daß an jedem Orte die genügende Zahl jüngerer Leute zum speciellen Dienst bei der Spritze bezeichnet werde, welche nicht blos bei Feuersbrünsten Dienste thun,

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 22. Mai. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Gefäße.

II. Abtheilung.

Mit dem bevorstehenden Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein ist die Einführung der Gesetzgebung, betreffend die Braumalzsteuer und die Branntweinsteuer, wie solche in den zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten gilt, verbunden.

Die Veranlagung dieser Steuer ist vornehmlich bedingt durch eine voraufgehende Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Gefäße, und wird deshalb, um etwanigen Betriebsstörungen, welche eine unerwartete Einführung dieser Gesetze zur Folge haben könnte, thunlichst vorzubeugen, wegen Aufnahme der Inventarien, sowie wegen der Vermessung und Bezeichnung der Betriebsgeräthschaften für Brauereien und Branntwein-Brennereien schon jetzt Nachstehendes verordnet:

§. 1.

In Folge der deshalb noch zu treffenden bundesgesetzlichen Bestimmungen ist jeder Brauerei- und Brennerei-Inhaber, welcher seine Gewerbsanstalt in Betrieb

Digitized by Google

geschafft wird, und Leute zu den erforderlichen Handleistungen anwesend sind.

§. 4.

Den Besitzern der Gewerbs-Anstalten liegt ob, den Beamten bei der Inventarien-Aufnahme und der Vermessung die erforderlichen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen, und überhaupt alle diejenigen Vorrichtungen zu treffen und steueramtlichen Anordnungen zu befolgen, welche zur Erleichterung und schnellen Beendigung des Geschäfts wesentlich beitragen.

§. 5.

Die Aufnahme des Inventariums und die Vermessung der Geräthschaften ist jederzeit von zwei Steuerbeamten gemeinschaftlich zu bewerkstelligen, wovon der eine wo möglich ein Oberbeamter (Ober-Controleur) sein muß.

§. 6.

Diese haben sich sämmtliche Räume vorzeigen zu lassen, welche

A. von Bierbrauern:
   a) zur Aufbewahrung des geschrotenen Malzes,
   b) zur Aufstellung der vom Einmaischen bis zum Gähren des Biers erforderlichen Geräthschaften,
   c) zur Aufbewahrung der Biervorräthe;

B. von Branntwein-Brennern:
   a) zur Aufbewahrung der Materialien, im Falle, daß Branntwein aus nicht mehligen Stoffen gefertigt wird,
   b) zu dem Einmaischen,
   c) zu dem Abziehen des Branntweins,
   d) zur Aufbewahrung der Branntwein-Fabrikate benutzt werden.

Die Zahl dieser Räume, ihre Bestimmung und ihre Lage ist in dem aufzunehmenden Protokolle und dem darnach auszufertigenden Inventarium genau zu bemerken.

§. 7.

Ferner haben sich die Steuerbeamten alle zum Betriebe der Brauerei oder Brennerei gehörigen Gefäße und Geräthschaften vorzeigen zu lassen, nämlich

A. bei Bierbrauereien:

Braupfannen, Kessel, Maisch-, Würz- und Stellbottiche, Kühlschiffe, sowie bei Brauereien, wo die Revision des Bierzuges nicht im Braulocal geschieht, die Gährbutten oder Tonnen.

Digitized by Google

B. bei Branntwein-Brennereien:

Maisch- oder Gährbottiche, Kartoffeldämpfer, Vormaischbottiche, Hefen- und Schlempe- (Spülich-) Gefäße, Kühlfässer (Kühlschiffe, Kühlwannen), Kühler, Blasen, Helme, Maischwärmer (Vorwärmer), Condensatoren, Kühl- oder Spiritus-Apparate, Schlangenröhre, gemauerte oder versenkte Maisch-, Lutter-, Schlempe- oder Branntwein-Reservoirs, Montjus (Dampfpumpen);

ohne Unterschied, ob diese Geräthschaften bei dem gewöhnlichen Betriebe gebraucht werden oder nicht, ob sich dieselben in vollkommenem Zustande befinden oder nicht.

§. 8.

Die Steuerbeamten haben die von den Besitzern der Gewerbs-Anstalten eingereichten Verzeichnisse der Betriebsräume und Geräthschaften mit dem Befunde genau zu vergleichen, und nach Befinden danach zu berichtigen.

§. 9.

Ueber die Stellung der Betriebsgeräthe bei Branntwein-Brennereien ist von den Steuerbeamten ein Grundriß nach dem unter II beigefügten Muster aufzunehmen, und in doppelten Exemplaren auszufertigen. Das eine Exemplar wird dem an die Steuer- und Zoll-Direction gelangenden Vermessungs-Protokoll beigefügt, das andere dem Gewerbtreibenden zur Aufbewahrung zugestellt.

II

§. 10.

Sind die eingehenden Nachweisungen über die Betriebsräume und Geräthschaften in irgend einer Beziehung undeutlich, so ist die Steuer- und Zoll-Direction befugt, von dem Besitzer der Gewerbs-Anstalt ein neues Verzeichniß einzufordern, welchem alsdann bei Brennereien auch ein neuer Grundriß beizufügen ist.

Auch haben die Besitzer von Brennereien, sofern bis zum Eintritt der neuen Gesetzgebung eine Veränderung ihrer Betriebsräume oder Geräthschaften erfolgt, diese unter Beifügung eines neuen Grundrisses bei der Steuer- und Zoll-Direction anzuzeigen.

§. 11.

Die zu jeder Branntweinblase gehörigen Helme, Kühler, Maisch- und Vorwärmer bilden mit derselben ein Destillirgeräth, und sind daher im Inventarium unter der nämlichen Nummer aufzuführen.

Die Nummern mehrerer Destillirgeräthe sind unter sich für jede Branntweinbrennerei fortlaufend; sämmtliche übrigen Geräthe enthalten eine besondere Nummer, in jeder Brennerei von 1 an.

Digitized by Google

§. 12.

Die Vermessung erstreckt sich auf diejenigen Betriebsgeräthschaften, welche vom Einmaischen bis zur Gewinnung des Branntweins bei der letzten Destillation und bis zu dem Gährungs-Processe des Biers einschließlich das Material enthalten. Dieselben sind insgesammt auf haltbare Weise durch Nummern zu bezeichnen, und hat der Inhaber der Gewerbs-Anstalt nicht allein den Anordnungen der Steuerbeamten bezüglich der Bezeichnung Folge zu leisten, sondern auch die etwanigen Kosten derselben zu tragen.

Werden die Bezeichnungen in der Folge durch Zufall verletzt oder verwischt, so sind sie sofort zu erneuern.

§. 13.

Bei der Vermessung haben sich die Beamten vor Allem zu überzeugen, daß die Gefäße leer und trocken sind, auch senkrecht stehen oder gestellt werden. Letzteres wird dadurch geprüft, daß man auf eine über die Mitte des Gefäßes gelegte gerade Latte die Setzwaage stellt.

§. 14.

Die Vermessung erfolgt:

a) mit Wasser: in Branntwein-Brennereien, bei Maisch- oder Gährbottichen, Vormaischbottichen, Hefengefäßen, Blasen, Maisch- und Vorwärmern, Montjus;

b) auf trockenem Wege durch cubische Berechnung: bei allen übrigen, in das Inventarium aufzunehmenden Branntweinbrennerei-Geräthschaften, sowie bei den zur Bierbrauerei gehörigen Geräthschaften. Jedoch sind alle diejenigen Gefäße, für welche die Vermessung auf nassem Wege vorgeschrieben, zugleich auf trockenem Wege zu vermessen.

§. 15.

Geschieht die Vermessung mit Wasser, so wird der Inhalt des Gefäßes durch dessen Ausfüllung mit Wasser bis zum Ueberlaufen, nach einem geaichten Preußischen Quartmaaße oder einem hiernach ausgemessenen größeren Gefäße, ausgemittelt.

§. 16.

Wenn Gefäße schief stehen und in dieser Stellung, des bequemeren Ausschöpfens wegen, bleiben sollen, so muß der Bottichrand, welcher über die äußerste Wasserfläche hervorsteht, abgeschnitten werden. Das Nämliche ist bei den Gefäßen

Digitized by Google

zu beobachten, an denen einzelne Dauben am oberen Rande ausgeschnitten sind oder (wie bei zerschnittenen Fässern) die Spundlöcher eine Vertiefung bilden. Dem Besitzer steht indessen frei, diese Vertiefungen ausfüllen und den ganzen Rauminhalt vermessen zu lassen.

§. 17.

Die Bierbottiche sind nicht nur nach ihrem Inhalte zu messen, sondern es ist auch ihr Durchmesser, sowohl am Boden, als auch auf dem oberen Rande, ihre innere Höhe sowohl auf der Seite des Zapfens, als auf der ihm entgegengesetzten Seite, und ihr äußerer Umfang genau auszumitteln und anzumerken.

§. 18.

Ueber das bei dem Vermessungsgeschäfte zu beobachtende technische Verfahren werden die Steuerbeamten mit besonderer Anleitung versehen werden.

§. 19.

Wird über das Resultat der Vermessung keine Einigung unter beiden Theilen erzielt, so muß sie von Neuem bewerkstelligt werden.

§. 20.

Ueber die Ergebnisse der gesammten Verhandlungen wegen der Inventarien-Aufnahme und der Vermessung ist von einem der beiden Steuerbeamten ein Protokoll abzufassen, in welchem die Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sein müssen.

Dieses Protokoll muß namentlich enthalten: die Angabe des Orts, des Hauses, des Jahres, des Tages und der Tagesstunden der Verhandlung, Benennung der anwesenden Personen, Beschreibung der aufgezeichneten Räume und Geräthschaften, die Resultate der Vermessung und die den Gefäßen gegebene Bezeichnung, endlich die Erklärung der Steuerbeamten und des Besitzers der Anstalt oder des von ihm abgeordneten Bevollmächtigten, daß sie die Aufnahme und Vermessung für richtig anerkennen und den Inhalt des Protokolls genehmigen.

§. 21.

Auf Grund dieses Protokolls ist bei der Steuer- und Zoll-Direction eine förmliche Urkunde — das Inventarium — in doppelten, von dem Besitzer der Anstalt

oder dessen Bevollmächtigten mit zu vollziehenden Exemplaren auszufertigen, wovon das eine in den Händen der Steuer-Verwaltung verbleibt, das andere dem Besitzer der Gewerbsanstalt zur Aufbewahrung zu behändigen ist.

Neustrelitz den 11. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

Anlage I.

Bestimmungen,

welche bei Fertigung der Verzeichnisse über die Betriebsräume und Geräthschaften bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien in Obacht zu nehmen sind.

1.

Die Verzeichnisse müssen eine Beschreibung der Lage der Betriebsräume, mit genauer Angabe ihrer Benutzung und der darin befindlichen Geräthschaften, enthalten.

Sie sind nach den, unter A und B anliegenden Mustern, in doppelten Exemplaren gehörig vollzogen, auszufertigen und einzureichen.

2.

Die in die Verzeichnisse aufzunehmenden Gewerbsräume sind

a) bei Bierbrauereien: nicht nur solche, in welchen das Abbrauen des Biers erfolgt, sondern auch diejenigen, in welchen die Einmaischungen vorgenommen und die Material- und Biervorräthe aufbewahrt werden;

Digitized by Google

b) bei Branntweinbrennereien: diejenigen, in welchen die Maische vor- und zubereitet, ingleichen die Destillation vorgenommen wird, sowie diejenigen, in welchen die Materialvorräthe und Fabrikate aufbewahrt werden.

3.

Die zu verzeichnenden Betriebsgeräthschaften bestehen

a) bei Bierbrauereien: aus den Braupfannen, Kesseln, Maisch-, Würz- und Stellbottichen, Kühlschiffen, sowie dann, wenn die Revision des Bierzuges nicht sofort im Braulocal erfolgen kann, aus den Gährbutten oder Tonnen.

Bei jedem dieser Gefäße ist der Rauminhalt anzugeben, und zwar nach Preußischen Quart (1 Preußisches Quart gleich 1,183213 Strelitzer Pott und gleich 0,610019 Ratzeburgische Kannen) berechnet;

b) bei Branntweinbrennereien, theils:

aa) in den Hauptgeräthen, als: Maischbottiche, Maischwärmer, Blasen, Kühler, Helme und Condensatoren, theils

bb) in Neben- oder Hülfsgefäßen, wohin z. B. die Kartoffeldämpfer, Vormaischbottiche, Maischbehälter (Reservoirs zur Aufbewahrung fertiger reifer Maische), Kühlschiffe oder Kühlwannen, Hefen-, Schlempe- (Spülich-) Gefäße, Montjus, Lutter und Branntweinbehälter gehören.

Bei sämmtlichen Blasen, und zur Vorbereitung oder Aufnahme der zu verarbeitenden Stoffe dienenden Gefäßen, ist der Rauminhalt, nach Preußischen Quart, sorgfältig zu bemerken.

4.

Die Geräthe sind vom Gewerbtreibenden vollständig zu verzeichnen, sie mögen zum Gebrauche bestimmt sein oder nicht, sich in vollkommenem Zustande befinden oder nicht.

Digitized by Google

A.

Nachweisung
der Betriebsräume und Geräthschaften,

welche

zur Bierbrauerei des N. N. zu N. auf der . . . . . Gasse, Hausnummer . . . . . gehören.

I.

Angabe der Räume, ihrer Lage und ihrer Bestimmung: Die Brauerei befindet sich im Hintergebäude; es gehören dazu

1. ein rechts vom Eingange befindlicher großer Raum mit zwei Fenstern worin . . . . . aufgestellt sind;
2. ein daneben gelegener kleinerer Raum mit einem Fenster, worin . . . ; . . . . stehen;
3. ein Malzboden über dem Seitengebäude;
4. ein großer Bierkeller unter dem Vordergebäude;
5. ein kleinerer desgleichen unter dem Seitengebäude u. s. w.

II.

Angabe der Betriebsgeräthschaften:

1. eine Braupfanne von . . . . . Quart Inhalt;
2. ein Maischbottich von . . . . . " "
3. ein Stellbottich von . . . . . " "
4. ein Kühlschiff von . . . . . " "
5. eine Gährbutte von . . . . . " "
6. eine dergleichen von . . . . . " "

u. s. w.

N. den . . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkung. Es sind alle zur Brauerei gehörigen Geräthschaften, mit Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, zu verzeichnen.

Digitized by Google

B.

Nachweisung
der Betriebsräume und Geräthschaften,

welche

zur Branntweinbrennerei des N. N. zu N. auf der . . . . . Gasse, Hausnummer . . . . gehören.

I.

Angabe der Räume, ihrer Lage und ihrer Bestimmung: Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand; es gehören dazu:

1. ein dem Eingange gegenüber gelegener, gewölbter Raum mit 2 Fenstern, wo . . . . . aufgestellt sind;
2. ein Vorplatz wo . . . . . stehen;
3. ein Boden auf dem Seitengebäude, wo das zum Branntweinbrennen zu verwendende Getreide aufbewahrt wird;
4. ein kleiner Keller unter dem Schuppen, wo die Aufbewahrung von Kartoffeln erfolgt;
5. ein Gewölbe im Hinterhause, zur Aufbewahrung des Branntweins bestimmt, u. s. w.

II.

Angabe der Betriebsgeräthschaften:

1.	eine Blase mit Helm und Kühler von	350	Quart Inhalt;
2.	eine Blase mit Helm und Kühler von	300	" "
3.	ein Maischwärmer von	300	" "
4.	ein Maischbottich von	1204	" "
5.	ein desgleichen von	1210	" "
6.	ein desgleichen von	1203	" "
7.	ein desgleichen von	1208	" "
8.	ein Vormaischbottich von	1569	" "
9.	ein Kühlschiff von	2638	" "

Digitized by Google

10. ein Maiſchreſervoir von . . . . . 2584 Quart Inhalt;
11. ein Bärmfaß von . . . . . 130 " "
12. ein desgleichen von . . . . . 84 " "
u. ſ. w.

N. den . . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkung. Es ſind alle zur Brennerei gehörigen Geräthſchaften, mit alleiniger Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen beſtimmten Gefäße, zu verzeichnen.

Digitized by Google

Anlage II.

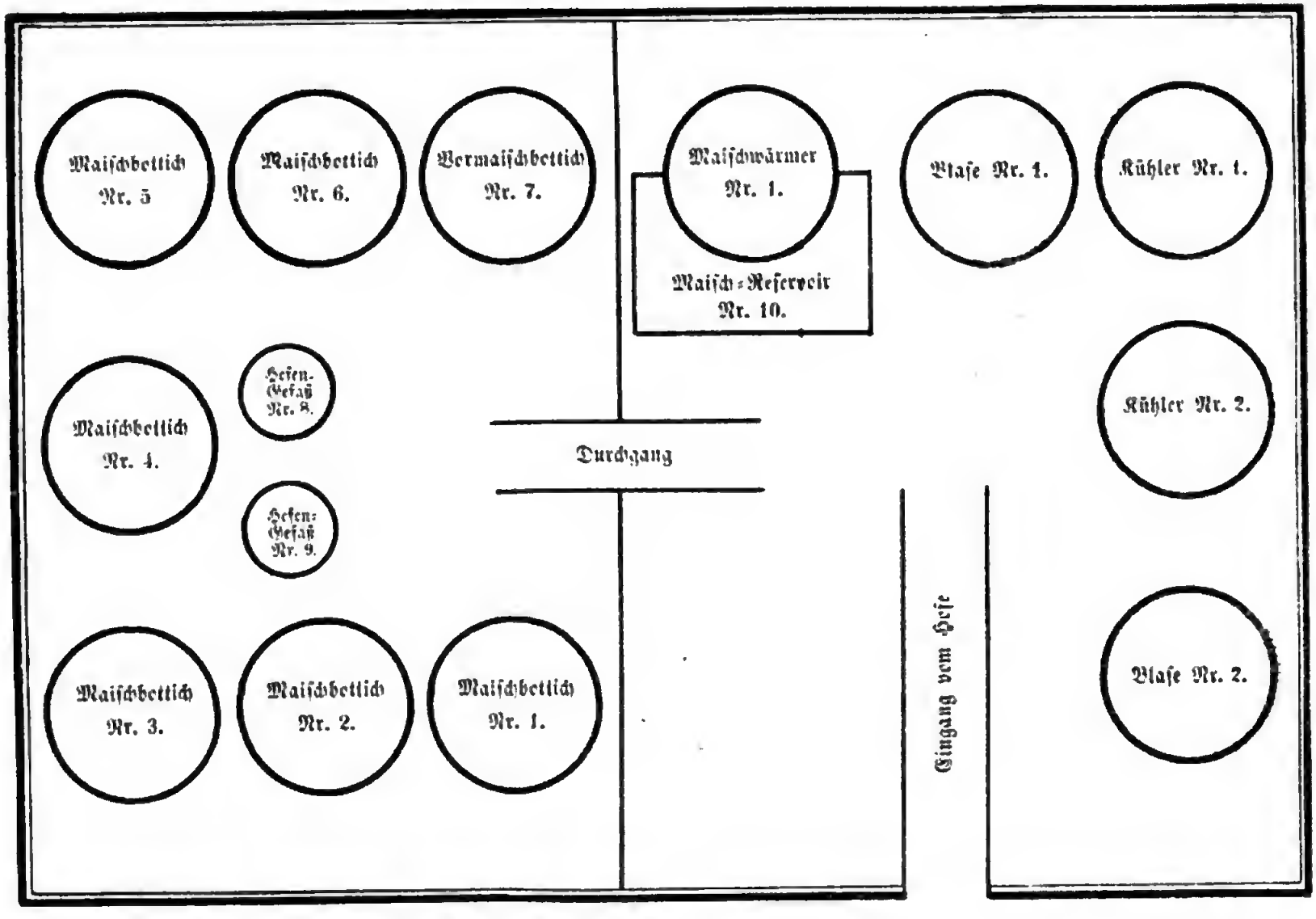
Maischbottich Nr. 5
Maischbottich Nr. 6.
Vermaischbottich Nr. 7.
Maischwärmer Nr. 1.
Maisch-Reservoir Nr. 10.
Blase Nr. 1.
Kühler Nr. 1.
Maischbottich Nr. 4.
Hefen-Gefäß Nr. 8.
Durchgang
Kühler Nr. 2.
Hefen-Gefäß Nr. 9.
Maischbottich Nr. 3.
Maischbottich Nr. 2.
Maischbottich Nr. 1.
Eingang vom Hofe
Blase Nr. 2.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 20. Neustrelitz den 23. Mai. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Publications-Verordnung, betr. die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Eintrittstermin für die einjährigen Freiwilligen bei der Infanterie. (2.) Bekanntmachung, betr. die Einstellung von Freiwilligen in die Preußischen Unterofficier-Schulen. (3.) Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Civil-Mitglieder für die Militair-Ersatz-Behörden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Publication der Bundes-Ersatz-Instruction. Aufhebung der bisherigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Die in der Anlage beigefügte

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nebst Ausführung-Verordnung,

welche laut Bundes-Präsidial-Verfügung vom 26. März 1868 im Namen des Norddeutschen Bundes genehmigt worden, wird mit dem Datum der gegenwärtigen Publication nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen auch für Unsere Lande hiedurch in Kraft gesetzt und werden gleichzeitig alle bisherigen, das Recrutirungswesen betreffenden in Unseren Landen erlassenen Gesetze, Verordnungen, Reglements und sonstigen Vorschriften, insbesondere

das revidirte Recrutirungsgesetz vom 4. Februar 1857 und das provisorische Recrutirungsgesetz vom 29. Juli 1867

mit den dazu erlassenen Ergänzungen und Erläuterungen hiedurch aufgehoben, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Gesetze ꝛc. im Nachstehenden ausdrücklich als noch geltend in Bezug genommen worden sind.

§. 2.

Aushebungs-Bezirke.

(Militair-Ersatz-Instruction §. 14.)

Das Gebiet Unserer Lande zerfällt in drei Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke nach Maßgabe der in der Anlage A der Verordnung vom 1. Februar 1868, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden, enthaltenen Landwehrbezirk-s-Eintheilung.

Jeder der in dieser Bezirkseintheilung aufgeführten Landwehr-Compagniebezirke bildet zugleich einen Aushebungs- oder Loosungsbezirk (Kreis). Die Aushebungsbezirke sind demnach folgende: Neustrelitz, Neubrandenburg, Ratzeburg.

§. 3.

Organisation der Ersatz-Behörden.

(Militair-Ersatz-Instruction §§. 15, 68, 93, 113 und 150.)

Für die Leitung und Besorgung der Ersatzgeschäfte treten folgende Behörden in Function:

I. Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Dieselbe hat ihren Sitz in Schwerin und besteht aus dem Infanterie-Brigade-Commandeur und einem von Uns zu ernennenden Civilbeamten.

II. Die Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Dieselbe hat ihren Sitz in Schwerin und besteht aus den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission und einem für die Dauer des Ersatzgeschäftes hinzutretenden Marine-Officier.

III. Für jeden Aushebungsbezirk eine Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks N. N.,

bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Commandeur als Militair-Vorsitzenden und einem von Uns zu ernennenden Civil-Commissar als Civil-Vorsitzenden. Alle Vorträge und Mittheilungen an die Kreis-Ersatz-Commissionen sind an die Adresse des betreffenden Civil-Vorsitzenden zu richten.

Jeder Kreis-Ersatz-Commission treten für die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäftes (cfr. §. 68 der Militair-Ersatz-Instruction) außer einem Linien-Infanterie-Officier noch drei außerordentliche Civil-Mitglieder hinzu, von denen einer mit einem ritterschaftlichen Gute im Bezirke angesessen, der zweite in einer Stadt des Bezirkes als Magistratsmitglied angestellt und der dritte dem Stande der Pächter, Erbpächter oder bäuerlichen Besitzer des im Bezirke liegenden Domanii angehörig sein muß.

Die Ernennung dieser Mitglieder geschieht bis auf Weiteres durch Uns, die der ritterschaftlichen und städtischen Mitglieder für dieses Jahr auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses, demnächst in Gemäßheit weiterer landtägiger Beschlußnahme Unserer getreuen Stände.

Außerdem bleibt in Function:

IV. Die Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige in Schwerin.

Das Ressort-Verhältniß und die Geschäftsführung der sub I bis IV aufgeführten Behörden, sowie der Instanzenzug regeln sich nach den Vorschriften der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction.

Wegen der Besorgung der Actuariats-Geschäfte werden die weiteren Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Uebergangs-Bestimmungen.

1. Die nach den bisherigen Gesetzen in den Dienst getretenen und noch dienenden Mannschaften, imgleichen die auf Grund des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 29. Juli 1867 und der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen zurückgestellten, resp. disponibel gebliebenen oder der Ersatz-Reserve überwiesenen Mannschaften haben ihre Dienstpflicht nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, resp. der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction zu erfüllen.

Die Dienstzeit der während der Geltung des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857, resp. des provisorischen Gesetzes vom 29. Juli 1867 recrutirten und noch dienenden Altersklassen beträgt daher sieben Jahre im stehenden Heere — davon drei Jahre bei der Fahne und vier Jahre in der Reserve — und fünf Jahre in der Landwehr.

2. Die Verhältnisse der während der Geltung des Recrutirungsgesetzes vom 4. Februar 1857 angenommenen Stellvertreter werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert.

3. Von aller Dienstpflicht befreiet bleiben diejenigen, welche entweder

a) auf Grund persönlichen Dienstes ihren Abschied, oder

b) bei den bisherigen Recrutirungen einen unbedingten Militairfreischein, beziehungsweise einen Ausmusterungsschein erhalten, oder

c) sich bis zum Recrutirungsjahre 1864 incl. freigelooset haben. Die Freigelooften der Jahrgänge 1865 und 1866, falls sie sich nicht nach §. 2 der Verordnung vom 25. März 1865 von der Kriegs-Ersatzpflichtigkeit freigekauft haben, bleiben noch 4 resp. 5 Jahre — von der bevorstehenden diesjährigen Recruten-Einstellung an gerechnet — kriegsersatzpflichtig und gehören für diesen Zeitraum zur Kategorie der Ersatzreservisten II. Klasse — vergl. §. 38 der Militair-Ersatz-Instruction —.

4. Alle auf Grund der §§. 47—49 des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857 von Militairpflichtigen der gegenwärtigen oder einer jüngeren Altersklasse zum Zwecke der Erlangung einer Reise-Erlaubniß bestellten Cautionen erlöschen mit Publication dieses Gesetzes, ohne daß jedoch damit die Militairpflichtigen, welche solche Cautionen bestellt haben, von der Gestellungspflicht entbunden werden.

Insofern die Cautionen durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren bestellt worden sind, haben die betreffenden Ortsbehörden die Rückgabe zu veranlassen.

5. Die bei der Recrutirung des Jahres 1867 ausgehobenen und zur Disposition entlassenen Seemannschaften treten unter die Klasse der disponiblen Militairpflichtigen. Dieselben rangiren daher in der Reihenfolge hinter den Mannschaften

der späteren Jahrgänge und treten nach dem dritten Concurrenzjahre zur Seewehr über (cfr. §. 36 fg. der Militair-Ersatz-Instruction).

6. Militairpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangt sind, oder welche sich der Loosung, resp. Aushebung absichtlich entzogen haben, sind nach den Vorschriften der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction (vergl. §. 21 Nr. 4 und 6; §. 82, 3; §§. 176—179) zu behandeln.

Insofern es sich jedoch um die Ermittelung oder Bestrafung ausgetretener Heerespflichtiger handelt — vergl. §. 180 der Instruction — bleiben die Vorschriften in den §§. 27 fg. des Recrutirungs-Gesetzes vom 4. Februar 1857, resp. im §. 21 der Anlage III dieses Gesetzes noch bis auf Weiteres von Bestand, nur treten an die Stelle der früheren Ausloosungs-Bezirks-Behörden die Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, an welche daher auch die Acten und Verhandlungen in den etwa noch schwebenden Angelegenheiten abzugeben sind.

7. Nach §. 2 der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction wird künftig die Militairpflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und wird nach der Bestimmung sub Nr. 4 der Ausführungs-Verordnung die diesjährige Recruten-Aushebung den Jahrgang 1847 und die erste Hälfte des Jahrgangs 1848, die Recruten-Aushebung des künftigen Jahres 1869 aber die zweite Hälfte des Jahrgangs 1848 und den Jahrgang 1849 umfassen.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sind in allen Listen und Verzeichnissen die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848 als Jahrgang 1868 und ferner die vom 1. Juli 1848 bis ultimo December 1849 Gebornen als Jahrgang 1869 zu behandeln.

8. Die Meldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste — vergl. §. 148 der anliegenden Instruction — sind zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu beschaffen:

a) von den im Jahre 1847 und von den in der ersten Hälfte des Jahres 1848 Geborenen bis zum 1. September d. J.;
b) von den in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 und den im Jahre 1849 Gebornen bis zum 1. Februar 1869.

9. Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie, welche von der gesetzlichen Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben, falls sie es nicht vorziehen, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste zu erwerben, die sub Nr. 1 des Anhanges zur Militair-Ersatz-Instruction vorgeschriebene Meldung, je nachdem sie dem Jahrgange 1868 oder dem Jahrgange 1869 angehören, bis zum 1. Juli d. J., resp. bis zum 1. Februar 1869 und zwar unter Vorlegung der betreffenden Zeugnisse bei der competenten Kreis-Ersatz-Commission anzubringen.

Digitized by Google

10. Zum 15. Januar 1869 haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Beamten und Personen die Geburtslisten nach Schema 9 und unter genauer Beobachtung der Vorschriften im §. 55 der Ersatz-Instruction

a) für die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ult. December 1849 incl.,
b) für die im Jahre 1850,
c) für die im Jahre 1851,
d) für die im Jahre 1852,

geborenen Personen männlichen Geschlechts und zwar für jede Altersklasse besonders anzulegen und an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, d. h. die Ortsbehörden abzuliefern.

11. Für die Anlegung und Führung der Stammrollen normirt bis auf Weiteres die mit dem Publicandum vom 16. Januar d. J. herausgegebene Instruction.

Die Ortsbehörden, welchen darnach die Führung der Stammrollen obliegt, haben die Stammrolle für den Jahrgang 1868, mithin für die im Jahre 1847 und in der ersten Hälfte des Jahres 1848 Gebornen, innerhalb acht Tagen nach Publication dieser Verordnung, die Stammrolle für den Jahrgang 1869 aber, d. h. für die vom 1. Juli 1848 bis ultimo December 1849 Gebornen bis zum 1. März 1869 an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes abzuliefern.

Die Anmeldung zur Stammrolle, wie sie im §. 59 der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist, findet für die diesjährige Aushebung nicht Statt, indem die betreffenden Listen schon aufgestellt sind.

Da in Unseren Landen die Ertheilung der Niederlassung, resp. die Genehmigung des Aufenthaltes von denselben Behörden ausgeht, welchen auch die Führung der Stammrollen obliegt, so bedarf es der im §. 56 der Ersatz-Instruction vorgeschriebenen Mittheilungen an die Kreis-Ersatz-Commission über neu anziehende, im Auslande geborne Personen nicht.

12. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen, cfr Nr. 11, sofort die alphabetische Liste für den Jahrgang 1868, unter Beobachtung der im §. 61 gegebenen Vorschriften, anzulegen.

Ob nachträglich auch für den Jahrgang 1867 noch eine alphabetische Liste aus den zu Gebote stehenden Materialien anzulegen und welche Reihenfolge dabei unter den Militairpflichtigen einzuhalten sein wird, bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

13. Die Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes vom 29. Juli 1867 über das formelle Verfahren für Anbringung von Reclamationen (§. 11) und über die Bestrafung der Selbstverstümmelung, Simulation (§. 26) bleiben bis auf Weiteres noch in Kraft.

Digitized by Google

14. Die Recrutirungs- und die Ausloosungsbezirks-Behörden bleiben, wiewohl nur zur Abwickelung der Geschäfte der bisherigen Recrutirungen, einstweilen noch bis zum 1. Juli d. J. in Function.

Die Acten, Verzeichnisse ꝛc. der Ausloosungsbezirks-Behörden werden bis auf Weiteres von den betreffenden Domanial-Aemtern, der Ritterschaft Stargardschen Kreises und den Magistraten aufbewahrt, sind jedoch den neuen Ersatzbehörden auf Verlangen zur Einsicht zuzustellen.

Ueber die Registratur der Recrutirungsbehörde wird demnächst weitere Verfügung getroffen werden.

§. 5.

Strafbestimmungen.

1. Die im §. 176 der Ersatz-Instruction angedroheten Strafen werden von der ordentlichen Obrigkeit der Contravenienten, in den Städten von den Magistraten, im Wege des polizeilichen Verfahrens erkannt und vollstreckt.

2. Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren, welche die im §. 59 sub Nr. 5 ihnen auferlegten Anmeldungen der vom Domicil-Orte, resp. vom Gestellungs-Orte abwesenden Militairpflichtigen unterlassen, verfallen in eine polizeilich, und zwar in den Städten von den Magistraten zu erkennende Strafe von zwei Thaler für jeden Contraventionsfall.

3. Alle auf Grund der Ersatz-Instruction zuerkannten Geldstrafen sind an den Civil-Vorsitzenden des betreffenden Aushebungs-Bezirkes abzuliefern, welcher dieselben zur Deckung der mit den Geschäften der Kreis-Ersatz-Commission verbundenen Kosten, soweit dieselben dem Bunde nicht zur Last fallen, verwendet.

§. 6.

Kosten des Verfahrens.

1. Den Ortsbehörden fallen alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Concurrenz bei dem Ersatzgeschäfte erwachsen.

Wegen Bekleidung und Verpflegung der Recruten vergl. §. 121 der Ersatz-Instruction.

2. Ueber die Deckung der mit den Geschäften der Ersatz-Behörden verbundenen Kosten bleiben die weiteren Bestimmungen, soweit es deren bedarf, zur Zeit vorbehalten.

3. Alle im Bereiche des Ersatzwesens vorkommenden Verhandlungen sind gebührenfrei.

Digitized by Google

Wegen kostenfreier Ertheilung der Militair-Papiere vergl. §. 185 der Ersatz-Instruction.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 2. Mai 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1.) Die große Zahl der jetzt zu den halbjährlichen Eintrittsterminen bei den Infanterie-Regimentern des 9. Armeecorps zum einjährigen Freiwilligendienst sich anmeldenden jungen Leute und die Voraussicht, daß diese Zahl im Laufe der nächsten Jahre wahrscheinlich sich noch vermehren wird, hat in Verbindung mit dem Umstande, daß die erste Ausbildung der einjährigen Freiwilligen während der Winterperiode vom 1. October ab in geeigneterer Weise mit derjenigen der übrigen Herbstrecruten combinirt werden kann und dadurch den Truppen später auch für ihre fernere ersprießliche Fortbildung bessere Zeit und Mittel zu Gebote stehen, das General-Commando des 9. Armeecorps in Schleswig nach dessen hierher gemachten Mittheilung veranlaßt zu bestimmen, daß von jetzt ab die Infanterie-Regimenter nur am 1. October einjährige Freiwillige ohne jede Beschränkung der Zahl einstellen dürfen, ebenso wie dies bei den übrigen Waffengattungen, welche nur einen jährlichen Einstellungstermin haben, bereits stattfindet. Hinsichtlich der Annahme am 1. April dagegen ist den Regimentern aufgegeben worden, nur eine solche Zahl einjähriger Freiwilliger einzustellen, die mit der sachgemäßen Ausbildung der Truppen und der jungen Leute überhaupt vereinbar erscheint und bei der Auswahl hierzu die möglichste Rücksichtnahme auf Lebensalter und persönliche Verhältnisse der Aspiranten walten zu lassen.

Indem die vorstehenden Bestimmungen zur Beachtung für die jungen Leute, welche in den einjährigen Freiwilligendienst einzutreten beabsichtigen, und ihre Angehörigen veröffentlicht werden, werden die ersteren darauf aufmerksam gemacht, ihre Civilstellungen nicht eher aufzugeben, als von dem Truppentheil, bei dem sie einzutreten wünschen, sie den Annahmeschein für einen der bestimmten Einstellungstermine erhalten haben. Da aber Annahmescheine auf geraume Zeit voraus nach §. 165, 4. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nur für die Einstellung

Digitized by Google

zum 1. October — und zwar vom 1. Juli ab — gegeben werden sollen so wird es sich auch aus diesem Grunde für die jungen Leute selbst empfehlen, vorzugsweise den Eintritt zum 1. October in Aussicht zu nehmen, wenngleich da, wo besonders berücksichtigungswerthe Umstände obwalten, ausnahmsweise auch der Eintritt am 1. April Seitens der Truppentheile möglichst gewährt werden wird.

Neustrelitz den 21. April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Die von dem General-Commando des 9. Armee-Corps in Schleswig hierher mitgetheilten, hierunter abgedruckten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 21. April 1869.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,

welche

in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich

eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unterofficierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei

Digitized by Google

der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unterofficiere den resp. Truppentheilen überwiesen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
5. Die Zöglinge der Unterofficier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unterofficier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6. Der in die Unterofficier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unterofficier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen nnd die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unterofficier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unterofficier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule

Digitized by Google

einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unterofficier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unterofficier-Schule in Potsdam resp. in Jülich und Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
   a) der Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

   Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden,

   und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

   Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unterofficier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung: von Podbielski.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, auf Grund der heute publicirten Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868

I. mit den Geschäften des Civilmitgliedes der Departements-Ersatz-Commission und der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 34sten (Großherzoglich Mecklenburgischen) Infanterie-Brigade in Schwerin, für das hiesige Großherzogthum

den Kammerherrn von der Wense hieselbst,

II. mit den Geschäften eines Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission im Bezirke des 2ten Bataillons des 1sten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89

1. für den Aushebungsbezirk Neustrelitz den Kammer-Assessor, Kammerherrn von Fabrice hieselbst,
2. für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg den Drosten, Kammerherrn von Fabrice zu Burg Stargard,
3. für den Aushebungsbezirk Ratzeburg den Oberlanddrosten Grafen von Eyben in Schönberg

zu beauftragen.

III. Sämmtliche Ortsobrigkeiten des Landes werden noch besonders auf die Bestimmung der Publications-Verordnung aufmerksam gemacht, daß sie die in Gemäßheit des Publicandi vom 8. Februar 1868 angefertigten Militair-Stammrollen für den Jahrgang 1868, d. h. für die im Jahre 1847 und die vom 1. Januar bis 30. Juni incl. des Jahres 1848 gebornen Militairpflichtigen an den Civilvorsitzenden ihres Aushebungsbezirkes förderſamſt abzuliefern haben.

Neustrelitz den 2. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Consul, Baron Amédée de Caters in Antwerpen das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz den 12. Mai 1868.

Hierbei:

Nr. 12 u. 13 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 21. Neustrelitz den 4. Juni. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Reclamationen bereits eingestellter Soldaten. (2.) Bekanntmachung, betr. das zur Eheschließung erforderliche Alter. (3.) Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung unter den §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 Seitens der Nord-Britischen und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Im Anschlusse an den §. 188 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund wird Betreffs formeller Behandlung der Reclamationen bereits eingestellter Soldaten das Nachfolgende bestimmt:

1. Anträge auf Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit sind bei der Obrigkeit des Ortes, Amtes ꝛc., wo der Reclamirende sein Domicil hat, einzureichen. Letztere hat die Reclamation entgegenzunehmen, hinsichtlich der gemachten Angaben, — event. nach Vernehmung unbetheiligter glaubwürdiger Personen, oder Vornahme von sonst erforderlich erscheinen-

Digitized by Google

den Ermittelungen, — sorgfältig zu prüfen und sodann mit ihrem Gutachten und sämmtlichen zur Begründung des Antrages beigebrachten Bescheinigungen versehen, mittelst einer in Colonne 1 — 9 auszufüllenden Uebersicht nach beifolgendem Schema dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks zuzustellen.

Gründet sich die Reclamation auf Krankheit, Arbeits- oder Aufsichts-Unfähigkeit des Reclamirenden, so muß diese Angabe durch ein Attest des Physicus bescheinigt werden. Dieses Attest muß sich auch darüber aussprechen, ob, event. inwieweit, der vorgefundene Zustand erst nach der Aushebung des Reclamirten eingetreten ist.

2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission giebt darauf sein pflichtmäßiges Gutachten in Colonne 10 der Uebersicht ab, läßt solches in Colonne 11 vom Landwehr-Bezirks-Commandeur eintragen und sendet sämmtliche Schriftstücke mit kurzem Begleitbericht an die mitunterzeichnete Regierung, welche weiter nach §. 188 Nr. 2 der Ersatz-Instruction verfährt.

Hat der Reclamirte sein Domicil nicht im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, so geht die Reclamation an diejenige Civil-Verwaltung, welche zu den Ersatz-Behörden 3. Instanz gehören (vergl. §. 15 Nr. 2 der Ersatz-Instruction), in welcher der Reclamirte domicilirt.

Schleswig den 4. Mai 1868.

Königliches General-Commando des 9. Armee-Corps.

von Mannstein.

Neustrelitz den 25. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. von Bülow.

Schema.

1.	2.			3.	4.		5.	6.
Vor- und Zuname des Reclamirten, nebst Wohnort.	Geburts-			Truppentheil, bei welchem derselbe eingestellt.	Wann derselbe beim Militair eingestellt.		Ob er verheirathet, event. Zahl und Alter der Kinder. Ob er Grundstücke besitzt, event. von welchem Werth und mit wie viel Schulden.	Ob die Eltern noch leben. Gewerbe und Gesundheitszustand derselben.
	Tag.	Mon.	Jahr.		Jahr.	Mon.		

7.	8.	9.	10.	11.
Grundstücke, welche dieselben besitzen, nebst Angabe des Werthes und etwa vorhandener Schulden.	Zahl, Alter und Verhältnisse der übrigen Geschwister, insbesondere die Militair-Verhältnisse der erwachsenen Brüder.	Gründe der Reclamation.	Gutachten des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission.	Gutachten des Landwehr-Bezirks-Commandeurs.

(2.) In Anlaß des in Nr. 11 des Bundesgesetzblattes publicirten Bundesgesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai d. J., welches mit dem 1. Juli a. c. in Kraft tritt, wird zur Vermeidung möglicher Zweifel in Bezug auf den §. 1 jenes Bundesgesetzes hierdurch weiter erklärt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß in allen Fällen, wo zur Gewinnung des Niederlassungsrechts bisher ein höheres als das 25ste Lebensjahr erforderlich war, vom 1. Juli d. J. ab die Verheirathung schon mit erlangter Volljährigkeit des Mannes zulässig ist.

Neustrelitz den 26. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(3.) Nachdem sich die Nord-Britische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft für Feuer- und Lebens-Versicherung zu Edinburg und London unter Vorlegung ihrer Statuten den im §. 2 sub a — d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen unterworfen hat, sind auch die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concessionen der betreffenden Ortsobrigkeiten des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Neustrelitz den 28. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

Digitized by Google

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Handlungsgehülfen Gustav Storkenheim aus Fürstenberg statt seines bisherigen Familiennamens den Familiennamen „Julius“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 12. Mai 1868.

(2.) Nach dem Abgange des Bürgermeisters Raths Siemssen in Stargard sind der Bürgermeister Rath Wegener in Woldegk zum landschaftlichen Mitgliede der für die Entwässerung der Ländereien niedergesetzten Commission und der Syndicus Praefcke in Neubrandenburg zu seinem Substituten vom Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft in Rostock wiederum erwählt und heute Landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz den 14. Mai 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von der Wittwe des Ackerbürgers Schulz in Friedland erzogenen Henriette Ebel daselbst den Familiennamen „Schulz“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 16. Mai 1868.

Hierbei:

Nr. 14, 15 u. 16 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 22. Neustrelitz den 10. Juni. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Verwaltung des Fürstenberger Amtsbezirks. (2.) Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nach der Versetzung des Stadtrichters Müller in Fürstenberg ist dem Großherzoglichen Amte Strelitz die Verwaltung der Geschäfte der Großherzoglichen Amtsbehörde in Fürstenberg — mit Ausnahme der Polizei-Pflege und sonstigen Amtsgeschäfte über die in der Stadt Fürstenberg belegenen, zum Amtsgebiete gehörigen Häuser, welche dem commissarischen Stadtrichter Rath Bahr übertragen worden, — von Johannis d. J. ab bis auf Weiteres committirt.

Neustrelitz den 30. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. v. Bülow.

Digitized by Google

(2.) Nachdem die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. vollendet ist, werden nunmehr die im §. 39 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 in Bezug genommenen Bestimmungen

über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse

hieneben in der Anlage

A

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. die betreffenden Gesuche bei den Ortsbehörden anzubringen sind, und daß
2. die in diesen Bestimmungen den Landräthen, beziehungsweise den oberen Provinzial-Behörden und den Ressort-Ministerien zugewiesenen Functionen hier von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen, beziehungsweise den Ersatz-Behörden dritter und vierter Instanz — vgl. §. 15 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund — ausgeübt werden.

Neustrelitz den 2. Juni 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. v. Bülow.

Anlage A.

Bestimmungen
über
Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

§. 1.

Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise insoweit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

Digitized by Google

§. 2.

Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der National-Oeconomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3.

In den im §. 2 angegebenen Fällen darf

a) ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,
b) ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr

zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Digitized by Google

§. 5.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reclamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Classifications-Termin hinter die letzte Dienstalters-Klasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst, event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Classifications-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden.

§. 6.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirksfeldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission, und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

Digitized by Google

§. 9.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter u. s. w. bekannt gemacht.

§. 10.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Departements-Ersatz-Commission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft. Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reclamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Classifications-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12.

Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Buchbindermeister Carl Bade in Schönberg als eheliches Kind legitimirten Detlev Möller, genannt Heinatz, den Familiennamen „Bade“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 16. Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 23. Neustrelitz den 14. Juni. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Vermessung der Brennerei- und Brauereigeräthe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Nachdem die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. schon jetzt freigelassene amtliche Vermessung der Brennerei- und Brauereigeräthe für den Zweck der demnächstigen Erhebung der Branntwein-, beziehungsweise Braumalz-Steuer

dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Wilsky,
dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Ulrich,
dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Thämel,
dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Ackermann

von der unterzeichneten Landesregierung übertragen worden ist, wird dies hiedurch zur Kenntniß der Inhaber von Brennereien und Brauereien gebracht, mit der

dringenden Aufforderung, in ihrem eigenen Interesse von dieser ihnen gebotenen Gelegenheit, durch Meldung bei der Stener- und Zolldirection in Schwerin, baldigst Gebrauch zu machen.

Neustrelitz den 11. Juni 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. v. Bülow.

III. Abtheilung.

Nachdem der Oberlanddrost Graf von Eyben in Schönberg unterm 2. d. M. zum Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission im Bezirke des 2. Bataillons des 1. Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89 für den Aushebungs-Bezirk Ratzeburg bestellt worden, ist für den Fall der Behinderung desselben zu dessen Vertretung der Assessor Seiy in Schönberg bei den Geschäften des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungs-Bezirk Ratzeburg Allerhöchst substituirt worden.

Neustrelitz den 5. Juni 1868.

Hierbei:
Nr. 17 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 24. Neustrelitz den 26. Juni. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Declarator-Verordnung, betr. die Bestimmung im §. 2 sub 3 der Anl. I der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte vom 12. Julius 1866.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Verbot des Geschäftsbetriebes der Niederländischen Versicherungs-Gesellschaften. (2.) Bekanntmachung, betr. die Einberufungs- ꝛc. Requisitionen des Landwehr-Bezirks-Commandos. (3.) Bekanntmachung, betr. die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationskarten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag der Magistrate der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg und im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin

Königlicher Hoheit wird die Bestimmung der neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte vom 12. Julius 1866 Anlage I §. 2 sub 3, wonach die Bedachung mit Pappe an die Bedingung geknüpft ist, daß die Steigung des Daches nicht mehr als ein Sechstel der Breite zur Dachfläche betrage, hiedurch dahin declarirt:

daß bei einer Bedachung mit Pappe die Steigung des Daches nicht mehr als zwei Zoll auf den laufenden horizontalen Fuß betragen darf — —

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 26. Mai 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Von Seiten des Bundeskanzleramtes ist hierher die Mittheilung gemacht, daß Inhalts von Beschwerden, welche bei demselben über das Verfahren der zu Amsterdam domicilirten Universal-Versicherungs-Gesellschaft „**De Adelaar**“ von betheiligten Hamburger Staatsangehörigen eingegangen und zu deren Abstellung durch Vermittelung des Bundeskanzleramtes vergebliche Schritte geschehen seien, die Gesellschaft nicht nur beharrlich verweigert, den von Hamburger Gerichten gegen dieselbe ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen zu genügen, sondern auch, obwohl sie den Versicherungs-Bedingungen zufolge vor den Hamburger Gerichten Recht zu nehmen verpflichtet ist, diese Erkenntnisse völlig unbeachtet läßt, ja daß dieselbe gegen eine Verfolgung der aus der Versicherung erwachsenen Ansprüche vor den Niederländischen Gerichten durch die Kostspieligkeit solchen Verfahrens, insbesondere durch die nach dortigem Recht für ausländische Kläger bestehende Verpflichtung zur Stellung einer Caution von 1000 Gulden sich geschützt findet.

Da wegen ähnlicher Unzuverlässigkeit der „Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst“ und der „Niederländischen Gas-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam“ die Concession zum Geschäftsbetrieb in Preußen schon unterm 9. März 1865 und beziehungsweise unterm 19. Juli 1867 wieder entzogen ist, so werden alle diesseitigen Ortsbehörden hiedurch angewiesen, für die genannten

drei Niederländischen Versicherungs-Gesellschaften, wenn dieselben die Concessionirung für das Großherzogthum bei ihnen nachsuchen werden, dieselbe abzulehnen, und solche, soweit sie bereits geschehen sein sollte, zurückzuziehen.

Neustrelitz den 6. Juni 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(2.) Mit Bezug auf den §. 58 der durch die diesseitige Verordnung vom 1. Februar 1868 auch für das hiesige Großherzogthum in Kraft gesetzten Königlich Preußischen Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, werden sämmtliche betheiligte Behörden (Aemter, Magistrate, Gutsbehörden u. s. w.) im hiesigen Herzogthume wie im Fürstenthume Ratzeburg hiedurch angewiesen, den Einberufungs- rc. Requisitionen des Landwehr-Bezirks-Commandos eventuell auf das genaueste und schnellste Folge zu leisten.

Neustrelitz den 6. Juni 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
B. v. Bülow.

(3.) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im dritten Absatze des Artikels 26 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 und in Nr. 17 des Schlußprotokolles von demselben Tage (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1867 Nr. 9) ist beschlossen worden, daß denjenigen Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche in den hiesigen Landen ihren Wohnsitz haben und die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen wollen, auf ihren Antrag Gewerbe-Legitimationskarten nach dem für die Zollvereins-Staaten verabredeten Formulare ertheilt werden sollen.

Die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationskarten wird im hiesigen Herzogthume von Großherzoglicher Landesregierung und im Fürstenthume Ratzeburg von der Großherzoglichen Landvogtei erfolgen.

Für eine ausgefertigte Gewerbe-Legitimationskarte, welcher allemal ein Exemplar der „Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel bestehenden Beschränkungen

in den Zollvereins-Staaten und in Oesterreich zu beachten haben", beigegeben wird, ist eine Gebühr von 16 Schilling Cour. zu entrichten.

An Personen, welche nach den bestehenden Vereinbarungen unter den betheiligten Regierungen zur Führung von Paßkarten nicht geeignet sind, dürfen auch Gewerbe-Legitimationskarten nicht ertheilt werden. Zugleich werden hiedurch alle inländischen Behörden darauf hingewiesen, daß die mit Gewerbe-Legitimationskarten von der in Nr. 17 des oben gedachten Schlußprotokolles vom 8. Juli 1867 gedachten Einrichtung versehenen Angehörigen der Zollvereins-Staaten, wenn sie blos für das von ihnen betriebene oder vertretene, in der Gewerbe-Legitimationskarte genannte Geschäft Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, hierfür keine Abgabe in den hiesigen Landen zu entrichten verpflichtet sind. Solche Gewerbtreibende und Reisende dürfen Waaren zum Verkauf nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen.

Neustrelitz den 18. Juni 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den früheren Domainenpächter Ludwig v. Hobe zu Hof Lockwisch im Fürstenthume Ratzeburg zum Domainenrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 3 Juni 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präpositus und Pastor Philipp Wilhelm Prozell in Hinrichshagen zu seiner am 23. d. M. eintretenden 50jährigen Dienstjubelfeier in besonderer Anerkennung seiner in Schule und Kirche bewährten langjährigen segensreichen Wirksamkeit den Charakter als Kirchenrath allergnädigst beizulegen geruht.

Neustrelitz den 9. Juni 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hermann Jürgens als alleinigen Besitzer des Mannlehngutes Matzdorf c. p. heute anzuerkennen geruht.

Neustrelitz den 11. Juni 1868.

Hierbei:

Nr. 18 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868 und Nachtrag zu dem Revidirten Statut des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg in Güstrow.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 17. März d. J. nachstehende Beschlüsse gefaßt, und solche respective unterm 15. April und 26. Mai d. J. die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Allerhöchste landesherrliche Bestätigungen gefunden, bringen wir dieselben nunmehr durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß.

1) **ad §. 1.** ist hinzugesetzt am Schluß:
„aber nicht über den wirklichen Werth hinaus."

2) **ad §. 6.** Die Bestimmung:
die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch simple Mehrheit der Stimmen
fällt weg, und dafür heißt es:
„Alle Beschlüsse der General-Versammlung mit Ausnahme der Kündigung §. 17. in fine werden durch absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt, und erfordert ebenfalls die Gültigkeit einer Wahl von Beamten die absolute Mehrheit.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung dieses Resultat nicht, so kommen die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die mehrsten Stimmen erhalten, und bei einer Parität entscheidet das Loos, welches einer der Hauptdirectoren zieht."

3) **ad §. 14.** Die Worte initio dieses Paragraphen:
welcher von den Mitgliedern aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird,
werden gestrichen und dafür bestimmt:
„welcher mit seinen Substituten auf Vorschlag von 5 Mitgliedern aus dem District Seitens des Directorii, von denen 3 zu Districts-Directoren qualificirt sein müssen, durch absolute Majorität gewählt wird."

Digitized by Google

4) **ad §. 17.** Der letzte Satz ist dahin bestimmt:

„Die Kündigung des Syndicus, Secretairs und Calculators kann nur auf Beschluß von ¾ gegen ¼ Stimmen in der General-Versammlung erfolgen."

5) **ad §. 40.** Zu Absatz 3. ist bestimmt:

„daß die Scala bei Heu, Klee und Lupinen überall nicht zur Anwendung kommt,"

und fallen mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen fort

6) **ad §. 41.** ist bestimmt:

„Heu-, Klee- und Lupinen-Miethen dürfen nur bis zu 40 vierspännigen Fudern à 1000 Cubikfuß zusammengesetzt werden und müssen 200 Fuß von einander und von Gebäuden entfernt stehen."

7) **ad §. 46. c.** ist bestimmt:

„Miethen jeder Art, die durch Selbstentzündung in Brand gerathen, werden nicht entschädigt."

8) **ad §. 49. I., 4. und II., 5.** Dieser Receptionsmodus durch bloße Versicherung der Richtigkeit „an Eidesstatt" fällt fort und wird bestimmt:

„Mitglieder, welche über 10 mille versichert sind, haben das Recht zu Nachträgen mit der unter denselben „an Eidesstatt" gegebenen Versicherung der Richtigkeit ihrem Inhalte und dem Werthe nach."

9) **ad §. 51. 7.** ist hinzugefügt:

„jedoch mit Ausnahme der Versicherungen von feuergefährlichen Gebäuden und deren Mobiliarinhalt, für deren Aufnahme nach §. 29, 1. und 3. die Zustimmung der Direction erforderlich, und deshalb mit Ertheilung dieser Zustimmung in Kraft treten."

Güstrow, den 12. Juni 1868.

Die Direction des Vereins.

Druck der Ebert'schen Rathsbuchdruckerei in Güstrow.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 25. Neustrelitz den 15. Juli. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der revidirten neuen Preußischen Arzneitaxe im hiesigen Lande.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Nachdem von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, in Berücksichtigung der gegen die Einführung der Arzneitaxe für 1868 in die neuen Landestheile mehrseitig erhobenen Bedenken, eine nochmalige Revision jener Taxe angeordnet worden, soll diese nochmals revidirte im Verlage von Rudolph Gaertner in Berlin in einer neuen Auflage erschienene Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1868 allerhöchster Bestimmung gemäß vom 1. Juli d. J. ab auch für die Apotheken des hiesigen Herzogthums in Kraft und in denselben in ausschließliche Anwendung treten.

Dabei wird bemerkt, daß der Seite 32 der Taxe aufgeführte Taxpreis für 5 Gramm oxymel simplex auf einem Druckfehler beruht und nicht 6 sgr., sondern 6 pf. betragen soll.

Neustrelitz den 7. Juli 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) In Gemäßheit des §. 3, III der Publications-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 2. v. Mts. sind zu außerordentlichen Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen

für den Aushebungs-Bezirk Neustrelitz:
der Major a. D. von Oertzen auf Blumenow,
der Bürgermeister Willert in Wesenberg,
der Amtmann Schröder zu Grammertin, und

für den Aushebungs-Bezirk Neubrandenburg:
der Kammerherr von Oertzen auf Brunn,
der Bürgermeister Rath Wegener in Woldegk,
der Pächter Drews zu Krickow

Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz den 22. Juni 1868.

(2.) Nach der zu Johannis d. J. in Gnaden erfolgten Pensionirung des Executors Carl Jacobs hieselbst ist der bisherige Regierungs-Canzlist Albert Lehmann hieselbst wiederum zum Executor bei den Landesherrlichen Collegien bestellt worden.

Neustrelitz den 23. Juni 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des zum Executor ernannten Regierungs-Canzlisten Lehmann den bisherigen Actuar Thoms wiederum zum zweiten Canzlisten in der Ministerial-, Regierungs- und Lehnscanzlei zu bestellen geruht.

Neustrelitz den 23. Juni 1868.

(4.) Dem Feldmesser August Günther Carl Littge in Fürstenberg ist auf Grund des von ihm vorgelegten, seine Qualification als Feldmesser bekundenden Zeugnisses der Königl. Preußischen Ober-Bau-Deputation zu Berlin vom 15. Januar 1828 die Erlaubniß zur Ausübung der Feldmeßkunde in den hiesigen Landen heute ertheilt worden, nachdem derselbe zur pünktlichen Erfüllung der damit für ihn verbundenen Obliegenheiten durch eidlichen Revers sich verpflichtet hat.

Neustrelitz den 23. Juni 1868.

Digitized by Google

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den ersten Bürgermeister in der Vorderstadt Neubrandenburg Hofrath Dr. Brückner zum Geheimen Hofrath, den Amts- und Stadtrichter Rath Wohlfahrt in Strelitz zum Hofrath, den Regierungs- und Lehnssecretair Kühne, den Justizcanzlei- und Consistorialsecretair Scharenberg und den Kammersecretair Horn hieselbst zu Räthen allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 28. Juni 1868.

Hierbei:
Nr. 19, 20 und 21 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 26. Neustrelitz den 26. Juli. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Friedland und Anclam.

II. Abtheilung.

Die Personenpost zwischen Friedland und Anclam hat vom 16. Juli c. an folgenden Gang erhalten:

aus Anclam Stadt täglich wie bisher	10	Uhr	45	Min. Nachmitt.,
in Friedland	1	"	30	" Vormitt.;
aus Friedland täglich	9	"	30	" Vormitt.,
in Anclam Stadt	12	"	15	" Nachmitt.

Die Botenpost zwischen Cavelpaß und Friedland wird vom 16. August c. ab aufgehoben.

Schwerin den 17. Juli 1868.

Der Ober-Postdirector.

In Vertretung: C. Rodatz.

Hierbei:

Nr. 22, 23, 24, 25 und 26 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 27. Neustrelitz den 1. August. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Allerhöchster Erlaß, betr. die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. Zollgesetz, 2. Zollordnung, 3. Zolltarif, 4. Zoll-Strafgesetz, 5. Zollcartell.

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Hindernisse beseitigt sind, welche dem Eintritt der beiden Großherzogthümer Mecklenburg in den Zollverein bisher entgegenstanden, wird nunmehr die Einführung der gesammten im Zollverein bestehenden Gesetzgebung über die Eingangs- und Ausgangszölle, sowie über die Besteuerung inländischer Erzeugnisse erforderlich.

Digitized by Google

Indem Wir den Zeitpunkt, von welchem an die neue Gesetzgebung in Kraft treten soll, einer weiteren Bestimmung und Bekanntmachung Unserer Landesregierung vorbehalten, ermächtigen wir dieselbe, schon jetzt die einzelnen Gesetze und insonderheit das von Uns nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen sanctionirte Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zugleich beauftragen Wir Unsere Landesregierung für die Zeit, wo vorbehaltenermaßen der Gesammtheit der erwähnten Gesetze Gültigkeit für Unsere Lande verliehen sein wird, die zur Ausführung der betreffenden Gesetze erforderlichen Verordnungen, Regulative und Anweisungen zu erlassen, auch dieselben vorläufig bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 23. Juni 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

B. v. Bülow.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. v. M., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, werden hierdurch:

I. 1. in der Anlage Nr. I das Zollgesetz vom 23. Januar 1838 nebst einem Anhang (Auszug aus dem Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten),

II. 2. in der Anlage Nr. II die Zollordnung vom 23. Januar 1838 nebst einem Anhang (Bundesgesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen über Zollordnung — — — vom 18. Mai 1868),

III. 3. in der Anlage Nr. III der Zolltarif vom 1. Juli 1865 an, nebst einem Anhang, betreffend die Abänderungen des Vereins-Zolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zoll-Vertrags zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 11. April 1865, sowie einem zweiten Anhang, betreffend die Veränderungen des Vereins-Zolltarifs in Folge des Handels- und Zoll-Vertrags mit Oesterreich vom 9. März 1868,

Digitized by Google

4. in der Anlage Nr. IV das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen,
5. in der Anlage Nr. V das Zollcartell vom 11. Mai 1833

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 28. Juli 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage No. I.

Zoll-Gesetz vom 23. Januar 1838.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebietes eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt*), sowie mit Spielkarten**), und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehre mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangs-Zoll. Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

§. 5. Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangs-Zoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

*) Siehe die abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41 flgg.).

**) Die bezüglich der Einfuhr von Spielkarten bestehende Ausnahme ist durch den Art. 4 des Vertrags vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt für 1867 Seite 85) aufgehoben.

Digitized by Google

3. Durchgangs-Zoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt*).

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangs-Abgabe*) innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungs-Fuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

*) Die Durchgangs-Abgabe ist im Zollverein aufgehoben.

Digitized by Google

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden *).

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflich-

*) Gebühren für Begleitscheine und Bleie werden nicht erhoben.

Digitized by Google

tigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Massa-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreß-Verhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staates ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

10. Desgleichen der Communal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21. Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei,

Digitized by Google

der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie, — Grenz-Bezirk, — Binnenlinie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle*) werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

*) cfr. die Anmerkung zu §. 7.

Digitized by Google

4 Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1834 befugt ist*).

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. Andere Staats- und Communal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollcontrolle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

*) Die betreffenden Bestimmungen sind als Anhang zu dieser Anlage abgedruckt.

Digitized by Google

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32 zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll*) unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibender in kleineren Orten des Grenz-

*) Unter dem hier erwähnten „allgemeinen Eingangszoll" ist fortan ein Zollsatz von 15 Sgr. (24 Schillinge) pr. Centner zu verstehen. (Vertrag vom 8. Juli 1867. Art. 3 d. 7.)

Digitized by Google

bezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

1. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen, daß
2. bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3. von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
4. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

Digitized by Google

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Behörde geführt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs dienen die in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit wiederruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanz-Behörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit,

a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zoll-Entrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zoll-Controle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zoll-Controle vorbehaltenen, Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) beim Meß- und Markt-Verkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.

Digitized by Google

d) beim Grenzverkehr.

§. 44 a. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e) beim Seeverkehr.

§. 44 b. In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zoll-Ordnung bestimmt worden.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zoll-Ordnung enthalten.

Anhang zu Anlage Nr. I (§. 27).

Auszug
aus dem Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.
(Berlin de 28. Juni 1834.)

---

§. 1.

Die Grenzaufsichts-Beamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig

Digitized by Google

iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichts-Beamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufſichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landſtraße mehr wie zwei Perſonen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken und Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenzaufſichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen ſolchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigſtens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, ſondern ſich vielmehr zu entfernen ſuchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen iſt jedoch in den vorſtehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3.

Die nach §. 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterſtützung der Grenzbeſetzung verpflichteten Polizei- und Forſtbeamten*) ſind nur dann, wenn ſie mit den Grenzaufſichtsbeamten gemeinſchaftlich handeln, in ſolchem Falle aber eben ſo wie dieſe, die Waffen zu gebrauchen befugt.

*) Die hier aus dem Geſetze vom 26. Mai 1818 entnommene Verpflichtung iſt durch §. 28 des Zollgeſetzes vom 23. Januar 1838 beſtätigt.

Digitized by Google

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Kasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

. . . . . .

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2 unter Buchst. a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage No. II.

Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838.

(Vgl. das Inhalts-Verzeichniß.)

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafen-Ordnungen und die vom Finanzminister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29 des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischer-Fahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
b) bei der Bergung des Strandgutes.

Digitized by Google

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Anſage- (Anmeldungs-) Poſten.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer ſeine ſämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Anſageposten errichtet iſt, hat der Waarenführer ſeine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in ſeiner Gegenwart eingeſiegelt, an das Grenzzollamt adreſſirt und einem Grenzaufſeher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Dieſe Begleitung ſoll regelmäßig und ſo oft geſchehen, als es die Beſchaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Perſonals, ſowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulaſſen.

Bei jedem Anſageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet ſein, aus der zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und weder mit der gewöhnlichen Poſt, noch mit Extrapoſt reiſen, ſind zur Anmeldung nach den Vorſchriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Anſageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem ſie ſich bis zum Grenzzollamte ausweiſen, bei welchem derſelbe abgeliefert wird. In beſonderen Fällen kann der Anſageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reiſende begleiten laſſen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Declaration.

a) Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung ſprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieſes den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einſchluß des Reiſe- oder Schiffsgeräth und etwaniger Mundvorräthe, ſo lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweiſung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b) Form und Inhalt der Declaration.

§. 6. Die Declaration muß, dem darüber vorgeſchriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport beſteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

Digitized by Google

c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration, oder mehrere Theildeclarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt*), kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

*) Diese Beschränkung ist durch Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen dahin erweitert, daß für augenscheinlich nicht zum Handel bestimmte zollpflichtige Gegenstände, welche die auf Dampfböten und Eisenbahnen vom Auslande eingehenden Reisenden mit sich führen, die mündliche Angabe (ohne Beschränkung auf einen gewissen Zollbetrag) als genügend angesehen werden kann.

Digitized by Google

d) Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

Digitized by Google

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansagepostен zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f) Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in dem Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (specielle Waarenrevision).

Brutto-Gewicht. Tara. Netto-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder blos das Brutto-Gewicht, oder auch das Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare

Digitized by Google

in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1. gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2. bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3. nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4. zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5. zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der

Digitized by Google

speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittelung des Netto-Gewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung des Eingangszolls

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles*).

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

---

*) Die Abfertigung zur Verzollung ist, sowohl beim unmittelbaren Eingange an der Grenze als von Waaren, welche in Packhofstädten mittelst Begleitscheins I eingegangen sind, erst mit der Gefälle-Entrichtung als geschlossen anzusehen, und steht bis dahin, insoweit die Waaren noch nicht aus der amtlichen Obhut gekommen sind, der Aenderung der ursprünglichen Anmeldung zur Verzollung in den Antrag auf Zurückführung der Waare in das Ausland Nichts im Wege.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

a) Beim Landtransporte.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt.

b) beim Wassertransporte.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat; oder
b) ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungs-Amtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl Inals Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplicat der Declaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

Digitized by Google

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29*). Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die in §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.

a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30*). Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

---

*) Anmerkung zu §§. 29 und 30.
Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht mehr erhoben, und sind alle diejenigen Bestimmungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, außer Kraft getreten.

Digitized by Google

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staats-Verträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5—10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waare, als declarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird,

Digitized by Google

von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke (§§. 83 u. ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt*).

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

*) cfr. Anmerkung zu §§. 29 u. 30.

Digitized by Google

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

B. Extraposten.

1. Mit Reisenden und Reisegepäck. 2. Mit Kaufmannswaaren.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I), oder

Digitized by Google

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Reviſion ermittelten und feſtgeſtellten Eingangszolls für ſolche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleiſtung zu überweiſen (Begleitſchein Nr. II).

B. Begleitſchein Nr. I.

1. Weſentlicher Inhalt desſelben.

§. 41. Der Begleitſchein Nr. I, welcher die Ladung bis zum Beſtimmungsorte begleiten muß, ſoll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fäſſer u. ſ. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, ſowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig iſt, oder innerhalb deſſen der Beweis der erreichten Beſtimmung geführt werden muß.

Der nach Umſtänden und Entfernung abzumeſſende Zeitraum ſoll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber ſechs Monate nicht überſchreiten. Iſt der beſtimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, ſo entſcheidet die dem Ausfertigungsamte vorgeſetzte Oberbehörde, ob die geſetzlichen Folgen dieſer Verſäumniß eintreten ſollen, oder eine weitere Nachſicht zu geſtatten iſt.

Auch ſoll in dem Begleitſchein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgſchaften Sicherheit für die Erreichung des Beſtimmungsorts geleiſtet, ſo wie ferner, welche Art des Waarenverſchluſſes gewählt und wie derſelbe angelegt worden iſt.

2. Beſchränkung bei der Begleitſchein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitſcheine, wenn deren Ertheilung auch ſonſt zuläſſig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitſchein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reiſenden Statt*).

3. Verpflichtung aus dem Begleitſcheine.

§. 43. Derjenige, auf deſſen Verlangen ein Begleitſchein ausgeſtellt wird (Extrahent des Begleitſcheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desſelben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin ver-

*) Anmerkung zu §. 42.
Dieſe Beſchränkung iſt aufgehoben, ſo daß jetzt allgemein auch bei einem geringeren Zollbetrage Begleitſcheine I ausgefertigt werden können.

Digitized by Google

zeichneten Waaren und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschafts-Punktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

Digitized by Google

7. Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach, geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein Nr. II soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§. 92 und ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

Digitized by Google

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine Nr. II werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thlr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet, und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Digitized by Google

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist*).

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheines für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

*) Diese Gebühren werden nicht erhoben. (Vgl. die Anmerk. zu §. 12 des Zollgesetzes.)

Digitized by Google

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll*) geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden), die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner $^1/_{36}$ Thaler,
b) von flüssigen Waaren vom Centner $^1/_{24}$ Thaler.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütigung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

---

*) cfr. Anmerkung zu §§. 29 und 30.

Digitized by Google

Inwieweit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung stattfinden könne, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

a) deren Eigenthümer unbekannt ist. b) deren Eigenthümer bekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofs-Verwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeits-Fond anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitations-Termin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofs-Niederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

Digitized by Google

3. Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Credit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60—66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

Digitized by Google

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanzministers bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattungen enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Digitized by Google

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42) wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse stattfinden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42

Digitized by Google

des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben*).

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen u. Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82 a. Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.

IV. Seeverkehr.

§. 82 b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Gutes unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle*) frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet.

*) cfr. Anmerkung zu §§. 29 und 30.

Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände, insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

Digitized by Google

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Digitized by Google

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:
in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Usr Abends;

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts 1. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88. Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Control-Maßregeln sollen

nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

I. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenz-Bezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

Digitized by Google

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als

1. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,
4. Tabacks-Fabrikate,
5. Wein und
6. Branntwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt sein.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche

Digitized by Google

denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markt-Ort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich

Digitized by Google

vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98. In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Control-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenz-Bezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen

und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1. Klasse (§. 103) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 u. ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtiget.

4. Ansageposten.

§. 104. Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo

Digitized by Google

es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufseher.

§. 106. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84 a—d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Digitized by Google

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Communalbeamte.

§. 107. Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls*) Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

*) cfr. Anmerkung zu §§. 29 und 30.

Digitized by Google

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheinen Nr. I oder Nr. II abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Controle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

Digitized by Google

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

§. 111. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegeneinander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über

Digitized by Google

den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß der Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen. §§.

1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie 1
2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten 2 4
3. Declaratinen:
   a) Aufforderung dazu 5
   b) Form und Inhalt der Declaration 6
   c) Wie solche ausgefertigt werden muß 7
   d) Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt . . . . . 8 u. 9
   e) Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienstinstruction in Bezug auf die Abfertigung . . 10
   f) Besondere Vorschriften für Reisende 11
4. Revision der Waaren. — Zweck der Revision 12
   Allgemeine Revision. — Specielle Revision 13
   Bruttogewicht. — Tara. — Nettogewicht 14
   Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle 15
   Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision 16

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision 17
2. Ermittelung des Nettogewichts 18
3. Entrichtung des Eingangszolles 19
4. Schluß der Abfertigung 20, 21
5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie:
   a) beim Landtransporte 22
   b) beim Wassertransporte 23
6. Abfertigung zollfreier Gegenstände 24

Digitized by Google

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren beim Eingangs-Amte niedergelegt werden sollen . . . . . §§. 25

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet 26, 27

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden . . . 28

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften 29
2. Besondere Vorschriften:
   a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll 30
   b) auf kurzen Straßenstrecken 31
   c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden 32

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind . . 33, 34, 35

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß 36

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind 37

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten 38

B. Extraposten.
1. mit Reisenden und Reisegepäck . . . . . } 39
2. mit Kaufmannswaaren . . . . . }

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine 40

B. Begleitscheine Nr. I.
1. Wesentlicher Inhalt derselben 41
2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage 42
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine 43

Digitized by Google

§§.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden 44
5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede 45
6. Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transportverzögerung 46
7. Wie zu verfahren ist:
   a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist 47
   b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird 48
   c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß 49

C. Begleitscheine Nr. II.

1. Wesentlicher Inhalt derselben 50
2. Beschränkung bei deren Ertheilung 51
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine 52
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei 53

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung 54

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben 55
2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist 56
3. Kosten desselben 57
4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses 58

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird 59
2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld 60
3. Betrag des Lagergeldes 61
4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager 62
5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager 63
6. Verminderung der Waaren während des Lagerns 64
7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren 65
8. Verfahren mit unabgeholten Waaren:
   a) deren Eigenthümer unbekannt ist . . . . . } 66
   b) deren Eigenthümer bekannt ist . . . . . }
9. Besondere Packhofsregulative 67

B. Zolllager bei Hauptzollämtern.

1. Was darunter verstanden wird 68
2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung 69
3. Besondere Lagerregulative 70

C. Oeffentliche Creditlager 71

Digitized by Google

§§.

D. Privatlager.

1. Was darunter verstanden wird 72
2. Beschränkung derselben 73
3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers 74
4. Privatlager von fremdem Wein 75

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande 76

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen 77
2. Besuch benachbarter fremder Märkte 78, 79

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten 80, 81

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen 82a

IV. Seeverkehr 82b

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transportcontrole.

1. Inwiefern ein Transportausweis erforderlich ist 83
2. Befreiung der Legitimationspflichtigkeit 84
3. Sachentransport auf Gewässern 85
4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit 86
5. Von wem der Transportausweis ertheilt wird 87

B. Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden . . 88, 89, 90, 91

Digitized by Google

§§.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen . 92
2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind:
a) Vorschriften für den Versender 93
b) Vorschriften für den Waarenempfänger 94
c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr 95
3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren 96, 97
4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern 98

III. Allgemeine Controlvorschriften.

1. Hausvisitationen und Revision der Waarenlager 99
2. Körperliche Visitationen 100

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.
1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen 101
2. Deren Bekanntmachung 102
3. Zollämter 103
4. Ansagepoften 104
5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen 105
6. Grenzaufseher 106
7. Andere Staats- und Communalbeamte 107

B. Im Innern des Landes.
1. Hebestellen 108
2. Andere Dienststellen 109
3. Aufsichtsbeamte 110

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke 111
2. Bei den Abfertigungstellen im Innern 112

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander 113

Digitized by Google

Anhang zur Zoll-Ordnung.

Gesetz

wegen

Abänderung einzelner Bestimmungen der Zoll-Ordnung

. . . . . .

Vom 18. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt für 1868, No. 15).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths des deutschen Zollvereins und des deutschen Zollparlaments, was folgt:

Vom 1. Julius 1868 ab treten folgende Aenderungen der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung — — — — — — in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absatze des §. 7 der Zollordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thlr. (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weitersendung unter Begleitschein-Controle bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden.“

§. 2.

An die Stelle des §. 9 der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen

Digitized by Google

Declaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Declaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seiten der Zollbehörde specielle Revision, deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§. 6 e der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu declariren, sowie eine bereits abgegebene Declaration, so lange die specielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Declaration."

§. 3.

Der §. 44 der Zollordnung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„Die Declaration über Waaren, welche auf Begleitschein I abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, insolange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt urd berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesem Falle für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Declaration."

§. 4.

Die im §. 60 der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentliche Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf fünf Jahre verlängert.

§. 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 64 der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlage-Register angeschriebene Gewicht ergiebt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden.“

§. 6.

Die Bestimmung des §. 5 findet auch Anwendung bei der Abfertigung von Waaren aus Privat-Lagern, welche unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehen (§. 72 der Zollordnung).

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 10.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Urkundlich mit Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Anlage III.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe den Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe

Digitized by Google

die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für Landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle:**
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . .
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . .
	Anmerkung zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . .
	Anmerkung. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte . . . . .
	2. Baumwoll-Watte . . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
	1. ein- und zweidräthiges,
	α) rohes . . . . .
	β) gebleichtes oder gefärbtes . . . . .
	2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht	
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Pfund.	
	frei	.	frei	.		
	frei	.	frei	.		
	frei	.	frei	.		
	frei	.	frei	.		
1 Centner	1	15	2	37½		
1 Centner	2	.	3	30		18 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	4	.	7	.		
1 Centner	6	.	10	30		

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . . . .
	2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind: Spitzen und alle Stickereien . . .
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei . . . . .
	2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . . . .
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . . . .
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. . . . .
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- u. Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b begriffen sind . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	10	.	17	30	
1 Centner	16	.	28	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	30	.	52	30	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	7½	.	26¼	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	1	.	1	45	
1 Centner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Centner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.

Nr.	Benennung der Gegenstände.

Anmerkung zu a.

Ausnahmen treten folgende ein:

1. Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)
2. Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron . . . . . .
3. Albumin; arsenige Säure; Arsenikſäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure . . . . . .
4. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden
5. Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin
6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb . . . . . .
7. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron . . . . . .
8. Oxalsäure und oxalsaures Kali . . . . . .
9. Salzsäure . . . . . .
10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . . . . . .

b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:

1. Zum Gewerbegebrauche . . . . . .
2. Zum Medicinalgebrauche . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	1	.	1	45	
1 Centner	.	20	1	10	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten.
1 Centner	1	15	2	37½	9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	.	5	.	17½	16 in Fässern und Kisten.
1 Centner	1	10	2	20	9 in Körben.
1 Centner	.	2½	.	8¾	6 in Ballen.
1 Centner	.	7½	.	26¼	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	52½	

No.	Benennung der Gegenstände.
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . . .
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als 3/4 Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen . . . . .
	Anmerkung zu b.
	1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . . . . .
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen . . . . .
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von 1/2 Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von 3/4 Pr. Linie und darunter Durchmesser . . . . .
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten .
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . . . .
	f) Eisen- und Stahlwaaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste,

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	.	7½	.	26¼	
1 Centner	.	25	1	27½	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	.	17½	1	1¼	
1 Centner	1	5	2	2½	10 in Fäſſern und Kiſten.
1 Centner	1	22½	3	3¾	6 in Körben.
1 Centner	2	15	4	22½	4 in Ballen.
1 Centner	.	12	.	42	

No.	Benennung der Gegenstände.
	Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen u. -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . . . .
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hechela, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. .
	3. Feine:
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . . . . .
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
7	**Erden, Erze und edle Metalle:**
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . . .
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . .
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	1	10	2	20	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	2	20	4	40	
1 Centner	4	.	7	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	.	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Scheffel	.	½	.	1¾	
1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	7	

Digitized by Google

Nä	Benennung der Gegenstände.
	Anmerkung zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreide-Arten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze .
	b) Sämereien und Beeren: 1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . . . . 2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . . . .
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . . .
10	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerkung zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5 1/3 Preußische 6 2/3 Altbayerische } Kubikfuß. 4 1/2 Rheinbayerische
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas: 1. rohes, ungeschliffenes . . . . . . 2. geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . . .
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
	Anmerkung zu c und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	1	.	1	45	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	5	.	17½	
1 Centner	.	20	1	10	
1 Centner	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	4	.	7	.	17 in Kisten.
1 Centner	6	.	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	.	15	.	52½	

No.	Benennung der Gegenstände.
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten: a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene . . . b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten . . . . . . c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . . . . . . d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere . . Anmerkung zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d, in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.
12	**Häute und Felle:** a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . . . . . b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . .
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:** a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . . . . b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.		
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Centner	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Centner	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	20	1	10	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . . . .
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . . . .
14	Hopfen . . . . .
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
	1. musikalische . . . . .
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . .
	b) Maschinen:
	1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel . . . . .
	2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
	α) aus Holz . . . . .
	β) aus Gußeisen . . . . .
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . .
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . . .
	3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	1	.	1	45	
1 Centner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	15	4	22½	
1 Centner	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	1	15	2	37½	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	.	25	1	27½	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	1	10	2	20	

No.	Benennung der Gegenstände.
	α) gravirt . . . . .
	β) nicht gravirt . . . . .
	4. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . . .
	c) Wagen und Schlitten:
	1. Eisenbahnfahrzeuge . . . . .
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit . . . . .
	d) See- und Flußschiffe:
	1. hölzerne . . . . .
	2. eiserne . . . . .
	Anmerkung zu d 1 und 2.
	Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.
16	**Kalender**
	werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . . .
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck . . . . .
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	2	.	3	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
vom Werth	zehn Procent				
Stück	50	.	87	30	
vom Werth	fünf Procent				
vom Werth	acht Procent				
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt . . . . .
	Anmerkung zu e.
	Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle . . . . .
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .
	Anmerkung zu b bis f.
	Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c und e genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . . .
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . . . .
	e) Leinene Leibwäsche . . . . .
	Anmerkung.
	Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . .
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedele Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . .
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath . . . . .
	c) In Blechen und Drath, plattirt . . . . .
	d) Waaren, und zwar:
	1. Drathgewebe . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	30	.	52	30	
1 Centner	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	.	15	.	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	1	22½	3	3¾	
1 Centner	4	.	7	.	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	3	.	5	15	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	2. Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .
	3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . .
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten, und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl. .
21	**Leder und Lederwaaren:**
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte . . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Anmerkung zu b.
	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben.
1 Centner	4	.	7	.	4 in Ballen.
1 Centner	50	.	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	15	.	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	8	.	14	.	6 in Ballen.
1 Centner	.	15	.	52½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
	Anmerkung zu c.
	Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und Dämischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . . . .
	e) Handschuhe . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Rohes Garn:
	1. von Flachs oder Hanf,
	α) Maschinengespinnst . . . . .
	β) Handgespinnst . . . . .
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern . . . . .
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte . . .
	Anmerkung zu f.
	Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:
	aa) in Preußen:
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . .
	bb) in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	13	10	23	20	
1 Centner	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	.	5	.	17½	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	4	.	7	.	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	.	20	1	10	
1 Centner	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

Nō.	Benennung der Gegenstände.
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . . . .
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
	i) Zwirnspitzen . . . . .
23	**Lichte:**
	a) Talg- und Stearinlichte . . . . .
	b) andere . . . . .
24	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . .
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . .
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . .
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . . .
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . . . .
	d) Essig aller Art in Fässern . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	1	15	2	37½	16 in Kisten.
1 Centner	2	.	3	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	20	1	10	
1 Centner	6	.	10	30	24 in Kisten } nur bei dem Eingange 16 in Körben } in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Centner	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Centner	1	10	2	20	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken . . . . .
	f) Butter . . . . .
	Anmerkung zu f.
	1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . .
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . . . . .
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granatæu, und dergl.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen . .
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne . . . . .
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . . .
	k) Heringe . . . . .
	l) Honig . . . . .
	m) 1. Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	4	.	7	.	24 in Kisten } nur bei dem Eingange 16 in Körben } in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Centner	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
1 Centner	.	.	1	45	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	2	.	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	.	1	45	
1 Centner	.	10	.	35	
1 Centner	5	.	8	45	12 in Fassern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	2. Cacao in Bohnen und Cacaoschalen . . . . .
	3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene . . . . .
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)
o)	Käse aller Art . . . . .
p)	1. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel, oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . .
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt . . . . .
q)	1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . . . . .
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi . . . . .
	Anmerkung zu q 2.
	1. Gewönliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Centner	.	20	1	10	
1 Centner	11	.	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
1 Centner	7	.	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	.	7½	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.
	2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . .
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . . .
s)	Reis:
	1. geschälter . . . . .
	2. ungeschälter . . . . .
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen Statt *).
u)	Syrup **).
v)	Taback:
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . . .
	2. Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . . .
w)	Thee . . . . .
x)	Zucker **).

*) Siehe die abändernden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. October 1867 (Vergl. Anmerkung *) zu §. 3 des Zollgesetzes).

**) Die Zollsätze für Zucker und Syrup betragen vom

1. Zucker:

a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	.	5	.	.	
1 Centner	2	.	3	30	
1 Centner	1	.	1	45	
1 Centner	.	20	1	10	
1 Centner	4	.	7	.	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Baſt und Binſen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Centner	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls ſie in Körbchen oder Pappkäſten verpackt ſind.
1 Centner	20	.	35	.	
1 Centner	8	.	14	.	23 in Kisten.
1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.

Digitized by Google

Nº	Benennung der Gegenstände.
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:
	a) Oel,
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern . . .
	Anmerkung zu a 1.
	Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . .
	2. Anderes Oel in Fässern . . . . .
	3. Palmöl (Palmbutter) und Cocosnußöl . . . . .
	b) Fette:
	1. Fischthran, Paraffin, Wallrath . . . . .
	2. Fischspeck . . . . .
	3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . . .
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure . . . . .
	d) Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen . . . .

---

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . .

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . .

2. Syrup . . . . . .

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	.	25	1	27½	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	.	5	.	17½	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	.	10	.	35	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	1	.	1	45	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber***). 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans***). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen***).
1 Centner	4	7½	7	26¼	
1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.

***) Seit dem 1. Juli 1866 beträgt die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)
a) in Kisten von 8 Centnern und darüber: 13 Pfund vom Centner Bruttogewicht;
b) in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans): 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht;
c) in Ballen: 4 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

No.	Benennung der Gegenstände.
27	**Papier und Pappwaaren:**
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier . .
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . . . .
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . . . .
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter u. Besätze
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . .
	b) Seide und Floretseide gefärbt . . . . .
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden .
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren . . . . .
31	**Seife und Parfümerien:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .
	b) Gemeine feste Seife . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für **Tara** wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.		
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	1	.	1	45	
1 Centner	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	4	.	7	.	6 in Ballen.
1 Centner	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	2	.	3	30	13 in Fässern.
.	frei	.	frei	.	16 in Fässern und Kisten.
1 Centner	4	.	7	.	9 in Ballen.
1 Centner	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Centner	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	.	25	1	27½	
1 Centner	.	25	1	27½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc. . . . .
	d) Parfümerien aller Art . . . . .
	Anmerkung zu c und d.
	Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen*), und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften . . . . .
33	**Steine und Steinwaaren:**
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art . . . .
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel . . . . .
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . . . .
	b) Steinkohlen . . . . .
	Anmerkung zu b.
	An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:
	1. ungefärbt . . . . .
	2. gefärbt . . . . .

*) Die Einfuhr von Spielkarten ist jetzt in allen Vereinsstaaten freigegeben (vergl. Anmerkung **) zu §. 3 des Zollgesetzes).

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	2	.	3	30	16 in Kisten.
1 Centner	3	10	5	50	
1 Centner	10	.	17	30	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
1 Centner	8	.	14	.	16 in Fässern und Kisten.
1 Centner	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Centner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten.
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	$\frac{1}{2}$	.	$1\frac{3}{4}$	
1 Centner	.	$\frac{1}{3}$	.	.	
1 Centner	.	5	.	$17\frac{1}{2}$	16 in Fässern und Kisten.
1 Centner	3	.	5	15	6 in Ballen.

Nº	Benennung der Gegenstände.
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen . . . . .
	c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . . .
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:
	1. ohne Garnitur . . . . .
	2. mit Garnitur . . . . .
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Carbolsäure (Creosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl . . . . .
37	**Thiere und thierische Producte, nicht anderweit genannt:**
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . . .
	b) Eier und Milch . . . . .
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . .
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .
38	**Thonwaaren:**
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . . .
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
	1. einfarbige oder weiße . . . . .
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . . . .
	c) Porzellan, weißes . . . . .
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	.	20	1	10	
1 Centner	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Stück	.	2	.	7	
1 Stück	.	4	.	14	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	$52\frac{1}{2}$	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	1	$22\frac{1}{2}$	3	$3\frac{3}{4}$	
1 Centner	2	.	3	30	
1 Centner	1	$22\frac{1}{2}$	3	$3\frac{3}{4}$	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	4	.	7	.	

No.	Benennung der Gegenstände.
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	Anmerkung zu a.
	1. Füllen, welche der Mutter folgen . . . . .
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen . . . . .
	b) Rindvieh:
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . . . .
	2. Kühe . . . . .
	3. Jungvieh . . . . .
	4. Kälber . . . . .
	Anmerkung zu b.
	Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) magere Ochsen . . . . .
	b) Zuchtstiere und Kühe . . . . .
	c) Jungvieh . . . . .
	c) Schweine:
	1. gemästete und magere . . . . .
	2. Spanferkel . . . . .
	d) Hammel . . . . .
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . . . .
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . . .
	b) Alles andere . . . . .
	Anmerkung zu b.
	Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht	
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.	
1 Stück	1	10	2	20		
.	frei	.	frei	.		
1 Stück	.	15	.	52½		
1 Stück	2	15	4	22½		
1 Stück	1	15	2	37½		
1 Stück	1	.	1	45		
1 Stück	.	5	.	17½		
1 Stück	1	10	2	20		
1 Stück	1	.	1	45		
1 Stück	.	20	1	10		
1 Stück	.	20	1	10		
1 Stück	.	5	.	17½		
1 Stück	.	15	.	52½		
1 Stück	.	5	.	17½		
1 Centner	.	20	1	10	13	in Kisten.
1 Centner	2	.	3	30	9	in Körben.
					6	in Ballen.
.	frei	.	frei	.		

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten . . . .
	2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt .
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle . . . . .
	2. bedruckte Waaren aller Art . . . . .
	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
	4. unbedruckte gewalkte Tuch- Zeug- und Filz-Waaren; Strumpf-Waaren; Fußteppiche . . . . .
	5. Tuchleisten . . . . .
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . . . .
	b) Zinkbleche . . . . .
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath . . . . .
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn . . . . .
	b) Zinn, gewalztes . . . . .
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind** . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	30	.	52	30	
1 Centner	25	.	43	45	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	20	.	35	.	
1 Centner	10	.	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	1	.	1	45	
1 Centner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
1 Centner	.	15	.	52½	
1 Centner	1	.	1	45	
1 Centner	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspäne, mit 1⅔ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ⅓ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer*),
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer*).

*) Diese Gebühren werden nicht erhoben. (Vergl. die Anmerkung zu §. 12 des Zollgesetzes).

Digitized by Google

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünfundvierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung

Digitized by Google

von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheil. I, 2 c und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

Digitized by Google

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung I Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für

die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 1/1000 des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Anhang.

Abänderungen des Vereins-Zolltarifs

aus Veranlassung

des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich

vom 11. April 1865.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:
1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a Anmerk. 4);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b 1);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b);
5. rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22 a 1 β);
6. die unter Nr. 25 p 2 begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von Cichorien, getrocknete, und Fische, nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25 q 2);
8. grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulen-Bestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d 1);
9. Kälber (Nr. 39 b 4);
10. Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:
1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f 3 β), vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glas-

Digitized by Google

knöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c), vom Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;

3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e), vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
4. von Brüsseler und dänischem Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b), vom Centner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Kr.;
5. von Butter (Nr. 25 f), vom Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
6. von Käse (Nr. 25 o), vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a 2), vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr., ohne Taravergütung;
8. von anderen, als den unter Nr. 38 a genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b 1), vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c)., vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a treten „Zündwaaren“ aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3;
2. in Nr. 6 f. 3 β. kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen“, in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern“;
5. in Nr. 25 p treten an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

	Thlr. Sgr.	Fl. Kr.
2. Cichorien, getrocknete; Fische, nicht anderweit genannt	— 15	— 52½
3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß, ohne Zucker eingekocht	frei	frei;

6. die Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 25 q 2 kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a werden hinzugefügt: „grobe Steinmetz-Arbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergleichen“.

Digitized by Google

Zweiter Anhang

zum

Vereins-Zolltarif.

Mit dem 1. Juni 1868 treten zu Folge des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. in der Tarifirung der nachverzeichneten Gegenstände folgende Aenderungen ein:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5 a Anmerkung 4);
2. Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5 a Anmerkung 7);
3. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10 a);
4. Borsten (aus Nr. 11 b);
5. Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25 p 2);
6. Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25 q 1);
7. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27 a);
8. Pferde (aus Nr. 39 a) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2 zu Nr. 39 a).

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1. Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2 c 3) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4 a) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

Digitized by Google

3. Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5 a) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
4. Fette Oele zum Medicinal-Gebrauche (aus Nr. 5 a) und zwar:
   in Fäſſern für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
   in Flaſchen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.;
5. Ammoniak, kohlenſaures; Salmiak; Hirſchhorn- u. Salmiakgeiſt; Glycerin (aus Nr. 5 a) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
6. Ammoniak, ſchwefelſaures; Waſſerglas (aus Nr. 5 a Anmerkung 1) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
7. Alaun (aus Nr. 5 a Anmerkung 2) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
8. Lakritzenſaft (aus Nr. 5 a Anmerkung 5) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
9. Chromſaures Bleioxyd (aus Nr. 5 a Anmerkung 6) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.:
10. Roheiſen aller Art, altes Brucheiſen (Nr. 6 a) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Kr.;
11. Roher Stahl in Blöcken oder Gußſtücken (aus Nr. 6 b) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
12. Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen u. dgl.) roh vorgeſchmiedet iſt, inſofern dergleichen Beſtandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6 c und f 2 α) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.;
13. Luppeneiſen, noch Schlacken enthaltend, in Maſſeln oder Prismen (Nr. 6 Anmerkung 2 zu b) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
14. Senſen, Sicheln, einſchließlich der Futterklingen (Strohmeſſer) (aus Nr. 6 f 2 β) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
15. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasſchmelz (aus Nr. 10 c) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
16. Glasplättchen ohne Unterſchied der Farbe zur Knopf-Fabrication (aus Nr. 10 c und e) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
17. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fenſterglas in ſeiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13 f) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;

18. Hopfen (Nr. 14) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
19. Muſikaliſche Inſtrumente (Nr. 15 a 1) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
20. Ueberſponnene Kautſchuckfäden (aus Nr. 17 d) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautſchuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17 d) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
22. Gewebe aus Kautſchuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17 f) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
23. Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautſchuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, ſowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18 c) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
24. Brüſſeler und Däniſches Handſchuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21 b) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
25. feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüſſeler und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21 d) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
26. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maſchinengeſpinnſt (Nr. 22 a 1 α) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;
27. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäſchertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22 b) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
28. Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22 f) für den Centner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;
29. Künſtliche Hefe (aus Nr. 25 c) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
30. Wein und Moſt, auch Cider in Fäſſern und Flaſchen, mit Ausnahme von ſolchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meiſtbegünſtigten Lande behandeln (aus Nr. 25 e) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

Digitized by Google

31. Cacaomaſſe, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate (aus Nr. 25 n) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32. Mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt, namentlich alle in Flaſchen, Büchſen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingeſalzene Früchte, Gewürze, Gemüſe und andere Conſumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fiſche; zubereiteter Senf (aus Nr. 25 p 1) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25 q 1) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27 b) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35. Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27 c) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.

36. Formerarbeit aus Steinpappe, Aſphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, jedoch weder angeſtrichen noch lackirt (aus Nr. 27 c und d) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37. Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- oder Silbermuſtern, von durchſchlagenem Papier, ingleichen von Streifen von dieſen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27 c) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze (Nr. 28 b) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39. Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33 d 2) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40. Bürſten und Beſen aus Binſen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisſtroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4 a und Nr. 35 b) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41. Hüte aus Holzſpan ohne Garnitur (aus Nr. 35 d 1) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42. Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch verſilberten Randſtreifen (aus Nr. 38 d) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

Digitized by Google

43. Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39 b 1) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44. Kühe (Nr. 39 b 2) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45. Jungvieh (Nr. 39 b 3 und Anmerkung zu b unter c) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46. Spanferkel (Nr. 39 c 2) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47. Hammel (Nr. 39 d) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 2 c treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:

„3. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind:

α) gebleicht, auch appretirt für den Centner . . . . . 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.

β) alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner . . 30 „ — „ 52 „ 50 „"

2. in Nr. 5 a kommen „fette Oele zum Medicinal-Gebrauche" in Wegfall;

3. die Anmerkungen zu der Nr. 5 a erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7 in die Anmerkung 3;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1 in die Anmerkung 4;

„Alaun" aus der Anmerkung 2 in die Anmerkung 4;

„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5 in die Anmerkung 8;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt:

„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1;

„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4;

Digitized by Google

„Wachholderöl und Rosmarinöl“ der Anmerkung 5;

nach „chromsaure Erd- und Metallsalze“ in der Anmerkung 6 die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd.“

Es gelangt in Wegfall:

„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden“, in der Anmerkung 4.

4. am Schlusse der Nr. 6 b treten an Stelle der Worte: „einen Centner“ die Worte: „funfzig Pfund“;

5. der Anmerkung unter 2 zu Nr. 6 b wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken“;

6. in Nr. 6 f 2 β gelangen „Sensen, Sicheln“ in Wegfall und treten der Nr. 6 f 2 α am Schluß hinzu;

7. die Anmerkung zu Nr. 10 a kommt in Wegfall;

8. „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz“ treten aus Nr. 10 c in Nr. 10 b;

9. die Anmerkung zu c und e der Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstengelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrication gebraucht werden; Glasurmasse“;

10. in der Nr. 11 treten „Borsten“ aus der lit. b in die lit. a;

11. in Nr. 13 e wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe“ gesetzt: „Glas“;

12. in Nr. 17 treten „übersponnene Kautschuckfäden“ aus lit. d in lit. c;

13. in N. 22 d werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche“;

14. in Nr. 22 f wird nach „gebleichte Seilerwaaren“ hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d genannten“;

15. in Nr. 25 tritt an Stelle der lit. c folgende Bestimmung:

„c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:

1. künstliche, für den Centner	7	Thlr.	—	Sgr.	12	Fl. 15 Xr.,
2. andere, für den Centner	11	„	—	„	19	„ 15 „

16. die Nr. 25 e erhält folgende Faſſung:

„e) 1. Wein und Moſt, auch Cider in Fäſſern und Flaſchen:

α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meiſtbegünſtigten Lande behandeln*) für den Centner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.

β) aus anderen Ländern für den Centner . . . . . 2 „ 20 „ 4 „ 40 „

*) Dieſe Beſtimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feſtſtellung der Herkunft von anſcheinend aus jenem Lande ſtammendem Weine haben die Zollabfertigungsſtellen die Schiffspapiere, Facturen, kaufmänniſchen Correſpondenzen ꝛc., ſowie ſonſtige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entſtehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern beſtimmten Zollſatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entſcheidung vorzulegen.

2. Eſſig in Flaſchen oder Kruken für den Centner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.“;

17. in der Nr. 25 n kommen in Wegfall:

„Cacaomaſſe, gemahlener Cacao, Chocolade u. Chocolade-Surrogate“;

18. an die Stelle der Nr. 25 p 1 tritt folgende Beſtimmung:

„p) 1. α) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Peſteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes; Cacaomaſſe, gemahlener Cacao, Chocolade u. Chocolade-Surrogate für den Centner . . . . . 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Kr.,

β) mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt, namentlich alle in Flaſchen, Büchſen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte, oder auch eingeſalzene Früchte, Gewürze Gemüſe und andere Konſumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fiſche; zubereiteter Senf für den Centner . . . . . 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Kr.“;

Digitized by Google

19. in Nr. 25 p treten „Cichorien, getrocknete“ aus der Nr. 2 in die Nr. 3;

20. in Nr. 25 q treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate“ aus der Nr. 1 in die Nr. 2;

21. an Stelle der Nr. 27 a treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a) 1. Graues Lösch- und Packpapier Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier	frei.	frei.
2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner	— Thlr. 15 Sgr.	— Fl. 52½ Xr.“;

22. der Nr. 27 b werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt“;

23. die Nr. 27 c erhält nachstehende Fassung:

„c) 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b und d begriffen ist, für den Centner	1 Thlr. 10 Sgr.	2 Fl. 20 Xr.
2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Centner	1 Thlr. — Sgr.	1 Fl. 45 Xr.“;

24. in Nr. 33 b werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen“;

25. in Nr. 35 treten „Strohbesen“ aus lit. b in lit. a 1 und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur“ aus lit. d 1 in lit. b;

26. die Nr. 35 d erhält folgende Fassung:

„d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1. ohne Garnitur, für das Stück	— Thlr.	2 Sgr.	— Fl. 7 Xr.
2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan	— „	4 „	— „ 14 „

27. in Nr. 38 tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d in lit. c;

28. an die Stelle der Nr. 39 a treten folgende Bestimmungen:

„a)

1. Pferde	frei	frei
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück	1 Thlr. 10 Sgr.	2 Fl. 20 Xr.“;

29. die Anmerkung zu Nr. 39 b erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere	für das Stück 1 Thlr. — Sgr.	1 Fl. 45 Xr.“.

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1. „Bernsteinöl“ wie „Leinölfirniß“ nach Nr. 5 a Anmerkung 4;

2. „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Haidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack“ wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt“ nach Nr. 35 a 1;

3. „Cichorien, gedörrte“ wie „Cichorien, getrocknete“ nach Nr. 25 p 3;

4. „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)“ wie „schwarzes Eisenblech“ nach Nr. 6 c;

5. „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchgebrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen“, wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13 f;

Digitized by Google

6. „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn“ wie „grobe Bürstenbinderwaaren“ nach Nr. 4 a;

7. „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10 b;

8. „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach §. 6 f 1;

9. „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“, wie „weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10 b;

10. „Kautschucköl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36;

11. „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:

    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a 1,
    in Fässern nach . . . . . Nr. 26 a 2;

12. „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten“ wie „hölzerne Hausgeräthe“ nach Nr. 13 e;

13. „Oel, fettes zum Medicinal-Gebrauche“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:

    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a 1,
    in Fässern nach . . . . . Nr. 26 a 2;

14. „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol“ wie „zubereiteter Senf“ nach Nr. 25 p 1 β;

15. „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Lösch- und Packpier“ nach Nr. 27 a 1;

16. „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:

    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a 1,
    in Fässern nach Nr. 26 a 2;

17. „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25 q 2.

Digitized by Google

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichniſſe zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand“ enthaltene Beſtimmung der dort erſichtlichen Anmerkung in nachſtehender Weiſe modificirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muſter) verſtanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußiſchen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu ſein, zählen für einen Faden.“

Anlage No. IV.

Geſetz
wegen
Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

§. 1.

a) Strafe der Contrebande.

Wer es unternimmt, Gegenſtände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden iſt, und inſofern nicht in ſpeciellen Geſetzen eine höhere Strafe feſtgeſetzt iſt, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände, und wenn ſolcher nicht 10 Thlr. beträgt, dieſer Summe gleichkommen ſoll.

§. 2.

b) Strafe der Zoll-Defraudation.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein- oder Ausgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereins-Staates zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden iſt, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einen Thaler betragen ſoll, verwirkt. Dieſe Abgaben ſind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 6.

aa) Strafe des erſten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 und 2 außer der Confiscation der Gegenſtände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt. Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen

Digitized by Google

seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als vier Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfalle dagegen nicht unter einem halben Jahre Freiheitsstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebs unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

a) das Contrebandiren oder Defraudiren gewerbsmäßig betreibt, oder
b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 3 und 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereins-Staaten erfolgt ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Contrebande und die Zoll-Defraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zoll-Defraudation schuldig befunden ist, und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Contrebande oder Zoll-Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren oder

Digitized by Google

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen;

2. wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht innegehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;
4. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschrifsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 1 a, 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zoll-Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zoll-Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Ver-

Digitized by Google

muthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 statt.

§. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen seien, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei eine Verkürzung des Ein- oder Ausgangszolls nicht beabsichtigt sein kann. In diesem Falle sind entsprechende Ordnungsstrafen zu verhängen. In allen andern Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und es ist nach diesen die verwirkte Strafe zu bemessen.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6 Nr. 1 Litt. a wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6 Nr. 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt. Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

dd) Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

Digitized by Google

2. wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

Wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft. Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebande-Strafe.

§. 14.

a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zoll-Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Freiheitsstrafe von 2—3 Monaten.
b) Wird die Contrebande oder Zoll-Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlcher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.
c) Der Versichernde (Assecurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a nnd b in eine Freiheitsstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in

Digitized by Google

eine solche von 6 Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Thlrn. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letztern zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Freiheitsstrafe belegt werden.

§. 16.

ee) Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich theilnehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmen. Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 17.

e) Strafe der Contravention.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung, wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekanntgemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 — 10 Thalern geahndet.

§. 19.

d) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind. Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letztern Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 20.

e) Bestimmungen wegen der Confiscation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Contrebande oder die Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu declariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25—1000 Thlrn. zu erkennen.

Digitized by Google

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 23.

f) Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafrechte bei Fälschungen öffentlicher Urkunden stattfindet.

§. 25.

g) Strafe der Bestechung.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von 10—500 Thlrn. belegt. Im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein.

§. 26.

h) Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von 10—50 Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafrechte begründeten Strafen der öffentlichen Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit ein.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

Digitized by Google

§. 27.

i) Verhältniß der Geldbuße zur Freiheitsstrafe und Arten der Letzteren.

In den Fällen, in welchen die vorstehenden Bestimmungen Freiheitsstrafe, sei es an erster Stelle, oder nur für den Fall des Unvermögens, drohen, ist in der Regel auf einfache Gefängnißstrafe zu erkennen, und soll ein Tag dieser Gefängnißstrafe einer Geldbuße von einem bis zu drei Thalern gleichgeachtet werden. Unter einer eintägigen Gefängnißstrafe darf nicht erkannt werden.

In besonders schweren Fällen, wozu namentlich die im Complot verübte (§. 13), gewerbsmäßige ꝛc. Contrebande oder Defraudation, sowie die Fälle des §. 15 zu rechnen sind, steht es zum Ermessen des Richters, innerhalb der vorgeschriebenen Grenze der Freiheitsstrafe auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 28.

k) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 29.

l) Verjährung der Zollstrafen.

Die wegen Zoll-Defraudation oder Contrebande verwirkten Strafen verjähren in fünf Jahren, die wegen verschuldeter Ordnungswidrigkeiten verwirkten Strafen hingegen schon in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

Eine Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit der Abbüßung des früheren Straffalles zehn Jahre verflossen sind.

B. Von dem Strafverfahren.

§. 30.

1. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgabe, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen.

Digitized by Google

Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Großherzogliche Gericht zum Verwahrsam abgeliefert werden.

§. 31.

2. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 32.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuer-Behörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 33.

3. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuer-Beamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt. Diese Protokolle müssen enthalten

1. das Datum und den Ort der Aufnahme,
2. die Namen der dabei anwesenden Personen,
3. die vollständige Angabe des Hergangs der Sache und

4. die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit dem vorgesetzten Hauptamte eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuer-Beamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

§. 34.

Gensdarmen und Districtshusaren, sowie sonstige nach §. 28 des Zollgesetzes zur Unterstützung der Grenzwache verpflichteten Beamte haben die wahrgenommenen Uebertretungen der Zollgesetze unverzüglich bei der nächsten Steuer- und Zoll-Behörde zur Anzeige zu bringen, und bei derselben die entdeckte Contravention nach Vorschrift des §. 33 zu Protokoll zu geben.

§. 35.

4. Competenz.

1. Allgemeines.

Die Untersuchung und Entscheidung von Zoll-Contraventionen steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen von Zoll-Contraventionen mit anderen strafbaren Handlungen, den Gerichten zu.

In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt und darauf im Verwaltungswege entschieden.

§. 36.

Der Angeschuldigte hat das Recht, während der administrativen Untersuchung oder, falls bereits ein Bescheid vorliegt, innerhalb einer 10tägigen Präclusivfrist, welche mit dem Ablauf des Tags, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz erlassenen Strafbescheides erfolgt ist, beginnt, den Antrag auf rechtliches Gehör zu erheben. Derselbe ist bei dem Hauptzoll- oder Steuer-Amte zu stellen, bei welchem die Sache anhängig ist.

Einem solchen ausdrücklichen Antrage wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung dieser Behörde nicht erscheint, oder die Einlassung vor derselben verweigert.

§. 37.

In gleicher Weise steht es der Steuer- und Zollbehörde frei, sich in allen

Digitized by Google

Fällen — so lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen, oder noch nicht verkündigt ist — der Entscheidung zu enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

§. 38.

II. Administrative Competenz.

Soweit eine Zoll-Contravention im Verwaltungswege durch die Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemter zu untersuchen resp. abzuurtheilen ist, gilt dasjenige Haupt-Amt für zuständig, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen worden. Ist die Contravention in dem Gebiete eines andern Staates begangen, und der in Mecklenburg wohnhafte oder sich aufhaltende Contravenient hier zur Untersuchung zu ziehen, so ist das Hauptamt, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, als das Zuständige anzusehen.

Erfolgt die Anzeige bei einem Nebenzollamt oder Untersteueramt, so hat dasselbe die betreffenden Verhandlungen unverzüglich an das vorgesetzte Haupt-Zoll- oder Steueramt einzusenden.

Die Haupt-Zoll- und Steuerämter können sich bei der Untersuchungsführung der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen.

§. 39.

III. Gerichtliche Competenz.

Die Zollgerichtsbarkeit wird in jedem Steuer- und Zoll-Verwaltungsbezirke von demjenigen Großherzoglichen Nieder-Gerichte ausgeübt, welches sich an dem Sitze des betreffenden Steuer- oder Zollamts befindet. Sind mehrere Großherzogliche Nieder-Gerichte an dem Orte, so ist die Zollgerichtsbarkeit durch das Großherzogliche Stadtgericht zu verwalten. In Ermangelung eines Großherzoglichen Nieder-Gerichts competirt das ordentliche Nieder-Gericht des Ortes.

Das Zollgericht ist für alle in dem Steuer- und Zoll-Verwaltungsbezirke begangenen und in Grundlage der vorstehenden §§. 35—37 gerichtlich zu behandelnden Zoll-Contraventionen zuständig.

Der Wohnort oder Aufenthalt eines Zollcontravenienten in dem Steuer- oder Zoll-Verwaltungsbezirk begründet die Competenz des Zollgerichts, wenn die in einem andern Staatsgebiete begangene Zuwiderhandlung (§. 38) in hiesigem Lande zur gerichtlichen Untersuchung kommt.

§. 40.

Treffen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze mit Verbrechen zusammen, so steht dem für letztere nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze zuständigen Gerichte auch die Entscheidung der Zoll-Contravention zu.

Digitized by Google

Im Uebrigen findet ein privilegirter Gerichtsstand in Zoll-Contraventionssachen nicht Statt.

§. 41.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung in Grundlage der §§. 35—37 wird von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramte durch Abgabe der Verhandlungen an das nach den §§. 39 und 40 zuständige Gericht veranlaßt.

§. 42.

Dem Angeschuldigten steht sowohl vor der förmlichen Einleitung der administrativen Untersuchung, als auch während des Laufes derselben das Recht zu, sich zur sofortigen Zahlung der gesetzlichen Strafe, unter Verzicht auf jede anderweitige Entscheidung durch den Richter oder die höhere Verwaltungsbehörde zu erbieten, und auf diese Weise die Einleitung einer Untersuchung überhaupt zu verhindern, beziehungsweise die bereits anhängig gewordene zu beendigen.

In diesem Falle gilt als Erforderniß, daß das Vergehen zur Feststellung der gesetzlichen Strafe actenmäßig vorliegt, der Angeschuldigte die Richtigkeit dieser Vorlage anerkennt und die gesetzliche Strafe und die Gefälle sofort einzahlt.

Die freiwillige Zahlung der Strafe steht bezüglich des Rückfalls der rechtskräftigen Verurtheilung gleich, und ist der Betreffende allemal auf die Rückfallsstrafe nach Vorschrift des §. 44 ausdrücklich hinzuweisen.

Erfolgt das Erbieten nach bereits eingeleiteter Untersuchung, so ist dasselbe nur anzunehmen, wenn es zugleich die schon erwachsenen Untersuchungskosten umfaßt.

§. 43.

5. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

I. Untersuchung.

Für die den Haupt-Zoll- und Steuerämtern gesetzlich (§. 35) zugewiesenen Untersuchungen von Zoll-Contraventionen gelten folgende Vorschriften:

1. der Angeschuldigte und der Denunciant, sowie die Zeugen und Sachverständigen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. Die Vorladung derselben geschieht durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Steuer- und Zollämter oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften,
2. die erforderliche protokollarische Vernehmung kann den Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern von dem zuständigen Hauptamte übertragen werden.
3. Die Zeugen sind verpflichtet, den von der Steuer-Behörde ausgehenden Vorladungen Folge zu leisten, widrigenfalls dieselben auf Requisition der

Digitized by Google

Zoll- oder Steuer-Aemter durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Verhandlungen, dazu angehalten werden.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Einlassung vor der Steuer- oder Zoll-Behörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 36 an das zuständige Gericht abgegeben.

4. Uebersteigt die Geldbuße und der Confiscations-Werth zusammen den Betrag von 50 Thlr. Cour., so muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.
5. Stempel und sonstige Gebühren kommen bei der Untersuchung im Verwaltungswege nicht in Ansatz.

§. 44.

II. Bescheid.

Das Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt hat den Strafbescheid unter Beifügung von Entscheidungsgründen zu erlassen.

Der Bescheid hat den Fall der Insolvenz des Angeschuldigten zu berücksichtigen und die aushülfliche Freiheitsstrafe bestimmt festzusetzen.

Uebersteigt die gesetzliche Strafe und der Confiscations-Werth die Summe von 50 Thlr., so hat das Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt den Bescheid zuvor der Steuer- und Zoll-Direction zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bescheid wird durch das Haupt-Amt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publicirt oder in einer förmlichen Ausfertigung insinuirt.

Bei Eröffnung oder Insinuation des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel mit der für dasselbe gesetzten Nothfrist (§. 46) bekannt zu machen, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe hinzuweisen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat. Daß dieses geschehen, ist actenmäßig zu machen.

Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publication verfahrende Behörde eine Ordnungsstrafe verwirkt, den Contravenienten trifft jedoch trotzdem bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 45.

Ergiebt die Untersuchung die Strafsälligkeit des Angeschuldigten nicht, so bedarf es zwar eines besonderen freisprechenden Bescheides nicht, das betreffende Hauptamt muß dem Angeschuldigten aber das Resultat eröffnen, und zu gleicher Zeit über seine Verpflichtung zum Kostenersatz in Gemäßheit der hierüber in Criminalsachen bestehenden Vorschriften Entscheidung erlassen.

Digitized by Google

Fällt dieſe verneinend aus, ſo hat die Zollverwaltung ſowohl die baaren Koſten der Unterſuchung zu tragen, als auch die dem Angeſchuldigten durch Reiſen, Zehrung ꝛc. erwachſenen Koſten zu erſetzen.

§. 46.

III. Recurs-Inſtanz.

Will der Angeſchuldigte von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entſcheidung keinen Gebrauch machen, ſo führt der Recurs gegen den wider ihn ergangenen Beſcheid in den Fällen, in welchen die Geldbuße und der Confiscationswerth zuſammen genommen 50 Thaler nicht überſteigen an die Steuer- und Zoll-Direction in den Fällen eines höheren Werthbetrages aber an das Finanz-Miniſterium beziehungsweiſe die Landes-Regierung, je nachdem das Vergehen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz begangen worden iſt, reſp. der Contravenient im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ſeinen Wohnſitz **eventualiter** Aufenthalt hat.

Die Ergreifung dieſes Recurſes muß jedoch binnen 10 Tagen präcluſiviſcher Friſt nach Eröffnung des Beſcheides geſchehen und ſchließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus.

Der Recurs iſt bei dem Haupt-Zoll- oder Steueramte anzumelden, welches den Beſcheid geſprochen hat.

Iſt mit der Anmeldung desſelben nicht zugleich die Rechtfertigung verbunden, ſo wird der Angeſchuldigte durch das Hauptamt aufgefordert, die Ausführung ſeiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über 4 Wochen hinaus anzuſetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin ſchriftlich einzureichen.

§. 47.

Die Verhandlungen werden demnächſt zur Abfaſſung der Recurs-Entſcheidung an die Steuer- und Zoll-Direction eingeſandt, welche dieſelben in allen Fällen über über 50 Thlr. (§. 46) an das Finanz-Miniſterium beziehungsweiſe an die Landes-Regierung einzureichen hat.

Sind jedoch vom Angeſchuldigten zur Rechtfertigung des Recurſes neue Thatſachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, vorgebracht, ſo wird mit der Inſtruction nach den für die erſte Inſtanz gegebenen Beſtimmungen verfahren.

§. 48.

Der Recursbeſcheid wird an das betreffende Hauptamt befördert und von dieſem dem Angeſchuldigten durch Publication zu Protokoll oder durch Inſinuation eröffnet.

Digitized by Google

§. 49.

6. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

I. Untersuchung.

Das Zollgericht hat zur Verhandlung der Sache binnen kürzester Frist den Denuncianten und den Denunciaten, letzteren unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß im Falle seines Ausbleibens die Contravention als von ihm eingestanden angesehen und demgemäß gegen ihn erkannt werden sollte, vorzuladen.

Bleibt der Denunciat in dem zum gerichtlichen Verfahren angesetzten Termine ungehorsamlich aus, so ist das bei seiner Vorladung angedrohete Präjudiz ohne Weiteres wider ihn zu purificiren, und das Straferkenntniß zu erlassen.

Gegen die Purification des Präjudices bleibt Restitution nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zulässig, es sei denn, daß das Zollgericht aus sachlichen Gründen entweder auf gänzliche Niederschlagung der Sache oder zur näheren Instruirung derselben auf weitere Vorladung des Denunciaten erkennt.

§. 50.

Erscheint der Denunciat in dem anberaumten Termine, so erfolgt nach Vorausgang der Vernehmung des Denuncianten die summarische Vernehmung des Denunciaten über alle für die anhängige Straffache wichtigen Punkte.

Das Zollgericht hat sämmtliche aus den vorgebrachten Thatsachen zu entnehmenden Gründe für die Verurtheilung oder Freisprechung des Denunciaten von Amtswegen zu berücksichtigen, und den wahren Thatbestand im summarischen Untersuchungsverfahren, ohne dabei auf die von den Parteien hervorgehobenen Beweismittel beschränkt zu sein, zu ermitteln.

§. 51.

Durch die auf eigne genaue Wahrnehmung beruhende Angabe eines gehörig beeidigten Zollbeamten, welcher die Richtigkeit solcher Angabe auch nach vorheriger Vernehmung des Denunciaten auf seinen Diensteid versichert hat, kann, sofern nach dem gewissenhaften Ermessen des Zollgerichts keine erheblichen Bedenken entgegenstehen, der Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes der Zoll-Contravention vollständig erbracht werden.

Dasselbe und mit denselben Voraussetzungen gilt auch für die eigene bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten gemachten Wahrnehmungen der Gensdarmen und Districtshusaren.

Bei gleichzeitiger Unterstützung durch Nebenumstände kann der Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes der Zoll-Contravention auch vollständig erbracht werden:

Digitized by Google

1. durch die beschworene Aussage eines unverdächtigen Zeugen,
2. durch beeidigte Angaben der im Uebrigen glaubhaft erscheinenden Theilnehmer und Gehülfen, wenn der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That versehen kann. Die Zulassung der Beeidigung in diesem Falle steht zum Ermessen des Gerichts.

§. 52.

Ist in dem etwa voraufgegangenen Administrativ-Verfahren bereits eine Beweisaufnahme erfolgt, so kann dieselbe zur Grundlage für die gerichtliche Entscheidung gemacht werden, es sei denn, daß der Angeschuldigte ausdrücklich die gerichtliche Beweisaufnahme verlangt.

Das Gericht hat denselben mit diesem ihm zustehenden Rechte bekannt zu machen und ihn zugleich auf die dadurch entstehende Kostenvermehrung, welche dem Verurtheilten eventualiter zur Last fällt, hinzuweisen.

§. 53.

Rechtsbeistände sind weder als solche, noch als Bevollmächtigte des Denunciaten bei terminlichen Verhandlungen zuzulassen.

§. 54.

Dem Angeschuldigten ist auf Verlangen in allen Fällen, in welchen an erster Stelle auf Freiheitsstrafe erkannt ist, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen die erkannte Geldbuße einschließlich des Confiscations-Werths die Summe von 50 Thlr. übersteigt, vor Erlaß des gerichtlichen Erkenntnisses die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen freizulassen.

§. 55.

Stempel werden nicht wahrgenommen. Bezüglich der gerichtlichen Gebühren normirt die Sporteltaxe der Niedergerichte.

Die eingehenden Untersuchungskosten fließen in eine beim Zollgerichte besonders zu berechnende Kasse, aus welcher die baaren Auslagen des Zollgerichts, und die demselben etwa zu gewährenden Remunerationen zu bestreiten sind. Reichen die Einnahmen hiezu nicht aus, so ist das Fehlende von der bezüglichen Landesherrschaft zu decken.

§. 56.

II. Erkenntniß.

Das Erkenntniß, welches sich auch über die den Contravenienten im Falle seiner Insolvenz treffende Freiheitsstrafe auszusprechen hat, sammt Entscheidungsgründen ist dem Denunciaten zu Protokoll zu eröffnen und demselben das Rechts-

Digitized by Google

mittel mit der Nothfrist anzuzeigen, welches gegen das Erkenntniß eingelegt werden kann. Auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe hinzuweisen, welche er für den Fall der Wiederholung des Vergehens zu gewärtigen hat.

Wenn der Denunciat in dem zur Untersuchung angesetzten Termine ausbleibt, so ist demselben das Erkenntniß unter Hinzufügung der bezeichneten Nothfrist und der Verwarnung für den Rückfall zu insinuiren.

Das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen ist auch allemal dem Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte in Abschrift mitzutheilen.

§. 57.

Wegen der Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten gelten dieselben Grundsätze wie in §. 45.

§. 58.

III. Rechtsmittel.

Dem Denunciaten steht wegen des Verfahrens des Zollgerichts und wegen der Sachentscheidungen desselben, daher auch gegen die Contumacial-Erkenntnisse, wenn nicht auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler oder entsprechendes Gefängniß erkannt worden ist, der Recurs an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, zu, je nachdem das Zollvergehen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz begangen worden ist, resp. der Contravenient im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz, seinen Wohnsitz event. Aufenthalt hat.

Doch bleibt dem Denunciaten frei, darauf anzutragen, daß der Recurs statt an das Justiz-Ministerium resp. die Landes-Regierung, an die competente Justiz-Canzlei geleitet werde.

1. Dieser Recurs muß bei dem Nachtheile der Rechtskraft, binnen 10 Tagen von dem Tage der Publication oder Insinuation der Entscheidung (von 12 Uhr Mittags an), bei dem Zollgerichte zur Registratur oder schriftlich, mit genauer Angabe der Beschwerde eingelegt werden.

Der verspätete Recurs ist von dem Zollgerichte ohne Weiteres zurückzuweisen.

Gegen den Ablauf der Recursfrist findet keine Restitution statt.

2. Auf rechtzeitigen Antrag wird dem Recurrenten die Einsicht der Acten in Gegenwart des Registrators, oder Abschrift derselben, Beides gegen die Gebühr, zugestanden.

3. Binnen 3 Wochen vom Tage der Einlegung des Recurses an steht es dem Recurrenten frei, eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur des Zollgerichts mündlich abzugeben oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichtskasse oder die Bestellung eines Armen-Sachwalters gefordert werden kann — schriftlich zu den Acten einzureichen.

Digitized by Google

4. Das Zollgericht hat nach Ablauf der sub 3 gedachten Frist die Acten dem Befinden nach mit näherer Motivirung, berichtlich an das Justiz-Ministerium resp. die Landes-Regierung, oder auf Antrag des Denunciaten an die competente Justiz-Canzlei einzusenden.

5. Die Recurs-Entscheidung hat sich allemal auch auf die Kosten der Recurs-Instanz zu erstrecken.

6. Gegen die Entscheidung der Recurs-Instanz findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 59.

Gegen Erkenntnisse des Zollgerichts auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler, oder entsprechendes Gefängniß, oder auf Zuchthausstrafe hat der Denunciat das Rechtsmittel der Revision.

1. Dieses führt die Sache zum zweiten Spruch an die Justiz-Canzlei, in deren Bezirk das Zollgericht liegt.

2. Die Bestimmungen §. 58 Nr. 1—5 kommen auch hier zur Anwendung.

§. 60.

Ein drittes Erkenntniß, welches dann von dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock abzugeben ist, kann der Verurtheilte, nach Maßgabe des §. 2, Abs. 2 der Verordnung vom 17. resp. 3. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheile der Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel im Criminal-Processe, nur dann beantragen, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe gerichtet ist.

§. 61.

7. Strafvollstreckung.

1. Die Veräußerung der Confiscate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt, und zwar in den Formen, welche durch die gerichtliche Executionsordnung vorgeschrieben sind.

2. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse und Bescheide geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse bestehenden Vorschriften durch die Gerichte. Die Steuer- und Zolldirection kann jedoch nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und haben die Gerichte ihrer desfallsigen Requisition Folge zu geben.

Bei allen im Verwaltungswege erlassenen Bescheiden, hat das betreffende Hauptamt bei dem zuständigen Zollgerichte die Vollstreckung der erkannten Strafe nachzusuchen.

Digitized by Google

§. 62.

8. Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldstrafe nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuer-Behörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße Sorge tragen, an das zuständige Zollgericht behufs der Vollstreckung der aushülflichen Freiheitsstrafe abzuliefern.

Der Verurtheilte kann sich von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldstrafe befreien.

§. 63.

9. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

Ist für die Geldbuße ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen die Contravenienten eingeleiteten Untersuchung.

Trägt der Contravenient oder der subsidiarisch Verhaftete während der Untersuchung auf rechtliches Gehör an, so wird dadurch die gerichtliche Competenz sowohl für die principale als die subsidiarische Haftung begründet.

Dem ausdrücklichen Antrage wird es gleich geachtet, wenn der Contravenient oder der subsidiarisch Verhaftete in dem anberaumten Termine nicht erscheint oder die Einlassung vor der Verwaltungsbehörde verweigert.

§. 64.

In dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze ist zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit zu entscheiden.

§. 65.

Dem Contravenienten sowohl, als dem subsidiarisch Verhafteten steht es innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zu, wider den zollamtlichen Bescheid die Berufung an die höhere Verwaltungsinstanz oder das zuständige Gericht einzulegen.

Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung als der subsidiarisch Verhaftete gewählt, so steht es dem letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Contravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 66.

Wenn die subsidiarische Haftung abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangt, so darf das Gericht hiebei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung in Gemäßheit der Gesetze vorliegt.

§. 67.

10. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Steuer- und Zolldirection erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht, der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 68.

Bestimmungen des Straffonds.

Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus den Confiscaten (letztere nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) sollen zu einem besonderen Fond fließen und derselbe zu Unterstützungen und Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher ge- Beamten, verwendet werden.

Ueber die Verwendung dieses Fonds hat die Steuer- und Zolldirection in Gemäßheit der ihr von dem Finanz-Ministerium und der Landesregierung zu ertheilenden Instruction das Nähere zu bestimmen. Durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamte nicht geschwächt.

Digitized by Google

Anlage No. V.

Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833.

Art. 1. Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der ge-

Digitized by Google

dachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Digitized by Google

Art. 8. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contravention oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe stattfinden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1. die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2. die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Art. 9. In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt sind.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebetreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 28. Neustrelitz den 3. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. Besteuerung des Rübenzuckers, 2. u. 3. Vergütung für ausgeführten Rübenzucker.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, werden hiedurch:

1. in der Anlage I das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,
2. in der Anlage II das Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend,
3. in der Anlage III die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 30. Juli 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage No. I.

Gesetz,

die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

In Gemäßheit der allgemein und übereinstimmend im Zoll-Vereine bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen ist*).

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.

a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt

*) Die Steuer vom inländischen Rübenzucker wird vom 1. Septbr. 1858 an mit sieben und einem halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und einem viertel Kreuzer vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben. Dieser Satz kommt so lange zur Erhebung, als nicht eine anderweite Vereinbarung unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten erfolgt (Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 16. Febr. 1858).

Digitized by Google

bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungs-Apparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichts-Ermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungs-Anstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Locals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet*).

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Locals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Erndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Firation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unter-

*) Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1862 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben vier und drei viertel Centner rohe Rüben gerechnet. (Verabredung der XV. General-Zollconferenz, Hauptprotokoll §. 38 Seite 56 ff.)

Digitized by Google

bleibt die im §. 2 angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben, oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

§. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

§. 5.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

§. 6.

Bei der Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 7.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von der obersten Finanz-Behörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen stattfinden.

Digitized by Google

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zoll-Interesses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

§. 8.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuer-Hebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens 6 Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuer-Behörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuer-Hebestelle bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuer-Hebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet,

Digitized by Google

wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Local gebracht werden.

§. 9.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuer-Behörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quart-Inhalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuer-Behörde bestimmt.

§. 10.

Die Steuer-Hebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 11.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuer-Behörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneide-Maschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrik-Inhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikations-Betrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrik-Bücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Controleuren, Ober-Inspectoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Steuer- und Zoll-Direction besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

Digitized by Google

§. 12.

a) Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuer-Hebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuer-Hebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungs-Anstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuer-Hebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder

Digitized by Google

für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im andern Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuer-Beamten stehende Aufbewahrungslocal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslocale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2 b) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maßgabe des stattfindenden Betriebs, von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 15.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere in den §§. 8—14 ertheilten Controle-Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 16.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 43 bis einschließlich 49 des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins mit der Maßgabe in Anwendung, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

§. 17. *)

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

*) Zur Ergänzung der §§. 17 sequ. dieses Gesetzes ist weiter Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzuckersteuer entzieht oder zu entziehen versucht, hat die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Strafen der Defraudation verwirkt.

Digitized by Google

1. in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe, diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Firations-Vertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer

2. da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer

3. da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzucker-Fabrik einführt. Kann in den Fällen unter 2 und 3 der Anschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 25 oder 26 Statt.

§. 18.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thlr. betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

---

§. 2.

Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung drs Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen sucht.

§. 3.

Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im §. 2 bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt.

Digitized by Google

Anlage No. II.

Gesetz,

die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

Auf Grund einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten am 25. April 1861 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Für Rohzucker und Farin sowie für Brod-, Hut- und Candis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2.

Wer diese Steuervergütung (§. 1) oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die vorgeschriebenen und vorzuschreibenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage No. III.

Bekanntmachung

wegen

Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker.

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 des Gesetzes, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend, soll für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1. Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brod-, Hut- und Candiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. vom Centner gewährt.

   Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

   Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, wofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 26 Sgr. für den Centner zur Anwendung kommt.

2. Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Candiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3. Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Besteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

   Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Candiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes

Digitized by Google

§. 19.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 20.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzucker-Fabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

§. 21.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2 und 3 des §. 17 gedachten Fällen

1. unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungs-Apparate oder Extractions-Gefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
2. nicht angemeldete Zerkleinerungs-Apparate oder Extractions-Gefäße gebraucht, oder
3. nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich theilnehmen, sind nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 23.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder

Digitized by Google

vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

§. 24.

Sind Geräthe, welche die Steuer-Behörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 23, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

§. 25.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen der Vorschrift des §. 8 zuwider zu gering angiebt oder die im §. 9 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thlr. erhöht wird.

§. 26.

Die Uebertretung solcher, in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

§. 27.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

§. 28.

In Ansehung der Vertretungs-Verbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Wider-

Digitized by Google

setzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 29

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften des Zollstrafgesetzes zur Anwendung.

§. 30.

Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in drei Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 29. Neustrelitz den 4. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zollgesetze ꝛc.: 1. u. 2. Erhebung einer Abgabe von Salz. 3. Creditirung der Salzabgabe. 4. Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, werden hiedurch

1. in der Anlage I das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867,
2. in der Anlage II die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 12. October 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
3. in der Anlage III die Anweisung, betreffend die Creditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salze,
4. in der Anlage IV die Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 31. Juli 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage No. I.

Gesetz,

betreffend

die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 12. October 1867.

(Bundesgesetzblatt 1867. Nr. 6.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Folge der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Gebietstheile des Bundes, was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Centner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Producenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit

Digitized by Google

solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenproduct gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenproduct gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien, sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Centner beträgt.

2. Controle.

§. 6.

Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Controle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Controle wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die im §. 3, Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Controle des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7.

Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2. die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3. das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4. über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5. Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6. in den Wohnungen, welche innerhalb der Salzwerkslocalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken be-

Digitized by Google

finden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;

7. die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen, und das dazu erforderliche Personal zu stellen;
8. der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Local Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;
9. den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Corporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein,

Digitized by Google

die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenen Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Centner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenem Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Controle.

1. Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2. Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3. Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler — fünfzehn Gulden — beträgt, bestraft werden. Kann die Confiscation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Centner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung

Digitized by Google

von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Confiscation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Controle-Gebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §. 11 außer der Confiscation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maßgebend.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2. wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Sieberäumen entfernt oder verbraucht wird;
3. wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4. wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse), Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5. wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer anderen, als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen, als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6. wenn über das unter Steuer-Controle oder unter Controle der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Controle-Gebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7. wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;

Digitized by Google

8. wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in declarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlauge-Behältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14.

Ein Salzwerks-Besitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maßgebend.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerks-Besitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenproduct gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Controle-Gebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern — Einem bis fünfzehn Gulden — geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die darnach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern — dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden — zu erkennen.

Digitized by Google

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Controlirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) vom ausländischen Salze.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist:

1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz;
2. das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3. das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;

Digitized by Google

4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5. das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlmaßregeln.

Die durch die Controle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Centner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. October 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 8. Mai 1867.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Finanzrath Karl Victor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren Ministerialrath Eugen Regenauer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar Eisenach,

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August v. Liebe, und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August v. Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollcentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Controlirung der Abgabe, welche zur Besoldung

Digitized by Google

der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen Statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Controlirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung uud Controlirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. Auf Vereinsrechnung:
   1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
   2. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
   3. zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
   4. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

   Salz, welches zu den unter 2 und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3 muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Controle vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:
   1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
   2. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
   3. zur Nachpökelung von Heringen.

Digitized by Google

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — eine Controlgebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollcentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Functionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze. Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratification der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

Scheele. (L. S.)	Moser. (L. S.)	Gerbig. (L. S.)	v. Thümmel. (L. S.)
Riecke. (L. S.)	Regenauer. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	v. Liebe. (L. S.)

Anlage No. II.

Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 12. October 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Controle und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;

Digitized by Google

2. Die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Sieberäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher, als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Controle wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Sieberäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem andern Raume zu gestatten;
2. die Controle-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;

Digitized by Google

4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Controle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Localitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Localitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Steuer- und Zoll-Direction besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Colli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter 1 anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 u. 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Credit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster 2 ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1 des Gesetzes) und im Grenzzoll-Bezirk dient.

Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster 3 wird — unter Collo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage declarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II nach anliegendem Muster 4 wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I beziehungsweise II über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung der Landesregierung. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Digitized by Google

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dgl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Producenten zu errichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der nach dem anliegenden Muster 5 aufzustellenden amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

5.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Producent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Steuer- und Zoll-Direction ein Credit von drei Monaten denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (funfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 des Gesetzes zu erhebende Controlgebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Soda-Fabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glas-Fabrikanten befreit.

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Muſter 1.

Anmeldung.

(Er nicht erforderliche Beſtand iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

№ ..... des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
№ ..... des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)

an zu

..... Säcke } gez.
..... Tonnen }

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz

zuſammen Ctr. Pfd. netto
„ „ brutto

und beantragt

a) ſofortige Verſteuerung (Kontirung der Steuer)
1. zu Laſten des Salzwerks,
2. zu Laſten des Salzhändlers N.
b) Abfertigung auf Begleitſchein (I) (II)
c) Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Controlbeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Aufſeher.

Die Steuer iſt mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / contirt } und das Salz
mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } № ..... von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muſter 2.

№ .....

Verſendungsſchein.

Der *Fuhrmann Meier* aus *Holtensen*
hat heute behufs des Transports nach *dem Steinkruge* für *Gastwirth Pape*
10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: *G. E. 1—10.*
netto *20* Ctr. — Pfd. empfangen.
Die Steuer iſt { entrichtet / contirt } mit *40* Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften:

Gegenwärtige Beſcheinigung iſt zum Ausweiſe des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demſelben bis
gültig.

den ten 18 . .

Großherzogl. Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Verſendungsſcheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Digitized by Google

Muster 3.

(Unicat), dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) bescheinigt wird.

№ ____

Großherzogthümer Mecklenburg.

Begleitschein I

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an,
die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu
an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang
aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Colli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl u. Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
-Salz.							

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.
Unterschrift des Bürgen:
, den ten 18

. übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
, den ten 18
Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

(Stempel.) **Großherzogl. Salz-Steueramt.**

Vermerke.

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am ten 18 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №.

2. Revisionsbefund
   a) in Betreff des Verschlusses:
   b) in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3. Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 18 Vor- / Nach- | Mit- tags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 18.

(Stempel.)

Amt.

Digitized by Google

Muster 4.

(Unicat), dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) hierdurch bescheinigt wird.

№ .....

Großherzogthümer Mecklenburg.

Begleitschein II

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Bezeichnung.	Bruttogewicht. Ctr.	Bruttogewicht. Pfd.	Nettogewicht. Ctr.	Nettogewicht. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Thlr.	Betrag der Salzsteuer. Sgr.	Betrag der Salzsteuer. Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

[redacted]

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 18

(Stempel) **Großherzogl. Salz-Steueramt.**

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

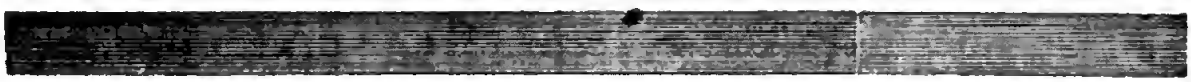

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers

hier gebucht worden.

den ten 18

(Stempel) Amt.

Digitized by Google

Muſter 5.

Nachweiſung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers ..... zu .....
im Monate
verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten iſt.

Des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes, ſowie der Anmeldung Nr.	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
			Die nebenberechnete Steuer iſt gebucht im (Haupt-Journal Nr.) Credit-Journal Nr. (Haupt-Manual Seite Nr.) Credit-Manual Seite Nr.
Summa ...			

Davon beträgt die Steuer
Thlr. Sgr. Pf.

den ten 186

Großherzogl. Salz-Steueramt.

N. N. N. N.
H.-A.-Rendant. H.-A.-Controleur.

Der unterzeichnete Salzwerksbeſitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Großherzogl. Haupt-Steueramte zu die Anſchreibung des obigen Betrages auf Credit, verpflichtet ſich auch, dieſes Anerkenntniß, ſobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 18

Digitized by Google

Anlage No. III.

Anweisung,

betreffend

die Creditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz.

Ueber die Creditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz und das dabei zu beobachtende Verfahren werden folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

1. An wen und unter welchen Bedingungen Credit bewilligt werden darf.

Nach §. 12 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Nr. II), kann gegen genügende Sicherheit nach dem Ermessen der Steuer- und Zoll-Direction ein Credit denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thaler entrichten.

Die Salzhändler müssen kaufmännische Bücher führen, brauchen jedoch, sofern sie sich mit dem Bezuge des Salzes auf Begleitschein II begnügen, nicht an einem Orte zu wohnen, an welchem ein mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I oder II ausgestattetes Amt seinen Sitz hat.

§. 2.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Beträge pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Creditfrist zu leisten, hat auf fernere Credit-Bewilligung keinen Anspruch.

Digitized by Google

§. 3.

Eine Stundung der für Abgabenfrei verabfolgtes Salz zu erhebenden Control-Gebühr ist unstatthaft.

§. 4.

2. Creditfrist.

Die Creditfrist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

§. 5.

Die gestundeten Beträge sind nach Ablauf der bewilligten Frist dergestalt einzuziehen, daß die Berichtigung nach Ablauf dieser Frist von Monat zu Monat nach Maßgabe der Anschreibungen erfolgt. Demgemäß müssen die im Laufe des Januar einem Salzhändler gestundeten, beziehungsweise die einem Salzwerks-Inhaber für den Monat Januar als fällig berechneten Abgaben, im Laufe des Monats April, und zwar spätestens bis zum 25., berichtigt werden, Beträge aus dem Monat Februar bis zum 25. Mai u. s. w.

§. 6.

Wenngleich die Einziehung der gestundeten Beträge in der Regel erst nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist erfolgt, so ist doch unter besonderen Umständen, namentlich wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Befreiung von der Sicherheits-Bestellung (§. 8) zugestanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, die Steuer- und Zoll-Direction befugt, die Einziehung der fälligen Abgaben vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken.

§. 7.

3. Sicherheitsleistung.

Wer die Credit-Bewilligung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der für creditirte Zölle getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen Sicherheit zu bestellen.

Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Abgabe erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdende Salzabgabe die rückständige Summe über den sichergestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor dem bestimmungsmäßigen Zahlungstage erhöht oder es müssen mit dem Eintritt der Fälligkeit die nicht sichergestellten Steuerbeträge baar eingezahlt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Ausnahmsweise kann solchen Inhabern von Privat-Salzwerken, deren Verhältnisse auch ohne Bestellung besonderer Caution eine völlig genügende Sicherheit gewähren, die Salzabgabe von der Steuer- und Zoll-Direction ohne Sicherheits-Bestellung gestundet werden.

§. 9.

4. Verfahren bei der Credit-Bewilligung.

Die bei den Hauptämtern eingehenden Anträge auf Credit-Bewilligung sind in Gemäßheit des §. 1 dieser Anweisung mittelst gutachtlichen Berichtes der Steuer- und Zoll-Direction vorzulegen.

§. 10.

Sämmtliche Haupt-Amts-Mitglieder haben die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Creditgenießenden möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, welche gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 11.

5. Verfahren bei Abfertigung des Salzes, wofür Credit bewilligt wird, sowie Behandlung der Credit-Anerkenntnisse.

Derjenige, welchem ein Salzabgabe-Credit bewilligt ist, hat über jeden einzelnen Betrag, dessen Anschreibung er begehrt, der Hebestelle ein Credit-Anerkenntniß zu übergeben, welches folgender Fassung entsprechen muß:

„Der Unterzeichnete erkennt hierdurch an, daß ihm von dem Großherzoglichen „. . . . . Amte zu N. . . . . die Salzabgabe (für den Monat . . . . .) für

„. . . . Ctr. . . . . Pfd. ausländisches } (Koch-) (Stein-) (See-) } Salz
„. . . . Ctr. . . . . Pfd. inländisches

„mit . . . . Thlr. . . . . Sgr. in Worten u. s. w. creditirt worden ist.

„Er verpflichtet sich, diesen Abgabenbetrag bis zum . . . . . gegen „Zurücknahme dieses Anerkenntnisses baar einzuzahlen und bleibt für den ein„gezahlten Betrag verhaftet, sofern er es unterläßt, das Anerkenntniß zurück„zunehmen oder, bei theilweiser Bezahlung des in einem Anerkenntniß vermerkten „Betrages, den über die gültig bleibende Summe auf dem Anerkenntniß von „dem Amte abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen.“

Erfolgt die Creditzahlung nicht bei der Hebestelle, welcher die Credit-Anerkenntnisse übergeben worden, sondern bei dem diesem vorgesetzten Hauptamte, so hat letzteres der Hebestelle über jede Einzahlung sofort Nachricht zu geben, außerdem aber dem Credit-Einzahler eine Deposital-Quittung zu ertheilen, in welcher demselben zugleich die Verpflichtung auferlegt wird, diese Quittung binnen kürzester Zeit der Hebestelle auszuhändigen und hierbei, Behufs Aufhebung seiner Verbindlichkeit, das quittirte Anerkenntniß zurückzunehmen oder bei Theilzahlungen den über den gültig bleibenden Betrag auf dem Anerkenntniß abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen.

Auf Grund der ausgehändigten Quittung bewirkt demnächst die Hebestelle die Löschung des Betrages in den Credit-Büchern, sowie die Vereinnahmung und gleichzeitige Verausgabung als Ablieferung an das Hauptamt im Kassen-Journale. Dem Lieferzettel ist die dem Credit-Einzahler vom Hauptamte ertheilte Deposital-Quittung beizufügen.

§. 12.

Auf dem Anerkenntnisse ist die Nummer des Einnahme-Journals und das Conto im Credit-Manuale, wo die Buchung erfolgt ist, anzugeben.

Vor Abgabe des Anerkenntnisses und vor der Buchung des Betrages desselben darf Salz, von welchem die Abgabe zu entrichten ist, nicht verabfolgt werden.

§. 13.

6. Schlußbestimmung.

In Betreff der Creditirung sowohl des Salzpreises, als auch der Salzabgabe für Salz, welches auf Staats-Salzwerken oder sonst für unmittelbare Rechnung der Staats-Salzwerke verkauft wird, sind die von der Salinen-Verwaltung erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Digitized by Google

Anlage No. IV.

Bekanntmachung,

betreffend

die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz.

Im Zollverein ist die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie die Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes durch nachstehende Bestimmungen geregelt:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1. ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2. 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Futterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem als Unteranlage 1 hieneben abgedruckten Muster E zur Instruction für Privat-Salinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf

Digitized by Google

Register

über

die Salz-Denaturirungen

und

die Versendung des denaturirten Salzes

auf der Saline zu

für

das te Quartal 18

Abtheilung I. **Zugang**, Seite
II. **Abgang**, „

Geführt von

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Hierbei Pack Anmeldungen. —
Zur Revision eingesandt am

Digitized by Google

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr. (Nr. der Anmeldung und des Versendungsscheins).	Der Abfertigung Monat. Tag.	Namen und Wohnort der Käufer resp. Empfänger.	Namen und Wohnort der Transportanten.	Bestimmungsort des Salzes.	Es sind verabfolgt aus dem Magazin Nr. (Benennung.)	Es sind verabfolgt Menge. Ctr. Pfd.	An Controle-Abgabe sind erhoben. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nach obigen Bestimmungen ist in den Großherzogthümern Mecklenburg unter Beachtung folgender Anordnungen zu verfahren.

Zu I der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist bis auf Weiteres 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuer-Behörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 Nr. 6 des Salzabgabe-Gesetzes) zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III:

Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungs-Mitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Unteranlage 2.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dies Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Digitized by Google

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende No.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	No. des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Sülz	91	10	—	2. Januar 1869.
2.	Schönebeck	17	20	—	9. „ „
3.	N. N. in Magdeburg .	—	15	—	3. März „
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869 .	—	14	—	
	Zugang in 1870. u. s. f.				

Digitized by Google

Abtheilung II. Abgang.

Laufende No.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Centner.	Pfund.	
1.	Töpfer N.	5. Jan. 1869.	1	50	gef. N., Obercontroleur, 13./2. 69.
2.	Gerber O.	15. Jan. 1869.	—	50	gef. F., Steueraufseher, 17./3. 69.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 30. Neustrelitz den 5. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zollgesetze ꝛc.: Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, wird hiedurch

in der Anlage die Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 1. August 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage.

Bekanntmachung,

betreffend

die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen.

Mit dem Eintritt beider Großherzogthümer Mecklenburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins treten für dieselben auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, welche im Zollverein hinsichtlich der innern Steuern bestehen, die in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind.

Zu denselben gehören insbesondere auch folgende Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen oder Corporationen erhoben werden.
2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine inneren Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.
3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

Digitized by Google

4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5. Soweit zwischen mehreren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden insofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenberechtigten Staats erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise, und nur nach gegenseitiger Verabredung auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

In welchen Zollvereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangsabgaben erhoben werden, ergiebt die unter A beigefügte Uebersicht.

A.

Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, jedoch mit Einschluß der mit demselben im engeren Verein stehenden, in der vorbezeichneten Uebersicht A unter Nr. 1 a — k aufgeführten Staatsgebiete und Gebietstheile, ferner Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Tabacks, Biers und Branntweins zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß mit diesen Erzeugnissen ein völlig freier Verkehr zwischen den bezeichneten Staaten stattfindet, und haben sich dieser Vereinigung auch die beiden Großherzogthümer Mecklenburg und die Freie Stadt Lübeck angeschlossen. Den übrigen Zollvereinsstaaten gegenüber sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben:

Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, jedoch mit Einschluß der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Staaten, ferner

Digitized by Google

Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, beide Mecklenburg und Lübeck

als ein Ganzes zu betrachten.

Außerdem findet zwischen den mit Preußen zu einem Steuergebiet vereinten Staaten einerseits und Luxemburg andererseits ein völlig freier Verkehr beim Uebergange von Bier und Taback statt, bei dem Verkehr mit Branntwein unterbleibt gegenseitig aber nur alsdann die Erhebung der Uebergangsabgaben, wenn im Lande der Versendung ein Uebergangsschein (§. 5) entnommen und die daraus erwachsende Verpflichtung erfüllt wird.

Zur Ausführung der vorgedachten Bestimmungen wird wegen der Uebergangs-Abgabenerhebung und Controle Folgendes angeordnet:

§. 1.

Bei dem Verkehr mit den Großherzogthümern Mecklenburg dürfen übergangsabgabenpflichtige, beziehungsweise solche vereinsländische Erzeugnisse, welche einer inneren directen Abgabe unterliegen über die Binnengrenzen

zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und zwischen Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits

nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen versandt werden, welche das beiliegende Verzeichniß B ergiebt.

Die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen der übrigen Zollvereinsstaaten bleibt vorbehalten.

B.

§. 2.

Eingang übergangsabgabenpflichtiger Waaren.

Werden Taback, Bier oder Branntwein aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen oder den Hohenzollernschen Landen nach den Großherzogthümern Mecklenburg mit der Bestimmung zum Verbleib daselbst übergeführt, so sind zu erheben:

a) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Zollcentner 20 Sgr.,
b) von Bier für den Zollcentner 7 Sgr. 6 Pf.,
c) von Branntwein für die Ohm Preußisch bei 50 pCt. Alkoholgehalt nach Tralles 6 Thlr.

Jedoch sind Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger aus einem Zollvereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiet in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit amtlichen Bezettelungen befreit.

§. 3.

Die Erhebung der im §. 2 angeordneten Uebergangsabgaben beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein und erfolgt nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers entweder:

a) bei einer der im Verzeichnisse B aufgeführten, in Preußen, Sachsen oder Thüringen belegenen Grenzhebestellen,

oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangsabgaben sind alle bezeichneten Grenzhebestellen unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangsabgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenzhebestelle einen Uebergangsschein, welcher von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellt ist, vorweisen, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenzhebestelle. Die Ertheilung von Uebergangsscheinen kann aber nur bei den dazu besonders ermächtigten Grenzhebestellen stattfinden. Es bleibt vorbehalten, letztere besonders bekannt zu machen.

Die Erledigung der Uebergangsscheine darf von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie von denjenigen Steuer-Aemtern, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über ausländische Waaren beigelegt ist, bewirkt werden. Es kann demnach die Ausstellung solcher Scheine auf diese Zoll- und Steuerstellen erfolgen.

§. 6.

Durchgang.

Wird bei den bezeichneten Grenzhebestellen vereinsländischer Taback oder Branntwein oder vereinsländisches Bier zum Durchgange durch die Großherzogthümer nach dem Auslande oder nach solchen Vereinsgebieten angemeldet, zwischen welchen mit Preußen hinsichtlich der betreffenden Gegenstände ein freier Verkehr nicht stattfindet, so erfolgt die Abfertigung auf Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der betreffenden Grenzabfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu ertrahiren ist.

Digitized by Google

§. 7.

Ausgang.

Bei der Versendung von dem in Preußen oder in einem der mit ihm in Steuergemeinschaft stehenden Staaten oder Gebietstheilen (vgl. oben) erzeugten Bier oder Branntwein aus den Großherzogthümern nach einem der südlichen Vereinsstaaten, ferner bei der Versendung von Malz nach Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises, oder nach Württemberg, endlich bei der Versendung von vereinsländischem Wein oder Most nach Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen, in welchen letztgenannten Ländern Abgaben von dem Verbrauche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden, müssen die im Verzeichniß B aufgeführten Uebergangsstraßen innegehalten werden und die Anmeldung bei den in diesem Verzeichniß genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erfolgen, sofern nicht diese Anmeldung nach Maßgabe eines ertheilten Uebergangsscheins unterlassen werden darf.

Die Entrichtung der Uebergangsabgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenzhebestellen, als bei den jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, und zwar im letzteren Falle auf Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der jenseitigen Grenzabfertigungsstelle oder bei der diesseitigen dazu befugten Steuerstelle zu extrahiren ist.

Wird vereinsländischer Wein oder Most nach Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen, oder durch das Gebiet dieser Staaten mit anderen Transportmitteln, als der Post, versandt, so bedarf es jedesmal der Extrahirung eines Uebergangsscheines.

Was bei der Versendung von Branntwein und Bier mit dem Anspruch auf Steuervergütung beachtet werden muß, wird durch besondere Bekanntmachungen vorgeschrieben.

§. 8.

Sollten übergangsabgabenpflichtige Erzeugnisse über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange entweder nach dem Auslande oder zum Wiedereingang in das Gebiet der Steuergemeinschaft ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Sendungen in der im §. 6 vorgeschriebenen Weise Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände, sowie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und anderen Verpflichtungen wird den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

Digitized by Google

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche der Uebergangsabgaben-Erhebung oder Controle unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zollordnung, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß

a) dasjenige, was dort in Bezug auf die Grenz-Zoll-Aemter vorgeschrieben ist, von dem zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und daß
b) dasjenige, was im Zollgesetze und in der Zollordnung von Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen von Uebergangsabgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet. Auch finden hierbei die Bestimmungen des zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Zoll-Cartels vom 11ten Mai 1833 Anwendung.

Unteranlage A.

Ueberſicht

der

Steuerſätze,

welche

in denjenigen Vereinsſtaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, von den gleichnamigen vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden.

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*)	Zollcentner	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):							
	a) von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft,							
	b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft,							
	c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben,							
	d) Anhalt,							
	e) das Fürstenthum Lippe,							
	f) von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode,							
	g) von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld,							
	h) Waldeck und Pyrmont,							

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	i) Schaumburg-Lippe, k) Bremische Gebietstheile,							
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein . .							
	Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers, b) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, c) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, d) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode, e) die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft,	Zollcentner	—	20	—	1	10	

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	f) die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft, g) das Fürstenthum Reuß älterer Linie, h) das Fürstenthum Reuß jüng. Linie,							
4.	Braunschweig	Zollcentner	—	20	—	1	10	
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile							
6.	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz							
7.	Freie Stadt Lübeck . . .							
8.	Luxemburg							
	Anmerkung. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.							

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	II. Vom Bier.							
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande)	Zollcentner	—	7	6	—	26¼	Bei der Ausfuhr von 6 Centnern und mehr werden 3 Sgr. für den Centner brutto rückvergütet.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a bis k aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1 b.	Hohenzollernsche Lande .	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch:						Bei der Ausfuhr wird für den Württembergisch. Eimer
		a) braunes Bier	1	4	3⅓	2	—	a) braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr.,
		b) weißes Bier	—	22	10⅔	1	20	b) braunen Winterbiers 1 Fl. 12 Kr. und c) für Weißbier 54 Kr. rückvergütet.

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2.	Sachsen	Zollcentner	—	7	6	—	26¼	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I, 3)							In den dem Thüringisch. Vereine zugewiesenen Preußischen Landestheilen, wie zu 1 a.
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I, 5) .							
6.	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz							Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Communalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
7.	Freie Stadt Lübeck . . .							Wie zu 1 a.
8.	Luxemburg							

Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a. 2 bis 8 aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.

Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Bier statt.

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
7.	Bayern, rechts des Rheins, und im engeren Vereine mit Bayern: a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, b) das Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch.	—	17	1½	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerisch. Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch:						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a) braunes Bier	1	21	5¼	3	—	
		b) weißes Bier	1	4	3½	2	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch.	—	22	3½	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthm. Baden erzeugten Bieres werden auf die Badische Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
10.	Hessen	Ohm (Großherzoglich Hessische) = 1,164451 Ohm Preußisch.	—	28	6⅔	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzogl. Hessische Ohm gewährt.
	III. Von Branntwein.							
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande) . . . . . Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a bis k aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
1 b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten	Eimer (Württembergisch).	1	12	10⅔	2	30	
2.	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3)							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5) .							
6.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz							
7.	Freie Stadt Lübeck . . .							
8.	Luxemburg							

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a, 2 bis 8 aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt, jedoch mit der Maßgabe, daß Versendungen von und nach Luxemburg unter Uebergangsschein-Controle erfolgen müssen, wenn die abgabenfreie Einlassung erfolgen soll.							
7.	Bayern, rechts des Rheins	Eimer (Bayerisch).	1	—	—	1	45	
	Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.							
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	2	8	6⅔	4	—	

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
9.	Baden	Ohm (Badisch):						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
		a) Branntwein	—	28	6⅔	1	40	
		b) Weingeist	1	21	5⅓	3	—	
10.	Hessen	Ohm (Großherzogl. Hessische) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	5	4	3⅓	9	—	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 6 Fl. für die Großherzogl. Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheins Außerdem die bei Bayern unter II. 7 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch.	—	14	3⅓	—	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch:						
		a) geschrotetes Darrmalz	—	6	3⅓	—	22	
		b) gequetschtes Grünmalz	—	2	6⅔	—	9	

Unteranlage B.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der

Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits,

gegen

Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert . .	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn . .	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler . .	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein . . .	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim u. Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach . . .	"	"	"	*)	
Zwischen Meisenheim u. Odernheim über Rehborn				Odernheim.	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim .	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach u. Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg	"	Creuznach.**)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach u. Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig . .	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke u. Bingen	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf d. Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn-, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. September 1852. Sendungen von Wein Obstwein, Bier u. Branntwei

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).					nach dem Großherzogth. Hessen u. von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr u. Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Trankſteuerscheine ꝛc) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rudesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh. Hessen.	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	" " "	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt. Frankfurt. Hanau.	" " "	Mainz.**) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach. Offenbach.***) "	***) Anmeldestelle am Main.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Biebrich und Castel	Preußen.	Biebrich.	Grßh. Hessen.	Castel.*)	
" Wiesbaden und Castel	"	Wiesbaden.	"	" *)	*) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Hochheim und Castel	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim u. Kostheim	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim u. Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
Zwischen Frankfurt u. Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden.**)	**) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt u. Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg.	
" Frankfurt u. Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach.***)	***) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt Heiligenstock.	"	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel	"	Mainkur.	"	"	
" Hanau und Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen	
Zwischen Wolferborn u. Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
Zwischen Wolferborn und Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
Zwischen Hettersroth und Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	Hitzkirchen.	
Zwischen Lichenroth und Vermuthshain	"	Lichenroth.	"	Vermuthshain.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Uerzell u. Freiensteinau	Preußen.	Uerzell.	Grßh. Hessen.	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" Blankenau und Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	
Zwischen Fulda und Lauterbach	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.	
" Fulda und Schlitz . .	"	Großenlüder.	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz u. Schlitz	"	Langenschwarz	"	"	
" Hersfeld und Schlitz .	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz u. Unterwegefurth	"	Langenschwarz	"	"	
Zwischen Hattenrode u. Grebenau	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach u. Grebenau	"	Lingelbach.	"	"	
" Hersfeld und Alsfeld .	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain u. Alsfeld	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen und Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
Zwischen Neustadt u. Arnshain	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein u. Lehrbach	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg u. Lehrbach	"	Schweinsberg.	"	"	
Zwischen Schweinsberg u. Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederofflei-den.	
Zwischen Nordeck und Londorf	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
Zwischen Sichertshausen und Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	Preußen.	Rodheim.	Grßh. Hessen.	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen .	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandoberndorf und Butzbach	"	Brandobern-dorf.	"	Butzbach.	
Zwischen Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen	"	Obermörlen.	
" Homburg und Friedberg	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg u. Holzhausen	"	Friedrichsdorf.	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach . . .	"	Gonzen-heim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
Zwischen Hanau und Rumpenheim	"	Hanau.	"	"	
Zwischen Hanau und Offenbach	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim	"	Hanau.	"	Steinheim	
" Hanau und Aschoffenburg auf der Eisenbahn . .	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße . .	"	Neuwirths-haus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
Zwischen Gelnhausen u. Geiselbach	"	Gelnhausen	"	Geiselbach.	
Zwischen Kempfenbrunn u. Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	Preußen.	Burgjoß.	Bayern.	Gemünden.	
Zwischen Altengronau u. Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern u. Oberſinn	"	"	"	Gemünden.	
" Schlüchtern u. Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
Zwiſchen Züntersbach u. Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
Zwiſchen Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüſtenſachſen und Biſchoffsheim	"	Wüſtenſachſen.	"	Biſchoffsheim.	
Zwiſchen Gersfeld u. Biſchoffsheim	"	Gersfeld.	"	"	
Zwiſchen Melpers u. Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen u. Oſtheim	S. Meiningen.	Meiningen.	"	Oſtheim *)	*) Großh. Sächſiſche Uebergangsſtelle.
" Meiningen u Melrichſtadt	"	"	"	Melrichſtadt.	
Zwiſchen Römhild u Trappſtadt	"	Römhild.	"	Trappſtadt.	
" Heldburg und Ermershauſen	"	Heldburg.	"	Ermershauſen.	
Zwiſchen Heldburg und Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" Coburg und Lahm . .	"	"	"	Gleußen.	
" Coburg und Lichtenfels auf der Eiſenbahn	Bayern.	Lichtenfels.**)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgiſches Uebergangsamt in Bayern.
Zwiſchen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwiſchen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Sonneberg u. Rothenkirchen	"	"	"	Rothenkirchen.	
Zwiſchen Leheſten und Rothenkirchen	"	Leheſten.	"	"	
Zwiſchen Graefenthal und Tettau	"	Graefenthal.	"	Tettau.	
" Probſtzella und Ludwigſtadt	"	Probſtzella.	"	Ludwigſtadt.	
Zwiſchen Leheſten u. Ludwigſtadt	"	Leheſten.	"	"	
" Lobenſtein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenſtein.	"	Nordhalben.	

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 31. Neustrelitz den 6. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zollgesetze ꝛc.: Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebestellen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, wird hiedurch in der Anlage

das Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebestellen für die Zölle und indirecten innern Steuern in den Großherzogthümern Mecklenburg

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird für den Zeitpunkt, in welchem die bereits bekannt gemachte Zoll- und Steuer-Gesetzgebung für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg in Wirksamkeit gesetzt wird, Folgendes verordnet:

1. Die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern erfolgt in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz von dem gedachten Zeitpunkte an unter Leitung der für beide Großherzogthümer gemeinsamen

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Ackerbürger Heinrich Neumann in Friedland erzogenen Knaben Friedrich Johann Daniel Bollmann aus Rödlin den Familiennamen „Neumann“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 28. Juli 1868.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß

der

Verwaltungs- und Hebungsstellen

für die

Zölle und indirecten Steuern

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Digitized by Google

Benennung der Hauptämter und der denselben untergeordneten Stellen.	Bezeichnung des Districts derselben.
I. Hauptsteueramts-Bezirk Rostock.	Grenzen: Die Mecklenburgische Ostseeküste vom Privall bis zur Landesgrenze bei Altenhagen auf dem Fischlande; die Landesgrenze durch das Fischland, den Saaler Bodden und entlang der Provinz Pommern bis zur Stadt Marlow; von hier an wird die Grenze des Haupt-Amts-Bezirkes gebildet durch nachbenannte Ortschaften, und zwar in der Art, daß die ganze Feldmark einer jeden in den Bezirk fällt: Stadt Marlow, Brunstorf, Kanneberg, Wöpkendorf, Dammerstorf, Neu-Dammerstorf, Neu-Wendorf, Wendorf, Reppelin, Wendfeld, Sanitz, Gr.-Lüsewitz, Teschendorf, Wolfsberg, Petschow, Göldenitz, Schlage, Kl.-Dummerstorf, Prisannewitz, Scharstorf, Zeez, Wiendorf, Stadt Schwaan, Niedorf, Goldenitz, Rukieten, Mistorf, Wiek, Vorbeck, Kambs, Friederichshof, Horst, Parkow, Langen-Trechow, Kurzen-Trechow, Schlemmin, Neu-Schlemmin, Gralow, Katelbogen, Qualitz, Glambeck, Mankmoos, Stadt Warin, Werderhof, Bibow, Hasenwinkel, Jesendorf, Kleekamp, Hohen-Vicheln, Hädchenshof, Loosten, Hoppenrade, Niendorf, Glashagen, Rastorf, Raudin, Neu-Saunstorf, Saunstorf, Köchelstorf, Petersdorf, Quaal, Meierstorf, Ruschendorf, Hungersdorf, Degetow, Stadt Grevesmühlen, Goostorf, Schmachthagen, Mallentin, Tramm, Holm, Flecken Dassow; die östliche Küste des Dassower Binnensees und des Pötenitzer Wiek aufwärts bis zum Privall; die Landesgrenze am Privall. Der Haupt-Steueramts-Bezirk Rostock umfaßt auch die an der Mecklenburgischen Ostseeküste belegenen, zu Mecklenburg gehörigen Inseln.
1. Rostock. Hauptsteueramt mit Niederlage.	Grenzen des Specialbezirks Rostock: Von der Ostseeküste beim Dorfe Graal längs der östlichen Grenze der Rostocker Haide bis zur Ortschaft Billenhagen; von hier über die Ortschaften Bussewitz, Rothbeck, Sagerhaide, Kl.-Lüsewitz,

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zollämtern führen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung und des Eisenbahn-Verkehrs.	Bemerkungen.
Der Hafeneingang bei Warnemünde und die Warnow.	Unbeschränkte Hebungsbefugniß.	Unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel.	Ist auch Vorabfertigungsstelle für die nach Rostock gehenden Schiffe.
Der Hafen von Wismar.	Unbeschränkte Hebungsbefugniß.	Unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel und Berechtigung zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Ansageverfahren.	
Der durch Markpfähle bezeichnete Landungsplatz an der Ostsee und der Weg von dort zum Amt.			

Digitized by Google

Benennung der Hauptämter und der denselben untergeordneten Stellen.	Bezeichnung des Districts derselben.
	längs des nördlichen Ufers des Ellbogen-Sees bis zur Ortschaft Priepert, schließt diese in den Bezirk ein, folgt darauf dem südlichen und östlichen Ufer des Priepert Sees bis zur Grenze der Mecklenburg-Schwerinschen Enclave Ahrensberg und führt von hier in gerader Richtung auf die Grenzlinie des Hauptamts-Bezirkes Neubrandenburg, und zwar auf die Spitze der Einbiegung bei der Godendorfer Schneidemühle, welchem nächst sie dieser Grenzlinie bis zur Ortschaft Grauenhagen nachgeht. Ausgeschlossen ist jedoch die Mecklenburg-Schwerinsche Enclave Ahrensberg. (Siehe Nr. 6.)
4. Fürstenberg. Steuer-Receptur.	Bezirksgrenzen: Von der Godendorfer Schneidemühle westlich längs der Grenze des Steueramts-Bezirkes Neustrelitz und demnächst südlich längs derjenigen des Steueramts-Bezirks Mirow bis zur Grenze des Hauptamts-Bezirks Neubrandenburg unterhalb Strasen; entlang der genannten Hauptamts-Bezirksgrenze, erst abwärts, dann wieder aufwärts, bis zur Spitze bei der Godendorfer Schneidemühle.
5. Friedland. Steuer-Receptur.	Bezirksgrenzen: Der Bezirk besteht aus dem nördlichen Theile des Herzogthums Strelitz und wird im Süden begrenzt durch die Grenzlinie des Special-Bezirks Neubrandenburg von Ganzkow bis Kl. Daberkow.
6. Penzlin. Steuer-Receptur.	Bezirksgrenzen: Der Bezirk besteht aus dem oben unter IV beschriebenen, zum Hauptsteueramts-Bezirke Neubrandenburg belegenen Theile von Mecklenburg-Schwerin, jedoch mit Ausschluß der Mecklenburg-Strelitzschen Enclave (Gevezin und Blankenhof). Außerdem gehört zum Bezirke der Steuer-Receptur Penzlin die im Steueramts-Bezirk Neustrelitz belegene Mecklenburg-Schwerinsche Enclave Ahrensberg.

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zollämtern führen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung und des Eisenbahn-Verkehrs.	Bemerkungen.
			Ist befugt zur zollamtlichen Abfertigung von Postgütern.
			Ist befugt zur zollamtlichen Abfertigung von Postgütern.
			Ist befugt zur zollamtlichen Abfertigung von Postgütern.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 32. Neustrelitz den 7. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zollgesetze: 1. Behandlung der Postsendungen, 2. Behandlung der Eisenbahnsendungen, 3. Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ, 4. Behandlung der zum Marktverkauf ein- oder ausgehenden Waaren, 5. Behandlung der Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland in das Inland.

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, werden hiedurch

1. in der Anlage I das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände,
2. in der Anlage II das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Beziehung auf das Zollwesen,
3. in der Anlage III ein Auszug aus dem Regulativ, betreffend das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren,

I
II
III

Digitized by Google

Anlage I.

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;

b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;

c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;

d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;

e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und

f) der Name des Versenders.

Digitized by Google

Die Inhaltserklärung kann in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in englischer, holländischer oder italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1. bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2. bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3. bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4. bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5. bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Digitized by Google

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk

Digitized by Google

über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhalts-Erklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4, Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

Desgleichen ist vom dem unter lit. b vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungs-Beamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe

Digitized by Google

hat für die Oeffnung des Collo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1. wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantie-Verhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2. wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von

Digitized by Google

der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisions-Befundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereins-Gebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuer-Behörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück

Digitized by Google

nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereins-Gebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereins-Gebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereins-Auslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereins-Ausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein

Digitized by Google

Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein »nebst Begleitschein«.

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereins-Ausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereins-Gebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhalts-Erklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereins-Gebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereins-Gebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammt-

Digitized by Google

verschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammt-Verschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereins-Gebietes durch das Zollvereins-Ausland nach Orten des Zollvereins-Gebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereins-Ausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directiv-Behörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Digitized by Google

Anlage No. II.

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen

in Bezug auf das Zollwesen.

Für den Verkehr auf den Eisenbahnen werden, unter Modification der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zollabfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen sein müssen.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effecten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, deren Ladung nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden soll, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann. Weder in diesen Güterwagen, noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern, dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet.

Füllen die bei der Ladung der vorbezeichneten Wagen oder Wagenabtheilungen übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Colli keinen solchen Wagen oder Wagenabtheilung aus, so können sie in abhebbare Körbe oder Kasten von mindestens fünfundzwanzig Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen werden, welche mit festen Umfassungswänden, sowie mit einer Vorrichtung zum sicheren Verschlusse mittelst anzulegender Kunstschlösser versehen sein müssen, auch mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind.

Alle hier gedachten Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Grenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güterwagen und die abhebbaren Körbe und Kasten, wie die Personenwagen, ingleichen die Locomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben, werden der Steuer- und Zoll-Direction von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Steuer- und Zoll-Direction. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt oder drohender Gefahr anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

§. 4.

3. Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zoll-

Digitized by Google

ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Steuer- und Zoll-Direction genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zweck für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Steuer- und Zoll-Direction, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftlich Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

4. Abfertigungsstellen.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Güter kann nur bei Grenzämtern oder bei Aemtern im Innern, welche von der Landesregierung zu dieser Abfertigung besonders ermächtigt sind, erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), oder den besonders gestatteten abhebbaren Körben oder Kasten, in welchen sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch die Abfertigung der mittelst der Eisenbahn auszuführenden zoll- und controlepflichtigen Güter bei einem von der Grenze entfernter gelegenen Amte im Innern stattfinden. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Steuer- und Zoll-Direction bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe stattfindet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision, als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Nieder-

Digitized by Google

legung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten. Dieselben dürfen nur für zoll- und controlepflichtige Güter benutzt werden.

§. 6.

5. Abfertigungsstunden.

Die in den §§. 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effecten, sowie der ankommenden und unter Waarenverschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

§. 7.

6. Amtlicher Verschluß.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, der abhebbaren Körbe und Kasten, sowie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effecten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

§. 8.

7. Amtliche Begleitung.

Begleitung der Wagenzüge findet Statt:

1. auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a) beim Eingange immer,
   b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2. auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse eingeräumt werden.

§. 9.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zoll-

ſtellen beſonders beauftragt worden, und ſich darüber gegen die Angeſtellten der Eiſenbahn durch eine von der Steuer- und Zoll-Direction ausgeſtellte Legitimationskarte ausweiſen, ſind befugt, zum Zwecke dienſtlicher Reviſionen oder Nachforſchungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Halteſtellen ſo lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichſt zu beſchleunigende Amtsverrichtung ſolches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Halteſtellen anweſenden Angeſtellten der Eiſenbahn-Verwaltungen ſind in ſolchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an ſie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leiſten.

Nicht minder ſind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der geſetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Halteſtellen vorhandenen Gebäude und Localien, ſoweit ſolche zu Zwecken des Eiſenbahndienſtes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforſchungen vorzunehmen. Dieſe Befugniß ſteht ihnen auf ſolchen Stationsplätzen und Halteſtellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der vorerwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eiſenbahn, welche auf der Karte bezeichnet iſt, in beiderlei Richtungen in einem Perſonenwagen zweiter Klaſſe unentgeltlich befördert werden.

II. Beſondere Vorſchriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

AA. Auf Eiſenbahnen, welche die Zollgrenze überſchreiten.

§. 10.

1. Verladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Paſſagier-Effecten, welche auf einer Eiſenbahn, welche die Zollgrenze überſchreitet, eingehen ſollen, müſſen ſchon im Auslande in Güterwagen oder abhebbare Körbe oder Kaſten (§. 1) verladen werden. Bei Ueberſchreitung der Grenze dürfen ſich in den Perſonenwagen nur ſolche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich führen. Auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenſtände vorhanden ſein, welche die Angeſtellten oder Arbeiter der Eiſenbahn-Verwaltung auf der Fahrt ſelbſt zu eigenem Gebrauch oder zu dienſtlichen Zwecken nöthig haben.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effecten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effecten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter, gesondert verladen werden.

Diese Vorschrift findet auch auf die besonders gestatteten abhebbaren Körbe oder Kasten Anwendung.

§. 12.

2. Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen, müssen möglichst so geordnet werden, daß

1. sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2. die bei dem Grenzzollamte und an anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§. 13.

3. Abfertigung bei dem Grenzzollamte

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofs, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.), und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14—17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

Digitized by Google

§. 14.

b) Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Colli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, oder auch die abhebbaren Körbe oder Kasten, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen, der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein. Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15.

c) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) die Abfertigung erhalten sollen.

§. 16.

d) Abfertigung
aa) der Passagier-Effecten.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die Effecten derselben revidirt und nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effecten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Digitized by Google

Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — nach vorgängiger Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effecten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effecten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb) der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen ꝛc.

Demnächst werden die Wagen, Wagen-Abtheilungen, und abhebbaren Behälter (§. 1), in welchen sich zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmte Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen und beziehungsweise abhebbaren Behälter zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse oder zum Verschlusse der abhebbaren Behälter verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen

nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, beziehungsweise abhebbaren Behälter, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

§. 18.

cc) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamts (§. 5) aufbewahrt.

§. 19.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister, dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen und beziehungsweise abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten declarirt. Declaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Declaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Die von der Eisenbahn-Verwaltung abzugebende Declaration soll genügen, auch wenn die Kolonne 9 über weitere Bestimmung der Waaren nicht ausgefüllt sein

Digitized by Google

sollte; hingegen soll den Adressaten (Waarenempfängern) gestattet werden, in Specialdeclarationen (Auszügen aus der Declaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb einer von der Zollverwaltung örtlich zu bestimmenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.

Hat sich bei der Revision der Wagen und resp. der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenzzollamt.

§. 21.

c) Verschlußverletzung.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17), für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen und beziehungsweise abhebbaren Behältern verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommene Verhandlung zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen oder der abhebbare Behälter zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Directiv-Behörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

BB. Auf Eisenbahnen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen.

§. 22.

1. Im Ansageverfahren.

Auf Eisenbahnen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen, können Waaren auf Ladeverzeichnisse und Ansagezettel unter folgenden Bedingungen abgefertigt werden:

a) Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Waarenführer diesem Amte zum Weitertransport auf der Eisenbahn unter Uebergabe der Ladungspapiere angezeigt und vorgeführt.

Das Amt hat die Waaren mit den Ladungspapieren zu vergleichen und bis der Weitertransport erfolgt unter sichere amtliche Aufsicht und Controle zu stellen. Zu diesem Ende sind an allen denjenigen Abfertigungsstellen, bei welchen eine solche Abfertigungserleichterung in Anwendung tritt, die erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen,

Digitized by Google

durch welche das Zoll-Intereſſe vor Gefährdungen (durch unbefugte Entfernung, durch Vertauſchung der Waaren u. ſ. w.) ſicher zu ſtellen iſt.

b) Der Weitertransport der Waaren muß innerhalb der bei dem Amte geſtatteten Dispoſitionsfriſt erfolgen, welche letztere in keinem Falle über das wirkliche Bedürfniß auszudehnen iſt.

c) Vor der Verladung der Güter in die Eiſenbahnwagen übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeiſter das im §. 14 vorgeſchriebene Ladungs-Verzeichniß, auch ſind hierbei ſämmtliche übrige Vorſchriften dieſes Paragraphen zu beobachten.

d) Die Verladung geſchieht unter Aufſicht der Abfertigungsbeamten, welche auf dem Ladungs-Verzeichniſſe die Uebereinſtimmung hinſichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Nummern der Colli mit der wirklichen Verladung beſcheinigen, und es treten ſodann im Uebrigen die Vorſchriften des §. 17 des gegenwärtigen Regulativs in Kraft.

e) Für die Abfertigung im Beſtimmungsorte gelten ebenfalls lediglich die Vorſchriften dieſes Regulativs und zwar insbeſondere der §§. 19—21.

§. 23.

2. Im Begleitſcheinverfahren.

Wird von dem im vorhergehenden §. gedachten Abfertigungsverfahren auf Ladungs-Verzeichniſſe und Anſagezettel kein Gebrauch gemacht, ſo kann der betreffende Verkehr, wie folgt, behandelt werden:

a) Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Wagenführer vor ihrer Einladung in Güterwagen dieſem Amte nach Vorſchrift der Zollordnung declarirt.

b) Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Reviſion der ſolchergeſtalt declarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Colli mit der Declaration beſchränkt werden. Wo die Eiſenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird dieſe Verwiegung durch die Zollbehörde controlirt und das Reſultat derſelben in den amtlichen Reviſionsbefund aufgenommen. Läßt die Eiſenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, ſo kann, je nach der Beſtimmung der Zollbehörde, die wirkliche Feſtſtellung des declarirten Gewichts, wenn nicht von Declaranten vollſtändige Verwiegung verlangt wird, durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben. Eine ſpecielle Reviſion der Waaren findet nur ausnahmsweiſe, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachts ſtatt.

c) Nach der Reviſion erfolgt die Ausfertigung von Begleitſcheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen, mit den aus dem Folgenden ſich ergebenden Modificationen, übernimmt.

Digitized by Google

d) Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.
e) Es erfolgt im Bestimmungsorte zollordnungsmäßige Revision.
f) Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung. Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn
   aa) die declarirten Waaren ganz fehlen, oder
   bb) die declarirten Waaren in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der declarirten Gegenstände stattgefunden habe.

In solchen Fällen kann die Zollverwaltung, nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen, der Abfertigung zum Grunde legen, entweder
   aa) die declarirte Menge der Waaren unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder
   bb) die in den Declarationen enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren.

B. Unmittelbarer Durchgang.

§. 24.

Güter, welche zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn angemeldet werden, und in dem nämlichen Transportwagen, in welchem sie vom Auslande eingegangen sind, unverändert nach dem Auslande wieder ausgehen, dürfen auf Ladungs-Verzeichniß und unter Wagenverschluß direct nach dem Auslande abgefertigt werden, dergestalt, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze erfolgt, mithin von der zollordnungsmäßigen Declaration und Revision solcher Güter als Regel Abstand genommen wird.

Die vorgedachte Erleichterung soll indeß nur unter folgenden Bedingungen und Maßgaben zur Anwendung gebracht werden:

a) Unmittelbar auf den Eisenbahnen durchgehende Güterzüge sind so einzurichten, daß genau festgestellt werden kann, wo und wie lange sich dieselben vom Grenzeingange bis zum Austritte befinden.
b) Bei der Zollabfertigung kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche, für den Fall der Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel in dem gegenwärtigen Regulative enthalten sind, mit der Maßgabe, daß beim Ausgangsamte die zollordnungsmäßige Abfertigung unterbleibt und dafür die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie die

Digitized by Google

Bescheinigung des Ausgangs eintritt, und daß für die unmittelbar durchgehenden Güter die anliegenden Muster zu den Ansagezetteln und Ladungs-Verzeichnissen zu verwenden sind, welche die Anzeige über die beabsichtigte unmittelbare Durchfuhr, die Angabe einer bestimmten Transportfrist und den entsprechenden Vordruck zu den Erledigungs-Bescheinigungen enthalten. Dergleichen Ansagezettel mit den dazu gehörigen Ladungs-Verzeichnissen werden doppelt ausgefertigt und wie Begleitscheine behandelt.

C
D

Dasselbe Verfahren kann bezüglich der zum unmittelbaren Durchgang angemeldeten Güter auf solchen Eisenbahnen, welche beim Grenzzollamte beginnen, stattfinden, sowie ferner bei solchen Eisenbahnen, welche bei dem Grenz-Ausgangsamte enden, im letztern Falle jedoch mit der Maßgabe, daß das Ausgangsamt außerdem noch eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungs-Verzeichnisses vorzunehmen und zu beurkunden, auch demgemäß die Ausfuhr zu bescheinigen hat.

C. Ausgang nach dem Auslande.

§. 25.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszoll unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Declaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden. Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17) in der Art direct nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolls stattfindet.

Zur Erfüllung der hinsichtlich des Ausgangszolls hieraus hervorgehenden Verpflichtungen hat die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Auslande liegt.

Die Zusammenladung ausgangszollpflichtiger Güter des freien Verkehrs mit eingangszollpflichtigen Durchgangsgütern unter gemeinschaftlichem Wagenverschlusse ist zulässig, es müssen jedoch an Orten, wo die Eisenbahn die Zollgrenze nicht überschreitet, sowohl alle Ausladungen solcher Güter, als auch die Beförderung derselben in das Ausland selbst unter amtlicher Aufsicht geschehen. Andere Güter dürfen in Güterwagen mit ausgangszollpflichtigen Waaren nicht mit verladen werden.

§. 26.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

D. Transport im Inlande.

§. 27.

1. Waaren im freien Verkehr.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendung mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 28.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer innern indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

§. 29.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem eine mit den erforderlichen Abfertigungsbefugnissen versehene Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Collo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

Digitized by Google

III. Strafen.

§. 30.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 31.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Bruttogewicht. Ctr.	Bruttogewicht. ℔	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Bruttogewicht. Ctr.	Bruttogewicht. U	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Digitized by Google

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Sächsisch-Böhmischen Staats-) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel bis zum (24. April) 18(63) in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Neben-Zoll-) Amte zu (Wendisch-Warnow) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Wendisch-Warnow), den (25 April) 18(63).

(Königlich Preußisches Neben-Zoll-) Amt (I).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

D.

Nr. (319). (zu §. 24 des Regulativs).

Ansagezettel.

Der Bevollmächtigte der (Sächsisch-Böhmischen Staats-) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn über das (Neben-Zoll-) Amt zu (Wendisch-Warnow) bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen, und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (ein Blei) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) Mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23), Schlösser (zwei)
(1) " " (28), " (drei)
(1) " " (31), " (ein)

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Königlich Sächsisches Neben-Zoll-) Amt (I)

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigung.

Die in diesem, in das Empfangs-Register unter Nr. (836) eingetragenen, Ansagezettel bezeichneten Wagen sind heute (Nach-) Mittag (3) Uhr mit unverletztem Verschlusse hier gestellt worden; desgleichen

1. ein versiegeltes Packet mit Abfertigungs-Papieren,
2. (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend verzeichneten Verschlusse.

Hierauf sind die angelegten Schlösser abgenommen, und die Wagen (Nach-) Mittags ($5\frac{1}{2}$) Uhr (zum Ausgange auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn unter Begleitung des N. N. abgelassen worden) oder (auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn unter unseren Augen über die Zollvereins-Grenze ausgeführt worden).

(Wendisch-Warnow), den (24. April) 18(63).

(Königlich Preußisches Neben-Zoll-) Amt (I).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Die vorgedachten, mir zur Begleitung übergebenen Güterwagen Nr. (23, 28, 31) sind (gestern Nach-) Mittag ($6\frac{3}{4}$) Uhr unter meiner Begleitung ohne Aufenthalt und Veränderung auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn über die Zollvereins-Grenze ausgeführt worden, was ich nach meiner Rückkunft hierdurch pflichtmäßig bescheinige.

(Wendisch-Warnow), den (25. April) 18(63).

Der Begleitungs-Beamte.
N. N.

Bemerkungen

der Zoll- und Steuerstellen, bei welchen von dem Inhaber des gegenwärtigen Ansagezettels vor Erreichung des bestimmten Erledigungs-Amtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports,
b) eine Uebernachtung des betreffenden Zuges, oder
c) die Wahl eines anderen Ausgangsamtes, oder
d) eine eingetretene Verschlußverletzung

angezeigt, oder bei welchen

e) besondere, den Transport betreffende Anträge gestellt werden möchten.

Digitized by Google

Anlage No. III.

Auszug aus dem Regulativ,

betreffend das bei der

Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren.

---

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß der Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitschein-Verfahren kommen zunächst in Betracht:

a) Derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letzteren und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlischt mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe. — Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten

Digitized by Google

höchst wichtige Documente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriftlich pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Aus- und Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehre befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I), oder

b) die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: »Begleitschein I« und »Begleitschein II« bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegenden Mustern 1 und 2 ersichtlich ist.

Zur Abkürzung der Abfertigung bei solchen Abfertigungsstellen, bei denen, wegen des beträchtlichen Umfangs des Verkehrs sich eine Erleichterung nothwendig macht, dürfen auch Zoll-Declarationen, Niederlage-Abmeldungen, Begleitschein-Auszüge ꝛc., welche mit dem erforderlichen Vordrucke versehen sind, als Begleitscheine benutzt werden. Die hierbei in Anwendung zu bringenden Formulare liegen unter 3, 4 und 5 bei. Von den genannten Formularen können den am Orte des Hauptzollamtes wohnenden Kaufleuten, Spediteuren ꝛc. größere Mengen gegen Empfangsbescheinigung und Erstattung des für jetzt auf drei Thaler pro Ries festgesetzten Kostenpreises überlassen werden. Auch kann Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffsagenten, Spediteuren ꝛc. gestattet werden, diese Formulare auf eigene Kosten drucken zu lassen, vorausgesetzt, daß die von ihnen beschafften Formulare genau den vorgeschriebenen Mustern entsprechen.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

Digitized by Google

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder, um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche
b) von dem Grenzeingangsamte aus nach dem Auslande direct durchgeführt, oder endlich
c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

§. 4.

2. Begleitscheine II dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls an ein dazu bequem gelegenes und, nach §. 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehn Thaler oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter.

1. Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu von der Landesregierung ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

§. 6.

2. Zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I und II sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Digitized by Google

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II, Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden obgenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I von der Landesregierung ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52 bis 56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1. Prüfung der Qualification des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheines erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheines bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach §. 6 wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Zoll- oder Steueramt nicht zusagend findet, muß die Begleitscheinertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2. Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7) in Verbindung mit den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I oder II, zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aus-

Digitized by Google

händigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unicat bei dem Ausfertigungsamte. Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheines I geschieht entweder:

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß die Spalten des Formulars nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Declaration, Niederlage-Abmeldung oder einen Begleitschein-Auszug ꝛc. Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung der im §. 2 (Absatz 3) erwähnten Formulare, in welchen die mit dem nöthigen Vordrucke versehenen Zoll-Declarationen, Niederlage-Abmeldungen, Begleitschein-Auszüge ꝛc. zugleich als Begleitschein dienen.

Es kommt darauf an, daß jedesmal diejenige Abfertigungsweise gewählt werde, welche die leichtere, mithin weniger zeitraubende ist, und wird demnach die detaillirte Ausfertigung des Begleitscheines nur dann in Anwendung zu bringen sein, wenn die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen bestehen.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung und noch mehr die Benutzung der im §. 11 sub c erwähnten Formulare den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen die Declaranten hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, ihre Declarationen so einzurichten, daß auf Grund derselben die wenigst zeitraubende Abfertigungsweise in Ausführung kommen kann.

§. 14.

Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitscheine I müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

Digitized by Google

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Collibezeichnung der Waaren;
c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht, und ersteren Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) bei welchem Zollamte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
h) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 25.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I, nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt nach pflichtmäßigem Ermessen für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waaren-Transports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist, wenn die Art der Waaren durch specielle Revision nicht festgestellt worden, die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. 26.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheines anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Cautions-Betrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschafts-Urkunde ausgestellt hat, eine nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit für den N. N. als Extrahenten des am „... ten ..... 18... nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs „vom (Datum) ertheilten Begleitscheines Nr. .... des (Benennung des „Amts) wegen sämmtlicher von demselben aus diesem Begleitscheine über„nommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den „Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen „und zu haften."

auszustellende Bürgschafts-Urkunde zu erfordern und diese dem bei dem Ausfertigungs-Amte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheines beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft „Sicherheit geleistet."

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II muß jederzeit vollständige specielle Waaren-Revision, sowie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Declaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Zoll- oder Steueramt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

Digitized by Google

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Zoll- und Steuerämter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheines (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheines auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Steuer- und Zoll-Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabeattestes (§§. 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Steuer- und Zoll-Direction zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrages anzuhalten. Letzterer wird nach erfolgter Zahlung in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungsregisters angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Umstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwen-

Digitized by Google

dungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Steuer- und Zoll-Direction vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an die Landesregierung berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I, in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitnng, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controlvorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn vor Erreichung des Erledigungsamtes, bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1. Verfahren wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Zoll- oder Steueramte, unter Beachtung der im §. 48 der Zollordnung und im §. 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheines deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem anderen, als dem im Begleitscheine

benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2. Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Frist-Ueberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist. (Zollordnung §. 41.)

§. 50.

3. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Colli, aus welchem sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Colli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Zoll- oder Steueramte (vergl. unten §. 57) auch nur, nachdem vom letzteren hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Zoll- oder Steueramte abgenommen, wogegen der Colloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendenden Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1. die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2. der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3. es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im ersteren Falle bedarf es von Seiten des Zoll- oder Steuer-Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu auf der dritten Seite des Begleitscheines.

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten versendet wird.

In den beiden letzteren Fällen des §. 53 hingegen ist zu unterscheiden, ob mit dem Zoll- oder Steuer-Amte, bei welchem nach §. 51 die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Zoll- oder Steuer-Amt an einem Orte mit der Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleit-

Digitized by Google

ſcheinen nach und nach erfolgenden Verſendungen abgeſchrieben werden und durch welche in gewöhnlicher Art nachgewieſen wird, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Iſt mit dem Zoll- oder Steuer-Amte eine Niederlage nicht verbunden, ſo wird der Begleitſchein in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung iſt hier (oder bei N.) eingewintert und ſoll von hier (dort) aus nach und nach verſendet werden; wie dies geſchehen, wird durch die beiliegende beſondere An- und Abſchreibung nachgewieſen;“

wonächſt der Begleitſchein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältniſſes verſehen, an das Ausfertigungs-Amt zurückgeſandt wird. (Vergl. §§. 70 ff.)

Durch die vorſtehend erwähnte, ganz ſpeciell zu führende An- und Abſchreibung ſoll nachgewieſen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſters die einzelnen Poſten der Geſammtladung mittelſt verſchiedener neuer Begleitſcheine nach und nach weiter abgefertigt worden ſind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungs-Amts ganz oder theilweiſe anders verfügt wird.

In dem zweiten oben (§. 52 b) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungs-Amts ganz oder theilweiſe anders verfügt wird, iſt die geſammte Ladung von dem Zoll- oder Steuer-Amte, bei welchem nach §. 51 der Fall angezeigt worden iſt, gleichfalls in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter aufzunehmen, oder ſogleich und, ohne ein abgeſondertes An- und Abſchreibe-Conto nachzuweiſen, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispoſitionen einzelne Theile derſelben nach verſchiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, ſo iſt auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der in den §§. 7 bis einſchließlich 28 enthaltenen Beſtimmungen, ein neuer Begleitſchein I auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, iſt bei ſolchen Gelegenheiten nur inſofern zuläſſig, als derſelbe an ein zur Erledigung von Begleitſcheinen I überhaupt befugtes Zoll- oder Steuer-Amt gerichtet wird, welchenfalls die im §. 61 enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen. Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Weſel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münſter (Chemnitz) verſendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verſchifft werden ſollen, ſo würde für letztere beiden Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitſcheine I ſtattfinden

Digitized by Google

und ſolches, ſowie die Verſteuerung der in Weſel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitſchein-Empfangs-Regiſters nachgewieſen werden müſſen.

§. 57.

4. Allgemeine Beſtimmungen.

Was nach den §§. 7—30 für die Ausfertigung der Begleitſcheine I überhaupt vorgeſchrieben iſt, findet auch auf die in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 u. 56) vorkommende Zwiſchen-Ausfertigung ſolcher Begleitſcheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur ſelten und ausnahmsweiſe vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe ſolcher Zoll- oder Steuer-Aemter, welche regelmäßig zur Begleitſchein-Ertheilung befugt ſind, ſondern auch an andern Orten eintreten kann, ſo wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5) geſtattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitſcheine I ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitſchein II abgefertigt ſind.

Waaren, welche mit Begleitſchein II abgefertigt ſind, unterliegen wegen ihres Transports nur inſoweit einer Controle, als auf dieſelben die Vorſchriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnencontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitſcheine.

A. Der Begleitſcheine I.

1. Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitſchein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts müſſen ſolche dem letzteren zur weitern Abfertigung geſtellt und demſelben von dem Waarenführer ſämmtliche, die Ladung betreffende Begleitſcheine, nebſt den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifeſten u. ſ. w. ausgehändigt werden.

Digitized by Google

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 sequ.) geschritten.

Ist der in dem Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die im §. 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Zoll- oder Steueramte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitschein beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2. Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisions-Beamten durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern, Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren nach Maßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes einzuleiten.

Digitized by Google

§. 61.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter gehen ſollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, ſo tritt die ſpecielle Reviſion der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen ſollen, findet in der Regel ebenfalls die ſpecielle Reviſion ſtatt und es darf dieſelbe nur dann unterbleiben, wenn ſolches nach dem §. 14 des Niederlage-Reglements auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derſelbe ſich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Declaration und den darauf begründeten Begleitſcheinen und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte,

ausdrücklich geſtattet iſt und der Niederleger von dieſer ihm zuſtehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitſchein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiterſenden, oder — wie dies nach §. 70 zuläſſig iſt — den Begleitſchein an ein anderes Amt zur Erledigung überweiſen laſſen, ſo kann auf ſeinen Antrag die ſpecielle Reviſion dann unterbleiben, wenn er ſich in gleicher Art, wie vorſtehend wegen der ohne ſpecielle Reviſion zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeſchrieben iſt, verbürgt. Die Verbürgung des Niederlegers reſp. Begleitſchein-Extrahenten kann nach dem Ermeſſen der Zollbehörde dann erlaſſen werden, wenn die ſpecielle Reviſion ſchon bei einem anderen Zoll- oder Steueramte vorausgegangen iſt.

Bei Ausübung dieſer Befugniß iſt von den Zoll- oder Steuer-Aemtern mit beſonderer Vorſicht zu verfahren.

§. 63.

3. Ertheilung der Begleitſchein-Abgabeatteſte.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitſcheine I, und zwar nach ſeiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitſchein, oder über alle oder mehrere zuſammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitſchein-Abgabeatteſt“

genannt wird. Dasſelbe dient dem Begleitſchein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitſchein nicht zur feſtgeſetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurück gelangt ſein ſollte (ſiehe §. 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung

Digitized by Google

dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheines noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste sind folgende Vorschriften zu beachten.

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner, und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.

3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheines völlig übereinstimmt, oder

   b) ob dies nicht der Fall ist.

4. Im ersten Falle (Nr. 3 a) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.

5. In dem anderen Falle (Nr. 3 b) dagegen, sowie in den im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Atteste die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben“

   hinzuzufügen.

6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen“

   auszufertigen.

Digitized by Google

7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest producirt (§. 38), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waaren bei dem Zoll- oder Steueramte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden, oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dieses jedoch nicht eher als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§. 70.

Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der denselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I, ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II, erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Declarationen an dasjenige Zoll- oder Steuer-Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Zur Erleichterung der Begleitschein-Ausfertigung über Waaren, welche mit Begleitschein I bei dem Empfangsamte eingehen, und alsbald unter Begleitschein-Controle auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I befugtes Amt weiter versendet werden sollen, kann unter folgenden Bedingungen die Abfertigung in der Art bewirkt werden, daß der ursprüngliche Begleitschein auf ein anderes Erledigungs-Amt überwiesen wird.

Die Ueberweisung eines Begleitscheins I durch das Empfangsamt an ein anderes Erledigungsamt kann stattfinden, wenn

Digitized by Google

a) entweder der Begleitſchein-Extrahent im Voraus mittelſt eines Vermerkes auf dem Begleitſcheine und mit dem Anheimgeben darauf anträgt, daß in dem Vordrucke auf Seite I des Begleitſcheines die Worte

„vor Erreichung des obengenannten Ortes“

geſtrichen werden,

b) oder der neue Waaren-Disponent am Orte des Empfangsamtes für den Transport vom urſprünglichen bis zu dem weiteren Empfangsamte die geſetzlichen Verbindlichkeiten des Begleitſchein-Extrahenten übernimmt.

Digitized by Google

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **Duplicate** hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

Muster 1.

Begleitschein I
über
ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Elbing. **Empfangs-Amt: Thorn.**

Die Handlung Johann Kaverau & Co., wohnhaft zu Elbing, meldet heute dem unterzeichneten Amte an die nachstehend verzeichneten Waaren durch den Fuhrmann Stein, wohnhaft zu Elbing, nach Thorn versenden zu wollen und ~~soll der Ausgang aus dem Zollvereins-Gebiete über das Zoll-Amt zu erfolgen.~~

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ctr. Pfd.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederl. gelagert haben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Jacob Durr in Thorn.	5 Kisten.	□ 30 31 32 33 34	Thee.				1 3 1 9 1 5 1 7 1 3		Jede Kiste ist mit einem Bleie verschlossen.	a) Pillau. b) nicht.
							Fünf Centner zwanzig	5 27	sieben und Pfd.		
2.	Moritz Cohn in Thorn.	3 Kisten.	Δ 9 10 11	Wein in Flaschen.				4 16 4 20 4 14		Jede Kiste ist über kreuz geschnürt und mit einem Bleie verschlossen.	
							Zwölf Centner	12 50	fünfzig Pfd.		
	Summa	Acht	Colli								

Digitized by Google

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ctr. Pfd.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.	Angabe, a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederl. gelagert haben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Die Handlung Johann Kaverau & Co. übernimmt aus diesem von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegeben Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum ersten (1.) März d. Js. bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn oder, im Fall einer vor Erreichung des ebengenannten Orts von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuer-Behörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolls nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zoll-Ordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitscheln-Inhabers anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist keine Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Elbing, den funfzehnten Januar 1867.

gez. Johann Kaverau & Co.

Elbing, den funfzehnten Januar 1867.

Königlich Preußisches Haupt- {~~Zoll-~~ / Steuer-} Amt für ausländ. Gegenstände.

~~Expedition am~~ ~~Eisenbahnhofe~~

(Stempel.)

gez. von Gansauge, Ober-Inspector. Grimm, Rendant. Schapler, Controleur.

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamts

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung § 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung §. 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung §. 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung §. 58)

angemeldet werden möchte.

Beispiele:

a) Der Fuhrmann Stein hat wegen Erkrankung eines seiner Pferde vom achten d. Mts. bis heute mit seiner Ladung hier verweilen müssen; dies wird demselden auf seinen Antrag hiermit bescheinigt.

Marienburg, den zwölften Februar 1867.

Königl. Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

b) Da der Fuhrmann Stein angezeigt hat, dass er die Anweisung erhalten habe, seine ganze Ladung nach Danzig an den Spediteur Conrad Schmidt daselbst zu transportiren, so sind die Waaren mit diesem Begleitscheine bis zu der in letzterem bestimmten Frist dem Königl. Haupt-Zollamte in Danzig zur Revision zu stellen.

Marienburg, den zehnten Februar 1867.

Königl. Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

c) Da der Fuhrmann Stein im Auftrage des Begleitschein-Extrahenten auf Theilung der Ladung angetragen hat, so ist dieser Begleitschein (siehe die folgende Seite) erledigt worden und es werden über die einzelnen Theile der Ladung neue Begleitscheine ertheilt werden.

Marienwerder, den zwanzigsten Februar 1867.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

d) Die Kiste Δ No. 10, an welcher der Verschluss verletzt worden, ist auf den Antrag des Fuhrmanns Stein, nach vorgängiger Revision, hier mit zwei Siegeln des unterzeichneten Amtes anderweit verschlossen und die darüber aufgenommene Verhandlung dem etc. Stein behändigt worden.

Marienburg, den 5. Februar 1867.

Königl. Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben . . .

am 25sten Februar 1867; ~~solches bescheinigt der geitige Vorsteher des Amts~~
gez. Schmidt,
Haupt-Amts-Controleur.

2. Derselbe ist eingetragen . . . . .

im Begleitscheins-Empfangs-Register Blatt 21 Nr. 214,
dies bescheiniget der Registerführer
Pfeil,
Haupt-Amts-Assistent.

3. Revisionsbefund
a) in Betreff des Verschlusses . .
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.

Die fünf Kisten [] Nr. 30—34 mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmend gefunden.
Die drei Kisten Δ No. 9—11 sind ohne specielle Revision zur Niederlage aufgenommen worden, und hat sich der Niederleger für die Folgen eines bei künftiger Revision abweichenden Befundes auf die vorgeschriebene Weise verbürgt.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen
gez. Meyer, Ober-Controleur. Schnell, Haupt-Amts-Assistent.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

~~A. Abfertigung vom Grenz-Zoll-Amte aus~~

D zu diesem Begleitschein gehörige Coll auf des verladen und letztere am ten 186 mittags Uhr Zoll-Amt zu

D vorgedachte, mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr
Die Begleitungs-Beamten:

B. Abfertigung vom Anfageposten aus.

D oben bezeichnete mit diesem Begleitscheine am ten 18 mittags Uhr unter hier eingetroffen und am ten 18 mittags Uhr Anfageposten zu

D vorgedachte, mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.
~~Die Begleitungs-Beamten:~~

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Thorn, den 25sten Februar 1867.

Königl. Preuss. Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Unicat, deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem **Duplicate** hierdurch beſcheinigt wird.
(Unterſchrift.)

Muſter 2.

Begleitſchein II
über
ausländiſche, zur Erhebung des Eingangszolls verſendete Waaren.

Ausfertigungs-Amt: Warnow. **Empfangs-Amt: Berlin..**

Der Spediteur Friedrich Neumann, wohnhaft zu Warnow, meldete dem unterzeichneten Amte heute die nachſtehend verzeichneten Waaren zur Verſendung durch die Eisenbahn (Berlin-Hamburger), ~~wohnhaft in~~ an den Kaufmann Georg Möllinger in Berlin, als:

Laufende Nr. der einzelnen Waarenpoſten.	Der Colli			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht		Zollbetrag.		
	Zahl u. Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht.		durch Verwiegung ermittelt.	durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara feſtgeſtellt.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
1.	Eine Kiſte.	Δ No. 1	Drei Centner zwei Pfund.	Waaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle.	Zwei Centner zehn Pfund.	—	63	—	—
				Seidene Waaren.	Fünf u. zwanzig Pfund.	—	10	—	—
2.	Eine Kiſte.	Δ No. 2	Ein Centner zehn Pfund.	Feine Lederwaaren.	—	Acht- und Achtzig Pfund.	8	24	—
						Summa	81	24	—

Digitized by Google

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Der Colli			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht		Zollbetrag.
	Zahl u. Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht.		durch Verwiegung ermittelt.	durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

mit dem Antrage an, den umstehend angegebenen, durch specielle Revision hier ermittelten Eingangs-Zollbetrag mit

Einundachtzig Thaler vierundzwanzig Silbergroschen

bei dem Haupt-Steuer-Amte in Berlin einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß, ... Gestellung der darin benannten Waaren, bis zum ..... dem ..... Amte in ..... zur Abstempelung vorgelegt und demnächst mit der gestundeten Abgaben-Summe dem Haupt- ..... Amte in ..... eingehändigt werden.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Der gestundete Eingangszoll ist durch Bürgschaft sichergestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum funfzehnten Juni d. Js. nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:
gez. Friedrich Neumann.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Ertrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
Warnow, den achtundzwanzigsten Mai 1867.

gez. Friedrich Neumann.

Warnow, den achtundzwanzigsten Mai 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) Ober-Inspector. (krank.) Stange, Rendant. Daege, Controleur.

Vorstehender Begleitschein ist Blatt 25 Nummer Vierhundert fünfundneunzig des Begleitschein-Empfangs-Regisiters eingetragen und sind die Gefälle mit

Einundachtzig Thaler vierundzwanzig Silbergroschen

unter Nummer fünfhundert und sieben des Zollhebereg isters hier gebucht worden.

Berlin, den zehnten Juni 1867.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) gez. Grosser, Steuerrath. Ungar, Rendant. Jung, Packhofs-Vorsteher. Liebig, Controleur.

Digitized by Google

Muster 3.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **Duplicate** hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

1. Abgegeben, den 25. September 1866.
2. Eingetragen in das Declarations-Register sub Nr. 9161.
3. Die Revision übernehmen:
Die Revisions-Anstalt IV.

Declaration

zum Waaren- Eingange. ~~Durchgange.~~

Anleitung zum Gebrauch:
1. Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Posten.
2. In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben werden.

Ich Unterschriebener melde dem Königl. Haupt-Steuer-Amte (Namens und im Auftrage der Rheinischen Eisenbahngesellschaft) unten verzeichnete auf Wagen No. 2075 geladene Waaren an, und hafte für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Anmeldung. Ich übergebe zugleich 1 Stück Frachtbriefe und die in Spalte 9 näher bezeichneten Documente, — Stück an der Zahl.
Cöln, den 25sten September 1866. gez. Jansenius.

A. **Nr.** 3578.

Begleitschein I

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Cöln. **Erledigungs-Amt: Berlin.**

Die Handlung **Jans & Uytbrock** übernimmt aus diesem von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Declaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Declaration bis zum **zwanzigsten k. Mts.** bei dem **Haupt-Steuer-Amte zu Berlin**, oder im Falle einer vor Erreichung des ebengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuer-Behörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangs-Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.
Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist generell Sicherheit geleistet.
Unterschrift des Bürgen:

Receptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.
Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
Cöln, den 25. September 1866. Jans & Uytbrock.

Cöln, den 25. September 1866.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.
(Stempel.)
Expedition am Rheinischen Bahnhofe.
gez. Freund, Ober-Controleur. Wittig, Haupt-Amts-Assistent. Lenz, Steuer-Aufseher.

Digitized by Google

I. Declaration.

1. Nummer der einzelnen Positionen.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. deren Wohnort.	4. Zahl und Art der Colli.	5. deren Zeichen und Nummern.	6. a) Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	6. a) Menge. Brutto-Gewicht. Pfd.	6. b) Menge. Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich. Ctr.	6. b) Menge. Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich. Pfd.	7. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	8. Benennung der Waaren, nach der Klassification des Zolltarifs.	9. Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Begleitschein-Extrahenten.
1.	Jans & Uytbrock.	Cöln.	1 Kiste.	H K 1.	—	10				Seidene Zeuge.	Mit Begleitschein I an Helene Karo in Berlin.
										gez. Jans	& Uytbrock.
				Cöln, den	25ten	September		1866.			
					gez.	Jansenius.					
	Mit dem übereinstimmend.	Frachtbriefe (Unterschrift.)									

II. Revisionsbefund.							III. Expedition.						IV. Weiterer Nachweis der Waaren			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26
Der Colli		Gewicht nach der Verwiegung.								Gefällebetrag.			in den Hebe- und Control-Registern.			
nzahl und Art.	Zeichen und Nummern.	Brutto. Ctr. / Pfd.	Netto. Ctr. / Pfd.	Nr. des Waage-Registers.	Anderweiter Magistab.	Tarifmäßige Benennung der vorgefundenen Waaren, mit Angabe der Tarif-Positionen.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Reduction an Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes). Ctr. / Pfd.	Tarif-Satz. Thlr. / Sgr.	für die einzelnen Positionen. Thlr. / Sgr.	für den ganzen Frachtbrief. Thlr. / Sgr.	Außerdem an Krahn- und Waagegeld. Thlr. / Sgr.	Benennung der Register.	deren Blatt. / Nr.	in dem Kommerzial-Register Nr.	Bemerkungen.
Eine mbal-lirte iste.	HK. 1	 10	Hier emb und woge brut	allirt ver- n zu to $10\frac{3}{10}$		Ohne Rvision.	Beuäht und mit einem Bleie verschlossen.									
			Cöln,	den 25. September 1866.												
			gez. Behrens, Ober-Kontroleur.					Weuzel, Steuer-Aufseher.								

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes.

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung §. 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung Zoll-Ordnung §. 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll Ordnung §. 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung §. 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben: am 28sten September 1866.

gez. Jung,
Packhofs-Vorsteher.

2. Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register Blatt 33 Nr. 2734 A eingetragen: dies bescheinigt der Registerführer:

gez. Bertin,
Ober-Controleur.

3 Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:
Wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.
Mit den Begleitschein-Angaben übereinstimmend.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:
gez. Niese, Weygand,
Haupt-Amts-Assistenten.

~~4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:~~

A. Abfertigung von der als Grenz-Zoll-Amt fungirenden Stelle aus.

D zu diesem Begleitscheine gehörige Coll (in d Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) verladen und letztere (mit Kunstschlössern der Serie verschlossen) am ten 18 mittags Uhr (mit diesem Begleitscheine)

Königliches Amt zu

D vorgedachte, mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr an abgeliefert worden.

D Begleitungs-Beamte:

B. Abfertigung von der als Anfagepoften fungirenden Stelle aus.

D obenbezeichnete (Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) mit diesem Begleitscheine am ten 18 mittags Uhr unter Personalbegleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses am ten 18 mittags Uhr

Königliches Zollamt zu

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.

~~D Begleitungs-Beamte:~~

5. Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Berlin, den 29sten September 1866.

Königlich Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) gez. Grosser, Steuerrath. Ungar, Rendant. Jung, Packhofs-Vorsteher. Liebich, Controleur.

Digitized by Google

Muster 4.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **Duplicate** hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

1. Abgegeben den 29sten Juni 1867.
2. Die Revision übernahmen

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des Haupt-Steuer-Amtes zu Berlin

zur Versendung durch die Berlin-Anhalter-Eisenbahn über das Haupt-Steuer-Amt zu Dresden an die Handlung Löw & Schmal in Brünn.

A. β. Nr. 105.

Begleitschein I

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: **Berlin.** Erledigungs-Amt: **Dresden.**

Die Handlung **Gustav Itzig & Friedländer** übernimmt aus diesem von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Declaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Declaration bis zum zehnten **August** d. J. bei dem **Haupt-Steuer-Amte zu Dresden**, oder im Falle einer vor Erreichung des ebengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangs-Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch **Bürgschaft** Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:
gez. Itzig & Friedländer.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
Berlin, den 1sten Juli 1867.
gez. Itzig & Friedländer.

Berlin, den ersten Juli 1767.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.

Niederlage-Register.			Tag der Niederlegung	Der Coll.		Der Waaren							Angabe				II. Anträ und son Bemerku des Abmeld.
						Gattung		Menge									
								Soll-Gewicht.		Einlagerungs-Gewicht.					wenn dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.		
Haupt-Abtheilung.	Blatt.	Nr.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, reſp. Begleitſchein-Extrahenten.	nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Anderweiter Maßſtab.	ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amt die Waaren urſprünglich eingegangen ſind.	wo und wie lange?	Lager-Abgang.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.		12.		13	14.	15.	16.	17.	18.
I	16	60	1/4 1867	1 Kiſte	A.L. 1746		unbedruckte wollene Plüſche Pos. 41. c. 3.	1	45	—	90	1	45	—	90			bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Cöln.			Begleitsc I auf Dre
								gez		Itzig &		Fried		länder.							
Mit über	de	m	Nie	derl	age-	Register															
	ei	ns	tim	men	d.																
				(Un	ters	chrift.)															

III. Revisionsbefund.							IV. Vergütung für Lager-Abgang.				V. Gefälleberechnung.			VI. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß.
der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren											in den Hebe- und Control-Registern.			
Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge. Auslagerungs-Gewicht. Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Anderweiter Maßstab.	Wirklicher Lager-Abgang. Pfd.	Zollfrei zu belassender Lager-Abgang. Pfd.	Zu verzollendes Gewicht. Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-tarasatzes. Ctr.	Pfd.	Tarif-Satz. Thlr.	Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Benennung der Register.	deren Blatt.	Nr.	im Kommerzial-Register.	
19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.	26.	27.	28.		29.		30.		31.		32.			33.	34.		35.	36.
ine Li- te.	AL 1746	—	Unbedruckte wollene Plüsche Pos. 41 c. 3.	1 Ein	45	— Centn	90 er	Neu fünf	nzig und v	Pfun ierzig	d. Pfun	d.														Die Kiste ist durch alle Bretter geschnürt und mit zwei Bleien verschlossen.
			Für die	richt	ig	e Er	mittel	ung																		
			Berlin,			den	29sten	Juni																			
							(Unter	schrif	ten.)																	

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung § 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung §. 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung §. 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung §. 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben: am 6ten Juli 1867.

gez. Eckhold,
Ober-Controleur.

2. Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register Blatt 8 Nr. 65 eingetragen; dies bescheinigt der Registerführer:

gez. Siegert,
Haupt-Amts-Assistent.

3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:
Gut und belassen.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.
Eine Kiste mit richtiger Bezeichnung.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

gez. Kühle, Haupt-Amts-Assistent. — Grünhof, Steuer-Aufseher.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Abfertigung von der als Grenzzollamt fungirenden Stelle aus.

Das zu diesem Begleitscheine gehörige Eine Collo ist (in den Güterwagen Nr. 3923 der Eisenbahn-~~gesellschaft~~) verladen und letzterer (mit drei Kunstschlössern der Serie 7 verschlossen) am sechsten Juli 1867, Nachmittags 6 Uhr (mit diesem Begleitscheine), der Bahnverwaltung zur Gestellung beim Königlich Sächs. Neben-Zollamte I zu Bodenbach übergeben worden.

Königliches Sächs. Haupt-Steuer-Amt zu Dresden.
Zollexpedition am Böhmischen Bahnhofe.
(Stempel.) (Unterschriften.)

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr an abgeliefert worden
D Begleitungs-Beamte:

B. Abfertigung von der als Ausgangsposten fungirenden Stelle aus.

Der obenbezeichnete (Güterwagen Nr. 3923 der Eisenbahn-~~gesellschaft~~) mit diesem Begleitscheine am 7ten Juli 1867 Vormittags 8 Uhr unter Personal-Begleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses ~~am ten 18 mittags Uhr~~ sofort ins Ausland abgelassen worden.

Königliches Sächs. Neben-Zollamt I zu Bodenbach.
(Stempel.) Fleischer, Einnehmer. Aurich, Assistent.

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.)
D Begleitungs-Beamte.

5. Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Dresden, den 12. Juli 1867.

Königlich Sächs. Haupt-Steuer-Amt.
Zollexpedition am Böhmischen Bahnhofe.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Muster 5.

Duplicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **Unicate** hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

1. Abgegeben den 10ten October 1866.
2. Begleitschein-Empfangs-Register-Blatt Nr. 1411.
3. Die Revision übernehmen

Auszug

aus {der Zoll-Declaration / ~~dem Begleitscheine.~~}

des Haupt-Zoll-Amtes zu Aachen Nr. 1402 vom 10ten October 1866.

A. β. Nr. 502.

Begleitschein I

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Aachen. Erledigungs-Amt: Berlin.

Die Handlung Ulrich Mathée übernimmt aus diesem von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Declaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Declaration bis zum achten November d. J. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Berlin, oder im Falle einer vor Erreichung des ebengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangs-Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist generelle Sicherheit geleistet.

Unterschrift der Bürgen:

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Aachen, den 11ten October 1866.

Ulrich Mathée.

Aachen, den eilften Juli 1866.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) Fehrmann, Ober-Controleur. Zanowski, Haupt-Amts-Assistent. Müller, Haupt-Amts-Assistent.

Digitized by Google

I. Inhalt der Zoll-Declaration. des Begleitscheins.																	II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.										Angabe				Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe d. Declaranten, resp Begleitschein-Extrahenten.					nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.		
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht.				Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht.						wo und wie lange?	Lager-Abgang.	
				Brutto.		Netto.			Brutto.		Netto nach der Verwiegung						
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.				Pfd.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.	14.
9.	Eine Kiste.	Nr. 1	Kurze Waaren.							$13\frac{1}{4}$				Mit der Eisenbahn aus Belgien.	Ohne Lagerung.		Mit Begleitschein I per Eisenbahn an die Spanische Gesandtschaft in Berlin.
																	gez. Ulrich Mathée.

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit der betreffenden Post der dazu gehörenden Declaration wird hiermit bescheinigt.
Aachen, den 19. October 1866.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.							IV. Gefälle-Berechnung.						V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
Der Colli			Der Waaren										in den Hebe- und Controll-Registern.			
Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge. durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. Ctr. / Pfd.	Menge. durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ctr. / Pfd.	anderweiter Maßstab.	Zollfrei zu lassender Lager-Abgang. Pfd	Zu verzollendes Gewicht. Brutto. Ctr. / Pfd.	Zu verzollendes Gewicht. Netto. Ctr. / Pfd.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes. Ctr. / Pfd.	Tarif-Satz. Thlr. / Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr. / Sgr. / Pf.	Benennung des Registers.	dessen Blatt. / Nr.	im Commerzial-Register.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß u. s. w.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
Eine Kiste.	Nr 1	—	Ohne Revision. Dreizehn		13 8/10 acht/10 Pfund.											Nähe vershnürt und mit einem Bleie verschlossen.
			Aachen den 11. October 1866. gez. Büttner Conrad. Ober-Kontroleur. II. Assistent.													

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung §. 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung §. 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung §. 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung §. 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben: am 13ten October 1866.

gez. Jung,
Packhofs-Vorsteher.

2. Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register Blatt 128 Nr. 1657 A eingetragen; dies bescheinigt der Registerführer:

gez. Bertin,
Ober-Controleur.

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses: Wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Mit den Begleitschein-Angaben übereinstimmend.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

gez. Nitze, Haupt-Amts-Assistent. Pfuhle, Steuer-Aufseher.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Abfertigung von der als Grenz-Zoll-Amt fungirenden Stelle aus.

D zu diesem Begleitscheine gehörige Coll (in d Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) verladen und letztere (mit Kunstschlössern der Serie verschlossen) am ten 18 mittags Uhr (mit diesem Begleitscheine)

Königliches Amt zu

D vorgedachte, mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr an abgeliefert worden.

D Begleitungs-Beamte:

B. Abfertigung von der als Ansageposten fungirenden Stelle aus.

D obenbezeichnete (Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) mit diesem Begleitscheine am ten 18 mittags Uhr unter Personalbegleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses am ten 18 mittags Uhr

Königliches Zollamt zu

D vorgedachte, mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.

D Begleitungs-Beamte:

5. Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist

Berlin, den 16ten October 1866.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) gez. Grosser, Steuerrath. Ungar, Rendant. Jung, Packhofs-Vorsteher. Liebich, Controleur.

Anlage No. IV.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, sowie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen.

Behuf demnächstiger gleichmäßiger Ausführung der in den §§. 78, 79 und 80 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften wird hiedurch Folgendes bestimmt:

A. Besuch benachbarter fremder Märkte.

1. Mit inländischen Handwerkswaaren:

§. 1.

Zu §. 78 der Zollordnung.

Die zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker sind in einer nach dem angeschlossenen Formulare A anzufertigenden Declaration bei dem betreffenden Zoll- oder Steueramte schriftlich anzumelden.

§. 2.

Die angemeldeten Gegenstände werden gewogen, revidirt und in geeigneter Art bezeichnet, und der Revisionsbefund sowohl, als die gewählte Bezeichnung, wozu der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden ꝛc. auf eigene Kosten zu besorgen hat, wird in der Declaration vermerkt.

Digitized by Google

§. 3.

Hierauf wird die Ausgangs-Bescheinigung unter Festsetzung der zur Wiedereinfuhr erforderlichen kürzesten Frist ertheilt und das Nöthige in einem für diesen Marktverkehr nach dem Muster B besonders zu führenden Notizbuche angemerkt.

§. 4.

Ist das Haupt-Zollamt so gelegen, daß es sich von der Waaren-Ausfuhr unmittelbar überzeugen kann, so ertheilt es diese Ausfuhr-Bescheinigung selbst, anderen Falls, und wenn noch ein anderes Zollamt oder ein Anmeldeposten zu passiren ist, wird die wirkliche Ausfuhr vom letztern bescheinigt.

§. 5.

Bei der Rückkehr solcher Waaren richtet sich die amtliche Untersuchung darauf, daß keine anderen Waaren zurückgebracht werden, als ausgeführt worden sind.

§. 6.

Hat das Haupt-Zollamt außerdem die feste Ueberzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich solches und eigenes Fabrikat des Einbringers ist, so wird dieselbe zollfrei eingelassen, nachdem der Revisions-Befund sowohl in der Declaration, als in dem Notizbuche angemerkt und letzteres mit der Declaration belegt worden. Bleibt aber das Haupt-Zollamt in jener Ueberzeugung zweifelhaft, so erhebt es den Eingangszoll als Depositum oder stellt solchen durch Verbürgung sicher, bis die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt ist.

2. Mit inländischem Vieh.

§. 7.

Zu § 79 der Zollordnung.

Die Vorschriften der §§. 1—6 kommen hier ebenfalls zur Anwendung.

§. 8.

Es kann verlangt werden, daß beim Ausgange der Führer des Viehes sich als Inländer und Eigenthümer oder als dessen Beauftragter durch glaubhafte Bescheinigungen aus seinem Wohnorte, welche das Vieh stückweise genau bezeichnen, legitimire.

§. 9.

Der Wiedereintrieb des unverkauften Viehes muß unmittelbar nach Beendigung des ausländischen Markts binnen der vom Ausgangsamte festgesetzten, der Entfernung des Marktorts von der Grenze entsprechenden Frist erfolgen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibenden.

1. Auf inländischen Messen.

§. 10.

Zu §. 80 der Zollordnung.

Die vom Auslande zum Verkauf auf inländischen Messen eingehenden Waaren sind nach den in der für jeden Meßplatz besonders entworfenen Meßordnung enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

2. Auf inländischen Märkten.

§. 11.

Von Waaren, welche Ausländer zu diesseitigen Märkten bringen, ist, soweit solche im Lande abgesetzt werden, der Eingangszoll zu entrichten.

§. 12.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, kann die Abfertigung bei einem Haupt-Zollamte oder bei einem Neben-Zollamte I. Classe nehmen.

§. 13.

Die Erleichterung darf jedoch nur dann stattfinden, wenn der Ausgang über dasselbe Zollamt, bei welchem die Eingangsabfertigung geschehen ist, längstens in 8 Tagen nach derselben erfolgt.

§. 14.

Bei dem Eingange muß, neben der gewöhnlichen Grenz-Eingangs-Declaration, ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren eingegeben werden, damit die Waaren bei ihrem Ausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Musterstücke von der Waare zurückzubehalten, auch nach Befinden Bezeichnung der Waaren durch Siegel- oder Stempel-Aufdruck eintreten zu lassen, wozu jedoch der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden ꝛc. auf eigene Kosten zu liefern hat; baumwollene, leinene, wollene, seidene und halbseidene Stuhlwaaren müssen stets gesiegelt werden.

Dies Verzeichniß wird der Zollamts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten und welche Bezeichnungen außerdem angewendet worden sind.

Digitized by Google

§. 15.

Bei dem Ausgange wird dieſes Verzeichniß wieder vorgelegt und es muß darauf, wenn nach demſelben die Reviſion vollzogen worden, von dem Ausbringer über den vollſtändigen Rückempfang der etwa beim Eingange beſtellten Sicherheit oder zurückgelaſſenen Sachen quittirt werden.

§. 16.

Bei dem Eingange wird von der ganzen Waarenladung der volle Eingangszoll pfandweiſe hinterlegt oder verbürgt, und bei dem Ausgange werden gegen Rückgabe des Depoſitums die zu entrichtenden Eingangszölle eingezahlt, deren Buchung im Hebe-Regiſter in der vorgeſchriebenen Art erfolgt.

§. 17.

Hierauf wird der unverkaufte Theil der Waaren unter amtlicher Begleitung über die Grenze zurückgeführt und, daß dies geſchehen, von dem betreffenden Begleitungs-Beamten auf der Eingangs-Declaration niedergeſchrieben, welche nebſt Verzeichniß als Beleg beim Declarations-Regiſter bleibt.

§. 18.

Das Netto-Gewicht von jeder Waarengattung iſt ſowohl beim Eingange, als auch bei der Rückführung durch Verwiegung zu ermitteln und in Spalte 12 der Eingangs-Declaration zu notiren.

Digitized by Google

A.

Declaration

nachfolgender selbstverfertigter Waaren, als:

Eine Kiste sig. R. Nro. 1 brutto
Centner Pfund Zollgewicht
enthält

Männer-Stiefeln,
Kinder-Stiefeln,
Paar Männer-Schuhe,
Paar Frauen-Schuhe
und
Paar Pantoffeln,

welche Endesunterzeichneter, der Schuhmachermeister N. N., durch den Frachtführer N. N. über das . . . . . Zollamt zu . . . . . zum Markte nach . . . . . ausführt, um den unverkauften Theil binnen vier Tagen über das vorgenannte Zollamt zurückzubringen.

Die Richtigkeit dieser Declaration und daß die vorstehend aufgeführten Waaren mein eigenes Fabrikat sind, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

den ten 18

Friedrich N. N.,
Schuhmachermeister.

Digitized by Google

Nummer des Notiz-buches.

Abfertigung des (Haupt-) Steuer-Amts am Versendungsorte.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten (Haupt-) Zollamte in der nachstehend angegebenen Art

mit Verschluss belegt worden
bezeichnet worden

jedes Paar Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln ist mit einem Beidruck des (Haupt- / Zoll- / Steuer-) Amts-Stempels versehen.

Dieses bescheinigt hiermit

den ten 18

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches (Haupt-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nummer des Notizbuches.

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete (Haupt-)Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Digitized by Google

Den richtigen Empfang der Waaren bescheinigen
N. N. den ten 18
N. N. Nachmittags um . . Uhr.

Umstehende Kiste ist hier mit Drei Centner Sechs Pfund brutto verwogen und nach richtigem Befunde der Stückzahl, sowie der Bezeichnung nach zum Markte nach Hamburg abgelassen worden.

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als von den darin bezeichneten Waaren der unverkaufte Theil bis zum ten . . . . . hier wieder zur weitern Abfertigung gestellt wird.

den ten 18

. . . . . (Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Abfertigung beim Wiedereingange.

Von umstehend verzeichneten Waaren ist

Eine Kiste sig. R. Nro. 1 brutto
Zwei Centner Funfzig Pfund.

enthaltend:

Zwanzig Paar Männer-Stiefeln,
Acht Paar Kinder-Stiefeln,
Neun Paar Männer-Schuhe,
Sechs Paar Frauen-Schuhe
und
Acht Paar Pantoffeln

Digitized by Google

als der unverkaufte Theil hier wieder eingegangen und nach richtigem Befunde in freien Verkehr gestellt worden.

den ten 18

. . . . . (Haupt=) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Digitized by Google

B.

Haupt-Zollamts-Bezirk.

Notiz-Buch

des

Amts zu

über

inländische Handwerkswaaren, womit benachbarte fremde Märkte besucht worden sind.

Geführt für den Zeitraum von

bis

Digitized by Google

Datum der Abfertigung.	Laufende No.	Des Marktbesuchers			Der zu
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Benennung.

Markte geführten Waaren			Hiervon sind zurückgebracht			Datum der Rückführung.	Sonstige Bemerkungen.
Menge.		Bezeichnung.	Menge.		Anderweiter Maßstab.		
Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.			

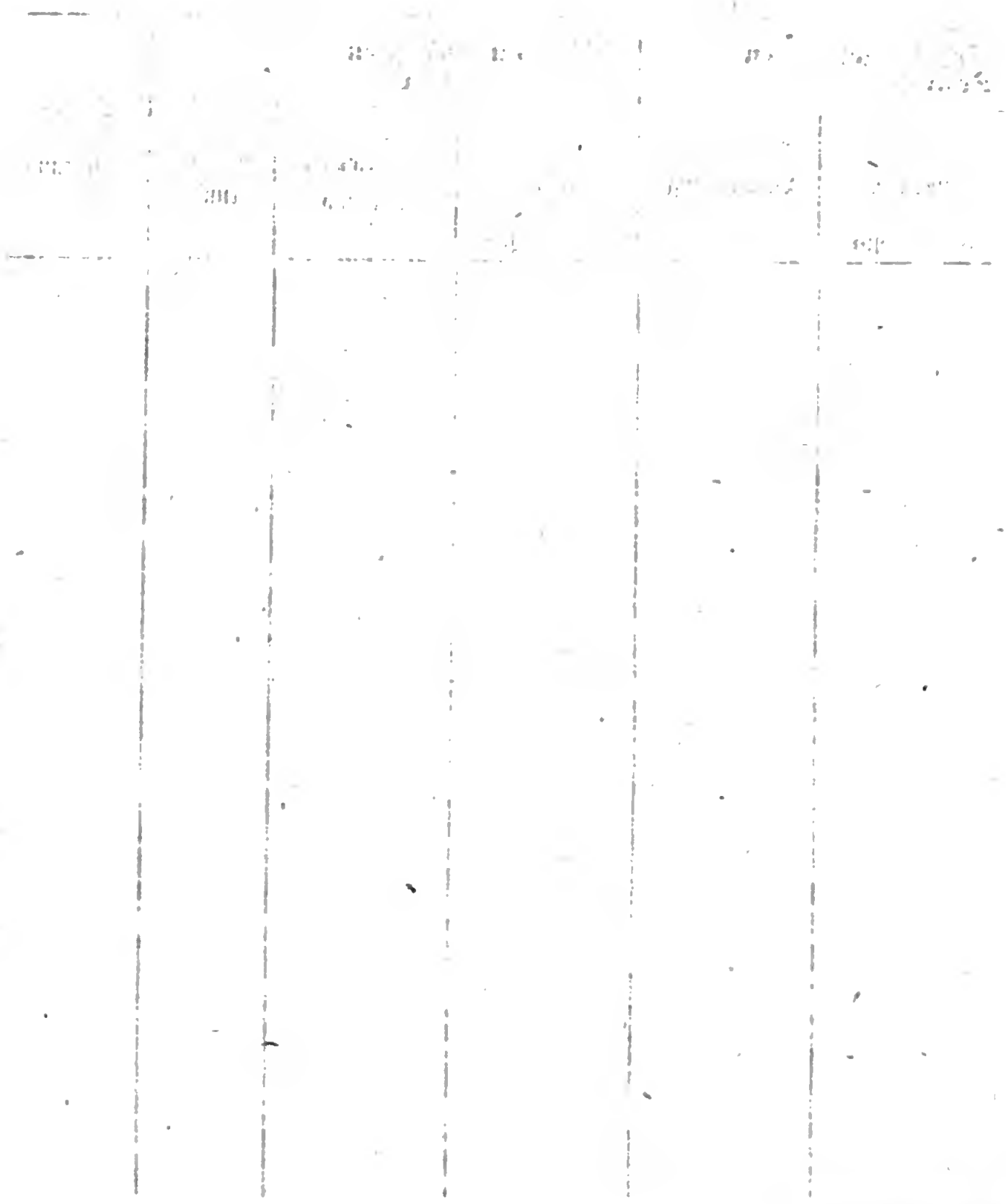

Digitized by Google

Anlage No. V.

Anweisung

zur

Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande (Zollvereins-Gebiet) durch das Ausland (Zollvereins-Ausland) nach dem Inlande.

Für das Verfahren in denjenigen Fällen, in denen Gegenstände vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden sollen, werden in Gemäßheit des §. 41 des Zollgesetzes und des §. 76 der Zollordnung folgende Vorschriften ertheilt:

A. Gegenstände, welche im freien Verkehr befangen sind.

1. Abfertigungs-Befugniß der Aemter.

§. 1.

Der Aus- und Wiedereingang solcher Gegenstände darf nur über Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Klasse stattfinden, und über letztere nur in der Beschränkung auf solche Mengen, für welche jedes dieser Aemter bei fremden Waaren zur Erhebung des Eingangszolles berechtigt ist.

2. Declaration, Revision und Verschluß der Waaren.

§. 2.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangs-Zollamte über die aus- und wieder einzuführenden Gegenstände eine schriftliche Declaration nach dem beiliegenden

Digitized by Google

A. Muſter A, wozu gedruckte Formulare bei den Dienſtſtellen unentgeltlich zu haben ſind.

§. 3.

Die Declaration muß enthalten:

a) die Gattung der Waaren nach den Benennungen des Zolltarifs; bei Schnittwaaren kann auch die Declaration derſelben nach den im Handel üblichen Benennungen und der Stückzahl als genügend angenommen werden;
b) das Gewicht eines jeden Collo, nach der Bruttoverwiegung;
c) die Verpackungsart und die Marken und Nummern der Colli;
d) das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und dasjenige, über welches die Wiedereinfuhr ſtattfinden ſoll, und
e) den Namen und Wohnort des Empfängers der Waare.

B. Iſt eine derartige Ladung ſo bedeutend, daß der Raum in dem Declarations-Formulare die ſpecielle Aufnahme ſämmtlicher Gegenſtände nicht geſtattet, ſo kann derſelben ein nach dem beiliegenden Muſter B anzufertigendes ſpecielles Verzeichniß angeſtempelt werden. Es genügt dann, wenn in der Declaration, unter Bezugnahme auf das Verzeichniß, nur die Zahl der Colli und deren Bruttogewicht ſummariſch angegeben wird. Wird ein ſolches Verzeichniß zweifach übergeben, ſo bleibt das zweite Exemplar als Regiſterbelag zurück, und das Amt trägt die Ladung, unter Bezugnahme darauf, in das Notizbuch ebenfalls nur ſummariſch ein.

§. 4.

Auf den Grund der Declaration werden die Waaren revidirt und nach richtigem Befunde ſoweit unter Verſchluß geſetzt, als ſolches nach dem Ermeſſen des Amts, zur Feſthaltung der Identität der Waaren erforderlich iſt und dieſe verſchlußfähig ſind. Kann ein ſicherer Verſchluß nicht angebracht werden, ſo müſſen die Waaren ihrer Art und Menge nach beſonders kenntlich beſchrieben werden.

§. 5.

Bei Verſendungen von Flüſſigkeiten muß außer der Verſchlußanlage bei Branntweinen jedes Mal die Alkoholſtärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationsſcheine vermerkt, bei Weinen für jedes Faß oder für Fäſſer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demſelben Weine gefülltes Probefläſchchen mit dem Amtsſiegel verſiegelt dem Declarationsſcheine beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn zollpflichtiges Vieh aus dem Inlande durch das Ausland wieder in das Inland getrieben wird, so wird dieses Vieh blos mit Declarationsscheinen, in welchen eine genauere Beschreibung des Viehes und die kürzeste Zeitfrist für den Durchtrieb durch das Ausland vorzuschreiben ist, begleitet.

§. 7.

Diejenigen Zollämter, bei welchen der Aus- und Wiedereingang stattfindet, führen darüber ein Notizbuch nach dem Muster C ohne bestimmte Zeitabschnitte.

C.

§. 8.

Die Anmeldung der Waaren und die Anlegung des Verschlusses braucht nicht nothwendig bei dem Zollamte, über welches der Ausgang erfolgen soll, zu geschehen, sondern kann bei jedem Hauptamte, sowie bei allen übrigen mit Verschlußwerkzeugen versehenen Zoll- und Steuer-Aemtern stattfinden.

§. 9.

In solchen Fällen bedarf es bei dem Ausgangsamte keiner nochmaligen Revision, sondern nur der Prüfung des Verschlusses und der Ueberzeugung, daß die angemeldeten Colli auch wirklich ausgehen.

§. 10.

Für die Versendungen von einem inländischen Hafen nach dem andern sind die Bestimmungen des Regulativs über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs nach und aus den Häfen von Rostock und Wismar maßgebend. Geschieht die Versendung in verschlußfähig eingerichteten Schiffen, so kann statt des Colli-Verschlusses Gesammt-Verschluß des Schiffsraumes eintreten, in welchem die Waaren verladen sind, sofern dieser Raum nur im freien Verkehr befindliche Güter enthält, welche nach einem anderen inländischen Hafen bestimmt sind.

§. 11.

Poststücke können in Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen Regulativs über die Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durch-

gehenden Waaren unter zollamtlichen Gesammt-Verschluß gesetzt werden, in welchem Falle nach den näheren Vorschriften des gedachten Regulativs und der dazu ergangenen Instruction zu verfahren ist.

§. 12.

Sollen Güter- und Passagier-Effecten vermittelst der Eisenbahn in Wagen versendet werden, welche nach Vorschrift des §. 1 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen verschlußfähig eingerichtet sind, und welche das Ausland zwischen den zollvereinsländischen Grenz-Zollämtern, über welche der Ausgang und Wiedereingang stattfinden soll, ohne Umladung durchlaufen, so bedarf es einer Declaration und Revision nach den vorstehenden Vorschriften nicht. Es sind vielmehr in solchem Falle Seitens der Eisenbahn-Verwaltung die Wagen dem Ausgangs-Zollamte unter Uebergabe eines doppelten Ladungs-Verzeichnisses nach dem anliegenden Muster D zu gestellen, worauf das Amt den Verschluß anlegt und das eine Exemplar, nach Maßgabe des Vordrucks bescheinigt, dem Zugführer zurückgiebt, während das andere als Belag beim Notizregister (Muster C) zurückbleibt.

D.

3. Abfertigung beim Aus- und Wiedereingang.

§. 13.

Das Ausgangsamt bestimmt nach Maßgabe der zur directen Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit, jedoch unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der zum Wiedereingangspunkte führenden Straße, sowie der Beschaffenheit der Ladung und der Transportmittel, die über das wirkliche Bedürfniß nicht auszudehnende Frist, für welche die dem Waarenführer mitzugebende Declaration gültig sein soll.

Beim Postverkehr und bei der Abfertigung von Eisenbahn-Transporten nach §. 12 bedarf es jedoch einer solchen Fristbestimmung nicht.

§. 14.

Gehen die Waaren innerhalb der festgesetzten Frist bei dem zum Wiedereingange gewählten Amte ein, so werden dieselben nach der mitkommenden Declaration, bei Branntweinen unter Prüfung der Alkoholstärke, revidirt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach vorheriger Eintragung in das Notizregister (Muster C), bei welchem die Declaration als Belag zurückbleibt, in den freien Verkehr gesetzt,

Digitized by Google

resp. mit der erforderlichen Legitimation zur Durchfahrt durch den Grenzbezirk abgelassen.

Beim Transport auf den Eisenbahnen kann die Revision der nach §. 12 abgefertigten Güter und Effecten unterbleiben, und die Eingangs-Abfertigung auf Revision und Abnahme des Verschlusses beschränkt werden.

4. Besondere Vorschriften wegen der einem Ausgangszoll unterworfenen Gegenstände.

§. 15.

Sind zur Versendung vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande bestimmte Gegenstände einem Ausgangszoll unterworfen, so muß letzterer bei der Abfertigung zum Ausgange durch Pfandlegung oder Bürgschaft sichergestellt und auf dem darüber zu ertheilenden Depositenscheine der richtige Wiedereingang bescheinigt werden, gegen welche Bescheinigung die Rückzahlung der hinterlegten Summe oder die Löschung der Bürgschaft erfolgt. In Betreff der Sicherheitsleistung ist in gewöhnlicher Art zu verfahren, und kann bei sonst sicheren Personen von Forderung derselben ganz abgestanden werden. In diesem Falle ist aber der Declarationsschein doppelt auszufertigen und darin das Wiedereingangsamt um Rücksendung mit der Eingangsbescheinigung zu ersuchen. Bleibt der Nachweis des Wiedereinganges ausgangszollpflichtiger Gegenstände über die bestimmte Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft oder sonst vom Waarenführer die schuldigen Abgaben eingezogen und verrechnet. Daß Letzteres eintretenden Falles geschehen werde, ist in der Ausgangsbescheinigung hinzuzufügen.

5. Mehrmalige Berührung des Auslandes.

§. 16.

Muß zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts das Ausland zweimal abwechselnd durchfahren werden, so bleibt es der Wahl des Waarenführers überlassen, ob er bei dem ersten Wiedereingangsamte seine Ladung revidiren und in den freien Verkehr treten lassen will, um solche bei dem zweiten Ausgangsamte aufs Neue nach den allgemeinen Vorschriften abfertigen zu lassen, — oder ob er bei der Zwischenpassage durch das Inland die mitgekommene Declaration zum Gebrauch bei der letzten Durchfahrung des Auslandes an sich behalten will.

Digitized by Google

In dem letzten Falle wird die Declaration bei dem ersten Wiedereingangsamte nicht abgenommen, sondern mit einem bloßen Passage-Atteste versehen dem Waarenführer belassen und ihr Inhalt, mit Angabe dieses Sachverhältnisses, in das Notizbuch (Muster C) eingetragen.

Bei den zwischenliegenden Ein- und Ausgangsämtern findet eine Revision statt, welche sich jedoch, wenn die Gegenstände verschlossen sind, auf die Prüfung des Verschlusses beschränken kann.

6. Erhaltung des Waarenverschlusses im Auslande.

§. 17.

Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht verstatten, den Waarenverschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so müssen die Zollämter, sobald sie davon in Kenntniß kommen, dies der ihnen vorgesetzten Behörde anzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Vorkehrungen getroffen werden können.

B. Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle versandt werden.

§. 18.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt werden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so werden dieselben ohne besondere Declaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitscheine, unter Beifügung der Bestimmung, wenn die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt und die Waaren werden nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch (Muster C) abgelassen.

In gleicher Art wird, unter den sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsamte verfahren.

Sind dergleichen Waaren, wie in der Regel geschehen muß, unter Verschluß abgefertigt und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt, sowohl im Aus- als Eingangsamte, dessen Recognition.

Ist kein Verschluß vorhanden, so wird in beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten.

Digitized by Google

§. 19.

Die Bescheinigungen über den Zwischen-, Aus- und Eingang dürfen nicht in der Schlußbescheinigung über die erreichte Bestimmung auf dem Begleitscheine eingetragen werden. Sie werden außerhalb der Schlußbescheinigung niedergeschrieben und neben derselben wird mit größeren Buchstaben bemerkt:

„Passagebescheinigung."

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer und vom Ausbringer des Begleitscheines aus demselben übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt.

C. Verfahren, wenn die Declarationsscheine mangelhaft ausgestellt sind, oder die Transportfrist überschritten worden.

§. 20.

Wenn bei den mit Declarationsscheinen versandten Gütern kleinere Versehen und Mängel vorgekommen sind, namentlich der Name und Wohnort der Empfänger, wo darüber eine Angabe oben vorgeschrieben, nicht richtig angegeben ist, oder die Güter über ein anderes als das im Declarationsschein genannte Eingangsamt eingeführt worden, oder endlich eine Ueberschreitung der vorgeschriebenen Transportfrist, welche jedoch nicht das Doppelte der ursprünglich bestimmten Frist beträgt oder über letztere nicht um mehr als 4 Wochen hinausgeht, stattgefunden hat, so kann das Hauptamt, in dessen Bezirk der Wiedereingang erfolgt, von der Forderung der Verzollung Umgang nehmen — sofern im Uebrigen kein Bedenken gegen die Zollsicherheit nach Lage des einzelnen Falles eintritt, insbesondere auch der angelegte Verschluß unverletzt befunden wird.

Sprechen in vorkommenden anderen Fällen Gründe dafür, von der Forderung der Verzollung Abstand zu nehmen, so ist an die Steuer- und Zolldirection zu berichten.

Digitized by Google

A.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Unterzeichnete, d durch den
wohnhaft in über das Zollamt in ausführt,
um sie über das Zollamt in wieder einzuführen und
sind die Waaren für bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

den ten 18

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Amts im Versendungsorte.

(Hier ist das Nöthige über die Revision der angemeldeten Waaren und deren Ergebniß, sowie über Anlegung des Verschlusses zu vermerken.)

den ten 18

Großherzogl. Mecklenb. Amt.

Digitized by Google

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen den ten Vor- Nach- mittags Uhr.

Dieser Declarationsschein ist nur insofern gültig, als die darin verzeichneten Waaren mit demselben bis zum ten beim Wiedereingangs-Amte eintreffen.

den ten 18

Großherzogl. Mecklenb. Zollamt.

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangs-Zollamts.

Die umstehend verzeichneten Waaren sind am ten hier eingegangen und

den ten 18

Zollamt.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

zum

Declarations- und Legitimations-Atteſt №

über diejenigen Waaren, welche Unterzeichneter, Fuhrmann
aus über das Hauptzollamt zu
auf Wagen mit beſpannt ausführt, um ſie über das Hauptzollamt zu
wieder einzuführen.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Declarant muß die zu verſendenden Waaren genau angeben und beſchreiben und zwar:
   a) die Gattung der Waaren wenigſtens nach den Benennungen der Hauptpoſitionen des Zolltarifs;
   b) das Gewicht eines jeden Collo nach der Brutto-Verwiegung;
   c) die Verpackungsart (Säcke, Ballen ꝛc.) und die Marken und Nummern der Colli.
2. Zugleich iſt das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr ſtattfinden ſoll, ſowie auch der Name und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.
3. Dieſes Verzeichniß iſt von dem Declaranten umſeitig zum Schluß mit Angabe ſeines Gewerbes eigenhändig zu unterſchreiben, und dieſe Unterſchrift macht ihn für die Richtigkeit ſeiner Declaration verantwortlich.

Digitized by Google

I. Declaration.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nō. der einzelnen Posten.	Der Versender		Deren Empfänger		Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Deren Marken und Nummer.	Menge.		
							Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.
	Namen	Wohnort.	Namen und Gewerbe.	Wohnort.			Brutto. Ctr. | Pfd.	Netto. Ctr. | Pfd.	

	II. Revisionsbefund.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.
Benennung der Waaren nach der Classification der Heberolle.	Benennung der bei der Revision vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung.		Angelegter Verschluß.	Wiederholung des ermittelten Bruttogewichts in Buchstaben.
		Brutto.	Netto		
		Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd		

Digitized by Google

C.

Notiz = Buch

über

Waaren = Verſendungen, welche beim Transporte abwechſelnd das In= und Ausland berühren,

geführt vom

Amte

zu

für den Zeitraum vom

bis

Digitized by Google

Tag der Abfertigung.	Fortlaufende Nr.	Namen und Wohnort des Waaren-			Verzeichniß der Waaren nach Brutto- und Netto-Gewicht, Zahl der Stücke und deren Zeichen.	Gestattete Transport-Frist.
		Versenders.	Führers.	Empfängers.		
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.

Angabe, ob und welcher Verschluß angelegt ist.	Zahl der angelegten Bleie zu	Ausgehende Waaren.			Wieder eingehende Waaren der mitgekommenen Ausgangs-Bescheinigung.		
		Angabe des Bestimmungsorts.	wie und wo für die Ausgangs-Abgabepflichtigen Gegenstände wegen der Ausgangs-Abgabe Sicherheit geleistet worden.	für die Ausgangs-Abgabepflichtigen Gegenstände ist der Wieder-Eingang bescheinigt vom Amte zu	No.	Tag.	Ausstellungsort.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

D.

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß (Nr. 104)

für

in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge (Nr. 911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlichen Neben-Zoll-) Amte (I.) zu (Wendisch-Warnow) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem freien Verkehr des Inlandes kommenden, und zum unmittelbaren Transport auf den Eisenbahnen durch das Ausland nach dem Inlande zwischen hier und (Bahnhof Altona) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

№ (23)
№ (28)
№ (31)

geladen hat.

Zugleich überreicht derselbe hierbei (14) Frachtbriefe.

(Wendisch-Warnow), den (19. April) 18(67).

(Unterschrift.)

Nummer des Notiz-Registers.

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit dem Bemerken, daß die Wagen verschlossen sind;

Wagen № mit Schlössern

. . . .

(Wendisch-Warnow), den (19. April) 18(67).

(Königl. Pr. Neben-Zollamt I.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nr. der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Angabe der Frachtbriefe.

Digitized by Google

Nr. der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Angabe der Frachtbriefe.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 33. Neustrelitz den 8. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zollgesetze ꝛc.: 1. Allgemeines Niederlage-Regulativ; 2. Regulativ für Privatläger; 3. Anweisung wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der innern Steuern; 4. Zollerleichterung für den Großhandel mit fremdem Wein; 5. Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren; 6. Ausfuhr-Vergütung von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, werden hiedurch

1. in der Anlage I das Allgemeine Niederlage-Regulativ,
2. in der Anlage II das Regulativ für Privatläger,
3. in der Anlage III die Anweisung für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der innern Steuern,

Digitized by Google

Anlage No. I.

Allgemeines Niederlage-Regulativ.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen, für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

Digitized by Google

§. 3.

II. Welche Personen das Niederlage-Recht in Anspruch nehmen können.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben nach §. 60 der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben nöthigenfalls unter Vermittelung des Amtes einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

§. 5.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der Steuer- und Zoll-Direction mit der Maaßgabe an die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto ꝛc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hiezu bedarf es aber besonderer Anordnungen, und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

Digitized by Google

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

Inwieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Keller-Räumen aufbewahrt werden müssen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

§. 10.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zoll-Declarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertiget und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zoll-Declarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren znm Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn eine, aus mehreren Colli beſtehende, zuſammen verwogene gleichnamige Waarenpoſt mit Begleitſchein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Beſtimmung erhalten ſoll, ſo muß gleichwohl die geſammte Waarenpoſt zur Niederlage angemeldet, und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung feſtgeſtellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden ſoll, vorher ſpeciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die ſpecielle Reviſion unterbleiben, und die Waare zollamtlich verſchloſſen, beziehungsweiſe mit dem Verſchluſſe, unter welchem ſie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Dieſem Antrage kann jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Anmeldung ganz vollſtändig und der Auszug in keiner Weiſe mangelhaft, auch nicht zu vermuthen iſt, daß der Inhalt der Colli in Gegenſtänden der im §. 6 bezeichneten Art beſtehe, entſprochen werden, immer aber erſt dann, wenn ſich der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweiſe den früheren Begleitſchein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen, Declarations- und Begleitſcheins-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte.

Die Erfüllung dieſer Bedingung kann nach dem Ermeſſen der Zollbehörde erlaſſen werden, wenn die ſpecielle Reviſion ſchon bei einem andern Amte vorausgegangen iſt.

§. 15.

Wenn die ſpecielle Reviſion der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, ſo jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden iſt, oder wenn Waaren in Bezug auf Art und Menge im Begleitſchein nicht beſtimmt genug angegeben ſind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung

in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur insofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Steuer- und Zoll-Direction ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird, und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amt unter Begleitschein-Controle unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Hat eine Netto-Verwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Netto-Gewichte.

§. 18.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlage-Schein dient.

§. 20.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:

1. Beaufsichtigung der Waaren.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Amtes zu befürchten, insbeson-

Digitized by Google

dere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Amtes veranstalten zu können.

§. 22.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

§. 24.

2. Umpackung der Waaren.

Die Umpackung der Waaren Behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann

Digitized by Google

vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, insofern eine geeignete Räumlichkeit hiezu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Colli Behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkaufe in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, soferne dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters B und Vorlegung des Niederlagescheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Netto-Gewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichts-Differenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlage-Register zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Netto-Gewicht lediglich durch den Act der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Haupt-Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27.

Die von den Niederlage-Gütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Haupt-Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 28.

3. Entnahme von Proben.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Digitized by Google

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Colli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

§. 29.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlage-Scheinen.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlage-Schein vorlegt, in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkung, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlage-Scheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlage-Scheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlage-Schein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Amtes kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlage-Schein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlage-Scheins Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von Demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31.

Sollte ein Niederlage-Schein verloren gehen, so muß der Niederleger solches nach näherer Bestimmung der Zoll-Verwaltung durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Handlungshäuser im Orte bringen, dem Amte unter Mittheilung dieser Bekanntmachung den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlagescheine einen andern Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, daß die unter der auf dem Niederlagescheine

Digitized by Google

verzeichnet gewesenen Nummer und Signatur in dem Packhofe lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins als unrechtmäßiger Besitzer desselben betrachtet werde.

Nachdem allen vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und in demselben die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

§. 32.

5. Lagergeld.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

§. 33.

6. Lagerzeit.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen nach §. 60 der Zollordnung ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 34.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlage-Schein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Digitized by Google

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlage-Scheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und bei Abmeldung der letzten Post die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

§. 36.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage stattgefunden hat (§. 14).

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefäll-Betrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

§. 38.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II, welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälle-Entrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlage-Recht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 39.

b) Auf Begleitschein I.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Ort mit Niederlage-Recht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maßgabe der Vorschrift im §. 21 des Begleitschein-Regulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

Digitized by Google

§. 40.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 39 ertheilten Vorschriften, und es wird nach bewirkter Revision der Waarenverschluß auf der Abmeldung bescheinigt.

§. 41.

5. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

Da nach §. 45 der Zollordnung das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und
b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1. Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.
2. Bei der Versendung auf Begleitschein I nach einem andern Niederlage-Ort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

   Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewichte des betreffenden Collo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.
3. Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel ob sie unter Verschluß (Collo-Verschluß) gelagert hat oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe erhoben.
4. Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende bei Aufräumung der Post der volle Eingangs-Zoll eingezogen.

Digitized by Google

5. Soweit bei einzelnen Waaren-Gattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungs-Widrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird
   a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II (Ziffer 1) das angeschriebene Gewicht,
   b) bei Versendung nach anderen Niederlage-Orten (Ziffer 2 alinea 2) oder nach dem Auslande (Ziffer 3 alinea 2) sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4), das bei Anwendung der Regel der Eingangs-Verzollung unterliegende Mindergewicht

   um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

   Von dem nach §. 28 notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Falle der Eingangszoll zu erheben.

§. 42.

VII. Straf-Bestimmungen.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43.

Fälle der Zuwider-Handlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zoll-Strafgesetze vorgesehenen Ordnungs-Strafen geahndet.

Digitized by Google

Muſter A.

Begleitſchein-Empfangs-Regiſter. Blatt. Nr. Abgegeben den ten 186

Die Reviſion übernehmen

Auszug

aus

der Declaration
dem Begleitſcheine } des Amtes zu Nr. vom ten 186

über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren.

Behufs der Anmeldung
derſelben zur Verzollung
Niederlage
ſofortigen Weiterverſendung nach über das Amt
zu durch

Digitized by Google

I. Inhalt { der Zoll-Declaration. / des Begleitscheins.

Nummer der einzelnen Positionen.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe d. Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr.	Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto nach der Verwiegung Ctr.	Pfd.	Angabe: ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: wo und wie lange?	Lager-Abgang. Pfd.	II. Antr... und se... Bemerk... de... Waa... Empfä...
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.	14

Mit { der Zolldeclaration / dem Begleitscheine } übereinstimmend.

(Unterschrift.)

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.						V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
Coll. Zeichen und Nummern.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren	Menge.			Zollfrei zu lassender Lager-Abgang.	Zu verzollendes Gewicht.		Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Controll-Registern.		im Commerzial-Register.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß u. s. w.
		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Position.	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Andermeter Maßstab.							Benennung des Registers.	dessen		
			Brutto.	Netto			Brutto	Netto.					Blatt.		
			Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.		Pfd.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Thlr. | Sgr.	Thlr. | Sgr. | Pf.				
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Die Steuerverwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlage-Schein vorlegt, als zur Dispo
n über die niedergelegten Waaren anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzu-
:n, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlage-Scheines sei.

Digitized by Google

Muſter B.

Zollamtlicher Vermerk.

Der Unterzeichnete beantragt die einſtweilige Verabfolgung oer

I. Angaben des Niederlegers.

Des Niederlage-Regiſters.		Nr. der einzelnen Poſitionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.
						deren Gewicht		
Littera.	Blatt.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Brutto. Ctr. | Pfd.	Netto. Ctr. | Pfd.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

den ten 18

(Unterſchrift des Niederlegers.)

Eingereicht den ten 18 Nr.
Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

nachstehend genannten Colli zum Zweck der { Behandlung. / Umpackung. / Theilung.

II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung / Umpackung / Theilung } eingetreten sind.

Nr. der einzelnen Positionen.	der Colli		Gattung und Menge der Waaren					Bemerkungen.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht.				
				Brutto.		Netto.		
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
9.	10.	11.	12.	13.		14.		15.

den ten 18
(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Muſter C.

Niederlage-Regiſter.

Conto:

Blatt:

Nr.:

Abgegeben den 186

Die Reviſion übernehmen

Abmeldung

von

Waaren aus der Niederlage des Amtes zu

zur Verzollung

Verſendung auf Begleitſchein nach

über das Amt zu durch

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Abmeldescheines.

Niederlage-Register.			Tag der Niederlegung.	der Colli		der Waaren							Angabe			
						Gattung		Menge					ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn dieselben bereits in öffentlicher Niederlage gelagert hab	
								Sollgewicht.		Einlagerungs-Gewicht.						
Haupt-Abtheilung.	Blatt.	Nr.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. des Begleitscheins-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. | Pfd.	Netto. Ctr. | Pfd.	Brutto. Ctr. | Pfd.	Netto. Ctr. | Pfd.	Anderweiter Maßstab.			wo und wie lange?	Lage abga
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

II.	III. Revisionsbefund.							IV. Vergütung für Lagerabgang.				V. Gefälleberechnung.			Weiterer Nachweis d. Waaren.			
Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.	der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses, Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren				Wirklicher Lagerabgang.	Zollfrei zu belassender Lagerabgang.	Zu verzollendes Gewicht.		Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe der Tarifara.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag	in den Hebe- und Controle-Register.			im Commerzial-Register.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß.
				tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge.										Benennung der Register.	deren		
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.			Auslagerungsgewicht.		Anderweiter Maßstab.			Brutto.	Netto.					Blatt.	Nr.	
					Brutto.	Netto.												
					Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.				Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.				
18.	19	20	21.	22.	23.	24.	25	26	27	28.	29.	30.	31.	32.	33	34.		35.	36.

Für die richtige Ermittelung

. den ten 18

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		§§.
I.	Allgemeine Bestimmungen	1— 2
II.	Welche Personen das Niederlage-Recht in Anspruch nehmen können	3— 4
III.	Welche Waaren zur Niederlage gelangen können	5— 9
IV.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	10—19
V.	Behandlung der Waaren während des Lagers:	
	1. Beaufsichtigung der Waaren	20—23
	2 Umpackung der Waaren	24—27
	3. Entnahme von Proben	28
	4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlage-Scheinen	29—31
	5. Lagergeld	32
	6. Lagerzeit	33
VI.	Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren:	
	1. Im Allgemeinen	34—35
	2. Bei der Abmeldung zur Verzollung	36—37
	3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande:	
	a) auf Begleitschein II	38
	b) auf Begleitschein I	39
	4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande	40
	5. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts	41
VII.	Straf-Bestimmungen	42—43

	Pag.
Muster A	13—15
Muster B	16—17
Muster C	19—21

Anlage No. II.

Regulativ für Privatläger.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

a) Bewilligung.

Die Benutzung von Privaträumen zur Niederlegung unverzollter fremder Waaren ist nur nach vorgängiger Bewilligung der Stener- und Zoll-Direction zulässig. Diese Bewilligung ist eine jederzeit widerrufliche und kann nur ertheilt werden wegen Ueberfüllung der öffentlichen Niederlagen, oder, wo die Eigenschaft der Waare, die Schwere und Größe der Colli oder andere besondere Umstände die Lagerung in einem Privatgelasse zulässig erscheinen lassen, und zwar nur an Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten, welche ordentliche Handelsbücher führen, die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben und an Orten wohnen, woselbst eine mit mindestens zwei Beamten besetzte Zoll- oder Stenerstelle sich befindet, bei welcher fremde Waaren entweder unmittelbar über die Grenze eingeführt, oder, nachdem sie unter Begleitschein-Controle versandt worden, die weitere Abfertigung bei Erledigung des Begleitscheins erhalten können.

§. 2.

b) Lagerräume.

Die zur Niederlegung der unverzollten Waaren bestimmten Lagerräume müssen an demselben Orte, wo der Lager-Inhaber wohnt, belegen und so beschaffen sein, daß die Waaren darin abgesondert von anderen inländischen oder fremden verzollten Waaren gelagert werden können. Bei Lägern unter Verschluß der Zoll-Behörde müssen überdies die Lagerräume nach Anweisung der Behörde so abgeschlossen sein,

Digitized by Google

daß ohne Lösung des Zollverschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch daraus entfernt werden können.

Die Lagerräume sind der Zoll- oder Steuerstelle des Orts unter Beschreibung der einzelnen Theile vor der Benutzung schriftlich anzumelden, und darf letztere erst stattfinden, nachdem der Vorstand der Zoll- oder Steuerstelle sie als geeignet anerkannt hat. Das Gleiche gilt für den Fall, daß Veränderungen mit den Lagerräumen vorgenommen werden sollen.

§. 3.

c) Sicherheitsleistung.

Für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zum Lager abgelassenen Waaren ruhen, haftet der Lager-Inhaber auch dann, wenn die Waaren auf dem Lager eine Verminderung erleiden oder durch zufällige Ereignisse zu Grunde gehen.

Für die rechtzeitige Berichtigung der Zollgefälle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ist, soweit die Niederlegung ohne Mitverschluß der Zollbehörde erfolgt, nach den für die Creditirung von Zöllen gegebenen Vorschriften Sicherheit zu leisten, wobei jedoch die Höhe der Sicherheits-Bestellung nicht nach dem Betrage der vorjährigen Zollzahlung, sondern nach dem Betrage des Zolls zu bemessen ist, welcher von den auf dem Lager in der Regel befindlichen Waaren sich berechnet.

Auch hat der Lager-Inhaber mittelst gerichtlicher Erklärung die Verpflichtung zu übernehmen, das Lager während der Dauer der Bewilligung desselben keinem Dritten zu verpfänden.

Sinkt der Lagerbestand zwischen den Zeitpunkten, an denen die Verzollung des Abgangs zu geschehen hat, soweit herab, daß derselbe neben der geleisteten Caution keine hinreichende Sicherheit für die noch unberichtigten Zollbeträge bietet, so kann auch außer den bestimmten Zeitpunkten Zollzahlung oder Erhöhung der Sicherheits-Bestellung gefordert werden.

§. 4.

d) Lager-Revisionen.

Der Zollbehörde steht es jederzeit frei, Revisionen und Aufnahmen des Lagers oder einzelner Theile desselben vornehmen zu lassen, und ist der Lager-Inhaber verpflichtet, die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung des die Revision leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handdienstleistungen auf seine Kosten verrichten zu lassen. In dem Lager müssen zu diesem Zwecke namentlich ausreichende geaichte Wagen und Gewichte stets vorhanden sein.

Digitized by Google

§. 5.

e) Ablaſſung der Waaren zum Lager.

In Privatläger dürfen nur ſolche Waaren aufgenommen werden, welche entweder unmittelbar vom Auslande über das Zollamt am Orte der Lagerung eingegangen, oder mit Begleitſchein I von anderen Orten verſandt oder aus der öffentlichen Niederlage entnommen, oder endlich aus einem Privat-Tranſitlager übertragen ſind.

Die Ablaſſung der Waare zum Privatlager geſchieht nach den Vorſchriften der §§. 10 bis 12 und 16 bis 19 des allgemeinen Niederlage-Regulativs, und zwar nur nach vorgängiger Verwiegung und ſpecieller Reviſion und mit der Beſchränkung, daß der Zoll von den auf einmal zum Privatlager gehenden Waaren auf mindeſtens fünf Thaler ſich berechnen muß.

§. 6.

f) Contoführung.

Für jedes Privatlager wird bei der Zoll- oder Steuerſtelle des Orts, wo daſſelbe ſich befindet, ein Conto im Niederlage-Regiſter eröffnet. Für die Anſchreibungen und Abſchreibungen darin iſt das Nettogewicht maßgebend, welches, wenn es nicht vor der Verabfolgung der Waaren zum Lager durch Verwiegung ermittelt wurde, durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara feſtzuſtellen iſt.

§. 7.

g) Verzollung.

Die Verzollung der zu den Privat-Creditlagern abgelaſſenen Waaren geſchieht nach demjenigen Tarifſatze, welcher zu der Zeit Gültigkeit hat, zu welcher die Verzollung der Waaren nach den folgenden Beſtimmungen geſchehen muß.

Erfolgt die Verzollung nicht zur beſtimmten Zeit, ſo tritt die ſofortige executiviſche Einziehung der Zollgefälle ein, welche, wenn Bedenken gegen die Sicherheit des Lager-Inhabers entſtehen, auf den ganzen Betrag des dem Lager-Inhaber noch zur Laſt ſtehenden Zolls ausgedehnt werden kann. Geſchieht die Aufhebung eines Privatlagers in Folge der Zurücknahme der Bewilligung Seitens der Steuer- und Zoll-Direction, ſo kann ſofortige Einzahlung des noch nicht berichtigten Zolls vom ganzen Lager gefordert werden. Geſchieht die Aufhebung aber auf Antrag des Lager-Inhabers oder in Folge des Todes desſelben, ſo muß die Berichtigung des Zolls jedesmal vor der Abnahme einer Waarenpoſt zum Verbrauche im Innern, im Uebrigen aber ſpäteſtens vor dem Ablauf von vier Wochen vom Tage des Antrags oder des Todesfalls ab von dem ganzen Lagerbeſtande geſchehen, ſoweit letzterer nicht, wie aber

Digitized by Google

nur für Transit-Läger zulässig, innerhalb dieser Frist entweder auf Begleitschein weiter abgefertigt, oder im Orte zur öffentlichen Niederlage gebracht, oder auf ein anderes Privat-Lager übertragen ist.

Tritt während des Bestehens eines Privat-Lagers eine Tarif-Veränderung für einen Waaren-Artikel ein, so ist eine ungesäumte Bestands-Aufnahme dieses Artikels im Lager vorzunehmen und die noch nach dem früheren Tarifsatze zu verzollende im Inlande abgesetzte Menge festzustellen.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 8.

1. Credit-Läger.

In Privat-Creditläger können Waaren aller Art jedoch nur dann zugelassen werden, wenn dieselben unwiderruflich zur Verwendung im Inlande bestimmt sind.

§. 9.

A. Unter Verschluß der Zollbehörde.

a) Behandlung der Waare während der Lagerung.

Steht das Lager unter Verschluß der Zollbehörde, so ist eine sechsmonatliche Lagerzeit gestattet, mit der Maßgabe jedoch, daß dadurch bei Waaren, welche schon in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privat-Transitlager gelagert haben, die überhaupt zulässige Lagerzeit nicht überschritten wird. Umpackungen und Theilungen der lagernden Waaren sind ebenso und nach denselben Vorschriften zulässig, wie für Waaren, welche sich in einer öffentlichen Niederlage befinden.

§. 10.

b) Verzollung.

Jedesmal, wenn Waaren vom Lager entnommen werden sollen, was spätestens aber mit Ablauf der Lagerfrist geschehen muß, ist die Abmeldung und Verzollung nach den Vorschriften der §§. 34 bis 37 des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu bewirken. Die Verwiegung der Waare kann jedoch unterbleiben, und erfolgt die Abschreibung des Gewichts im Niederlage-Conto mit dem Betrage der Anschreibung.

§. 11.

B. Nicht unter Verschluß der Zollbehörde.

Am 30. Juni jeden Jahres, oder wenn der Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage, hat der Lager-Inhaber der Zoll- oder Steuerstelle

Digitized by Google

eine Bestands-Declaration doppelt zu übergeben zur Verzollung des in den vorhergegangenen Monaten des Jahres stattgehabten Lagerabganges, und zwar nach dem beiliegenden Muster A. Es erfolgt hierauf die Vergleichung mit den Anschreibungen im Niederlage-Conto, nöthigenfalls Berichtigung der Declaration, sodann die Revision des Bestandes.

Bei dieser Revision bleiben unverpackt lagernde Waaren, mit Ausnahme solcher, welche gewöhnlich im unverpackten Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, ferner angebrochene Colli und endlich Waaren, welche nach dem Tage der Abgabe der Declaration dem Lager zugegangen sind, in der Art außer Berücksichtigung, daß sie nicht unter dem Bestande aufzunehmen sind. Dagegen sind dem Bestande diejenigen Waaren noch hinzuzurechnen, welche zwischen dem Tage der Abgabe der Declaration vom Lager entnommen sein sollten, wenn der Lager-Inhaber dieselben dem revidirenden Beamten vor der Revision nach Gattung, Zahl, Art und Zeichen der Colli und Menge schriftlich anzeigt.

Am Jahresschlusse hat der Lager-Inhaber den ganzen noch unverzollten Theil des Lagers, nämlich sowohl Abgang als Bestand, mittelst einer doppelt abzugebenden Niederlage-Abmeldung nach dem Muster C zu §. 34 des allgemeinen Niederlage-Regulativs zur Verzollung zu declariren.

In der Bestands-Declaration und der Niederlage-Abmeldung, und zwar in Ersterer nach geschehener Bestands-Revision, wird der zu berichtigende Zoll von der Zoll- oder Steuerstelle berechnet. Der Lager-Inhaber erhält dann ein Exemplar der Declaration resp. des Niederlage-Scheins zurück, und hat darnach den Zoll spätestens binnen acht Tagen zu berichtigen.

§. 12.

2. Transit-Läger.

Privat-Transitläger sind überhaupt nur da zu bewilligen, wo ein erheblicher Absatz fremder Waaren ins Zollvereins-Ausland stattfindet. Aus diesen Lägern können Waaren sowohl zum Verbrauch im Inlande entnommen, als auch mit Begleitschein versendet oder auf andere unverzollte Niederlagen oder Privatläger übertragen werden. Die Lagerzeit in den Privat-Transitlägern ist auf zwei Jahre beschränkt, bei deren Ablauf über die Waare entweder zur Verzollung oder zur Versendung unter Begleitschein-Controle disponirt werden muß. Eine Uebertragung der Waare auf ein anderes unverzolltes Lager ist nach Ablauf der Lagerfrist unzulässig.

§. 13.

A. Unter Verschluß der Zollbehörde.

Unter Aufsicht und Verschluß der Zollbehörde stehende Lagerräume, welche von Corporationen oder auch Einzelnen wegen Mangels an öffentlichen Niederlageräumen

in Orten, denen das Niederlagerecht zugestanden ist, zur Lagerung unverzollter fremder Waaren ohne Beschränkung der Benutzung auf Einzelne hergegeben werden, sind den öffentlichen Niederlagen gleich zu achten. Die Benutzung derselben unterliegt zwar ebenfalls der vorgängigen Bewilligung der Steuer- und Zoll-Direction, auch gelten für dieselben die Vorschriften des §. 2 dieses Regulativs, im Uebrigen aber finden darauf die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs uneingeschränkte Anwendung.

Wird dagegen Einzelnen zu ihrer ausschließlichen Benutzung die Niederlegung unverzollter Waaren mit Vorbehalt der zollfreien Wiederausfuhr in Räumen unter Verschluß der Zollbehörde vorübergehend oder auf Dauer gestattet, so haben die Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs nur mit den vorstehend in §§. 1—7 und §. 12 getroffenen einschränkenden Bestimmungen Anwendung.

§. 14.

B. Ohne Verschluß der Zollbehörde.

a) Gegenstände der Lagerung.

Privat-Transitläger ohne Verschluß der Zollbehörde sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszolle als einem halben Thaler für den Centner belegt sind, oder welche innerhalb des Zollvereins nicht erzeugt werden. Welche Waaren zu den Letzteren zu rechnen sind, ergiebt das beiliegende Verzeichniß.

§. 15.

b) Behandlung der Waare während der Lagerung.

In dem Lager können die Waaren jeder Behandlung unterworfen werden, sofern dabei keine Vermischung mit inländischen oder bereits verzollten fremden Waaren stattfindet, auch die Waare durch die Behandlung nicht eine Umwandlung erleidet, welche eine andere Benennung oder eine Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde.

Sollen bei der Behandlung Colli von anderer Zahl, Art oder Bezeichnung oder von anderem Gewicht gebildet, oder sollen Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert wurden, zusammengepackt werden, so ist dies der Zoll- oder Steuerstelle zuvor unter Angabe der Art und Menge der Waaren und des Tages und der Stunde des Anfangs der Umpackung anzuzeigen, welcher es dann freisteht, die Arbeit durch einen abzuordnenden Beamten beaufsichtigen zu lassen. Sogleich nach erfolgter Umpackung ist der Zoll- oder Steuerstelle eine weitere Anzeige nach dem beiliegenden Muster B zu machen.

Werden Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert wurden, in denselben Colli zusammengebracht, so berechnet sich der Ablauf der Lagerfrist nach dem Zeitpunkte der Einlagerung der am längsten lagernden Waaren.

§. 16.

C. Abgang vom Lager.

1. Verzollung.

Waaren, welche ſchon zwei Jahre auf dem Lager ſich befinden, müſſen ſogleich aus demſelben entfernt werden. Am letzten Tage jeden Vierteljahres, oder wenn dieſer ein Feiertag, am Tage zuvor, müſſen die in dem Vierteljahr vom Lager abgegangenen Waaren der Zoll- oder Steuerſtelle durch Uebergabe einer doppelten Declaration nach dem Muſter C zur Verzollung angemeldet werden. Nachdem die Declaration von der Zoll- oder Steuerſtelle nach den An- und Abſchreibungen im Niederlageconto geprüft und, ſoweit nöthig, berichtigt worden iſt, wird das eine Exemplar derſelben, mit Zollberechnung verſehen, dem Lagerinhaber wieder zurückgegeben, wonächſt der feſtgeſtellte Zollbetrag ſpäteſtens binnen 8 Tagen berichtigt ſein muß. Wird zuvor eine Beſtands-Reviſion von der Zoll- oder Steuerſtelle für erforderlich erachtet, ſo iſt dabei nach dem 2ten Abſatz des §. 11 zu verfahren.

§. 17.

2. Verſendung mit Begleitſchein.

Sollen Waaren vom Lager entweder ins Ausland oder nach einem anderen Orte, in welchem ſich ein zum Begleitſchein-Empfange ermächtigtes Amt befindet, verſendet werden, ſo ſind dieſelben der Zoll- oder Steuerſtelle hierzu in einer doppelt abzugebenden Niederlage-Abmeldung nach dem zu §. 34 des allgemeinen Niederlage-Regulativs vorgeſchriebenen Muſter anzumelden, und zur Abfertigung zu geſtellen.

Letztere erfolgt dann nach vorgängiger ſpecieller Reviſion nach Vorſchrift des Begleitſchein-Regulativs. Eine Nettoverwiegung iſt hierbei nur hinſichtlich derjenigen Colli nöthig, bei denen dieſelbe vor der Ablaſſung zum Lager ſtattgefunden hat, oder bei denen eine von der gewöhnlichen abweichende, augenſcheinlich ſchwerere Verpackung wahrgenommen wird.

§. 18.

3. Uebertragung auf die öffentliche Niederlage im Orte.

Sollen Waaren aus dem Tranſitlager zur öffentlichen Niederlage im Orte gebracht werden, ſo ſind dieſelben von Erſterem durch eine Niederlage-Abmeldung nach dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Muſter abzumelden, und gleichzeitig unter Geſtellung zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage nach den Vorſchriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs anzumelden. Bezüglich der Reviſion und Verwiegung gelten die Beſtimmungen des §. 17.

Digitized by Google

§. 19.

4. Uebertragung auf ein anderes unverzolltes Privatlager.

Im Falle der Uebertragung einer Waare aus dem Privattranſitlager auf ein anderes Privatlager im Orte bedarf es der Vorführung der Waare bei der Abfertigungsſtelle nicht, ſondern genügt es, wenn der Inhaber des Privattranſitlagers eine Niederlage-Abmeldung abgiebt, in welcher die Uebertragung auf das darin zu bezeichnende Privatlager beantragt wird, und wenn der Inhaber des Letzteren gleichzeitig und übereinſtimmend den Zugang nach Vorſchrift des §. 5 anmeldet.

In den Lager-Conten der beiden Lagerinhaber wird auf Grund dieſer Ab- und Anmeldung die Waare in gleicher Gattung und Menge reſp. ab- und angeſchrieben.

Soll die Uebertragung auf ein Privatlager in einem anderen Orte geſchehen, ſo iſt Begleitſchein-Abfertigung nach Vorſchrift des §. 17 zu beantragen.

§. 20.

5. Geringſte Mengen der Abmeldung.

Abmeldungen in den §. 17 bis 19 gedachten Fällen können nur zugelaſſen werden, wenn ſie wenigſtens auf die nachgenannten Waarenmengen lauten:

1. bei Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, Thee und feinen Gewürzen 12½ Pfund im Geſammtgewicht, ſelbſt wenn die einzelnen Theile der auf einmal zur Abfertigung gelangenden Sendung dieſer Kategorie unter 12½ Pfund oder ⅛ Centner wiegen;
2. bei anderen Waaren, ſofern für dieſelben im Tarif eine Tara ausgeworfen iſt ¼ Centner;
3. bei allen anderen Waaren 1 Centner.

III. Strafen.

§. 21.

Vertauſchungen oder Vermiſchungen der unverzollten zu einem Privatlager abgelaſſenen Waaren mit inländiſchen oder verzollten fremden Waaren werden als Defraudationen angeſehen und zur Beſtrafung gezogen. Alle ſonſtigen Uebertretungen der Vorſchriften dieſes Regulativs, namentlich auch die Abgabe unrichtiger oder unvollſtändiger Beſtandsdeclarationen ziehen, wenn dieſelben nach dem Zollſtrafgeſetze nicht mit höheren Strafen belegt ſind, Ordnungsſtrafen nach ſich.

Digitized by Google

I. Declaration des Bestandes und des zur Verzollung zu bringenden Abga
des zu
am ten 186

1.	2.	3.	4.					5.			
Laufende №	Waaren-Gattung.	Der Colli Art und Zeichen.	Zugang seit dem Jahresschluß.					Jetziger Bestand			
			Der Colli Zahl.	Waarenmenge.				Der Colli Zahl.	Waarenmen		
				brutto		netto			brutto		ne
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.

Bemerkungen für den Gebrauch.

1. Jede Waarenpost ist unter besonderer Nummer vorzutragen.
2. Die Spalten für das Nettogewicht sind nur in den Fällen auszufüllen, in denen die Waare bei der Ablassung zum Lager netto verwogen wurde.
3. Angebrochene Colli sind Spalte 5 nicht mit aufzunehmen.

Der umzupackenden Waaren.

Tag der Einlagerung.	Gattung.	Colli-Zahl.	Art und Zeichen der Verpackung.

Bemerkung. Das Nettogewicht ist nur da einzutragen, wo dasselbe durch Vern

belegt,
de

medici-
marin-,
Kandel-

, Gra-

firsich-
dergl.
Vanille,
Zimmt-

Digitized by Google

Niederlage-Conto.

I. Declaration des Bestandes und d

zu

für das

1. Laufende Nº	2. Tag der Einlagerung.	3. Waaren-Gattung.	4. Der Colli Art und Zeichen.	5. Bestand am … des vorigen Vier… Zahl der Colli.	Waaren… brutto Ctr. Pfd.	…bnung …ttung. Nº des Hebe-registers.	13. Nº des Commerzial-Registers.

Bemerkungen für den Gebrauch

1. Jede Waarenpost ist unter besonderer Nummer
2. Die Spalten für das Nettogewicht sind nur füllen, in denen die Waare bei der Ablassung wogen wurde.
3. Angebrochene Colli sind in Spalte 8 nicht mit
4. In Fällen der Umpackung sind die früheren neugebildeten gleichzeitig in Spalte 6 vorzutra

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche, weil mit mehr als ½ Thlr. Zoll pro Centner belegt, ihres außervereinsländischen Ursprungs wegen ohne Mitverschluß der Zollbehörde zum Privatlager abgelassen werden können.

Position und Unterabtheilung des Tarifs.	Benennung der Gegenstände.
5. a.	Ratanhia-Extract, gereinigter Kampher, Zinnober. Aetherische und medicinische Oele, als: Bergamot-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer-, Rosmarin-, Wachholder-, Pommeranzen-, Pommeranzenblüth-, Ricinus- u. Mandel-Oel; Pommeranzenblüthwasser und Kirschlorbeerwasser.
5. a. Anmerkung 4.	Chromsaures Kali.
5. a. Anmerkung 5.	Magnesia, Süßholz-Extract.
25. h. 1.	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.
25. h. 2. *α.*	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Corinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u dergl.
25. i.	Galgant, roher Ingwer, Kardamom, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Stern-Anis, Cubeben, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthe, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25. m. 1.	Roher Kaffee.
25. m. 2.	Cacao in Bohnen und Cacaoschalen.
25. n.	Gebrannter Kaffee.
25. q. 1.	Arrowroot, Sago, Tapioka (Cassawa).
25. s.	Reis und
25. w.	Thee.

Digitized by Google

Anlage No. III.

Anweisung

für die

Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter

wegen

Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der innern Steuern.

In Beziehung auf die Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der innern Steuern werden hiedurch folgende Vorschriften ertheilt:

I. Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben.

§. 1.

An wen und unter welchen Bedingungen Credit bewilligt werden darf.

Kaufleuten und Fabrik-Unternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, können die Ein- und Ausgangs-Abgaben zeitweise creditirt werden.

§. 2.

Wer nicht wenigstens 1500 Thaler jährlich an Ein- und Ausgangs-Abgabe entrichtet, kann auf Creditirung dieser Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 3.

Creditfrist.

Die Bewilligung wird mittelst eines für den Zeitraum eines Kalenderjahres zu eröffnenden Credit-Conto's auf eine bestimmte Summe ertheilt, bis zu welcher die Abgaben im Laufe eines Jahres creditirt werden können.

Abgabenbeträge, welche für eine Waarenpost 5 Thaler nicht erreichen, sind davon ausgeschlossen.

Die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Zollbeträge bewilligt werden darf, beträgt 9 Monate, die kürzeste Frist des hier bedingten Credits ist 3 Monate und zwar vom 1. des auf die Declaration zur Verabgabung folgenden Monats bis zum 25. des Fälligkeitsmonats, so daß z. B. bei einem neunmonatlichen Credite alle Zollbeträge, welche im Januar gestundet werden, bis spätestens den 25. October berichtigt werden müssen.

§. 4.

Für Spediteure und Commissionaire, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, wird die Creditfrist in der Regel auf 3 Monate beschränkt.

§. 5.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablaufe der bestimmten Creditfrist zu leisten, hat auf fernere Credit-Bewilligung keinen Anspruch.

§. 6.

Höhe des Credits.

Jedes Handlungshaus, welches für die verschuldeten Zollgefälle hinlängliche Sicherheit leistet, kann insoweit Credit erhalten, als diese Sicherheit reicht. Trägt aber ein Handlungshaus auf Creditirung der Abgaben an, ohne dieselben völlig sicher zu stellen, so ist die Höhe des zu bewilligenden Credits nach der Zollzahlung des Creditnehmers abzumessen und darf innerhalb Jahresfrist in der Regel nicht mehr, als die von demselben im verflossenen Jahre erlegten Zollgefälle betragen.

§. 7.

Sicherheitsleistung.

1. In der Regel soll für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Credit bis zum Betrage von 25 Procent, für außerordentlich erhöheten, die vorjährige Zoll-

Digitized by Google

zahlung übersteigenden Credit aber vollständige Sicherheit bestellt werden, auch müssen neu entstehende und solche bereits früher bestandene Handlungen, welche bis dahin weniger als 1500 Thaler Cour. Zollabgaben entrichtet haben und auf Credit antragen, im ersten Jahre in der Regel vollständige Sicherheit für den begehrten Credit leisten.

Ohne alle Sicherheit darf Zollcredit in keinem Falle gewährt werden.

2. Sicherheitsleistung kann geschehen:

a) durch Niederlegung inländischer sowie Preußischer Staatspapiere, vom Staate garantirter Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Actien derjenigen Eisenbahnen, welche vom Staate garantirt sind. Im Allgemeinen ist dabei der Courswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zum Grunde zu legen.

Ferner kann die Sicherstellung geschehen:

b) durch Ausstellung eines auf ein sicheres inländisches Handlungshaus gezogenen und von demselben acceptirten Wechsels, sowie durch trockene, von Handlungshäusern der eben bezeichneten Art avalirte Wechsel;

c) durch Hinterlegung von solchen in Blanco cedirten mecklenburgischen Hypothekenscheinen oder Stadtbuchscheinen, deren Sicherheit nach den Grundsätzen der vormundschaftlichen Verwaltung unzweifelhaft ist;

d) auf andere annehmbare Weise, doch nur in dem Maaße, daß, wenn die Zollgefälle in dem Zahlungstermine nicht baar entrichtet werden, das Unterpfand gleich realisirt werden kann.

Die zu den Werthpapieren ad a gehörenden Zins-Coupons, Dividendenscheine und Talons sind mit zu deponiren.

Fällt der Cours unter den Werth, zu welchem die Werthpapiere bei der Annahme in Ansatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen. Ueber die Zulassung anderer, als der bezeichneten Werthpapiere, bedarf es in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der Steuer- und Zoll-Direction.

Für die zur Sicherstellung von Crediten zu hinterlegenden Wechsel (zu b) ist folgendes Muster zu verwenden:

1. für trockene Wechsel:

Ort und Tag der Ausstellung.

Verschriebene Summe in Courant.

Acht Tage nach Sicht zahle ich (zahlen wir) N. N. gegen diesen Wechsel an das Haupt-Zoll- (Steuer-) Amt zu N., nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum — (der Termin kann von 2 bis zu längstens 10 Jahren bestimmt werden) — erfolgt, auf Zollgefälle die Summe von . . . . . .

Unterschrift des Wechselausstellers event. des Wechselbürgen.

Statt der Worte: „Acht Tage nach Sicht“, kann auch gesagt werden: „Auf Sicht“.

2. für gezogene Wechsel:

Es kommt dasselbe Formular zur Anwendung mit der Maßgabe, daß im Eingange statt »zahle ich« zu setzen ist: »zahlen Sie«.

Die Annahme der zu d gedachten Sicherheiten ist in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Steuer- und Zoll-Direction abhängig und wird nur ausnahmsweise erfolgen. Zu rechnen sind zu denselben:

ein Faustpfand von Waaren und
Bürgschaften Dritter, verstärkt durch sichere Hypotheken oder Faustpfänder.

§. 8.

Wer ohne völlige Sicherstellung der creditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Haupt-Amts, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von so viel Waaren, Seitens desselben unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Zollbetrages nöthig ist. Auch muß sich der Creditnehmer gefallen lassen, daß die gestundeten Abgaben vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Creditbewilligung jederzeit von der Zollbehörde zurückgenommen werden kann.

§. 9.

Verfahren bei der Creditbewilligung.

Wer Zollcredit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem betreffenden Hauptamte schriftlich an und erbietet sich zu der zu bestellenden Sicherheit.

Das Hauptamt prüft, ob die in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Bedingungen der Creditertheilung zutreffen, und die Sicherheit annehmbar ist. Jedes Mitglied des Hauptamts muß sich nach den Vermögensumständen und der Rechtlichkeit des Creditsuchenden, sowie nach den Vermögensumständen der etwaigen Wechsel- und sonstigen Bürgen bei Männern von gutem Rufe im Stillen erkundigen und das Resultat der Forschungen dem Hauptamts-Dirigenten schriftlich und zwar derartig zu Protokoll geben, daß zunächst der Hauptamts-Controleur, demnächst der Rendant, resp. der Packhofsvorsteher und schließlich der Hauptamts-Dirigent ihr Votum, ein Jeder eigenhändig, abgeben. Unter dieses, damit geschlossene Protokoll, ist demnächst unter allen Umständen der Beschluß des Hauptamts, abzufassen und von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehen. Stimmen sämmtliche Hauptamts-Mitglieder darin überein, daß der Credit zu bewilligen sei, so erfolgt die Creditbewilligung entweder in eigener Competenz des Hauptamts oder nach Einholung der Genehmigung der Steuer- und Zolldirection; hat dagegen auch nur ein Hauptamts-Mitglied gegen

Digitized by Google

die Bewilligung Bedenken, so ist Berichterstattung an die Steuer- und Zolldirection erforderlich.

Die Creditbewilligung ist dem Creditnehmer von dem Hauptamte mittelst protokollarischer Verhandlung, worin die Höhe des Credits, die Creditfrist und die der Bewilligung, nach Vorstehendem, zum Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen sind, bekannt zu machen. Ein Formular zu einer solchen Verhandlung ist beigefügt. I. A.

Die mit dem Creditnehmer aufgenommene Verhandlung und der protokollarische Beschluß des Hauptamts werden mit den zur Sicherheit eingelegten Documenten in dem hauptamtlichen Documenten-Depositorium aufbewahrt.

§. 10.

Sämmtliche Hauptamts-Mitglieder haben ferner die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Creditgenießenden, sowie der etwanigen Wechsel- und sonstigen Bürgen möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Die nach der Vorschrift zu §. 7 erreichbare längere Gültigkeitsfrist der Cautions-Wechsel macht es nothwendig, daß die Hauptämter um so sorgfältiger die Vermögensverhältnisse der aus den Wechseln haftenden Personen beachten und die in ihrer Verwahrung befindlichen Wechsel öfter einer genauen, von den Hauptamts-Mitgliedern gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung unterziehen.

§. 11.

Befugniß der Hauptämter bei der Creditbewilligung.

Die Hauptämter sind ermächtigt, Credite an Kaufleute und Fabrikunternehmer (§. 1) nicht über 6 Monate hinaus, sowie an Spediteure und Commissionaire nicht über drei Monate hinaus in eigener Competenz innerhalb der Vorschriften dieses Regulativs zu bewilligen, und die Hauptamts-Mitglieder bleiben bei vorausgesetzter Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen, in dem möglichen Falle eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§. 12.

Befugniß der Steuer- und Zolldirection bei der Creditbewilligung.

Die Genehmigung der Steuer- und Zolldirecton zu Creditbewilligungen ist außer in den bereits in den §§. 7 und resp. 9 erwähnten Fällen, nämlich: wenn

Digitized by Google

andere als die im §. 7 zu a, b und c genannten Werthpapiere oder wenn die zu d bezeichneten Unterpfänder oder Bürgschaften zur Sicherstellung der Credite dienen sollen, oder auch nur ein Hauptamts-Mitglied gegen die Creditbewilligung Bedenken hat,

erforderlich:

1. wenn ein Kaufmann oder Fabrikant (§. 1) einen neunmonatlichen und ein Spediteur oder Commissionair einen mehr als dreimonatlichen Credit in Anspruch nimmt;
2. wenn für außerordentlich erhöhten, die vorjährige Zollzahlung übersteigenden Credit nicht vollständige Sicherheit zu bestellen, gewünscht wird, oder wenn neu entstehende und solche bereits früher bestandene Handlungen, welche bis dahin weniger als 1500 Thlr. Zollabgaben entrichtet haben, Credit gegen nicht vollständige Sicherheit nachsuchen, sowie
3. bei Verminderung eingelegter Cautionsmittel auf das im §. 7 an sich zulässige Minimum.

Bei vorausgesetzter sorgfältiger Erwägung solcher erweiterten Zugeständnisse können dieselben von der Steuer- und Zolldirection ohne Verantwortlichkeit für unvorhergesehene Fälle ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Bewilligung eines die Dauer von 6 Monaten übersteigenden Credits können die Hauptämter ermächtigt werden, ohne weitere Anfrage den bewilligten Credit einem bestimmten Handlungshause von Jahr zu Jahr fortzugewähren, sofern dabei in keinerlei Beziehung eine Aenderung eintritt.

§. 13.

Anwendung dieser Vorschriften auf den, den Weinhandlungen zustehenden, eisernen und zeitweise gewährten Credit auf Wein.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei dem, den Weinhandlungen zugestandenen fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Credit in Anwendung, mit der Maßgabe, daß für die Ablösung der zeitweise gestundeten Eingangs-Abgabe von Wein die Vorschrift des §. 11 des betreffenden Regulativs in Kraft bleibt.

§. 14.

Verfahren bei Abfertigung der Waaren, für welche Gefälle-Credit bewilligt wird; sowie Buchführung.

Die Waaren, für welche die Zollgefälle creditirt werden sollen, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich davon entrichtet würden. Die Gefälle davon werden daher in das Zolleinnahme-

Digitized by Google

Journal, wie gewöhnlich, gebucht, und es unterbleibt nur die Ausstellung der amtlichen Quittung über den Zollbetrag.

Der Creditnehmer übergiebt dagegen dem Amte ein schriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waarenpost der Collizahl, Gattung und Menge nach, ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt sei

nach dem anliegenden Muster. II.

Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Ist der Credit bei einem Amte von solchem Umfange, daß es für die Geschäftsverwaltung und Uebersicht wünschenswerth erscheint, die Credit-Anerkenntnisse eines Monats gegen ein General-Anerkenntniß des Creditnehmers nach dem anliegenden Muster auszutauschen, so kann dies auf eingeholte allgemeine Genehmigung der Steuer- und Zolldirection geschehen. III.

Die Vorschriften, nach welchen die creditirten Abgaben kassen- und buchmäßig zu behandeln sind, enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung.

§. 15.

Credit innerhalb Monatsfrist.

Im Orte ansässigen und sicheren Gewerbetreibenden, die auf den nach Vorstehendem bedingten größeren Gefälle-Credit keinen Anspruch haben, oder solchen Credit nicht begehren, können die Eingangs-Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen, auf ihr Ansuchen, innerhalb Monatsfrist von den Haupt-Aemtern gestundet werden.

Für solche Credit-Ertheilung bleiben die Haupt-Aemter aber verantwortlich, und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

Niemals dürfen dergleichen creditirte Gefälle beim Quartal-Abschlusse als Bestand erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Credit wie jeder andere behandelt.

II. Creditirung der Branntweinsteuer.

§. 16.

An wen und unter welchen Bedingungen Credit bewilligt werden darf. Creditfrist.

Brennerei-Inhabern, welche jährlich über 600 Thlr. Branntweinsteuer entrichten, kann ein Credit auf die zu entrichtende Branntweinsteuer für die Zeit vom 1. October des einen bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt werden.

Digitized by Google

Bei neu entstehenden Brennereien kann die Steuer- und Zoll-Direction den Credit bewilligen, wenn nach der Einrichtung der Brennerei und den Mitteln des Besitzers anzunehmen ist, daß die Bedingung wegen Entrichtung von mehr als 600 Thaler Steuer im Laufe des Jahres werde erfüllt werden.

§. 17.

Wer Branntweinsteuer-Credit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem Haupt-Amte des Bezirkes, zu welchem die Brennerei gehört, mit Angabe des gewünschten Credit-Betrages schriftlich an und erklärt zugleich, welche Sicherheit er bestellen wolle.

Da jede Credit-Bewilligung nur für eine Credit-Periode Gültigkeit hat, so ist der Credit-Antrag in jedem Jahre zu erneuern.

§. 18.

Competenz zur Credit-Bewilligung.

Zur selbstständigen Gewährung des Credits ist das Haupt-Amt befugt, wenn für die creditirte Steuer volle Sicherheit bestellt wird.

Die Steuer- und Zoll-Direction ist berechtigt, völlig sicheren Brennereibesitzern die Sicherheitsbestellung für den Branntweinsteuer-Credit theilweise oder auch ganz zu erlassen.

Stundung über den Endtermin des Credits (§. 16) ist nicht zulässig, und gilt es als Regel, daß die Einzahlung des Credits bis spätestens den 25. September zu erfolgen hat.

§. 19.

Sicherheitsleistung.

Für die Bestellung der Sicherheit für Branntweinsteuer-Credit kommen die in §. 7 unter Nr. 2 ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Auch kann zum Zweck der Sicherheits-Bestellung ein der creditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntwein-Quantum unter sicheren Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt werden.

Für die auszustellenden Wechsel finden die in dem §. 7 für den Zoll-Credit gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Wechsel statt Zollgefälle „Branntweinsteuer“ zu setzen ist.

Wird durch Verpfändung von Branntwein Sicherheit bestellt, so hat der Creditnehmer das zur Niederlegung des Branntweins erforderliche sichere und verschließbare Local zu beschaffen, auch die Kosten der Verschluß-Einrichtung und namentlich der nöthigen Kunstschlösser zu tragen. Die Kunstschlösser bleiben zwar Eigenthum

Digitized by Google

des Brennereibesitzers, jedoch sind die Schlösser nach dem Wegfall des durch dieselben erreichten Zwecks auf höhere Anweisung gegen den Ersatz des Werths derselben nach Abzug der aufgewendeten Reparaturkosten an die Verwaltung abzuliefern.

Der Preis, zu welchem der Branntwein als Faustpfand angenommen werden soll, wird nach Maßgabe der Alkoholstärke durch Uebereinkunft des Haupt-Amtes und des Brennereibesitzers festgestellt; auch kann die Steuerbehörde, wenn sie es für nöthig erachtet, Versicherung des Branntweins gegen Feuersgefahr verlangen.

Das Pfandrecht wird durch eine gerichtliche, notarielle, oder von einem Steuer-Beamten aufzunehmende Verhandlung bestellt, und die Steuerverwaltung hat das Recht, durch ihre Beamten Ueberzeugung davon nehmen zu lassen, daß das zur Sicherung der Steuer erforderliche Quantum Branntwein wirklich stets vorhanden ist, und der etwa durch Auslaufen ꝛc. entstehende Abgang ersetzt wird.

§. 20.

Verfahren bei der Credit-Bewilligung.

Die Vorschriften des §. 9 dieses Regulativs gelten auch für die Bewilligung des Branntweinsteuer-Credits mit der Maßgabe, daß zu der aufzunehmenden Credit-Verhandlung das anliegende Muster zu verwenden ist. I. B.

Von der alljährlichen Aufnahme neuer ausführlicher Credit-Verhandlungen kann wegen der am Schlusse dieses Musters enthaltenen Erklärung, sofern die Credit-Bewilligung selbst unverändert bleibt, abgesehen werden; jedoch hat der Creditsucher in dem alljährlich zu erneuernden Antrage wegen Creditirung der Branntweinsteuer ausdrücklich auf die mit ihm aufgenommene, die Bedingungen des zu gewährenden Credits enthaltende ausführliche Credit-Verhandlung Bezug zu nehmen, und erfolgt alsdann Seitens des Haupt-Amts nur eine schriftliche Benachrichtigung, daß und zu welcher Höhe ihm für die nächste Credit-Periode der Branntweinsteuer-Credit wieder gewährt ist.

§. 21.

Wegen der Verpflichtung der Haupt-Amts-Mitglieder, sich von den Vermögensverhältnissen der Creditgenießenden und resp. der Bürgen dauernd in Kenntniß zu halten, gelten die im §. 10 ertheilten Vorschriften.

§. 22.

Form der Credit-Anerkenntnisse.

Derjenige, welcher Branntweinsteuer-Credit genießt, hat, wenn ein zu creditirender Branntweinsteuer-Betrag fällig wird, der Steuerstelle, an welche seine

IV. Brennerei gewiesen ist, ein Anerkenntniß nach dem anliegenden Muster abzugeben, in welchem

a) die creditirte Summe in Zahlen und Buchstaben,
b) der Zeitraum, für welchen die creditirte Summe fällig war,
c) das Anerkenntniß, daß dieselbe unbezahlt geblieben sei,
d) die Erklärung, daß er die Zahlung, sobald solche von der Steuerverwaltung gefordert wird, sonst aber spätestens am 25. September leisten werde und daß er der Steuer-Behörde, so lange sich das Anerkenntniß in deren Händen befinde, auf Höhe der creditirten Summe verhaftet bleibe.

Der Tag der Abgabe des Credit-Anerkenntnisses wird dem Brennereibesitzer in seinem Steuer-Quittungsbuche unter Angabe des Steuerbetrages, auf welchen das Anerkenntniß lautet, bescheinigt. Wegen der buch- und kassenmäßigen Behandlung der Branntweinsteuer-Credite und deren Einzahlung, enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung die näheren Vorschriften.

§. 23.

Folgen der Nichtbeachtung der für die Credit-Bewilligung gegebenen Vorschriften.

Wer es einmal versäumt, den ihm gewährten Branntweinsteuer-Credit rechtzeitig einzuzahlen, hat auf fernere Credit-Bewilligung keinen Anspruch.

Unter Umständen, welche einen Ausfall an der creditirten Steuer besorgen lassen, kann diese auch vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Credit-Bewilligung von der Steuer-Behörde auch jederzeit zurückgenommen werden kann.

Wer die hier aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Credit-Bewilligung für immer zu entziehen.

III. Creditirung der Rübenzucker-Steuer.

§. 24.

Allgemeine Bestimmungen wegen der Credit-Bewilligung.

Den Rübenzucker-Fabrikanten können Zahlungsfristen zur Abtragung der schuldigen Rübenzucker-Steuer bewilligt werden. Die Credit-Anträge sind an das Haupt-Amt des Bezirkes, zu welchem die Fabrik gehört, zu richten.

§. 25.

Creditfrist.

Zur Abtragung der fälligen Rübenzucker-Steuer kann vom Hauptamte eine neunmonatliche Frist dahin bewilligt werden, daß diese Frist nach dem Schlusse des-

Digitized by Google

jenigen Kalendermonats beginnt, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden ist, die innerhalb der Betriebszeit vom 1. Septbr. des einen bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge aber niemals über den Monat December des zuletzt gedachten Jahres hinaus gestundet werden dürfen. Auch ist die Einzahlung der fälligen Credit-Beträge in der Regel spätestens bis zum 25. des Fälligkeits-Monats zu bewirken.

§. 26.

Sicherstellung des Credits.

Der Creditnehmer muß für den bewilligten Credit nach Anleitung der Bestimmungen im §. 7 Nr. 2 Sicherheit bestellen.

Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Steuer erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdende Steuer die rückständige Summe über den sichergestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor dem gesetzlichen Zahlungstermine erhöht, oder es müssen mit dem Eintritte der Fälligkeit die nicht sichergestellten Steuerbeträge baar eingezahlt werden.

§. 27.

Credit ohne Sicherheits-Bestellung auf persönliches Vertrauen.

Ausnahmsweise kann solchen Inhabern von Rübenzucker-Fabriken, deren Verhältnisse auch ohne Bestellung besonderer Caution der Steuer-Behörde eine völlig genügende Sicherheit gewähren, die Rübenzucker-Steuer in der im §. 25 bestimmten Weise ohne Sicherheits-Bestellung gestundet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ausnahme, wenn dieselbe in Anspruch genommen wird, gewährt werden soll, steht der Steuer- und Zoll-Direction zu.

§. 28.

Einziehung des Credits zu resp. vor den Fälligkeits-Terminen.

In der Regel erfolgt die Einziehung der gestundeten Steuer-Beträge erst nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist, unter besonderen Umständen, und namentlich, wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Befreiung von der Sicherheits-Bestellung zugestanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, ist jedoch die Steuer- und Zoll-Direction befugt, die Einziehung der fälligen Steuer vor Ablauf der Creditfrist und selbst sofort anzuordnen.

Digitized by Google

§. 29.

Erneuerung des Credits.

Die Stundung wird jedesmal nur in Bezug auf diejenige Steuer bewilligt, welche im Laufe einer einjährigen Betriebsfrist fällig wird, so daß für eine fernere Betriebszeit die Stundung, wenn sie in Anspruch genommen wird, von Neuem nachgesucht werden muß.

Ueber die Bewilligung ist eine von den Hauptamts-Mitgliedern und dem Creditnehmer zu vollziehende Verhandlung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen, welche die Bedingungen der Stundung und namentlich den Vorbehalt der Einziehung der gestundeten Beträge vor Ablauf der Zahlungsfrist ersichtlich machen muß.

I. C.

Von der alljährlichen Aufnahme ausführlicher Credit-Verhandlungen kann indeß unter Beachtung der für den Branntweinsteuer-Credit im §. 20 gegebenen Vorschriften Abstand genommen werden.

§. 30.

Form der Credit-Anerkenntnisse und rechnungsmäßige Behandlung des Credits.

Nach Ablauf eines jeden Betriebsmonats ist von dem Rübenzucker-Fabrikanten, welcher Steuer-Credit genießt, ein Credit-Anerkenntniß nach dem zu §. 22 gegebenen Muster an die Steuerhebestelle seines Bezirks abzugeben.

Die Vorschriften wegen der buch- und kassenmäßigen Behandlung der Rübenzuckersteuer-Credite sind in der Anweisung zur Kassen- und Buchführung enthalten.

§. 31.

Folgen der Nichtbeachtung der für die Credit-Bewilligung gegebenen Vorschriften.

Die im §. 23 enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Bewilligung von Rübenzucker-Credit Anwendung.

Digitized by Google

I. A.

Verhandelt .....

An Amtsstelle erschien, von Person und als dispositionsfähig bekannt, der Kaufmann Herr N. N., Inhaber der hier unter Firma N. N. bestehenden Großhandlung.

Demselben wurde eröffnet, daß ihm in Folge Verfügung der Steuer- und Zolldirection vom . . . . . 18 . . Nr. . . . . ein 9monatlicher Zollcredit von . . . . tausend Thalern gegen Sicherstellung desselben, gemäß §. 7 des Credit-Reglements vom . . . . . bewilligt sei.

Hierauf wurde dem Herrn Comparenten aus dem Credit-Reglement noch bekannt gemacht:

§. 2. Wer nicht wenigstens 1500 Thaler jährlich an Ein- und Ausgangs-Abgaben entrichtet, kann auf Creditirung der Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 5. Wer es einmal versäumt hat, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Creditfrist zu leisten, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

§. 8. Wer ohne völlige Sicherstellung der creditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Hauptamts, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von so viel Waaren Seitens desselben unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Zollbetrags erforderlich ist. Auch muß sich der Creditnehmer gefallen lassen, daß die gestundeten Abgaben vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Creditbewilligung jeder Zeit von der Zollbehörde zurückgenommen werden kann.

Ferner wurde dem Herrn Comparenten eröffnet:

1. daß über die im Laufe eines Monats angeschriebenen Creditbeträge in den ersten drei Tagen des folgenden Monats ein General-Anerkenntniß abzugeben sei, wogegen die Special-Anerkenntnisse zurückgegeben würden;

Digitized by Google

2. daß die in dem einen Monate angeschriebenen Summen bis zum 25. des auf den Anschreibungs-Monat folgenden 9ten Monats, also die Gefälle aus dem Monat Januar bis zum 25. October desselben Jahres u. s. w. eingezahlt werden müssen;

3. daß, sofern zur Sicherstellung des gewährten Credits Werthpapiere als Caution bei dem Großherzogl. Hauptamte deponirt würden, das Letztere für den Fall, daß die creditirten Gefälle zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollten, berechtigt sein solle, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten, die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärte der Herr Comparent:

Ich unterwerfe mich allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und mir eröffneten Vorschriften.

V. g. u.

Digitized by Google

II.

№

Fol.

Anerkenntniß über Abgaben, welches nach §. 14 des Credit-Reglements vom ausgestellt ist.

Des Niederlage-Registers				Des Begleitschein-Empfang-Registers			Benennung der Waaren.	Zahl und Beschaffenheit der Collis.	Deren Marke und №	Deren Gewicht.				Gefälle-Betrag.		
										Brutto.		Netto.				
Jahrgang.	Conto-№	Fol.	Ord. №	Litt.	№	Pos.				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	ßl.	Pf.

Vorstehende Waarenpost ist der unterzeichneten Handlung ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt worden.

den ten

Im Heberegister gebucht sub №

Im Creditregister desgl. sub №

Digitized by Google

III.

General=Anerkenntniß.

Nachbenannte, unten ſpecificirte, im Laufe dieſes Monats von . . . . . ausgeſtellte Anerkenntniſſe über creditirte Zoll-Gefälle, als . . . . . vom . . .ten bis . . .ten zuſammen . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. ſind . . . . . heute gegen Ausſtellung des gegenwärtigen General-Anerkenntniſſes, von dem hieſigen Großherzoglichen Haupt-Amte zurückgegeben worden. . . . . bezeuge demgemäß, daß . . . . aus dem Monate . . . . . der Kaſſe des genannten Haupt-Amts an den creditirten Gefällen die Summe von . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf., geſchrieben:

verſchulde und verpflichte . . . . . dieſen Betrag im Monat . . . . . prompt und unerinnert zur Kaſſe des gedachten Haupt-Amts einzuzahlen.

. . . . . , den . . .ten . . . . . 18 . .

Nummer der Anerkenntniſſe.	Datum.	Gefälle=Betrag.			Nummer der Anerkenntniſſe.	Datum.	Gefälle=Betrag.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.

Digitized by Google

I. B.

Verhandelt

An unterzeichneter Amtsstelle erschienen, von Person und als dispositionsfähig bekannt, die Besitzer (Vertreter) der unter der Firma

in

bestehenden Brennerei, die Herren N. N.

Denselben wurde eröffnet, daß ihnen in Folge ihres Antrages vom ... ten .. Monats mittelst Beschlusses des Großherzogl. Haupt-Steueramts vom ...ten ..... für die Betriebsperiode $18\frac{6}{6}\cdot\cdot$, also für die Zeit vom 1. October 186.. bis zum 30. September 186.. ein Branntweinsteuer-Credit bis zur Höhe von ..... tausend Thalern unter folgenden Bedingungen bewilligt sei:

1. Die Stundung der Steuer erfolgt nur bis zur Höhe des bewilligten Betrages; sobald dieser erreicht ist, muß der überschießende Betrag baar eingezahlt werden.
2. Die Creditirung der Steuer wird immer nur auf den Lauf Einer Betriebsperiode bewilligt und muß für jede fernere Betriebsperiode, für die Credit beansprucht werden soll, stets von Neuem nachgesucht werden.
3. Die creditirte Maischsteuer vom 1. October des einen, bis zum 30. September des folgenden Jahres, ist bis spätestens zum 25. September des letzteren einzuzahlen.

   Außerdem behält sich die Verwaltung die Befugniß vor, die Einziehung der creditirten Steuern vor Ablauf der Zahlungsfrist zu bewirken, wenn entweder in den Verhältnissen, unter welchen der Credit bewilligt worden, eine Aenderung vorgegangen, oder sie eine solche Maßregel in ihrem Interesse für nöthig erachten sollte.
4. Sofern zur Sicherstellung des gewährten Credits Werthpapiere als Caution bei dem Großherzogl. Haupt-Steueramte deponirt werden, soll das Letztere für den Fall, daß die creditirte Steuer zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden

Digitized by Google

sollte, berechtigt sein, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärten die Herren Comparenten:

Wir unterwerfen uns allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und uns eröffneten Vorschriften, und erklären zugleich, daß, wenn für künftige Betriebsperioden auf fällig werdende Maischsteuer uns wiederum ein Credit, zu welcher Höhe es sein möge, bewilligt werden, oder eine Erhöhung oder Verminderung des gegenwärtigen Credits, oder endlich eine anderweite Regulirung der Special-Caution eintreten sollte, wir die in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und übernommenen Verpflichtungen auch für die Zeit jener ferneren Creditbewilligung, resp. anderweiten Cautionsregulirung als fortbestehend und gültig hiermit anerkennen und die gegenwärtige Verhandlung und Erklärung bis zur Berichtigung unserer sämmtlichen Steuergefälle in voller Kraft bleiben soll.

V. g. u.

Digitized by Google

IV.

№ . . . des Credit-Journals. Credit-Periode.
des Credit-Manuals. 18 . .

Credit=Anerkenntniß.

. . . . . bekenne hierdurch, daß . . . . . die . . . . . von . . . . . nach dem Steuerſatze von . . . . . für . . . . im Betrage von . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. geſchrieben . . . . . für den Monat . . . . . 18 . . dem feſtgeſtellten . . . . . für den genannten Monat gemäß creditirt worden iſt, daß . . . . . die Einzahlung, ſobald ſolche von dem Großherzogl. . . . . Steuer-Amte in . . . . . gefordert wird, ſonſt aber in . . . . . geſtellten Friſt . . . . . .

unweigerlich leiſten werde . . . . . und daß . . . . der Steuerbehörde, ſo lange ſich dies Anerkenntniß in ihren Händen befindet, auf Höhe der Summe, auf welche es lautet, verhaftet bleibe.

. . . . . ., den . . .ten . . . . . 18 . .

D . . . Inhaber

Einnahme-Journal pro . . .tes Quartal
18 . .
№ . . .

Nach dem . . . . . und dem Einnahme-Journal geprüft und richtig befunden.

Der Ober-Steuer-Controleur.

Digitized by Google

I. C.

Verhandelt .....

An unterzeichneter Amtsstelle erschienen, von Person und als dispositionsfähig bekannt, die Inhaber (Vertreter) der zu N. N. unter der Firma N. N. bestehenden Rübenzuckerfabrik, die Herren N. N.

Es wurde den Herren Comparenten eröffnet, daß in Folge des Antrags vom . . .ten . . . . . mittelst Beschlusses des Großherzogl. Haupt-Steueramts vom . . . . . der Rübenzuckerfabrik zu N. N. für die Campagne $18\frac{6}{6}\cdot\cdot$ ein Rübenzuckersteuer-Credit von N. N. . . . tausend Thalern unter folgenden Bedingungen gewährt sei:

1. die Stundung der Steuer erfolgt nur bis zur Höhe des sichergestellten Betrages; sobald dieser erreicht und die Sicherheit vor dem gesetzlichen Zahlungstage nicht anderweit erhöht worden ist, muß der nicht sichergestellte Betrag sofort baar eingezahlt werden.

2. Der Credit wird immer nur auf den Lauf Einer Betriebsperiode bewilligt und muß für jede fernere Betriebsperiode, für die Credit beansprucht wird, stets von Neuem nachgesucht werden.

3. Die Abtragung der creditirten Steuer für die Anschreibung aus dem Monat September muß im Juni des nächsten Jahres

   u. s. w.

   und zwar bis zum 25. eines jeden Monats erfolgen.

4. Drei Tage nach Empfang des Auszuges aus dem Verwiegungs-Register und der für den betreffenden Monat berechneten Steuer ist dem Bezirks-Steueramte ein Credit-Anerkenntniß über den bekannt gewordenen Steuerbetrag zu übergeben.

   Außerdem behält sich die Verwaltung vor, die Einziehung der creditirten Steuer vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken, wenn in den Verhältnissen, unter welchen der Credit bewilligt worden, eine Aenderung vorgeht, oder eine solche Maßregel im Interesse der Verwaltung für nöthig erachtet werden sollte.

Digitized by Google

5. Sofern zur Sicherstellung des gewährten Credits Werthpapiere als Caution bei dem Großherzogl. Haupt-Steuer-Amte deponirt werden, soll das Letztere für den Fall, daß die creditirte Steuer zur Zeit der Fälligkeit, oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollte, berechtigt sein, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärten die Herren Comparenten:

Wir unterwerfen uns allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und uns eröffneten Vorschriften, und erklären zugleich, daß, wenn für künftige Betriebsperioden auf fällig werdende Rübenzucker-Steuer uns wiederum ein Credit, zu welcher Höhe es sein möge, bewilligt werden oder eine Erhöhung oder Verminderung des gegenwärtigen Credits, oder endlich eine anderweite Regulirung der Special-Caution eintreten sollte, wir die in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und übernommenen Verpflichtungen auch für die Zeit jener ferneren Creditbewilligung, resp. anderweiten Cautions-Regulirung als fortbestehend und gültig hiermit anerkennen, und die gegenwärtige Verhandlung und Erklärung bis zur Berichtigung unserer sämmtlichen Steuergefälle in voller Kraft bleiben soll.

V. g. u.

Anlage No. IV.

Regulativ

in Betreff

der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden

Zoll-Erleichterungen.

---

§. 1.

I. Einleitung.

1. Begriff des Wein-Großhandels.

Als Wein-Großhändler wird von der Steuer-Verwaltung nur Derjenige anerkannt, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännische Bücher darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein Lager von fremdem Wein hält, dessen Umfang durch die in Anspruch genommenen Zugeständnisse bedingt wird.

Diejenigen, welche mit Wein blos Speditions- und Commissions-Geschäfte treiben, können daher an den Bewilligungen dieses Regulativs ebensowenig, wie Weinschänker und Gastwirthe Theil nehmen. Ist aber mit einer Weinhandlung, welche in einem dem Begriffe des Großhandels entsprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinschank oder eine Gastwirthschaft verbunden, so wird dieselbe um deswillen von dem Genusse der für den Großhandel bestimmten Erleichterungen nicht ausgeschlossen.

§. 2.

2. Erleichterungen, welche dem Wein-Großhandel zugestanden werden.

Die dem Großhandel mit fremdem Wein unter den weiter unten angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährenden Erleichterungen bestehen:

1. für den zum Absatze innerhalb des Zollvereins-Gebiets bestimmten Wein
   a) in einem Erlasse am Eingangs-Zolle, sowie

Digitized by Google

b) in einem fortlaufenden (eisernen) Zollcredit von einer bestimmten Menge Wein durch Bewilligung eines Privat-Creditlagers, und

2. für den zum Absatze in das Ausland bestimmten Wein in der Bewilligung eines Privat-Transitlagers.

§. 3.

II. Von dem zum Absatze innerhalb des Zollvereins-Gebiets bestimmten Wein.

A. Zoll-Erlaß.

1. Betrag desselben.

Der Zoll-Erlaß beträgt entweder:

a) sechs und zwei Drittheil Procent für Abgang und Auslaufen, oder

b) zwanzig Procent für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz.

§. 4.

2. Bedingungen der Bewilligung,

a) des Zoll-Erlasses von 6⅔ Procent.

Der Zoll-Erlaß von 6⅔ Procent (§. 3 a) wird solchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 60 Orhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 25 Orhoft fremden Weins halten, dann gewährt, wenn sie gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Orhoft, oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muscat-, Xeres-Wein und alle anderen Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höhern Werth, als Einhundert und Funfzig Thaler für das Orhoft haben, in einer Menge von vier Orhoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofs-Niederlage beziehen.

§. 5.

b) des Zoll-Erlasses von 20 Procent.

Der Zoll-Erlaß von 20 Procent (§. 3 b) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 120 Orhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 50 Orhoft fremden Weins halten, dann bewilligt, wenn sie auf einmal wenigstens zwanzig Orhoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs, und zwar:

a) unmittelbar*) aus Spanischen, Französischen, Portugiesischen, Italienischen oder entfernteren Häfen: entweder über die vereinsländischen Hafenplätze

*) Als unmittelbarer Bezug wird es auch angesehen, wenn Wein aus Bordeaux auf dem Wege über Leith in Schottland nach Stettin bezogen wird.

Digitized by Google

an der Oſt- und Nordſee, an der Jahde, Ems, Weſer und Elbe, oder auf dem Rheine über Emmerich und über Neuburg, auf der Elbe über Lauenburg und zu Lande über Aachen, ſowie auf den von Bremen und Hamburg in das Zollvereins-Gebiet führenden Eiſenbahnen;

b) zu Lande aus Frankreich: über Luxemburg, Saarbrücken, das Neben-Zollamt I Schaidt, Neuburg a. Rh., Kehl, Alt-Breiſach, über das Haupt-Zollamt bei Schuſterinſel, oder mittelſt der aus Frankreich über Belgien nach Aachen führenden Eiſenbahn;

c) aus der Schweiz: über das Haupt-Zollamt bei Rheinfelden oder über Thiengen, Stühlingen, Randegg, Conſtanz, Ludwigshafen, Ueberlingen, Friedrichshafen oder Lindau, und

d) aus den Oeſterreichiſchen Staaten: über Paſſau, Schärding am Thurm, Simbach, Salzburg, Roſenheim, Mittenwald, Pfronten, Oswiecim, Neuſtadt in Oberſchleſien, Zittau, Pirna oder Marienberg, oder auf der Krakau-Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, ſowie auf den Eiſenbahnen über Oderberg und Bodenbach, ferner über die Zoll-Aemter zu Liebau, Mittelwalde und Klingebeutel

einführen.

Auf Wein, welcher aus Packhofs-Niederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur dann Statt, wenn beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Urſprungs nach den Beſtimmungen des §. 6 geführt worden iſt.

Zu dem vorſtehend (§. 4 u. 5) gedachten Weinlager kann auch derjenige Wein gerechnet werden, welcher für eigene Rechnung des Wein-Großhändlers unverzollt in der öffentlichen Niederlage ſeines Wohnorts aufgenommen iſt, ſofern das auf der öffentlichen Niederlage befindliche und dem Lager des betreffenden Weinhändlers hinzugerechnete Weinquantum

1. nicht commiſſions- oder ſpeditionsweiſe niederlegt, ſondern nur für eigene Rechnung des Weinhändlers, der ſich auf Verlangen der Zollbehörde durch ſeine Bücher darüber auszuweiſen hat, eingeführt worden, und
2. ſtets durch neue, den Verſendungen vom Lager entſprechende Bezüge vom Auslande ergänzt wird.

§. 6.

Eines beſonderen Nachweiſes über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Urſprungs (§. 5) bedarf es dann nicht, wenn Franzöſiſche Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, Schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz oder Ungariſche und andere Oeſterreichiſche Weine über die Grenze gegen den Oeſterreichiſchen Staat eingeführt werden.

Digitized by Google

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weins durch Vorlegung der Facturen, Frachtbriefe oder Connoissemente und nöthigenfalls der Correspondenz und der Handlungsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen Französischen Hafenplätzen anlangt, in welchen sich ein Consul eines Zollvereins-Staates befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten:

1. Bei dem unmittelbaren Transporte des Weins aus dergleichen Französischen Häfen nach vereinsländischen Häfen an der Ostsee, Nordsee, Jahde, Ems, Weser und Elbe muß in dem Ladungs-Verzeichnisse oder Manifeste durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift des Mäklers durch den Consul beglaubigt sein. Bei etwaniger Weitersendung des Weins aus den vereinsländischen Hafenplätzen wird der unmittelbare Eingang des Weins aus einem französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.
2. Wird Wein aus französischen Häfen der in Rede stehenden Art über nicht vereinsländische Elb-, Weser- oder Nordsee-Häfen in das Zollvereins-Gebiet eingeführt, so muß
   a) der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen ausgestellten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Consul beglaubigten Connoissements innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Steuerbehörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstempeln vorlegen;
   b) das Connoissement ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländischen Weinhändlers, welcher ein Exemplar desselben Behufs der Bewilligung des Zoll-Erlasses vorzulegen hat (a), lauten und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuillette, barrique, tierçon), als auch der in Litres ausgedrückte Maaß-Inhalt angegeben sein, und
   c) der von Bordeaux und Cette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Cette am Spunde und Zapfen von Seiten des Consuls versiegelt werden, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen. Ausnahmsweise kann die Versiegelung der Gebinde bei dem über Hamburg oder Rotterdam, oder Antwerpen, Bremen und Bremerhafen zu beziehenden Wein nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender auch erst resp. in Hamburg oder Rotterdam, oder Antwerpen, Bremen und Bremerhafen durch den dortigen Mecklenburgischen event. den Preußischen Consul oder Consular-Agenten bewirkt werden.

Digitized by Google

§. 7.

c) des Zoll-Erlasses überhaupt.

Der Zoll-Erlaß (§. 3 a u. b) wird nur dann gewährt, wenn

a) die im §. 4 namentlich genannten feinen Weine, desgleichen Burgunder- und Ungar-Wein in nicht kleineren, als ½ Orhoft- (1½ Eimer) Gebinden (¼ Pipe, ¼ Both, 1 Feuillette, 1 Anthal);

b) alle anderen Weine aber mindestens in ganzen Ohm- (2 Eimer) Gebinden

eingehen. — Auf Wein in Flaschen findet Zoll-Erlaß nicht Statt.

Die in den §§. 4 und 5 bestimmten Weinmengen von 4, 10 und 20 Orhoft müssen, wenn der Zoll-Erlaß bewilligt werden soll, in ungetheilten Transporten über die Grenze eingehen. Es wird aber die Bewilligung des Zoll-Erlasses für den zum Absatze im Zollvereins-Gebiete bestimmten Wein dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem in einer den Zoll-Erlaß begründenden Menge eingeführten Wein ein Theil unmittelbar wieder in das Ausland gesandt oder für das Transitlager eines Weinhändlers bestimmt wird.

Kann der Zoll-Erlaß von 20 Procent nicht zugestanden werden, so wird um deswillen die Bewilligung des Erlasses von 6⅔ Procent nicht versagt, wenn sonst die Bedingungen erfüllt werden, an welche die letztere geknüpft ist.

§. 8.

3. Feststellung des Zoll-Erlasses.

Der Zoll-Erlaß wird nach dem Bruttogewichte und zwar von demjenigen Haupt-Amte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zur Anschreibung kommt. An dem einmal gehörig festgestellten Zollbetrage wird späterhin ein Erlaß nicht zugestanden.

Wird der Erlaß bei einem Amte nachgesucht, in dessen Bezirke der betheiligte Wein-Großhändler nicht wohnt, oder welchem derselbe als solcher nicht bekannt ist, so muß der Weinhändler durch eine Bescheinigung des Haupt-Amtes, in dessen Bezirke sein Wohnort liegt, nachweisen, daß er zum Genusse des Zoll-Erlasses befugt sei.

Geht Wein auf den Namen eines Spediteurs oder einer Commissions-Handlung, jedoch für Rechnung eines zum Genusse des Zoll-Erlasses befähigten Wein-Großhändlers ein, so wird der Erlaß diesem letztern dann zugestanden, wenn derselbe dem Grenz-Zollamte oder dem Amte, bei welchem die schließliche Abfertigung erfolgt, als Eigenthümer des Weins angemeldet und diese Eigenschaft durch seine eigene Erklärung bestätigt wird.

Digitized by Google

§ 9.

B. Fortlaufender (eiserner) Zoll-Credit (Wein-Creditläger):

1. Begriff desselben.

Der fortlaufende (eiserne) Zoll-Credit besteht darin, daß, in Folge der Bewilligung desselben und so lange diese dauert, für eine dem Umfange des Lagers angemessene Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu leisten ist.

Von allem Wein, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten eisernen Creditbetrag hinaus einführt, muß, insofern nicht zeitweise eine Erhöhung dieses Creditbetrages zugestanden wird (§. 11), der Eingangszoll sofort entrichtet werden, wobei jedoch die Bewilligung des gewöhnlichen Geldcredits (nach den dafür bestehenden Vorschriften) nicht ausgeschlossen ist.

§. 10.

2. Wem ein eisernes Creditlager zu bewilligen ist.

Nur solchen Wein-Großhändlern, welche regelmäßig ein Lager von mindestens Einhundert und Funfzig Oxhoft fremden Weins zum Absatze im Vereinsgebiete halten, kann ein fortlaufender (eiserner) Credit bewilligt werden.

§. 11.

3. Veränderungen des eisernen Creditbetrages:

a) durch zeitweise zugestandene Erhöhung.

In Jahren, welche zum Einkaufe von Wein besonders günstig sind, kann der eiserne Creditbetrag erhöht werden, wenn von dem Inhaber eines Creditlagers Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und das Lager über den fortlaufend creditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 4000 Thlr. beläuft. Im Falle einer solchen vorübergehenden Erhöhung des eisernen Credits muß der Eingangszoll für diejenige Wein-Menge, um welche der Creditbetrag zeitweise erhöhet wird, nach Maßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Steuerbehörde so lange anzugeben hat, bis der zusätzliche Credit gelöscht ist.

§. 12.

b) durch Herabsetzung.

Ist bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Lager-Revisionen (§§. 31 und 32) ein, den eisernen Creditbetrag erreichender Bestand an fremdem

Digitized by Google

Wein vorgefunden worden, so findet eine entsprechende Herabsetzung des Creditbetrages — jedoch nicht unter 150 Orhoste (vergl. §. 10) — Statt. In diesem Falle ist der Weinhändler verpflichtet, von dem Quantum Wein, um welches der eiserne Credit vermindert wird, den Eingangszoll sofort zu erlegen, ohne daß eine weitere Stundung des letztern, nach den für den Geldcredit bestehenden Vorschriften bewilligt wird.

§. 13.

4. Bedingungen der Bewilligung.

a) Sicherheitsleistung.

Für den bewilligten Credit (§§. 9 und 11) muß Sicherheit nach den Vorschriften für den Geldcredit geleistet, auch von dem Inhaber des Weinlagers mittelst gerichtlicher Erklärung die Verpflichtung übernommen werden, das Lager während der Dauer der Creditbewilligung keinem Dritten zu verpfänden.

§. 14.

b) Verpflichtung zur Anmeldung der Lagerräume.

Jede Weinhandlung, welche fortlaufenden Credit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder anderen Aufbewahrungsorte, welche sie für den Weiu in Gebrauch hat, der Steuerbehörde schriftlich anzumelden, auch Veränderungen in Betreff der Lagerräume jedesmal anzuzeigen.

§. 15.

c) Verpflichtung zur Anmeldung von Weinversteigerungen und sonstigen Veränderungen der Bestände des Creditlagers.

Auch dürfen Inhaber von Creditlägern weder Weinversteigerungen, noch solche Veränderungen, durch welche der Lagerbestand unter 150 Orhoft vermindert wird, vornehmen, ohne solches der Steuerbehörde vorher angezeigt zu haben.

§. 16.

d) Gleichzeitiger Handel mit in- und vereinsländischem Wein.

Weinhändlern, welche auch mit inländischem oder vereinsländischem Weine handeln, kann ein fortlaufender Credit für fremden Wein nur dann gewährt werden, wenn sie den in- und vereinsländischen Wein von den Beständen an fremdem Wein getrennt — wo möglich in besonderen Kellern — halten, und sich über den Bezug des erstern auf Erfordern jederzeit ausweisen.

§. 17.

5. Erlöschen des fortlaufenden Credits.

Hat der Bestand eines Creditlagers bei allen, im Laufe eines Jahres statt-

Digitized by Google

gefundenen Aufnahmen (§§. 31 und 32) nicht volle 150 Orhoft (§. 10) betragen: so hört die Bewilligung eines fortlaufenden Credits auf und es tritt die Verpflichtung zur Verzollung des Creditlagers ein. Nach Befinden der Umstände kann zwar die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Gestattung von Abschlagszahlungen erleichtert werden: eine spätere Wiederbewilligung von fortlaufendem Credit aber findet in solchen Fällen in der Regel nicht Statt.

§. 18.

6. Competenz der Behörden.

Die Prüfung der Befähigung der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Credits und die Festsetzung der diesfälligen Bedingungen, sowie die Bewilligung einer vorübergehenden Erhöhung des Credits (§. 11), gebühren der Steuer- und Zolldirection, vorbehältlich der Berufung an die Landesregierung.

§. 19.

III. Läger von unverzolltem Wein zum Absatze nach dem Auslande (Wein-Transitläger.)

1. Begriff derselben.

Wein-Transitläger sind unverzollte Privatläger an Orten, denen das Niederlagerecht bewilligt ist, für solche, zum Absatze nach dem Auslande bestimmte Weine, welche — weil dieselben einer Behandlung bedürfen oder weil es an geeigneten Räumen in der öffentlichen Niederlage fehlt, — nach §. 60 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und den Bestimmungen des, für den Ort bestehenden besondern Packhofs-Reglements, von der Aufnahme in die Packhofs-Niederlage ausgeschlossen sind.

§. 20.

2. Wem solche zu bewilligen sind.

Nur denjenigen Weinhandlungen wird ein Wein-Transitlager bewilligt, welche einen beständigen Lager-Vorrath von wenigstens Zweihundert Orhoft fremden Weins zum Absatze in das nicht zum Zollverein gehörige Ausland halten.

§. 21.

3. Bedingungen der Bewilligung.

Wein-Transitläger sind überhaupt nur unter Beobachtung derjenigen Maßregeln zulässig, welche die Steuerbehörde in jedem einzelnen Falle, zum Schutze gegen Mißbrauch, anzuordnen für nöthig findet.

Insbesondre aber müssen die Räume, in welchen unverzollter Wein lagert, völlig abgesondert und wohl verschließbar sein.

Digitized by Google

§. 22.

4. Verschluß und Oeffnung der Läger.

Die Wein-Transitläger stehen unter Controle und Mitverschluß der Steuerbehörde, welche, so oft es von dem Lager-Inhaber begehrt wird, die Oeffnung des Lagers veranlaßt und die amtliche Bewachung des Zugangs bis zu dessen Wiederverschließung anordnet.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem er die Aufschließung desselben verlangt, eine Gebühr von 15 Sgr. entrichten, und darf an einem solchen Tage acht Stunden und zwar:

in den Monaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr und in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr

im Keller, fortgesetzt oder mit Unterbrechung, arbeiten lassen.

§. 23.

5. Verfahren in den Lägern.

a) Zugang des Weins zum Lager.

In die Transitläger muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher derselbe aus dem Auslande eingegangen ist.

Es darf nur solcher Wein in diese Läger aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unverzollten Lager declarirt und vom Grenz-Zollamte unter Verschluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem Transitlager in ein anderes, mit Beobachtung der dafür ertheilten Vorschriften (§. 27), übergeht.

§. 24.

b) Bearbeitung des Weins im Lager.

Innerhalb des Lagers, während dessen amtlicher Beaufsichtigung, ist die Behandlung des Weins dem Lagerbesitzer überlassen. Insofern aber zu diesem Behufe Wein aus dem freien Verkehr oder irgend eine andere Flüssigkeit in den Lagerraum gebracht werden soll, muß solches vorher schriftlich, mit Angabe der Menge, der Steuerbehörde angezeigt werden, welche die Menge solcher Flüssigkeiten vor dem Einlaß in die Lagerräume ermittelt und dem Lagerbestande zuschreibt. Solcher Zugang wird diesem Bestande völlig gleich geachtet und wie unverzollter Wein behandelt.

§. 25.

c) Abgang des Weins vom Lager.

aa) durch Versendung ins Ausland.

Versendungen von Wein aus den Transitlägern in das Ausland dürfen nur in Mengen von Einem Eimer und darüber geschehen.

Der Wein muß in dem nämlichen Zustande in das Ausland übergehen, in welchem derselbe aus dem Lager kommt und der Versender unweigerlich allen denjenigen Anordnungen genügen, welche die Steuerbehörde zur Sicherstellung dieser Bedingung entweder im Allgemeinen oder in jedem einzelnen Falle für nöthig erachtet.

Nachdem die Menge des zu versendenden Weins dem Maaße nach ermittelt worden (§. 28), werden die Gebinde, Kisten u. s. w. unter Verschluß gesetzt und verwogen; der Wein wird sodann, seiner Bestimmung gemäß, mit einem Begleitscheine abgefertigt.

Von der Verabfolgung aus dem Lager an bis zur beendigten Abfertigung bleibt der Wein unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht.

§. 26.

bb) durch Verzollung.

Aus den Transitlägern kann Wein zum Verbrauch im Lande in Mengen von mindestens Einem Eimer gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls von dem Bruttogewichte des solchergestalt in den freien Verkehr übergehenden Weins entnommen und vom Lager-Conto abgeschrieben werden. Ein Zoll-Erlaß (§. 3) wird jedoch für dergleichen Wein nicht gewährt.

Der Uebergang von Wein aus Transitlägern in Creditläger ist zwar mit Genehmigung der Steuer- und Zoll-Direction zulässig, aber ein Zoll-Erlaß (§. 3) wird in solchen Fällen ebenfalls nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Conto des Transitlagers ab- und im Credit-Conto ohne Abzug angeschrieben.

§. 27.

cc) durch Uebergang in ein anderes Transitlager.

Der Uebergang von Wein aus einem Transitlager in ein anderes Transitlager ist, mit Ausnahme der Fälle, wo der Uebergang in ein zweites Lager des nämlichen Besitzers stattfindet, nur zulässig, wenn die Menge des übergehenden Weins mindestens 20 Orhoft beträgt. Es kommen dabei die Vorschriften des §. 25 mit der Maßgabe in Anwendung, daß, wenn beide Läger sich im nämlichen Orte befinden, an die Stelle des Verschlusses und der Begleitschein-Ertheilung die amtliche Begleitung tritt.

§. 28.

6. Contoführung.

Das Conto über die Wein-Transitläger wird nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Maaße geführt und zu dem Ende die Menge, sowohl der zum Lager gelangenden Weine und anderen Flüssigkeiten, als des aus dem Lager zu entnehmen-

Digitized by Google

den Weins, durch innere Visirung der Gefäße oder durch Feststellung des Inhalts der Flaschen ermittelt.

§. 29.

7. Vergütung für Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren.

Eine Vergütung für den durch Satz, Auslaufen und Einzehren entstehenden Verlust wird dadurch gewährt, daß der bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes (vergl. §. 32) gegen den Soll-Bestand sich ergebende Ausfall als ein durch die vorgedachten Ursachen entstandener Abgang betrachtet und vom Lager-Conto abgeschrieben wird, insofern solcher Zehn Procent des Soll-Bestandes nicht übersteigt. Ist der Ausfall größer, so muß von dem Mehrbetrage der Eingangszoll entrichtet werden.

§. 30.

8. Auflösung des Lagers.

Will ein Weinhändler das ihm bewilligte Transitlager eingehen lassen, so kann dem Antrage: die Bestände desselben ganz oder theilweise in sein eigenes oder in das Creditlager einer anderen Weinhandlung übergehen zu lassen, wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen, entsprochen werden. Die Bewilligung eines Zoll-Erlasses für den übergehenden Wein aber findet, mit Rücksicht auf die, dem Inhaber des Transitlagers nach §. 29 bereits zu Theil gewordene Vergütung, nicht Statt.

Vermindern sich die Weinbestände eines Transitlagers bis unter die im §. 20 festgesetzte Menge, so ist die Erlaubniß zur Haltung eines Transitlagers erloschen und der Inhaber desselben verpflichtet, über die vorhandenen Weinbestände innerhalb einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist in zulässiger Weise anderweit zu verfügen.

§. 31.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Aufsicht der Steuerbehörde.

Die Steuerbehörde ist befugt, die Erfüllnng der Bedingungen, an welche die Bewilligung des Zoll-Erlasses oder eines Privatlagers geknüpft wird, zu controliren und darüber von den Weinhandlungen Nachweis zu fordern. So oft dieselbe Veranlassung findet, durch Besichtigung, Proben, Vermessen u. s. w. der Lagervorräthe Ueberzeugung zu nehmen, daß diejenige Weinmenge, welche eine Weinhandlung vorräthig halten soll, in deren Gewahrsam wirklich vorhanden sei, muß dem Vorstande des Hanpt-Amts, sowie denjenigen Beamten, welche dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zu den Lagerräumen gestattet werden.

Digitized by Google

§. 32.

2. Jährlicher Abschluß.

Einmal im Jahre, zu einer von der Steuerbehörde näher zu bestimmenden Zeit, müssen die Weingroßhändler, welche auf Zoll-Erlaß Anspruch machen oder denen ein Privat-(Credit- oder Transit-) Weinlager bewilligt ist, ihre Lagerbücher abschließen und die Bestände nachweisen, auch alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche die Steuerbehörde nöthig findet, um die Revision der Bestände u. s. w., dem Zwecke entsprechend, bewirken zu können.

§. 33.

3. Behandlung neu entstehender Weingroßhandlungen.

Neu entstehenden Wein-Großhandlungen kann sowohl der Zoll-Erlaß bewilligt, als auch ein fortlaufender Credit oder ein Wein-Transitlager zugestanden werden, wenn auch ihr Weinlager den dazu erforderlichen Umfang (§§. 4, 5, 10, 20) noch nicht hat, insofern ihrerseits die Verpflichtung übernommen wird, die Vervollständigung des Lagers innerhalb Jahresfrist zu bewirken. Geschieht dieser Verbindlichkeit kein Genüge, so wird die Bewilligung zurückgenommen und es müssen die erlassenen oder creditirten Zollbeträge nachträglich eingezahlt werden.

§. 34.

4. Entziehung der Befugnisse und Vortheile dieses Regulativs.

Weinhändler, welche das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Zoll-Defraudationen oder sonstige Handlungen zum Nachtheil des Steuer-Interesse entweder selbst begehen oder dabei Anderen behülflich sind, trifft außer der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafe, der Verlust der Befugnisse und Vortheile, welche das gegenwärtige Regulativ gewährt.

Die letztere Folge haben auch Diejenigen zu gewärtigen, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen.

Digitized by Google

Anlage No. V.

Regulativ

über

Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren.

Zur richtigen Anwendung des Art. 15 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt für 1867 No. 9) in Betreff der auf Freipässe der verschiedenen Gouvernements ein- oder ausgehenden Waaren werden folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Jeder Regierung der Zollvereinsstaaten ist das Recht vorbehalten, Pässe zu ertheilen, welche von Entrichtung der Ein- oder Ausgangsabgaben befreien oder sie ermäßigen, jedoch sollen solche Erlasse auf alleinige Rechnung desjenigen Gouvernements gehen, welches den Paß ertheilt hat, und sollen die Waaren, für welche ein Paß ertheilt ist, der zollgesetzlichen Behandlung unterworfen werden.

§. 2.

Derartige Pässe werden Großherzoglich Mecklenburgischer Seits von dem Finanz-Ministerium, beziehungsweise der Landes-Regierung, Königlich Preußischer Seits von dem General-Director der Steuern, Königlich Bayerscher von dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Königlich-Sächsischer, Königlich-Württembergscher, Großherzoglich-Badenscher und Großherzoglich-Hessischer Seits von dem Finanz-Ministerium, Herzoglich-Braunschweigscher und Großherzoglich-Oldenburgscher Seits von dem Staats-Ministerium unter dem üblichen Dienstsiegel ertheilt.

§. 3.

Die Großherzoglichen Zoll-Stellen haben die solchergestalt ausgefertigten Pässe zu respectiren, daher die Abgaben so zu erheben oder unerhoben zu lassen, als darin bestimmt sein wird.

Digitized by Google

§. 4.

Die Päſſe werden genau das Individuum bezeichnen, zu deſſen Gunſten ſie ausgeſtellt worden, ſie werden die Waaren beſtimmt nach Claſſification der Erhebungsrolle angeben, auf die Menge, worauf ſie gültig ſein ſollen, lauten, und klar feſtſetzen, ob völliger Erlaß oder wie weit Ermäßigung ſtattfinden ſoll.

Ihre Gültigkeit beſchränkt ſich auf ein Jahr vom Tage der Ausfertigung, und ſie müſſen bei der Dienſtſtelle, welche die ſchließliche Abfertigung mit Befreiung oder Ermäßigung beſorgt, vor Anfang der Abfertigung vorgelegt werden.

Dieſe bemerkt darauf, mit Angabe der Gattung und Menge der abgefertigten Waaren, die ſtattgefundene Begünſtigung und behält den Paß zurück.

§. 5.

Kommt die Quantität, auf welche der Paß lautet, nicht in Einem Transport zur Abfertigung, ſo wird der Paß zurückgegeben, die abgefertigte Quantität darauf bemerkt, Abſchrift des Paſſes aber, welche jederzeit vom erſten Beamten der Dienſtſtelle ſidemirt ſein muß, zurückbehalten.

Wäre das Quantum, worauf der Paß lautet, in einer zweiten und dritten Sendung noch nicht erſchöpft, ſo iſt bei den folgenden Abfertigungen ebenſo zu verfahren; die zurückzubehaltende Abſchrift des Paſſes muß ſich aber auch auf die Annotation über die vorangegangenen Abfertigungen ausdehnen. Bei derjenigen Abfertigung, bei welcher das Quantum des Paſſes erſchöpft oder die Dauer von deſſen Gültigkeit abgelaufen iſt, behält das abfertigende Zoll- oder Steueramt ihn zurück.

§. 6.

In ganz beſonders eiligen Fällen, in welchen Gegenſtände auf Verfügung der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction, vorbehältlich der ſpäteren Ertheilung von Freipäſſen, frei oder gegen verminderte Sätze auf privative Rechnung eines Vereins-Staates eingehen, muß ebenfalls im Augenblick der Abfertigung die Eintragung erfolgen. Es wird dabei einſtweilen auf die Nummer und das Datum der Verfügung der Direction Bezug genommen, ſpäterhin aber beim Eingange des Frei-Paſſes dieſer dem Regiſter nachträglich beigefügt.

§. 7.

Ueber die freigeſchriebenen Gefälle iſt ein eigenes Regiſter in der vorgeſchriebenen Form zu führen.

Dieſes Regiſter iſt, ſobald in einem Quartale dergleichen Abfertigungen vorgekommen ſind, mit den Belägen bei den anderen Regiſtern zur Reviſion mit einzuſenden und dient in ſolchen Fällen als Anlage des Hebe-Regiſters.

Digitized by Google

Kommen bei einem Zoll- oder Steueramte keine dergleichen Eintragungen vor, so wird in dieses Register die einfache Bemerkung aufgenommen:

„In diesem Quartale sind keine Fälle vorgekommen, welche eine Eintragung nöthig gemacht hätten“,

und statt Einsendung des Registers wird sodann im Hebe-Register hinter dem Quartalabschlusse desselben folgende Bescheinigung ertheilt:

„In diesem Quartale sind keine Abfertigungen auf Freipässe vorgekommen, weshalb die Einsendung des betreffenden Registers unterbleibt“.

N. N.
(Einnehmer.)

§. 8.

In dieses Register werden nicht aufgenommen:

die freigeschriebenen Gefälle auf Pässe, welche Handlungsreisenden auf freie Wiedereinführung von Musterstücken inländischer Fabriken, ferner den ins Land heirathenden Personen auf Ausstattungsgegenstände, sowie auf Erbschaftsgut ertheilt werden.

Auch wird zur Vermeidung von Mißverständnissen noch bemerkt, daß dies Register nur über die auf Freipässe, welche als solche am Fuße jederzeit bezeichnet sein werden, freigeschriebenen Gefälle, nicht aber über solche zur Erhebung gekommenen Gefälle, deren Minderung oder Erlaß aus anderweiter Veranlassung entspringt, z. B. von Waaren, die als Retourgut zurückkommen, oder welche in Gefolge besonderer Vereinsverträge allgemein freigeschrieben werden ꝛc., geführt wird.

Digitized by Google

Anlage No. VI.

Bekanntmachung,

betreffend

die Zoll-Vergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker.

Ueber die Zollvergütung, welche den Besitzern inländischer Zuckersiedereien bei der Versendung von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzucker und Candis in das Vereinsausland gewährt werden kann, werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Zollvergütung ist nur denjenigen Zuckersiederei-Besitzern zuzugestehen, welche ausschließlich indischen, vom Auslande bezogenen Rohzucker verarbeiten und weder Besitzer noch Theilnehmer einer vom Sitze der Colonial-Zuckersiederei zwei Meilen oder weniger entfernt gelegenen Rübenzuckerfabrik oder einer Anstalt sind, in welcher Zucker oder Syrup aus anderen zuckerhaltigen Stoffen als indischem Rohzucker fabricirt wird.

Die Raffineriebesitzer, welche die Bonification in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, auf Anordnung der Steuer- und Zoll-Direction dem dazu beauftragten Ober-Inspector oder höhern Verwaltungsbeamten, unter Offenlegung ihrer Handlungsbücher den Nachweis zu liefern, daß sie der Verpflichtung, nur indischen Rohzucker zu verarbeiten und nur den daraus selbst fabricirten Hut- und Candiszucker gegen Zollvergütung auszuführen, gehörig nachkommen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Bonification wird bei Versendungen aus den Siedereien in das Vereinsausland oder in eine öffentliche Niederlage bewilligt, jedoch nur dann, wenn in einer Sendung eine Quantität von mindestens einem Centner ausgeführt wird.

Die regelmäßige Lagerfrist für den mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zucker wird auf ein Jahr festgesetzt.

Aus der öffentlichen Niederlage kann der Zucker, für welchen eine Zoll-Vergütung geleistet ist, zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

§. 3.

Die Zollvergütung wird nur für Hutzucker und Candis gewährt und ist bis auf Weiteres zu $4\frac{3}{4}$ Thlr. für den Centner netto festgestellt. Die Zollvergütung kann auch für den raffinirten Brod- und Hutzucker in gestoßenem (gemahlenem) Zustande bewilligt werden, wenn die Zerkleinerung des Zuckers unter Aufsicht von Zoll- oder Steuerbeamten bewirkt worden ist. Diese Aufsicht muß folgendergestalt gehandhabt werden:

Zur Zerkleinerung desjenigen Brodzuckers, welcher gegen Zollvergütung in gestoßenem (gemahlenem) Zustande nach dem Auslande geführt werden soll, haben die Betheiligten die erforderlichen Räume nach den Vorschriften der Zoll- oder Steuerbehörde zu beschaffen und mit den nöthigen Einrichtungen zu versehen. Die Räume müssen sicher verschließbar und die vorhandenen Fenster durch Drahtgitter geschlossen sein. Die Zerkleinerung darf nur unter Aufsicht zweier Beamten erfolgen. Die durch die Heranziehung dieser Beamten erwachsenden besonderen Ausgaben haben die Betheiligten zu ersetzen. Zur Zerkleinerung darf nur weißer, bis an die Spitze rein ausgedeckter Zucker in Broden oder in Theilen von Broden, die als Brodzucker, namentlich an der von der Form herrührenden äußern glatten Wandung deutlich erkennbar sind, zugelassen werden.

Die Menge des zu zerkleinernden Zuckers ist der Zoll- oder Steuer-Behörde nach dieserhalb zu erlassender näherer Vorschrift anzumelden, worauf die Zeit zur Zerkleinerung festgesetzt wird. Es ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Beamten thunlichst oft durch Oberbeamte controlirt werden können.

Der zerkleinerte Zucker ist unter Aufsicht beider Beamten zu verpacken, auch das Netto- und Bruttogewicht für jedes Collo festzustellen.

Digitized by Google

Das Gewicht der unmittelbaren Umschließung des Zuckers an Papier und Bindfaden wird von dem Bruttogewichte des zur Ausfuhr bestimmten raffinirten Zuckers mit einem Tarasatze von zwei und einem halben Procent ($2\frac{1}{2}$ %) des Bruttogewichts zum Abzug gebracht, wenn nicht der Raffinadeur selbst auf Nettoverwiegung antragen, oder solche von Seiten des Zoll- oder Steueramts für erforderlich erachtet werden sollte.

§. 4.

Den Besitzern von Zuckersiedereien, welche die Ausfuhr-Bonification in Anspruch nehmen können, wird auf deren Ansuchen von der Steuer- und Zoll-Direction ein Zusageschein für einen bestimmten Zeitraum ertheilt.

Dieser Zusageschein ist bei der ersten Zuckerausfuhr dem mit der Ausfuhrabfertigung beauftragten Amte vorzulegen, welches für jede einzelne Ausfuhr eine beglaubigte Abschrift davon zu nehmen hat. Diese Abschrift tritt an die Stelle des Begleitscheins, und es kommen bei deren weiterer Ausfertigung alle für die Begleitschein-Expedition bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Der Original-Zusageschein bleibt bei dem Ausfuhr-Abfertigungsamte, und es werden auf demselben alle einzelnen Versendungen fortlaufend abgeschrieben.

§. 5.

Die Versendungen sind von dem Raffinadeur dem Amte schriftlich anzumelden. Der zur Ausfuhr bestimmte Zucker wird revidirt, netto verwogen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, verpackt, sorgfältig plombirt und sodann brutto verwogen.

§. 6.

Die Abfertigung geschieht auf der beglaubigten Abschrift des Zusagescheines — cfr. §. 4 —, und sind dabei die Gattung des Zuckers, das Brutto- und Nettogewicht desselben, die Art der Verpackung und des Verschlusses, die Zeichen und Nummern der Colli, sowie das Ausgangsamt, welches nur ein Hauptamt sein darf, unter Bestimmung der Frist des Ausganges, genau anzugeben.

§. 7.

Das Ausgangsamt constatirt und bescheinigt die Ausfuhr nach den Vorschriften für die unter Begleitschein-Controle ausgehenden Waaren, und sendet dem Ausfuhr-Abfertigungsamte die Ausfuhrbescheinigung ohne Verzug zurück. Ist letzteres kein Hauptamt, so hat es die Ausfuhrbescheinigung, unter Bemerkung des Datums der Zurückkunft, dem Hauptamte des Bezirks alsbald zu übersenden.

Digitized by Google

§. 8.

Bei der Zollvergütung, welche für den mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zucker gewährt wird, vertritt die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Niederlagestadt, über die Ablieferung des Zuckers zur öffentlichen Niederlage, die Stelle der Ausfuhrbescheinigung.

§. 9.

Die Zollvergütungs-Liquidationen werden nach dem anliegenden Formulare von den Haupt-Aemtern, auf den Grund der mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen beglaubigten Abschriften der Zusagescheine, vierteljährlich aufgestellt und, mit letzteren belegt, der Steuer- und Zoll-Direction zur Anweisung der Vergütung eingesandt.

Die Original-Zusagescheine, auf welchen die einzelnen Abschreibungen geschehen, vertreten die Stelle der Register und gelangen in den bestimmten Fristen zur Revision.

Digitized by Google

Nachweisung

des

im Jahre 18.. im .. Quartale

aus dem

Bezirke des Haupt-{Zoll-/Steuer-}Amts

exportirten

Hutzuckers und Candis.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Exportanten.	Vor- und Zuname der Zucker-Fabrikanten.	Nr. der vom Hauptamte vidimirten Abschriften vom Haupt-Zusage-Schein.	Zurückversendung im Jahre 18 . .					
			Bestimmungs-Ort.	In der Provinz.	Datum der geschehenen Revision und des Verschlusses im Absendungs-Orte.	Namen des expedirenden Grenz-Zoll-Amts.	Revisions-	
							Datum der Revision beim revidirenden Grenz-Zoll-Amte.	Anzahl der vorgefundenen plombirten (versiegelten Gebinde (Colli).
1.	Friedrich Conrad N.	12.	N. N. zur Exportation.		6. Jan. 18 . .	Haupt-Zoll-Amt N. N.	17. Jan. 18 . .	2 Fässer

Quartal auf Zusageschein.

Befund.				Betrag der dafür aus der Kasse zu zahlenden Vergütung.			Vergleichung der liquidirten Vergütung gegen die erlegten Gefälle.									Bemerkungen.
Gewicht							An Steuer ist erlegt			Darauf wird liquidirt vom 1. ..... bis ult. ..... 18..			Fließt zur Kasse.			
brutto		netto														
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
25	15	22	29				1. . Quartale 1. . Quartale									
				Daß die höheren Ortsvorgeschriebenen Besitzer von allen Zuckerraffinerie-Besitzer de erfindet sind, wird hier durch Bescheinigt. N. N. den Großherzogl. Hauptsteuer-Amt. N. N. N. N. N. N.												

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 34. Neustrelitz den 10. August. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Verordnung, betr. die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen. № 17. Verordnung wegen Erhebung einer Nachsteuer.

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. den freien Verkehr mit dem Zollverein, sowie die Ausfuhr von Lumpen. (2.) Publicandum, betr. die Ausführung der Nachversteuerung.

I. Abtheilung.

(№ 16.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg; auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unter Aufhebung des in der Publications-Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes, gemachten Vorbehalts verordnen Wir hiermit in Grundlage der Bestimmungen der gedachten Verfassung über das Zoll-

(2.) In Bezug auf die durch die Verordnung vom heutigen Tage angeordnete Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vorhandenen ausländischen Waaren wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Commission zur oberen Leitung der Nachversteuerung (vergl. §§. 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16 der Verordnung) ist für beide Großherzogthümer Mecklenburg, einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg, unter der Bezeichnung

   Nachsteuer-Commission für Mecklenburg

   constituirt worden, hat ihren Sitz in Schwerin und besteht aus

   dem Königlich Preußischen Regierungsrath Schulze,
   dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Oberzollrath Boccius,
   dem Königlich Preußischen Obersteuer-Inspector Pelkmann,
   dem Königlich Preußischen Rechnungsrath Fillié.

   Vorträge, welche durch die Post an die Nachsteuer-Commission gerichtet werden, sind zu frankiren.
2. Die zum Vollzug des Zollanschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg niedergesetzte Commission, welche mit der schließlichen Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Nachsteuer-Commission laut §. 13 der Verordnung beauftragt ist, hat ihren Sitz ebenfalls in Schwerin.

   Die für dieselbe bestimmten Reclamationen sind zu adressiren an

   die Zollanschluß-Commission für Mecklenburg in Schwerin, zu Händen des Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzraths von der Groeben,

   auch per Post frankirt einzusenden.
3. Zur Ausführung der Nachsteuer werden, zufolge desfallsiger Uebereinkunft, eine Anzahl oberer Steuer-Beamte und Steuer-Aufseher aus anderen Zollvereins-Staaten nach Mecklenburg entsendet. Diese Beamten, denen zu ihrer Legitimation von der Nachsteuer-Commission Karten ertheilt sind, stehen an Pflichten, aber auch an Rechten in Bezug auf die dienstliche Thätigkeit bei der Nachversteuerung den Mecklenburgischen Steuer-Beamten völlig gleich. Namentlich sollen die fremdländischen Siegel, deren sich die fremden Beamten bei ihren die Nachsteuer betreffenden amtlichen Verrichtungen bedienen werden, den Siegeln der Mecklenburgischen Steuerverwaltung durchaus gleich geachtet werden.
4. Formulare für die Anmeldung zur Nachsteuer (§. 6 der Verordnung) sind bei sämmtlichen Obrigkeiten des Landes vorräthig und dort zu entnehmen.

Neustrelitz den 10. August 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(Beilage zum Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen offiziellen Anzeiger.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung Unserer Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, hierdurch was folgt:

§. 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- oder Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft, oder unter Beobachtung der im Zollverein bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, so weit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

Digitized by Google

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder im hiesigen Großherzogthume, einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg oder in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen, oder in den zu Preußen gehörigen Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, ferner in dem Lauenburgischen Lehngute Stintenburg und den Königlich Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow oder in dem Lübeckischen Freistaate erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nummer 7. des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Oxhoft,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in

Digitized by Google

seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume, — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Digitized by Google

Die Durchſuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zuſtimmung des Inhabers, iſt den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten geſtattet.

Der Inhaber der Waare iſt verpflichtet, die zu deren Reviſion erforderliche Hülfe ſofort zu beſchaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu ſtellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Reviſion der nachſteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet ſein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen das hieſige Herzogthum fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern, außer den in §§. 92. ff. der Zollordnung für das Binnenland vorgeſchriebenen Kontrolen, noch der Beſchränkung, daß Waaren, welche nach Anlage A. der Nachſteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieſer Verordnung aus dem Hauſe, in welchem dieſelben ſich befinden und

2) nach geſchehener Anmeldung von den in dieſer bezeichneten Lagerräumen

nicht ohne Erlaubniß der Kommiſſion entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beſchränkung ſind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an ſich nachſteuerpflichtigen Waare vor Aushändigung derſelben abgeſondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch iſt die Kommiſſion befugt, Waarenbeſtände bis zu beendigter Reviſion unter Steuerverſchluß zu ſtellen und dadurch der einſeitigen Verfügung des Inhabers einſtweilen zu entziehen.

§. 12.

Anſprüche auf Befreiung von der Nachſteuer (§. 2.) ſind bei der Kommiſſion

binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handels-Korrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung dieser Entscheidungen bei der zum Vollzug des Zollanschlusses niedergesetzten Kommission anzubringen, welche über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waaren-Inhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach §. 6. zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere, nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Thaler, die Verletzung des nach §. 2. oder 11 angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommisssion ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr

Digitized by Google

als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabeverkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung der Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im hiesigen Herzogthume in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neu-Strelitz, den 10. August 1868.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

(L. S.) **F. v. Kardorff.**

Digitized by Google

A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen

im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidräthiges, rohes.....	1 Zoll-Ztr.	1	15
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes.....	desgl.	3	15
	c) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt...	desgl.	5	15
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	9	15
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	15	15
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien.....	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen.....	desgl.	.	17½

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Randkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Zoll-Ztr.	.	27½
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	desgl.	1	10
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	.
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	desgl.	.	9
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	.	25
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen,			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr	1 Zoll-Ztr.	2	5
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	3	15
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	9	15
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	49	15
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.....	1 Zoll-Ztr.	14	15
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	4	22½
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	6	15
	c) Handschuhe.....	desgl.	12	25
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren,** d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Zoll-Ztr.	9	15
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15
	c) Zwirnspitzen	desgl.	39	15
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	5	.
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	3	.
	b) anderer	desgl.	1	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	3	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	4	15
11.	**Kaffee**	desgl.	3	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	5	15
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	.	22½
14.	**Syrop**	desgl.	2	7½
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	3	15

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Sgr.	Pf.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zoll-Ztr.	10	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	19	.
16.	**Thee**	desgl.	6	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	3	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	3	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	1	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	39	15
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	29	15
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	29	15
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	24	15
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß Sgr.	Pf.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Zoll-Ztr.	9	15
	Allgemeine Anmerkung.			
	Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.			

B.

Anmeldung.

1. №	2. Benennung der Waare.	3. Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	4. Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	5. Erklärung ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	6. Aufbewahrungsort.			7. Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.
					a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 186

8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Thlr. Sgr. ₰	11. Bemerkungen.

nung über die Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren

(Unterschrift.)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 35. Neustrelitz den 11. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Einziehung der Chausseegeld-Hebestelle Dannenwalde. (2.) Publicandum, betr. die Zollgesetze rc.: 1. Braumalz-Steuer. 2. Branntwein-Steuer. 3. Ausfuhr-Vergütung für Bier. 4. Ausfuhr-Vergütung für Branntwein.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die seit dem 1. Juli 1864 zu Dannenwalde bei Fürstenberg für den Zwischenverkehr bestehende Chausseegeld-Hebestelle fällt mit dem 11. d. M. weg, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz den 8. August 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage.

Bekanntmachung,

betreffend

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich

Digitized by Google

ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Steuer- und Zolldirection ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerstelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dieselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Digitized by Google

Dieſe weitere Abfertigung beſteht in allen Fällen in der Feſtſtellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat ſich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die vorgeführten Fäſſer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt ſind. Wie viele Fäſſer zu dieſem Zwecke zu öffnen ſind, iſt nach den Umſtänden zu bemeſſen.

Das Ergebniß der Reviſion wird auf der Anmeldung beſcheinigt.

§. 7.

Soll nach der Wahl des Verſenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, ſo hat dieſes Amt, nach bewirkter Reviſion und Beſcheinigung derſelben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu beſcheinigen.

Iſt die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayeriſchen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, ſo genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbeſcheinigung des Grenzamtes. Dieſes hat in einem ſolchen Falle die beſcheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzuſenden, in deſſen Bezirk die Brauerei gelegen iſt, aus welcher die Verſendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbeſcheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayeriſchen Rheinkreis, ſofern der Beſtimmungsort nicht in dem letzteren gelegen iſt, von der Steuerſtelle des Beſtimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerſtelle des Beſtimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsſtelle zu ertheilen iſt. Um die jenſeitige Eingangsbeſcheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächſt, mit der Eingangsbeſcheinigung verſehen, dem Hauptamte, in deſſen Bezirk die Brauerei gelegen iſt, aus welcher die Verſendung erfolgt, bei Verluſt des Anſpruchs auf die Steuervergütung ſpäteſtens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzuſtellen hat.

§. 8.

Wählt der Verſender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, ſo hat jenes Amt, nach erfolgter und beſcheinigter Reviſion den Verſchluß anzulegen und auf der Anmeldung zu beſcheinigen, daß und wie ſolches geſchehen. Mit der beſcheinigten Anmeldung iſt dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, ſoweit nicht nach ſeinem Ermeſſen eine weitere Reviſion

Digitized by Google

erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt, kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Steuer- und Zolldirection einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10.

Die Steuer- und Zolldirection hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Digitized by Google

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Großherzogl. Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Großherzogl. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers Nr.	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.	Bruttogewicht. Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.	Bruttogewicht. Ctr.	Pfd.	
						Summa . . .	.	.	
						(in Buchstaben)			

N. den . .ten . . . . . .
N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den . .ten . . . . . .
Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Steuer- und Zoll-Direction für 18 .. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. . . . . ertheilt worden ist.

N. den . .ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . Gebinde sind heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Contrelirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den ..ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den ..ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ..ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nr. . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N. den ..ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Der bezeichnete Güterwagen ist am ..ten ..... mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. ..... angeschrieben.

N. den ..ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrs-Verhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten ..... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ..ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage.

Bekanntmachung,

betreffend

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu funfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleistet wird.

Digitized by Google

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten (vgl. die Unteranlage A zu der Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgaben unter III) an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Die Menge des Branntweins muß bei jedem Gebinde auf Preußische Quart reducirt angemeldet werden.

Digitized by Google

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neugewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der

Digitized by Google

Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Colloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7.

Von der Steuerstelle, in deren Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Steuer- und Zoll-Direction einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Steuer- und Zoll-Direction auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung

Digitized by Google

für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in demselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Steuer- und Zoll-Direction, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Steuer- und Zoll-Direction gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß

die Bescheinigung der Steuerstelle in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden. Auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Digitized by Google

(Muſter zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beanſprucht wird.

Die Anmeldung iſt vorgelegt am . . . . . und unter №. . . des Anmelde-Regiſters eingetragen.

(Coepnick), den . .ten . . . .

Königliches (Unter-) Steueramt.

(Stempel.) (Unterſchrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung iſt abgegeben in (Berlin), am . . . . . laut Abfertigungs-Regiſter №. . .

(Unterſchrift.)

Die Reviſion übernehmen (N. und N.)

(Unterſchrift.)

Hierzu iſt ein Uebergangsſchein №. . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabſichtige(n), den umſeitig näher declarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu geſtellen, demnächſt (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . .ten . . . . . .

(Unterſchrift der Verſender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende No.	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. | U	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in.	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
			Zusammen				

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. | U	Für die Rollbänder kommt in Abzug. U	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.) Ctr. | U	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. | U	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. | U	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	**Bemerkungen,** namentlich über Colli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
				Zusammen . . .					(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ..ten .....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter №. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N. den ..ten .....

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heute . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Collo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.
N. den ..ten .....

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ..ten .....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . Gebinde, welche unter №. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N. den . .ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . , ... mittags . . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . . . angeschrieben.

N. den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . Gebinde Brauntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 36. Neustrelitz den 12. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die transitorischen Bestimmungen über die Entrichtung der Branntweinsteuer.

II. Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen, werden nachstehende transitorische Bestimmungen über die Entrichtung der Branntweinsteuer von den zur Zeit im Betriebe befindlichen Brennereien hiemit getroffen:

1. Für den noch übrigen Theil des laufenden Kalender-Monats ist der im §. 10 und §. 24 des Branntweinsteuer-Gesetzes vorgeschriebene Betriebsplan bei der betreffenden Hebestelle bis zum 18. d. M. excl. einzureichen.

   Derselbe hat den Betrieb vom 18. d. M. incl. bis zum 1. September excl. anzumelden, wobei darauf hingewiesen wird, daß die Einreichung desselben mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen muß.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 37. Neustrelitz den 16. August. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Verordnung, betr. die Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Großherzoglichen Dienern.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Zahlung der Zölle ꝛc. in der Landesmünze.

I. Abtheilung.

(№ 18.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Regelung der Auseinandersetzung zwischen Unseren an- und abziehenden Dienern, resp. den Erben der Letzteren, mit deren Stellen die Nutzung von Dienst-

ländereien verbunden ist, verordnen Wir für Unsere gesammten Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, was folgt:

§. 1.

Sofort nach eingetretener Erledigung einer mit Dienstländereien dotirten Stelle hat diejenige Behörde, welcher die nächste administrative Competenz über jene Ländereien zusteht (Domainenamt, Cabinetsamt, Kirchenoeconomie) und, wenn es sich um die Stelle des alleinigen Vertreters einer solchen Behörde handelt, die demnächst höhere Behörde die Auseinandersetzung zwischen den an- und abziehenden Dienern und die Uebergabe an den Nachfolger — im Ressort der Forstverwaltung unter Zuziehung des zunächst vorgesetzten Dienstbeamten — zu Protokoll vorzunehmen.

§. 2.

Es ist den Interessenten gestattet, sich über die Auseinandersetzung privatim zu vereinbaren. Geschieht dies, so ist solches zum Uebergabe-Protokoll zu erklären, jedoch sind die so getroffenen Bestimmungen für künftige Erledigungsfälle ohne Einfluß.

§. 3.

Im Falle entstehender gütlicher Vereinbarung hat die Auseinandersetzung durch die im §. 1 genannte Behörde in nachstehender Weise zu geschehen:

a) die Nutzungen, sowie die Bestellungs- und Gewinnungskosten des letzten laufenden Wirthschaftsjahres vom 1. Juli bis zum 30. Juni incl. werden zwischen den Interessenten nach Maßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und hat der Abziehende zu dem Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahres, sowie die Kosten durch sein Wirthschaftsbuch nachzuweisen. Ist Letzteres nicht vorhanden oder unvollständig oder nach dem Ermessen der leitenden Behörde sonst unzuverlässig, so sind Nutzungen und Kosten durch Vernehmung von Sachverständigen festzustellen.

b) Die Theilung geschieht nach folgendem Schema:

Digitized by Google

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts-jahres	die aufgewendeten Einsaat-, Bestellungs- und Ernte-Kosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts-jahres	erstattet die aufgewendeten Einsaat-, Bestellungs- und Ernte-Kosten
am 1. Juli	Nichts	Sämmtlich	Alle	Sämmtlich
am 1. August	1/12	zu 11/12	11/12	zu 11/12
am 1. September	2/12	" 10/12	10/12	" 10/12
am 1. October	3/12	" 9/12	9/12	" 9/12
am 1. November	4/12	" 8/12	8/12	" 8/12
am 1. December	5/12	" 7/12	7/12	" 7/12
am 1. Januar	6/12	" 6/12	6/12	" 6/12
am 1. Februar	7/12	" 5/12	5/12	" 5/12
am 1. März	8/12	" 4/12	4/12	" 4/12
am 1. April	9/12	" 3/12	3/12	" 3/12
am 1. Mai	10/12	" 2/12	2/12	" 2/12
am 1. Juni	11/12	" 1/12	1/12	" 1/12

Kann der auf den Anziehenden fallende Theil der Ernte nicht mehr in **natura** überwiesen werden, so wird ihm das daran Fehlende nach dem officiellen Neubrandenburger Markt-, resp. dem allgemeinen Verkehrspreise vergütet.

c) Sowie etwa noch vorhandene Nutzungen früherer Wirthschaftsjahre sämmtlich dem Abziehenden verbleiben, so erhält der Anziehende gegen Ersatz der darauf verwendeten Kosten die Nutzungen des künftigen Jahres.

Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1868 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres 1868/69 nach der vorstehenden Bestimmung sub b dergestalt, daß der Abziehende von der Ernte dieses Jahres 4/12 bezieht und von den Kosten 8/12 erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres 8/12 erhält und die Kosten zu 8/12 an den Abziehenden vergütet; außerdem aber hat der Anziehende

dem Abziehenden, welcher bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre 1869/70 zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrag zu erstatten, sofern die Bestellung wirthschaftlich angemessen beschafft ist.

d) Erfolgt die Auseinandersetzung nicht grade am ersten Monatstage, sondern am 2. bis zum 14. incl. oder vom 15. bis zum letzten, so werden Nutzungen und Kosten in dem Verhältnisse getheilt, als habe die Auseinandersetzung resp. am 1sten des laufenden oder am 1sten Tage des künftigen Monats stattgefunden.

e) Die Vergütung des eingesäeten Getreides, Klee- und Grassamens ꝛc. geschieht nach dem zur Zeit der Einsaat geltenden officiellen Neubrandenburger Markt-, resp. dem allgemeinen Verkehrs-Preise.

f) Der in der Wirthschaft producirte Dung, sowie das von solchen Ländereien geworbene Heu, Stroh und Klee darf bei einer Strafe von fünfzig Thalern für jeden Contraventionsfall von der Stelle nicht entfernt werden.

Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene aus früheren oder dem laufenden Wirthschaftsjahre herrührende Heu, Klee, Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein, wird dem Abziehenden außer der Vergütung für Dungfuhren und außer den Werbekosten für Klee und Heu nichts gezahlt. Dem Quantum nach hat der Abziehende so viel Heu, Klee und Stroh zurückzulassen, als nach Maßgabe des Einschnitts landwirthschaftlichen Grundsätzen gemäß zur Durchfütterung des dem ganzen Dienstlands-Areal entsprechenden Viehstandes nothwendig ist, event. das Fehlende nach den gerade geltenden Preisen dem Anziehenden zu erstatten.

g) Ueber Dienstacker etwa abgeschlossene Pachtcontracte erlöschen eo ipso mit dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres, in welches die Erledigung fällt. Gärten und Wiesen fallen dagegen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres außer Pacht, in dem die Stelle erledigt wird. Das Pachtgeld wird pro rata temporis des Nießbrauches getheilt.

h) Die Abziehenden haben beim ersten Erledigungsfalle die vorhandenen Obstbäume, demnächst aber die inventarienmäßige Anzahl unentgeltlich abzuliefern und für jeden fehlenden Stamm zwei Thaler Strafe zu bezahlen.

§. 4.

Für Meliorationen an den Ländereien wird nichts vergütet; sind dieselben aber mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde und unter Vorstreckung von öffentlichen

Digitized by Google

Geldern ausgeführt, so übernimmt der Anziehende vom Tage des Dienstantrittes die dem Abziehenden zur Rückerstattung des Vorschusses auferlegten, vom Uebergabe-Tage an fälligen Verpflichtungen.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume findet eine Ausnahme insoferne statt, daß der Abziehende für jeden superinventarischen Stamm, welcher noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung und zwar:

a) für den unveredelten von 2 ßl.
und
b) für den veredelten von 12 ßl.

gezahlt erhält.

Für diejenigen Stämme, welche bereits getragen haben, wird der Abziehende als durch die Früchte genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine größere Obstbaum-Plantage von mehr als funfzig Stämmen auf seine Kosten angelegt und davon noch keinen den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der leitenden Behörde überlassen, dem Abziehenden dafür eine, von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 12 ßl. pro Stamm nicht übersteigen darf, zu bewilligen.

§. 5.

Auf den Dienstländereien befindliche Waldbäume gehören der Forstverwaltung.

Zierbäume, Zwergobstbäume, Weinstauden, Pfirsich- und Aprikosen-Gesträuche und Pflanzen aller Art verbleiben dem Abziehenden, ohne daß der Nachfolger verpflichtet wäre, sie gegen Entgelt zu übernehmen.

§. 6.

Wird die Stelle durch Todesfall zwischen Johannis und Michaelis erledigt, so steht den Erben die Hälfte des bestallungsmäßigen, auf das von Johannis zu Johannis zu berechnende Etatsjahr entfallenden Brennmaterials zu; stirbt der Inhaber nach Michaelis, so erhalten die Erben das ganzjährige Deputat.

Bei anderweitigen Erledigungsfällen erhält der Abziehende das Deputat an Brennmaterial auf so lange, als ihm der Genuß der Diensteinkünfte zusteht.

Die Fortnahme des auf der Stelle vorhandenen, bestallungsmäßig gewährten Brennmaterials ist bei einer den dreifachen Werth betragenden Strafe nicht gestattet. Dasselbe ist vielmehr von dem Nachfolger nach der Taxe unter Hinzurechnung des dafür verlegten Schläger-, Stecher- und Anfuhr-Lohnes, beziehungsweise des für das

Digitized by Google

Kleinmachen etwa gezahlten Lohnes zu bezahlen. Ist zur Zeit der Auseinandersetzung auf der Stelle mehr Brennmaterial aus dem laufenden Etatsjahr vorhanden, als dem Abziehenden, resp. dessen Erben pro rata competirt, so ist dafür nur beziehungsweise Schläger-, Stecher- und Anfuhr-Lohn, event. der für das Kleinmachen gezahlte Lohn zu vergüten.

Bei Forstbeamten, welche keine Vergütung für erspartes Brennmaterial erhalten, findet eine Auseinandersetzung dieserhalb nur insoweit statt, als die darauf verwandten baaren Auslagen ersetzt werden. Bei Todesfällen steht den Erben derselben jedoch die oben erwähnte Begünstigung zu.

§. 7.

Wegen des dem Abziehenden gehörigen lebenden und todten Inventariums findet keine officielle Auseinandersetzung statt, sondern es hängt lediglich von dem freien Willen der Interessenten ab, ob der Abziehende solches ganz oder theilweise zurücklassen und ob der Anziehende solches gegen die event. zu vereinbarende Vergütung annehmen will.

§. 8.

Wird die Stelle nicht sofort nach ihrer Erledigung wieder besetzt, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Abziehenden und der §. 1 genannten Behörde. Dasselbe geschieht, wenn einzelne Theile der Dienstländereien dem Nachfolger nicht wieder übergeben werden, soweit sich die Auseinandersetzung auf diese Theile bezieht.

§. 9.

Die Interessenten sind zum Uebergabe-Protokoll zu befragen, ob sie sich bei den Bestimmungen der die Auseinandersetzung und Uebergabe leitenden Behörde (§. 1) beruhigen wollen. Im Bejahungsfalle hat es dabei sein unabänderliches Bewenden; anderenfalls sind die Beschwerden binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen vom Tage der Auseinandersetzung an unmittelbar bei Unserer Landesregierung anzubringen, deren Entscheidung dann die letzte ist.

Ein gerichtliches Verfahren ist über die Auseinandersetzung unzulässig.

§. 10.

Die Uebergabe der bei der Stelle vorhandenen und derselben zu belassenden, resp. zuzulegenden Dienstländereien hat an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu geschehen.

Digitized by Google

§. 11.

Auf die Prediger, die Hofdienerschaft und diejenigen Unserer Diener welche nur Gärten oder Wiesen oder auch beide zusammen in Nutzung haben, sowie überhaupt auf diejenigen Unserer Diener, welche vor Ostern d. J. ihren Dienst bereits angetreten haben, findet diese Verordnung keine Anwendung. Hinsichtlich ihrer normiren die bisherigen Verordnungen und Grundsätze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 8. August 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

Die Erhebung der Zölle und der neuen indirecten Steuern ist in den bekannt gemachten Gesetzen, Verordnungen und Regulativen in der Thaler-Währung mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen à 12 Pfennige vorgeschrieben.

Dem Publikum bleibt jedoch freigestellt, die in dieser Währung festzustellenden Beträge, soweit sie einen vollen Thaler nicht erreichen, in der in hiesigem Lande gültigen Münz-Währung (Thaler mit Eintheilung in 48 Schillingen à 12 Pfennige) zu zahlen, und dient hiezu die nachstehende Reductions-Tabelle.

Neustrelitz den 12. August 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

Reductions-Tabelle,

nach welcher bis auf Weiteres bei der Zoll- und Steuer-Entrichtung Silbergroschen und Pfennige in Mecklenburgischer Scheidemünze bezahlt werden können.

Preuß. Cour.		Meckl. Cour.		Abgerundet in Meckl. Cour.		Preuß. Cour.		Meckl. Cour.		Abgerundet in Meckl. Cour.		Preuß. Cour.		Meckl. Cour.		Abgerundet in Meckl. Cour.	
sgr.	pf.	ßl.	pf.	ßl.	pf.	sgr.	pf.	ßl.	pf.	ßl.	pf.	sgr.	pf.	ßl.	pf.	ßl.	pf.
.	1	.	1⅗	.	2	7	6	12	.	12	.	19	6	31	2⅖	31	3
.	2	.	3⅕	.	4	8	.	12	9⅗	12	10	20	.	32	.	32	.
.	3	.	4⅘	.	5	8	6	13	7⅕	13	8	20	6	32	9⅗	32	10
.	4	.	6⅖	.	7	9	.	14	4⅘	14	5	21	.	33	7⅕	33	8
.	5	.	8	.	8	9	6	15	2⅖	15	3	21	6	34	4⅘	34	5
.	6	.	9⅗	.	10	10	.	16	.	16	.	22	.	35	2⅖	35	3
.	7	.	11⅕	1	.	10	6	16	9⅗	16	10	22	6	36	.	36	.
.	8	1	⅘	1	1	11	.	17	7⅕	17	8	23	.	36	9⅗	36	10
.	9	1	2⅖	1	3	11	6	18	4⅘	18	5	23	6	37	7⅕	37	8
.	10	1	4	1	4	12	.	19	2⅖	19	3	24	.	38	4⅘	38	5
.	11	1	5⅗	1	6	12	6	20	.	20	.	24	6	39	2⅖	39	3
1	.	1	7⅕	1	8	13	.	20	9⅗	20	10	25	.	40	.	40	.
1	6	2	4⅘	2	5	13	6	21	7⅕	21	8	25	6	40	9⅗	40	10
2	.	3	2⅖	3	3	14	.	22	4⅘	22	5	26	.	41	7⅕	41	8
2	6	4	.	4	.	14	6	23	2⅖	23	3	26	6	42	4⅘	42	5
3	.	4	9⅗	4	10	15	.	24	.	24	.	27	.	43	2⅖	43	3
3	6	5	7⅕	5	8	15	6	24	9⅗	24	10	27	6	44	.	44	.
4	.	6	4⅘	6	5	16	.	25	7⅕	25	8	28	.	44	9⅗	44	10
4	6	7	2⅖	7	3	16	6	26	4⅘	26	5	28	6	45	7⅕	45	8
5	.	8	.	8	.	17	.	27	2⅖	27	3	29	.	46	4⅘	46	5
5	6	8	9⅗	8	10	17	6	28	.	28	.	29	6	47	2⅖	47	3
6	.	9	7⅕	9	8	18	.	28	9⅗	28	10	30	.	48	.	48	.
6	6	10	4⅘	10	5	18	6	29	7⅕	29	8						
7	.	11	2⅖	11	3	19	.	30	4⅘	30	5						

Hierbei:
Nr. 27 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 38. Neustrelitz den 20. August. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Verlängerung der Declarations-Frist bei der Nachversteuerung.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die im §. 5 der Verordnung vom 10. d. M., betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von den im hiesigen Herzogthume vorhandenen ausländischen Waaren, festgesetzte Declarations-Frist ist bis zum 24. d. M. incl. verlängert worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz, den 18. August 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaiserlich Russischen Oberhofmeister Baron von Rosen zu St. Petersburg zum Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 8. August 1868.

(2.) In Veranlassung des am 11. d. Mts. erfolgten Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein sind:

A. bei der zur oberen Leitung und Verwaltung der vereinsländischen Zölle und Steuern constituirten, für beide Großherzogthümer Mecklenburg gemeinschaftlichen Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin, der in Bezug auf die Handelsklassensteuer die seither von ihr wahrgenommenen verordnungsmäßigen officia verbleiben, der bisherige Ministerialrath Oldenburg daselbst zum Director mit dem Titel als Ober-Zolldirector und die bisherigen Steuerräthe Beetz und Boccius alldort zu Mitgliedern mit dem Titel als Ober-Zollräthe,

B. bei dem Großherzoglichen Haupt-Steuer-Amte Neubrandenburg der bisherige Zoll-Einnehmer Burchard zum Ober-Steuer-Inspector, die Königlich Preußischen Hauptamts-Controleure Gramier und Koch und der Königlich Preußische Ober-Steuer-Controleur Feldmann resp. zum Hauptamts-Rendanten, Hauptamts-Controleur und Ober-Steuer-Controleur, Letzterer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustrelitz, der bisherige Zoll-Controleur Hoppe zu Bahnhof Brahlstorf zum Steuer-Assistenten, die bisherigen Zollaufseher Wildt, Engelhardt und Bischoff, sowie der bisherige Telegraphen-Bote Tack zu Steuer-Aufsehern und der bisherige Zollaufseher Hanck zum Amtsdiener,

C. bei dem Großherzoglichen Steuer-Amte Neustrelitz der bisherige Zoll-Einnehmer, Premier-Lieutenant a. D. Eggers zum Ober-Steuer-Controleur mit der Verpflichtung zur Verwaltung der Geschäfte des Einnehmers, die bisherigen Zollaufseher Bombe und Ollrogge, sowie der Districtshusar Kolloff zu Steuer-Aufsehern,

D. bei dem Großherzoglichen Steuer-Amte Mirow der Postmeister Kraatz zum commissarischen Einnehmer und der bisherige Zoll-Aufseher Lange, sowie der bisherige Districtshusar Grabert zu Steuer-Aufsehern,

E. bei der Großherzoglichen Steuer-Receptur Fürstenberg der Postmeister Uterharck zum commissarischen Einnehmer und der bisherige Zollaufseher Franck zum Steuer-Aufseher,

F. bei der Großherzoglichen Steuer-Receptur Friedland der Postmeister Nürnberg zum commissarischen Einnehmer und der bisherige Zollaufseher Maack zum Steuer-Aufseher,

G. bei der zum Haupt-Steueramte Schwerin ressortirenden Großherzoglichen Steuer-Receptur Schönberg der Steuer-Commissair Grapow daselbst einstweilen zum commissarischen Einnehmer und der bisherige Districtshusar Werner zum Steuer-Aufseher und

H. der bisherige Zollerpedient Kandeler in Neubrandenburg, sowie der bisherige Postaspirant C. Burchard in Oertzenhof zu Steuer-Assistenten

ernannt und bestellt worden.

Neustrelitz den 15. August 1868.

Erster Abschnitt.

Auf dem platten Lande.

1.	a) Die Gutsbesitzer jedes Standes und Geschlechts, mögen sie Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher sein, zahlen von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Güter . .	15	Thlr.	—	ßl.
	b) Jede Pfarrhufe	7	"	24	"
	c) Das Gut Kl. Miltzow	15	"	—	"
2.	Die Bauern, sie mögen auf Pacht oder Erbpacht sitzen,				
	a) in den Domainen				
	als Vollbauern	15	"	—	"
	" 3/4 Bauern	11	"	12	"
	" 1/2 "	7	"	24	"
	" 1/4 "	3	"	36	"
	" 1/8 "	1	"	42	"
	b) in den ritterschaftlichen und anderen Gütern,				
	als Vollhüfner	7	"	24	"
	" Halbhüfner	3	"	36	"
	" Viertelhüfner	1	"	42	"
	" Achtelhüfner	1	"	12	"

Anmerkung.

Dieser Beitrag kommt dem Gutsbesitzer zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen. Dagegen ist den Predigern die von Pfarr- und Kirchen-Bauern erlegte Steuer nicht zu Gute zu rechnen.

3.	Lehn- oder Freischulzen				
	a) in den Aemtern Stargard und Feldberg	18	"	36	"
	b) in dem Amte Strelitz	15	"	—	"
	c) in dem Amte Mirow, resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. und	7	"	24	"

Digitized by Google

4.	a) Erbpächter und Eigenthümer bis zu 36 Scheffeln von jedem bonitirten Scheffel	—	Thlr.	2½ Sl.
	von jedem Scheffel darüber	—	"	2 "
	Für diejenigen, deren Anrecht an dem Grund und Boden schon vor dem 1. Januar 1813 erworben ist, und welche schon bisher nach „Scheffel-Aussaat“ steuerten, normirt auch ferner die bisherige registermäßige Scheffelzahl.			
	Die Erbpächter ritterschaftlicher Pfarr- und Kirchen-Ländereien steuern gleich den Zeitpächtern nach pos. 8.			
	b) die Erbpacht-Meierei Buschhof	30	"	— "
	c) die auf dem Neustrelitzer Stadtfelde belegenen vierzig Ackerparcelen gleich zwölf Halbbauern	90	"	— "
5.	Erbkrüger			
	a) von guter Nahrung	7	"	24 "
	b) von geringerer Nahrung, jedoch mit vortheilhafter Lage	5	"	— "
	c) von geringer Nahrung	2	"	24 "
6.	Erbschmiede	3	"	— "
	Für jeden Gesellen noch besonders nach pos. 19.			
7.	Büdner			
	a) für jede Büdnerei	—	"	30 "
	b) für jede vermiethete Wohnung	—	"	36 "

Anmerkung.

Zu den Büdnern gehören jedoch weder Müller, Krüger, Schmiede, noch diejenigen, welche 36 Scheffel Acker oder mehr nach Nr 4 a versteuern.

8.	Alle Zeitpächter von der contractmäßigen Pachtsumme			
	a) für jede 100 Thlr. Cour.	—	"	45 "
	b) beträgt die Pacht weniger als 100 Thlr., für jeden Thaler	—	"	½ "
	c) Pachtsummen unter 5 Thlr. sind steuerfrei.			

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Die von dem Pächter von der Pacht erlegte Steuer befreit den Grundeigenthümer nicht von der Grundsteuer, noch den Afterpächter von der Steuer, die er vielmehr auch seinerseits von der Afterpacht zu entrichten hat.
2. Dem Grundeigenthümer steht der Erbpächter, Erbkrüger und Erbschmied gleich und muß auch dieser neben der vom Pächter zu erlegenden Pachtsteuer seine edictmäßige Steuer entrichten. Interimswirthe, Nutznießer und administrirende Miterben, die den Eigenthümer vertreten, erlegen keine Pachtsteuer, sondern die Steuer des Eigenthümers.
3. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche in dem betreffenden Normaljahre zu entrichten ist. Erlischt das zur Steuer verpflichtende Verhältniß innerhalb des Normaljahres, so hat der Pflichtige pro rata temporis zu zahlen.
4. Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den beim ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet.
5. Ist das Erlegniß des Pächters nach dem Contracte nur relativ bestimmt, so richtet sich die Pachtsteuer nach der Summe, die der Pächter in dem Normaljahre zu entrichten hatte.

   Holländer, deren Pacht nach dem Milchertrage bestimmt ist, zahlen für jede Kuh der Holländerei . . . . . — Thlr. 10 Sgr.
6. In den Fällen, wo die Pächter selbst Receptoren und Berechner der Steuer sind, müssen sie die Richtigkeit ihrer angegebenen Pachtsumme durch ein der Steuer-Specification beizulegendes Attest des Verpächters bescheinigen; in anderen Fällen haben sie ein solches Attest bei ihrer Steuerzahlung den Colligirungs-Behörden zu erbringen.
7. Chausseegeld-Pächter fallen nicht unter diesen Satz, sondern zahlen . . . . . 2 „ — „

9. Wirthschafter, Inspectoren, Administratoren, Verwalter, Schreiber,

a)	wenn sie 200 Thl. und darüber erhalten	6	„	12 „
b)	erhalten sie 100 bis 200 Thlr.	3	„	36 „
c)	erhalten sie 75 bis 100 Thlr.	2	„	24 „
d)	erhalten sie unter 75 Thlr.	1	„	12 „

Anmerkung.

Söhne, welche in der Wirthschaft ihrer Eltern fungiren, mögen sie nun fixe Besoldung beziehen oder nicht, zahlen, wenn sie eine Wirthschaft selbstständig führen, wie ad a; sonst wie ad b und d, je nachdem sie erste oder zweite Schreiber sind.

Digitized by Google

10.	Meier und Meierinnen	1	Thlr.	12 ßl.
11.	Schafmeiſter nach pos. 9.			
12.	Schäfer und Schäferknechte			
	A. auf Lohn			
	a) von 100 Thlr. incl. und darüber	3	"	36 "
	b) von 75 Thlr. incl. bis 100 Thlr.	2	"	24 "
	c) von 50 Thlr. incl. bis 75 Thlr.	1	"	12 "
	d) bis 50 Thlr. excl.	—	"	30 "
	B. auf Antheil			
	an der Schäferei oder, wenn ihnen mehr als ſechs eigene Schafe zu halten geſtattet iſt, von jedem Kopfe ihres Antheils, reſp. von jedem Schafe	—	"	2½ "
13.	Holländerei- und Schäferei-Pächter, minder nicht Pachtſchmiede und Pachtkrüger von der contractmäßigen Pachtſumme nach Nr. 8; jedoch zahlen die Pachtkrüger nie weniger als	1	"	12 "
	und Pachtſchmiede nie weniger, als ſie nach dem Anſatze sub 19 zahlen müßten und mindeſtens	1	"	24 "
14.	Schulmeiſter, ſie mögen ein Handwerk betreiben oder nicht Sind ſie zugleich Küſter, ſo ſteuern ſie nach Nr. 88.	—	"	36 "
15.	Alle, welche Taback auf Antheil pflanzen, zahlen, wenn ſie zur letzten Tabacks-Ernte zu ihrem Antheil über 100□R. gepflanzt	—	"	30 "
	alle übrigen aber, deren Antheil ein geringeres Maß hat	—	"	20 "
16.	Glashüttenmeiſter	20	"	— "
	Vicemeiſter	3	"	36 "
	Glasmacher	1	"	12 "
17.	Branntweinbrenner, die für eigne Rechnung brennen . .	2	"	24 "
	Gutsbeſitzer und Gutspächter ſind von dieſem Satze entfreiet.			
	Brennerei-Inſpectoren ꝛc. nach Nr. 9.			
	Brennerknechte, wie andere Knechte nach Nr. 65.			

Digitized by Google

18. Theer- und Kohlenschweler von jedem Brande, den sie in dem betreffenden Normaljahre gemacht haben . . . . — Thlr. 40 Sgl.

und ist über die Zahl der Brände eine Bescheinigung im Domanio von den competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von der Gutsobrigkeit beizubringen.

19. Für jedes vorher nicht aufgeführte Handwerk und dem ähnlichen Betrieb, als Mulden- und Stabholzhauer, Lementirer, Säger, Decker, Musikmacher, Kellenmacher, Lumpensammler, Fisch- und Theerfahrer

a) für sich	—	"	40 "
b) für jeden Gehülfen außerdem	1	"	— "
c) die Gehülfen, wenn sie zur Zeit der Steuererhebung acht Wochen im Lande gearbeitet haben, für sich . .	—	"	40 "

Anmerkung.

Handwerker-Wittwen steuern für ihren Betrieb wie die Handwerker; sie haben jedoch einen Gesellen frei.

Handwerksmeistern, welche ein Zeugniß der völligen Unfähigkeit zur eigenen Ausübung des Handwerkes von ihrer Obrigkeit beibringen, wird Ein Geselle gut gerechnet.

20. Frachtfahrer

a) mit 1 Pferde	1	"	12 "
b) mit 2 Pferden	2	"	24 "
c) für jedes fernere Pferd	—	"	40 "

Zweiter Abschnitt.

In den Städten und Flecken.

Anmerkung.

Als nicht zu den Flecken gehörig werden angesehen

a) in Mirow: der Forsthof, der Amtshof und die Brauerei,
b) in Feldberg: der Amtshof und die Domanial-Bauern.

Digitized by Google

21. Gebäude

a) Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, nach der Zahl der nach der Straße gerichteten Fenster und zwar

bis zu 3 Fenstern incl.	—	Thlr.	15 ßl.
mit 4 oder 5 Fenstern	—	"	30 "
mit 6 oder 7 Fenstern	1	"	12 "
mit 8 oder 9 Fenstern	1	"	42 "
mit 10 oder 13 Fenstern	2	"	24 "
mit 14 oder mehr Fenstern	3	"	36 "

Anmerkung.

Bei Eckhäusern werden jedoch nur diejenigen Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses, d. h. auf der Seite, welche die meisten Fenster hat, befindlich sind, insofern nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Eingangs als ein besonderes Haus zu betrachten ist.

b) Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser . . .	—	"	30 "
Haben diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster oder weniger	—	"	15 "

22. Aecker und Wiesen

a) jeder Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder nicht	—	"	2 "
b) jeder Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Ackers .	—	"	1¼ "
c) je 100 □R. Wiesen, welche zweimal gemähet werden	—	"	1 "
welche nur einmal gemähet werden	—	"	¾ "
d) wo eine Vermessung der Wiesen bis jetzt noch nicht stattgefunden hat,			
von einem vierspännigen Fuder Heu	—	"	2½ "
von einem zweispännigen Fuder Heu	—	"	1¼ "

wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben ist, zur Norm dient;

Digitized by Google

e) die städtischen Kämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern diese nicht schon vorstehend vom städtischen modo ergriffen sind, pro 100 Thlr. . . . . 1 Thlr. 6 ßl.

Anmerkung.

Bei der Steuer von Grundstücken kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an und ebenso wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrates oder des Stadtgerichts Jurisdiction, auf sogenannten Freiheiten in oder vor der Stadt belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind.

23.	Vieh			
	a) ein Ochse	—	"	5 "
	b) eine Kuh	—	"	3¾ "
	c) ein Pferd, welches zum Ackerbau, Fuhrbetrieb und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie solche Dienstpferde, für welche Fourage- oder Fourage-Gelder aus öffentlichen Mitteln bezogen werden, jedoch mit Ausnahme der steuerfreien Districtshusaren-Pferde . . .	—	"	5 "
	d) ein Kutsch- oder Reitpferd	—	"	30 "
	e) ein Schaf oder ein Hammel	—	"	¾ "
	f) eine Ziege	—	"	5 "
24.	Briefträger u. Packmeister im Privatdienste der Postmeister	—	"	40 "
25.	Schulhalter (Privat-Elementarlehrer) und Schulhalterinnen	—	"	40 "
26.	Sonstige Privat-Lehrer und Lehrerinnen	2	"	24 "
27.	Portrait-Maler	3	"	— "
28.	Daguerrotypisten, Photographen . . 1 Thlr. 24 ßl. bis	5	"	— "
29.	Lotterie-Collecteurs, Versicherungs- und Auswanderungs-Agenten	3	"	16 "
30.	Leihhaus-Inhaber	5	"	— "

Digitized by Google

31.	Inhaber von Leihbibliotheken, mögen diese mit einer Buchhandlung oder einem anderen Geschäfte verbunden sein oder nicht:		
	a) in Neustrelitz, Neubrandenburg und Friedland . . .	2 Thlr.	— Sl.
	b) in den übrigen Städten und Flecken	1 "	— "
32.	Von den beim Theater beschäftigten Personen steuern		
	a) die im Großherzoglichen Dienste stehenden Officianten vom Gehalte oder der Pension nach III. Abschnitt;		
	b) die angestellten Professionisten und Arbeiter wie andere Handwerker und Arbeitsleute;		
	c) der Director des Neustrelitzer Theaters als Unternehmer	6 "	— "
	die agirenden Schauspieler u. Schauspielerinnen seiner Truppe, bei einer Gage von 30 Thlr. und darüber .	1 "	12 "
	bei einer Gage von 15 Thlr. und darüber. . . .	— "	30 "
	bei einer Gage unter 15 Thlr.	— "	16 "
	d) der Unternehmer einer vagirenden Truppe, die zur Zeit der Fälligkeit des Edicts im Lande ist	3 "	— "
	die agirenden Mitglieder derselben	— "	16 "

Anmerkungen.

1. Eine temporäre Abwesenheit des Schauspielers u. s. w. zur Zeit der Fälligkeit der Steuer oder sonst befreiet diesen nicht von derselben, vielmehr ist in solchem Falle die Theater-Verwaltung verpflichtet, die Steuer für ihn vorzuschießen.
2. Die Theater-Vorstände sind verpflichtet, die Subcollectur der Steuerbeträge durch Abzüge von der Gage zu übernehmen und den Gesammtbetrag nebst einem genauen Verzeichnisse, in welchem die einzelnen Contribuenten mit dem Gage- und Steuersatze aufgeführt sind, bei eigener Verhaftung bis zum Schlusse der Erhebungszeit, event. vor dem Abgange aus dem hiesigen Lande an die betreffende Colligirungs-Behörde, welche dies Verzeichniß dem Register als Belag anzuschließen hat, abzuliefern.

Digitized by Google

33. Apotheker in Orten

a) mit mehreren practisirenden Aerzten	20	Thlr.	—	Sgl.
b) mit einem Arzte	15	"	—	"
c) ohne Arzt	5	"	—	"

Anmerkung.

Handelt der Apotheker mit Wein, Material- oder anderen Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch den achten Theil der von ihm zu erlegenden Handelsklassen-Steuer; für anderweitige steuerpflichtige Geschäfte steuert er aber zu voll.

d) ein Provisor	2	"	24	"
e) ein Gehülfe	1	"	42	"
f) ein Lehrling	—	"	30	"

34. Kaufleute, Banquiers, Weinhändler und Lieferanten ohne Rücksicht auf ihre Religion und ohne Unterschied, ob sie mit Landes-Producten oder anderen Waaren handeln, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben wird oder Speditions- oder Commissions-Handel ist, Haakwaaren-, Victualien-, Mehl-, Glas-, Leinewand-Händler, Geld- und Kornmakler, Commissionaire u. Spediteure, Trödler, Lumpen- und Knochenhändler, Buchhändler steuern den vierten Theil der von ihnen zu erlegenden Handels-Klassen-Steuer.

Disponenten und Buchhalter	3	"	36	"
Handlungsdiener, Gehülfen und Küper	1	"	42	"
Lehrlinge	—	"	30	"

Anmerkung.

Haben die sub Nr. 34 Genannten neben ihrem Handel noch einen anderweitigen Betrieb, so steuern sie dafür besonders.

35. Für die Expeditionen von Zeitungen ꝛc.

a) das Intelligenz-Bureau	6	"	12	"
b) jeder andere Verleger für eine Zeitung oder ein Anzeigeblatt	5	"	—	"

Digitized by Google

Die Redacteure solcher Blätter, wenn sie dies Geschäft auch nur als Nebenerwerb betreiben, zahlen von ihrem Honorare wie vom Dienst-Einkommen nach III. Abschnitt. Sind aber die Verleger und Drucker zugleich Redacteure, so zahlen sie als solche nicht besonders.

36.	Gast- und Schenkwirthe, Herbergirer und Inhaber von Ausspannungen			
a)	in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland u. Woldegk,			
	ein Gastwirth 1. Klasse	20	Thlr. —	ßl.
	" " 2. "	10	" —	"
	" " 3. " oder ein Schenkwirth mit Wein und Bier	5	" —	"
	ein Schenkwirth mit Bier und Branntwein, Herberge oder Ausspannung	2	" 24	"
b)	in den übrigen Städten und in den Flecken			
	ein Gastwirth 1. Klasse	10	" —	"
	" " 2. " oder ein Schenkwirth mit Wein und Bier	5	" —	"
	ein Schenkwirth mit Bier und Branntwein, Herberge oder Ausspannung	2	" 24	"
c)	Restaurateurs und Garköche mit guter Nahrung . .	5	" —	"
	" " " " geringer Nahrung .	2	" 24	"
d)	Marqueurs, Kellner, Aufwärter und Hausknechte			
	in Gasthöfen 1. Klasse sub a	1	" 12	"
	" " 1. " " b	—	" 40	"
	in Gasthöfen 2. und 3. Klasse, in Wein- und Schenkwirthschaften, in Restaurationen mit guter Nahrung,			
	sub a	—	" 40	"
	" b	—	" 32	"
	in Restaurationen mit geringer Nahrung und den übrigen Schenkwirthschaften, Herbergen und Ausspannungen	—	" 24	"

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Als Ausspannung ist nur dasjenige Wirthshaus anzusehen, in welchem kein von auswärts bezogener Wein geschenkt wird.
2. Wenn Personen, die nicht schon als Gastwirthe steuern, — z. B. Conditoren, Weinhändler — Restaurationen und Speisehäuser halten, oder die Restaurationen für Clubs und Ressourcen in Privathäusern beschaffen, so haben sie gleichfalls den Steuersatz sub c zu erlegen.

37.	Bäcker				
	a) mit bedeutendem Verkehre	10	Thlr.	—	Sgl.
	b) mit mittlerem Verkehre	5	"	—	"
	c) mit geringem Verkehre	3	"	—	"
	Sonntagsbäcker und Hausbäcker zahlen	2	"	—	"
38.	Brenner und Brauer				
	a) mit bedeutendem Verkehre	20	"	—	"
	b) mit gutem Verkehre	10	"	—	"
	c) mit mittlerem Verkehre	5	"	—	"
	d) mit ganz unbedeutendem Verkehre	2	"	24	"
	Brau- und Brennereimeister, Inspectoren, Verwalter, Berechner steuern wie Wirthschafter Abs. I, 9.				
39.	Destillateure, Liqueur-Fabrikanten, Essigbrauer und Essig-Fabrikanten				
	a) mit guter Nahrung	5	"	—	"
	b) mit geringerer	2	"	24	"
	c) mit ganz schlechter	1	"	12	"
40.	Mülzer	3	"	36	"
41.	Kohlen- und Pottaschbrenner, Salpetersieder	1	"	42	"
42.	Pächter der Stadtburgen und anderer zu Stadtrecht liegender Grundstücke, auch der den piis corporibus gehörigen, sowie deren Afterpächter nach I. Abschn. Nr. 8.				
43.	Ackersleute, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche zu ihrem Erwerbe für eigene Rechnung städtische Ländereien bewirthschaften	—	"	30	"

worauf ihnen die vom eigenen oder Pacht-Acker, vom Vieh und von einem sonstigen Betriebe zu erlegende Steuer in Anrechnung zu bringen ist.

44.	Fuhrleute, außer der Viehsteuer:			
	a) wenn sie den Fuhrbetrieb als Hauptgewerbe treiben und zwar			
	1. mit 2 Pferden	2	Thlr.	24 Sl.
	2. für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	"	40 "
	b) wenn sie ihn als Nebengewerbe treiben, zahlen sie die Hälfte sub a;			
	c) ganz kleine Fuhrleute, Sand- ꝛc. Fahrer	—	"	30 "
45.	Pferdeverleiher, außer der Viehsteuer	2	"	24 "
46.	Bereiter (Trainirer) event. außer der Viehsteuer . . .	2	"	24 "
47.	Kunst- und Handelsgärtner	3	"	36 "
	mit geringerer Nahrung	1	"	42 "
48.	Stadtmusikanten	1	"	42 "

49. Die Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden nach folgenden vier Klassen.

1. Klasse:

1. Amidamsfabrikanten; 2. Buchdrucker; 3. Cichorienfabrikanten; 4. Conditoren; 5. Eisengießer; 6. Kartenfabrikanten; 7. Lederfabrikanten, die nicht selbst Gerber, aber doch Inhaber eines solchen Betriebes sind; 8. Lohgerber; 9. Maschinenfabrikanten, die sich zur Anfertigung ihrer Fabrikate die dazu erforderlichen, verschiedenen Geschäftsbetrieben angehörigen Gesellen halten; 10. Mobilienfabrikanten mit einer Niederlage, worunter aber einzelne Handwerker, welche für ihre alleinige Rechnung, ohne Bestellung, Arbeiten ihres Gewerbes in Vorrath anfertigen, nicht zu verstehen sind; 11. Oelfabrikanten und Raffineure, welche ungereinigtes Oel ankaufen, dasselbe reinigen und wiederum verkaufen;

Digitized by Google

12. Orgelbauer; 13. Schornſteinfeger; 14. Seifenſieder; 15. Siegellackfabrikanten; 16. Stearinlichtfabrikanten; 17. Tabacks- und Cigarrenfabrikanten; 18. Talgfabrikanten; 19. Tuchfabrikanten, die zwar nicht ſelbſt Tuchmacher, aber doch Inhaber eines ſolchen Betriebes ſind; 20. Wagenfabrikanten, welche fertige Wagen zum Verkaufe haben, wozu auch Sattler, Stellmacher und Schmiede zu rechnen ſind, welche neue Wagen fertig zum Verkauf zu ſtehen haben; 21. Wollen- und Baumwollenſpinnerei-Inhaber, wohin jedoch Tuchmacher und Weber, welche nur für ihren eigenen Gewerbebetrieb ſpinnen, nicht zu rechnen ſind.

2. Klaſſe:

1. Anſtreicher; 2. Bohrſchmiede; 3. Chirurgen zweiter Klaſſe; 4. Decorateure; 5. Färber; 6. Goldarbeiter; 7. Grobſchmiede; 8. Holz- oder Bildſchnitzer (Holzbildhauer); 9. Inſtrumentenmacher für Muſik und Chirurgie; 10. Kattundrucker; 11. Kupferſchmiede; 12. Lackirer; 13. Lithographen; 14. Mechaniker; 15. Medailleure; 16 Rademacher; 17. Sattler; 18. Scharrenſchlachter; 19. Silberarbeiter; 20. Stellmacher; 21. Stubenmaler; 22. Stuccatur-Arbeiter; 23. Tapezierer; 24. Uhrmacher; 25. Zeugdrucker.

3. Klaſſe:

1. Böttcher; 2. Buchbinder; 3. Büchſenmacher; 4. Büchſenſchäfter; 5. Dachdecker; 6. Decateure; 7. Drechsler; 8. Feilenhauer; 9. Formenſtecher; 10. Fournierſchneider; 11. Friſeure; 12. Gelbgießer; 13. Glas- und Steinſchleifer; 14. Glaſer; 15. Glockengießer; 16. Goldleiſten-Fabrikanten; 17. Gürtler; 18. Gypsfiguren-Fabrikanten; 19. Handſchuhmacher; 20. Hutmacher; 21. Klempner: 22. Kürſchner; 23. Lederbereiter; 24. Leimſieder; 25. Maſchinenbauer; 26. Maurermeiſter; 27. Mühlenbauer; 28. Pantoffelmacher; 29. Poſamentiere; 30. Pumpenmacher. 31. Scheerenſchleifer; 32. Schiffbauer; 33. Schloſſer; 34. Schneider; 35. Schuhmacher; 36. Schwertfeger; 37. Seiler; 38. Siegellackmacher; 39. Span- und Strohhutmacher; 40. Sporer; 41. Stuhlmacher; 42. Täſchner;

Digitized by Google

43. Tischler; 44. Töpfer; 45. Tuchmacher; 46. Tuchscheerer; 47. Tuchpresser; 48. Vergolder; 49. Wattenfabrikanten; 50. Weißgerber; 51. Zimmermeister; 52. Zinngießer.

4. Klasse.

1. Alt-Schuster; 2. Barometermacher; 3. Blumenmacher; 4. Bürstenmacher; 5. Kleine Cigarrenmacher (Cigarrenspinner); 6. Graveure; 7. bloße Haarschneider; 8. Hausschlachter, d. h. solche, die das Hausschlachten hauptsächlich zu ihrem Erwerbe betreiben und nur hin und wieder einmal ein Stück Vieh zum Verkauf schlachten; 9. Hechel- und Mausefallenmacher; 10. Holzpantoffelmacher; 11. Holzschnitzer; 12. Holzuhrenmacher; 13. Instrumentenstimmer; 14. Leistenschneider; 15. Löffelmacher; 16 Kammmacher; 17. Kesselflicker; 18. Korbmacher; 19. Korkschneider; 20. Musikanten; 21. Radler; 22. Orgeldreher; 23. Pfeifen- und Pfeifenkopfmacher; 24. Plattirer; 25. Segelmacher; 26. Schirmmacher; 27. Schwamm- und Zündwaarenfabrikanten; 28. Spanreißer; 29. Steinhauer; 30. Strohflechter; 31. Strumpf- u. Bandwirker; 32 Topfbinder; 33. Weber, sowie alle sonstigen, in den vorstehenden 4 Klassen nicht speciell genannten Gewerbtreibenden,

zur Klasse	I.		II.		III.		IV.	
	Rth	Sgr	Rth	Sgr	Rth	Sgr	Rth	Sgr
a) ohne Gesellen oder technische Gehülfen . . .	2	24	1	12	—	40	—	40
b) mit 1 Gesellen oder Gehülfen	3	36	2	12	1	32	1	12
c) mit 2 Gesellen oder Gehülfen	5	—	3	12	2	24	1	32
d) mit 3 Gesellen oder Gehülfen	7	24	4	12	3	16	2	4
e) mit 4 Gesellen oder Gehülfen	10	—	5	12	4	8	2	24
f) für jeden weitern Gesellen oder Gehülfen mehr	1	—	1	—	1	—	1	—
g) für jeden Burschen oder Arbeiter, der im Gewerbe Hülfe leistet	—	10	—	10	—	10	—	10
Jeder Geselle oder Gehülfe für sich	—	40	—	40	—	40	—	40
Jeder Geselle oder Gehülfe, der hier oder außerhalb dieser vier Klassen nicht besonders genannt ist	—	—	—	—	—	—	—	40

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Factoren, Berechner, Werkmeister und Aufseher in Fabriken und Werkstätten steuern für sich nach Abschnitt 1 Nr. 9.
2. Gesellen und Gewerbegehülfen erlegen den sie treffenden Steuersatz nur dann, wenn sie zur Zeit der Steuererhebung acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben oder wohnhaft sind.
3. Die Lehrburschen haben eine besondere Personalsteuer nicht zu entrichten, sofern sie nicht Lohn erhalten, in welchem Falle sie eben den Steuersatz zu zahlen haben, welcher nach den vorstehenden vier Klassen von den Lehrherren für sie erlegt wird; gehören sie nicht zu den vier Klassen und sind sie anderweitig auch nicht besonders genannt, so entrichten sie den Satz der 4. Klasse.
4. Für die Berechnung der Steuer von den Maurer- und Zimmermeistern, Dachdeckern und Schiffbauern tritt eine Modification dahin ein, daß für jeden Gesellen, den sie mehr als vier haben, nur 16 ßl. zu entrichten sind.

   Die Zahl der von ihnen zu versteuernden Gesellen wird ermittelt nach dem Durchschnitte derjenigen Wochen, während welcher die Meister im Normaljahre mit Gesellen gearbeitet haben, doch ist der sich ergebende Bruch stets für voll zu rechnen.
5. Rücksichtlich der von den übrigen Handwerks-Meistern zu entrichtenden Gesellensteuer normirt kein einzelner Erhebungstag, sondern diejenige Zahl von Gewerbegehülfen, welche sie regelmäßig oder doch den größten Theil des Jahres hindurch halten, und muß event. deren Feststellung der sachgemäßen und pflichtmäßigen Ermittelung der Colligirungs-Behörde überlassen bleiben.
6. Zu diesem Behufe ist die Ortsbehörde, bei welcher die Wanderbücher deponirt sind, unter Zuziehung der Aelterleute verpflichtet, den Colligirungs-Behörden ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß aller im Orte wohnenden, ihr Gewerbe betreibenden Meister u. Wittwen mit Angabe ihrer Gesellen nach Anzahl u. Arbeitszeit, sowie der Burschen einzureichen, und sind diese Verzeichnisse demnächst den der Cental-Steuer-Direction einzusendenden Designationen als Belag beizufügen.
7. Betreiben Fabrikanten u. Handwerker neben ihrem Gewerbe einen Handel mit nicht von ihnen selbst fabricirten Waaren, so steuern sie dafür besonders als Kauf- oder Handelsleute nach Pos. 34
8. Gewerbtreibende, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, zahlen dafür die Hälfte des sie treffenden Steuersatzes mehr, sofern nicht mit dem Umherziehen ein Handels-

Digitized by Google

betrieb verbunden ist, von dem sie schon als Hausirer besonders steuern.

9. Handwerker-Wittwen, welche das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, steuern im Uebrigen für dasselbe gleich den Meistern, doch wird bei Bestimmung des Steuersatzes der werkführende Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.

Auch soll Handwerksmeistern, welche ein Zeugniß der völligen Unfähigkeit zur eigenen Ausübung des Handwerks von ihrer Obrigkeit beibringen, Ein Geselle gut gerechnet werden.

50.	Putzmacherinnen	1	Thlr.	24	Sgl.
	Für jede Gehülfin	1	"	—	"
	Für jedes Lehrmädchen	—	"	10	"
	Jede Gehülfin für sich	—	"	40	"
	Rücksichtlich der Lehrmädchen normirt Anmerkung 3 ad 49 Abschn. II.				
	Putzhändler steuern wie Kaufleute nach der sie treffenden Klasse.				
51.	Concessionirte Schneiderinnen	—	"	40	"
	bloße Nätherinnen	—	"	20	"
	Die Weißzeugwaarenhändler steuern wie Kaufleute, daneben aber noch				
	für eine Directrice	1	"	—	"
	für jede Nätherin	—	"	24	"
	die Directrice für sich	1	"	—	"
52.	Kammerjäger	1	"	42	"
53.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mitabwartet	7	"	24	"
	der Pächter einer solchen	5	"	—	"
	Ist der Betrieb auf den Wohnort beschränkt,				
	der Besitzer	5	"	—	"
	der Pächter	2	"	24	"
	jeder Halbmeister	1	"	32	"
	jeder Abdecker oder Knecht	1	"	12	"

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Auf dem platten Lande und in den Städten und Flecken, unter Berücksichtigung der der Ueberschrift des zweiten Abschnittes beigefügten Anmerkung.

54.	Advocaten	10	Thlr.	—	ßl.
	mit ganz schlechter Praxis	2	"	24	"
	Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwaigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.				
55.	Notarien,				
	a) mit guter Praxis	3	"	36	"
	b) mit ganz schlechter Praxis	1	"	12	"
56.	Aerzte	12	"	24	"
	mit ganz schlechter Praxis	5	"	—	"
57.	Wund-Aerzte	6	"	12	"
	mit geringerer Praxis	3	"	36	"
58.	Thierärzte, Zahnärzte, Operateure, Viehverschneider,				
	mit guter Praxis	5	"	—	"
	mit geringerer	3	"	36	"
	mit ganz schlechter	2	"	24	"
59.	Abschreiber	—	"	40	"
60.	Hauslehrer, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafterinnen, Privatsecretaire, Buchhalter in nicht kaufmännischen Geschäften, vom Gehalte				
	über 100 Thlr.	3	"	36	"
	von 75 Thlr. incl. bis 100 Thlr. incl.	2	"	24	"
	unter 75 Thlr.	1	"	12	"

Digitized by Google

61.	Ingenieure und Landmeſſer,				
	a) mit guter Praxis	3	Thlr.	36	Sl.
	b) mit geringer Praxis	1	"	12	"
62.	Hausofficianten in Privatdienſten, als: Köche, Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeiſter, Conditoren, Kammerfrauen ꝛc.	1	"	12	"
63.	Hausdiener, Lakaien, Bediente, Jäger, Gärtner, Kutſcher, Reitknechte, Aufſeher, Statthalter, Aufſeherinnen, Ausgeberinnen, Herrenköchinnen, Kammer- und Garderobenjungfern ꝛc.	—	"	40	"
64.	Dienſtjungen und Dienſtmädchen, vom Lohne				
	bis zu 12 Thlr. incl.	—	"	10	"
	über 12 Thlr.	—	"	15	"
65.	Knechte	—	"	20	"
	Halb- oder Mittelknechte	—	"	15	"

Anmerkungen.

1. Knechte, Mädchen, Jungen u. ſ. w., wenn ſie auch Kinder ihrer Dienſtherren ſind, zahlen doch den ſie treffenden Steuerſatz.
2. Für Dienſtboten, welche blos um Koſt und Kleidung dienen, iſt der Steuerſatz vom Dienſtherrn aus eigenen Mitteln zu zahlen.

66.	Ledige Manns- und Frauensperſonen, welche dienen können und nicht wollen	2	"	—	"
67.	Arbeitsleute und Tagelöhner aller Art, auch Hirten . .	—	"	30	"
68.	Lohnbediente, Colporteure	—	"	40	"
69.	Lauf- oder aufwartende Burſchen, wozu nur Knaben unter 18 Jahren gerechnet werden können	—	"	20	"

Digitized by Google

70.	Inhaber				
	a) von Waſſer-Heilanſtalten . . . . . 5 bis	10	Thlr.	—	ßl.
	b) von öffentlichen Bade-Anſtalten . . . . . 2 bis	5	"	—	"
71.	Schwimmlehrer	1	"	—	"
72.	Badewärter und Aufſeher, Krankenwärter beiderlei Geſchlechts	—	"	40	"
73.	Conceſſionirte Hebammen,				
	mit guter Nahrung	1	"	32	"
	mit ſchlechter Nahrung	—	"	30	"
74.	Wickelfrauen, Todtenkleiderinnen ꝛc.	—	"	20	"
75.	Pferdehändler,				
	a) wenn ſie Meſſen beziehen	20	"	—	"
	b) beziehen ſie nur Jahrmärkte und übernehmen ſie Lieferungen	15	"	—	"
	c) nehmen ſie nur als Unterlieferanten Theil an größeren Lieferungen	10	"	—	"
	d) alle übrigen Pferdehändler	5	"	—	"
76.	Viehhändler	5	"	—	"
	bloße Schweinehändler	2	"	24	"
77.	Keſſel- und Senſenträger,				
	für ſich	2	"	24	"
	für jeden Jungen beſonders	—	"	30	"
	deren Geſellen	1	"	12	"
78.	Erb- und Zeitpachtmüller, auch ſtädtiſche Mühlen-Eigenthümer, mögen letztere natürliche oder juriſtiſche Perſonen ſein, mit Ausnahme jedoch der ſtädtiſchen Communen, und zwar:				

Digitized by Google

	Eigenthums- und Erbpacht-Müller.		Zeitpacht-Müller.	
	Rth	ßr	Rth	ßr
a) von einer Waſſer-, Dampf- oder holländiſchen Wind-Kornmühle für einen Mahlgang				
auf dem Lande	8	36	6	12
in der Stadt	10	—	7	24
für jeden weiteren Mahlgang				
auf dem Lande	6	12	3	36
für den zweiten Mahlgang				
in der Stadt	7	24	6	12
für jeden weiteren dito immer 1 Thlr. 12 ßl. weniger als für den voraufgehenden;				
b) von einer Bock-Windmühle zum Kornmahlen . . .	5	—	3	36
von den Bock-Windmühlen zu Woldegk von jeder für jeden Gang	3	36	3	36
Mahlen die sub a und b genannten Korn-Mühlen auf dem Lande auch für eine Stadt, ſo ſind von jedem Mahlgange noch zu entrichten	2	24	2	24
c) von einer Gyps- oder Oelmühle	12	24	6	12
Wird das Gypsmahlen oder Oelſtampfen als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben . .	6	12	3	6
d) von einer Walk-, Loh-, Graupen-, Knochen-, Cement- und jeder ſonſtigen Wind-, Dampf- oder Waſſermühle,				
für jeden Gang auf dem Lande	6	12	3	36
" " " in der Stadt	5	—	2	24
Ein Gang zum Walken, eine Grützquerre oder Stampfe, eine Lohſtampfe und ein Kleegang in den sub a u. b genannten Mühlen ſind ſteuerfrei, wogegen ein Graupengang in ihnen beſteuert wird mit	2	24	1	12
e) von einer Roß- oder Tretmühle	2	24	1	12

Digitized by Google

	Eigenthums- und Erbpacht-Müller.		Zeitpacht-Müller.	
	Rth	ßl	Rth	ßl
f) von einer Papiermühle,				
mit einer Bütte	12	24	6	12
für jede weitere	6	12	3	6
g) von einer Schneidemühle	6	12	—	—.
in der Stadt	—	—	3	36
auf dem Lande	—	—	3	6
Außerdem steuern die Müller				
für jeden Lehrling	—	—	—	10
Müllergesellen für sich,				
als Bescheider	2 Thlr. 24 ßl.			
als Burschen	1 " 42 "			

Anmerkungen.

1. Die Krappmühle wird in Bezug auf ihre Besteuerung als zum Domanio gehörig betrachtet und die Steuer von derselben durch das Großherzogliche Amt Stargard erhoben.
2. Sind die Erbmühlen verpachtet, so zahlt davon sowohl der Erb- als auch der Zeitpachtmüller die betreffende Steuer; dagegen sind die Eigenthümer des Grund und Bodens von der Mühlensteuer entfreiet, und steuert im Verpachtungsfalle nur der Papiermüller als solcher.
3. Wurde die Mühle während eines ganzen Jahres nicht benutzt, so ist sie von der Steuer für dieses Mal entfreiet.

79. Grützmacher,

für jede Grützquerre	2 "	24 "

80. Ziegler und Kalkbrenner,

mit guter Nahrung	3 "	36 "
mit schlechter Nahrung	1 "	42 "

Schlechte Nahrung ist bei einem jährlichen Betriebe von nicht mehr als drei Bränden anzunehmen.

Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien	5 "	— "

Digitized by Google

	Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen	3	Thlr.	36	ßl.
	für jeden Lehrling	—	"	10	"
	jeder Geselle für sich	—	"	40	"
81.	Schiffer, welche eigene Fahrzeuge haben, und zwar				
	a) für größere	1	"	32	"
	b) für kleinere	—	"	40	"
	Lohnschiffer und Schifferknechte,				
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	"	40	"
	b) auf kleineren Fahrzeugen	—	"	30	"
	jeder Schiffsjunge, der Lohn erhält	—	"	15	"
82.	Pachtfischer mit bloßer Sommerfischerei,				
	ohne Gehülfen	1	"	12	"
	mit "	2	"	24	"
	mit Sommer- und Winterfischerei,				
	bis 100 Thlr. Pacht incl.	3	"	18	"
	von jedem 100 Thlr. mehr	—	"	45	"
	Fischerknechte, Fischkarrer	—	"	40	"
83.	Bleicher	2	"	24	"
	treiben sie dies Geschäft nur als Nebengewerbe	—	"	40	"
84.	Dämmer	1	"	12	"
	treiben sie dies Geschäft nur als Nebengewerbe	—	"	40	"
85.	Privatpersonen beiderlei Geschlechts ohne eigentlichen Betrieb, welche zu keinem andern Titel des Edicts steuern und auch nicht zu den steuerfreien Personen gehören, nach dem Ermessen der Colligirungs-Behörden . . 40 ßl. bis	3	"	36	"
86.	Die Großherzoglichen Diener, mögen sie dem Hof-, Civil-, geistlichen oder Militair-Etat angehören, die Landes-, ständischen, städtischen, geistlichen, Schul- und sonstigen öffentlichen Diener, die Functionäre Landesherrlich bestätigter				

Digitized by Google

Institute, sowie überhaupt alle Angestellte, welche Gehalt oder Pensionen beziehen, sowie deren Wittwen, von ihrem fixen baaren Einkommen,

a)	bis 50 Thlr. incl.		frei.
b)	von 50 Thlr. bis 500 " incl.		½ Sgl. pro Thlr.,
	jedoch bis 150 "	nie über Einen Thaler.	
c)	von 500 Thlr. bis 750 " incl.		¾ " " "
d)	über 750 "		1 " " "

Zur Disposition gestellte Diener, sowie auf Wartegeld stehende Expectanten steuern nach denselben Grundsätzen. Die Kinder und Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten resp. von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwengehalte keine Steuer. Ebenso steuern die Invaliden der unteren Grade, excl. der Officiere, nicht von ihrer Pension.

87. Die Prediger nach folgenden vier Klassen:

1.	Klasse	30 Thlr.	— Sgl.
2.	"	20 "	— "
3.	"	10 "	— "
4.	"	5 "	— "

Anmerkungen.

1. Die Prediger haben der betreffenden Colligirungs-Behörde durch eine Bescheinigung Unseres Consistorii nachzuweisen, zu welcher Klasse sie gehören.

2. Diejenigen Prediger, welche Pfarrhufen oder anderen steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Klassen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Klassen-Steuer entfreiet sein.

Prädicanten steuern nach Nr. 60. Bei einer Adjunction wird die von der Pfarre zu erlegende Steuer zwischen dem Emeritus und Adjunctus pro rata getheilt.

88. Die Küster . . . . . 1 " 12 "

Digitized by Google

89. Von der im Normaljahre gehabten Einnahme aus Zinsen, Renten, Hebungen, Bodmerei-Verhältnissen und Actien zahlen alle Personen, welche sich ein Jahr oder länger im Lande aufgehalten haben, 1 ßl. von jedem Thaler.

Summen bis zu 50 Thlr. incl. sind jedoch frei.

Anmerkungen.

1. Bei Berechnung der Einnahme darf Jeder die auf seine Schulden im Normaljahre gezahlten Zinsen und Renten, insbesondere die an geschiedene Ehefrauen gezahlten Sustentationsgelder, in Abzug bringen. Ebenso darf Derjenige, welcher für sich, seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder Einnahmen zu versteuern hat, die gezahlten Zinsen des einen Theiles auf die vereinnahmten Zinsen des anderen Theiles in Abrechnung bringen.
2. Dieser Steuer unterliegen auch die vom Auslande bezogenen Einnahmen, nach Abrechnung jedoch der erweislich davon dort schon erlegten Abgaben.

   Revenüen indessen, welche hiesige Einwohner von im Auslande belegenen, ihnen eigenthümlich gehörenden Grundstücken beziehen, sind steuerfrei, während Revenüen von fremden ausländischen Grundstücken nach dem Ansatze für Renten zu besteuern sind.

   Ausländer, welche sich im hiesigen Lande aufhalten, dürfen auf die Steuer von Zinsen und Renten, welche sie aus der Heimath beziehen, die erweislich dafür in der Heimath erlegte Steuer in Abzug brtngen.
3. Die Zinsen des der Verwaltung des Ehemannes und Vaters entzogenen und darum von ihm nicht versteuerten Vermögens der Frau und der Kinder sind von diesen, wie die der Minorennen und communen Erbschaftsmassen von den Vormündern und Curatoren zu versteuern.
4. Die nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Personen sind verpflichtet, das in der Anlage A enthaltene Fassions-Formular, welches sämmtliche Receptur-Behörden Jedem, von dem sich auch nur irgend erwarten läßt, daß er mehr als 50 Thlr. Cour. Zinsen und Renten (Abschn. IV, §. 2, C sub b) einnimmt, zuzustellen haben, gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben, und versiegelt mit dem offen in baarer Summe zu erlegenden Steuerbetrage der Receptur-Behörde zurückzugeben.

   Es genügt dabei nicht, daß die Einnahmen und die verausgabten Zinsen nur in solle angegeben werden, sondern es sind in die einzelnen Rubriken des Schemas die einzelnen Capitalien und Hebungen, sowohl die eingenommenen als rückständig gebliebenen, speciell einzutragen.

Digitized by Google

Nur derjenige, welchem eine Faſſion zugeſtellt worden, macht ſich durch Nichtentrichtung der Steuer ſtrafbar.

5. Die Receptur-Behörden ſollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt ſein, die Faſſionen zu eröffnen, wohl aber ſollen ſie gehalten ſein, wenn ſie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Direction vorzutragen.

6. Alle obervormundſchaftlichen Behörden werden hierdurch angewieſen, ſtrenge darauf zu halten, daß die Vormünder und Curatoren die Steuer aus dieſer Poſition ſtets richtig erlegen, und ſich bei jeder Rechnungsablegung die Berichtigung der Steuer vom Rechnungsführer dociren zu laſſen.

Es bedarf deshalb bei Vormündern und Curatoren, welche einer inländiſchen Obervormundſchaft Rechnung abzulegen haben, der Ausfüllung der Faſſionen nicht.

7. Die Central-Steuer-Direction hat, wenn ſie es nach einem gemeinſamen Beſchluſſe für nothwendig erachtet, die verſiegelten Faſſionen in Gegenwart ſämmtlicher Mitglieder zu erbrechen, über die darin enthaltenen Angaben Nachforſchungen und Befragungen anzuſtellen, die Steuernden zu ſchriftlichen Erklärungen sub praejudicio der bei Großherzoglicher Landes-Regierung zu erwirkenden Execution aufzufordern und, wenn ſie nach gewiſſenhafter Erwägung der Verhältniſſe zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Steuer-Defraudation indicirt ſei, die betreffende Receptur-Behörde wegen Einleitung der Unterſuchung zu requiriren, event. die Unterſuchung ſelbſt zu führen (cfr. IV, §. 11 Abſ. 3).

Die Central-Steuer-Direction iſt befugt und verpflichtet, der requirirten Behörde, event. der Recurs-Behörde von dem Inhalte der Faſſionen Mittheilung zu machen.

Diejenigen Faſſionen, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden oder gegen welche nichts einzuwenden geweſen, müſſen ſogleich verbrannt werden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maßstabe derjenigen Klasse, worunter sie gehören.

Es soll ein Jeder die ihn treffende Steuer selbst tragen, so daß also z. B. Kaufleute, Handwerker und Dienstherren nicht aus eigenen Mitteln für ihre Gehülfen, Burschen und Dienstboten zu zahlen haben. Es sind jedoch Kaufleute, Fabrikanten, Lehr- und Dienstherren und Hausväter verpflichtet, auf Erfordern der Collectur-Behörden die ihrem Hausstande angehörigen Personen gedachter Art nach Zahl und Qualität vollständig anzugeben und zwar unter dem Nachtheile, daß sie für jeden verschwiegenen Steuerpflichtigen den doppelten Steuersatz desselben und für jede unrichtige Angabe, welche einen geringeren als den wirklich zutreffenden Steuersatz bewirkt, gleichfalls den doppelten vollen höheren Satz aus eigenen Mitteln — neben der von ihren Angehörigen wahrzunehmenden Steuer — zu erlegen haben.

§. 2.

Von der Entrichtung

A. der Personal-Steuer

sind entfreiet:

a) Wittwen, welche bloß in Tagelohn arbeiten;

b) Personen, welche von den Receptur-Behörden nach gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse als **personae miserabiles** anerkannt worden, und ist die Bescheinigung der Miserabilität durch Einrückung einer behufigen Bemerkung in die Specificationen zu beschaffen;

c) die im activen Militair-Dienste stehenden Militairs und Nichtcombattanten ohne Officiersrang, selbst wenn sie beurlaubt sind; jedoch haben sie von liegenden Gründen, Renten und Zinsen zu steuern.

Digitized by Google

Auf diejenigen Rekruten, welche an das Militair abgeliefert, aber nicht wirklich eingestellt worden, bezieht sich diese Entfreiung nicht. In Kriegszeiten wird von dem außerhalb seiner Garnison befindlichen Militair aller Grade die während seiner Abwesenheit fällig gewordene Personal-Contribution nicht erhoben.

Anmerkung.

Die steuerfreien Personen und diejenigen vorhandenen Gewerbe, für welche die Colligirungs-Behörde keinen Ansatz im Edicte gefunden hat, sind in den Specificationen an den betreffenden Stellen der Vollständigkeit wegen gleichfalls mit aufzuführen.

B. Von der Grundsteuer

sind entfreiet:

a) die Kirchen, sowohl Landesherrlichen als Privat-Patronates, und alle anderen Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen;

b) die sämmtlichen Großherzoglichen, sowie die den Kirchen und Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude.

C. Von der Zinsen ꝛc. Steuer (pos. 89)

sind befreiet:

a) die sub B. a. genannten Kirchen und Stiftungen;

b) diejenigen, welche unter 50 Thlr. einnehmen.

§. 3.

Wo sich der Ausdruck „Normal-Jahr“ im Edicte findet, ist darunter der Zeitraum vom 1. October des zuletzt abgelaufenen bis zum letzten September desjenigen Jahres zu verstehen, in welchem die Steuer ausgeschrieben wird.

§. 4.

Alle Steuersätze werden in Courant entrichtet. Bei Versteuerung von Summen, die in Gold festgestellt sind, werden die Goldsummen mit 10 % in Courant umgerechnet.

§. 5.

Alle nach den Bestimmungen dieses Edictes aufkommenden Steuerbeträge werden

a) auf dem platten Lande, in den Domainen incl. der Flecken,
von den Aemtern;

in den ritterschaftlichen und den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern,
von den Gutsobrigkeiten;

b) in den Städten,
von den Magistraten,

und zwar, soweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, in dem Zeitraume

sub a bis 6 Wochen,
sub b aber bis 12 Wochen

nach Ablauf des betreffenden Normaljahres erhoben und müssen mit einer von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specification, in welcher nicht nur sämmtliche Steuerpflichtigen, sondern auch die steuerfreien Personen (mit Ausnahme der Ehefrauen und unabgesonderten Kinder) unter fortlaufenden Nummern nach ihren Wohnungen mit Namen, Stand, Geschäft oder Gewerbe und Bezeichnung der Steuer-Objecte unter Hinweisung auf die dafür aus dem Edicte angewendeten Steuersätze aufzuführen und die bei den einzelnen Hausständen sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge ꝛc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten 14 Tagen an die Central-Steuer-Direction in Neubrandenburg in doppelter Ausfertigung — also in zwei Exemplaren — eingesandt werden.

Zur besseren Controle der zu versteuernden Gehalte und Pensionen werden sämmtliche Behörden und Institute, aus deren Kassen Gehalte oder Pensionen gezahlt werden, auch die Vorstände der jüdischen Gemeinden, hiedurch angewiesen, ein Verzeichniß dieser Gehalte und Pensionen an die Central-Steuer-Direction bis Michaelis einzusenden.

§. 6.

Erfolgt die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu sämmtlichen Receptur-Behörden hiermit ein **Executorium generale** ertheilt wird.

Digitized by Google

§. 7.

Subcollectur-Kosten dürfen die Receptur-Behörden weder von den Contribuenten erheben, noch von den einzusendenden Steuerbeträgen in Abzug bringen.

§. 8.

Wer mehrere steuerpflichtige Geschäfte betreibt oder steuerpflichtige Objecte besitzt, als Grundstücke, Vieh, Erwerbsgeschäfte, Diensteinkommen, Zinsen, Renten ꝛc. zahlt für jedes Geschäft oder Object (nicht aber für die verschiedenen Artikel und Species desselben Nahrungsbetriebes) besonders und zwar in den Receptur-Bezirken, in welchen er die betreffenden Geschäfte betreibt oder die Objecte besitzt; event. steuert er an seinem Wohnorte und wird zur Vermeidung von Zweifeln bestimmt, daß die Verbindlichkeit zur Steuererlegung die Landeseinwohner alle Mal dann und dort trifft, wo sie sich zur Zeit der Steuererhebung befinden; event. haben sie durch obrigkeitliche Bescheinigung nachzuweisen, daß sie die betreffende Steuer an einem anderen Orte des Landes bereits entrichtet haben.

§. 9.

Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maßgabe ihres Gewerbes. Miterben werden wegen ihrer Antheils-Berechtigungen am gemeinschaftlichen Gute durch Fortzahlung der vom Erblasser gezahlten Steuer bis zum Zeitpunkte der wirklichen Auseinandersetzung der Erben befreiet.

§. 10.

Die zur Leitung des außerordentlichen Steuerwesens constituirte Central-Steuer-Direction zu Neubrandenburg, welche aus Unserem Commissario, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten besteht, hat für die richtige Erhebung der Steuer, für Erreichung möglichster Ordnung und Gleichmäßigkeit in Anwendung der edictmäßigen Bestimmungen, sowie für die richtige Anfertigung und pünktliche Einsendung der Specificationen nebst Steuergeldern zu sorgen, nöthigenfalls auch die Receptur-Behörden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Sie hat die Specificationen zu revidiren und die in Folge dessen erforderlichen Verfügungen an die Receptur-Behörden zu erlassen, überhaupt dem Edicte seine vollständige Anwendung zu verschaffen, dieserhalb etwa nöthige Executoriales von

Unserer Landes-Regierung zu erwirken und bei indicirten Defraudationen die Untersuchung zu veranlassen, resp. selbst zu führen, cfr. §. 11 Abs. 3.

Ferner hat die Central-Steuer-Direction die eingegangenen Steuergelder den ihr und ihrem Rendanten ertheilten Instructionen gemäß zu verwenden und darüber resp. Unserer Landes-Regierung und ihren Constituenten alljährlich Rechnung abzulegen.

§. 11.

Machen Diejenigen, welche zur Erlegung der Steuer oder zur Angabe steuerbarer Objecte und Personen verpflichtet sind, wissentlich unrichtige Angaben oder verschweigen sie dieselben absichtlich, so haben sie außer der vollen einfachen Steuer noch den dreifachen Steuersatz als Strafe zu erlegen.

Von der Erlegung der desfallsigen, das Dreifache der zu wenig entrichteten Steuer betragenden Steuerstrafe entbindet nur ein fünfjähriger Zeitablauf.

Die desfallsige Untersuchung führen die Receptur-Behörden und, wenn sich dieselbe gegen Mitglieder der Receptur-Behörde richten sollte, die Central-Steuer-Direction, mit der Berechtigung, gerichtliche Hülfsleistung in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Februar 1863 in Anspruch zu nehmen. Gegen die bezüglichen Entscheidungen dieser Behörden steht den Angeschuldigten der resp. an die Central-Steuer-Direction und Unsere Landes-Regierung führende Recurs frei; sie können statt dessen aber auch die Abgabe der Untersuchung an das competente Gericht verlangen, ohne dadurch jedoch von der vorläufigen Erlegung der Strafe befreiet zu werden.

Das Gericht ist bei der Untersuchung nicht auf die bereits gesammelten Beweismittel beschränkt, sondern hat im summarischen Verfahren den wahren Thatbestand, event. durch Vervollständigung der Beweise festzustellen und demgemäß, ohne an die Festsetzung der Receptur-Behörde gebunden zu sein, zu erkennen. Für die Rechtsmittel-Instanz ist §. 45 des Rechtsmittelgesetzes normirend.

Von dem rechtskräftig festgestellten Ergebniß der Untersuchung haben die Gerichte die antragende Behörde in Kenntniß zu setzen.

Ist die Abgabe der Untersuchung an das Gericht erfolgt, so findet kein Zurückgreifen auf den Recurs statt.

§. 12.

Bei entstehenden Differenzen und Beschwerden soll die Erhebung der Beiträge durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen ohne die dringendsten Ursachen weder gehemmt noch ausgesetzt werden, vielmehr in solchen Fällen, unbeschadet der even.

Digitized by Google

tuellen Reſtitution nach demnächſtiger Entſcheidung, die Einhebung der edictmäßigen Steuer ihren Fortgang behalten.

Gegen Verfügungen der Receptur-Behörden iſt innerhalb ſechs Wochen Vorſtellung zu erheben, und iſt der Recurs gegen eine darauf erfolgende nicht gewierige Reſolution binnen weiteren vier Wochen nach Inſinuation der letzteren bei Unſerer Landes-Regierung einzulegen, bei deren Entſcheidung es das Bewenden behält. Die Verſäumung dieſer Friſten hat den Verluſt des Rechtsmittels zur Folge.

Auch die Central-Steuer-Direction hat das Recht, ſich über unrichtiges Verfahren der Receptur-Behörden bei Großherzoglicher Landes-Regierung zu beſchweren.

Eine auf dieſe Beſchwerde erfolgende Regiminal-Reſolution darf zwar ein den Defraudanten freiſprechendes Erkenntniß nicht umſtoßen, kann aber zu einer Rectificirung der Receptur-Behörde führen.

Digitized by Google

ezahlten Zinsen und Renten

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 39. Neustrelitz den 26. August. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Einforderungs-Edict zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingentes vereinbarten Beitrags ꝛc. pro 1. Juli 1868/69.

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Militair-Contingentes auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1868 bis dahin

Beilage
zu Nr. 19 Abtheil. I
des Officiellen Anzeigers
Nr. 39 pro 1868.

Contributions-Modus

des

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen

Außerordentlichen Edictes

vom

8. Juli 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 40. Neustrelitz den 11. September. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Erstreckung der Rev. Stadtbuch-Ordnung vom 21. December 1857 auf die Pertinenzen der Zierker und Torwitzer Parcelen. (2.) Bekanntmachung, betr. das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Revidirte Stadtbuch-Ordnung vom 21. December 1857 nebst der Ergänzungs-Verordnung vom 21. März 1859, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen, und die Berichtigung in §. 22 der Revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 1. März 1860 unter den in der Verordnung vom 13. November 1866, betreffend die Erstreckung der Revidirten Stadtbuch-Ordnung auf die Residenzstadt Neustrelitz, festgestellten Modificationen, soweit solche hier anwendlich, insbesondere mit der im §. III jener Verordnung getroffenen Anordnung und unter Bestimmung des 25. August 1868 als Normaltages

auf nachstehende bisherige Pertinenzen der innerhalb der hiesigen Stadtfeldmark zu Stadtrecht belegenen Zierker und Torwitzer Parcelen, nämlich:

den Drögen-See, das Feutscher Bruch, das Kiebitz-Bruch und die Sandschale im Wathstruck,

welche von der Parcelen-Hypotheken-Ordnung vom 6. Mai 1799 nicht ergriffen worden, erstreckt und für anwendlich erklärt worden ist.

Neustrelitz den 25. August 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzogl. Mecklenburg.) — Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz — findet statt:

für den Aushebungsbezirk Neustrelitz in Neustrelitz am 19. und 20. October,
" " " Neubrandenburg in Neubrandenburg am 22. u. 23. Octbr.,
" " " Schönberg in Schönberg am 26. und 27. October.

Es wird bemerkt:

1. Die Aushebung erstreckt sich auf den Jahrgang 1868, d. h. alle im Jahre 1847 und in der ersten Hälfte des Jahres 1848 gebornen Militairpflichtigen. Der Ersatzbedarf wird in Gemäßheit der Vorschriften im §. 18 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. auf die einzelnen Aushebungsbezirke repartirt werden.
2. Die Beorderung der zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen geschieht durch die Civil-Vorsitzenden der einzelnen Kreis-Ersatz-Commissionen. Nach getroffener Anordnung werden an jeder Station am ersten Tage die bei der Musterung als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Liste E.) nach der Loosnummer, am zweiten Tage die als unbrauchbar bezeichneten, resp. zur Ersatzreserve designirten Militairpflichtigen, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, sowie die temporair Invaliden zur Vorstellung gelangen.
3. Militairpflichtige, welche von den Kreis-Ersatz-Commissionen noch nicht gemustert worden sind, können mit Ausnahme der im §. 98, 7. bezeichneten Kategorien bei der Aushebung nicht zur Vorstellung gebracht werden. Dieselben sind zur nächstjährigen Musterung zu verweisen und demnächst, je nachdem sie sich wegen ihres Ausbleibens zu entschuldigen vermögen oder nicht, nach §. 21, 6 und §. 82, 3 resp. nach §. 176 ff. der Militair-Ersatz-Instruction zu behandeln.

Digitized by Google

4. Die zur seemännischen Bevölkernng gehörenden Militairpflichtigen haben sich demnächst vor die Marine-Ersatz-Commission zu gestellen, welche in den Wintermonaten thätig werden und ihren Geschäftsplan später gleichfalls veröffentlichen wird.
5. Die Vorschriften in dem §. 59, 2 und 3 der Militair-Ersatz-Instruction, nach welchen Militairpflichtige, welche im Laufe des Gestellungsjahres ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen andern Aushebungsbezirk verlegen, dies den betreffenden Ortsbehörden zur Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen zu melden, nicht minder die Vorschriften im §. 92, 2, nach welchen bei Aufenthalts-Veränderungen zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft die Ortsbehörden den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen die erforderlichen Angaben zu machen haben, — werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin und Neustrelitz den 31. August 1868.

Großherzogliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzogl. Mecklenburgische) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Der Militair-Vorsitzende
(gez.) von Pritzelwitz,
Generalmajor und Brigade-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende
(gez.) von der Wense,
Kammerherr.

Hierbei:
Nr. 28 und 29 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 41. Neustrelitz den 17. September. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. den Eintritt des freien Verkehrs zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg ꝛc. und dem übrigen Zollvereinsgebiet.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Nachdem die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, bringt die unterzeichnete Commission hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der völlig freie Verkehr zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie der freien und Hansestadt Lübeck einerseits, und dem übrigen Gebiete des Deutschen Zollvereins andererseits, mit dem 19. dieses Monats eintritt.

Schwerin den 14. September 1868.

Die Commission zum Vollzuge des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien Stadt Lübeck an den Deutschen Zollverein.

v. d. Gröben. Berr. Wahl. Oldenburg. Böse.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn, Drosten von Fabrice zu Burg Stargard auf seinen Wunsch von dem Commissorium bei der Wegebesichtigungs-Behörde in Gnaden zu entbinden und den Kammerherrn, Drosten von Oertzen zu Feldberg wiederum zum Landesherrlichen Commissarius bei der gedachten Behörde zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 25. August 1868.

Hierbei:
Nr. 30 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 42. Neustrelitz den 5. October. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Verordnung, betr. den Fischereibetrieb in den Binnengewässern.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einsendung der Notizen für den künftigjährigen Staatskalender. (2.) Bekanntmachung, betr. den verbotenen Verkauf fremder Kalender im hiesigen Lande. (3.) Bekanntmachung, betr. Postcours-Veränderungen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die seit längerer Zeit bemerkbar gewordene Abnahme der Fische in den Binnengewässern Unsers Landes hat das Bedürfniß hervorgerufen, dem Fortschreiten dieses Uebels durch eine bessere Regelung des Fischereibetriebes zu begegnen.

Digitized by Google

Wir verordnen daher nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen für alle unter ausschließlich Mecklenburgischer Hoheit sich befindenden Landseen und Flüsse und überhaupt alle stehenden und fließenden, natürlichen oder künstlichen Gewässer Unsers Landes, mit Ausnahme der Grenzseen und Grenzflüsse für die Strecke, auf der sie die Grenze mit einem fremden Staate bilden, hiedurch was folgt.

§. 1.

Das Ausziehen von Tang, Post und ähnlichen Pflanzenarten aus den Eingangs gedachten Gewässern ist für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August nicht gestattet.

Für Unser Domanium bleibt es bei der Bestimmung der Kammer-Verordnung vom 10. October 1802, nach welcher das Post- ꝛc. Ziehen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 10. November incl. erlaubt ist.

An den bestehenden Verpflichtungen zum Auskrauten und Reinigen der fließenden Gewässer und an der Berechtigung der Interessenten zur Vornahme der dieserhalb erforderlichen Vorrichtungen auch während der genannten Monate wird jedoch hiedurch Nichts geändert.

§. 2.

Fischzäune, Netze, Körbe, Reusen und ähnliche stehende Vorrichtungen zum Fischfange dürfen nur so angebracht werden, daß mindestens die Hälfte der Breite des damit belegten Gewässers bis auf den Grund hinab frei und offen bleibt.

Ein Gleiches gilt bei der Anlegung von Aalkisten und ähnlichen Vorrichtungen, wenn solche künftig an Stellen wo bisher keine gewesen, angelegt werden. Auch dürfen bereits bestehende Einrichtungen dieser Art nicht in einer die vorstehende Vorschrift verletzenden Weise verändert werden.

§. 3.

Beim Fischfang wird untersagt:

a) die Anwendung betäubender oder giftiger Köder und Mittel, z. B. der Krähenaugen, der Kockelskörner und dergleichen mehr, ferner der Gebrauch des Schießgewehrs;

b) der Gebrauch von Fallen, Lege- und Schlageisen, Halsreusen, verdeckter Reusen, der Aalharke oder Aalhaue, der Aalquäste, der Speere und der sonstigen Stecheisen, ferner

der sogenannnten Zuhre oder des Strohgarns (eines Sackes ohne Flügel, an welchem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist),
des sogenannten Gruse- oder Wiesengarns (eines zur Frühjahrsfischerei auf den Wiesen bestimmten Sackes mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen),
der Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird),
der sogenannten Krautzügen (mehrerer an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigter Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird),
der Greywahden (eines sackförmigen Netzes, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinander gelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden),
der sogenannten Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter, als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel, geformt sind und auf den Grund gestoßen werden).

§. 4.

Die Vorschriften der vorstehenden §§. 1, 2, 3 finden auf die geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässer keine Anwendung.

§. 5.

Für die Zeit vom 15. April bis 8. Juni incl. ist alle Fischerei verboten, ausgenommen das Angeln mit der Ruthe und der Aalfang in den ständigen Aalfängen, sowie mit Körben und Reusen. Krebse dürfen in der Zeit vom 1. October bis 15. Mai nicht gefangen werden.

Den Fischereibesitzern selbst soll indeß frei bleiben, den eigenen Bedarf an Fischen für sich und ihren Hausstand auch während der Schonzeit — jedoch bei andern als den im §. 4 genannten geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässern nur in stehenden Geräthen — zu fangen und zu benutzen. Sie dürfen aber von den in solcher Zeit gefangenen Fischen keine veräußern, auch dieselben nicht über ihren Bedarf hinaus während der geschlossenen Zeit fangen und aufbewahren, widrigenfalls sie als Contravenienten zu behandeln sind.

Für die Dauer der resp. Schonzeit darf mit Süßwasserfischen und Krebsen, sofern der Verkäufer nicht darthut, daß dieselben aus dem Auslande oder einem nicht unter diese Verordnung fallenden Gewässer eingebracht sind, überall kein Handel weder auf öffentlichen Märkten noch im Privatverkehr stattfinden.

Digitized by Google

In der Zeit vom 9. Juni bis 30. Juni incl. darf nicht mit Geschirren gefischt werden, welche auf dem Grunde der Gewässer gezogen oder geschoben werden, also z. B. nicht mit Waden, Ketschern oder Schiebhamen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen treten für Fischereien, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes verpachtet sind, erst mit dem Ablaufe der Pachtcontracte, spätestens aber nach Ablauf von 3 Jahren, vom Tage der Publication an gerechnet, in Kraft.

§. 6.

Junge Fische unter einem bestimmten Minimalmaaße, und zwar:

a) Karautschen und Kaulbarsche unter 4 Zoll,
b) Brachsen, Karpfen, Hechte, Zander, Aale unter 12 Zoll,
c) andere Fischarten unter 6 Zoll,

alles nach Landesmaaß und incl. der Schwanzflossen, sind, wenn sie sich gelegentlich in Netzen oder Körben finden, dem Wasser sofort wiederzugeben. Jedoch sollen sie außerhalb der Schonzeit zu dem Ende gefangen werden dürfen, um als Köder- und Setzfische benutzt, beziehungsweise verkauft zu werden.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 5 und 6 können durch Unsere besondere Verordnung auch auf den Fischereibetrieb in den nicht unter dieses Gesetz fallenden Grenzflüssen und Grenzseen anwendlich erklärt werden.

Stinte und Ucklei (Wiedicks) sind einem Minimalmaaße überall nicht unterworfen.

§. 8.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind polizeilich mit Geldbußen von 1 bis 50 Thlrn., aushülflich mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden; daneben unterliegen die bei Begehung derselben angewendeten verbotenen Geräthschaften, und ebenso die in verbotener Weise gefangenen, resp. feilgebotenen oder veräußerten Fische der Confiscation.

Concurriren solche Contraventionen mit gerichtlich zu bestrafenden Vergehen, z. B. dem Fischdiebstahl, so sind sie nach Maaßgabe dieser Verordnung bei dem gerichtlichen Straferkenntnisse mit zu berücksichtigen.

§. 9.

Zur genauen Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sind alle Polizeiobrigkeiten des Landes verpflichtet, und haben insbesondere die Obrig-

Digitized by Google

keiten in den Städten und Flecken ihre Officianten zur Vigilanz auf den Verkehr mit Fischen am Orte und besonders auf den Märkten für solchen Zweck zu instruiren.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Contraventionen ist ohne Unterschied des Gerichtsstandes, wenn der Contravenient auf frischer That betroffen und angehalten worden ist, die Polizeibehörde, in deren Bereich dies geschehen, sonst die Polizeibehörde des Wohnorts competent, und an diese haben daher auch andere Behörden die zu ihrer Kenntniß gelangten Contraventionen anzuzeigen.

Gegen Contravenienten, welche Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte sind, findet das fiscalische Verfahren in allen denjenigen Fällen statt, in welchen sie nach den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung selbst zu führen haben, würden.

§. 10.

Die vorstehende Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Publication in Kraft. Nach Ablauf von 6 Jahren soll dieselbe auf verfassungsmäßigem Wege einer Revision unterzogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 1. October 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche im Großherzoglichen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. im hiesigen Herzogthume wie im Fürstenthum Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, je an ihrem Theil die zur Berichtigung und Vervollständigung des Staatskalenders erforderlichen Nachrichten spätestens bis zum 15. Novbr. d. J. an die Großherzogliche Regierungs-Registratur hierselbst einzusenden.

Neustrelitz den 23. September 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) Nachdem die Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn hieselbst, welche bis zum Jahre 1873 mit dem alleinigen und ausschließlichen Verlag und Verkauf der hiesigen Landeskalender Landesherrlich privilegirt ist, über den besonders in neuerer Zeit überhand nehmenden verbotenen Vertrieb auswärtiger Kalender im hiesigen Lande Beschwerde geführt und um Schutz gegen solche Eingriffe in ihre privilegienmäßigen Rechte gebeten hat, so werden die gesetzlich bestehenden Verbote des Einbringens und des Verkaufs fremder Kalender im hiesigen Lande, insbesondere die desfallsige Verordnung vom 21. October 1837 — Meckl. Strelitzischer Anzeiger von 1837 St. 45. — und die Bekanntmachung vom 27. September 1852 — Officieller Anzeiger von 1852 Nr. 14 S. 90 und 91 — wiederholt hiedurch in Erinnerung gebracht und eingeschärft.

Neustrelitz den 24. September 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(3.) Vom 1. October c. an courfiren nachstehende Posten in folgender Weise:

1. Die erste Personenpost zwischen Berlin und Neustrelitz.

Aus Berlin täglich	7	Uhr	—	Min.	Vorm.
aus Gransee	1	"	45	"	Nachm.
aus Fürstenberg	4	"	10	"	"
aus Altstrelitz	5	"	45	"	"
in Neustrelitz	6	"	5	"	"
Aus Neustrelitz täglich	6	"	—	"	Vorm.
aus Altstrelitz	6	"	30	"	"
aus Fürstenberg	8	"	10	"	"
aus Gransee	10	"	35	"	"
in Berlin	5	"	5	"	Nachm.

2. Die zweite Personenpost zwischen Berlin und Neustrelitz.

Aus Berlin täglich	7	Uhr	—	Min.	Nachm.
aus Gransee	1	"	40	"	Vorm.
aus Fürstenberg	4	"	10	"	"
aus Altstrelitz	5	"	50	"	"
in Neustrelitz	6	"	10	"	"

Digitized by Google

Aus Neustrelitz täglich	6	Uhr	25	Min.	Nachm.
aus Altstrelitz	6	"	55	"	"
aus Fürstenberg	8	"	45	"	"
aus Gransee	11	"	20	"	"
in Berlin	5	"	40	"	Vorm.

3. Die Personenpost zwischen Prenzlau und Woldegk.

Aus Prenzlau täglich	10	Uhr	15	Min.	Vorm.
aus Wolfshagen	12	"	25	"	Nachm.
in Woldegk	1	"	—	"	"
Aus Woldegk täglich	3	"	10	"	"
aus Wolfshagen	3	"	50	"	"
in Prenzlau	5	"	50	"	"

Schwerin den 28. September 1868.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Rectors Sponholz in Fürstenberg den bisherigen Gymnasiallehrer Johannes Eulenberg in Friedland zum Rector der Stadtschule in Fürstenberg von Michaelis d. J. ab wiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 31. August 1868.

(2.) Der Advocat Paul Genzmer hierselbst ist in der vor dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte in Rostock von ihm bestandenen Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 17. September 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Postassistenten Ernst Kankelwitz zur Zeit bei dem Postamte in Neubrandenburg zum Postsecretair zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 22. September 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 43. Neustrelitz den 11. October. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung wegen des am 13. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtags.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 13. künftigen Monats November in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz den 6. October 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 13ten November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 12ten November d. J., in Malchin einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 6ten October 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Deckung der Bedürfnisse der Centralsteuercasse.
3) Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus, sowie Erledigung der vorigjährigen dritten Landtags-Proposition.
4) Berathung über die geeigneten Mittel, um die bestehenden Gesetze und Einrichtungen in Rücksicht der Armenversorgung, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, zu verbessern.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Der bisherige Seminarist Hugo Prozesky aus Mirow ist von Michaelis d. J. an zum Lehrer an der Elementarklasse in Schönberg Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz den 21. September 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des August Peters auf Rossow dessen Sohn und alleinigen Lehnserben August Friedrich Peters als jetzigen Besitzer des Mannlehngutes Rossow c. p. heute anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 25. September 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 44. Neustrelitz den 16. October. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Verordnung, betr. die Erhebung der Schleusengelder für die Schifffahrt auf der Elde, Stöhr und Havel nebst den dazu gehörigen Canälen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 21.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach stattgehabter Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen wegen der Erhebung der Schleusengelder für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stöhr und Havel nebst den dazu gehörenden Canälen, was folgt:

Digitized by Google

I. Hebestellen.

§. 1.

Das Schleusengeld wird erhoben:

A. für die Elde:

bei den Schleusen zu Plau, Kuppentin, Bobzin, Lübz, Burow, Parchim, Nr. I und II des Friedrich-Franz-Canals, zu Neustadt, Grabow, den beiden neuen Schleusen unterhalb Grabow, den Schleusen zu Eldena, Findenwirunshier, Fabrik und Dömitz;

B. für die Stöhr:

bei der Eldenschleuse und bei der Schleuse zu Banzkow; und

C. für die Havel:

bei den Schleusen zu Boldter Mühle, Diemitz, Canow, Strasen, Steinhavel Mühle und Fürstenberg.

II. Schleusengelder von Schiffsgefäßen.

§. 2.

Für Schiffsgefäße wird das Schleusengeld an jeder Hebestelle nach dem von 2½ zu 2½ Last (100 Centner Landesgewicht) der Tragfähigkeit des Fahrzeuges fortschreitenden

Normal-Tarif in Anlage A

erhoben.

Weniger als 2½ Last werden für volle 2½ Last gerechnet.

Das Schleusengeld ist an jeder der in §. 1 bezeichneten Hebestellen (Schleusen) in dem Betrage, welcher das Fahrzeug nach seiner Tragfähigkeit trifft, nach diesem Normal-Tarife so oft zu erlegen, als das Fahrzeug dieselbe passirt, sofern nicht eine der in §§. 3—5 bestimmten Ermäßigungen Anwendung findet.

§. 3.

Anstatt des Normaltarifs (§. 2) tritt an jeder passirten Hebestelle der I. ermäßigte

Tarif für rauhe Fourage in Anlage A

ein für alle Schiffsgefäße, welche lediglich

mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Cokes, Schaalbrettern bis zur Länge von 3 Fuß ꝛc.), mit Stakmaterialien, mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken; mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Knochen für Dungfabriken ꝛc.); mit Salz, mit leeren Fäßern, Körben oder Säcken

beladen sind.

Besteht die Ladung zum Theil aus den vorgenannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, so wird das Schleusengeld zum vollen Betrage des Normaltarifs (§. 2) erhoben.

§. 4.

Von Schiffsgefäßen, welche leer eine der in §. 1 bezeichneten Hebestellen passiren, ist das Schleusengeld jedesmal nach dem II. ermäßigten

Tarif für leere Fahrzeuge in Anlage A

zu entrichten.

Ein Schiffsgefäß gilt als leer, wenn sich auf demselben außer dem Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Centner oder weniger befinden.

Auch sollen Schiffsgefäße, welche nachweislich lediglich zum Ableichtern mitgeführt werden, für leer gelten, wenn sie auch beim Passiren der Schleuse beladen sind.

§. 5.

Von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleineren Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht geeignet sind, wird, sofern sie keinen besondern Schleusen-Aufzug erfordern, keine Abgabe erhoben.

Ist ein solcher Aufzug erforderlich, so wird für ein jedes derartiges Gefäß, es sei beladen oder unbeladen, der Betrag von vier Schillingen entrichtet.

§. 6.

Die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße, wonach das Schleusengeld in Beihalt der §§. 2—4 sich bestimmt, wird durch einen, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Meßbrief nachgewiesen, Falls über die Identität des Schiffsgefäßes mit dem im Meßbriefe bezeichneten kein begründeter Zweifel besteht.

Digitized by Google

§. 7.

Die Meßbriefe für Mecklenburgische Schiffsgefäße werden auf Grund einer nach Vorschrift der Instruction zur Vermessung der Schiffsgefäße in

Anlage B

B. von den dazu autorisirten Beamten der Flußbauverwaltung vorgenommenen Vermessung ausgestellt, und zwar

a) für die Mecklenburg-Schwerinschen Schiffsgefäße von der Großherzoglichen Flußbau-Verwaltungs-Commission zu Schwerin,

b) für die Mecklenburg-Strelitzschen Schiffsgefäße von der Großherzoglichen Flußbau-Commission, Abtheilung für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Zur Sicherung der Identität der Schiffsgefäße sind dieselben mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und mit derselben nach Maßgabe der Instruction zur Bezeichnung der Schiffsgefäße in

Anlage C

C. zu bezeichnen.

Eigenmächtige Veränderungen des Meßbriefes oder der Bezeichnung des Schiffsgefäßes unterliegen der Strafe der Fälschung.

§. 8.

Von Mecklenburgischen Schiffsgefäßen, für welche vor dem Zeitpunkte, mit welchem nach §. 11 diese Verordnung in Kraft tritt, von der competenten Behörde Meßbriefe ertheilt sind, werden bis dahin, daß die Inhaber sich mit einem neuen Meßbriefe (§. 7) versehen haben, die Schleusengelder nach Maßgabe der §§. 2—4 und auf Grundlage der in ihren bisherigen Meßbriefen angegebenen Tragfähigkeit mit einem Aufschlage von 40 Procent erhoben.

Der Zeitpunkt, von welchem an Mecklenburgische Schiffsgefäße die Schleusen nur passiren dürfen, wenn sie mit einem nach §. 7 ausgestellten Meßbriefe versehen sind, wird im Verwaltungswege bestimmt werden.

§. 9.

Kann der Führer eines Schiffsgefäßes sich über die Tragfähigkeit desselben nicht durch einen den Bestimmungen in §. 7 resp. 8 entsprechenden Meßbrief ausweisen, so unterliegt die Bestimmung der Tragfähigkeit, nach welcher das Schleusengeld zu erlegen ist, der Beurtheilung des Schleusenmeisters; event. wird dieselbe durch eine Vermessung auf Kosten des Schiffsführers von Seiten der competenten Beamten (§. 7) festgestellt.

Die von Königlich Preußischen Behörden ausgestellten Meßbriefe werden jedoch,

Digitized by Google

Falls die Identität des Schiffsgefäßes keinem begründeten Zweifel unterliegt, den nach §. 7 ausgestellten Meßbriefen für die Zwecke der Erhebung der Schleusengelder nach §. 2 — §. 4, so lange das dieserhalb vereinbarte Reciprocitäts-Verhältniß besteht, gleichgestellt.

III. Schleusengelder von Holzflößen.

§. 10.

Für geflößtes Holz wird das Schleusengeld nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1. Floßholz darf nur in Plätzen nicht über 9 Fuß rheinl. breit (§. 10, Absatz 1 der Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stöhr vom 26. Mai 1860) und nicht über 70 Fuß rheinl. lang die Schleusen passiren.
   Für ein jedes vorschriftsmäßig abgebundenes einfaches Plätz werden 8 Schillinge an jeder passirten Schleuse (§. 1) erhoben.
2. Für jedes doppelte, oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen ꝛc. beladene, vorschriftsmäßig abgebundene Plätz wird der zweifache Satz von 16 Schillingen erhoben.
3. Unverbundenes Holz und auch Kurzfloßholz im Kniepenverbande wird nicht zugelassen.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Mit demselben Tage treten sämmtliche bisherige auf die Erhebung der Schleusengelder und die Vermessung der Schiffsgefäße bezügliche Anordnungen, insbesondere auch das Regulativ wegen Bestimmung, Erhebug und Berechnung der Strom- oder Schleusengelder vom 1. Januar 1839, außer Anwendung.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen speciellen Anordnungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz den 10. October 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

Digitized by Google

Anlage A.

Ta
für die Schifffahrtsabgaben-Erhebung

A. Von Schiffsgefäßen.

Lasten	oder Centner Landes-Gewicht.	Abgabenbetrag.					
		Normaltarif.			Ermäßigte I. für rauhe Fourage.		
		Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.
2½	100	—	6	6	—	3	3
5	200	—	12	9	—	6	6
7½	300	—	19	3	—	9	6
10	400	—	25	6	—	12	9
12½	500	—	32	—	—	16	—
15	600	—	38	6	—	19	3
17½	700	—	44	9	—	22	6
20	800	1	3	3	—	25	6
22½	900	1	9	6	—	28	9
25	1000	1	16	—	—	32	—
27½	1100	1	22	6	—	35	3
30	1200	1	28	9	—	38	6
32½	1300	1	35	3	—	41	6
35	1400	1	41	6	—	44	9
37½	1500	2	—	—	1	—	—
40	1600	2	6	6	1	3	3
42½	1700	2	12	9	1	6	6
45	1800	2	19	3	1	9	6
47½	1900	2	25	6	1	12	9
50	2000	2	32	—	1	16	—
52½	2100	2	38	6	1	19	3
55	2200	2	44	9	1	22	6
57½	2300	3	3	3	1	25	6
60	2400	3	9	6	1	28	9

Digitized by Google

r i f
auf der Elde, Stöhr und Havel.

Tarife. II. für leere Fahrzeuge. Thlr.	ßl.	pf.	B. Von Holzflößen. Abgabenbetrag.
—	1	6	I. Satz,
—	3	3	
—	4	9	für ein jedes vorschriftsmäßig (nicht über 9′ rheinl. breit und nicht über 70′ rheinl. lang) abgebundene einfache Plätz . . . . . 8 ßl. Crt.
—	6	6	
—	8	—	
—	9	6	
—	11	3	
—	12	9	
—	14	6	II. Satz,
—	16	—	
—	17	6	für jedes doppelte, oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen ꝛc. beladene vorschriftsmäßig abgebundene Plätz . 16 ßl. Crt.
—	19	3	
—	20	9	
—	22	6	
—	24	—	
—	25	6	
—	27	3	
—	28	9	
—	30	6	
—	32	—	Bemerkung ad A.
—	33	6	
—	35	3	Für kleinere, nicht vermessene Fahrzeuge, wenn sie einen besonderen Schleusenaufzug erfordern, wird je 4 ßl. Crt. erhoben.
—	36	9	
—	38	6	

Digitized by Google

Instruction

zur Vermessung der Schiffsgefäße behufs der Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

A. Schiffsgefäße, welche behufs der Ertheilung eines Meßbriefes zur Vermessung gestellt werden, müssen:

a) im leeren Zustande sich befinden (also darf kein Wasser im Kahne sein);

b) mit den vollständigen Inventarienstücken und der nöthigen Mannschaft versehen sein (die Lagerdielen, nicht aber Bretterverschlag an den Seiten, gehören zum Inventarium);

c) frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufgelaufen sind oder das Ufer berühren, und

d) so gestellt werden, daß die zur Längenmessung dienende Seite gegen die Strömung oder den Wellenschlag soviel wie möglich geschützt ist, weil sonst die Punkte, von wo ab und bis wohin gemessen wird, schwieriger zu erkennen sind.

Zum Messen selbst sind erforderlich:

ein 16füßiger
ein 8 „
ein 4 „
ein 2 „
} Zollstock

und ein Bandmaaß mit Zolleintheilung und Senkblei. Halbe Zolle bleiben außer Betracht.

Mit diesen Maaßen wird bei allen Flußfahrzeugen gemessen:

1. die Länge, von der Vorder- bis zur Hinter-Kaffe, da wo solche sich aus dem Wasser erheben, mithin die ganze Länge des Gefäßes, unmittelbar über dem Wasserspiegel.

Es werden daher die beiden End-Einsenkungspunkte von der Vorder- und Hinter-Kaffe vermittelst des Senkbleies von dem Wasserspiegel auf das zu vermessende Gefäß übertragen und dann die Länge zwischen beiden Punkten in Zollen ermittelt.

2. die Breite, unmittelbar hinter der Kajüte im Laderaum:

oben, zwischen den beiden obersten innern Kanten (im Lichten) des Riesbords und, wenn kein Riesbord vorhanden ist, zwischen den beiden obersten innern Kanten der Windlatte ohne Hinzurechnung der Breite der Schiffswände;

unten, im Lichten am Boden des Schiffes, also unter den Lagerdielen. Sind die Lagerdielen zusammengefügt, so daß der Schiffsboden nicht zu erreichen ist, so wird die untere Breite auf den Lagerdielen gemessen.

Die so aufgefundenen beiden Größen werden, um das arithmetische Mittel zu finden, addirt, durch 2 getheilt, und die danach sich feststellende Breite ist, mit Auslassung der Theile unter einem Zolle, zur Berechnung zu stellen.

3. die Tiefe, an den beiden äußeren Seiten des Schiffs zugleich durch Ablothung vom Wasserspiegel bis zu der obersten Kante, gleichviel ob Riesbord oder Windlatte.

Die Stelle dafür ist dort zu finden, wo die eingebrannte Bezeichnung sich befindet (siehe Instruction zur Bezeichnung der Schiffe).

Ist die so auf beiden Seiten zu messende Tiefe nicht gleich, so werden die auf jeder Seite gefundenen Größen auf gleiche Weise, wie bei der Breite, zusammengezählt, durch 2 getheilt, und das gefundene Mittel kommt als Tiefe-Maaß zur Berechnung. Theile eines Zolles bleiben auch hierbei außer Betracht.

Das Schwanken der Gefäße durch Hin- und Hergehen, von einem Bord zum andern, muß bei Ermittelung der Tiefe durchaus vermieden werden. Von der ermittelten Tiefe sind sowohl für die Mecklenburg-Schwerinschen (Elde- und Stöhr-Kähne), als auch für die Strelitzschen (Havel-Kähne) 15 Zoll abzurechnen.

Diese Gefäße sind in der Regel mit Riesbord versehen; kommen dergleichen ohne Riesbord vor, dann sind nur 12 Zoll von der ermittelten Tiefe abzurechnen.

Bei der Berechnung der Tragfähigkeit eines Fluß-Fahrzeuges werden von den aufgefundenen Größen die Breite mit der Länge, und die Tiefe mit dem dadurch erhaltenen Producte multiplicirt. In die so gefundene Anzahl von Cubikzollen wird mit der Zahl 2799 dividirt und dadurch die Zoll-Centner-Zahl ermittelt, wozu die anliegende Tabelle den Anhalt giebt.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen sind ausschließlich auf die Vermessung der nach der bisherigen Bauart Mecklenburgischer Fluß-Fahrzeuge construirten Schiffsgefäße anzuwenden. Etwa vorkommende Veränderungen in der bisherigen Bauart dieser Fahrzeuge sind von den mit der Vermessung beauftragten Beamten sorgfältig zu beachten und zum Zwecke anderweiter Verständigung zur Anzeige zu bringen.

Die Vermessung anderer als der vorbezeichneten Fahrzeuge erfolgt nach den in Preußen hinsichtlich derselben bestehenden Vorschriften. Flußdampfschiffe und Schleppschiffe (ihrer Bauart und Einrichtung nach zum Schleppen durch Dampfschiffe bestimmte Schiffsgefäße) sind nach der Preußischen Anweisung vom 29. Mai 1861 und den dazu ergangenen oder noch ergehenden abändernden oder erläuternden näheren Bestimmungen zu vermessen.

Instruction
zur Bezeichnung der Schiffsgefäße.

Die Bezeichnung der Schiffsgefäße geschieht in der Art, daß dieselben an der Hinterwand außerhalb der Kajüte, links vom Eingange, an einer immer sichtbaren Stelle (die Thüren der Kajüte mögen offen stehen oder nicht) mit einer Tafel versehen werden, welche, außer der Befestigung mit Nägeln, durch Bleiverschluß sicher zu stellen ist, und worauf:

1. bei Mecklenburg-Schwerinschen Fahrzeugen die Bezeichnung M. Schw., und bei Mecklenburg-Strelitzschen M. Str. bezüglich mit der fortlaufenden Nummer sich befindet.

Außerdem ist,

2. diesseits der Mittel- (Spann-) Ducht, nach der Seite der Kajüte hin, die vorgedachte Bezeichnung (für Mecklenburg-Schwerin, bezüglich Strelitz) ohne fortlaufende Nummer mit einem Glühkolben einen halben Zoll tief,

bei Kähnen mit Riesbord

einen halben Zoll unter der oberen Kante, in den Riesbord und in die Windlatte, und

bei Kähnen ohne Riesbord

einen halben Zoll unter der oberen Kante, in die Windlatte,

einzubrennen.

3. Die Bezeichnungstafel wird durch fünf Nägel, an den vier Ecken und in der Mitte oben, an der äußeren Kajütenwand befestigt. In der Mitte der Tafel an der unteren Kante ist durchzubohren und durch diese Oeffnung eine Messingschraube, welche von der inneren Seite der Kajüte durch eine Mutter festzuschrauben, durchzustecken. Der Bleiverschluß wird an der durchbohrten Schraubenspitze angelegt und mit einem darüber zu nagelnden Blechstreifen gedeckt.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justizcanzlei-Copiisten Carl Hoth hieselbst von Michaelis d. J. an zum Hülfs-Registrator bei dem Großherzoglichen Staatsministerium und der Großherzoglichen Landesregierung zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. October 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den auf ein Jahr probeweise als Hülfs-Copiisten in der Regierungs-Canzlei beschäftigt gewesenen Bataillonsschreiber Sergeanten Wilhelm Müller von hier zum Copiisten bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, der Landesregierung und der Lehnkammer zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. October 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 45. Neustrelitz den 30. October. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. den Ablauf der Präclusivfrist zur Anbringung von Beschwerden über Entscheidungen der Nachsteuer-Commission.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Der nachstehende Erlaß der Anschluß-Vollzugs-Commission in Schwerin vom 23. October d. J.:

Mit dem 22. d. M. ist die im §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. August c. über die Nachversteuerung ausländischer Waaren in den Großherzogthümern Mecklenburg vorgeschriebene präclusivische Frist zur Anbringung von Beschwerden über Entscheidungen der Nachsteuer-Commission abgelaufen. Es wird hierauf von der unterzeichneten Commission mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß Beschwerden, welche bis zum Ablauf des Eingangs gedachten Tages bei der Commission nicht

Digitized by Google

angebracht worden sind, von der Letzteren bestimmungsmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Schwerin den 23. October 1868.

Die Vollzugs-Commission.
Schulz. Oldenburg. Boccius.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 27. October 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Hammerstein.

III. Abtheilung.

(1.) Nach dem Ableben des Justizcanzlei-Pedellen Zander hieselbst ist dem bisherigen Feldwebel beim hiesigen Großherzoglichen Bundescontingente Heinrich Adolf Friedrich Werner die Pedellenstelle bei Großherzoglicher Justizcanzlei hieselbst Allerhöchst verliehen worden.

Neustrelitz den 4. October 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der in Gnaden bewilligten Verabschiedung des Staatsministers Bernhard Ernst von Bülow den Königlich Hannöverschen Minister a. D. Wilhelm Carl Conrad Freiherrn von Hammerstein-Lorten zum Staatsminister und Vorsitzenden im Staatsministerio und in der Landesregierung zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Rath Friedrich von Kardorff hieselbst das Prädicat „Excellenz“ gnädigst beizulegen geruht.

Neustrelitz den 17. October 1868.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsminister Freiherrn von Hammerstein-Lorten hieselbst zum Ordenskanzler des Hausordens

Digitized by Google

der Wendischen Krone und zugleich zum Großkreuz dieses Ordens mit der Krone in Gold zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1868.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Kleist, Commandeur des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9 zu Demmin, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1868.

(6.) Die Flügeladjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Oberstlieutenant von Gagern und Major von Wenkstern hieselbst sind, ersterer zum Obersten, letzterer zum Oberstlieutenant von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge heute ernannt worden.

Neustrelitz den 17. October 1868.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechnungsbeamten bei dem hiesigen Großherzoglichen Militair-Collegio, Premierlieutenant Dehne zum Hauptmann heute zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1868.

(8.) Der Advocat Paul Genzmer hierselbst ist zum Procurator des Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegii ernannt und bestellt worden.

Neustrelitz den 29. September 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 46. Neustrelitz den 18. November. **1868.**

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Verordnung, betr. die Competenz der Großherzoglichen Landesregierung und des Großherzoglichen Consistorii in Kirchen und sonstigen geistlichen Sachen. № 23. Verordnung, betr. die §§. 93—97 der Zoll-Ordnung.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Sporteln-Regulativs für die Domainen-Aemter vom 29. November 1858. (2.) Bekanntmachung, betr. die Unterwerfung der Deutschen Mühlen-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin unter den §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns, indem Wir auf den wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände die provisorische Verordnung vom 16. December 1848 zurücknehmen, veranlaßt,

Digitized by Google

über die Grenzen der Competenz Unserer Landesregierung und Unseres Consistorii Folgendes anzuordnen:

I. Diejenigen Theile des Kirchenregimentes, welche durch die Kirchen-, Consistorial- und Superintendenten-Ordnung beziehungsweise dem Consistorio und dem Superintendenten übertragen sind, früher aber theilweise von Unserer Landesregierung ausgeübt wurden, sollen künftig ebenso, wie bereits seit der Verordnung vom 16. December 1848, von Unserem Consistorio verwaltet werden.

Insonders bestimmen Wir:

1. Die Aufsicht über die Verwaltung der geistlichen und Kirchen-Güter wird durch Unser Consistorium ausgeübt. Insofern dasselbe dabei in Differenzen mit ritterschaftlichen oder landschaftlichen Patronaten geräth, hat es die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an Unsere Landesregierung abzugeben.
2. Die Vocationen der Kirchendiener landesherrlichen Patronates, als Prediger, Kirchenöconomen und Küster sind durch Unser Consistorium auszufertigen und Uns zur Unterschrift vorzulegen.
3. Wenn bei den ritter- und landschaftlichen Patronatpfarren der Befehl zur Ordination und Einweisung des erwählten Pfarrers zu ertheilen ist, so werden Wir solchen Befehl durch Unser Consistorium ertheilen lassen.
4. Die Ehescheidungen, welche Wir aus Unserer Machtvollkommenheit zu genehmigen Uns bewogen finden, wollen Wir durch Unser Consistorium aussprechen lassen, nachdem Wir darüber zuvor auch das Erachten Unserer Landesregierung gehört haben.
5. Die Dispensationen vom Verbote der Wiederverheirathung Geschiedener und vom Verbote der Verheirathung in den näheren Verwandtschaftsgraden werden Wir gleichfalls erst dann, wenn darüber Unsere Landesregierung ihr Erachten abgegeben hat, aus Unserem Consistorio ausfertigen lassen; dagegen bedarf es bei den Dispensationen von allem Aufgebot der vorgängigen Communication mit Unserer Landesregierung nicht.

II. Die uns zustehende Kirchenhoheit im vollsten Umfange werden Wir auch ferner durch Unsere Landesregierung handhaben lassen.

Insonderheit bestimmen Wir, daß

1. demgemäß alle kirchlichen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, welche Unsere gesammten Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen, durch Unsere Landesregierung Uns zur Vollziehung vorgelegt werden sollen;
2. daß Unserer Landesregierung zustehen soll, von der über die Verwaltung der geistlichen und Kirchen-Güter von Unserem Consistorio geführten Aufsicht Kenntniß und Einsicht zu nehmen und, falls sie darin Mängel zu befinden glaubt, deren Abstellung bei Uns zu beantragen;

Digitized by Google

3. daß die Ernennung der Mitglieder Unseres Consistorii und die Verleihung geistlicher Titel durch Unsere Landesregierung ausgefertigt werden sollen;
4. daß die Dispensationen bei Wiederverheirathungen während des Trauerjahres ausschließlich durch Unsere Landesregierung ertheilt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 31. October 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Hammerstein.

(№ 23.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des von den Zollvereins-Regierungen in der neunten General-Conferenz, §. 34 des Haupt-Protokolls, gefaßten Beschlusses, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande, werden die in den §§. 93—97 der Zoll-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Controle im Binnenlande für die hiesigen Lande außer Anwendung gesetzt.

Die in §. 36 Punkt 4 des Zollgesetzes enthaltene Vorschrift, wonach

> Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

bleibt jedoch allgemein in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 4. November 1868.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Hammerstein.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) In Gemäßheit der in dem, das Paßwesen betreffenden Publicandum vom 17. December 1867 getroffenen Bestimmung ändert sich der sub XI des Sportel-Regulatives für die Domainen-Aemter vom 29. November 1858 für Päſſe festgestellte Ansatz und soll diese Stelle künftig so lauten:

„XI. für Päſſe und Wanderbücher werden entrichtet und daneben wird die Auslage für Ersteren mit 2 ßl., für Letzteres mit 4 ßl. erstattet,“

	Beamte.	Actuar.
	10 ßl.	6 ßl.

wonach die Domanial-Aemter und alle, die es sonst angehet, sich zu achten haben.

Neustrelitz den 4. November 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Hammerstein.

(2.) Die Deutsche Mühlen-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin hat sich unter Vorlegung ihrer Statuten den im §. 2 sub a bis d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, aufgeführten Bestimmungen unterworfen, und sind demgemäß auch die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Neustrelitz den 10. November 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landwehr-Bezirks-Commandeur, Major z. D. von Pentz hieselbst den Charakter als Oberstlieutenant beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1868.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Versetzung des Obersteuer-Controleurs Feldmann den bisherigen Königlich Preußischen Obergrenz-Controleur Johann Heinrich Schwaar zu Hitzacker zum Obersteuer-Controleur im Bezirke des Haupt-Steueramtes Neubrandenburg vom 1. November d. J. an zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 26. October 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsminister von Bülow zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, sowie zum Bevollmächtigten im Bundesrath des Norddeutschen Bundes und im Bundesrath des Deutschen Zollvereins zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 31. October 1868.

Hierbei:

Nr. 31 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 47. Neustrelitz den 12. December. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem zwischen dem Zollverein und der Pforte bestehenden Handelsvertrage. (2.) Bekanntmachung, betr. die Beschlagnahme von Postsendungen durch die Gerichte. (3.) Bekanntmachung, betr. die im Fürstenthum Reuß-Greiz auszustellenden Heimathsscheine. (4.) Bekanntmachung, betr. die Verabfolgung von Postanweisungen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes die Regierung der Pforte wie die übrigen Regierungen außerdeutscher Staaten, mit welchen von dem deutschen Zollverein Handels-Verträge abgeschlossen sind, von dem am 11. August d. J. erfolgten Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an den Zoll-

Digitized by Google

verein in Kenntniß gesetzt und gegen die Pforte die Erwartung ausgesprochen hat, daß dieselbe, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, keinen Anstand nehmen werde, die Rechte, welche sie durch die bestehenden Verträge den Staaten des Zollvereins zugestanden habe, auch dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz einzuräumen, hat der Bundeskanzler von dem Protokolle hierher Mittheilung gemacht, welches Behufs Constatirung des erfolgten Eintritts des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz in das auf dem Handelsvertrage vom 20. März 1862 zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten. Jahrgang 1863 Nr. 5695) beruhende Vertrags-Verhältniß zwischen dem Zollverein und der Pforte am 5. d. M. in Constantinopel unterzeichnet worden ist.

Neustrelitz den 20. November 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(2.) Nachdem die Postanstalten des Mecklenburgischen Oberpostbezirkes von der Oberpostdirection in Schwerin angewiesen worden sind, den Requisitionen Folge zu geben, welche an dieselben von den inländischen Gerichten in strafgerichtlichen Untersuchungen, Concurs- und civilprocessualischen Fällen wegen Beschlagnahme der zur Post aufgegebenen oder mit der Post angekommenen Briefe und sonstigen Sendungen erlassen werden, so wird in Uebereinstimmung mit der den Postbehörden von der Oberpostdirection ertheilten Instruction das Folgende zur Nachachtung für die Gerichte bekannt gemacht:

1. Wenn eine Postsendung mit Beschlag belegt werden soll, muß der betreffenden Postbehörde von dem Gerichte ein unter dem Namen des Letzteren gehörig ausgefertigtes, durch Unterschrift und beigedrucktes Gerichtssiegel gehörig beglaubigtes Requisitionsschreiben übergeben werden.
2. In dem Requisitionsschreiben muß neben deutlicher Bezeichnung des mit Beschlag zu belegenden Gegenstandes
   a) angegeben sein, ob die Beschlagnahme in einer strafgerichtlichen Untersuchung, in einer Concurs- oder civilprocessualischen Sache verfügt worden, und
   b) bei der in Concurs- oder civilprocessualischen Fällen erkannten Beschlagnahme der Name der Person, gegen welche diese Verfügung erlassen worden, sowie der Name der Person, auf deren Antrag die Beschlagnahme

Digitized by Google

verfügt worden, genannt oder, wenn die Beschlagnahme von Amtswegen erkannt worden, Letzteres ausgedrückt sein.

3. Die Postbehörden werden die zur Frage stehenden gerichtlichen Requisitionen ohne eine Cognition über die Competenz der requirirenden Gerichte zur Ausführung bringen, soweit dies ohne nachtheiligen Aufenthalt in der Expedition der Post möglich ist. Sendungen, welche von den Gerichten kurz vor Abgang der Post mit Beschlag belegt werden, und ohne nachtheiligen Aufenthalt der Post nicht sofort ausgeliefert werden können, verbleiben einstweilen bei der Postladung; indessen wird von Seiten der Post Sorge dafür getragen werden, daß sie von der nächst umspedirenden Postanstalt zurückgesendet werden.
4. Ausnahmsweise wird in Concurs- und civilprocessualischen Fällen von den Postbehörden die gegen den Adressaten verfügte Beschlagnahme nicht ausgeführt werden, wenn die mit Beschlag belegte Sendung von dem Absender vor ihrer Abgabe an das Gericht reklamirt worden ist; jedoch werden die Postbehörden dem Letzteren in diesem Falle von der Unausführbarkeit der Requisition Mittheilung machen.
5. Zu längerer Aufbewahrung einer gerichtlich mit Beschlag belegten Sendung ist keine Postanstalt verpflichtet: vielmehr sind die Gerichte verbunden, diese Sendungen sofort selbst zu übernehmen. Auch sind bei der Uebernahme der Sendungen sofort alle auf denselben haftenden Beträge (Vorschuß und Porto) von den Gerichten zu berichtigen.
6. Sind Sendungen bei der Postanstalt am Bestimmungsorte mit Beschlag belegt und demgemäß an das requirirende Gericht überantwortet, so findet eine Wiederannahme derselben zur Behändigung an den Adressaten von Seiten der Postanstalt nicht Statt, vielmehr hat das Gericht die betreffende Sendung dem Adressaten nöthigenfalls selbst zuzustellen. Dagegen werden die Postbehörden Sendungen, welche am Orte der Aufgabe oder während ihrer Beförderung, ehe sie an den Bestimmungsort gelangt waren, mit Beschlag belegt und ausgeliefert worden sind, zur Weiterbeförderung unter der Bedingung wieder annehmen, daß das Gericht, welches die Beschlagnahme verfügt hat,
   a) auf dem Couverte unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Dienstsiegels bescheinigt, „daß die Sendung von ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen mit Beschlag belegt und demnächst wieder zur Post geliefert sei“, und daß es
   b) das Couvert oder die Emballage, falls es dieselben geöffnet hat, mit seinem Dienstsigel wieder verschließt.

Digitized by Google

Fehlt es an diesen Erfordernissen, so wird die Wiederannahme von den Postanstalten beanstandet werden, bis Seitens des betreffenden Gerichtes den vorstehenden Bedingungen genügt ist.

Neustrelitz den 21. November 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(3.) Nach einer Mittheilung der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung zu Greiz vom 25. v. Mts. sind in dem dortigen Fürstenthume die Heimathsscheine für das platte Land in Zukunft nicht mehr wie bisher von den Fürstlichen Justizbehörden, sondern von dem Fürstlichen Landrathsamte zu Greiz auszustellen, während es bezüglich der in den Städten auszustellenden Heimathsscheine bei der bisherigen Competenz der Stadträthe zu Greiz und Zeulenroda lediglich verbleibt.

Neustrelitz den 3. December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(4.) Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können.

Wird ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt.

Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für

Digitized by Google

ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Schwerin den 30. November 1868.

Der Ober-Postdirector.
von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Postsecretair Hennings ist bei seiner Versetzung vom Postamte zu Grevesmühlen an das Postamt zu Neubrandenburg von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zum Postsecretair ernannt und bestellt worden.

Neustrelitz den 10. November 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerjunker Georg von Grävenitz zur Zeit in Mirow den nachgesuchten Abschied als Forstpractikant in Gnaden zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 19. November 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Allerhöchst Ihrem wie im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dem Königlich Preußischen Geheimen Rechnungsrath Hansmann in Berlin das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz den 5. December 1868.

Hierbei:
Nr. 32 und 33 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 48. Neustrelitz den 30. December. **1868.**

Inhalt.

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Chaussee von Möllenbeck nach Feldberg. (2.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Großherzogthums zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Zollverein und den Niederlanden. (3.) Publicandum, betr. die auf dem Canale von Neustrelitz nach Priepert zu erhebenden Schleusengelder ꝛc. (4.) Bekanntmachung, betr. die bis zum 15. Januar 1869 abzuliefernden Geburtslisten zu den Militair-Stammrollen. (5.) Publicandum, betr. die in Sachsen-Altenburg zur Ausstellung von Auswanderungs-Bescheinigungen berechtigten Behörden. (6.) Bekanntmachung, betr. die Waaren-Controle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin u. Ost-Priegnitz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die Chaussee von Möllenbeck nach Feldberg nunmehr vollendet und dem allgemeinen Verkehr übergeben ist, wird vom 1. Januar 1869 an für die gleichzeitige Benutzung dieser Chausseestrecke ein tarifmäßiges Chausseegeld

1. auf der Hebestelle Ollendorf für zwei Meilen von Carpin nach Feldberg,

Digitized by Google

2. auf der Hebestelle Stargard für drei Meilen von Stargard nach Feldberg und
3. auf der Hebestelle Hinrichshagen für vier Meilen von Woldegk nach Feldberg

erhoben werden.

Neustrelitz den 7. December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Nachdem durch den Kanzler des Norddeutschen Bundes von der unterm 1. d. M. von dem Bundesgesandten im Haag und dem Königlich Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichneten Declaration, durch welche der Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, wie des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, des Herzogthums Lauenburg und der Freien und Hansestadt Lübeck zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Zollverein und den Niederlanden vom 31. December 1851 — Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Jahrgang 1852 (Nr. 3536) — constatirt ist, hierher Mittheilung gemacht worden, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 9. December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(3.) Zur Nachricht und Nachachtung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 10. October d. J. publicirte Verordnung, betreffend die Erhebung der Schleusengelder für die Schifffahrt auf der Elde, Stör und Havel ꝛc., auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Januar 1869 ab auch auf die Fangschleusen bei Wesenberg und Voßwinkel Anwendung finden, und daß da, wo das Hafen- und Ablage-Geld nach der Classificirung der Fahrzeuge zu erheben ist, nach der neuen Vermessung Schiffsgefäße bis zu fünf Lasten Tragfähigkeit als Fahrzeuge fünfter Klasse, von fünf bis 10 Lasten als Fahrzeuge vierter Klasse, von zehn bis fünfzehn Lasten als Fahrzeuge dritter Klasse, von fünfzehn bis zwanzig Lasten als Fahrzeuge zweiter Klasse und von zwanzig Lasten und mehr als Fahrzeuge erster Klasse zu zahlen haben sollen.

Neustrelitz den 11. December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

(4.) Die Vorschriften im §. 4 sub 10 der Publications-Verordnung vom 2. Mai 1868, betreffend die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund, also lautend:

„Zum 15. Januar 1869 haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Beamten und Personen die Geburtslisten nach Schema 9 und unter genauer Beobachtung der Vorschriften im §. 55 der Ersatz-Instruction

a) für die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ult. December 1849 incl.,
b) für die im Jahre 1850,
c) für die im Jahre 1851,
d) für die im Jahre 1852

geborenen Personen männlichen Geschlechts, und zwar für jede Altersklasse besonders, anzulegen und an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, d. h. die Ortsbehörden, abzuliefern."

werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und wird zugleich bemerkt, daß die Vorschrift im §. 55 sub Nr. 3, Absatz 2 der Militair-Ersatz-Instruction, nach welcher am Schlusse der Listen unter Abtheilung B die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen angegeben werden sollen, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen, für diesmal noch nicht anwendlich erscheint. Die Geistlichen u. s. w. können vielmehr die Abtheilung B des Schema 9 der Militair-Ersatz-Instruction unausgefüllt lassen, haben dann aber in einem besonderen Verzeichnisse oder am Fuße der Geburtsliste pro 1. Juli 1848 bis ultimo December 1849 die Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche den Geburtsjahren 1846, 1847 und der ersten Hälfte des Geburtsjahres 1848 angehören und in den Geburtslisten dieser Jahrgänge als noch lebend verzeichnet worden sind.

Neustrelitz den 11. December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(5.) Sachsen-Altenburgischen Unterthanen, welche nach anderen Staaten auswandern und zu diesem Zwecke Auswanderungsscheine beizubringen haben, sollen erhaltener Mittheilung zufolge fortan Bescheinigungen dahin ausgestellt werden, daß dieselben nach erfolgter Aufnahme in dem anderen Staate als aus dem Altenburgischen Staatsunterthanen-Verbande ausgeschieden zu betrachten sind, und werden diese Bescheinigungen von den unteren Verwaltungsbehörden — für das platte Land die

Digitized by Google

Herzoglichen Gerichtsämter, für die Städte mit Ausnahme von Göschnitz und Neuselwitz die Stadträthe, für Göschnitz das Gerichts-Amt daselbst und für Neuselwitz das Gericht Neuselwitz — ausgestellt werden.

Neustrelitz den 22. December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(6.) Die Waaren-Controle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz ist einer desfallsigen Anzeige des Königlich Preußischen Finanz-Ministerii zufolge aufgehoben worden.

Neustrelitz den 24. December 1868.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Fuhrmann Friedrich Krüger in Strelitz an Kindes Statt angenommenen Carl Kollhoff, genannt Ebel den Familiennamen „Krüger“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 19. December 1868.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cantor, Lehrer und Schloßkirchen-Organisten Zander hieselbst den Titel eines Großherzoglichen Musikdirectors beizulegen geruht.

Neustrelitz den 22. December 1868.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen interimistischen Postverwalter Wilhelm Weitin in Stargard nunmehr definitiv zum Postverwalter daselbst zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 22. December 1868.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

A.

Abdecker 16
Abschreiber 17
Ackersleute 11
Actien 24
Adjunctus (pastor) 23
Administratoren 3
Advocaten 17
Aecker 6
Aerzte 17
Agenten 7
Altschuster 14
Amidamsfabrikanten 12
Administrirende Miterben . . 3
Anstreicher 13
Anzeigeblätter 9
Apotheker 9
Apothekergehülfen 9
Arbeitsleute 18
Aufseher 18
Aufseherin 18
Aufwärter 10
Ausgeberin 18
Ausländer 24
Ausspannung 10

Seite.

B.

Bade-Anstalten 19
Bade-Wärter 19
Bäcker 11
Bandwirker 14
Banquiers 9
Barometermacher 14
Bauern 1
Baumwollenspinner 13
Beamte 22
Bediente 18
Berechner 15
Bereiter 12
Bescheider 21
Bleicher 22
Böttcher 13
Blumenmacher 14
Bodmerei-Verhältnisse . . . 24
Bohrschmiede 13
Branntweinbrenner . . . 4. 11
Brauer 11
Braumeister 11
Brennerei-Inspectoren . . 4. 11
Brenner-Knechte 4
Briefträger 7

Digitized by Google

Seite.

Buchbinder 13
Buchdrucker 12
Buchhalter 9. 17
Buchhändler 9
Büchſenmacher 13
Büchſenſchäfter 13
Büdner 2
Bürſtenmacher 14
Burſchen 18
Buſchhof 2

C.

Chauſſeegeldpächter 3
Chirurgen 13. 17
Cichorienfabrikanten 12
Cigarrenfabrikanten 13
Cigarrenſpinner 14
Clubs 11
Collecteurs 7
Colporteurs 18
Commiſſionär 9
Concurrenz von Steuern . . 29
Conditoren 12
Curatoren 24

D.

Dachdecker 13
Dämmer 22
Daguerrotypiſten 7
Decateure 13
Decker 5
Decorateure 13
Deſtillateure 11
Dienſtjungen 18
Dienſtmädchen 18
Directricen 16
Disponenten 9
Drechsler 13

Seite.

E.

Eckhäuſer 6
Eigenthümer 2
Einkommen, fixes, baares . . 23
Eiſengießer 12
Elementarlehrer 7
Emeritus (pastor) 23
Erben 29
Erbkrüger 2
Erbmühlen 21
Erbpächter 2
Erbſchmiede 2
Erzieherinnen 17
Eſſigbrauer 11
Eſſigfabrikanten 11

F.

Fabrikanten 12
Factoren 15
Färber 13
Faſſionen 24. 25
Feilenhauer 13
Feldberg 5
Fiſcher 22
Fiſcherknechte 22
Fiſchfahrer 5
Fiſchkarrer 22
Flecken 5
Formenſtecher 12
Fournierſchneider 13
Frachtfahrer 5
Freiſchulzen 1
Friſeure 13
Fuhrleute 12

G.

Garderobejungfer 18

Digitized by Google

Seite.

Gärtner 12. 18
Garköche 10
Gartenhäuser 6
Gastwirthe 10
Gebäude 6
Gehalte 22
Gehaltsverzeichnisse 28
Gehülfen 16
Gelbgießer 13
Geldmakler 9
Gesellen 14. 15
Gesellschafterin 17
Gewerbegehülfen 14. 15
Glaser 13
Glashändler 9
Glashüttenmeister 4
Glasmacher 4
Glasschleifer 13
Glockengießer 13
Gnadenjahr 23
Goldarbeiter 13
Goldleistenfabrikanten . . . 13
Graveure 14
Grobschmiede 13
Grundstücke, fremde 24
Grützmacher 21
Grützquerre 21
Gürtler 13
Gutsbesitzer 1
Gypsfiguren-Fabrikanten . . 13

H.

Haakwaarenhändler 9
Haarschneider 14
Halbmeister 16
Hammel 7
Handlungsdiener 9
Handelssteuer-Pflichtige . . . 9
Handschuhmacher 13
Handwerker (Land-) 5
Handwerker (Stadt-) . . . 12
Handwerker-Wittwen . . 5. 16
Häuser 6
Hausbäcker 11
Hausdiener 18
Hausknechte 10
Hauslehrer 17
Hausschlachter 14
Hebammen 19
Hebungen 24
Hechelmacher 14
Herbergirer 10
Herrenköchin 18
Hinterhäuser 6
Hirten 18
Holländer 3
Holländerei-Pächter 4
Holzbildhauer 13
Holzpantoffelmacher 14
Holzschnitzer 14
Holzuhrenmacher 14
Hutmacher 13

I.

Jäger 18
Ingenieure 18
Inspectoren 3
Instrumentenmacher 13
Instrumentenstimmer 14
Intelligenz-Bureau 9
Interims-Wirthe 3
Invaliden 23

K.

Kämmereien 7
Kalkbrenner 21

Digitized by Google

	Seite.
Kammerdiener	18
Kammerfrau	18
Kammerjäger	16
Kammerjungfer	18
Kammmacher	14
Kartenfabriken	12
Kattundrucker	13
Kaufleute	9
Kellenmacher	5
Kellner	10
Kesselflicker	14
Kesselträger	19
Kirchenbauer	1
Klempner	13
Knechte	18
Knochenhändler	9
Köche	18
Kohlenbrenner	11
Kohlenschweler	5
Korbmacher	14
Korkschneider	14
Kornmakler	9
Krankenwärter	19
Krappmühle	21
Kühe	7
Küper	9
Kürschner	13
Küster	23
Kupferschmiede	13
Kutscher	18
Kutschpferd	7

L.

Lackirer	13
Lakai	18
Landmesser	18
Laufburschen	18
Lederbereiter	13
Lederfabrikanten	12
Ledige Personen	18
Lehnschulzen	1
Lehrburschen	15
Lehrlinge	9
Lehrmädchen	16
Leihbibliothek	8
Leihhaus	7
Leimsieder	13
Leinewandhändler	9
Leistenschneider	14
Lementirer	5
Lieferanten	9
Liqueurfabrikanten	11
Lithographen	13
Löffelmacher	14
Lohgerber	12
Lohmühlen	20
Lohndiener	18
Lohnschiffer	22
Lotterie-Collecteurs	7
Lumpenhändler	9
Lumpensammler	5

M.

Maler (Portrait-)	7
Maler (Stuben-)	13
Marqueurs	10
Maschinenbauer	13
Maschinenfabrikanten	12
Maurermeister	13
Mausefallenmacher	14
Mechaniker	13
Medailleur	13
Mehlhändler	9
Meier	3
Meierinnen	3
Miterben	29

Seite.

Militair 26
Milchpächter 3
Miltzow. Kl. 1
Mirow 5
Mobilien-Fabrikanten . . . 12
Mühlenbauer 13
Müller 19. 20. 21
Müllergesellen 21
Mülzer 11
Muldenhauer 5
Musikanten 12. 14
Musikmacher 5

N.

Nadler 14
Nähterin 16
Naturalien 3
Neustrelitzer Ackerparcelen . . 2
Notarien 17

O.

Obervormundschaftl. Behörden 26
Ochsen 7
Oelfabrikanten 12
Operateure 17
Orgelbauer 13
Orgeldreher 14

P.

Pachtfischer 22
Pachtkrüger 4
Pachtschmiede 4
Packmeister 7
Pächter 2. 11
Pantoffelmacher 13
Papiermühlen 21
Pensionen 22
Pfarrbauer 1

Seite.

Pfarrhufe 1. 23
Pfeifenmacher 14
Pferde 7
Pferdehändler 19
Pferdeverleiher 12
Photographen 7
Plattirer 14
Portrait-Maler 7
Posamentiere 13
Pottaschbrenner 11
Prädicanten 23
Prediger 23
Privatlehrer 7
Privatlehrerin 7
Privatpersonen 22
Privatsecretair 17
Provisor 9
Pumpenmacher 13
Putzhändler 16
Putzmacherin 16

R.

Rademacher 13
Raffineure 12
Rechtsmittel 30. 31
Receptoren 3
Recruten 27
Redacteure 10
Reitknecht 18
Reitpferde 7
Renten 24
Restaurateurs 10
Restaurationen 11

S.

Säger 5
Salpetersieder 11
Sandfahrer 12

Digitized by Google

	Seite.
Sattler	13
Schafe	7
Schafmeister	3
Schäfer	4
Schäferknechte	4
Schäferei-Pächter	4
Scharrenschlachter	13
Schauspieler	8
Scheerenschleifer	13
Schenkwirthe	10
Schiffbauer	13
Schiffer	22
Schifferknechte	22
Schiffsjungen	22
Schirmmacher	14
Schlosser	13
Schneider	13
Schneiderinnen	16
Schornsteinfeger	13
Schreiber	3
Schuhmacher	13
Schulhalter	7
Schulhalterinnen	7
Schullehrer-Wittwen	23
Schulmeister	4
Schwamm- und Zündwaaren-Fabrikanten	14
Schweinehändler	19
Schwertfeger	13
Schwimmlehrer	19
Segelmacher	14
Seifensieder	13
Seiler	13
Sensenträger	19
Siegellack-Fabrikanten	13
Siegellackmacher	13
Silberarbeiter	13
Sonntags-Bäcker	11
Spanhutmacher	13
Spanreißer	14
Spediteure	9
Sporer	13
Stabholzhauer	5
Stadtburgen	11
Stadtmusikanten	12
Statthalter	18
Stearinlicht-Fabrikanten	13
Steinhauer	14
Stellmacher	13
Steuerabzüge	24
Strohflechter	14
Strohhutmacher	13
Strumpfwirker	14
Stubenmaler	13
Stuccatur-Arbeiter	13
Stuhlmacher	13
Sustentationsgelder	24

T.

Tabacks-Fabrikanten	13
Tabacks-Pflanzer	4
Täschner	13
Tagelöhner	18
Talg-Fabrikanten	13
Tapezirer	13
Theater	8
Theerfahrer	5
Theerschweler	5
Thierärzte	17
Tischler	14
Todtenkleiderin	19
Töpfer	14
Topfbinder	14
Trainer	12
Trödler	9
Tuchfabrikanten	13

Digitized by Google

Seite.

Tuchmacher 14
Tuchpreſſer 14
Tuchſcheerer 14

U.

Uhrmacher 13
Umherziehende Gewerbtreibende 15
Unbeſtimmter Betrieb 23
Unterſuchung 30

V.

Vergolder 14
Verleger 9
Verwalter 3
Victualien 9
Vieh 7
Viehhändler 19
Viehverſchneider 17
Vormünder 24

W.

Wachslichtfabrikanten 13
Wagenfabrikanten 13
Walkmühlen 20
Wartegeld 23
Waſſer-Heilanſtalten 19
Wattenfabrikanten 23
Weber 14

Seite.

Weinhändler 9
Weißgerber 14
Weißzeugwaaren-Händler . . 16
Werkmeiſter 15
Wickelfrauen 19
Wieſen 6
Wirthſchafter 3
Wirthſchafterinnen 17
Wittwen 16. 23. 26. 29
Wohnhäuſer 6
Wohnungen, vermiethete der Bündner 2
Wollenſpinnerei 13
Wundärzte 17

Z.

Zahnärzte 17
Zeitpächter 2
Zeitungen 9
Zeugdrucker 13
Ziegen 7
Ziegler 21
Zierker Parcelen 2
Zimmermeiſter 14
Zinngießer 14
Zinſen 24
Zündwaaren-Fabrikanten . . 14

Digitized by Google

Digitized by Google

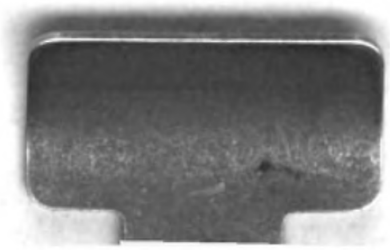

Digitized by Google